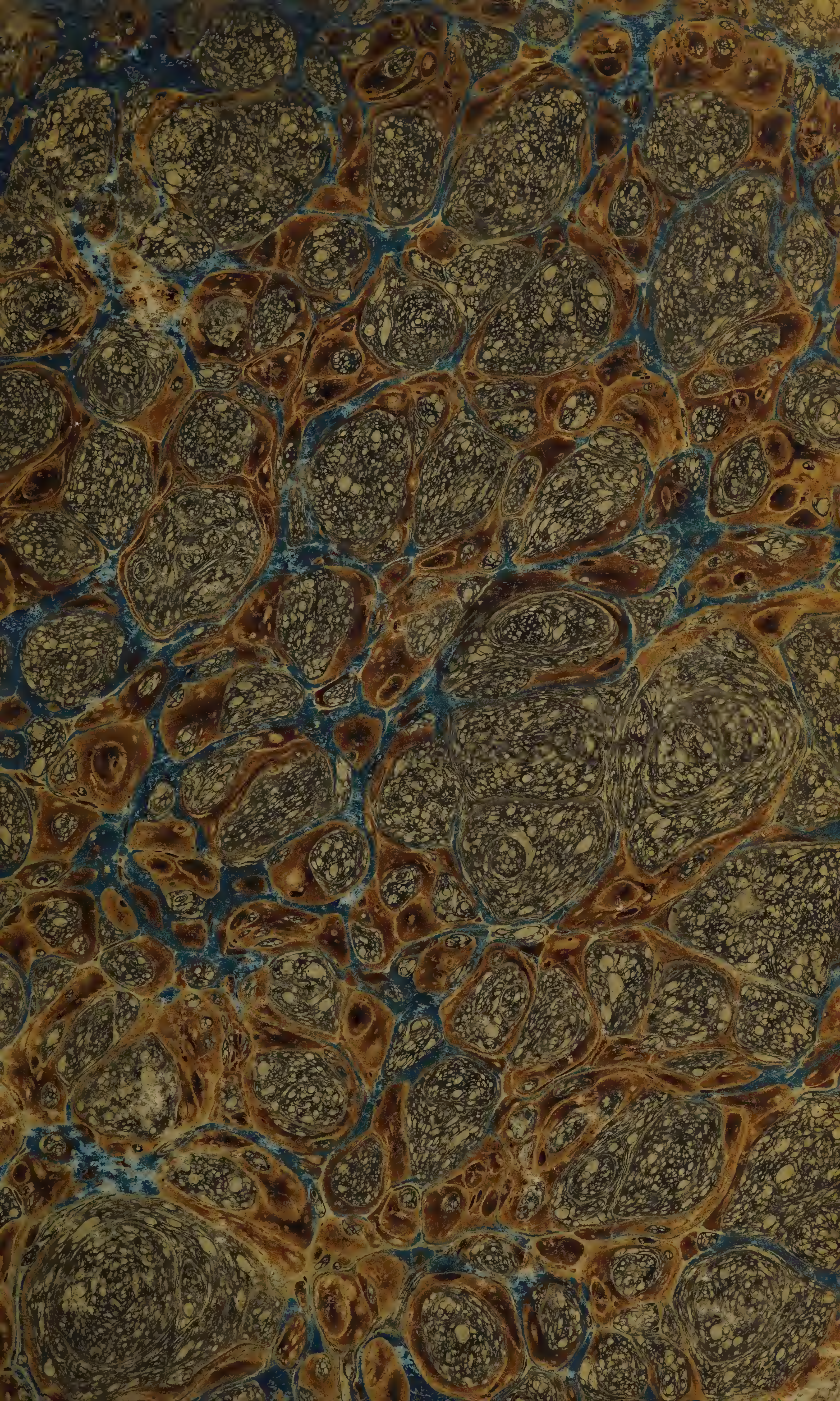



EX LIBRIS
DAN. MEYERI,
C. Bryna
SANGALLENSIS.

(Brÿner 18[illegible]

Schweizerische Annalen

oder die

Geschichte unserer Tage

seit dem Julius 1830.

Erster Band.

Schweizerische Annalen

oder die

Geschichte unserer Tage

seit dem Julius 1830.

Geschrieben

von

Carl Müller von Friedberg

gewesenen Landammann des Cantons St. Gallen.

Erster Band.

Zürich,

bey Orell, Füßli und Compagnie.

1832.

Die beste Regierungsform ist die, welche die Schnellkraft der Monarchie, die reife Klugheit eines Senates und den begeisternden Nachdruck der Demokratie vereinbaret. Aber selten gestatten die Umstände, selten gibt der Scharfsinn der Gesetzgeber einem Lande dieses Glück; und nicht leicht gestatten Gewalt und List ihm, wo es allenfalls aufkömmt, eine lange reine Dauer. — — Bey weitem die allgemeinste Verfassung ist die oligarchische. Parteyhäupter führen den Senat und die Gemeinde.

Einleitung zu Joh. v. Müller's allgem. Geschichte.

Vorwort des Verfassers.

Es wäre Pflichtversäumung, wenn ich nicht am Eingange dieses Buchs meinen wärmsten Dank an die ausgezeichneten Eidgenossen ausdrückte, die durch edle Aufmunterung und angebotene oder gütig zugesagte Unterstützung meinen sinkenden Muth gehoben haben. Mit etwelcher Gabe und Ausharrung mag man von dem Steigen und Fallen eines großen Staats ein getreues Bild entwerfen; aber abschreckende Schwierigkeiten drängen sich hervor, wenn die Zuckungen in zwey und zwanzig kleinen Staaten, mitunter bloße Delirien, in ein einfaches Gemälde ohne abstoßende Buntschäckigkeit (bigarrure) zusammen getragen werden sollen. Schon auf der Palette thut der Anblick so vieler Mißfarben dem Auge wehe.

Ich werde mich wohl hüten, wichtige Begebenheiten auf Treue und Glauben von Zeitungen zu erzählen. Ich

kenne und ehre zwar die Ausnahmen, die doch nur bey den gebildeten Classen Zugang finden. Leider ist aber die Oeffentlichkeit im Vaterlande der Bodmer, Haller, Iselin, Müller u. s. w., die uns Leuchten waren, zum Irrwisch geworden.

Die plump radikalen Blätter hatten noch das Gute, daß man gleich wußte, was sie wollen und an welche Gilde sie verdungen sind. Was soll man aber von den doktrinären Blättern sagen, in welchen man den großen Räthen die Instruktionen vorkaut, die man im Interesse einer Faktion erzwingen will und wenn sie offenbar mißlungen sind und die Ehre des Cantons compromittiren, deklamatorisch die Schuld auf jene Stände wirft, die nach den einfachsten eidgenössischen Verhältnissen instruirt haben? *)

Ich habe mein Vorhaben, diese Geschichten in vier-

---

*) Eben diese an sich selbst einfachen Verhältnisse werden dann dem mündig erklärten Volk in einer sophistischen Kraftbrühe aufgetischt, wie sie kaum ein Jesuit zuzubereiten vermöchte; so z. B. die Fragen: ob eine vom Volke angenommene und von der Eidgenossenschaft feyerlich anerkannte Verfassung ohne Umschweife zu gewährleisten sey, und wo man bey hintangesetzter Pflicht noch die Schranken illusorischer Convenienzen auffinden dürfte? — Ob es zum Frommen der Eidgenossenschaft gedeihe, daß sie Hand biete, die Rechte eines Monarchen in einem Lande zu stören, dessen Bevölkerung ihre Anhänglichkeit an diese Rechte so überwiegend und kraftvoll

teljährigen Heften zu liefern, dargethan; meine Herren Verleger haben sich hierüber fast zu verbindlich geäußert. Ich will ihrem Worte möglichst Ehre machen. Wenn ich aber den Ueberrest meiner Kräfte nicht überschätzt hätte, so fühlte ich doch damals die große, die laufende Redaktion selbst störende, Schwierigkeit nicht, die häufigen Materialien im geeigneten Zeitpunkt einzubringen, ihr Bedürfniß vorzusehen, sie zu ordnen, vergleichen und einzustudiren. Ich denke aber: es möge dem Publikum an kleinen Zögerungen weniger als an möglichst vollständiger und durchgedachter Arbeit gelegen seyn; doch dürfte dieses nicht die einzige Nachsicht seyn, die ich von demselben zu wünschen habe. Indessen wiederhole ich es: weder Spott, noch Groll von Parteyen, welche sie immer

---

bezeugt, als die Neuenburgische? — Unlängst behauptete man in öffentlichen Blättern, unter Beziehung auf angebliche Aeußerungen im Schooße der Tagsatzung, daß man ein sich nicht souverän nennendes Volk gar wohl aus dem Bunde verstoßen möge, wenn es auf der Verfassung beharre, in welcher es der Eidgenossenschaft mit ihrer Zustimmung durch den feyerlichsten Staatsvertrag einverleibt worden. Jetzt, da die Neuenburger, über solche Unwerthhaltung entrüstet, selbst von freywilliger Abtretung sprechen, eifern die gleichen Redaktionen mit aller Beredsamkeit gegen das Beginnen. — Das ist eben die Kunst. Consequenz wäre auch eine Gattung proscribirter Stabilität.

seyen, mögen mich verwunden; nur die Mißbilligung unbefangener Eidgenossen, deren freundlichen Belehrung ich stets zugänglich seyn werde, würde mich in meinem neutralen Stübchen erreichen und verleiten, die Feder niederzulegen.

Geschrieben zu Konstanz in der ersten Hälfte des Februar 1832.

Einleitung.

Discite justitiam moniti!

Seit der Neige des verflossenen Jahrhunderts litt die Schweiz drey Hauptumgestaltungen. Ueberdem zählt sie mehrere Veränderungen in ihrem Verfassungswesen. Abermal kreiset dieselbe in problematischen Umwälzungen.

So verhängnißvolle Ereignisse sind in den engen Raum von einigen dreyßig Jahren zusammengepreßt. In solchen tiefbewegten Tagen paßt das Bild eines reißenden Stromes auf die Geschichte. Immer wiederkehrende trübe Fluthen drohten nur zu oft schon unsere besten Güter wegzuspülen, und abermal haben dieselben den öffentlichen Frieden und brüderliche Eintracht unterwühlt, die Fundamente kleiner Freystaaten. Wer die Gegenwart richtig schätzen und auf die Zukunft schließen will, kann sich keinen zuverlässigeren Wegweiser wählen, denn die eigene Vergangenheit. Unnöthig wäre, aus dem fernen Alterthume Lehren zu holen, so schlagend ihre Anwendung auch wäre. Haben wir leider näher liegende triftige Exempel genug, wohin es gekommen ist und wohin es kommen mußte, so wie man unseliger Weise von den ewigen Vorschriften sittlicher und bürgerlicher Ordnung abwich. — Drey Hauptstationen heben wir aus und schicken

solche, kurz skizzirt, dem Hahnenschrey der Juliustage 1830 voraus. Jede dieser Stationen oder Passionen, trägt ihre ernste Warnungstafel und alle drey greifen, wie Glieder einer Kette, unzertrennlich in einander. Es handelt sich da nicht um doctrinären Hader über diese oder jene Meinungen, nicht um heutiges Rathsstubengezänke über Theorien. Pragmatisch Ursachen und Wirkungen zusammenhaltend, sprechen die lebendigen Resultate am deutlichsten. Diese und Thatsachen sollen entscheiden. Zwey Gesichtspunkte dringen sich in diesen Epochen zu fruchtbaren Betrachtungen auf, nämlich die inneren Schäden an denen die Schweiz krankte, sodann die Dazwischenkünfte von Außen bey ihren Krisen. Selten unverschuldet sanken die Völker. In so rasch wiederholten Rückfällen liegt für den Beobachter schweres Bedenken. Ein Wunsch muß jede Brust beseelen (so verschieden auch die politischen Meinungen sind), daß der Himmel in Gnaden abwende, daß abermal die Zwietracht dergestalt entflamme, um an dem eigenen Heil verzweifeln zu müssen. Ferner bewahre er uns vor dem trostlosesten aller Schicksale, in einem beständig drehenden politischen Trüllrade, in einem vitiosen Zirkel herumgetrieben zu werden — eine Bewegung irren Aberwitzes und demagogischer Selbstsucht; der Gegensatz besonnenen Fortschreitens. Nur zu sehr mahnen indessen die klingenden Schellen, die aufgewärmten Phrasen, der Jargon von Schlag- und Stichworten an die frühere Umkehr unter den dreyfarbigen Fahnen. Und die Rezepte datiren wieder, von den wetterwendischen Nachbarn eingeschwärzt, bey welchen Regierungen wie Theaterkostüme wechseln. Ob es redlichen Schwei-

zern gezieme, mißtrauisch und scheu gegen Afferey und Götzendienst der Gallomanie zu seyn, belegen düstere Erinnerungen aus der ersten Station.

Vom Fall der alten Eidgenossenschaft 1798.

Die fünfhundertjährigen Bünde hatten sich überlebt. Der Marasmus nagte schon lange an den XIII Orten und ihren zugewandten. Unwillig duldeten die Unterthanen der freyen Schweizer ein Regiment, das weit hinter dem feodalen zurückstand. Unbeachtet hatten Einsichtige gewarnt und Rathschläge ertheilt, wie Verzicht auf sieches Herkommen zu leisten, eine Regeneration zu bewerkstelligen sey. Dazu bedurften jedoch die Republikaner republikanischer Aufopferungsfähigkeit: der Prüfstein zwischen ächtem und Afterrepublikanismus. Stabiler Eigensinn von oben, demagogische Aufrührung von unten und satanische Verführungen der revolutionären Propaganda von Außen, spielten zusammen, die Schweiz in den Abgrund zu werfen.

Umsonst dekretirte die Tagsatzung zu Aarau (im Jenner 1798) Kundmachung brüderlicher Eintracht, und eitel beschworen die Gesandtschaften die ehrwürdigen Schatten vom Grütli. Je unmächtiger und thatenloser die Regierungen ausschwachen, desto geschäftiger pflegen sie deklamatorische Exerzitien. Wohl muß man gestehen, daß überhaupt, besonders aber da wo viele verflochten sind, Wiedergeburten zu den schwierigsten Aufgaben gehören: nach dem alten Sprichworte — viel Meinung bricht Einung. — Es erfordert mehr als gewöhnliche Tugend und Kraft, daß zu rechter Zeit und in gerechtem, richtigem Maße, zugleich von oben herab und von unten herauf,

zusammengewirkt werde. Mangeln Gleichgewicht und Einklang, so gewinnt rohe Anarchie die Oberhand. In wildem Tumulte werfen die Stürmenden Kompaß und Steuer über Bord und das Schiff ist den Wogen der Leidenschaften preisgegeben. Auflösung der bürgerlichen Ordnung folgte dem Bundesschwur in den östlichen und südlichen Vogteyen. Ein demokratisches Bunterley sproßte aus der Gährung, dessen Symbole in wurzellosen Freyheitsbäumen prangten. Die letzte Stunde hatte geschlagen. Noth-Concessionen der Machthaber konnten die entflohenen Lebensgeister nicht zurückrufen. Das Directorium zu Paris ergriff den Augenblick wohlberechnend, beutedurstig. Seine dreyfarbigen Fahnen wehten in den ersten Tagen des März (1798) nach einander zu Freyburg, Solothurn und Bern. Unter vereinzelten Kämpfen sank die greise Eidgenossenschaft. Wo sollte nationaler Gemeingeist sich erheben, da jeder nur seinem Kanton angehörte? Aus dem, was örtlicher Bürgersinn und angestammte Tapferkeit leisteten, konnte man ermessen, wie Glorreiches hervorgegangen wäre, wenn die Schweizer eines Vaterlandes sich erfreut hätten.

Frankreich, das die Väter mit goldenen Ketten beschenkt hatte, spannte nun die Söhne mit eisernen an seinen Triumphwagen. Es raubte die Schätze, plünderte die Zeughäuser, brandschatzte; und Kommissarien à la Rapinat streckten lange Finger nach allen Richtungen aus. Vae victis, hatte der Gallier Brennus einst am Kapitol ausgesprochen, als er das Schwerdt in die Schale warf, auf der die Lösegelder Roms ausgewogen wurden. Die galanten Neu-Gallier nahmen alles unter süßen, brillanten

Worten von Freyheit, Gleichheit, Volksbeglückung u. s. w. an. Die helvetische Republik wurde der batavischen und cisalpinischen angereiht; lauter Töchter nach Pariser Schnitt und Muster zugestutzt, mit denen sich die erlauchte Mutter-Republik umgürtete, und deren Regierungen nach ihrer Pfeife tanzen mußten. Handlanger der entsetzlichen Geißel raseten, manche einheimische Freyheitsapostel, unter dem Namen Patrioten. Herrscherlinge, welche die Aufrührung aus dem Staube in die Höhe getrieben, tyrannisirten unter der Firma der Brüderschaft und der Volksrechte. Der Name Patriot galt bald als Schimpfname. Die französische Besitznahme der Alpen zog 1799 den Einfall der Austro-Russen dahin. Der Krieg entlud seine Ungewitter über die Unglücklichen. Bis zur Verzweiflung wurde das Elend vieler Gegenden gesteigert. In systematischer Aussaugung drückten andere französische Requisitionen, Darleihen, Lieferungen 2c.

Mit Anbeginn des Jahrhunderts schienen endlich bessere Hoffnungen zu leuchten. Das Franzosenjoch hatte doch ein Uebel abgewendet, nämlich Versunkenheit der Schweiz in innerer Zerstückelung und Pöbelherrschaft, welche aus der faulen Gährung unvermeidlich entsprungen wären. Das hitzige Fieber-Stadium der Ohnehosen-Helden war ziemlich verraucht, mäßigere Ansichten bekamen Gewicht. Der Trübsale und des Jammers schien genug, um einmal Augen und Herzen zu öffnen über das was Noth thue. Gutgesinnte strebten aus der Katastrophe allmählig läuternd einen Uebergang zu Ersprießlichem zu bereiten. Ueber den Jahren 1800, 1801 und 1802 projectirte man Allerley von Konstitutionen. Factionsgetriebe

und diplomatische Intriguen vereitelten jede Bemühungen. Frankreich suchte die Zentralität zu untergraben, die seinen Anmaßungen imponirte; und unter den Parteyungen im Innern galt die Lebensfrage: Wer? zu regieren sich erfreuen möge. Kaum überließ der Friede zu Amiens die schwankende Helvetia sich selbst, als es der Faction des Alten leicht wurde, die Einheit zu stürzen, welche das Volk als aufgedrungene Zwangsanstalt, Ursache und Wurzel aller Drangsale haßte. Der Aufruhr brach in den Waldstädten aus, er verbreitete sich rasch überall. Kaum verstanden die Städte, die ihn am eifrigsten betrieben, ihre wahren Interessen. Die helvetische Regierung ward an den Leman zurückgedrängt. An einer Tagsatzung zu Schwyz laborirten die Insurgenten an Herstellung des Foederalism, in dessen Zertrennungen jeder das verlorne Paradies wieder zu erobern wähnte.

Die Vermittelungs-Urkunde 1803.

Bonaparte, der Konsul, gebot in den Wirren. Sie hätten zu einem Bürgerkrieg unter den nämlichen umgeschlagen, welche jetzt vereint die helvetische Regierung weggeräumt hatten. Leichter verbinden sich die Menschen zum Zerstören denn zum Aufbauen. Abgeordnete der Schweiz nach Paris beschieden, repräsentirten ihre Dissonanzen; sie zeigten dem Dictator, wie er sein „Theile und Herrsche" üben möge. Aus natürlichen Gründen der Einheit abgeneigt, stiftete er lähmenden Föderalismus in Herstellung von neunzehn Selbstherrlichkeiten. Trennung konvenirte seinen Planen vollkommen. Nur beschnitt die Mediationsacte in den Demokratien allzu ochlokratische

Auswüchse und in den Städten Familienvorrechte. Vor allen wurden die Verfassungen der neuen Kantone gepriesen. Keineswegs glaubten die damaligen Liberalen in mäßiger Beschränkung der politischen Rechte das Volk gefährdet. Im Gegentheil hielt man der sociellen Ordnung und der Vernunft gemäß, der Intelligenz und dem Besitzthum Garantien zuzusichern. Zu nahe lagen noch die Erinnerungen, daß die Göttinnen der Freyheit und Gleichheit, der Menge preisgegeben, als öffentliche Dirnen mißbraucht werden. Zu schmerzlich hatte man erfahren, wie unter dem Aushängeschilde der Freyheit, Rechte und Pflichten mit Füßen getreten worden; wie die Gleichheit dahin strebte, das Erhabene zu entweihen, das Schlechte zu erheben, Ausgezeichnetes und Gemeines fraternisirend auf eine Stufe zu stellen. Keine Geburts- und drückende Standesprivilegien; wohl aber gerechte Achtung für die geistigen und materiellen Factoren jeder bürgerlichen Gesellschaft! Bloß nach Köpfen zählt man bey Heerden und Leibeigenen; nicht so in civilisirten Staaten. In dem Sinne prognosticirte Schiller:

> „Verstand ist stets bey Wenigen nur gewesen.
> Bekümmert sich um's Ganze, wer nichts hat?
> Hat der Bettler eine Freyheit, eine Wahl?
> Man soll die Stimmen wägen und nicht zählen:
> Der Staat muß untergehen früh oder spät,
> Wo Mehrheit siegt und Unverstand entscheidet."

Daß in den Institutionen der Vermittelungs-Urkunde für manche Kantone viel Gutes lag, daß die Verwaltung sich dabey leidlich befand, bewies der Erfolg und spätere Anerkennung.

Als Surrogat für die Einheit ward ein Bundesstaat

aufgestellt. Immerhin waren schätzbare Güter gerettet, in freyer Niederlassung und in unbelästigtem Handel und Wandel. Entfaltete sich dereinst besserer Gemeinsinn, so konnte man Schritt für Schritt auf den Basen vervollkommnend und entwickelnd vorschreiten. In so fern mußten die Schweizer sich glücklich schätzen, auf dem Wege fremder Dictatur zu einer Verfassung zu gelangen, zu der sie, aus eigener Kraft, wohl nie gelangt wären. Niemand konnte sich die Unvermögenheit bergen, bey solcher innerer Zerrüttung gedeihliche Einrichtungen zu schaffen und solche energisch zu handhaben.

Doppelten Tribut legte jedoch die französische Allianz auf, an Geld und Blut; in gezwungener Abnahme von Salz, in Vollzähligh altung von vier Regimentern, deren Reihen in Kalabrien, Spanien, Portugal und Rußland schrecklich gelichtet wurden. Die große Nation plagte keine Eifersucht, so lange die Tapfern nur da an die Spitze gestellt wurden, wo Wunden und Tod zu erholen waren. Sie ernteten viele Lorbeeren, doch kärgliche Belohnung. Das Kabinet der Tuillerien wußte die Vorhand über ein Land zu schätzen, das, am Fuße der Alpen gelehnt, im Besitz der Hauptpässe nach Italien und der Quellen des Rheins stand. Es wurde zum Naturbollwerk des verwundbarsten Punktes, da Frankreich von dieser Seite wenige Festungen zählt. Wallis wurde losgerissen wegen des Simplons. Unter Napoleons Kaiserthume theilten die Schweizer das gemeinsame Joch, als seine siegenden Adler ihre Fittige über Europa ausdehnten. Der Imperator gönnte aber der Schweiz herkömmliche Gestaltung, als ihre republikanischen Schwestern ringsumher verschwanden. In dem

Untergange dieser Modekreaturen liegt ein sprechendes Belege, wie wenig die Formen zureichen, ächte Freystaaten zu gründen, und wie unhaltbar dieselben in unserer Zeit sich bewähren, wo die Elemente des Republikanism so selten angetroffen werden. Zwischen Großsprechen und Großhandlen gähnt eine gewaltige Kluft.

Die Verfassung von 1814.

Mit dem Sturze Napoleons begann die dritte Umgestaltung. Die Alliirten, siegreich an den Rhein vordringend, erklärten seine Zwingherrschaft für gebrochen; die Schweiz für unabhängig. Die Mediationsacte wurde von der Tagsatzung in Zürich, als erloschen, außer Wirkung gesetzt. Zur Schöpfung eines neuen Bundes mangelte es keineswegs an Einsicht und Wissenschaft, und noch minder an bittern Erfahrungen. Hoch verdient um das Vaterland machte sich der Vorort Zürich durch weise Leitung der Angelegenheiten. Erwartend harrte das Volk der Dinge die da kommen würden. Seit der Revolution hatten rühmliche Bande die Eidgenossen angenähert in Rathssälen, im Felde, in freundlichen Vereinen für Wissenschaft, Kunst und Vergnügen. An der Linth zeugte ein edles Unternehmen für philantropischen Gemeinsinn, so daß Viele glaubten, Einigkeit habe die Einheit ersetzt. Allein die Macht der Leidenschaften und Begierlichkeiten entfesselt, drohte mit einmal allen Rechts- und Besitzstand umzustürzen und ein Restaurationsfieber voll wiedererwachter Rückgedanken und Prätendentschaften tobte, auf dessen Delirium der Spruch nur zu sehr paßte: Nichts gelernt, nichts vergessen! Ziehen wir den Vorhang über die Hydra

grauser Entzweyung und über das Sündenregister verdammlicher Mittel, welche nur zu viele ergriffen, um selbstsüchtige Spekulationen durch offene Gewalt oder durch heimliche Ränke durchzusetzen. Das Wohlwollen und die Mäßigung der friedestiftenden Monarchen erhielt die Eidgenossenschaft in solcher schmählichen Krise vor endlosem Zerfall, vor Fehden Aller wider Alle. Dem Czar von Rußland verdankten die neuen Kantone, welche man als illegitime traktirte, ihre Rettung. Ein Mittelstaat, vermöge seiner topographischen Lage für die Ruhe Europa's wichtig, wurde die Schweiz mit Wallis, Genf, Neuenburg und dem ehemaligen Bisthum Basel ausgerundet. Die Segnungen des Friedens sollte die Anerkennung künftiger Neutralität den Alpen sichern. Wie schön, daß noch ein Asyl für Ruhe in Europa bliebe, wenn die Reiche zu Schlachtfeldern würden. Und keine vortheilsüchtige Belästigung bemakelte die Spenden der erlauchten Geber. — Dem Verdienste seine Kronen! Undank wäre das Brandmahl der Zeit.

In jener antieidgenössischen Stimmung geschah der folgenschwere Rückschritt von einem Bundesstaate zu einem Kantonebund. Selbst die Reliquien wurden schonungslos verstümmelt, welche die Vermittelungsacte für Niederlassung und Verkehr vergönnt hatte. Der letzte staatsbürgerliche Nexus wurde zerrissen. Zwey und zwanzig Souveräne konnten jetzt ihre Interessen, Gunst und Ungunst gegenseitig ausüben und, freylich in sehr beschränktem Maßstabe, den Nimbus von Machtvollkommenheiten geltend machen. Wer nicht zur Düpe seiner Liberalität werden wollte, mußte bey den keimenden Antipathien und Sperren glei-

ches mit gleichem vergelten. Die Spaltung baute nicht nur zwey und zwanzig partikularisirende Scheidewände, sondern Halbkantone umzäunten sich gegenseitig. Man versuchte durch Konkordate zu korrigiren, was nothwendige Folge politischer Verbildung geworden; allein auch die Konkordate gediehen zu Streitfragen. Viele Kantone errichteten Schlagbäume, den Eingang der Weine mit Auflagen zu beschweren. Die Erzeugenden und die Verzehrenden parteyten sich gegeneinander in dem Hader zwischen Bern und Waadt. Bern warf der Waadt die Fiscalität ihres Zollsystems vor und berufte sich auf den Buchstaben des Bundesvertrags. Die Erörterungen führten so weit, daß man selbst vor der folgerichtigen Anwendung des zentrifugalen Lebenspincips mit seinen tödtlichen Hemmungen erschrak. Aus verkehrten Grundlagen erhebt sich unvermeidlich die Strafe — die Konsequenz der Inkonsequenz. Jene vis inertiae, die einst zur Macht die Unmacht zählte, hat sich in unserem regeren Daseyn überlebt. Die Eidgenossen erfuhren es, als vom Auslande ringsumher Mauthen und Bedrängnisse ihrer Industrie sich aufthürmten. Und in dem verunglückten Retorsionsprojekt machten sie noch kläglichere Erfahrungen. Diese wenigen Daten nur als Andeutungen; sie sind natürliche Entwickelungen aus den unglücklichen Konstellationen des Jahres 1814; doch im Grunde das Werk unserer eigenen freyen, aber unseligen Stimmung.

Die Kriegsverfassung, die Militärschulen, die Lager und mancherley zentrale Uniformitäten in diesem Fache, galten noch als gemeinsamer Anhalt- und Schwerpunkt. Was für den Frieden verscherzt war, hoffte man vom Kriege.

Erfreulichere Aussichten öffnete das innere Wirken mancher Kantone, welche die fünfzehnjährige Ruhe benutzten, erlittene Wunden zu heilen, ihren Haushalt zu ordnen, alle Zweige der Verwaltung rühmlich zu regeln und zu vervollkommnen; wir sollen auch das nie undankbar vergessen. Wo zwey und zwanzig Regierungen sehr abweichenden Sinnes in Betracht kommen, läßt sich unmöglich generalisiren. Es wird unumgänglich, jede einzelne zu würdigen, das Licht zu ehren, wo es leuchtete, aber auch den Schatten anzuzeigen.

Der Uebergang zur werdenden Bundesverfassung.

Ein neuer Bund durfte nach den Ansichten der Radikalen zum Schlußsteine nicht fehlen; Umgestaltung in Formen und Geist sollte wie die Glieder, so nun noch das Zentrum durchdringen. Die Idee eines Bundesstaates, welche da lebhaft besprochen wurde, gehört freylich zu den alten, frommen Wünschen und kaum wird man darüber Neues anzubringen vermögen. Schon so oft wurde dargethan, daß Interessen, Ehre und dringliche Nothwendigkeit, näheres Anschließen erfordern; daß Hingebungen an individuellen Selbstständigkeiten reichlich von den Vortheilen eines gemeinsamen Verbandes überwogen würden; daß die Eidgenossenschaft erst damit zum wirklichen Staate werde, wenn ein staatsbürgerlicher Nexus und eine zureichende Zentralgewalt hergestellt werde. Warum diese guten Wünsche nie Gehör fanden, beantwortet die Geschichte aus den Zeitverhältnissen auf schlagende und betrübende Weise.

Was wäre natürlicheres, als abermal den Blick auf

die Zeit zu richten; ungefähr wie der verständige Säemann solche zu Rathe zieht, der mit Gelingen Saaten auswerfen will, im Gegensatze zum Hazardspieler, der die Würfel auf Zufall hinausschleudert. Wahrlich, wer nicht auf Sand bauen will, muß vor allem die Grundlagen prüfen, auf welche das Werk sich stützen soll; so wie die Elemente, mit denen dasselbe ausgeführt werden mag. Wir haben jüngst viel Unerbauliches, in seinen Folgen erst Unerfreuliches erlebt, wo Verfassungen für einzelne Kantone zu bewerkstelligen waren. Weitaus gewaltigeren Schwierigkeiten unterliegt aber gütliches Verkommniß unter zwey und zwanzig Selbstherrlichkeiten, die so abweichend in Sitten, Tendenzen, Interessen 2c., dastehen; und jeder dieser zwey und zwanzig Souveräne, von wie hunderterley souveränen Einflüssen wird derselbe wieder getrieben! Zweifelhaft ist daher jedes Gelingen; um so mehr, als das ad referendum zu den üblichen, wohlhergebrachten Gebräuchen und Rechten, dagegen Einklang und Verträglichkeit zu den seltenen Erscheinungen gehört. Mit Gewalt ist da nichts zu erzwingen, und ungestümes, verwegenes Durchtreiben Einzelner, sprengte den letzten Faden, an denen die Schweiz zusammenhält. Keiner wage eine Krücke zu brechen, dem nicht die moralische Kraft innewohnt, zu sagen: Surge et ambula! oder er ladet Fluch auf sich. Das Mißlichste liegt endlich in den feindlichen Zeichen, welche über uns als böse Gestirne leuchten, so lange die Kantone in entschiedener Spannung sich aussprechen, und so lange hinwieder in den Kantonen selbst die Parteysucht sich steigert. Gerade jene Radikalen, welche Reorganisation des Bundes am eifrigsten provoziren und durch ihre Vereine und Unter-

vereine, Werkzeuge und Handlanger, und papierne Lärmposaunen anregen, sind es, die einen politischen Belagerungszustand über friedliche Gauen verhängt und sich selbst als Observationskorps über die souveränen Bürger konstituirt haben. So organisirt sich Partey-Vehme neben der gesetzlichen Autorität. Welche die andere subordiniren werde, steht zu erwarten; siegte die Selbsthülfe, so ist damit das Urtheil gefällt. Allerdings haben sich die Extreme aller Farben gegenseitig genug Verschuldungen vorzuwerfen. Klagen die einen: das Jahr 1814 war ein trübes Jahr; so erwiedern die andern: auch aus den Jahren 1830 und 1831 sind wenig Meisterstücke glücklich zu preisen. Schon ist der Enthusiasmus abgekühlt, und spärliche Früchte für viele Dornen wurden bisher geerntet. Beschuldigen Neuerer die Restaurationsepoche der Ueberlistungen und Gewaltthaten, so halten die Beschuldigten den Gegnern aus der jüngsten Umwälzung ein Register von schlechten Künsten vor, wodurch die Menge aufgerührt wurde; eine scandalöse Chronik unlauterer Triebfedern; selbstsüchtige Spekulationen auf Aemter und Besoldungen rc. Sie weisen auf den drohenden Kometenschweif von Unheil, das in Nachwehen aus den chaotischen anarchischen Stoffen keimen müsse. Wir wollen die Acten dieser Prozesse nicht sichten; auch gewiß manche Verdächtigung übergehen, welche Privat-Bestrebsamkeiten für Bundesämter in spe wittert, und meint, daß bey mißlungenen Experimenten, radikalen Desorganisationen und Mißgeburten, zuletzt Zuflucht zu einer Organisation von oben genommen werde. Von der Gesammtheit aus solle wieder gebunden werden, was durch demagogische Raserey

zu gutem Anfang im Einzelnen zersplittert und plump zerrüttet geworden. So viel zeigt die Lehre der Vergangenheit, daß die Extreme der Parteyen noch immer sich selbst verzehrten, und daß Heil erst dann hervorging, wenn der Niederschlag sich gesetzt und klare Läuterung die Obhand gewonnen. Dann, wenn die Stürme der Leidenschaften ausgebrauset und die Mäßigung das Steuer wieder ergriffen, dann kann die Hoffnung grünen, daß Reformen, weise eingeleitet und durchgeführt, wohlthätig, heilend, versöhnend wirken. Der Reformen bedarf die Schweiz allerdings manche. Wie am Alten Rost klebte, so hat das moderne Vulkanische ebenfalls schon argen Ruß angesetzt. Eine ewige Nemesis richtet und straft unerbittlich jede Abweichung von der sociellen Ordnung, komme die Verirrung von oben herab oder von unten herauf. Freylich ist ihre socielle Ordnung an kein System von gestern oder heute gebunden, und selbst in dem alleinseligmachenden jetziger Volksmajestät, dürften mächtige Abweichungen nachgewiesen werden. Es ist tröstlich und erhebend, zu wissen, daß die Vergelterin nie ausblieb. Das mögen die Machthaber aller Tage wohl beherzigen und am nächsten diejenigen, deren Stühle, auf Wandelbarkeiten gegründet, an jedem rückenden Stundenzeiger schauen — sic transit gloria mundi!

Des ersten Bandes

Erste Abtheilung.

Die Juliustage des Jahres 1830 in Frankreich.

Rückblicke.

Die Ereignisse dieser denkwürdigen Tage wirkten zu einflußreich auf die neueste Geschichte anderer Staaten, und die der Schweiz besonders, als daß eine einläßliche Darstellung der großen Epoche, von welcher diese Geschichten ausgehen, gleich Eingangs derselben ermangeln dürfte. Auch wird die über so Großes entscheidende Catastrophe (ein freylich sehr ungleiches Seitenstück der welterschütternden vom Jahre 1789), die man sich noch aus widersprechenden, oft selbst irre gegangenen Zeitschriften, Parteyblättern und Anekdotensammlungen verschaffen muß, nicht ungerne zusammenhängend und in einer nicht zu gedehnten Darstellung gelesen werden, die hie und da von nicht unbedeutenden Mithandelnden berichtigt worden.

Die Aera der verlornen Menschenruhe hat mit dem Jahr 1789 in Frankreich begonnen und sich mehr oder weniger auch auf andere Nationen ausgedehnt. Empfänglichkeit fand sie allenthalben. Freyheit ist das schönste

Gut des Menschen, Freyheitsschwindel das am tiefsten wühlende Gift. Die Geschichte lehrt, daß dieser meistens nur durch despotische Mittel wieder ausgerottet wird, und daß sich gewöhnlich die falschen Freyheitsapostel selbst zu Strafruthen der Irregeführten hingeben; so erging es den Franzosen mit ihrem Direktorium.

Gestürzt wäre die neue rasende Tyranney immerhin geworden, allein es erforderte einen Napoleon, um sogleich Kräftigeres an ihre Stelle zu setzen und ein zu Gährungen verwöhntes Volk in Schranken zu halten. Ob er seinen Absolutismus der einmal befestneten constitutionnellen Ordnung hingeopfert hätte, ist für manche eine Streitfrage, wie die, ob seine Eroberungslust bloße Nothwehr gegen das ihm wohl bewußte feindselige System mißtrauender großer Mächte gewesen sey. Das plötzliche Einstürzen seiner kolossalen Macht bleibt aber das größeste und folgenreichste Ereigniß, das die Geschichte vorzuführen hat.

Den Franzosen war von da an ihr Schicksal enträthselt. Sie liebten die Bourbone nicht, aber sie fürchteten sie auch nicht und überließen sich gerne der Erwartung milderer Zeiten. Von knechtischem Geiste war keine Spur mehr in Frankreich vorhanden, aber von fünf und zwanzigjährigen überschwenglichen Anstrengungen, von wechselnden Schicksalen ermattet und erschöpft, von eitlem Ruhme endlich übersättigt, nahmen die Franzosen die von Ludwig XVIII. dargebotene Charte als einen angemessenen Socialkontrakt, als die Gewähr eines zulässigen und wünschbaren Maßes von Freyheit, mit aufrichtiger Hingebung an. So war der Zeitpunkt eingetreten, in dem

es ein Leichtes werden konnte, die Franzosen zu regieren.

Vermuthlich wäre es Ludwig Philipp gelungen, allein es ist zum Sprichwort eines ganzen Welttheils geworden, daß der ältere Zweig der Bourbone der Revolution auch gar keine Erfahrungen abgewonnen hatte; sie lebten stets fort in den Traditionen ihrer alten Herrlichkeit und meinten: die Vorsehung habe die großen europäischen Krisen und selbst den Brand von Moskau und den harten moskowitischen Winter ihrerwegen so gefügt. Gleichwohl wäre es strenge, vorauszusetzen, daß sie den französischen Boden mit bestimmten Rückgedanken auf unbeschränkte Herrschaft, betreten haben. Ein Instinkt trieb sie nach den Tuillerien; die Charte war ihnen, was dem Reisenden sein Paß. Ohne Falsch mögen sie Vergessenheit und Gesetzmäßigkeit gelobt und die Rechte der Nation beschworen haben; als aber die Emigration wieder festen Fuß gefaßt, war der Grundstein zu Anmaßungen bald gelegt und die Nation, die einen festen konstitutionnellen Charakter angenommen hatte, ward thöricht und unzeitig genug durch die Formen und den Außenschein des Absolutismus beleidigt. Selbst die hundert Tage, das leichte Vordringen Napoleons, ihre schmähliche Flucht, der schnelle Abfall der Nation, konnten die Bourbone und ihren Anhang nicht zur Besinnung bringen; bloß fühlten sie, daß das Verstummen der Nation vor dreymalhunderttausend Feuerschlünden nur ein vorübergehendes seyn dürfte, und daß man nur langsam auf den Zweck hinschreiten könne: So bereiteten sich die Bourbone von langer Hand, und wie sie meinten klug, ihr Verderben.

Der Verfasser darf sich an dieser Stelle doch einen allgemein beruhigenden Rückblick erlauben, und die Ueberzeugung aussprechen, daß schon von da an die schrecklichen Auftritte des Jahres 1789 nie mehr zu besorgen waren. In jener gräuelvollen Epoche, wo Wuth und Wahnsinn schmähliche Fesseln zersprengten, hetzten die verruchtesten Treiber den verworfensten Pöbel auf; jetzt vertheidigt der Bürger, der Ordnung will, die Rechte der Nation. In jenen Zeiten hatte sich noch kein Gemeingeist gebildet, die Unzufriedenheit brach in individuellen Aufwallungen aus; nur wurden Druck und Elend allgemein gefühlt. Der Bürger seufzte unter Privilegien, der Landmann unter Abgaben, und was die Feodalrechte nicht verschlangen, das fiel die Geistlichkeit mit übertriebenen Anmaßungen an. Der unumschränkte König ohne Schatz, mit Schulden beladen, war thatsächlich auch ohne Macht, die Bedürfnisse des Staats mußte er gegen Nachgiebigkeiten einhandeln und der Bankerott rüttelte an allen Thüren. Das war nun freylich ganz anders im Jahre 1830. Der König verfügt über hinreichende Mittel die Gesetze zu handhaben. Ihm zur Seite steht ein Senat, der aus den wichtigsten Notabilitäten des Reichs gebildet ist, und ein zweyter, der das Eigenthum (nicht den Schwarm, dem der Staat eine Niete ist) vertritt. Ein einflußreiches Wahlkorps, von beynahe 100,000 Individuen wacht über die Charte. Parteyen mögen noch spuken, bethören und vorübergehen, Unordnungen anzetteln, aber die Nation kann nur Ordnung, Ruhe und ihre beurkundeten Rechte wollen.

Das Ministerium Polignac-Peyronnet.

Der emigrirte Adel, den die Nation sehr großmüthig behandelte, sein Anhang, der sich ausschließlich den Namen Royalisten beylegte und ein Theil der hohen Geistlichkeit (beschuldige man ja nicht ganze Stände) hatten mit leichter Mühe immer mehr Einfluß auf die Dynastie gewonnen. Ihr Amalgam hieß man die Congregation, ihr System oder ihre Intriguen den Jesuitismus, denn sie hatten, um durch offenen Trotz besser zu imponiren, gegen die Gesetze und den Willen der Nation den Jesuiten feste Wohnsitze im Reiche verschafft. Wahrscheinlich waren diese doch bloß ihre Schüler und Diener. Der gemeinschaftliche Haß war gegen die bürgerliche Freyheit gerichtet, welche sie in Schranken hielt. Uebrigens lebten König und Prinzen in verhängnißvoller Absonderung von ihrem Volke, unbekannt mit seinem Urtheil und gleichgültig gegen dasselbe, bloß den Einflüsterungen ihrer Höflinge hingegeben und alle ihre Genüsse nur in den Beräucherungen des alten Ceremoniels und etwas Jagd findend.

Die Regierung Ludwigs XVIII. charakterisirte sich durch unaufhörliches Schwanken, die Nation war ziemlich unbesorgt unter dem Ministerium Richelieu und Decases. Villeles Ministère déplorable hatte alle Achtung verloren; das Ministerium Martignac, dessen konstitutionnelle Grundsätze in vollem Widerspruche mit jenen der Congregation standen, war eine bloß vorübergehende Episode. Karl X. verfolgte seine Zwecke entschlossener und hartnäckiger, war aber beschränkter und geblendeter als Ludwig; er war ganz das, was man vierzig Jahre früher von dem Grafen

von Artois erwartet hatte. Er hielt anfänglich Maß, weil er in den Wahn eingewiegt war: die Franzosen können wieder eingeschlummert und mit Hülfe der Adels- und Priester-Aristokratie zu dem alten Blödsinn zurückgegängelt werden. In diesen Absichten wurde am 8. August 1829 das Ministerium Polignac gebildet. Die gespensterartige Erscheinung verbreitete allgemeine Bestürzung. Welches Zutrauen konnte die Nation auf Polignac, den Jünger Wellingtons, setzen, der die Charte nach langer Weigerung nur unter innern Vorbehaltungen (restrictions mentales) beschworen hatte, auf den starren grimmigen Labourdonnaye, den talentlosen Lobredner der Jesuiten Monbel, Courvoisier und Guernon de Ranville, Männer gleichen Schlages. In Bälde trat Chabrol aus, dem man noch Mäßigung zutraute, auch der schwankende Courvoisier. So lagen die Pläne der Regierung unverschleyert vor den Augen der Nation, die sich von da an auf das Schlimmste gefaßt machte. Das war das Mittel, ihre Energie zeitig genug zu wecken.

Die Minister traten leise auf, doch nur kurz thaten sie sich diese Gewalt an. Die Eröffnung der Kammern, mit welchen sie ihren Fortbestand für unmöglich halten mußten, war der frühe Anlaß, deutlich und bestimmt auszusprechen, daß man erforderlichen Falls wissen werde, ihre Mitwirkung zu entbehren; sie legten dem König in der Thronrede folgende, wie sie meinten, einschüchternde und von ihm mit ungewohnter Heftigkeit gesprochene Stelle in den Mund:

„Wenn übelgesinnte Umtriebe (de coupables manoeuvres), „die ich nicht voraussehen kann noch will, meiner Regie-

„rung Hindernisse entgegenstellten, würde ich die Kraft „finden, sie zu übersteigen, in meinem Entschlusse, den öf„fentlichen Frieden zu erhalten, in dem gerechten Vertrauen „der Franzosen, und in der Liebe, welche sie immer für „ihre Könige gezeigt haben."

Diese Worte, deren Exegese das gesammte Frankreich in dem Streben nach Absolutismus fand, waren das erste Signal zu den bald darauf erzwungenen Kämpfen, die über Seyn und Nichtseyn entschieden. Damit hat der König den Stab, nicht über Frankreich und seine Kammern, sondern über die Dynastie gebrochen. Die verblendeten Minister kannten das arabische Sprichwort nicht: „Wer den Wind aussäet wird das Gewitter ernten." Männer, welche die Maximen des Ministeriums schärfer beobachteten, ahndeten schon damals: man wolle die Kammern reizen, um Ursache zu ihrer unzeitigen Auflösung zu finden.

Die Pairskammer wollte die Drohung übersehen, und sagte in ihrer Antwort bloß: daß die konstitutionnelle Harmonie in der übereinstimmenden Wirkung aller Gewalten bestehe.

Nicht so die Deputirtenkammer. Sie hielt es für Pflicht, der Drohung die Rechte der Nation und ihre Furchtlosigkeit entgegen zu setzen und zugleich das im Königreich herrschende allgemeine Mißtrauen zu entschleyern; 221 Deputirte, deren Namen hochgefeyert bleiben werden, nahmen nun eine von der Ministerialpartey bestrittene, aber gleich ehrfurchtsvolle und freymüthige Adresse an, die der Präsident Royer=Collard am 18. März an der Spitze der großen Deputation dem Könige vorlas.

„Die von der Erfahrung gereifte Vernunft," so lautete die Adresse, „habe das Volk belehrt, daß das Alter=
„thum des Besitzes der heiligste Titel sey. Es halte die
„geheiligten Rechte der Krone für die sicherste Gewähr
„seiner Freyheiten und die Integrität der königlichen Prä=
„rogative als unerläßlich für die Erhaltung seiner eigenen
„Rechte. Allein es entwickle sich in allen Gemüthern
„eine lebhafte Beunruhigung und trübe die Ruhe, welche
„Frankreich zu genießen anfing. Die Charte habe in die
„Uebereinstimmung der Absichten der königlichen Regie=
„rung und der Wünsche der Nation die nothwendige Be=
„dingung des regelmäßigen Ganges der öffentlichen Ange=
„legenheiten gelegt; Loyalität und Anhänglichkeit zwingen
„die Kammer, zu erklären, daß diese Uebereinstim=
„mung nicht vorhanden sey. Die Staatsverwaltung
„habe sich ein ungerechtes Mißtrauen in die Gefühle, in
„die Vernunft sagar, der Nation zum Fundamentalge=
„danken gemacht. Nun, Sire, — so hieß es dann —
„Frankreich will die Anarchie eben so wenig, als
„Sie den Despotismus wollen." Die Schlußphrase,
auf welche man sich als Vorwand zur Auflösung hinwarf,
lautete folgendermaßen: „Sire! unsere Rechtschaffenheit
„und unsere Ergebenheit gebieten uns, Ihnen zu sagen,
„daß diese Uebereinstimmung nicht bestehe. Zwischen je=
„nen (den Ministern), die eine so ruhige, so getreue Nation
„verkennen, und uns, die wir mit inniger Ueberzeugung
„den Schmerz eines ganzen Volkes, eifersüchtig auf die
„Achtung und das Vertrauen seines Königs, in Ihren
„Busen niederlegen, möge die hohe Weisheit Eurer Ma=
„jestät entscheiden. Ihre königlichen Vorrechte haben in

„ihre Hände die Mittel gegeben, zwischen den Gewalten „des Staats jene konstitutionnelle Harmonie wieder herzu„stellen, welche die erste und nothwendigste Bedingung der „Stärke des Thrones und der Größe Frankreichs ist.“

Die Antwort des Königs war trocken, wegwerfend und verkehrte den Sinn der Adresse. Sie ging dahin: „Er „sey berechtigt, auf die Mitwirkung beyder Kammern zu „seinen guten Absichten zu zählen. Er vernehme mit „Betrübniß aus dem Munde der Deputirten, daß diese „Uebereinstimmung von ihrer Seite nicht statt finde. Seine „Entschlüsse seyen unbeweglich, und das Interesse des Vol„kes verbiete ihm, davon abzugehen. Die Minister „werden der Kammer seinen Willen bekannt machen.“

Der weitere Erfolg war vorauszusehen; am 19. wurden die Kammern bis zum 1. Sept. prorogirt. Die baldige Auflösung der Deputirtenkammer war nicht zu bezweifeln. Am 17. May wurde sie wirklich proklamirt, und die künftige Kammer auf den 3. August einberufen. Als nun aber am 19. die entschiedensten Absolutisten, Chantelauze und Capelle und der im ganzen Reich gleich verachtete und verhaßte Peyronnet, in's Ministerium berufen wurden, da war der Kampf auf Leben und Tod ausgesprochen, beyde Theile waren auf's äußerste gereizt; die Dynastie oder die Nation mußte untergehen.

Die Ordonnanzen.

Damit später der Faden der Schlag auf Schlag interessanten Ereignisse nicht unterbrochen werde, muß bereits hier der nicht ganz aus der Luft gegriffenen Behauptung erwähnt werden, daß die Umwälzung auch ohne

die Ordonnanzen, wenige Monate später erfolgt wäre; daß nicht obscure Häuptlinge dieselbe, selbst durch Einverständnisse in andern Staaten (die Spuren mangeln nicht), vorbearbeiteten; daß der über alle Berechnungen schnelle Sturz Karls X wahrscheinlich andern Staaten gefährliche Erschütterungen erspart hat. Diese zwar von den Ultraroyalisten verbreiteten Meinungen dürfen nach unparteylicheren Ansichten scharfsinniger Beobachter, nicht für ganz grundlos gehalten werden; darum bleibt es gleichwohl Wahrheit, daß Frankreich vom Jahre 1815 an, in getreuer Anhänglichkeit an die Charte, leicht zu regieren war, und daß keine revolutionäre Faktion ihr Haupt hätte erheben dürfen, wenn nicht die weit mächtigere, offen und kühn auftretende, die man die Congregation heißt, den allgemeinen Nationalunwillen gereizt, und wenn die unverkennbare Hinneigung Karls und der Bourbone und die rastlose Tendenz seiner Minister, das öffentliche Mißtrauen nicht auf den höchsten Grad gesteigert hätten.

Die 221 Deputirten waren, wie in Paris so auch in den Provinzen, hochfestlich empfangen worden. Die über Staatsstreiche brütenden Minister entlarvten sich nun vollends; verdiente Großbeamte, Präfekte und Maires wurden entsetzt und für die eventuellen Deputirtenwahlen bereits zum Voraus Instruktionen ertheilt und Furchtmittel verbreitet. Die organisirten Brandstiftungen in den Departementen de la Manche und Calvados wurden von den Liberalen ziemlich einmüthig, doch nicht minder gewagt, auf Rechnung der Verfassungshasser und der Minister selbst gelegt. Später glaubten diese in der glorreichen

Wendung der, übrigens den Franzosen verhaßten, algierischen Expedition und der Anwartschaft auf einen großen Schatz, einen mächtigen Auxiliaren gefunden zu haben. Allein durch die unvorsichtige Ministerialergänzung war den ohnehin blöden Erwartungen des Königs und des Fürsten von Polignac der Todesstoß bereits auf das sicherste beygebracht.

Hier bewährte sich das nie beachtete „Perdere quos vult Jupiter, dementat" abermals. In dieser Lage glaubten die bis zum Wahnsinn erbitterten Minister die Eröffnung der Kammern nicht mehr abwarten und die Nation, wie sie meinten, wehrlos überfallen zu sollen. Am 24. Juni legten sie also dem König einen Bericht vor, der den Zustand Frankreichs abscheulich schildert, und in ungangbaren Sophistereyen der hohen Weisheit des Monarchen das Recht zuerkennt, in außerordentlichen Fällen, um des Besten willen, die Gesetze zu zertrümmern. Es war eine Form; denn schon am 25. wurden die vier unseligen Ordonnanzen erlassen, die ihrer unbesonnenen Kühnheit wegen, von einem Ende Europa's zum andern widerhallten. Eine fünfte, welche die Elite der starrsten Absolutisten in den Staatsrath versetzte, mußte der Nation anschaulich machen, daß ihr auch nicht die geringste Schonung mehr zu erwarten stehe. Hier folgen sie als verderbliches Kernstück der Zeitgeschichte:

I. Die Freyheit der periodischen Presse ist suspendirt. Keine periodische oder halbperiodische Schrift, bestehe sie schon gegenwärtig oder soll sie erst noch entstehen, darf ohne eine, den Verfassern sowohl als dem Drucker besonders zu ertheilende Bewilligung des Königs, erscheinen, die alle drey Monate erneuert wird und zurückgenommen werden kann. In den Departements

können die Präfekten diese Befugniß provisorisch ausüben. Auf unbewilligte Zeitschriften wird unmittelbar nach ihrem Erscheinen Arrest gelegt, und eben so auf die betreffende Druckerpresse. Schriften unter zwanzig Druckbogen und solche Schriften über zwanzig Druckbogen, die nicht ein Ganzes (un même corps d'ouvrage) ausmachen, bedürfen zu ihrem Erscheinen in Paris die Bewilligung des Ministers des Innern, in den Departements die des Präfekten. Denkschriften über Prozesse, und Denkschriften gelehrter oder literarischer Gesellschaften, sind den nämlichen Bestimmungen unterworfen, wofern sie ganz oder zum Theil politische Gegenstände behandeln. Strafe, wie oben. (Unterzeichnet) Polignac, Chantelauze, Hausset, Montbell, Raineville, Capelle.

II. In Betrachtung der Umtriebe, welche während der letzten Wahlen angewandt worden, um die Wähler zu betrügen und irre zu leiten, ist die Deputirtenkammer aufgelöst. (Diese Ordonnanz ist unterzeichnet von Peyronnet.)

III. Um den gedachten Umtrieben für die Zukunft zu steuern, und das durch die Erfahrung als unzweckmäßig erwiesene Wahlsystem den Grundsätzen der Charte gemäß, zu verbessern, wird in Ausübung des Rechtes, die Sicherheit des Staates und die Würde der Krone, durch Akten der königlichen Gewalt zu schützen, verordnet: Künftig soll die Deputirtenkammer nur aus Deputirten der Departemente bestehen. Für die Stimmfähigkeit der Wähler wird nur diejenige Steuer angerechnet, die sie selbst für ihre Person, als Eigenthümer oder Nutznießer entrichten. Jedes Departement hat nur so viele Abgeordnete, als der Art. 36 der Charte ihm angewiesen. Jährlich wird, nach Art. 37 der Charte, die Kammer zum fünften Theil erneuert. Jedes Bezirkswahlkollegium wählt so viel Kandidaten, als das Departement Deputirte hat und zwar sectionenweise, so daß eine Section einen Kandidaten wählt. Das Departemental-Kollegium, bestehend aus dem höchst besteuerten Viertheil aller Wähler, wählt dann die Deputirten, und zwar zur Hälfte aus der allgemeinen Kandidatenliste der Bezirkskollegien. Bey den ungeraden Zahlen ist die Wahl des überzähligen Kandidaten frey. Ist die Kandidatenliste, wegen ungültigen oder Doppelwahlen, nur zur Hälfte ausgefüllt, so

wählt das Departemental-Kollegium noch einen Deputirten von freyer Wahl; sinkt sie unter ein Viertel hinab, so sind alle Wahlen des Departemental-Kollegiums frey. Die Wählerliste wird vom Präfekten im Präfekturrathe gefertigt, und fünf Tage vor dem Zusammentritt der Kollegien öffentlich angeschlagen u. s. w. (Unterzeichnet von Polignac, Chantelauze, Hausset, Peyronnet, Montbell, Raineville, Capelle.)

IV. Zusammenberufung der Bezirkskollegien auf den 6., der Departementskollegien auf den 18., der beyden Kammern auf den 28. September. Unterzeichnet von Peyronnet.

V. Verschiedene Beförderungen für den Dienst im Staatsrath betreffen die Namen Delavau, Vaublanc, Düdon, Forbe, Issart, Frenilly, Franchet, Desperny, Castelbayac, Syries de Mayrinhac, Cornet d'Incourt, Villebois, Formon, Conny, Curzay, Villeneuve Präfekt, Chaulien, Mery de Contados, Besgasse. Unterzeichnet von Chantelauze.

Mit diesen Ordonnanzen war nun das auf Repräsentation gefußte Wahlsystem gestürzt, die Freyheit der Presse vernichtet und die Alleinherrschaft der Gewalt und der Willkühr proklamirt. Wie stürmisch und unstät es in den Köpfen der Minister zuging, ergibt sich schon daraus, daß die Einberufungsschreiben an die Pairs und die Deputirten nur ein paar Tage früher erlassen worden, bevor die gesetzlichen Wahlen der Deputirten, denen man nicht einmal den Augenblick gönnte ihre Gesinnungen an den Tag zu geben, förmlich kassirt wurden.

Am 26. Morgens, wurden die Ordonnanzen durch den Telegraphen nach den Departementen befördert, in Paris aber nur allmählig durch den wenig gelesenen Moniteur und die einzelnen von den strenge bewachten Offizinen durch die Fenster geworfenen liberalen Blätter ruchtbar.

Die erste Wirkung war dumpfe Bestürzung. Die Journalisten, unter Vorsitz des Deputirten Laborde versammelt, verfaßten eine Protestation. Auch Deputirte, doch noch in geringer Zahl, kamen bey Laborde zusammen; Perier mäßigte die erste Aufwallung. Dann versammelten sich aber Wahlmänner, Journalisten und andere angesehene Bürger im Bureau des National; die Studirenden des Rechts erboten sich zu den Waffen zu greifen, und Laborde versicherte die Deputirten: „Ein Wort von uns, und das Volk erhebt sich wie ein Mann.” Perier erhielt noch zwölf Stunden Aufschub, um Karl X zu warnen. Nach und nach bildeten sich, besonders im Palais Royal, unbewaffnete Gruppen. Erst am Abend, als die durch Gewaltanlegung geschlossenen Buchdruckereyen bey viertausend Arbeiter auf die Straßen warfen, wurde die Gährung lauter, doch ohne Ausschweifung. Die Minister waren selig, sie zählten auf die Ohnmacht des Volkes, glaubten weder an den Willen noch an die Möglichkeit einer Empörung, und als sie Tags darauf schon ausgebrochen war, wurde sie gering geschätzt; doch streiften Patrouillen in allen Richtungen, und der Fürst Polignac ließ sein Hotel von außen mit einem Bataillon und zwey Kanonen und mit einer Compagnie Voltigeurs von innen bewachen.

Solch gesetzwidriges Zusammenrotten des Volkes ist das gelinde Seitenstück einer die Grundgesetze des Reichs abschaffenden und den mit der Nation geschlossenen Vertrag vernichtenden Regierung. Da wird gerecht und nothgedrungen, was unter allen andern Verhältnissen nur Abscheu erregen kann.

Der Widerstand.

Am 27. Vormittags war noch keine Mahnung, geschweige ein Befehl an die Garden erlassen; der Anblick der Hauptstadt ward aber von Stunde zu Stunde drohender. Die Kaufläden und Werkstätten wurden verschlossen; in größerer Menge wälzte sich das Volk durch die Straßen, doch ohne Reibung mit den auf den Plätzen und Boulevards aufgestellten Truppen. Man fand Mittel Journale zu drucken und auszustreuen. Die Deputirten versammelten sich bey Perier, unter Vorsitz von Labbey de Pompierres. Eine Deputation der Wahlmänner erklärte ihnen, daß man Gut und Blut an Festhaltung der Rechte setzen wolle. Die Deputirten waren über ihre Stellung uneinig, über Anwendung von Gewalt unentschlossen und erklärten nur: daß sie die Ordonnanzen als verfassungswidrig betrachten und sich dem königlichen Einberufungsschreiben gemäß, am 3. in regelmäßiger Sitzung versammeln werden. Karl X und der Dauphin befanden sich zu St. Cloud. Die Rente sank um zehn Prozent. Gegen Mittag erhielten endlich die Regimenter Befehl auszurücken. Die Garnison von Paris bestand aus dem ersten und dritten Garderegiment, zwey Bataillons des Schweizer-Garde-Regiments von Salis, einem leichten Infanterie- und drey Linienregimentern, drey Kavallerie-Regimentern und der Gendarmerie, zusammen kaum eilftausend Mann. Die Truppen drängten nun, in Folge höherer Befehle, das Volk mit Kolbenstößen aus dem Palais Royal und aus den nächsten Gassen; Gendarmen zu Pferd und zu Fuß fielen über die mit Stöcken und Steinen sich Waff-

nenden hin; es setzte leichte Verwundungen ab. Nun schwoll die Masse des Volkes augenblicklich an; Bürger aller Stände eilten herbey, die jungen Leute der polytechnischen und der Hochschule traten kampffertig auf; man drang in die Magazine der Waffenschmiede, Munition wurde ausgetheilt, mehrere Gassen wurden mit Wagen und Hausgeräthe verrammelt, das Pflaster aufgebrochen, die Steine in die oberen Stockwerke getragen, die Laternen verschwanden in diesen Gassen. Gleichwohl wünschte und hoffte das Volk noch immer gesetzliche Beruhigung. Der ehrwürdige Seguier, an der Spitze einer Deputation des königlichen Gerichtshofes und mehrerer Pairs, hatten sich nach St. Cloud begeben, Karl X von der kritischen Aufregung der Hauptstadt zu unterrichten und zum Widerruf der Ordonnanzen zu vermögen; kein Verständiger bezweifelte das Entsprechen; um so lauter und schneller erschallte bey dem ersten Gerüchte von ihrer schnöden Abfertigung der Ruf: „zu den Waffen" von allen Seiten her; zugleich trieben sich auch die Truppen im Sturmschritte vorwärts; von der Straße St. Honoré her vernahm man das erste Gewehrfeuer. Als das erste Opfer fiel, einer von der Familie des Ministers Fox, der ohne Beruf, von seinen Fenstern eine Jagdflinte auf die Truppen abgefeuert hatte. Bald wurde die Füsillade allgemeiner, die Kanonen brüllten in mehreren Straßen; Weiber, Kinder, Greise, denen kein Seitenweg offen stand, wurden von den Pferden der Gendarmerie zertreten; die Truppen gingen schonungslos zu Werke, der Kartätschenhagel warf ganze Reihen nieder, aber die Ausdauer des Volkes war nicht mehr zu brechen; der Kampf währte die ganze Nacht; mehrere Wachthäuser

und die Kaserne Babylone wurden niedergebrannt; auch die Truppen hatten gelitten und waren auf's äußerste erschöpft. Noch war der Sieg nicht entschieden, aber doch die Gewißheit des Sieges.

Am 28. versammelten sich die Deputirten mehrmals bey Audry de Puyravau. Wahlmänner, die wahren Organe des Pariser Volkes, und Zeitungsschreiber fanden sich ein und verlangten Zustimmung zu einer gedruckten Protestation. Mauguin besonders drang darauf, daß man sich an die Spitze des Aufstandes stelle. Dagegen wollten Perier, Karl Dupin, Sebastiani, Guizot, Bertin de Vaux noch immer auf gesetzlicher Bahn bleiben. Lafayette belächelte die tugendhafte Gesetzlichkeit dem Staatsstreiche und dem Flintenfeuer gegenüber. Auf Perier's Antrag wurde ein Ausschuß, Perier, Lafitte, Mauguin und noch zwey, an den Marschall Marmont gesendet, damit er das Blutvergießen einstelle, bis die Deputirten an den König gelangt; auch dieß mußte mißlingen. Indessen gewann der Krieg eine regelmäßige Gestalt. Ganz Paris erhob sich, die Sturmglocken erschallten, dreyfarbige Fahnen wehten auf den Thürmen von Notre Dame und St. Germain l'Auxerrois; die Barrikaden wurden vermehrt, die Volkshaufen wählten sich Anführer, die polytechnischen Zöglinge zeigten sich allenthalben. Endlich bildete sich unter Lafayette's und Gerard's Leitung die Bürgergarde, welche die dreyfarbige Kokarde aufsteckte. Dagegen hatte Karl X Paris in Belagerungszustand erklärt, mehr Truppen an sich gezogen, den Marschall Marmont, Herzog von Ragusa, dem er bereits am 26. den Oberbefehl übertragen, zu größern Angriffen befehligt, und jedem an dem Blutbade theilnehmenden Soldaten

durch Bekanntmachungen nahmhafte Gratifikationen verheißen. Nun war die Wuth der Pariser auf's höchste getrieben, die königlichen Wappen wurden zerbrochen und von dieser Stunde an hatte die ungeheuere Bevölkerung nur einen Schrey: „Karl X habe für immer aufgehört zu regieren." Die königliche Macht war konzentrirt. Zwey Kavallerieregimenter deckten den Carousselplatz und seine Zugänge, die Garden umgaben das Palais Royal. Das Schweizer-Garderegiment von Salis besetzte den Platz Ludwig XV *). Die Linientruppen schienen unentschieden; das fünfte Regiment weigerte sich förmlich, gegen das Volk zu streiten; Marmont drang nach acht Uhr Morgens in die Straßen ein; der Kampf erneuerte sich wüthender als je, bis in die Häuser, die er besetzen ließ; zahlreiche Kanonen spien den Tod aus. Das Volk bemeisterte sich der Pforte St. Denis; es nahm das Rathhaus, verlor und eroberte dasselbe wieder. Auch die Straße Montmartre ward nochmals zum blutigen Kampfplatze. Die Truppen fühlten sich im Nachtheil, waren erschöpft und beschränkten sich die Nacht über auf die eigene Hut.

Schon der anbrechende Tag des 29. verkündigte die letzten Schicksale der königlichen Herrschaft, und doch scheiterte auch da noch das durch den Herzog von Ragusa an den König gebrachte Ansinnen, dem Entscheid der furchtbaren Krise durch Zurücknahme der Ordonnan-

*) Den letzten Thaten und Schicksalen der Schweizertruppen in Frankreich, dem endlichen Bruche alter eidgenössischer Verhältnisse, auf welchen große Andenken haften, sind die schweizerischen Annalen einen besondern Abschnitt schuldig.

zen zuvorzukommen. Die Deputirten, nur vierzig an der Zahl, waren bey Lafitte vereinigt und beschlossen, den Oberbefehl aller Streitkräfte Lafayette, und die Leitung der Bewegung General Gerard anzuvertrauen. Zugleich ernannten sie eine aus Audry de Puyravau, Lafitte, Lobau, Mauguin, Perier und Schonen zusammengesetzte Munizipalkommission, die dann ihre Arbeiten auf dem Stadthause unter Lafitte's Vorsitz begann. Da nahm auch Lafayette sein Hauptquartier; das Volk blickte nur auf ihn; in Lafitte lag aber die moralische Kraft der Regierung.

Der Kampf hatte mit der Morgenröthe neu begonnen; die Linientruppen schwankten mehr und mehr und bald zogen sie sich zurück, oder verbündeten sich mit den Insurgenten. Selbst unter den Garden zeigte sich Unlust den Kampf fortzusetzen; sie waren von allen Seiten gegen das Louvre und die Tuillerien zurückgedrängt, doch fochten sie noch maschinenmäßig, als diese durch die lange Gallerie des Museums zusammenhängenden königlichen Paläste vom Volke angegriffen wurden. Die zu hoch angerühmte Erstürmung des Louvre ist zum Theil das Werk der verworrenen Unordnungen des Oberkommando. Es kamen sogar Berichte von Waffenstillstand, an deren Anzeige sich das Volk nicht kehrte. Bey den Tuilerien und am Pont-Royal erneuerte sich der Kampf wieder lebhafter; den plötzlichen, fluchtähnlichen Rückzug, dem von Ungefähr ein noch geordnetes Schweizerbataillon zur Arrieregarde diente, meinte man wieder der Besinnungslosigkeit des Oberbefehls zuzuschreiben. Er ging durch die elisäischen Felder gegen St. Cloud. Das Louvre war um ein Uhr,

die Tuilerien um vier Uhr erobert worden. Wohl ließ das Volk seine Wuth an Geräthschaften aus; Kostbares wurde aber nach dem Stadthause in Sicherheit gebracht. Paris war nun von den königlichen Truppen, die ziemliche Einbußen erlitten und wovon ein Theil entwaffnet worden, ganz geräumt. Man steht an, ob man den Muth und die Ausdauer, oder die Ordnung und Mäßigung der Pariser Bürger in einem so unvorbereiteten und schonungslos bekämpften Aufstande mehr bewundern soll. Als alles verloren war, erschienen Argout, Semonville und Vitrolle auf dem Stadthause, im Namen des Königs die Zurücknahme der Ordonnanzen und die Ernennung eines Ministeriums anzuzeigen, in dem Mortemart, Perier und Gerard vorkamen. Lafitte äußerte die Antwort: Es sey zu spät.

Je höher man nun ein Volk ehrt, das sich in Masse so erhebt, sein Heiligstes, Verfassung und gesetzliche Herrschaft, gegen einen König aufrecht zu erhalten, um so mehr muß man die Schmach sonst achtungswürdiger Völker betrauern, die sich dieses Heiligste durch den Eigenwillen demagogisch aufgeraffter Pöbelhaufen charakterlos rauben lassen. Sollte man denn jenes in dem sonst leichtsinnig aufwallenden Frankreich, dieses in der Schweiz finden? Verkehrte Welt!

Die konstitutionelle Restauration.

Die Geschichte darf in die kläglichen Wirren zu St. Cloud nicht eingehen, und die wahren und fabelhaften Erzählungen der Journale sichten wollen: man habe sich in diesen ernsten Tagen noch mit der Jagd belustigt;

man habe mit Karten gespielt, indessen man zu Paris mit Bürgerleben spielte u. s. w. Gewiß ist nur, daß am 29. Abends die betäubendste Bestürzung, wie durch einen Zauberschlag, an die Stelle des unbegreiflichsten Leichtsinnes trat, und daß die Erbitterung der Höflinge, die nun für sich alles verloren sahen, und ihre Verwünschungen der Ordonnanzen die der Pariser vielleicht noch übertrafen. Der beklagenswertheste war der Herzog von Ragusa, der sich zur Unzeit als bloßes militärisches Werkzeug betrachtete, dem nun Uebermaß von Schonung vorgeworfen ward, den man sogar Verrätherey anschuldigte und gegen den sich der Dauphin einen ärgerlichen Auftritt mit schimpflicher Handanlegung erlaubte. Noch war die königliche Familie am 30. zu St. Cloud, von zehn bis zwölftausend Soldaten gedeckt, allein alle Zuversicht war von ihr gewichen; am 31. verfügte sie sich nach Trianon bey Versailles und am 1. August nach Rambouillet. Große Volksgruppen hatten indessen schon die Anhöhen von Sevres besetzt; ihr Flintenfeuer bestrich die Straße von Versailles, es beschränkte sich aber, auf die Nachricht daß die Garden nicht angriffsweise handeln werden, auf wenige gefallene Schüsse. Eine Kompagnie französischer Truppen (deren Hauptmann der Rapport, wahrscheinlich sehr unrichtig, für einen Genfer ausgab) ging aber zu dem Volk über, gab die Brücke von Sevres bloß und ließ eine Kanone im Stiche.

Bevor die Ereignisse in den Departementen bekannt waren, hatte schon der erste Blick auf den Moniteur zu Lyon, Bordeaux, in allen Städten Erstaunen und Entrüstung erregt; sie verbreiteten sich mit Blitzesschnelligkeit

auf die Masse der Nation; nur ein Schrey erschallte, nur eine Bereitschaft begeisterte alle; alle weissagten auch schon was in Paris unfehlbar vorgefallen seyn müsse, und was die geblendeten Minister allein nicht vorzusehen vermochten. Das Unglaubliche war nur die so schnelle Herstellung einer gesetzmäßigen Ordnung, die alle Besorgnisse beschwichtigte. Die berühmtesten Epochen des Alterthums haben Aehnliches nicht aufzuweisen.

Am 30. war die Ruhe in Paris vollständig hergestellt, die Todten wurden in große Gruben beerdigt. Es thaten sich da keine umwälzungslustige Abenteurer hervor, deren Verdienst in der Kunst besteht, das Volk zu beschwatzen. Die Stuhlredner waren verschwunden; selbst die Anführer im Kampfe zogen sich bescheiden zurück. Längst geprüfte, der Nation wohl vertraute Männer bildeten die Munizipalkommission; am 30. frühe, als nicht mehr die Dynastie, wohl aber die Nation vor Anarchie zu retten war, ernannte sie ein einstweiliges Ministerium, das die gefeyerten Namen Gerard, C. Perier, de Rigny, Louis, Düpont de l'Eure, Bignon und Guizot darbot, und bestellte die Polizeypräfektur und die Postdirektion. Augenblicklich griff wieder ein geregelter Gang in's öffentliche Leben ein. Um zehn Uhr versammelten sich auch die anwesenden Deputirten in großer Anzahl bey Lafitte. Noch erschien ein Bote Karls X, Collin de Süsi, mit den Ernennungs-Ordonnanzen des neuen Ministeriums. Lafitte wies den Zudringlichen unwillig mit den Worten zurück: „Ich bin ja nicht Karls X Briefpost.“ Die Deputirten ernannten einen Ausschuß, um sich mit der Pairskammer in Einverständniß zu setzen. Der Herzog von Broglio

schlug den Herzog von Orleans sogleich als König vor; man schwankte hin und her, doch Lafitte hatte seine Maßregeln getroffen, der ältere Düpin unterstützte ihn lebhaft, und nach kurzer Berathung ward beschlossen: den Herzog von Orleans einzuladen, daß er das Amt eines General-Lieutenants des Königreichs auf sich nehme. Um eilf Uhr Nachts traf dieser, mit der dreyfarbigen Kokarde geschmückt, zu Fuß von Neuilly in Paris ein und äußerte sich entsprechend. Die Mairien von Paris waren schon neu besetzt, die Gerichtssäle eröffnet, die Getreidevorräthe untersucht, die öffentliche Ruhe durch die geregelten Nationalgarden gesichert.

Ludwig Philipp, Herzog von Orleans (früher von Valois, dann von Chartres), wurde am 6. Oct. 1773 zu Paris geboren. Frau von Genlis leitete seine Erziehung, der geistreiche Chevalier von Bomard war sein erster Lehrer, die Revolution traf mit seinem Jünglingsalter zusammen und der freyere Ideenschwung blieb seinem Geiste nicht fremde. Im Jahre 1791 stellte er sich zuerst an die Spitze seines Regimentes und focht unter den Generalen Byron, Kellermann und Dümouriez für die Unabhängigkeit Frankreichs. Seine Umsicht und Tapferkeit trugen nicht wenig zu dem berühmten Siege von Jemappes bey, und bey Nerwinden befehligte er das Centrum der Armee. Im Jahre 1793, als seine Familie verhaftet ward, flüchtete er in das Hauptquartier des Prinzen von Koburg, lehnte aber alle Anerbietungen Oesterreichs ab, und gewann die Schweiz, wo er jedoch nur unter einem angenommenen Namen, durch Vermittelung des Generals Montesquieu, als Lehrer in der Erziehungsanstalt zu Reichenau in Grau-

bündten ein Asyl fand. Er war beliebt und fühlte sich ruhig; seine Verborgenheit war aber unsicher geworden, und nach dem schrecklichen Ende seines Vaters, nun selbst Herzog von Orleans, zog er sich nach dem äußersten Norden, bis Norwegen, nicht selten beynahe mittellos. In Stockholm erkannt, stets unsicher und unstät, verließ er Europa und kam im October 1796 in Philadelphia an. Bald folgten ihm auch seine Brüder, der Herzog von Montpensier und der Graf von Beaujolois; sie besuchten zusammen mehrere Indianerstämme, und weilten unter den Schekesen. Mit Mühe konnten sie im Jahre 1800 zur Rückkehr nach Europa gelangen, verweigerten das Anschließen an Conde's Armee und lebten bis 1807 zurückgezogen in einem Landhause zu Twikenham in England. Montpensier starb und der Herzog von Orleans verehelichte sich am 25. November 1809 mit der Prinzessin Maria Amalia, Schwester des Königs Franz von Neapel. Im Jahre 1810 ging er, auf Ansuchen der Regentschaft zu Cadix, nach Spanien, um den Oberbefehl der Armee in Katalonien zu übernehmen. England verhinderte es wieder. Von da an führte er, selbst während den Kämpfen mit Mürat, der sich des Throns von Neapel bemeistert hatte, ein völliges Stillleben auf einem Landgut in Sicilien, bis zur Katastrophe von 1814. Nun erschien auch der Herzog von Orleans in Paris, begab sich aber während der hundert Tage wieder zu seiner Familie nach Twikenham, und kam erst nach der sogeheißenen zweyten Restauration wieder in's Palais Royal zurück. Die freymüthige parlamentarische Sprache des Herzogs veranlaßte Spannung mit der regierenden Familie und endlich sogar

einen königlichen Befehl, der ihn von der Pairskammer ausschloß. Diese wenigen Grundzüge aus dem thaten- und verhängnißvollen Leben Ludwig Philipps waren untrennbar von der Geschichte der Juliustage; doch mögen sie genügen.

Am 31. Juli 1830 um ein Uhr betrat der so gewählte General-Lieutenant des Königreichs den Balkon des Palais Royal, begrüßte die ungeheuere Volksmenge und überreichte ihr folgende gedruckte Proklamation:

„Bewohner von Paris!

„Die Deputirten Frankreichs, welche in diesem Augenblicke zu Paris versammelt sind, haben mich eingeladen, mich in diese Hauptstadt zu begeben, um in ihr die Funktionen eines General-Lieutenants des Königreichs auszuüben.

„Ich habe nicht gezögert, Eure Gefahren zu theilen, mich in die Mitte Eurer heldenmüthigen Bevölkerung zu stellen, und Alles aufzubieten, um Euch gegen das Entsetzen des Bürgerkrieges und der Anarchie zu bewahren.

„Bey meiner Rückkehr nach Paris habe ich mit Stolz die ruhmwürdigen Farben getragen, die Ihr wieder angenommen, und die ich selbst lange Zeit getragen.

„Die Kammern werden sich versammeln. Sie werden die Mittel finden, die Herrschaft der Gesetze und die Erhaltung der Rechte der Nation zu versichern.

„Eine Charte wird fernerhin Wahrheit seyn.

Ludwig Philipp von Orleans."

Gleichen Tags versammelten sich die immer zahlreichern Deputirten unter dem Vorsitz des Herrn Lafitte. Eine Kommission entwarf eine Proklamation an die französische Nation, und die ganze Kammer verfügte sich nach dem Palais Royal, um dieselbe dem Reichsverweser mit-

zutheilen. Dieser genehmigte sie, umarmte Lafitte, stieg zu Pferde und begab sich von allen Deputirten begleitet — es war der Triumphzug der Nation — nach dem Stadthause, um dieselbe da öffentlich bekannt zu machen. Der Enthusiasmus war überschwenglich, als er Lafayette, der ihn empfangen hatte, vor allem Volke umarmte. Dieser in unsern öffentlichen Blättern mangelnde Aufruf, das anscheinende Werk von Augenblicken, schlug alles Schwanken darnieder, stellte die Zuversicht her und gab der Zukunft ihre Richtung; darum gebührt ihm hier eine geschichtliche Stelle.

Franzosen!

„Frankreich ist frey. Die absolute Gewalt erhob ihre Fahne; die heldenmüthige Bevölkerung von Paris hat sie niedergeschmettert. Paris wurde angegriffen und hat mit den Waffen den Triumph der heiligen Sache gesichert, welche bereits vergeblich in den Wahlen triumphirte. Eine Gewalt, die unsere Rechte usurpirt, unsere Ruhe gestört, bedrohte Freyheit und Ordnung zu gleicher Zeit. Wir treten wieder in den Besitz von Ordnung und Freyheit. Keine Furcht mehr für die erworbenen Rechte, keine Scheidewand zwischen uns und die uns noch mangelnden Rechte.

„Eine Regierung, die ungesäumt uns diese Güter zusichere, ist des Vaterlandes erstes Bedürfniß. Franzosen! diejenigen Euerer Deputirten, welche sich schon zu Paris befinden, haben sich versammelt, und in Erwartung der regelmäßigen Entscheidung der Kammern, haben sie einen Franzosen, der nie anders als für Frankreich gestritten, den Herzog von Orleans, eingeladen, die Funktionen eines General-Lieutenants des Königreichs auszuüben. Es ist ihres Erachtens das sicherste Mittel, so schnell als möglich durch den Frieden den Erfolg der rechtmäßigsten Vertheidigung zu vervollständigen.

„Der Herzog von Orleans ist der nationalen und konstitutionellen Sache ergeben. Er hat immer die Interessen derselben verthei-

digt und sich zu ihren Grundsätzen bekannt. Er wird unsere Rechte achten, denn er wird die seinigen von uns erhalten. Wir werden uns durch Gesetze alle die nothwendigen Garantien zusichern, um die Freyheit stark und dauerhaft zu machen.

„Die Wiederherstellung der Nationalgarde, mit dem Recht der Nationalgarden in der Wahl ihrer Offiziere.

„Die Vermittelung der Bürger in der Bildung der Departemental- und Munizipalverwaltungen.

„Das Geschwornengericht für die Vergehen der Presse.

„Die gesetzlich festgestellte Verantwortlichkeit der Minister und der untergeordneten Agenten der Verwaltung.

„Der Zustand der Militärpersonen gesetzlich gesichert.

„Die Neuwahl der zu öffentlichen Aemtern ernannten Deputirten.

„Wir werden unsern Institutionen in Uebereinstimmung mit dem Staatshaupte die Entwickelungen geben, deren sie bedürfen.

„Franzosen! der Herzog von Orleans hat bereits selbst gesprochen und seine Sprache ist würdig eines freyen Landes. „Die Kammern werden sich versammeln, sagt er, sie werden die Mittel finden, die Herrschaft der Gesetze und die Erhaltung der Rechte der Nation zu versichern. Eine Charte wird fernerhin Wahrheit seyn."

Die große, unwiderruflich entscheidende Begebenheit hinderte den unglücklichen Karl X nicht, am 1. und 2. August folgende zwey Aktenstücke aus Rambouillet zu erlassen, als wäre alles Vorgegangene bloßer Traum gewesen. Ihr Wortlaut gehört auch der Geschichte an.

„Der König, um den Unruhen, die in der Hauptstadt und einem Theile von Frankreich vorhanden sind, ein Ende zu machen und im Vertrauen übrigens in die aufrichtige Anhänglichkeit seines Vetters, des Herzogs von Orleans, ernennt denselben zum General-Lieutenant des Königreichs.

„Der König, indem er für dienlich erachtet, die Ordonnanzen vom 25. Juli zurückzuziehen, genehmigt, daß die Kammern auf den

3. August sich versammeln, und er will hoffen, daß sie die Ruhe von Frankreich wieder herstellen werden.

„Der König erwartet hier die Zurückkunft derjenigen Personen, die beauftragt sind, diese Deklaration nach Paris zu überbringen.

„Wenn man versuchen würde, Hand an das Leben des Königs und seine Familie oder seine Freyheit zu legen, würde er sich bis in den Tod vertheidigen.

Gegeben Rambouillet den 1. August 1830.

Karl."

„An meinen Vetter den Herzog von Orleans, General-Lieutenant des Königreichs.

„Mein Vetter! Ich bin allzutief von den Leiden gedrückt, die meine Völker betrüben, oder sie bedrohen könnten, um nicht ein Mittel zu suchen, denselben vorzubeugen. Ich habe mich daher entschlossen, die Krone zu Gunsten meines Enkels, des Herzogs von Bordeaux, abzulegen.

„Der Dauphin, der meine Gefühle theilt, leistet auch zu Gunsten seines Neffen auf seine Rechte Verzicht. Sie haben daher in Ihrer Eigenschaft als General-Lieutenant des Königreichs die Thronbesteigung Heinrich des V zu verkünden. Ueberdieß werden Sie alle die betreffenden Maßregeln ergreifen, um die Regierungsweise während der Minderjährigkeit des neuen Königs zu bestimmen. Ich beschränke mich darauf, diese Verordnungen bekannt zu machen; dieß ist ein Mittel noch vielem Unheil vorzubeugen.

„Sie werden meine Absichten dem diplomatischen Korps mittheilen und nun so bald als möglich die Proklamation bekannt machen, durch welche mein Enkel unter dem Namen Heinrich V als König erkannt seyn wird.

„Ich beauftrage den General-Lieutenant, Vicomte von Foissac Latour, Ihnen diesen Brief mitzutheilen. Er hat den Befehl, über die, zu Gunsten derjenigen Personen welche mich begleiten, zu treffende Uebereinkunft, als auch über dasjenige Geziemende, welches mich und den übrigen Theil meiner Familie betrifft, sich mit Ihnen zu verständigen. Wir werden hierauf die übrigen

Maßregeln, welche die Folge der Regierungsänderung seyn werden, noch in Ordnung bringen.

„Ich erneuere Ihnen, mein Vetter, die Gesinnungen der Gefühle, mit welchen ich bin Ihr geneigter Vetter

Karl.

Ludwig Anton."

Das erste Aktenstück ist um so sonderbarer, als der König den Herzog nur zwey Tage vorher außer das Gesetz erklärt hatte; das zweyte, als bleibender Keim des Widerstandes und Begründung einer Prätendentschaft, ist besser berechnet; es wird lange Jahre die Waffe aller Unzufriedenen seyn und dürfte in beweglichen Zeiten bey nicht vorzusehenden Ereignissen noch öfter zur Sprache kommen. Begreiflich nahm niemand Kenntniß von der Abdikation. Karl X hatte in den Augen der Nation den Thron verwirkt, ihm blieb kein Verfügungsrecht übrig; wohl aber kam die angebliche Unterschiebung des Herzogs von Bordeaux wieder allgemein in's Gerede.*)

Den Lesern dieser Geschichten kann der wesentliche Dienst nicht entgangen seyn, welchen der Mißgriff der Minister der Nation für den ruhigen Gang und die schnellste Befestigung der Staatsumwälzung geleistet hat, da sie die Deputirten in den Augenblicken einberiefen, in welchen sie bereits über ihrer Vernichtung brüteten. Die Ereignisse

*) Gleich nach seiner Geburt (29. September 1820) erschien eine Protestation des Herzogs von Orleans in englischen Blättern, deren Aechtheit jedoch bestritten wird. Gleichzeitig wollte man die Gewißheit einer Unterschiebung aus den Regeln der Entbindungskunst selbst darthun, und wies eine gute Zahl von Gebrechen und Widersprüchen in dem, den Registern des Zivilstandes des königlichen Hauses einverleibten, Verbalprozesse der Niederkunft auf. Noch ist die öffentliche Meinung hierüber nicht reif und kann es nicht seyn.

folgten sich Schlag auf Schlag; jeder Tag hatte eine einflußreiche Bezeichnung.

Am 3. August wurden die Kammern übereinstimmend mit dem königlichen Ausschreiben selbst, im Palaste des Louvre förmlich eröffnet. Zweyhundertvierzig Deputirte und sechszig Pairs waren gegenwärtig; die Tribünen waren dicht angefüllt; vom diplomatischen Korps hatte nur der nordamerikanische Gesandte zu erscheinen gewagt. Eine Tribüne war für die Familie von Orleans bestimmt; Thron und Saal waren dreyfarbig geschmückt; außerhalb des Palastes paradirten die Nationalgarden zu Pferd und zu Fuß. Kanonendonner und das lauteste Freudengeschrey des Volkes kündeten die Annäherung des General-Lieutenants an, dem die Deputation und sein Stab vortraten. Ihm, der Charte und der Freyheit wurde das Lebehoch im Saale gebracht; er aber bestieg festen Schrittes, mit entblößtem Haupte, nebst dem Herzog von Nemours die Stufen des Thrones, nahm seinen Platz vor demselben, und, nach der gewöhnlichen Einladung zum Sitzen, las ernst und ausdrucksvoll seine Anrede. Sie ist so voll Würde und Gewandtheit, ihr Vorwärtsblicken hat eine so beruhigende Sensation in Europa erregt, daß man nicht anstehen darf, auch ihren Wortlaut mitzutheilen.

„Meine Herren Pairs und meine Herren Deputirten!

„Paris, in seiner Ruhe gestört durch die beklagenswertheste Verletzung der Charte und der Gesetze, vertheidigte sie mit heroischem Muthe.

„In Mitte dieses blutigen Kampfes bestand keine der Garantien der gesellschaftlichen Ordnung mehr. Personen, Eigenthum, Rechte,

alles was Menschen und Bürgern kostbar und werth ist, war den größten Gefahren ausgesetzt.

„In dieser Abwesenheit aller öffentlichen Gewalt, hat der Wunsch meiner Mitbürger sich gegen mich gewendet. Sie haben mich würdig gehalten, mit ihnen zu wirken zum Heile des Vaterlandes. Sie haben mich eingeladen, die Funktionen eines General-Lieutenants des Königreichs zu verwalten.

„Ihre Sache hat mir gerecht geschienen, die Gefahr unendlich, die Nothwendigkeit dringend, meine Pflicht heilig. Ich bin in die Mitte dieses tapfern Volkes geeilt mit meiner Familie, jene Farben tragend, die zum zweytenmale bey uns den Triumph der Freyheit bezeichnet haben.

„Ich bin herbeygeeilt, fest entschlossen mich Allem dahinzugeben, was die Umstände immerhin von mir fordern können in der Lage, in welche sie mich versetzt, um das Recht der Gesetze wieder herzustellen, um die bedrohte Freyheit zu retten und die Rückkehr so großer Uebel unmöglich zu machen durch die unerschütterliche Befestigung jener Charte, deren Name während dem Kampfe und auch nach dem Siege noch angerufen worden.

„In Erfüllung dieser hohen Aufgabe steht es den Kammern zu, mich zu leiten.

„Alle Rechte müssen fest begründet werden. Alle Institutionen, welche zur vollen und freyen Ausübung derselben nothwendig sind, müssen die Entwickelungen erhalten, deren sie bedürfen.

„Von Herzen und mit Ueberzeugung den Grundsätzen einer freyen Regierung zugethan, nehme ich im Voraus alle Folgerungen derselben an. Ich glaube, von heute an Ihre Aufmerksamkeit auf die Organisation der Nationalgarden, auf die Entscheidung der Geschwornengerichte bey Preßvergehen, auf die Bildung der Departemental- und Munizipalverwaltungen leiten zu müssen, und vor Allem auf jenen Artikel 14 der Charte *), den man so abscheulich sich gedeutet hat.

*) Er lautet folgendermaßen: „Der König ist das oberste Haupt des Staats. Er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt den Krieg und

„In solchen Gesinnungen, meine Herren, eröffne ich diese Sitzung.

„Die Vergangenheit ist schmerzlich für mich. Ich beklage Unglücksfälle, denen ich gerne hätte zuvorkommen mögen. Aber mitten in diesem großherzigen Schwunge der Hauptstadt und aller französischen Städte, bey dem Anblick der mit einer wunderbaren Schnelligkeit sich wieder erzeugenden Ordnung, nach einem von jedem Exzesse freyen Widerstande, bewegt ein gerechter Nationalstolz mein Herz, und mit Vertrauen sehe ich des Vaterlandes Zukunft.

„Ja, meine Herren, es wird glücklich seyn und frey, dieß mir so theuere Frankreich. Es wird Europa beweisen, daß, allein mit seinem innern Wohlstande beschäftigt, es den Frieden eben so werth hält als die Freyheit, und daß es nichts will als Glück und Ruhe seiner Nachbarn.

„Achtung aller Rechte, Sorgfalt für alle Interessen, Rechtschaffenheit in der Regierung, das sind die besten Mittel die Parteyen zu entwaffnen, und den Geistern jenes Vertrauen in die Institutionen, diesen jene Dauer zu geben, welche die alleinigen sichern Unterpfande des Glückes der Völker und der Stärke der Nation sind.

„Meine Herren Pairs und meine Herren Deputirten! sobald die Kammern konstituirt seyn werden, werde ich Ihnen die Abdankungsakte Sr. Majestät des Königs Karl X vorlegen. Durch dieselbe Akte verzichtet Se. königliche Hoheit Ludwig Anton von Frankreich, Dauphin, ebenfalls auf seine Rechte. Dieser Akt ist mir gestern, den 2. August, um eilf Uhr Abends zu Handen gekommen. Ich habe befohlen, ihn diesen Morgen in die Archive der Pairskammer niederzulegen, und lasse ihn in den offiziellen Theil des Moniteurs einrücken."

Am 5. und 6. August beschäftigte sich die Kammer mit den Verifikationen und den gewohnten Wahlen, einer

---

schließt Friedens-, Allianz- und Handelsverträge, ernennt zu allen Aemtern der öffentlichen Verwaltung, und erläßt die nothwendigen Verordnungen und Ordonnanzen zur Vollstreckung der Gesetze und zur Sicherung des Staats."

Dankadresse an die Stadt Paris und den wichtigsten Vorberathungen. Als der General-Lieutenant aus der gesetzlichen Kandidatenliste den Herrn Kasimir Perier zum Präsidenten ernannte, äußerte er die Erwartung, daß die Kammer denselben in Zukunft unmittelbar erwählen werde.

In ihrer Sitzung am 7. August (am gleichen Tage des vorigen Jahres hatte Karl X sein unseliges Ministerium gebildet) hat die Deputirtenkammer die Neugestaltung Frankreichs vollendet und eine weitaussehende Revolution durch Weisheit und Mäßigung zur Ehre der Nation und für das Heil Europa's zum Ziele gebracht. Das erste war die Vakanterklärung des Thrones in Folge des Treubruchs und der blutigen Opfer, die ihm gebracht worden. Dann wurden auf den Rapport des Herrn Dupin einige Verfassungsartikel abgeändert und nach Festsetzung dieser neuen, nun unwidersprechlich von der Nation ausgehenden Charte, Ludwig Philipp, Herzog von Orleans, der Chef der jüngern Linie des Hauses Bourbon, den Graden nach der nächste der lebenden Bourbone an Heinrich IV, mit zweyhundert und neunzehn Stimmen auf zweyhundert und zweyundfünfzig Anwesende zum König der Franzosen proklamirt. Der Widerspruch dieser großen Nationalanordnungen war gering und zum Theil wie bey Conny und la Bourdonnaye, starre Parteysache, zum Theil bestand er in bloßer Schmerzensäußerung, und bey einigen in furchtsam vorbauender Phraseologie.

In der neuen Charte liegt keine Umwälzung; die Franzosen sind nicht so thöricht, um sich eine unmögende Regierung zu wünschen; nur ist die Gewähr ihrer Rechte

verstärkt. Die Einleitung fiel weg, um den herrischen Anstrich einer Gabe zu verwischen; über Religiöses sind bloß die Ausdrücke abgemessener. Die Preßfreyheit kann nicht gehemmt werden, aber den Mißbrauch bestraft das Gesetz. Die Kolonien erhalten besondere Gesetze. Ihren Präsidenten wählt sich die Kammer. Der berüchtigte vierzehnte Artikel bleibt in so weit, daß der König sich durch keine Ordonnanzen über die Gesetze erheben kann. Er beschwört in Zukunft die Rechte der Nation nach dem konstitutionnellen Gesetze. Auch die Sitzungen der Pairskammer müssen öffentlich seyn. Das Bedenklichste schien die Vernichtung aller von Karl X ausgegangenen Pairsernennungen und die angeordnete Prüfung der Weise, diese königliche Prärogative in Zukunft auszuüben. Bey so weiser Schonung des wesentlichen Bestandes der Charte, darf man wohl sagen: nicht Frankreich, nicht die Nation, einzig die Dynastie habe eine Revolution erlitten.

Alsobald nach diesem die Restauration des Königreichs entscheidenden Akt, erhob sich die Kammer unter dem Donner des Geschützes, und verfügte sich in corpore nach dem Palais-Royal, wo sie der Herzog in der Mitte seiner Familie und in einfacher bürgerlicher Kleidung empfing. Der Vicepräsident Lafitte las ihm die modifizirte Charte und den Ruf zur Thronbesteigung vor*). Der Herzog unterwarf sich dem Nationalwillen, und, von Lafitte und Lafayette begleitet, erschien er nun als König auf dem

*) Lafitte schleppte sich mit einem gequetschten, in Leinwand gehüllten Bein dahin. „Sire, sagte er nach dem Akt, c'est beau, c'est une couronne; celui, qui vous la présente, a l'air d'un sansculotte, mais il ne l'est pas."

Balkon, um für sich, die Königin und seine Familie die Huldigung von vielen tausenden der freudigsten Zurüfe zu empfangen; dann umarmte er seine Begleiter. Um halb eilf Uhr Abends überreichte auch die Pairskammer ihre Zustimmung. Zu jeder andern Zeit hätte die dem Ausspruche beyder Kammern voreilende Oeffentlichkeit lebhafte Glossen veranlaßt. Dermal ging wirklich das Heil der Nation über alles.

Am 9. bestieg der erwählte König den Thron, und beschwur in der Versammlung beyder Kammern (beyläufig dreyhundert Deputirte und hundert Pairs) die Charte; dann ernannte er sein Ministerium aus Männern, auf welchen das öffentliche Zutrauen beruhte; Düpont de l'Eure, Herzog von Broglio, Baron Louis, Graf Mole, General Sebastiani. Dann Lafitte, Casimir Perier, Bignon und den ältern Dupin zu Staatsministern. Am 10. leisteten hundert und zwölf Pairs den Eid; der Vicomte von Ambray gab wenigen Austretenden das Beyspiel; der Herzog von Fitz=James ergoß sich in lebhaftes Bedauern über das Schicksal Karls X, schwur aber, weil die Wohlfahrt Frankreichs es erheische. Er war sehr bewegt; noch einige Andere waren es nicht minder; Chateaubriand wollte weder weinen noch schwören. Am 11. leisteten zweyhundert und sieben und Tags darauf noch mehrere Deputirte ganz einfach den gewöhnlichen Eid; vierzehn fügten Beweggründe bey; sechs traten aus. Dann leisteten auch die Gerichtshöfe den Eidschwur.

Merkwürdig sind zwey Stellen in einer Adresse der Pairskammer vom 12.: „Frankreich hat sich bewaffnet „die Gesetze zu vertheidigen; um zu ihrer Aufrechthaltung

„künftig der Gewalt nicht mehr zu bedürfen, hat es neue „Garantien begründet.“ — Und: „Lange war die Anstrengung der Kammer darauf beschränkt, das Uebel aufzu„halten oder zu mindern; glücklicher fühlt sie sich jetzt „berufen, am Wohl des Landes zu arbeiten.“ Diese Sprache führte die französische Aristokratie! In einem großen Reich ist gemäßigte Aristokratie einer der wichtigsten Schwerpunkte konstitutionneller Freyheit, die Aegide zugleich gegen Anarchie und Despotismus. Am 11. hatte eine Ordonnanz die königlichen Garden aufgelöst. Von Tag zu Tag legte die Hauptstadt ihr Vergnügen lebhafter dar. Von allen Seiten brachten Deputationen die Huldigungen von Städten und Departementen, und, wie der König in einer vielverheißenden Proklamation vom 15. sehr richtig sagte: „Europa betrachtete die abgenöthigte „Staatsumwälzung mit einer, mit etwelcher Ueberraschung „verbundenen, Bewunderung.“

Was die Pariser am unwidersprechlichsten ehrt, das ist die Humanität, die selbst in der heftigsten Aufwallung noch ihre Rechte behauptete. Den Verwundeten war schon während den Gefechten, ohne Rücksicht auf die Partey, thätige Hülfe geleistet worden, und kaum waren die Waffen niedergelegt, so äußerte sich der allgemeinste Drang, den verwundeten Freyheitskämpfern und den Hinterlassenen der Gebliebenen beyzustehen. Wichtige Unterstützungskassen wurden gebildet. Die große Theilnahme der Engländer befremdet nicht. Eine der edelsten Gaben waren die von den Söhnen des Exkönigs Ludwig von Holland eingesendeten zwölfhundert Franken, da doch so eben die Verbannung der Napoleoniden festgehalten worden. „Wir sind

„Frankreich entfremdet, schrieben sie, aber erzogen, das-
„selbe zu lieben." Inzwischen war die Nationalgarde unter
Lafayette's Oberbefehl verjüngt aus der Asche der Villele-
schen Auflösungsakte hervorgetreten. Sie wird in Frank-
reich auf die furchtbare Macht von 1,800,000 Mann an-
geschlagen. Ein Zusatzartikel der Charte hat dieses geheiligte
Fundamentalgesetz ihrem Patriotismus anvertraut; andern
Völkern, hieß es, sey sie ein schlummernder Löwe, doch
immer ein Löwe. Gerne vernahm man, dankbaren An-
denkens wegen in der Schweiz, daß die Büste des General
Ney von den Nationalgardisten, in Begleite einer großen
Volkszahl, in's Pantheon versetzt worden.

Von da an beginnt die neue königliche Regierung, die
neueste Aera Frankreichs; und dem Uebergang in dieselbe,
dem entscheidensten Veto, das je eine Nation mit Recht,
Muth und Glück ausgesprochen hat, bleiben nur noch die
letzten Schicksale Karls X, seiner Familie und seiner Mi-
nister nachzutragen.

Schicksale der entsetzten Dynastie.

Der König hatte zwar am 30. wohl gefühlt, daß län-
geres Verbleiben in St. Cloud gefährlich wäre; doch war
er noch guten Muthes, in Triannon sogar fröhlich und
weissagte in zahlreicher Mittagsgesellschaft: diese Geschichte
werde keine hundert Tage währen. Er wähnte, die ent-
schiedene Anhänglichkeit des größern Theils der Nation
nicht bezweifeln zu sollen, und zählte vorzüglich auf die
Vendeer, die sich aber nicht rührten. Zu Rambouillet be-
gann er zwischen wundersamer Zuversicht und völliger
Selbstaufgebung zu schwanken, und ersuchte in einem klein-

müthigen Augenblicke den General-Lieutenant um Beauftragte, seine freywillige Entfernung aus Frankreich zu sichern. Am 2. August Abends trafen sie ein; der Marschall Maison nämlich und der Herzog von Coigny, beyde Pairs, die Deputirten Jaqueminot und Schonen und Odillon-Barrot, einer der Maires von Paris. Da war aber das Stündchen des trotzigen Stolzes wiedergekehrt; er empfing nur den Herzog und ließ die andern durch den Herzog von Ragusa beauftragen, daß sie dem General-Lieutenant und der provisorischen Regierung Anzeige machen: Er, der König, werde keinen Schritt weiter thun, bevor der Herzog von Bordeaux als Heinrich V zum König von Frankreich proklamirt sey. Von Stunde an mußte auch der Knabe mit dem Titel: „Sire und Majestät" angeredet werden. Indessen war der gefallene Monarch kaum mehr mit wenigen tausend Mann entmuthigter, zum Theil aufgelöster Truppen umgeben.

Die Kunde hiervon war am 3. August kaum in Paris eingetroffen, als sie sich durch alle Quartiere der Stadt verbreitete. Nur zweytausend Mann wurden aufgeboten, um Karl X die letzte Ueberzeugung beyzubringen, daß sein Reich zu Ende sey. Der allgemeinste Unwille trieb sogleich mehr als vierzigtausend Pariser auf, die unter Anführung des General Pajol und des Obersten Jaqueminot, mit einem von dem Sohn des General Lafayette befehligten Artilleriezug, nach Rambouillet eilten, und durch eine auf dem Marsche nach Paris befindliche Kolonne von Rouen und Havre und andere sich waffnende, unterwegs bis auf fünfzigtausend Mann verstärkt wurden. (Der Bericht eines royalistischen Stabsoffiziers will nur sieben bis achttausend

Mann zugeben; die Wahrheit mag in der Mitte liegen.) Die Avantgarde stand am Abend bereits zu Coignieres, drey Stunden von Rambouillet, als die Beauftragten der Regierung voraneilten und dem verstoßenen König anzeigten, daß er bey der geringsten Zögerung Gefahr laufe, unter solchem Geleite nach Rochefort abgeführt zu werden. Es war ohne Zweifel nicht bloße Sage, daß ihm von der provisorischen Regierung eine Million zu seinem bessern Fortkommen zugesendet worden; die mit Geld beladenen Wagen in seinem Gefolge leisteten den Beweis. Nun ward Karl plötzlich gläubig; schleunig ward eingepackt, zum Aufbruche geblasen und getrommelt und jetzt war er auch willfährig, die Kronjuwelen abzugeben, welche dann unter starker Eskorte nach Paris geführt und auf achtzig Millionen angeschlagen wurden. Die Abreise trug den Stempel übereilter Flucht und dieser eine Tag war an wechselnden Ereignissen beynahe eben so reichhaltig, als die von den Parisern so geheißene große Woche. Die Truppen zeigten wenig Lust weiter zu ziehen, sie zerstreuten sich immer mehr; sechs und dreyßig Kanonen fand man im Gehölze verlassen und ohne Bespannung. Etwa achtzehnhundert Gardes du Corps und Dragoner nur, bildeten die Eskorte; auch die Schweizer-Garden folgten bis Maintenon. Der König trat da im Schlosse des Herrn Just von Noailles ab und ließ vor seiner Abreise allen noch gebliebenen Garden*) durch einen Tagsbefehl seinen Dank und sein stetes Andenken an die ihm gebrach-

*) Wie die Schweizer der für sie bedenklichen Weisung entgingen, folgt später.

ten Opfer zusichern, und sie nach Paris weisen, um dem General-Lieutenant des Reichs ihre Unterwerfung zu bezeugen. Bey seiner Abreise stellten sich diese Truppen in Schlachtordnung, um Karl X die letzte Ehre zu erweisen.

Thränen flossen von allen Seiten; das Unglück mildert jede Schuld. Es wäre auch ungerecht, einen, aus zuverlässigen Berichten geschöpften Zug zu verschweigen, der manches Urtheil über die Herzogin von Angouleme berichtigen kann. Zu Maintenon sagte sie zu mehreren Stabsoffizieren mit Wärme: „Croyez bien, Messieurs, ah croyez bien, que je n'ai été pour rien dans tout ce qui s'est fait." Die Zahl der Höflinge war immer dürftiger geworden. Drey der Beauftragten, Schonen, Maison und Odillon-Barrot, folgten als Geleitsmänner.

In der Nacht zum 4. traf man in Dreux ein, wo die dreyfarbige Fahne wehte und der Eintritt von der Nationalgarde, die unter den Waffen stand, verweigert wurde. Auf die Verwendungen der Regierungsbeauftragten, wurde er gestattet. Den König nahm ein Privathaus auf. Der 4. ward Allen ein dürftiger Ruhetag und die Gemüther, selbst der Obsiegenden, waren durch den traurigen Auftritt angegriffen. Am 5. setzte der lebendige Leichenzug den Weg nach Cherbourg bis Verneuil fort. Die alt-königliche Eskorte bestand noch in vier Kompagnien Gardes-du-Corps und drey Kanonen, und wegen anhaltender Ermüdung ward am 6. auch da gerastet; die Langsamkeit der Reise begann Verdacht zu erregen, und in der That überließ sich die königliche Familie noch länger abwechselnd ausschweifenden Hoffnungen auf eine günstige Gegenbewegung des Landvolkes, und der bittersten Empfindlichkeit über ihre Täuschung.

Ueberall wehte die dreyfarbige Fahne, die Insignien des bourbonischen Königthums waren zerbrochen, die mit feindseligen Kokarden und Bändern geschmückte Bevölkerung aller Landschaften drängte sich an die Landstraßen und besah den Abzug ungeliebter Beherrscher trockenen Auges, ohne Aeußerung von Erbitterung oder Mitleiden, in stummem aber beredtem, imposantem Ernst. So kam man am 7. zu Aigle, am 8. zu Argentau, am 9. nur fünf Stunden weiter zu Falaise, am 11. zu Vire an. Die Kommissarien hatten die nähere Hauptstraße über Caen, der herrschenden Erbitterung wegen, vermieden. Von Vire an ließen sie den Zug durch das Manche-Departement, wo die Einwohner von allerley Ärgwohn über die von böser Hand angeordneten Feuersbrünste erhitzt waren, durch Detaschements von Linientruppen begleiten; am 12. erreichte man Saint-Lo, am 13. Valognes, wo der König, abermals von eitlen Hoffnungen gespannt, unter dem Vorwand von Ermattung, bis zum 16. blieb und am 15. der Messe beywohnte und kommunizirte. Niemand rührte sich; vielmehr war das Volk auf der letzten Station etwas höhnender. Das nur noch wenige Stunden entlegene Cherbourg wurde am 16. Nachmittags erreicht.

In jeder Stadt wollte man die Stimmung der auswandernden Familie durchblicken; gespannte oder erschlaffte Erwartungen, die mildern oder grellern Sinnbezeugungen der Bevölkerung, das unabläßliche Spiel zerstörter Einbildungskraft, legten freylich Unbestand in dieselbe; im Ganzen konnte man aber annehmen, daß Karl X das selbst geschaffene Unheil am tiefsten fühlte. Er seufzte, weinte, betete, war ohne alle Gewalt über sich selbst; zu Vire

besonders, wo man noch eine Diversion königlich Gesinnter hoffte, machten sich Zorn und Schmerz durch häufige Thränen Luft. Der Dauphin lieferte ein unerklärbares Gegenstück, gebehrdete sich ganz vergnügt, gaukelte oft gemüth- und geistlos bis zum Unanstande; kein Zug von Gleichmuth war an ihm wahrzunehmen; unedler Schwachsinn raubte ihm vollends alle Achtung. Zu St. Cloud und Rambouillet hatte er oft die Truppenlinie beritten, ohne Zweck, ohne Zutrauen zu äußern oder einzusprechen, als wäre alles eitel Parade. Die Herzogin von Angouleme zeigte sich als die beleidigteste. Ihr Anzug war vernachlässigt, ihre Gesichtsmuskeln zuckten krampfhaft, ihre Blicke waren Blitze von Wuth und Verachtung. In Dijon hatte sie Berichte über die ersten Wirkungen der Ordonnanzen erhalten; die furchtbare Entwickelung vernahm sie beynahe erst vor den Barrieren von Paris. Mit Geistesgegenwart verließ sie da ihre Equipagen, und mit allerley Fuhrwerken, auch schon von St. Cloud abgeschnitten, erreichte sie ihre Familie erst in Trianon. Die meiste Haltung zeigte die Herzogin von Berry; sie war, wie oftmals, als Amazone gekleidet; in ihrem Schmerz vermißte man das Edle nicht. Als sie das Boot bestiegen hatte, verhüllte sie sich das Angesicht. Ihre Kinder aber waren angewiesen, auf der ganzen Reise nach allen Seiten das Volk zu begrüßen, allein dieses blieb nicht minder kalt und stumm; doch hatte dieser Zweig der Familie, als unschuldig leidend, am ehesten Mitleiden angeregt. Zu Falaise erreichte der von der provisorischen Regierung eigens abgeschickte Deputirte la Pommeraye den gefallenen König, mit der wenigstens überflüssigen Anzeige von der Thron-

besteigung des Herzogs von Orleans; ein bitteres zwey-deutiges Lächeln soll die einzige Antwort gewesen seyn. Der Herzog von Ragusa war meistens zu Pferde an der Spitze des Zuges; der kleine Prätendent in einer reich vergoldeten, mit dem großen königlichen Wappen gezierten Kutsche. Von Rambouillet aus folgten noch siebenzehn Hofkarrossen, mehrere Geldwagen, bey hundert Kutschen und Kabriolette mit Hofleuten und ungefähr dreyhundert Bedienten. Eine Strecke voran ging der Küchenchef mit einem Heere von Mundoffizieren, Köchen, Küchenbuben und dreyßig für den Küchendienst beladenen Wagen. Dem zur Unzeit ausgekramten und darum lächerlichen Prunk gegenüber, berechnete man in Paris die hinterlassene Schuldenlast Karls X auf fünf und vierzig, die des Dauphins auf vier und die der Herzogin von Berry auf sechs Millionen. Diese letzte wäre größtentheils auf Rechnung ihrer Wohlthätigkeit zu setzen, ward aber von ihrem Geschäftsführer öffentlich widersprochen.

Im Hafen zu Cherbourg nahm die Familie Abschied von dem Gefolge; nur sieben und sechzig Individuen schifften sich mit derselben ein. Die Gardes-du-Corps und die Elite-Gendarmen stellten sich noch in Schlachtordnung; die Herzogin von Angouleme verhieß ihnen baldiges Wiedersehen; sie waren auf achthundert Mann herabgekommen, und steckten, also verabschiedet, sobald der König das Land verließ, die dreyfarbige Kokarde auf. Von der Kutsche stieg die Familie sogleich in's Boot; Karl und der Ex-Dauphin boten ihrem Heinrich V die Hand. Die Schiffe, die bestimmt waren sie nach England zu bringen, der Great-Britain und der Charles Caroll

waren Nordamerikaner und Eigenthum Joseph Bonaparte's; ein sonderbarer Zufall! Zwey französische Schiffe, unter Anführung des Kapitäns Curville, folgten ihnen als Bedeckung. Die Abgeordneten der Regierung haben das immer beobachtete Zartgefühl auch noch in nachstehenden Verbalprozeß gelegt:

„Wir abgeordnete Beauftragte bey dem König Karl X, um ihn und seine Familie nach Cherbourg zu begleiten und für ihre Sicherheit zu sorgen, haben, nachdem wir uns an Bord des amerikanischen Schiffes „Großbritannien" begeben, bescheinigt, daß der König Karl X, Ihre königliche Hoheiten Ludwig Anton, Dauphin, die Frau Dauphine, der Herzog von Bordeaux, die Frau Herzogin von Berry und Mademoiselle (Tochter der Herzogin von Berry), sich auf dieses Fahrzeug eingeschifft haben, den 16. August 1830, um zwey Uhr Nachmittags; daß sie Schlag drey Uhr die Gestade Frankreichs verlassen, um nach England unter Segel zu gehen. Ueber alles dieses haben wir den Verbalprozeß aufgenommen, ihn unterzeichnet und ihn von dem See-Präfekten des Hafens von Cherbourg unterzeichnen lassen, welcher bey besagter Einschiffung gegenwärtig gewesen.

So geschehen zu Cherbourg, den 16. August 1830. Der Marschall Marquis Maison, de Schonen, de la Pommeraye, Odillon-Barrot, der See-Präfekt Pouyen."

Das Wiederauftreten der Bourbone in England.

Die Ordonnanzen durchzuckten elektrisch ganz Europa; auf große Folgen war man allenthalben gefaßt. Die Monarchen hatten sich auf die erste überraschende Kunde persönlich so bestimmt nach ihrem geraden Sinne ausgesprochen, daß kein Minister es mehr wagen durfte, sie mit den Gefühlen eines Welttheils in Widerspruch zu setzen. So mußte der Empfang in England wohl auch vorentschieden seyn. Am 17. Nachmittag kamen die Schiffe mit

der ausgewanderten Herrscherfamilie auf der Rhede von Spithead bey Portsmouth an. Der Gouverneur begab sich mit seinem Generalstab ungesäumt an Bord der amerikanischen Schiffe, den König ehrerbietig zu begrüßen, jedoch mit der unerwarteten Einladung, ja nicht an's Land zu gehen, wenn er sich nicht den abgeneigtesten Begegnungen von Seite der dreyfarbig geschmückten Bevölkerung der großen Seestadt aussetzen wolle. Karl X, endlich über sein Verhängniß belehrt, zog nun vor, nach dem Städchen Coves auf der Insel Wihgt zu schiffen, wo er sammt dem Dauphin an Bord blieb, indessen die Prinzessinnen, die sich übel befanden, mit den Kindern einen Gasthof bezogen.

Von da aus sendete der gewesene König den Herzog von Luxemburg, den Marquis von Choiseul, den Grafen la Roche-Jaquelin und die Barone Bourtel und Crossard nach London, um über seinen Aufenthalt in England zu unterhandeln; der Marschall Marmont folgte ihnen. Das Resultat war eine Erklärung des brittischen Ministeriums: „Karl X und seine Familie mögen als Privatpersonen und ohne alle andere Auszeichnung in Großbritannien wohnen." Hierauf erwachte der auf eingewurzelte Ansprüche begründete Stolz Karls in äußerster Lebhaftigkeit, und er drang wiederholt, nicht bloß auf persönliche Behandlung mit königlichen Ehren, sondern auf die Anerkennung des Herzogs von Bordeaux als legitimer König von Frankreich. Endlich mußte er sich in das stärkere Verhängniß ergeben. Die exilirte Familie verließ am 23. August Coves und landete in Stille in dem kleinen Städtchen Poole, acht Stunden von Dorchester. Dort

erwarteten sie die erforderlichen Kutschen, um sie gleichen Abends nach Bullworth, in der Grafschaft Dorset, zu bringen. Dieses Schloß wurde ihr von dem Eigenthümer, dem Kardinal Weld, päpstlichen Legaten in England, als Wohnsitz angeboten. Einen ähnlichen Antrag hatte Lord Buckingham gemacht; das freundliche Anerbieten Ludwig Philipps, seinen schönen Palast bey Palermo zu bewohnen, wurde keiner Rücksicht gewürdigt. Die Schranken dieser Geschichte erlauben nicht, das Leiden und Treiben der Bourbone weiter zu verfolgen. Man weiß, daß ihr jetziger Aufenthalt zu Holyrood-House ist. Diesen alten Palast hatte auch die unglückliche Königin Maria Stuart bewohnt. Die Gallerie mit den Bildnissen der alten schottischen Könige hat man Karl X zur Kapelle eingerichtet. Die Kirche, die Walter Scott romantisch beschrieb, hat nicht einmal mehr einen Dachstuhl; schon früher ist zu Holyrood alles, was auf den katholischen Cultus Bezug hatte, von dem Reformator Knox vernichtet oder doch verstümmelt worden. Karl X besuchte auch die Zitadelle von Edinburg, wo noch Insignien und einige Kleinodien der Stuarte aufbewahrt werden. Ruhig, doch nachdenkend, besah er die goldene Krone, die dieser Dynastie vom Haupte gefallen ist. Wie trifft es sich, daß die Bourbone gerade diesen Aufenthalt haben müssen!

Das Schicksal der Minister.

Dem so geheißenen deplorablen Ministerium eines geistreichen, aber antinationalen Mannes, war ein geistloses gefolgt, das wohl die häufigsten und köstlichsten

Thränen vergießen ließ und, weil es seine Kraft nach seiner Leidenschaft schätzte, dem langen Zerren des Absolutismus auf einmal ein Ende gemacht hat. Als der Hof St. Cloud verließ, waren die Minister bereits zerstoben; endlich waren sie von ihren Träumereyen erwacht, es war ein schreckliches Erwachen. Die gemeinste Klugheit gebot, dem ersten Aufbrausen auszuweichen, doch wurden Peyronnet, Chantelauze und Guernon-Ranville schon in Tours erkannt und angehalten; das gleiche Geschick erreichte Polignac zu Granville, als er sich eben nach der Insel Jersey einschiffen wollte. Daß er sich bis nahe an Cherbourg bey dem Troß des Königs in einem Kabriolet als Bedienter einer Dame befunden, ward mit aller Wahrscheinlichkeit behauptet. In einem Vorverhöre zu St. Loo, auf die Frage, warum er entwichen, antwortete er sehr naiv: „c'est que je craignais d'être inquiété." Von da aus schrieb er am 17. August an den Präsident der Pairskammer, Paquier: Er habe sich bey der Präfektur von La Manche selbst als Gefangener der provisorischen Regierung konstituirt, indem die Pairskammer einzig befugt gewesen wäre, einen Verhaftsbefehl gegen ihn zu erlassen. Er verlangte, so wie er sich im Glücke jeder Reaktion enthalten, sich ruhig an seinen Herd zurückziehen zu können, oder nach dem Auslande wandern zu dürfen, oder, wenn es doch so seyn müßte, seiner Gesundheit wegen, das Schloß Ham in der Pikardie zum Gefängniß zu erhalten; in keinem Falle aber nach Paris geführt zu werden. Am 27. in der Nacht wurden die vier festgenommenen Minister unter starker Bedeckung zu Vincennes eingebracht, wo jedem ein besonderer Thurm angewiesen

worden und Polignac nach seiner Auswahl das gleiche Zimmer bezog, das er im Jahre 1802, als Theilnehmer an der Höllenmaschine verdächtigt, schon bewohnt hatte. Bald darauf bestanden sie lange Verhöre von einer Kommission der Deputirtenkammer. Polignac begriff seine Stellung immer noch nicht, holte aber Rath bey drey Rechtsgelehrten ein; der gebeugteste schien Chantelauze; die meiste Festigkeit zeigte Peyronnet, schonte aber des Königs, der ihm seine Unterschrift abgedrungen habe, am wenigsten; natürlich wälzten Alle möglichstermaßen die Schuld auf den entflohenen Hausset.

Alle Klassen der Pariser waren gespannt auf den von Herrn Beranger im Namen der Instruktionskommission des Ministerprozesses der Deputirtenkammer erstatteten Bericht. Derselbe setzt den entschlossenen Willen einer Gegenrevolution schon auf die Thronbesteigung Karls X zurück, läßt das letzte Ministerium zu diesem Zwecke bilden, und auf gewaltsame Staatsstreiche verfallen, als es das Ziel weder durch Glimpf noch Trotz zu erreichen hoffte. Die Nachweisung, daß siebenhunderttausend Franken vergeudet worden, die Truppen zur thätlichen Gewalt gegen das Volk zu erkaufen, erregte Staunen. Der Vorschlag geht dahin, daß die Deputirtenkammer die vier verhafteten Minister und die drey entwichenen, d'Hausset, Capelle und Montbel des Hochverraths anklage und der Pairskammer überantworte, motivirt auf Mißbrauch der Gewalt und Bedrängung der Wahlrechte, gewaltsamen Einbruch der National-Institutionen, ein Komplott auf die äußere Sicherheit des Staates und die Erzeugung des Bürgerkrieges, des Blutvergießens und der Zerstörung in der

Hauptstadt. So beschloß nun auch die Kammer in den Sitzungen vom 27. und 28. September, und wählte die Herren Beranger, Persil und Madieo zu Kommissarien, die Anklage an die Pairskammer zu bringen.

Die Pairs setzten indessen die Förmlichkeiten ihrer Umgestaltung in den hohen Gerichtshof und der Einleitung der Anklage fest. Sein erstes war die körperliche Haft (prise de corps) der Angeklagten, und ihre Versetzung in den Palast von Luxemburg zu beschließen; alle Fürsorge für ihre Verwahrung und ihren Schutz wurden getroffen. Verführte Volkshaufen hatten sie dem Gouverneur von Vincennes wirklich abzutrotzen versucht. Am 29. November hat der hohe Gerichtshof den Bericht des Herrn von Bastard über den Ministerprozeß angehört und den Druck befohlen. Derselbe bestätigt, daß die Ordonnanzen das länger verabredete Machwerk Karls, der königlichen Familie und Polignac's waren und daß Marmont, der am 27. die Zurückziehung der Ordonnanzen anempfehlen ließ, mehr aus militärischem Gehorsam gesündigt habe. Am 11. Dezember wurden nun die Angeklagten unter starker Eskorte in das neue, glänzende Gefängniß des mit Nationalgarden besetzten Palastes Luxemburg gebracht.

Am 15. Dezember ward der Prozeß eröffnet; den wichtigsten Theil der Anklage übernahm Beranger; jeder Beklagte hatte seinen Vertheidiger; für Polignac sprach der gewesene Minister von Martignac. Die Verhandlungen waren öffentlich. Unter den bis zum 18. fortgesetzten Zeugenverhören war das des Herrn von Semonville das merkwürdigste; er hatte in den schrecklichen Juliustagen

aller Macht des Gefühls und der Beredsamkeit aufgeboten, den unseligen Starrsinn Karls zu brechen; er vermochte ihn wohl zu rühren, doch blieben seine Entschlüsse unerschütterlich. Bey ungeheuerm äußern Gedränge wurde die Vertheidigung gediegen fortgesetzt, und am 21. die Akten geschlossen. Die Berathung des hohen Gerichtshofes währte zehn Stunden, endlich sprach er in würdiger Haltung mit der größten Mehrheit das Urtheil lebenslänglicher Gefangenschaft über alle Minister aus. Wenige Stimmen gingen auf den Tod; einige Pairs, die noch Gelinderes erwirken wollten, nahmen dann ihre Entlassung.

Während diesen Tagen hatten Mauerschriften und vor dem Palaste lärmende Volkshaufen von Tausenden den Tod geboten. Noch zwey Tage nach erfolgter Sentenz, wurde Paris durch drohende Rottirungen geschreckt, karlistische und republikanische Aufwiegler glaubten so das Bestehende stürzen zu können. Fünf und zwanzigtausend Nationalgarden waren unter den Waffen, einige Kavallerie-Chargen mußten die Massen zerstreuen; auch die Zöglinge der bekannten Schulen trugen zu Herstellung der Ordnung bey; der König selbst begab sich an die gefährlichsten Orte und redete den Arbeitern zu. Von Stunde zu Stunde kamen Bülletins in Umlauf. Ueber vierhundert Ruhestörer wurden verhaftet. Wer hätte bey so wüthender Aufregung, in dem Lande, wo Ludwig und Antoinette zur Guillotine geführt worden, diesen neuen Zug von Mäßigung erwarten dürfen? Unwidersprechlich war das Verbrechen der Minister Hochverrath, mit Vergeudung köstlichen Blutes genährter Hochverrath. In welcher Monarchie hätten die Gerichtshöfe des Lebens der Schuldigen geschont?

Aber welches moralische Gefühl hätte sich nicht empört, wenn das Blut der freylich schuldigen, aber denn doch zu dem verderblichsten Aeußersten gezwungenen Werkzeuge auf dem Greveplatz geflossen wäre, derweilen der Urheber alles Verderbens, der die Metzeley des für seine konstitutionnellen Rechte aufgestandenen Volks befohlen hatte, aus Ehrfurcht für das Königthum sicher und ehrenhaft nach dem Auslande geleitet worden, wo es nur an ihm stehen wird, noch Ruhe und persönlichen Wohlstand zu finden? Ehre also der wieder auflebenden Humanität, und Ehre dem Volke, das keine Tyranney duldet, weder die von oben, noch die des Pöbels von unten!

Die Minister nahmen das Urtheil mit höchst unerwarteter Bestürzung auf. Um halb drey Uhr Morgens wurden sie fast unbemerkt, doch unter imposantem Begleite, von dem General Fabier nach Vincennes zurückgebracht und dem General Dümesnil überantwortet. Zu Compiegne mußte die Eskorte ein Viereck zu ihrem Schutze bilden. Am 29. wurden sie von dem Festungskommandanten von Hamm übernommen und unter starker Bedeckung am 30. in diese Festung eingebracht.

Die Geschichte dieser plötzlich eingebrochenen großen Epoche, die ohne das kräftige Auftreten der achtbarsten Männer Frankreichs und ohne die Ordnungsliebe und die Festigkeit der pariser Nationalgarden, unzuberechnendes Unheil über Frankreich und Europa gebracht hätte, wird am besten mit dem Wortlaut des über die Minister ausgefällten Urtheils geschlossen, deren Felonie und Schwachsinn beyde an den Rand langen Verderbens geführt hat.

Die Pairskammer, in Betracht des Beschlusses der Deputirtenkammer, nach Anhörung der vorgetragenen Klage ihrer Kommissarien und der Vertheidigung der Angeklagten, in Erwägung, daß durch die Ordonnanzen vom 25. Juli, die konstitutionnelle Charte von 1814, das Wahlgesetz und dasjenige, welches die Freyheit der Presse garantirt, offenkundig verletzt worden, und die königliche Macht die gesetzgebende Gewalt usurpirt hat; —

In Betracht, daß wenn auch der persönliche Wille Karls X die Angeklagten zu diesem Entschluß dahin gerissen, dieser Umstand sie nicht der gesetzlichen Verantwortlichkeit deshalb entschlagen kann; —

In Betracht, wie aus den Verhandlungen hervorgeht, daß August Julius Armand-Maria Prinz von Polignac, in seiner Eigenschaft als Minister-Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, als interimistischer Kriegsminister und Präsident des Ministerraths; Peter Dionysius Graf von Peyronnet, als Minister-Staatssekretär des Innern; Johann Claudius Balthasar Viktor Chantelauze, als Großsiegelbewahrer, Minister, Staatssekretär der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, verantwortlich nach dem Inhalt des §. 14 der Charte von 1814, die Ordonnanzen vom 25. Julius kontrasignirt haben, deren Ungesetzlichkeit sie selbst anerkennen; daß sie sich angestrengt, ihre Ausführung zu verwirklichen, und daß sie dem König gerathen, die Stadt Paris in Belagerungszustand zu erklären, um durch die Gewalt der Waffen dem gesetzlichen Widerstand der Bürger zu widerstehen; —

In Betracht, daß diese Handlungen das Verbrechen des Hochverraths, dessen im Artikel 58 der Charte von 1814, vorgesehen ist, begründen, — erklärt die vier benannten Minister des Hochverraths schuldig; —

In Betracht, daß noch durch kein Gesetz die Strafe des Hochverraths bestimmt ist, und der Gerichtshof in der Nothwendigkeit sich befindet, deßhalb Fürsorge zu treffen. Nach Ansicht des 7ten Artikels des peinlichen Gesetzbuches, der die Deportation unter die entehrenden und Lebensstrafen setzt, nach Ansicht des 18ten Artikels, der erklärt, daß man durch dieselbe bürgerlich todt wird; nach An-

sicht des 25sten Artikels, der die Wirkungen des bürgerlich Todtseyns bestimmt; —

In Betracht, daß außer dem festen Lande von Frankreich, kein Ort sich vorfindet, wo die Beurtheilten zur Strafe der Deportation könnten gebracht und festgehalten werden, — verurtheilt den Prinzen von Polignac zu lebenslänglicher Gefangenschaft auf dem festen Lande von Frankreich, erklärt ihn seiner Titel, Stellen und Orden verlustig, erklärt ihn mundtodt (civilement mort) und allen Folgen ausgesetzt, welche die Deportation begründet, und die in den vorbezeichneten Artikeln bestimmt sind.

In Berücksichtigung der Thatsachen, die aus den Debatten hervorgehen, verurtheilt den Grafen Peyronnet, den Grafen Guernon-Ranville und den Herrn von Chantelauze zu lebenslänglicher Gefangenschaft, befiehlt, daß sie in gesetzlichem Interdikt in Kraft der Artikel 28 und 29 des peinlichen Gesetzbuches stehen, und erklärt sie ebenfalls ihrer Titel, Stellen und Orden verlustig.

Verurtheilt alle vier Minister persönlich und solidarisch zur Bezahlung der Prozeßkosten.

Befiehlt, daß gegenwärtiges Urtheil durch eine Botschaft der Deputirtenkammer mitgetheilt werde.

Verordnet den Druck und das Anschlagen desselben sowohl in Paris als in allen andern Gemeinden des Königreichs, und daß solches dem Minister-Staatssekretär der Justiz zur Vollziehung überantwortet werde.

Geschichtliche Corollarien, Ansichten, Ueberlegungen.

Der Julius dürfte füglich der Revolutionen-Monat genannt werden. Gewiß ist es Zufall, doch immer ein sonderbarer, daß die denkwürdigsten Staatsveränderungen in diesen Monat fallen. Die Revolution der vereinigten Provinzen entstand im Juli 1581; die der vereinigten Staaten Nordamerika's am 4. Juli 1775; der erste gewaltsame Auftritt der französischen Revolution von 1789

ereignete sich am 14. Juli; wenn man auch nicht auf die Entthronung Peters III am 9. Juli 1762, auf die Unterwerfung Egyptens durch die Waffen Bonaparte's und ähnliche große Ereignisse zurückgehen will, so wird es hingegen eine der angestauntesten Stellen in der Geschichte bleiben, daß die ältere Dynastie der Bourbone die Regierung von Algier in eben demselben Monat gestürzt hat, in welchem sie sich selbst zu Grunde richtete.

Der Verfasser hat nun die Feder der Geschichte niedergelegt und darf seine Ansichten, wie sie sich aus dem Vergleiche von Ursachen und Wirkungen aufdrängen, dem Urtheile der Leser anheimstellen. Die Meinung wurde schon früher begründet, daß es nach der Restauration ein leichtes war, Frankreich zu regieren. Mögen auch manche Häuptlinge der linken Seite noch mehr Freyheit gewünscht haben, die Nation war beschwichtigt. Die Franzosen hatten, als alles verloren schien, das schöne Ziel erreicht, das sie seit einem Vierteljahrhundert verfolgten, und selbst unter der Autokratie Napoleons, die sie der Gewalt der Zeiten zuschrieben, und über die sie der unermeßlichste Nationalruhm tröstete, nie außer Sinn geschlagen haben. Nun war es nicht mehr Theorie, die Konstitution existirte als Thatsache, die Charte war das allgemeine Loosungswort, die Nation hatte gleichsam aus Instinkt einen konstitutionnellen Charakter angenommen, und ein konstitutionneller Charakter, wenn er das wirklich seyn soll, ist vernunftgemäß ein stabiler Charakter*). Allein die Erscheinung des

*) Gesetzte, verständige, ruheliebende Schweizer sollten endlich urtheilen, was an dem Gespötte ist, das in Rathssälen und Zeitungen — man hat nun beyde verschwägert — mit der Stabilität getrieben wird, und was

Ministeriums vom 8. August 1829, wirkte als elektrischer Schlag von einem Ende Frankreichs zum andern, und zerstörte plötzlich das Band zwischen den Bourbonen und der Nation. Die Absicht Karls, mit einem Schattenbild von Verfassung zu herrschen, lag ihr klar vor Augen, und von da an war sie ohne Zusammenschwörung allenthalben auf alles gefaßt; die Stabilität ihrer Idee hat sich aber selbst nach dem blutigen Sieg über den Absolutismus neu bewährt.

Wenden wir nun den Blick auf die Kämpfer gegen die Nation. Karl X war schon als Graf d'Artois sehr verschieden von seinen Brüdern; von ihrer Besonnenheit hatte er durchaus nichts, doch hätte er sich wahrscheinlich nach und nach in die Gewalt der Umstände gefügt, seinen Drang nach vollständiger Restauration und unumschränkter Herrschaft bezähmt, und am Ende nicht alles gegen alles auf's Spiel gesetzt, wäre er nicht von der Nation isolirt, mit Mißtrauen gegen ihre redlichsten Kernmänner genährt gewesen und ganz in den Händen Jener gelegen, die seit vierzig Jahren nichts besseres wußten, als gegen Frankreich zu konspiriren, und die in dem Rausche der jählingen,

---

man damit dem Volke vorkauen und einstreichen will. Die Stabilität ist der Gegensatz der Volubilität, der Flatterhaftigkeit, der sinn- und rücksichtlosen, Gutes und Böses gleich zerstörenden Umwälzungssucht, nicht der unterscheidenden, auf die Wechselbeziehung des Realen und Idealen begründeten Vervollkommnung, die sie vielmehr kräftiget und erhält. — Und wollen dann unsere modernen, superklugen, an einem fort deklamirenden Autodidakto's am Ende nicht selbst die Stabilität ihrer Autopsien; soll ihre Weisheit, wie vom Sirocco aufgewirbelter Flugsand, uns vorüberstürmen? Die Personal-Stabilität ist ihnen das Verhaßteste; aber das Stündchen wird kommen, in dem sie alle Kunstgriffe eben so sehr aufbieten werden, auch dieselbe festzuhalten.

oft verzweifelten Wendung, den europäischen Sieg als das Werk ihrer Beharrlichkeit und ihrer elenden Intriguen betrachteten. Das Mißbehagen, nicht öffentlich triumphiren zu dürfen, ersetzte ihnen die Intensität ihrer Bestrebungen. So entstand der ausgedehnte, unsichtbare Verband, den die Pariser mit dem Namen Congregation bezeichnen, mächtig, weil er die angesehensten, rastlosesten, beharrlichsten, mit Geldmitteln reichlich versehenen Männer aller Stände in sich vereinte; weil es ihm ein Leichtes war, die Bourbone seinen Zwecken dienstbar zu machen, in deren Gemüthern diese von selbst Wurzel gefaßt hatten; weil er also viele und wichtige Stellen in allen Departementen mit seinen Geschöpfen besetzte. Die Congregation hatte der Charte Zernichtung zugeschworen; sie haßte sie, weil bürgerliche Freyheit und Rechte durch dieselbe begründet waren. Ihr System war, daß keine Regierung mit einer Charte bestehen möge, daß also diese in möglichster Bälde als bloße gnädige Zugestehung zu beseitigen sey, und daß man, als Vorbereitung, die Deputirtenkammer immer niederer halten müsse. Ihre Entwürfe lagen aber zu offen und unzeitig am Tage, und für die Freyheit Frankreichs wachten in seinem Wahlkörper bey hunderttausend der einflußreichsten Männer. Wie tief es nun schmerzen mußte, die Früchte lebenslänglicher Aufopferungen, an deren Ziel man sich glaubte, so plötzlich durch einen Aufstand von drey Tagen vernichtet zu sehen, läßt sich denken.

Dieses System wird nun gemeiniglich mit dem Drohnamen Jesuitismus belegt; bey der elenden, oft albernen Auswahl seiner Ausführungsmittel, läuft doch Frankreich keine Gefahr, in ein Paraguay umgestaltet zu werden.

Mit dem Vorherrschen dieses Ordens kann es auch nicht so arg seyn, so lange man kein einziges hoch ausgezeichnetes, tongebendes Mitglied desselben zu nennen weiß *). Die meisten dieser Halbmönche sind bloß nachgemachte Jesuiten, die sich nicht zu dem Urgeiste des Ordens erschwingen mögen; höchst untergeordnete Werkzeuge, die freylich blinde Unterwerfung predigen und die Gewissen unbedeutsamer Menschen beunruhigen und quälen. Es scheint aber, daß die Congregation sie hauptsächlich als Schreckmännchen eingeführt hat und um einen eclatanten Versuch zu machen, in wie weit man die bestehenden Gesetze unter der Aegide der Regierung selbst umwerfen möge. Darum sind es auch die Ultraroyalisten, die den lautesten Lärm von den Jesuiten machen, und Bonald bewunderte sogar öffentlich die kluge Organisation eines halb politischen, halb religiösen Körpers. Man schreibt La Mennais den Versuch zu, ihnen die Erziehung des Herzogs von Bordeaux anzuvertrauen.

Ungereimter ist jedoch die Gesammtanklage der katholischen Geistlichkeit, worin die in unsern Tagen zur Seuche gewordene Rockenphilosophie die französischen Parteyblätter noch überbietet. Wenn das Anschwärzen ganzer Stände zu unserer Kultur gehört, so thut sie es jener des Mittelalters wenig zuvor. Die französische Priesterschaft wird im Allgemeinen als eine organisirte gefährliche Verschwörung gegen die neue Ordnung der Dinge geschildert, so deutlich auch die Scheidungslinie jedem sich in Frankreich

---

*) Dem Verfasser liegt ein im Jahre 1826 geschriebenes Sündenregister des Ordens vor; es weist aber auch nicht eine einzige Großthat neuerer Zeit auf.

Umsehenden in die Augen fällt. Unter der hohen Klerisey, wie unter dem hohen Adel, gibt es ganz gewiß sehr einflußreiche Männer, die nichts eifriger als eine Gegenrevolution wünschen, welche ihre gesunkene Macht wieder erhebe und die herrschende Familie zurückbringe, die mehr sympathetisch als fromm sich ihrem Gängelbande überließ. Aber in beyden höhern Ständen, der Clerisey und des Adels, zählt man eben so viele oder weit mehr wahre Freunde der Ruhe und der konstitutionnellen Ordnung in Frankreich. Unter der niedern Geistlichkeit gibt es freylich solche, die das unwissende Volk zum Mißvergnügen reizen, wie es solche gibt, welche die Bigotterie fortpflanzen und nach eigenen Prinzipien Trauung und Begräbniß verweigern u. s. w.; das sind aber wieder Einzelne, obgleich wir gerne zugeben, daß die französische Geistlichkeit an Aufklärung weit hinter der deutschen zurückstehe, und daß sie sich mehr mit Dogmatik als mit den reinen Begriffen des Christenthums abgebe. Die jüngste Priesterschaft in Frankreich ist eigentlich zu politischen Zwecken gebildet worden. Hiezu wurden vorzüglich die kleinen Seminarien zum Wohlgefallen der verschwundenen Regierung gestiftet und die gegenwärtige sollte vor allem da aufräumen. Vergessen wir indessen nicht, daß unsere trivialen Philosophen, in Ermangelung gründlichen Wissens sich am wohlfeilsten durch unabläßliches Brüllen, wie wider Aristokraten so auch über Pfaffenbetrug und Aberglauben, geltend machen; daß es aber hinter den Coulissen feinere gibt, welche in dem Priesterthum die Kirche und in der Kirche die positive Religion anzugreifen meinen und die das Evangelium mit einer bloßen Religionsphilosophie ersetzen möchten, die nie ver-

mögen würde, dem Menschen die Aufgabe seines Lebens klar und wahr, wie das Christenthum, zu lösen.

Auf eine Bevölkerung von drey und dreyßig Millionen, darf man kaum über hunderttausend Antagonisten der konstitutionnell gemäßigten Monarchie zählen, die zwischen sich ganz entgegengesetzter Meinung sind, die sich aber, um das verhaßte Mittelding zu stürzen, oft freundlich die Hände bieten — etiam discolis — und deren Zahl durch ihre Aktivität in's Unglaubliche multiplizirt wird. Der höchste Beweis des bis auf diese Fraktionen einmüthigen Nationalwillens, liegt nun darin, daß sich in der großen Aufregung im Julius, beyde Parteyen völlig verkrochen, die Congregation mit ihren Karlisten und die Republikaner. Vielleicht meint man, daß zur Vollständigkeit des Bildes, auch noch von diesen Erwähnung geschehen müsse; es läßt sich aber von der ohnmächtigen Clique, die dermal in den Nachbarstaaten eher als in Frankreich selbst kabalirt, um doch irgendwo den Staub aufzujagen, wenig mehr sagen, doch wohl von dem Republikanismus selbst.

Da man es nach den Juliustagen nicht gewagt hat, noch einen Versuch mit der Republik auf die Bahn zu bringen, so darf diese Hoffnung als aufgegeben betrachtet werden, obgleich die Faktion zu spuken fortfährt, weil Faktionen, so lange sie nicht ausgerottet werden, jede Ruhe anfeinden. Die unbedingte Freyheit versenkt Völker, die sie noch nicht gekannt haben, in eine Gattung von Rausch, und versetzt sie in den der Anarchie zunächst liegenden Zustand. So geschah es Frankreich im Jahr 1789; so hatte die schöne Idee von Freyheit den fanatischen Republikanismus erzeugt, welcher allenthalben Haß gegen das König=

thum aufgejagt und eine alte Monarchie, die man nur beschränken und mäßigen sollte, sich und andern Völkern zum Unheil umgestürzt hat. Allein der Rausch schwindet, die Nebel verdünnern sich, die Sonne der Wahrheit, das Licht der Vernunft dringen allmählig durch; die Nemesis übt an den ehrgeizigen Coryphäen ihre Rechte aus, man kömmt von ihren abstrakten Theorien zurück, man begreift und fühlt mehr und mehr, daß man vor allem die Leidenschaften bändigen, die Obrigkeiten achten, den Gesetzen gehorchen müsse, daß ohne kompacte Stärke alles unmächtig bleiben muß, und daß nur diese dem verderblichen Faktionsgeiste kräftig zu wehren vermöge. Zu dieser Erkenntniß ist Frankreich durch eine lange Reihe heilloser Leiden gelangt; es verflucht das Andenken ihrer ersten Urheber, und dieser Glaube hat bey der Masse der Nation tiefe Wurzeln geschlagen. Man hat sich die Augen gerieben und sieht endlich klar ein, daß die zeit- und vernunftgemäße Entwickelung, die man von den Dächern predigt, nicht darin bestehen möge, daß man den Völkern einen Flitter aufschwatze, zu dem sie nicht empfänglich sind und der sich mit ihrer Wohlfahrt nicht verträgt. Deßwegen wird kein Vernünftiger mehr Frankreich und Republik zusammenreimen wollen. — Allein nicht anders verhält es sich mit der Afterdemokratie kleinerer, mit derselben noch unvertrauter Völker, die doch zu zahlreich sind, um auf dem gleichen Flecke nach sattsamer Belehrung ihren Gesammtwillen auszusprechen, und bey welchen vereinzelt gewählte Dorf- oder Stadtrepräsentanten die wahren und erleuchteten Repräsentanten des Volkes und des Landes immer zum Nachtheile Aller überstimmen werden.

Immer werden da die populären Lokalinteressen das weit wichtigere populäre Interesse der Gesammtheit, ohne welches doch auch jene untergehen müssen, hemmen. Das Wahre, das wirklich Frommende zu gewähren, erheischt das Recht und das Wohl der Völker und der Fürsten selbst; aber das, was die Gegenwart erfordert, was reines Streben nach bürgerlicher Freyheit heißen kann, darf nicht mißverstanden werden. Das ist eben der Fluch der Zeit, daß heuchelnde Demagogen stets nur die Masse, nicht die Intelligenz des Volkes für sich gewinnen wollen.

Soll ich mich nun noch an die wichtige Frage wagen: was in der neuen, zwar sehr gemäßigten Umgestaltung, für Frankreich und durch Frankreich für andere Staaten zu gewärtigen sey? Ich maße mich um so weniger einer unbedingten Weissagung an, als ich doch nicht verbürgen kann, daß der bewegliche Franzose endlich seinen Schwerpunkt erreicht habe, obgleich die neuesten Ereignisse für die Masse der Nation günstig sprechen. Noch immer äußern sich vulkanische Elemente bald in der Hauptstadt, bald in andern volkreichen Städten; mit mehr oder minder Kraftentwickelung werden die Unruhen unterdrückt und unschwierig abgewendet. Man tröstet sich mit der Ueberzeugung, daß sie nicht politischer Natur waren; aber der politische Zweck der stets unentdeckten oder geschonten Urheber, die sich nur für den Augenblick gelähmt achten, ist: konvulsivische Bewegsamkeit und ein System von Lizenz und Insubordination auf günstigere Zeiten fortzupflanzen. Das war auch die Taktik der Stuarte in Schottland. Noch immer gährt der alte Sauerteig und nimmt die geschmeidigsten Formen an, um desto geheimer

zu reizen, aufzuwiegeln, Störungen anzuzetteln; was die Rasenden im Jahre 1789 zu viel thaten, das thut vielleicht jetzt die gesetzliche Gewalt zu wenig. Dem Fortschreiten der Vernunft, und damit dem Wachsthum wahrer Menschenwürde, stehen in Frankreich keine Dämme mehr entgegen; nur sind noch seine innere Ordnung und Ruhe, die Stärke der Gesetze und seine Eintracht zu befestigen. Das will auch die Nation. Das heutige Frankreich ist in Wahrheit eine Nationalmonarchie, die Dynastie ist das Werk seiner Wahl. Die Nation, die ihre Zustimmung durch lauten Jubel zu erkennen gab, muß ihren erwählten König umgeben und er muß seine Stärke in der Nation, in der öffentlichen Meinung finden wollen. Die Schriftsteller, besonders die periodischen, sollten daher, wenn sie Pflichten zum Vaterlande fühlen, von ihrem Oppositionsgewerbe gegen die Regierungen ablassen, und ihre Stachel gegen die Feinde der öffentlichen Ruhe wenden und gegen alle Personen, Kasten oder Stände, die sich den konstitutionnellen Gewalten entgegensträuben. Frankreich hat sich nun erhoben, größer, und durch seine Einigkeit mächtiger als nie, so lange es auch die Selbstständigkeit anderer Staaten ehrt; denn nur sein Vertheidigungssystem ist furchtbar, noch furchtbarer als das keines andern Reichs. Rußland hat der Himmel gerettet, Frankreich würde sich selbst behaupten, und wer es innerhalb seiner Grenzen bekriegen wollte, liefe Gefahr, es über den Splittern des eigenen Thrones zu bereuen.

Diese innere Stärke kann den europäischen Monarchen nicht verborgen seyn; zugleich sehen sie aber gewiß ein, daß das System des konstitutionnellen Frankreichs, ein

friedfertiges seyn muß; daß es in mancher Rücksicht das unbesorglichste und zuträglichste für Europa ist, und daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen, seine Politik ihm untersagt, sich ohne Noth, und auch dann nie einseitig, in die Angelegenheiten seiner Nachbarn zu mischen, das gleiche aber auch von andern Mächten nicht zu dulden. So beruhigend und einleuchtend diese Ansichten sind, bestreiten doch viele ihre Zuverlässigkeit, und meinen, das milde Regierungssystem selbst hindere, daß Frankreich sich von seinen unverbesserlichen innern Feinden durchgreifend erledige, und die Eifersucht der äußern dürfte durch Befestigung der gesetzlichen Ordnung in Frankreich nur gereizter werden, da eben diese das schärfste Urtheil über den Absolutismus ausspricht. Immerhin, mag doch die Menschheit, ihren eigenen Einwirkungen und der persönlichen Humanität der Monarchen etwas zutrauend, sich der Auspizien freuen, welche die Besorgnisse gegenseitiger Invasionen bedeutend entfernen.

Eben so wenig als mit Krieg, gefährdet die heutige französische Regierung andere Staaten mit Einmischung in ihre Verfassungen, so lange keine feindseligen Verhältnisse eintreten, bey welchen man sich alles erlaubt. So wesentlich für Frankreich analoge konstitutionnelle Formen seiner Nachbarstaaten wären, so sind doch die Grundsätze nationneller Unabhängigkeit überwiegend in seinem System. Bey solchen Maximen der Regierung ist gleichwohl die Propaganda unter den Franzosen nicht erloschen; alle, die den konstitutionnellen Thron anfeinden, streben nach Krisen in den Nachbarstaaten; Geistesverwandte finden sich allenthalben, und selbst mit Geld wird operirt; auch in der

Schweiz, wenn die historischen Beweise noch fehlen sollten, sind die Spuren so beschaffenen Getreibsels unläugbar.

Unabwendbarer, gebieterischer, doch unbedenklicher und sogar dem Unheil vorbeugend, erscheint nun aber das in den Völkern erwachende eigene Gefühl des Bedürfnisses eines verbesserten bürgerlichen Zustandes. Dieses Aechte, Reine charakterisirt sich durch richtige Erkenntniß der bürgerlichen Freyheit, die ganz unbeschränkt und zwanglos nie existirt hat und gar nicht existiren könnte, und durch den ausgesprochenen Abscheu vor allem revolutionären Treiben, das widernatürlich, gewaltsam und eben darum zerstörend ist, und vor welchem heillose und blutige Erfahrungen und Beyspiele alle Völker in Europa mächtig genug warnen. Leider wird schon der Keim dieser besseren Pflanze von aller Gattung Insekten benaget. Kann die Frucht in der günstigen Zeit nicht zur Reife gelangen, so suche man die Hindernisse abwechselnd in dem Aufwühlen des Pöbels, dem seine Demagogen Krone und Scepter vortragen, um damit belehnt zu werden*), in den pompö-

*) Die Lehre von Volkssouveränetät ist als ein tüchtiger Köder zur rechten Zeit aufgewärmt worden. Keiner hat aber dem Volke gesagt, in was seine Souveränetät bestehe. Weniger als Absolutismus hätte er nicht aussprechen dürfen, dann hätte aber das Volk selbst in den gähnenden Rachen der abscheulichsten Ochlokratie geblickt und sich des Geschenkes gar schön bedankt. Die alten Erfinder des Thema (ich meine, Griechen) haben sich ein neu erstehendes Volk gedacht, weil jeder Grad von Organismus die Ausübung der höchsten Gewalt schon mit Modifikationen in bestimmte Hände gelegt hat, und nie einem einfiel, den Regierenden in seinem Bereiche den Regierten unterzuordnen. Geben wir aber, um kein crimen laesae zu begehen, das Ganze unbedingt zu, so verhält es sich doch mit der Souveränetät des Volkes wie mit der eines jeden — ich sage nicht, Unmündigen, absit! — der nicht durch sich selbst regieren kann. Das Uebrige weiß man.

sen, meist unverständlichen Theorien, womit Herrschlustige die schlichtesten Wahrheiten umnebeln und freylich auch in dem übelberechneten Widerstande vieler in den Prinzipien des Absolutismus auferzogener und in seine Routine eingerosteter Gewalthaber, seyen sie Minister, Aristokraten oder demokratische Oligarchen. Die Völker selbst müssen nun Ruhe wollen und innern und äußern Frieden wünschen, damit nicht noch mehrere Generationen des gesicherten Besitzstandes ihres Eigenthums und ihrer Rechte zu entbehren verdammt seyen, und damit sie nicht den Gräueln der Anarchie heimfallen, die alle Unthaten des Despotismus weit übertreffen. Desnahen beschränkt der rechtliche Theil jedes Volkes seine Begierlichkeit gerne auf die strengen Erfordernisse bürgerlicher Freyheit, die ihm nun in die Länge doch nicht mehr vorenthalten werden können. In den menschlichen Dingen müssen sich Ruhe und Bewegung die Wage halten, darum mag auch träge, starre Ruhe, die das Volk mit Lethargie bedroht, eben so wenig bestehen, als störrische Bewegung, deren Prinzip im Drange nach Unruhe besteht, geduldet werden soll *).

Doch von einer Abschweifung, die praktischer Natur ist, und sich in diesem nicht historischen Kapitel darbot, kehren wir auf unser Thema zurück. Die Zeiten sind vor-

---

* Zwischen Bewegung und Widerstand haben sich nun unsere Tagesschreiber ein juste milieu als Zielscheibe ihres lukrativen Spottes aufgefunden. Ich achte dieses sehr hoch, weil in meinen Augen das Wahre allein ein juste milieu seyn kann. Sie heften sich aber, wie Don Quixotte oder sein Knappe, ein Phantom an die Wand, das sie ritterlich bestreiten. Juste milieu heißt für sie: jedem Theile etwas Recht und etwas Unrecht geben, dem Schlechten gutes, dem Guten schlechtes beymischen u. s. w., und solche Lappalien schlürft man jetzt als geistreich ein! So ist es mit der Bildungsschule unseres Volkes gemeint.

über, in welchen die französische Regierung alle Staaten nach ihrem Typus modeln wollte. Die gute Stunde wäre also gekommen, Savoyen und Piemont in voller Selbstständigkeit Grundgesetze zu geben, welche die Nation beschwichtigen, den Thron selbst stärken und diesem Staate zweyten Ranges größeres Gewicht geben würden. Wenn die neapolitanischen Bourbone die traurige Familienlektion beachten wollen, wird Frankreich höchstens den Hindernissen abwehren, die von Außen gelegt werden wollten. Die Explosion der übrigen in Italien (wo jesuitischer Einfluß noch am ehesten als Grundursache, primum movens, despotischen Wesens gelten mag) obwaltenden Krisen, wird die französische Regierung wenigstens nicht hervorrufen. Die pyrenäische Halbinsel geht ohne Einwirkung Frankreichs ihren Schicksalen entgegen. Die monarchisch-theokratische Gewalt muß bersten, der Erledigung von der dem Volke selbst eingeimpften Barbarey dürfte aber bey diesen zu Grunde gerichteten Nationen eine lange, vielleicht entsetzliche Anarchie vorangehen. In Belgien hat Frankreich sein System bewährt; gewiß, von daher war für Europa die höchste Gefahr von bewaffnetem Dazwischentreten zu besorgen. Ich wünsche, indem ich dieses niederschreibe (im Januar), den Fortbestand des Einverständnisses zwischen den Mächten. Die erste Brandfackel hat nicht Absolutismus, sondern die widernatürliche Coalition von herrschlustigen Adelichen und Anarchisten in dieses unglückliche Land geworfen. Auch Preußen ist nun Frankreichs Nachbar, aber nur bey ausbrechenden Feindseligkeiten würde es die Gefahr solcher Nachbarschaft zu fühlen haben. Die Rheinpreußen sind besonders reif für Einrichtungen, die ihre Pflichten bestim-

men und ihre Rechte sichern; doch der König, ein Freund der Gerechtigkeit und Oeffentlichkeit, der seine Nation überhaupt so regiert, als hätte er derselben bereits zeitgemäße, geschriebene Handfesten ertheilt, hat solche versprochen und er wird sein Wort halten.

Der Nachbar Frankreichs, der uns (Schweizer) am nächsten interessiren soll, ist Deutschland. Die angrenzenden deutschen Bundesstaaten, Bayern, Würtemberg, Baden, Hessendarmstadt und Nassau haben beförderlich entsprechende Konstitutionen eingeführt und lassen der französischen Regierung nichts zu wünschen übrig. Bloße Emissarien der Faktionen sind noch thätig, in diesen Staaten Gährungen zu erzeugen oder zu unterhalten; in der Schweiz sind die Einwirkungen derselben anschaulich. Die dieß am entschiedensten widersprechen, könnten die sicherste Kunde davon geben. Die übrigen Bundesstaaten schicken sich ernster oder lauer an, das Beyspiel zu befolgen; längeres Zögern wäre in vielen Rücksichten die allerschlechteste Politik; allein in Meklenburg hat ja die Leibeigenschaft noch bis jetzt fortbestanden*). Möge nun in den konstitutionnellen deutschen Staaten, was noch zu vervollkommnen bleibt, durch gute Gesetze, in vollem Einverständnisse der Fürsten und der Länder, nachgefüllt werden! Die im Großherzogthum Baden er-

*) Und sie ist in Polen wirklich noch nicht abgeschafft. Die heldenmüthigen Männer, die im Felde Wunder der Tapferkeit thaten, werden zu Hause, wo sie elend ihr Leben fristen, gleich Herden zu den Frohnen getrieben. Im Lager meinen sie gastlich zu seyn und erhalten Branntwein, wofür sie sich auf Tod und Leben schlagen. So ungerne ich einer nicht gangbaren Meinung beytrete, so versichern doch mit den Verhältnissen wohl vertraute freysinnige Männer, daß unmittelbare Unterthanen des Czars, sich weit besser befinden, und daß der Sieg der polnischen Sache, bloß ein Sieg hoher Aristokratie gewesen wäre.

theilte Preßfreyheit ist ein schöner Schritt dazu und um so hoffnungsvoller, als man damit nicht gesonnen scheint, die Preßlizenz zu begünstigen; von dem Geschmack an derselben, sind übrigens denkende Deutsche durch bekannte Schweizerblätter geheilt. Die deutschen Landstände sind größtentheils aus freysinnigen, klugen und achtungswürdigen, mitunter hochausgezeichneten Männern zusammengesetzt. Ihre Würde erfordert aber, nicht zu dulden, daß einzelne theoretische Vielsprecher ein Monopolium von Weisheit auskramen und sich den Ton geben (de tenir la haute main), die ehrwürdige Versammlung zu gängeln, besonders solche, die (was auch übrigens ihr Ruf und ihre Verdienste seyn mögen) durch falsche Popularität und durch überspannte, wohl gar ungerechte Anträge bereits das öffentliche Zutrauen verloren haben.

Endlich noch die Schweiz: bekanntlich seit vierzig Jahren immer der erste Tummelplatz der Franzosen, die rumoriren oder Unheil über Europa verbreiten wollten. Deßwegen kann Zwietracht in der Schweiz auch nicht in den Absichten der französischen Regierung liegen, und die Nation selbst trägt kein Wohlgefallen an unsern Systemen und Doctrinen; denn es liegt in ihrem allgemeinen Gefühle und in ihren Institutionen, daß jedem nur das zu gut gerechnet werden mag, was er für den Staat oder für die höhere Bildung seiner Mitbürger auf irgend eine Weise zu leisten vermag, und nur das berechtigt ihn, zur öffentlichen Sache zu sprechen. — Doch nicht weiter; der Geschichte darf hier nicht vorgegriffen werden. Die Vorandeutung genügt, daß die Schweizer weder die Franzosen, noch ihre Juliustage verstanden haben.

Des ersten Bandes

zweyte Abtheilung.

Die Schweizertruppen in den Juliustagen und ihre endliche Auflösung.

Fais ce que dois, avienne que pourra.

Die Kämpfe der Schweizergarden in den Juliustagen dürften nach einigen Ansichten nicht hinlänglichen Stoff für eine eigene Abtheilung dieses Buches reichen, allein der endlichen Auflösung mehr als dreyhundertjähriger, bis auf unsere Tage für ehrenvoll geachteter, mit den vaterländischen Geschichten und Interessen enge verwobener Verhältnisse, und der auch in diesem schwierigen Zeitpunkt von unsern Landsleuten behaupteten alten Treue und klugem Schweizersinn, gebührt ein historisches Monument; und wo sollte es eine schicklichere Stelle finden als hier?

Das Reislaufen der Schweizer, auf das man uns jetzt verfassungsmäßig zurückführt, ward dereinst für ein eingewurzeltes, schändendes Gebrechen des Schweizervolkes gehalten. Gegen das blinde Fechten von Schweizern gegen Schweizer und gegen zuchtloses Herumstreifen derselben, waren bey solcher Ungebundenheit gar keine Fürsorgen möglich. In dem ersten mit Frankreich abgeschlossenen Schutzbündniß vom Jahre 1521, ward endlich die erste

Grundlage zu regelmäßigen Werbungen gelegt, aus welchen sich dann in Bälde der stehende Kriegsdienst entwickelte, der bis auf unsere Zeiten, bey noch so großen Wechseln im Staatenleben, nur wenige augenblickliche Unterbrechungen erlitt; selbst die französische Republik hatte ihre Schweizerbrigaden. In drey Jahrhunderten hat Frankreich kaum einen denkwürdigen Sieg aufzuweisen, bey welchem sich nicht auch die Schweizer Lorbeeren, freylich blutige Lorbeeren, gebrochen hätten. Immer sah man sie die ersten und beharrlichsten im Angriffe, und bey berühmten Niederlagen die letzten und geordnetesten im Rückzuge. Doch nicht sowohl ihrer Tapferkeit als ihrer musterhaften Mannszucht wegen, wurden sie nicht selten ganzen Armeen in Krieg und Frieden als Vorbilder dargestellt.

Das Vaterland hatte sie aber nicht bloß mit Fahnen, sondern mit eidgenössischem Gepräge ausgerüstet; deßwegen traten sie allenthalben mit höherem Anstande auf, hielten sich ihr Vaterland gegenwärtig und (Ausnahmen sind keine Beweise) blieben stolz auf dasselbe. Aber auch die Eidgenossen nahmen immer warmen Antheil an ihren unter Schweizernamen in fremden Heeren dienenden Brüdern, die, als wir sanft schlummerten, noch die gute Meinung des Auslandes von unserm kriegerischen Geiste festzuhalten wußten. Drey Jahrhunderte galt es für wesentliches Nationalinteresse, daß die Eidgenossen ihr Vaterland vor eigener Fehde sorgfältig verwahren und im Kriege für Könige und andere Nationen den Streit für vaterländische Freyheit erlernen sollen. Sie betrachteten die kapitulirten Dienste, in welchen sich nicht bloß Soldaten, was wohl das leichteste ist, sondern auch Anführer bildeten, als Schu-

len zur Vertheidigung der Freyheit. So ward es geheiligtes und dem Ruhme der Nation ganz angemessenes Grundgesetz, daß die Schweizer sich nicht als Reislaufer zerstreuen sondern nur unter eidgenössischem Namen und Fahnen und unter Offizieren ihrer Nation dienen sollen. So haben mehrere Tagleistungen und besonders die zu Baden im Jahre 1668, die Compagnies franches, als mit der Ehre der Nation unverträglich erklärt, und bey Vaterlandsverlust zurückgerufen *).

---

*) Unsere Zeit, die vortreffliche, segenreiche (!) setzt sich auch dießfalls mit den Nationalmaximen und Sitten dreyer Jahrhunderte vollauf in Widerspruch, aus dem sehr einfachen zu Glück und Ehre führenden Prinzip (?) alles anders zu machen als es war. Unsere Absicht ist es nicht, den eben nicht ganz neuen Streit über den fremden Dienst hier durchzuführen, aber für klug können wir es eben nicht halten, daß man durch die Verfassungen erzwingen wolle, was denselben ganz fremde ist, und daß die Anbeter der Zeit den künftigen Regierungen die Hände binden wollen, auch nach der Politik, den Erfordernissen und Ansichten ihrer Zeit zu handeln. Wie kommen unsere Instabilitätshelden dazu, daß sie die Zukunft fesseln wollen? Wir könnten mit einem Blicke auf die gegenwärtigen Generalstäbe, die Schule von Thun u. s. w., fragen, ob dann jene Histrionen die Kriegswissenschaft, die nur bey stehenden Truppen erlernt wird, in der Schweiz fortpflanzen werden? mit welchem Aufwande und welchen Volksplagen? oder ob sie dieselbe, wie andere Wissenschaften, die sie konstitutionell vertilgen, für ganz überflüssig achten? das Reislaufen, das sie nicht verbieten können, gibt keinen Ersatz, denn die Wissenschaft besteht nicht bloß in Rechts- und Linksum; gewonnen haben sie nur gut ultraplebejisch, daß gebildete, berufsdürftige junge Leute zu keinen Offiziersstellen mehr gelangen, und unsere im Auslande dienstsuchenden Landsleute den Schweizernamen verlieren und die schweizerische Disciplin vermissen. — England war nicht gewohnt mit den Kantonen zu kapituliren; angesehene Militärs kapitulirten aber für sich, erhielten dann freye Werbung und so entstanden immer wieder Schweizerregimenter, vel quasi. So verhielt es sich auch in den Neunzigerjahren mit Piemont und Oesterreich. Dieser Ausweg bleibt, die despotische Regel der neuen, freyen Verfassungen zu umgehen, und die Veranlassungen werden sich früher oder später darbieten.

So wie der Garden Karls IX und Ludwigs XVI, (bey sehr ungleichen Schicksalen) in den europäischen Militärgeschichten stets mit Ehrfurcht erwähnt werden wird, so ziemt es sich, für einmal wenigstens in den vaterländischen Geschichten (französischen Berichtgebern wird es die Eigenliebe nicht zulassen) auch der Garden Karls X und der gesammten kapitulirten Regimenter in Frankreich, nach ihren Verdiensten zu gedenken, denn auch diese haben sich, je nach ihrer Stellung, in einem sehr gewaltsamen Zeitpunkt, bloßgestellt und zerstreut im Schooße einer großen aufgeregten Nation; unter dem Aufbrausen aller Leidenschaften, als freysinnige, aber pflichtgetreue Männer, mit ungebrochenem Muthe und kluger Vorsicht benommen, und, in so weit es an ihnen lag, sich mit der schonenden, dem Bundesverwandten zukommenden Mäßigung, allenthalben auf Aufrechthaltung der ihnen anvertrauten öffentlichen Ordnung beschränkt. Dafür blieb ihnen, unter den widrigsten Ansichten und Verumständungen, doch die volle Achtung selbst der französischen Nation *).

Von dieser Schlußperiode des noch in der fernsten Zukunft denkwürdigen schweizerischen Kriegsdienstes in Frankreich, wird hier die pragmatische Geschichte geliefert, ganz den öffentlichen Akten und über jedes einzelne Corps solchen Erkundigungen entnommen, die offiziellen Berichten gleich gestellt werden dürfen. Wir denken von den vor uns liegenden Materialien nur nüchternen

*) Wirklich haben die Franzosen jene Schweizer beschämt, die in radikalen Blättern ihre verleumderische Faktionsgalle über diese wackeren Truppen ausgegossen und den bedrängten Umständen sehr vieler Lizenzirten schadenfrohen Hohn gesprochen haben.

Gebrauch zu machen; doch fühlen wir, daß auch die beschränkte Einläßlichkeit nicht bey allen Lesern das gleiche Interesse ansprechen kann; ächte Freunde der vaterländischen Geschichte, werden aber das sorgfältige Bestreben nicht unverdienstlich achten, für dieselbe eine neue, reine, zuverlässige Quelle eröffnet zu haben.

Gefechte des ersten Schweizer-Garderegiments. (7ten der königlichen Garde) von Salis.

Die Ordonnanzen waren eine Loosung, welche nur die täuschte, die sie gegeben hatten. Die blindeste Zuversicht trug das möglichste bey, den Aufstand plötzlicher und furchtbarer zu machen. Als er bereits ausgebrochen war, hielt man ihn noch für eine leicht zu beschwichtigende Kleinigkeit und zählte auf den bessern Theil von Paris, den doch der Gewaltstreich vielleicht am tiefsten verwundet hatte. So bewegt auch die Hauptstadt am 26. gleich nach Erscheinung der Ordonnanzen war, so schienen doch weder Civil- noch Militärbehörden darauf zu achten, und die Truppen erhielten nicht bloß keine Befehle, sondern auch keinen Wink, auf Befehle gefaßt zu seyn. Am 27. Morgens, als die zahlreichen schwärmenden Haufen den nahen Ausbruch einer Empörung anschaulich vorbedeuteten, wurde Herr Oberstlieutenant von Maillardoz in's Hauptquartier, auf dem Carouselplatze, gesendet, um Befehle zu verlangen, und der Oberst Graf von Salis verfügte sich selbst dahin, nachdem er seinem Regiment Bereitschaft anempfohlen hatte. So wachten die Schweizer in der allgemeinen Betäubung.

Die Besatzung von Paris bestand aus den ersten und dritten Garde-Infanterie-Regimentern, zwey Bataillons des siebenten (erstes Schweizer-Garderegiment von Salis) das dritte lag zu Rüel, einem leichten und drey Linien-Infanterie-Regimentern, eilf Kompagnien fusiliers sédentaires, achthundert Mann Kavallerie, zwey Batterien Artillerie und 700 Mann Gendarmerie, im Ganzen eilftausend fünfhundert und fünfzig Mann; später trafen noch zwey französische Garderegimenter ein. Um Mittag (am 27. Juli) häufte sich das Volk mehr und mehr, besonders um das Palais-Royal; doch erst Abends um fünf Uhr wurden die Truppen zum Ausrücken befehligt. Die Schweizer waren schon frühe in die Kaserne konsignirt, daher zogen sie augenblicklich nach dem Platz Louis XVI. Das erste Bataillon ward bald zur Magdalenenkirche detachirt. In diesen Stadtrevieren blieb übrigens alles ruhig, in der Straße St. Honoré hatte aber das Plänkeln bereits begonnen. Nach Mitternacht erhielten die Garden Befehl wieder in ihre Kasernen einzurücken.

Der Tagesanbruch vom 28. kündete bereits wichtigere Ereignisse an. Die Apathie des Generalquartiers ging indessen so weit, daß bey Nachtzeit nicht einmal hinreichende Patrouillen gemacht wurden, derweilen die Pariser geschäftig waren, Verschanzungen von Pflastersteinen in den Straßen anzulegen, diese durch Barrikaden von umgestürztem Wagenwerk zu verrammeln und die Pflastersteine bis in die obersten Stockwerke zu tragen. Leicht hätte man damals behindert, was den Parisern so ungeheuere Vortheile verschaffte und den Truppen so viel Blut kostete. Am Morgen blieb die Schweizergarde

abermal ohne Befehl; ihre Wachen zogen also wie gewöhnlich auf, fanden aber allenthalben Schwierigkeiten und das Peloton des Unterlieutenants von Salis war schon genöthigt Feuer zu geben. Die Regimenter erhielten den Befehl auszurücken, als bereits die Sturmglocken von allen Seiten erschallten. Beyde Bataillons des Regiments von Salis, zu welchem nun auch das dritte von Rüel gestoßen war, verließen nun die Kaserne Babylone und wurden wieder auf den Platz Louis XVI, dann aber nach dem Carouselplatz beordert, und bald darauf das zweyte Bataillon (de Bundi) nach dem Greveplatz, wo es unter die Befehle des General Talon kam und auf allen Seiten, von den Fenstern und Seitenstraßen, mit einem lebhaften Feuer empfangen wurde. Der Chef de Bundi und sein wackeres Bataillon schlug sich bis in die tiefe Nacht; der Adjudant Gartmann aus Bündten wurde todtgeschossen, Hauptmann Galati vom Kanton St. Gallen und Lieutenant Faller nebst ungefähr sechzig Soldaten, wurden verwundet; beyläufig fünfzig blieben todt. Um ein Uhr Morgens verließ General Talon den Greveplatz, das zweyte Bataillon von Salis traf wieder auf dem Carouselplatze ein, die Soldaten trugen die Verwundeten auf dem Rücken und diese wurden in den Tuilerien und dem Louvre von den Regimentsärzten besorgt.

Das dritte Bataillon (Kottmann) hatte um Mittagszeit den Befehl erhalten, sich unter Kommando des Herrn Oberstlieutenants von Maillardoz, sammt zwey Kanonen, nach dem Pont-neuf zu verfügen, um den Obersten Perregaut und das fünfzehnte leichte Infanterie-Regiment zu unterstützen; wenige Flintenschüsse wurden gewechselt, und

bald befahl der Herzog von Ragusa, die Kanonen dem Obersten Perregaut zu überlassen und mit dem Bataillon dem General Quinsonnas, der ohne Munition auf dem Platze der Unschuldigen (Marché des Innocens) stand, Luft zu machen; „koste es was es wolle," so raunte ihm der Befehlträger in die Ohren „und so schwierig es immer seyn möge". Herr von Maillardoz trat den Marsch in geschlossener Kolonne an.

Wir verfolgen seinen Bericht nicht durch alle Straßen, in welchen er von allen Fenstern, Dächern, Kelleröffnungen und von allen Seitengassen her mit einem Hagel von Flintenschüssen, Dachziegeln und Pflastersteinen befallen wurde. Bey dem großen Lärm in diesen Straßen, ward das Kommando oft nicht mehr verstanden; daher engagirte sich die Tete der Kolonne in die Straße Montorgueil; ein französischer Bericht (la Garde royale) meint sehr flach: Herr von Maillardoz sey verirrt; sein Pferd wurde erschossen. An dem äußersten Ende der Straßen Montmartre und Montorgueil ward das Feuer besonders lebhaft; eine starke Barrikade war angebracht. Da fiel, von einem Stein getroffen, der brave Grenadierhauptmann Freuler; bald darauf, in der Straße Mandar, wurde der Hauptmann Blarer von sieben Flintenschüssen verwundet, und nachgeschleppt. Herr von Maillardoz hatte das unmöglich Scheinende möglich gemacht und den General Quinsonnas erreicht; den erschöpften Truppen konnten auch jetzt nur wenige Minuten Ruhe vergönnt werden und schon mußten sie wieder den Marsch durch die Straße St. Denis antreten, wo das Flintenfeuer und die Steinwürfe furchtbarer als nie wütheten. Die Schweizergre-

nadiere eröffneten den Marsch; sie zerstörten mehrere Barrikaden (nach einem mündlichen Berichte, siebenzehn), um der auf sie folgenden Reiterey und den Kanonen den Paß zu öffnen: so traf das Bataillon endlich auf dem Platz du Chatelet und Abends im Louvre ein. Ein Wunder ist es beynahe, daß es bey so gestalteten Gefechten nur fünf und zwanzig Todte, freylich weit mehr an Verwundeten, verlor. Herr von Maillardoz, der bey diesem mißlichen Manöver, wo keine Taktik mehr galt, sich durch Gegenwart des Geistes und persönliche Tapferkeit ausgezeichnet hat, erstattete dann dem Herzog von Ragusa Bericht; der Fürst von Polignac war anwesend und zeigte deutlich genug, welchen Antheil er an diesen Gefechten nehme.

Das erste Bataillon (von Muralt) war auf dem Carouselplatze ruhig geblieben, bis es am Abend den Befehl erhielt, bey St. Thomas ein von dem Volk besetztes Arsenal wegzunehmen; dieser Auftrag konnte ohne einen Schuß erfüllt werden. Mehrere Detachements dieses Bataillons standen indessen auf verschiedenen Seiten den ganzen Tag im Feuer. Die Unterlieutenants Businger und Salis, schlugen in der Straße St. Honoré öftere Angriffe ab. Der Voltigeurhauptmann de la Tour mit achtzig Mann, zerstörte mehrere Verrammelungen und Steinschanzen; die Gefechte wurden allenthalben auf gleiche Weise durchgeführt, doch verloren diese Detachements wenige Soldaten; mehrere wurden verwundet, am stärksten der Hauptmann Monnet, als er nach dem Greveplatz vordringen wollte. Alle Verumständungen ließen wenig Gutes für den folgenden Tag voraussehen, um so mehr, als für den Unterhalt der abgematteten Truppen so wenig gesorgt war, daß sie

bey äußerst kleinen Rationen, sich das Bedürftige in Bäckerläden und Schenkhäusern anschaffen mußten.

Gleichwohl war am 29. Morgens die Sache Karls X noch nicht ganz hoffnungslos, und die Pariser selbst zauderten anzugreifen. Ihnen war Pulver und Bley ausgegangen und, was sie sich in der Nacht davon zu verschaffen wußten, hätte in wohl geleiteten Gefechten nie hinreichen mögen; den Königlichen hingegen war es ein Leichtes, einen Ueberfluß von Kanonen und Munition an sich zu ziehen. Wenn dann die Linientruppen geringe Kampflust zeigten, so zählte man doch auf ihre Neutralität, war der Garden sicher und hielt noch die wichtigsten Punkte der Stadt besetzt; aber fehlerhafte Dispositionen und die unschicklichsten Personal-Abänderungen der Kommandirenden, hätten eine weit bessere Lage verdorben. Auch hatte sich das fünfte und drey und fünfzigste Linienregiment, die auf dem Platz Vendome Posto hatten, bereits mit dem Volk vereinigt, nachdem sie zur Andeutung ihre Bajonnette abgenommen und die Gewehrkolben aufwärts gerichtet hatten*). Endlich hat der königliche Tagesbefehl, der den Soldaten anderthalbmonatlichen Sold als Gratifikation anwies, den erwarteten Eindruck ganz verfehlt. Es scheint nicht, daß der Herr Oberst von Salis denselben den Schweizern kund gemacht habe, und die später zu St. Cloud an Herrn von Maillardoz abgegebenen Banknoten mögen wohl eher rückständigen Sold betroffen haben.

---

*) So berichtet die von einem Offizier des Generalstabs verfaßte Schrift: „La Garde royale," die übrigens stets bemüht ist, die Dienste der Schweizergarden herabzusetzen. Andere versichern hingegen, daß die Linientruppen sich wirklich bloß neutral betragen haben.

Am 29. erhielten die auf dem Platz Carousel stationirten zwey Bataillons des Regiments von Salis den Befehl, nach dem Louvre zu ziehen, wo das dritte bereits aufgestellt war. So war nun einmal das ganze Regiment vereint; die Freude währte aber kurz, indem das erste Bataillon in Bälde wieder nach dem Carouselplatz und das dritte nach dem Garten der Tuilerien beordert wurde, so daß einzig das zweyte nebst zwey Kanonen blieb, für welche aber nur zwey Kartätschen- und sechs Kugelschüsse vorräthig waren. So ward für Vertheidigung des Louvre gesorgt, auf welche man hintennach so großes Gewicht legen wollte. Auch waren im Louvre weder Brod noch andere Lebensmittel zu finden, sogar mußte den Soldaten Schonung der Munition empfohlen werden. Zwar zeigte sich der General Talon zu zweyen Malen; dem Mangel wurde aber nicht abgeholfen und schon dadurch die Vertheidigung des sonst auf längere Zeit haltbaren Schlosses sehr erschwert. Diesem Bericht liegt um so mehr ob darzustellen, wie die klügsten Anordnungen des Regimentskommando von oben herab gestört wurden, als obige Schrift „Garde royale" alles Unheil und den übereilten Rückzug der französischen Garden der Einnahme des Louvre zuschreiben will.

Einige Zeit wurde nur vom jenseitigen Ufer gefeuert; die Angreifenden häuften sich aber am Pont-neuf und näherten sich mehr und mehr.

Der Oberst von Salis hatte, um sie ferne zu halten, die Truppen als Plänkler in die Säle und Gallerien vertheilt, aber kurz nachher brachte ein Aide-de-Camp des Marschalls, Herr Komierowsky, den Befehl, die Fenster des Museums zu verlassen und die Plänkler in den Ar-

chiven des Staatsraths aufzustellen. Umsonst stellte Herr von Maillardoz, der das Bataillon kommandirte, die Unmöglichkeit vor, von daher die von der Brustwehre des linken Ufers gedeckten Angreifer zu erreichen. Auch dem Obersten von Salis äußerte der Herzog von Ragusa damals schon, was bemerkenswerth ist, daß sich die Armee ohnehin nach St. Cloud zurückziehen werde. So wie das Feuer des Museums schwieg, näherten sich die Pariser in allen Richtungen und Herr von Salis ließ dem Marschall die Unmöglichkeit vorstellen, sich in dieser Lage länger zu halten, indem die Feinde bereits ungehindert bis in die oberen Stockwerke dringen konnten. Die Schrift „Garde royale" gibt diese falsche Disposition selbst zu, meint aber höchst irrig, daß das Schweizerkommando; das die Kolonade und die Fenster des Museums besetzende Bataillon an die Verfügung des Marschalls gestellt habe und fügt bey, daß sich die Pariser auf diese Weise gar leicht durch die vom Garten der Infantin in das Innere des Schlosses führenden blinden Thüren eindrängen konnten, wo nun umgekehrt, sie von den Fenstern auf die Schweizer im innern Hofe und von dem Museum auf die Truppen des Carouselplatzes ein thätiges Feuer unterhielten. Das von dem Herrn Marschall weggezogene dritte Bataillon war im Hofe des Louvre nur durch eine Abtheilung des zweyten ersetzt worden. Das alles ist um so sonderbarer, als das dritte Bataillon unthätig gegen den Platz Vendome, von welchem man sich einen Angriff der abgefallenen Linienregimenter träumte, das erste Bataillon aber eben so müßig auf dem Carouselplatze aufgestellt war.

Noch eine störende Episode war der Wirwarr eines Waffenstillstandes, welchen der Herr Marschall den Parisern durch Stabsoffiziere und Polizeykommissarien anbieten ließ, der aber beynahe nur auf einigen Punkten des Palais-Royal beobachtet worden. Auch ließ der Herr Marschall dem Herrn von Salis, welcher ihm die in solcher Lage unmöglich gewordene Haltbarkeit des Louvre wiederholt anzeigen ließ, die Weisung zugehen, das Feuer einzustellen. Die Angreifenden wollten aber von keinem Waffenstillstande wissen und beantworteten die Anzeige desselben mit Kugeln.

So fand sich nun der selbst durch höhere Befehle wehrlos gemachte schweizerische Garde-Oberst wohl genöthigt, das Louvre zu verlassen und sich langsam gegen den Carouselplatz, unter dem fortwährenden Feuer der Pariser, zurückzuziehen *). Hier traf er nun auch sein drittes Bataillon wieder an und stattete dem Marschall mündlichen Bericht ab. Während demselben fiel aber eine große plötzliche Bewegung unter den französischen Truppen gegen den Tuilerienhof vor. Der Herr Marschall entfernte sich augenblicklich; Kavallerie, Artillerie und Infanterie drängten sich in großer Unordnung durch das Schloß der Tuilerien nach dem Garten. Der Strom riß anfänglich auch die Schweizer mit sich. Ganz vorwärts in dem Garten

*) Höchst unwissend läßt ein anderer Pariser-Bericht die Schweizer sich durch die Gemäldegallerie, welche das Louvre mit den Tuilerien verbindet, zurückziehen. Zur Ehre der Pariser, muß hier doch gesagt werden, daß sie in dieser Gallerie, von welcher sie ein lebhaftes Feuer unterhielten, sich nicht vandalisch betragen haben. Mehrere Künstler hatten sich eingestellt, die Gemälde zu beschützen; nur das Bildniß Karls X und die Krönung in Rheims, wurden vernichtet.

stand aber der brave Bataillonschef Kottmann mit einem halben Bataillon, das ganz ruhig das Gewehr im Arm hielt, worauf sich die Schweizer, ohne sich einen Augenblick zu bedenken, wieder freudig ordneten, und Herr von Salis in guter Haltung den Rückzug, oder vielmehr die Flucht, deckte. Die Grenadiere rückten sogar wieder bis an den ersten Bassin vor und imponirten den Verfolgenden. Bey diesem Angriffe hat sich der Hauptmann Ferdinand Germann von Zürich besonders ausgezeichnet. Hätte der Herr Marschall seinen Ritt durch den Garten weniger beschleunigt, so wäre der Rückzug der Truppen bey eben nicht sehr dringender Gefahr vermuthlich ruhiger gewesen.

Während demselben vernahm man das Wiederbeginnen des Feuern aus dem Tuilerienschlosse. Niemand begriff, wer da neuen Widerstand leisten könne; es waren zwey junge Schweizer-Unterlieutenants, Freudenreich von Bern und d'Auchamp von Solothurn, die mit vierzig Mann in den Zimmern gegen den Pont-Royal vergessen wurden. Sie warfen die Angreifenden über den Carouselplatz zurück und schlossen sich dann mit vieler Besonnenheit an die Arrieregarde des Regiments von Salis an.

Bey diesem kühnen Verfahren gebührt auch dem sehr verdienten Fourier Fonetai die Ehre, genannt zu werden.

Während diesen drey furchtbaren Tagen, war von dem schweizerischen Generalstab des Herzog von Bordeaux (den die Schweizer selbst schon von Anbeginn, als einen größtentheils überflüssigen und auf bloße Gunst berechneten Luxusartikel betrachteten) wenig zu vernehmen. Die Herren von Gadi und Graffenried von Blonai waren in der Schweiz; die drey Herren von Forestier hatten eine Landpartie

gemacht; man erwartete umsonst, daß sie sich zu dem Generalstabe verfügen würden. Von den Aides-de-Camp stellte sich Herr von Vincy in St. Cloud ein, seines Alters wegen nahm man aber seine Dienste nicht an; der Graf von Curten war zufällig in bürgerlichen Kleidern von seiner Wohnung abgeschnitten und begleitete so das Hauptquartier bis Maintenon; der Graf Louis von Besenval allein war in Uniform und verließ den Herzog von Bordeaux, dessen Ordonnanzoffizier er hieß, nie.

Die Vertheidigung der Kaserne von Babylone.

Wohl verdient dieselbe eine eigene Rubrike, denn sie darf mit den herrlichsten Waffenthaten auf eine Linie gestellt werden. Diese Erzählung ist dem Berichte eines mithandelnden, Herrn Couteau von Genf, entnommen und verdient nach den achtbarsten Zeugnissen vollen Glauben; er hätte sich aber hierauf beschränken mögen, denn in Anderm, das er nur vom Hörensagen zusammengeklaubt hatte, kommen Irrthümer vor.

Die Handlung fällt in die Zeit, wo bereits der Rückzug durch den Tuileriengarten begonnen hatte, und einzige hundert und vierzig Brave hatten diese Vertheidigung gegen wüthende und geschickt angeführte Massen zu bestehen. Diese hundert und vierzig Mann bestanden aus der Wache der Kaserne, aus der von St. Cloud zurückgekommenen Wache und aus vierzig erst am Vorabend angekommenen Rekruten. Nach Berichten vom Regiment Besenval, waren auch sechs Unteroffiziere desselben, die sich in der gymnastischen Normalschule befanden, in dieser kleinen Garnison begriffen. Der Berichterstatter, Herr

Couteau, Kapitän-Lieutenant, und der mit Urlaub in Paris weilende Lieutenant Halter von Lungern im Kanton Unterwalden, beyde des gleichen Regiments, wollten die Gefahren ihrer Brüder vom ersten Schweizerregiment theilen. Auch ein retirirter und in der Präfektur zu Versailles angestellter Offizier, Emanuel Balthasar von Luzern, verließ, auf die erste Nachricht von den Gefechten, seine Stelle und warf sich in die Kaserne; dieser fiel später verwundet in die Hände der Pariser und rettete sich durch die Geistesgegenwart, mit welcher er sich, da er bürgerlich gekleidet war, für einen der ihrigen ausgab. Der schon unter Napoleon, in den Feldzügen von Italien und Catalonien und dann in Rußland ausgezeichnete Bataillonschef Dufay aus Wallis, Major des Regiments, kommandirte in der Kaserne, er theilte die Mannschaft in zwey Pelotons und übergab das eine dem Lieutenant Halter, und unter demselben dem Unterlieutenant Saunteron von Evchanz Kanton Thurgau, (vermuthlich sind diese Namen verstümmelt) und das andere dem Herrn Couteau und unter ihm dem Unterlieutenant Rothplez von Aarau. Schon Vormittags erschienen viele Bürger und suchten die Soldaten zu bewegen, daß sie, wenn ihnen ihr Leben lieb sey, Waffen und Munition an die Pariser abgeben sollten, wie es so eben ein Detachement des dritten Garderegiments in der Gasse Rousselet auf die erste Aufforderung gethan habe. Bald darauf erschienen eben diese mit einem großen Haufen bewaffneter Arbeiter und wiederholten nun die Aufforderung unter Drohungen. Auf den von allen Soldaten wiederholten Ruf des Lieutenants Halter, daß sie den Tod solcher Schmach vorzuziehen wissen, fingen jene zu feuern an;

zerstreuten sich aber unter großem Geschrey, als mehrere der ihrigen auf das erste Feuer aus der Kaserne gefallen waren. Augenblicklich erschollen die Sturmglocken, Scharen, die man auf dreyßigtausend Mann anschlägt, umgaben die Kaserne. (Vielleicht irrt Herr Couteau, als er ihnen das fünfte Linienregiment beyzählt). Die Schweizer ließen nur solche sich annähern, welche ihre Todte und Verwundete abholten. Die Pariser verrammelten hierauf die Straßen Plumet und Babylone mit abgehauenen Bäumen des Boulevards.

Herr Couteau liefert hier die Vorbereitungen zum Angriff aus einer französischen Flugschrift: „une semaine de l'histoire de Paris." Aus dieser und andern Pariser Berichten entnehmen wir, daß der eigentlichen bewehrten Angreifenden — Studirende, polytechnische Schüler, Nationalgarden, Pompenwärter, Bürger, Arbeiter ꝛc. — sechstausend waren, daß ein unbärtiger Feldherr, ein Zögling der polytechnischen Schule, den Angriff mit vieler Klugheit und Regelmäßigkeit leitete, daß man zuerst die umliegenden Häuser besetzte, um die Kaserne von den Fenstern zu beschießen, daß dann zahlreiche Mannschaft aus der Straße des Brodeurs auf die Kaserne hinstürzte, daß aber die Thore geschlossen und die Schweizer theils von Verschanzungen hinter allerley Geräthe, theils von den Fenstern ein fürchterliches Blutbad unter der wogenden Menge anrichteten, ihnen aber, was sehr übel genommen wird, nicht beyzukommen war, weil sie den Schüssen der Stürmenden Matrazen und Betten, gleichsam als Schanzkörbe, entgegen hielten und die angelegten Sturmleitern immer mit Haken, die sie in ihrer Küche fanden, heraufzogen.

Der heiße Kampf hatte nun von zehn bis zwey Uhr an gewährt, der Verlust der Angreifenden war sehr groß, jener der Vertheidiger sehr gering; endlich ersannen jene ein Mittel, gegen welches kein Widerstand mehr denkbar war. An den Porten und längs der schützlosen, nicht flanquirten Mauer häuften sie Heu, Stroh und andere brennbare Materialien, mit Terpentin begossen, auf; ein Jüngling von achtzehn Jahren steckte es in Brand, und ward das Opfer seiner Kühnheit. Von nun an war es in der Kaserne nicht mehr auszuhalten, und die Angreifenden hatten den Vortheil, von dichtem Rauch umhüllt zu werden; die Schweizer verlangten also für eine ehrenhafte Kapitulation zu parlamentiren; verstärktes Feuer und das Aushängen einer schwarzen Fahne, als Vertilgungszeichen, war die Antwort. Der Major ließ also rappelliren und unternahm, wie der oben berufene französische Bericht selbst eingesteht, in beßter Ordnung, mitten durch das Flintenfeuer von Tausenden und stets zurückschießend, seinen Rückzug. Einige, die in den obern Gemächern den Rappel nicht vernahmen, mußten ihrem Schicksal überlassen werden; auch kostete der Rückzug mehreren das Leben; besonders wurde der Major Dufay von zwey Kugeln niedergeworfen. Er lag bereits in der Agonie, als ihm ein Unmensch noch mit einem Beil den Kopf spaltete. Der Körper wurde durch die Gassen geschleppt; die Gemahlin eines Stabsoffiziers der Schweizergarden ließ ihn gegen Abend aufheben und beerdigen. Die Kaserne wurde ausgeplündert, der Major hatte aber alle Munition in einen Schöpfbrunnen werfen lassen. Der Ueberrest der hundert und vierzig Braven mußte noch einige Barri-

kaden übersteigen, um die Militärschule zu erreichen; dort wurde noch eine Weile geplänkelt, sodann der Rückzug nach St. Cloud unternommen. Die Pariser, als sie die kleine Zahl sahen und von ihrer Tapferkeit unterrichtet waren, weit entfernt sie anzugreifen, öffneten ihnen die Barriere selbst.

Noch soll der Zug eines Gemeinen, Jaccard von St. Croix im Kanton Waadt, Soldaten der Kompagnie Gordon, nicht vergessen werden. Je geringer der Mann geachtet wird, desto höher erhebt ihn sein Kraftgenie. Er war, in Bürgerkleider gesteckt, nach dem Generalquartier abgesendet worden, den ungleichen Kampf zu berichten. Die Antwort: man solle sich vertheidigen wie man könne, war unbedeutend genug; doch wollte sie der Ehrenmann überbringen; er ergriff eine Leiter, eine Menge Kugeln waren auf ihn gerichtet, aber er erreichte seinen Zweck. Die Leiter soll ihm von oben herab geboten worden seyn; ein Augenzeuge versichert aber, daß es eine feindliche Leiter war, von welcher er einen escaladirenden Pariser herabgeworfen.

Der Rückzug nach St. Cloud und Versailles.

Nicht gar so fluchtähnlich als durch den Tuilerien-Garten, war der weitere Rückzug durch die elisäischen Felder. Längs derselben neckten kleine fliegende Korps von Parisern die königlichen Truppen; das Regiment Salis, welches fortwährend den Rücken deckte, bis sich noch einige Truppen von der Straße Honoré und die Garde-Batterien von Vincennes, die Paris umgangen hatten, die Hintersten befanden, hat verschiedenemal Halt

gemacht. Hiervon schweigt der undankbare und ungerechte Verfasser der „Garde royale,“ kann aber nicht genug wiederholen, daß der Fall des Louvre die Räumung von Paris nach sich gezogen habe, und setzt es immer auf Rechnung der fehlerhaften Dispositionen der Schweizer, welche durch höhere Befehle auf den Drittheil der Mannschaft herabgesetzt und aus der einzig haltbaren Position in den Gallerien und Kolonaden gedrängt worden. An den Barrieren von Passy und Chaillot machten die Einwohner Widerstand, und zu Neuilly fand die Kavallerie, welche die Straße eingeschlagen hatte, die Brücke verrammelt. In den elisäischen Feldern wurde der Bataillons-Chef von Muralt und zu Passy der Adjutant Jud vom Kanton St. Gallen verwundet. Die Militärs begriffen nicht, wie das Oberkommando, das diesen Rückzug schon Vormittags vorgesehen hatte, es verabsäumen konnte, die Verrammelung der Barrieren zu behindern und die Anhöhen zwischen Paris und St. Cloud zu besetzen.

Im Park zu St. Cloud erhielten die durch ungewöhnliche Hitze, durch den von der Reiterey aufgejagten Staub und andere Beschwerden sehr abgematteten Truppen, etwelche Erfrischungen. Von da an war immer Mangel an Lebensmitteln, obgleich die Maires von Versailles und Sevres, sonderbar genug, durch den ersten dienstthuenden Kämmerer ermahnt wurden, dafür zu sorgen. Die Generalstäbe, auch der sonst so brillante schweizerische des Herzogs von Bordeaux, waren ganz verfinstert. Schon zu St. Cloud verließen viele von den französischen Garden, die in Paris den beßten Geist gezeigt hatten, ihre Korps; unter den Schweizern zeichnete sich wenigstens einiger Mißmuth auf

den Gesichtern aus, besonders als die zwey ersten Bataillons Marschordre nach Sevres erhielten, und das dritte nach Ruel zurück befehligt wurde. Dieser letzte Umstand erregte billig die Besorgnisse des Herrn von Salis, und Herr von Maillardoz ward beauftragt, dem Marquis von Choiseul, Aidemajor-General des Herzogs von Ragusa, vorzustellen, daß dieses Bataillon sich in der Kaserne von Ruel ohne Verbindung und Unterstützung, gleichsam in einer Mäusefalle befinden würde; die Antwort war, es sey ein militärischer Punkt, den man behaupten müsse. Zu Sevres ließ man die zwey Bataillons der Porzellanfabrike gegenüber Posto fassen.

Am 30. Vormittags wurde Herr von Salis von seinem Regimente abberufen, um, der noch anhaltenden Etiquette wegen, als Colonel du jour nach St. Cloud zu gehen. Das Kommando dieser zwey Bataillons und dreyer Kanonen, die man ihnen ließ, blieb nun dem Herrn von Maillardoz. Endlich zeigten sich der Herr von St. Hilaire (General der französischen Garde) und der Chef der Schweizer-Brigade, General von Hogguer (Högger), im Hotel du Nord, und ließen sich eröfterte Berichte erstatten.

Gleichen Tages ward den Truppen durch einen Tagesbefehl bekannt gemacht, daß der König das Oberkommando Sr. königlichen Hoheit dem Dauphin übertragen habe, er vertraue fernerhin auf ihre Tapferkeit und Ergebenheit. Der König selbst war nach Trianon abgereist. Der Dauphin zeigte sich dann bey einigen Postenvisiten. An der Brücke von Sevres fielen bloß unbedeutende Plänkeleyen vor. Man sah keine Verfügungen, weder zu einer militärischen Aufstellung noch zu einem ordentlichen Rückzug

in eine haltbarere Stellung. Alle diese Verumständungen verstärkten das Zutrauen der Truppen nicht; Mißmuth wurde im Gegentheil allgemeiner, auch bey den Offizieren.

Bey den französischen Garden zeigte sich immer mehr Abgang; die Artillerie, die Dragoner, die Chasseurs zu Pferde, die Gardes=du=Corps und die hundert Schweizer, allein waren noch vollständig; die Schweizergarden hielt ihr Pflichtgefühl zurück. Des Abends entstand der falsche Lärm, daß das fünfzigste, zu Ville=d'Avarai abgefallene Linienregiment gegen das Schloß ziehe. In Eile wurde nun das erste Bataillon vom Regiment Salis in jener Gegend des Parks aufgestellt und das dritte erhielt Befehl, von Ruel nach Versailles zu marschiren.

So bereitete sich nun die unglückliche Katastrophe vor, welche einzig Spielraum läßt, dem wohlerrungenen Ruhme der Schweizergarden eine Makel beyzubringen.

Das zweyte Bataillon stand jetzt allein in Sevres, nicht ohne Grund entmuthigt, und den stündlichen Verführungen der Einwohner, von welchen sich die Soldaten die Lebensmittel erkaufen mußten, ausgesetzt. Der Herr von Maillardoz verbarg den Generalen von St. Hilaire und Hogguer seine lebhaften Besorgnisse nicht. „Mein lieber Oberst, antwortete jener, Sie haben sehr Recht; aber ich weiß Dinge, die Sie nicht wissen, und unglücklicherweise weiß ich nur zu viel." — Mit dieser räthselhaften Antwort entlassen, entschloß sich Herr von Maillardoz, aus eigener Kraft möglichst auf das Bataillon zu wirken. Aber Abends ward er nach St. Cloud abberufen, und dann, nach einigen Anordnungen beym zweyten Bataillon, welches am Eingang von Sevres bivouaquirte, genöthigt,

auch beym ersten Bataillon nachzusehen und demselben den Sold zu bringen, welchen es bey der eiligen Abberufung gegen Ville-d'Avarai nicht erhalten hatte. In der Nacht erhielt er noch den Befehl, das erste Bataillon und andere Truppen nach Versailles zu führen. Inzwischen war auch ein gewaltiger Abfall im dritten französischen Garderegiment vorgefallen, und wirkte nachtheilig auf eine demselben an den Gittern des Parks nahe stehende Kompagnie des zweyten Bataillons von Salis. Sie war erschüttert; der wackere Bataillonschef de Bundi verfügte sich schleunig zu derselben, aber in der kurzen Weile, welche er mit dem beßten Erfolg verwendete, ihren guten Geist herzustellen, und wenige hundert Schritte hinter seinem Rücken, wurde der ohne Chef zurückgebliebene größere Theil des Bataillons von den zahlreichen Bewohnern von Sevres und der Umgegend umringt und mit glatten, freundlichen Worten unter eindringlichen Vorstellungen dahin gebracht, daß er sich ohne Geräusch und in Schnelligkeit nach und nach entwaffnen ließ. Die Fahne soll nach der Mairie von Sevres gebracht worden seyn. Das war die Folge der nicht beachteten Besorgnisse und der Entfernung des Herrn von Maillardoz. Dieses Bataillon ist das gleiche, über dessen auf dem Greveplatz bezeigte Tapferkeit der General Talon den ehrenvollsten Bericht erstattet hatte. Der über das schmähliche Ereigniß untröstliche Chef de Bundi hat die von ihm ermuthigte Kompagnie später selbst nach Trianon zurückgebracht. Herr von Graffenried, den es traf, in diesen unglücklichen Augenblicken den Befehl zu führen, soll der Regierung von Bern ein rechtfertigendes Memoire über den unseligen Vorfall eingereicht haben.

Er hatte kaum statt gefunden, als der Oberst von Salis erschien, auch dieses Bataillon nach Versailles zu führen. Unterwegs fand er die Kompagnie Zucchini ohne Hauptmann, er vernahm auch, daß der Voltigeurhauptmann Chicherio seinen Posten verlassen habe; doch darf man weder über diese noch andere Offiziere ein nachtheiliges Urtheil fällen, ohne ihre Gegenrede vernommen zu haben. Einige derselben eilten zum Regimente und boten sich, zum Beweise ihrer Mißbilligung an, bey demselben als Gemeine zu dienen. Uebrigens, so wie die französischen Regimenter stündlich mehr Mannschaft verloren, vermehrte sich hingegen das Regiment von Salis durch die meisten vereinzelten Wachen aus Paris, die größtentheils nur bis zwölf Mann stark waren, sobald sie sich wieder in Freyheit befanden. Sie waren allenthalben angegriffen und überwältigt worden; wo der niedrigste Pöbel auf sie eindrang, wurden sie mißhandelt, alle andere Klassen begegneten ihnen mit Menschlichkeit und Güte; ihrer Pflicht hatten sie überall entsprochen. Anstatt der Uniformen gab man ihnen, um sie zu retten, gerne bürgerliche Kleider.

Das zweyte Schweizergarde-Regiment (das achte der königlichen Garde) von Besenval.

Im Regiment von Salis erwachte zu Versailles neues Leben und frischer Muth, als es die Ankunft des Regiments von Besenval vernahm. Der Gedanke, daß sie die bevorstehenden Schicksale mit ihren Brüdern und Landsleuten theilen und sich bey den schwierigsten Ereignissen gegenseitig unterstützen werden, war ungemein erhebend für die Soldaten.

Am 28. um zehn Uhr Abends hatte der Oberst Baron von Besenval durch Estaffette den Befehl des Marschalls Herzog von Ragusa erhalten, in forcirten Märschen nach Paris zu eilen.

Um drey Uhr Morgens hatte das Regiment den Marsch bereits angetreten, und obgleich ein großer Theil desselben des Dienstes wegen nun zwey Nächte schlaflos zugebracht hatte, wurden am 29. zwölf und eine halbe Stunde Weges zurückgelegt. Sie trafen Abends zu Angerville ein und machten der großen Hitze ungeachtet, am 30. wieder einen Marsch von eilf Stunden nach Arpajon, wo sie der abgeneigten Gesinnungen der Einwohner wegen, bivouaquirten. Da vernahmen sie die vollendete Katastrophe von Paris. Es waren auch durch Verrammelungen und große Aufgebote der Bevölkerung mehr als hinreichende Maßregeln getroffen, dem Regiment die Annäherung zu verwehren. Auf die Nachricht, daß der König sich nach Versailles zurückgezogen habe, machten sie auch an diesem dritten Tage wieder einen Marsch von neun Stunden durch Waldungen und Seitenwege, um dahin zu gelangen. Allein bald nach ihrer Ankunft ward der Rückzug nach Rambouillet angeordnet und das ermüdete Regiment zur Arrieregarde bestimmt. Die Armee schätzten sie noch auf zehntausend Mann, allein die Defektion hatte unter der Infanterie bereits begonnen und riß bald auch unter der schweren Kavallerie ein. Die leichte Kavallerie, die Gardes=du=Corps und die Schweizer hielten aus bis zu ihrer Lizenzirung. In den drey ersten Tagen des Augusts bivouaquirten sie wieder, dermal in dem Wald bey

Rambouillet, und deckten die Straße nach Paris, auf welcher man eine föderirte Armee von Parisern erwartete.

Der Marsch nach Rambouillet und die Abdankung zu Maintenon und Orleans.

Die Armee marschirte nun nach Rambouillet; dahin verfügte sich auch die königliche Familie, welcher nur wenige Ueberbleibsel eines Hoflagers geblieben waren. Hier machte die Demoralisation noch größere Fortschritte unter den Truppen. Schon am 2. Morgens waren ganze Corps der Garde aufgelöst; das Regiment Salis, das auf einem niedrigen Terrain vor dem Gitter des Parks aufgestellt wurde, bildete hingegen, all der erlittenen Verluste ungeachtet, noch zwey starke Bataillone; ein Verdienst, das man den Regimentschefs nicht absprechen kann, die ohne höhere Gewalten die möglichsten Fürsorgen für die Sicherheit und den Unterhalt der Truppen getroffen hatten. Das Regiment Besenval war nach Perray verlegt. Indessen wurden die allarmirendsten Gerüchte unter den Truppen ausgestreut und die Chefs selbst mußten endlich finden, daß ihr Schicksal der größten Ungewißheit unterliege. Der General Gressot, in jenem Moment vermuthlich General-Major der Armee, an welchen Herr von Maillardoz deshalb gesendet wurde, wies ihn an den schon besprochenen Marquis von Choiseuil. Auf alle Vorstellungen über das Bedürfniß einer zuverlässigern Position an der Loire, sprach ihm dieser von den Lagern von St. Omer und Luneville, die bereits im Marsch nach Rambouillet begriffen seyen. Durch diese ausweichende Antwort wenig beruhigt, berath-

schlagten sich nun die beyden Obersten ernsthafter, fanden aber gut, vor allem einen Besuch bey der königlichen Familie abzustatten. Sie sahen den Dauphin, die Dauphine und die Herzogin von Berry auf ihrem Heimgange von der Messe; doch nur die letzte und der Herzog von Ragusa, sprachen wenige Worte zu ihnen. Nun fühlten die Obersten, daß sie ganz sich selbst überlassen seyen, daß ihre Pflicht immerhin erfordere, den König bis auf den letzten Mann zu vertheidigen, wenn er angegriffen würde; daß es aber auch heilige Pflicht sey, im Fall seiner Flucht, die Truppen vor der Wuth eines großen Volkes zu verwahren. Mit dieser Erklärung wurde der Herr von Maillardoz nach Paris an den General-Lieutenant des Königreichs abgesendet; da er am gleichen Abend nicht mehr empfangen werden konnte, hinterließ er ein dringendes Schreiben und wurde ihm am folgenden Morgen sammt dem eidsgenössischen Geschäftsträger, Herrn von Tschann, vorgestellt. Der Herzog von Orleans übergab ihnen sogleich einen Sicherheits- und Geleits-Brief für beyde Schweizer-Regimenter. Herr von Maillardoz negozirte noch ein Anlehen für dieselben und reiste ab, wurde aber zu Versailles, wo die Pariser Armee sich auf ihrem Marsche nach Rambouillet befand, zurückgehalten. Ein rechtlicher Bürger der Stadt übernahm es, diesen wichtigen Brief dem Obersten zu behändigen.

Noch mußte sich aber ein unangenehmer Vorfall ereignen. Ein Parlamentär, angeblicher Aide-de-Camp des General Lafayette, Poque seines Namens, zeigte sich an den Vorposten. Der General Vincent, der ihn sehr gut kannte, befahl ihm, sich zurückzuziehen, da er aber immer weiter

vorwärts schritt, feuerte der Vorposten des achten Regiments, nach dem Befehl des Generals, und verwundete den unbeauftragten Parlamentär. Der Verfasser der „Garde royale" hat diesen Vorfall mit guter Treue berichtet. Herr Poque hatte alles verabsäumt, was ein Parlamentär zu beobachten hat.

Am 3. entschied sich endlich das Schicksal der königlichen Familie; die drey Abgeordneten der Interims-Regierung erschienen und beschlossen, daß die Truppen den König bis Maintenon begleiten mögen; die Wenigen, die ihm nebst den Gardes du Corps bis Cherbourg folgen sollten, wurden benennt, alle übrigen seyen abzudanken und über Chartres nach Paris zu weisen. Dieser am meisten besorgten Anordnung wären auch die Schweizer-Regimenter unterlegen, wenn nicht in der Nacht der Befehl des Herzogs von Orleans eingetroffen wäre, der ihnen einstweilen die Städte Chalons und Macon als Garnisonen anwies. In der Ueberzeugung, daß Orleans der vortheilhafteste Aufenthalt für die Schweizer-Regimenter seyn würde, wendeten sich die Obersten zu Maintenon geradezu an die Abgeordneten der Interims-Regierung, welche ihrem Ansuchen sehr bereitwillig entsprochen haben.

Die Verabscheidung des Ueberrestes der Garden von der königlichen Familie, findet sich bereits in der frühern Abtheilung dieses Buches angezogen. Am 4. erließ Karl X noch einen Tagesbefehl, der die Truppen seines dankbaren Andenkens versichert, ihre Entlassung ausspricht und sie anweiset, daß sie sich nach Paris verfügen und dem General-Lieutenant des Königreichs ihre Unterwerfung anzeigen sollen.

Die zwey Regimenter marschirten also sogleich mit den wenigen übrig Gebliebenen der französischen Garde unter der Anführung des Generals St. Hilaire nach Chartres, wo sie von den Behörden und den Einwohnern gut aufgenommen wurden. Vor dem Eintritt in die Stadt mußten aber die Fahnen aller Regimenter zerrissen und die Stangen zerbrochen werden. Wahrscheinlich wären sie sonst größerer Verunehrung ausgesetzt gewesen; die getreuen Soldaten sammelten sich die Stücke als theuere Reliquien. Auch der Befehl, die weiße Kokarde abzunehmen, erlaubte keinen Widerstand, dagegen steckten sie aber keine andere auf.

Am 7. trafen die Regimenter in Orleans ein. Die Spannung der Einwohner war groß, doch zeigten sie sich den Schweizern nicht ungeneigt und der kommandirende General Roche bezeugte ihnen ausgezeichnete Achtung. Da war aber, der allgemeinen Stimmung gemäß, das letzte bittere Opfer zu bringen, die Abgabe der Waffen. Der General Roche befahl es, überzeugte sie aber zugleich, daß sie ohne die Entwaffnung neue, unnütze, höchst ungleiche Kämpfe zu bestehen haben würden. Die Obersten beriefen sich auf den dreyßigsten Artikel der Kapitulation, protestirten und gehorchten.

Nach einem mit dem Kriegsminister getroffenen Verkommniß, wurden die Garden zu Orleans förmlich lizenzirt, und schon am 16. begannen sie im Verhältnisse von zwey Kompagnien täglich sich auf den Straßen von Basel und Pontarlier in Marsch zu setzen. So erreichten sie ihr Vaterland, wo die Meinungen schon zu zerrissen waren, um sie mit dem Enthusiasmus zu empfangen, den

man im Jahre 1789 für die Garden Ludwigs XVI gefühlt hatte. Ihre Leistungen, im Verhältnisse von Umständen und Kräften, gaben ihnen die gleichen Ansprüche auf die Theilnahme und Achtung ihrer Landsleute. Auch sie hat ihr Eid nicht zu Schiedsrichtern zwischen König und Nation berufen.

Man wird sich nicht mehr befremden, daß eine zahlreiche, doch der Bevölkerung von Paris nicht gewachsene Garnison, in drey Tagen gezwungen worden, die Stadt zu verlassen, wenn man weiß, daß schon am 28. Morgens ein mit großer Klugheit abgefaßter Detail von Vertheidigungsmaßregeln unter den Parisern ausgetheilt war, welchen diese allenthalben auf das pünktlichste befolgt haben; daß hingegen das königliche Oberkommando es den Truppen nicht bloß an Allem ermangeln ließ, sondern dieselben durch ganz unzusammenhängende Anordnungen den größten Wirren Preis gab.

Mögen unter der großen Anzahl der Schweizergarden sich auch schlechte Menschen befunden haben und selbst nach ihrer Heimkehr im Vaterlande, unter freylich bedrängten Umständen, verbrecherische Beweise ihrer Schlechtigkeit geben: der Geist der Regimenter war und blieb bis an's Ende gut; Offiziere und Soldaten wetteiferten in treuer Pflichterfüllung und die tapferste Gegenwehr wurde geleistet, so lange sie nicht, von dem Strome hingerissen, alles Widerstandes unmächtig wurden.

Unterhandlungen.

Wir haben den Herrn Oberstlieutenant von Maillardoz zu Versailles verlassen, wo ihm die Pariser Armee

die Rückkehr nach Rambouillet abschnitt. Tags darauf deutete ihm das Geräusch ihres Rückzuges und die Nachricht, daß Karl X nach Maintenon abgereiset, das Ende der Dinge an. Er kehrte hierauf sogleich nach Paris zurück, in der Absicht, das Möglichste für die Sicherheit der Schweizer-Regimenter zu betreiben. Er fand die nach der unglücklichen Entwaffnung zu Sevres zerstreuten Kompagnien von Scham und Reue gefoltert, in die verwüstete Kaserne von Babylone einquartiert und ungefähr sich selbst überlassen. Er konnte sich nicht entschließen, dieselben zu ihren standhaft gebliebenen Landsleuten zurück zu schicken, und erhielt von dem Kommandirenden zu Paris, General Favier, den Befehl, daß er sie unverweilt nach der Schweiz zurück schicke.

Herr von Tschann fand nun mit ihm, daß die Umstände täglich dringender werden und daß bey möglicher Steigerung der Gemüther, die kapitulirten Truppen hie und da in bedenkliche Lagen versetzt werden dürften; daß es also hohe Zeit sey, den unmittelbaren Schirm der Eidgenossenschaft für sie anzurufen. Herr von Maillardoz ging daher augenblicklich nach Bern ab, wo er von dem Präsidenten der Tagsatzung, Herrn Schultheiß Fischer und dem Geheimen Rath mit der lebhaftesten Theilnahme aufgenommen ward. Man beschloß sogleich, einen eigenen eidgenössischen Kommissär nach Paris abzusenden, und Herr von Maillardoz glaubte denjenigen vorschlagen zu sollen, der lange Jahre die Funktionen des General-Obersten ausgeübt hatte. Dieser befand sich aber weder in Paris noch in Bern. Der Umstand war dringlich, und so bezeichnete das vorörtliche Direktorium den Herrn von Maillardoz

selbst zu diesem Auftrage. Seine Instruktionen wurden mit großer Schnelligkeit entworfen. Am 7. hatte er Paris verlassen und am 14. war er bereits da zurück.

In den ersten Augenblicken nach seiner Ankunft wies er sein Beglaubigungsschreiben und seine Vollmachten den Ministern des Auswärtigen und des Krieges vor. Beyde, der General Sebastiani und der Marschall Gerard, den Schweizern, deren Treue und Ehrgefühl sie Recht wiederfahren ließen, als selbst Militärs wohl geneigt, erkannten ihn als den für die schicklichen Verkommnisse über die Lizenzirung einzig Beauftragten. Bey dem ersten Zusammentritt wurde festgesetzt:

„Daß die Lizenzirung der Garderegimenter zu Or-„leans vor sich gehen solle, die Linienregimenter aber sich „mit ihren Waffen (avec armes et bagages) nach Be-„sançon zu verfügen haben, wo sie successive zu lizenziren „seyen. Jedem sey der Sold bis zum Austritt aus Frank-„reich und so auch die Gratifikation eines dreymonatlichen „Solds zu bezahlen. Die Regiments-Verwaltungen sollen „bis zur gänzlichen Liquidation der Rechnungen jedes „Corps beybehalten werden."

Wir übergehen die beeilten und gehäuften Maßnahmen, welche die Vollziehung dieses Beschlusses nach sich zog, und die Uebereilung, welcher jedes Corps unterlag, weil man allenthalben den schnellsten Uebergang über die Grenze mit Ungeduld betrieb. Der bewunderungswerthen Disciplin, welche die Soldaten bis an's Ende beobachteten, darf aber an dieser Stelle die ehrenvolle Anerkennung nicht ermangeln.

Herr von Maillardoz war nun allen sechs Regimen-

tern central geworden, in allem wendete man sich an ihn; sein Wichtigstes war aber, die Grundlagen zu entwerfen, auf welchen das Schicksal der abgedankten Truppen beruhen sollte. Seine Verantwortlichkeit zu decken, theilte er indessen seinen Entwurf den sechs Regiments-Chefs mit, und erst nachdem er ihre Zustimmung und die vorörtliche Gutheißung erhalten hatte, übergab er am 3. October dem Kriegsministerium die Note, welche dann zur Grundlage der Unterhandlungen geworden ist.

So wie wir diese Erzählung mit dem was mehr diplomatischer als rein historischer Natur ist, nicht beladen wollen, enthalten wir uns auch über diese sehr wohl abgefaßte und in das Umständliche gehende Note tiefer einzutreten. Vorzüglich war sie auf die Artikel 22 und 30 der Kapitulation begründet. Einzig folgende Stelle entnehmen wir derselben:

„Der große Akt, welcher der Existenz der Schweizer-„truppen in Frankreich zum Schluß werden soll, ist von „großer Wichtigkeit, nicht bloß für alle diese Militärs „jeden Grads, sondern für die Eidgenossenschaft selbst, „welche an den Schicksalen ihrer zahlreichen Angehörigen „ein hohes Interesse finden muß; für die Eidgenossen-„schaft, welche den kapitulirten Kriegsdienst in Frankreich „nur in einem kurzen Zwischenraum von sechs Jahren „unterbrochen sah, und welche heute die unerwartete und „augenblickliche Zurückkunft von beynahe zehntausend An-„gehörigen sehen muß, die von nun an ohne Beruf, Be-„schäftigung und Auskommen sind. Der Akt ist wichtig „für Frankreich selbst, welchem das Königreich der Nieder-„lande, bey der gleichen Entschließung, das Beyspiel billiger

„und freundlicher Maßregeln gab, um seinen Wunsch nach „fortdauernd guten Verhältnissen an den Tag zu legen. „Er ist wichtig für beyde Staaten, welchen die Geschichte „beweiset, daß gutes Einverständniß für dieselben nie gleich„gültig werden kann."

Der Herr von Maillardoz belagerte täglich die Salons und die Bureaux des Ministeriums. Die Antwort zögerte. Im Rath der Minister fanden weitläufige Erörterungen Platz und der persönlich wohlwollende Marschall Gerard mußte endlich dem eidgenössischen Kommissär die Anzeige machen, daß die Regierung sich nicht an die kapitulationsmäßigen Bedingungen über Retraiten und Reformen zu halten gesinnt sey; sie denke vielmehr die unter der vorigen Regierung angehobenen Unterhandlungen, beyde auf einen der Gesetzgebung der französischen Armee sich mehr annähernden Fuß zurückzubringen — bey dem gegenwärtigen Ereignisse fortzusetzen. Zum Verständniß dieser Erklärung muß man wissen, daß das königliche Ministerium, dessen Mund sonst immer von Honig überfloß, schon im Jahr 1829 den General-Obersten beauftragt hatte, sich mit den Kantonen über eine Herabsetzung der Tariffe des Solds, der Rekrutirung und der Retraiten zu verständigen. Dieser Entwurf ist in der Schweiz wenig bekannt, weil der Vorort sehr klug die Mittheilung abgelehnt hatte, um demselben wo möglich auszuweichen; aber die aus der Julius-Revolution hervorgegangene Regierung kannte ihn und glaubte den in Kraft dieser Revolution lizenzirten Schweizern nicht mehr gestatten zu sollen, als die Verwaltung ihres alten General-Obersten (!) wirklich und nach der Fülle seiner Macht zu behaupten bedacht war.

Auf einen solchen Antrag fühlte Herr von Maillardoz die Nothwendigkeit, dem eidgenössischen Direktorium mündlichen Bericht zu erstatten, und lud zugleich die verschiedenen Regimenter ein, Delegirte nach Bern zu senden. Die Garden legten ihre Interessen zutraulich in die Hände des Herrn von Maillardoz, die Linientruppen sendeten den Herrn Oberst-Lieutenant und Kommandanten des dritten Regiments, Karl Bontems, nach Bern.

Herr von Maillardoz kehrte nach wenigen Tagen mit vorörtlichen Instruktionen nach Paris zurück, wo nun die Unterhandlungen während zwey Monaten, nicht mehr mit dem Kriegsministerium, welchem nun der Marschall Soult vorstand, sondern mit jenem der auswärtigen Angelegenheiten, also mit dem General Sebastiani, fortgesetzt wurden. Der eidgenössische Bevollmächtigte hielt fest an den vorörtlichen Instruktionen und an den Interessen der Truppen, und so standen die Sachen, als ein neuer Zwischenfall alles in das vorige Chaos zurückwarf. Die französische Regierung entschloß sich nun (in leicht zu errathenden Absichten) die Unterhandlung in die Schweiz zu versetzen, wo geringere Einheit des Willens und des Handelns erwartet wurde. Daher die Mission des Baron von St. Aignan nach der Schweiz. Auch waren die Directorialgewalten von Bern nach Luzern übergegangen und man glaubte nicht an vollkommen gleichen Geist in den beyderseitigen geheimen Räthen. Die Schweiz war schon in etwas aufgerührt, und bereits glaubten die Fremden Vortheil daraus ziehen zu können und in dem vielgerühmten Geist der Zeit eine gute Handfeste für sich zu finden.

Herr von Maillardoz durchblickte die Absicht und traf

schon vor Herrn St. Aignan, mit dem er sich auf seiner Rückkehr nach Paris kreuzte, in Luzern ein, wo eben die Tagsatzung versammelt war. Die vorörtliche Behörde war überhäuft, sah aber doch die Nachtheile der diplomatischen Wandelbarkeit ein, entschloß sich, die Sendung des Herrn von St. Aignan, welche ihm nur von Herrn von Tschann vertraulich mitgetheilt war, zu ignoriren, und Herrn von Maillardoz mit einem Schreiben an den König selbst nach Paris zurückzusenden. Dieses Schreiben reklamirte die Vollziehung eines Staatsvertrags und nahm zugleich die französische Loyalität und Großmuth in Anspruch.

Erst nach fünfzehn Tagen erhielt Herr von Maillardoz die Erlaubniß, dieses Schreiben in einer Privataudienz dem König Ludwig Philipp zu überreichen. Inzwischen setzte er sich in Verhältniß mit den Ministern Sebastiani und Soult. Der erste gab bereits zu, daß er den Herrn von St. Aignan beauftragen wolle, auf die allenfalls noch nicht angehobene Negociation nicht weiter zu dringen; derselbe möge sie dann zu Paris abschließen.

Es ist ziemlich evident, daß seine Sendung mit den allgemeinen Verumständungen im Zusammenhange war und sich nicht bloß auf das Geldinteresse bezog; allein Herr von St. Aignan hatte indessen seine Anträge eröffnet, ist Meister in der Kunst höflich zu drohen, und bereits waren Kommissarien ernennt, diese Anträge anzuhören. Vielleicht wachten auch Persönlichkeiten wieder auf; kurz, der Vorort befahl dem Herrn von Maillardoz, wieder nach Luzern zurückzukehren.

Die Entartung der Unterhandlung durch verschiedene Einflüsse, war vorauszusehen. Einigen Kantonen war es

angelegen, das Loos ihrer zahlreichen Angehörigen zu sichern; einige fürchteten ganz andere Interessen auf's Spiel zu setzen, und etliche zeigten sich höchst gleichgültig über den Ausgang. Mehrere Deputirte schienen sich selbst zu befremden, daß man auf einem Vertrag bestehen wolle, der in der Schweiz, beynahe wie in Frankreich, eifersüchtige Gesinnungen erregt hatte, und der französische Bevollmächtigte soll über die schweizerische Nationalität eine sonderbare Meinung gefaßt, der Sage nach selbst geäußert haben. Der Herr von Maillardoz war den Kommissarien dieser Unterhandlung beygegeben; er hielt seine Ansichten im Schooße der kapitulirenden Stände nicht zurück, allein der Geist des Augenblicks war nun in diesem wie in Allem seines Sieges gewiß, und so wurde die Konvention vom 22. April unterzeichnet.

In Folge derselben werden die Offiziere, die dreyßig und mehr Dienstjahre haben, nach einem im Februar 1831 erlassenen Gesetz behandelt. Diejenigen, die zwanzig und mehr Jahre dienten, genießen einstweilen einen Retraitesold, bis die Jahre, die zur Pension erforderlich sind, sich erfüllt finden. Für Dienste nur von achtzehn bis zwanzig Jahren ist ein Retraitesold von dreyzehn Jahren, und für Dienste von zehn bis sechzehn Jahren ein gleicher auf zehn Jahre zugesagt. Wer zwölf Jahre eines höhern Grades aufweisen kann, erhält ein Fünftheil mehr. Hierdurch erhielten wenige der ältest Gedienten durch Anwendung des neuen Pensionengesetzes wirklich eine Begünstigung von zwanzig Prozent; allein andere günstige Kapitulations-Stipulate sind untergesunken und unsere Militärs müssen sich als Schiffbrüchige betrachten. Wenn

man indessen überlegt, daß eine Lizenzirung als Folge einer Revolution nie vorgesehen worden, daß die Ausdrücke der Kapitulation über die Reformen sehr schwankend sind, daß endlich die bereits gespaltenen Meinungen in der Schweiz selbst und der Drang vieler Gesandtschaften, sich mit Frankreich auf guten Fuß zu setzen, der Sache des Militärs nicht zuträglich seyn konnte, so muß man zufrieden seyn, einer Anzahl derselben, welche sich durch lange Dienste das Recht erworben hatten nicht den Hungertod zu erdulden, eine kleine Existenz gerettet zu haben. Beyde Regierungen, die französische und die schweizerische, haben sich bey diesem Anlasse nicht groß gezeigt.

Von jedem der sechs Regimenter blieb dann ein Delegirter in Paris zurück, um während einem sehr langen Aufenthalt die Details der Liquidation in's Reine zu bringen.

Das erste Linienregiment, Bleuler.

Dieses erste Regiment, aus den Kantonen Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau gebildet, und im September 1816 zu Lyon organisirt, ist während seiner ganzen Dienstzeit in vielfachen und erheblichen Anspruch genommen worden.

Schon in den Juliustagen 1817, leistete es gegen sehr ernsthafte Unruhen in dieser Stadt die wichtigsten Dienste, und es geschah auf das Bitten der Behörden und der vornehmsten Einwohner, daß die schon anbefohlene Garnisonsveränderung desselben durch den Telegraphen zurückgenommen wurde. Abermal im Julius 1818 wurde das Regiment nach Nismes beordert, wo die nothwendig be-

fundene Entwaffnung der Nationalgarde schwierig geworden war. Die Einwohner unterwarfen sich, und als das Regiment im November 1821 zum Gesundheits-Cordon an die spanische Grenze abberufen worden, verabschiedete sich, nach dem Moniteur, noch die ganze Bevölkerung, mit Hintansetzung ihrer verrufenen religiösen Vorurtheile, unter tausend Segnungen von demselben. Im März 1824 erhielt es den ehrenvollen Befehl, die schweizerischen Garde-Bataillons zu Madrid abzulösen. Das zweyte Schweizer-Regiment wurde ihm im Dezember beygesellt; beyde bildeten eine Schweizer-Brigade unter dem General Graf de Laloyere, die sich bis zu ihrer Abberufung im Jahre 1827 zum Theil am Hoflager zu Madrid und Aranjuez und zum Theil wo Unruhen drohten, rühmlich ausgezeichnet hat. Doch kaum auf französischem Boden angelangt, wurde das Regiment bey ausgebrochenen ernsthaften Unruhen in Catalonien wieder zurück nach Figueras verlegt, wo es sich wegen vielfältig versuchter Verführung und wegen den häufigen Streifereyen der Insurgenten, in einer sehr schwierigen Lage befand. Dann brach unter der Mannschaft auch noch die Krankheit aus, die vorangehend unter einem französischen Regiment große Verwüstungen angerichtet hatte. Oft erkrankten bis zwanzig Mann am gleichen Tage; es ergab sich, daß das Regiment im gleichen Augenblick vierhundert Kranke und eben so viele Konvalescenten zählte. An Verstorbenen verlor es über hundert Mann, sammt dem Feldprediger und zwey Offizieren. Endlich im April 1828 gefiel es dem König, die Garnison von Figueras zurückzuziehen und das Regiment kam nun in Besatzung nach Grenoble. Viele Offiziere hatten verschiedene Orden erhalten. Der Oberst Bleuler war mit spanischen und neapolitanischen decorirt und das Kommandeurkreuz der Ehrenlegion hatte er früher selbst aus den Händen des General-Obersten der Schweizer, Monsieur, erhalten. Der König verhieß ihm in einer Privataudienz, bey der ersten Beförderung die Ernennung

zum Mareschal de Camp. Wir haben uns hier eine Abschweifung erlaubt, die eigentlich nicht zu unserm Zwecke gehört; auch fehlt uns die gleiche Uebersicht von den übrigen Regimentern; eine Geschichte derselben von der letzten einläßlichen Kapitulation, im Jahre 1816, an, würde aber manch Interessantes und Rühmliches darbieten.

Im Juni 1830 ward das Regiment von Grenoble nach Briançon verlegt. Ein Bataillon kam nach Mont-Dauphin, das zweyte wurde wieder nach Grenoble zurückberufen. Mehrere Punkte der äußersten Grenze waren zu hüten, und noch nie war das Regiment so nachtheilig zerstreut, als in dem Augenblick, wo die alles aufregende Nachricht von den Juliustagen eintraf. Am 4. August trafen die Stabsoffiziere aller Waffen und die Civilbehörden das Einverständniß, bey sich ergebendem Fall, den Platz für den König zu behaupten. Am 6. langte der General Des Michels (Du Moulin schreiben andere) von Gap an, die allfällige Vertheidigung zu organisiren; man zählte sehr irrig auf die Ergebenheit des mittäglichen Frankreichs an Karl X. Um mehreren Zutrauens willen, überließ das Regiment Bleuler die Forts dem 57sten französischen Regiment und beschränkte sich auf Bewachung der Stadt. Diese neu angekommenen Truppen legten aber bald die weiße Kokarde ab, und auf Nachrichten von Marseille, änderte sich plötzlich der Vorsatz des Generals und der Geist der Einwohner. Das Regiment Bleuler schlug die Zumuthung ab, die dreyfarbige Kokarde anzunehmen, hielt aber bis zu seiner Rückkehr in die Heimath die weiße Kokarde mit dem gewöhnlichen Tschakkofutter bedeckt. So that auch das Bataillon zu Mont Dauphin, und das zweyte Bataillon, welches hierauf befehligt wurde nach Gap abzugehen, wo es endlich nach vielen Schwierigkeiten aufgenommen wurde. Am 28. traf ein Offizier des eidgenössischen Generalstabs, Herr von Mutach, bey dem Regimente ein. Man hatte verschiedene beunruhigende Berichte über dasselbe nach der Schweiz

gebracht und die Briefe des Obersten an die vorörtliche Behörde, waren unterschlagen worden. Am 30. begann nun der Abzug des Regiments, welchem ein ehrenvolles Zeugniß von Achtung und Zufriedenheit, von den Militär- und Civilbehörden und den Angesehensten von Briançon unterzeichnet, zugestellt wurde. Die Festigkeit und Klugheit des Chefs und der Truppen unter den schwierigsten Verumständungen, wird in demselben belobt. Zu Grenoble ward das Regiment, auf Verlangen des Obersten, in der Umgegend einquartiert. Auf dem Durchmarsch wurden aber allen Bataillons, zum Beweise freundlichen Rückdenkens, Erfrischungen dargereicht. Auch da ward der Versuch für Annahme der dreyfarbigen Kokarde wiederholt. Die Bataillons, allenthalben gut aufgenommen, trafen am 14., 15. und 16. in Besançon ein. Der eidgenössische Oberst, Guiger von Prangins, hielt Revue über dieselbe und der Mareschal de Camp, Baron Chabert, lizenzirte sie, worauf sie die Waffen im Arsenal abgaben. Hierauf wurden sie in die Detachements eingetheilt, wie dieselben durch Hauptleute und Offiziere in die Schweiz zu führen waren, und erhielten den kapitulationsmäßigen dreymonatlichen Sold. Die Chefs und die Comptabilitäts-Offiziere dieses, so wie der übrigen Regimenter, blieben bis in den Dezember zu Besançon, die Liquidation in's Reine zu bringen, was dann auch zur allgemeinen Zufriedenheit bewerkstelligt wurde. Die Soldaten hätten aber die unmögliche, augenblickliche Vereinigung gewünscht, und haben sich deshalb etwas ungestüme und lärmende Forderungen erlaubt, die mit der sonst guten Mannszucht dieses Regiments kontrastirten.

Das Regiment Bleuler stand in Frankreich in dem Rufe einer strengen aber vortrefflichen Disciplin; deswegen wurde es auch allenthalben geliebt und geachtet; hingegen verlautete es in der Schweiz von schreyenden und vielseitigen Klagen gegen den Obersten. Er kam in Zürich an, und — die vermeinten Kläger schwiegen.

Das zweyte Linienregiment, Bontems.

Das zweyte Linienregiment bestand aus den Kantonen Solothurn, Glarus, Uri, Schwyz, Unterwalden. Die Ereignisse zu Paris haben dieses Regiment in einer sehr heikelen und wichtigen Stellung ereilt. Der Stab mit anderthalb Bataillons lag in der Stadt Lorient. Ein Bataillon bewahrte den Militär-Park, ein halbes den Platz von Port Louis, ein großes Detachement das Fort Penthievre am Eingange der Halbinsel Quiberon. Von französischen Truppen lag nur das Depot der Artillerie-Marine in Lorient. Alle militärische Kraft beruhte also auf dem Schweizerregiment, in einem Lande, wo einerseits die liberale Partey sehr heftig war, indessen anderseits das Departement du Morbihan als der Centralpunkt der Chouanerie bekannt ist und sich ganz im Stillen Cadres einer königlichen Armee zu bilden begannen. Es mangelte also nicht an exaltirten Köpfen, die nichts besseres wünschten, als für Karl X., den legitimen Monarchen, die Waffen zu ergreifen. Auch unter dem Regiment waren Offiziere von gleichen Gesinnungen belebt, die es für Pflicht hielten, eine solche Bewegung nicht bloß zu unterstützen, sondern hervorzurufen, die revolutionäre Partey offen anzugreifen und den Befehlen der neuen Regierung keine Folge zu leisten. Die Ansicht des Obersten August von Bontems war aber von ganz anderer Beschaffenheit. Auch Er war entschlossen, bis zu Lösung seines Eides, das Ansehen des Königs zu behaupten, zugleich aber alles auszuweichen, was das Regiment und noch mehr die Verhältnisse der Schweiz zu Frankreich verfänglich machen könnte, sobald dieses eine neue Regierung anerkennen würde. Hierzu wurde gleichviel Festigkeit und Wachsamkeit erfordert. Auf solchen Entschlüssen zu beharren, ermahnte er auch am 4. durch einen Tagesbefehl Offiziere und Soldaten, gute Mannszucht zu erhalten und keine Zurüfe und Zeichen von Empörung zu dulden. Die Verfügungen, welche er zu diesem Zwecke getroffen hatte, theilte er sehr umständlich

dem Maire von Lorient mit, forderte ihn zu Aehnlichem auf und nahm die Erhaltung der Stadt gegen innere und äußere Feinde auf seine Verantwortlichkeit, befahl aber zugleich, alle Ordnungsstörer festzunehmen und dem General-Prokurator zuzuführen. Von dem See-Präfekt hatte er noch eine Kanone und Munition für sein Regiment verlangt.

Der liberalen Partey, die jeden Augenblick loszubrechen drohte, imponirte er durch starkes Patrouilliren und öffentliche Austheilung scharfer Patronen; dagegen bearbeiteten junge Leute vom Lande (Chouans) unaufhörlich Offiziere und Soldaten gegen die Bürger und selbst gegen den Obersten, der die Revolution begünstige. Am 2. August kamen sogar Emissarien von Brest, welche mit einem Ueberfalle drohten, wenn die weiße Fahne nicht von Lorient verbannt würde.

Den wiederholten Befehlen des Divisions-Generals Bigarre, die dreyfarbige Kokarde anzunehmen, widersetzte er sich, so lange er ohne Befehle von der eidgenössischen Bundesbehörde sey, erhielt aber nichts desto minder die zutrauensvolle Bestimmung, Belle-Isle am Meer mit seinem Regiment zu beziehen; ein fester Platz, der bey einem Ausbruche von Feindseligkeiten von der größten Wichtigkeit gewesen wäre.

Das zweyte und dritte Bataillon waren am 12. nach Belle-Isle abgegangen und das erste hatte am 16. bereits den Marsch angetreten, als der Befehl zur Lizenzirung in Besançon eintraf. Mit dem vortrefflichsten Zeugniß der Stadtbehörde für sich und das brave Regiment ausgerüstet, änderte nun der Oberst seine Route, und das Regiment traf am 24. zu Rennes ein, wo der hochroyalistische Adel auch die höchste Exaltation der Liberalen hervorgerufen hatte. Die feste Haltung des Regiments vereitelte das Vorhaben, sich seiner weißen Fahne zu bemeistern, aber die durch ganz Frankreich vorherrschend gewordene Meinung nöthigte den Obersten, zur Sicherheit des Regiments und

in Folge vorörtlicher Bewilligung, die dreyfarbige Kokarde anzunehmen.

So kam dasselbe am 27., 28. und 29. October, ohne die mindeste Unannehmlichkeit, in drey Kolonnen zu Besançon an. Alles Uebrige wurde auf dem gleichen Fuße wie mit dem ersten Regiment abgethan. Die Fahne dieses Regiments nahm aber der eidgenössische Kommissär, Herr Oberst Guiger von Prangins, zu Handen, und dieselbe wird im Zeughause zu Bern aufbewahrt.

Das dritte Linienregiment, Rüttimann.

Die Lage dieses aus den Kantonen Bern, Luzern, Freyburg, Zug, Nidwalden und Genf zusammengesetzten Regiments zu Nismes, war weitaus die schwierigste und zugleich die sonderbarste. Schon vom 31. an, als der Widerstand der Pariser bekannt geworden, befehdeten sich die Parteyen mit Schmähungen und Steinwürfen. Die bekannte religiöse Spaltung erzeugte auch die politischen Gährungen, welche Voranzeigen der bedenklichsten Ereignisse waren. Das Departement war für den Augenblick ohne französische Militärautoritäten und die bürgerliche setzte wenig Zutrauen auf das Kommando des Schweizer-Regiments, dessen Stellung um so wichtiger war. Der kommandirende General des Departements du Gard, Graf von Divonne, befand sich in der Pairskammer und der Oberst der Gendarmerie war abwesend. Der Erste wurde einstweilen durch den Genie-Obersten, Herrn von Beaufort d'Haupoult, ersetzt, welcher dann augenblicklich alle Schweizerdetaschements zusammenzog, um dem Regiment kräftigeren Bestand zu geben. Ein Zuzug von Lanziers des siebenten Regiments machte ihm den beschwerlichen Dienst möglich. Die Erbitterung nahm jeden Tag zu, die Zänkereyen nahmen einen gewaltsamern Charakter an, es kam zu Messerstichen, und ohne Unterlaß wurde das Schreyen: „vive le roi, vive les Suisses," mit dem Rufen: „vive la liberté, vive la charte," trotzig erwiedert.

In dieser kritischen Lage, in welcher es einem fremden Regiment unmöglich geworden, sich ohne das Ansehen eines Chefs, ohne sichern Takt und große Standhaftigkeit desselben zu behaupten, erhielt der Herr Oberst von Rüttimann von dem General-Lieutenant Vicomte d'Armagnac, welcher die Division befehligte, den Auftrag, sich in die Schweiz zu verfügen, um die den Umständen angemessenen Weisungen der Bundesbehörde einzuholen (!?), und am 5. August reiste derselbe wirklich nach Bern ab. Das Regiment war über dieses plötzliche Verschwinden seines Obersten erstaunt. Die Meinung, daß er diesen Auftrag nachgesucht habe, ist durchaus unzulässig; doch sind die Begründnisse, welche man dem Herrn General d'Armagnac unterschiebt, eben auch nicht ehrenvoll. Allgemein war das Befremden, daß Herr von Rüttimann solch einen fremdartigen Befehl, zu welchem kein französischer General weder Beruf noch Ermächtigung in sich fühlen konnte, mit Vergnügen oder doch mit Bereitwilligkeit angenommen habe, da es einem schweizerischen Regiments-Chef vielmehr angestanden wäre, in einem solchen Augenblick die Gefahren seines Regiments zu theilen und, weit entfernt die schwere Verantwortlichkeit auf einen andern zu wälzen, sich sogar einem berechtigten Befehl dieser Art mit Kraft und Ernst zu widersetzen. Der Unwille bey dem Regiment war groß, laut und allgemein, und hat viele, selbst offizielle Erklärungen und Aktenstücke veranlaßt. Wir glauben aber, daß der Vorfall besser der Geschichte fremd bleiben wird.

Der Oberstlieutenant Karl von Bontems übernahm am 6. den Oberbefehl des Regiments und faßte sogleich eine umständliche Instruktion über alle Dienstverhältnisse desselben ab. Herr von Lentulus wurde zum Platzkommandanten ausersehen. Die Schranken dieses Berichtes erlauben uns nicht, die vielen vor uns liegenden Aktenstücke, welche die Weisheit aller seiner Anordnungen in das hellste Licht setzen würden, auch nur zu berühren.

Das Regiment anerkannte einmüthig, daß nur seine Klugheit und Standhaftigkeit und die Weise, mit welcher er demselben, bey strengem Beharren an seinen Pflichtgefühlen, doch stetes Zutrauen und Wohlwollen auch der französischen Behörden zuzusichern wußte, diese von dem besten Geiste beseelten Schweizertruppen, bey den bedenklichsten Vorfallenheiten, vor Schmach und Verderben gerettet habe. Vom 7. an erwartete das Regiment täglich seine Lizenzirung; noch lag aber eine ungeheuere Verantwortlichkeit auf demselben, in einer Stadt, deren auf vierzigtausend Menschen ansteigende Bevölkerung beständig zu blutigen Auftritten aufgeregt war. Die weiße Kokarde wurde nun von dem Schweizerregiment mit dem Tschakkofutter bedeckt. Noch konnte von der vorörtlichen Behörde, an welche der Oberstlieutenant einen Offizier abgesendet hatte, keine Weisung eingegangen seyn. Bey allen vier Linien-Regimentern waltete aber, wie bey den Garden, ein bitteres Gefühl, sich unter den schwierigsten Verumständungen von dem schweizerischen Generalstab ganz verlassen zu sehen, der sich sonst immer gerne etwas zu thun machte, um seiner Nothwendigkeit Anschein zu geben, und der nun glaubte, daß er mit der Abdikation des Königs auch aller Antheilnahme an seinen unglücklichen, auf dem weiten französischen Boden zerstreuten Landsleuten enthoben sey.*)

Indessen würde das Departement du Gard selbst von den zu Lyon kommandirenden Generalen mit einem Ueberfalle der Nationalgarden von der Isere und der Drome bedroht, wenn nicht allgemeine Anhänglichkeit an die neue politische Gestaltung anschaulich gemacht werde. Noth-

*) „N'ayant plus aucune vocation militaire depuis l'abdication de S. M. Charles X, je ne puis donner ni ordres, ni instructions, ni avis." So antwortete auch der Herr General von Gady am 15. August aus Montagny, auf ein dringendes Schreiben des Regimentskommando, das ihm von dem eigens von Nismes abgesendeten Lieutenant von Claparede überreicht worden. Wann ist denn der schweizerische Generalstab lizenzirt worden? — und stand er außer aller Verbindlichkeit gegen die Eidgenossenschaft?

wendig mußte dieses auf die Gesinnungen des Herrn von Bontems und des von ihm versammelten Offizierkorps Einfluß haben.

Der Funke des Bürgerkriegs und die wahrscheinliche, höchst unnütze Aufopferung des Regiments, lagen in längerer Verweigerung, die dreyfarbige Kokarde, die einzig nationale, aufzustecken. Voran ging aber eine von allen Offizieren unterzeichnete und von den obersten Civil- und Militärbehörden angenommene Erklärung, daß diese Handlung keinesweges als Anerkennung einer neuen Regierung, sondern vielmehr als eine neutrale Unterwerfung unter die faktisch bestehende anzusehen sey, indem die Pflichten der Schweizerregimenter nur durch ein neues feyerliches Einverständniß zwischen beyden Staaten abgeändert werden können. Eine Kompagnie konnte indessen nur mit Strenge zu Annahme der Kokarde gebracht werden.

Es ist beynahe lächerlich, daß der Fürst von Polignac noch am 27. Juli einen Befehl unterzeichnete, der das Regiment von Nismes nach Clermont versetzte. Auf die lebhaften Vorstellungen der Stadt, verschob aber der General den Abzug des Regiments, und das zu seiner Ablösung bestimmte 36ste Regiment ging bloß durch die Stadt, um sich nach Montpellier zu verfügen. Bald darauf, bey noch dringender gewordenen Umständen und der vorgesehenen Lizenzirung der Schweizer, mußte es aber zurückberufen werden. Bey dem vortrefflichen Geist dieses Regiments, das sich in keine Politik mischte, herrschte denn doch die vollkommenste Harmonie in der Garnison. Es war um so nothwendiger, als sich auf den 15. August von allen Seiten her die grausesten Ereignisse zubereiteten.

Der neue Kommandant des Departements, Herr von Lascours, eben von Paris angekommen, hielt es für erforderlich, den Enthusiasmus der liberalen Partey auf jede Weise zu steigern. Die Proklamation des neuen Königs Ludwig Philipp, wurde am 15. mit großen Feyerlichkeiten in allen Quartieren kund gemacht. Das Schwei-

zerregiment nahm keinen Antheil an dem Gepränge, und begnügte sich auf allen Wegen des Cortege, zu Aufrechthaltung der Ordnung, Piquete auszustellen. Unglücklicher Weise fiel auf den gleichen Tag die gewohnte Prozession des Gelübdes Ludwigs XIII, die nun unterbleiben mußte. Dadurch wurde die Erbitterung der Royalisten und Katholiken auf den höchsten Grad gesteigert. Die Liberalen hingegen wollten das Fest mit einer Ovation, einem kleinen Triumph ihrer Sache, verherrlichen, und ihr Programm war, die Schweizerkaserne zu erstürmen, die Waffen des Regiments zu nehmen, die Sturmglocke anzuziehen u. s. w. Alle Häuser waren geschlossen und die Stadt wurde bald auch von störischen, royalistischen Landleuten und von einer Menge schlechten Gesindels angefüllt, welches die Hoffnung zu plündern, sobald man handgemein würde, herbeygezogen hatte. Herr von Lascours und der neue Präfekt de la Coste, sahen doch bald ein, daß besänftigen dringender sey, als reizen. Mit ihrer Einstimmung waren nun die Truppen immer in Bewegung die zahlreichen Rottirungen in allen Quartieren der Stadt zu zerstäuben. Mehrere Verwundete, von allen Parteyen ohne Unterschied, wurden aufgenommen und in die Kaserne gerettet. Das Regiment hielt sich auf das vortreffliche und die Namen mehrerer Offiziere, deren kluges Benehmen sich auszeichnete, sind dem Vororte verzeigt worden.

Unter solchen Störungen mußten die Reiseanstalten des Regiments betrieben werden. Das dritte und dann das zweyte Bataillon, gingen in den Nächten vom 27. zum 28. und vom 28. zum 29. ab, begleitet von vielen Einwohnern, die sich auf eine rührende Weise von denselben verabschiedeten. Der 29., unglücklicherweise ein Sonntag, war abermal drohend und unruhig, die letzte noch zurück gebliebene Kolonne der Schweizer mußte immerwährend auf ihrer Hut und im Innern ihres Quartiers unter den Waffen stehen. Der Abmarsch war auf zwey Uhr Morgens bestimmt; bedenkliche Gerüchte veranlaßten aber den Oberstlieutenant,

die Kolonne schon um halb ein Uhr in großer Stille und Ordnung abziehen zu lassen. Die Meuterer waren dann sehr befremdet, die Kaserne mit französischen Truppen besetzt zu finden und noch in der Nacht wurde die dreyfarbige Fahne auf derselben aufgepflanzt. Wir verfolgen nun die spätern Ausbrüche des Hasses und die vorgefallenen Thätlichkeiten nicht. Eine Nationalgarde wurde tumultuarisch organisirt, in dem Gewühle aber noch die Kisten des Schweizerregiments angehalten und erbrochen; Waffen fand man keine, was aber zur militärischen Ausrüstung taugte, wurde als gute Beute weggenommen; alles Andere blieb unberührt.

Noch war man des Uebergangs über den Rhonefluß (Rhodan) an der Brücke St. Esprit halber nicht beruhigt. Die umliegenden Departements waren sehr aufgeregt, aber die Behörden und die Einwohner von Nismes, hatten allenthalben so ehrenvolle Zeugnisse von dem Regimente verbreitet, daß dasselbe sich aller Orten bis Besançon, nur der beßten Aufnahme zu rühmen hat. Die Bataillons trafen am 22., 23. und 24. September daselbst ein. Die Lizenzirung wurde gleich jener der übrigen Regimenter verhandelt, und es ist ein seltsames Zusammentreffen, daß sie in der gleichen Stadt vorgehen mußte, wo das Regiment im Jahr 1816 organisirt worden. Noch wurde dasselbe nach Pontarlier instradirt, wo sich die Marschabtheilungen nach der Schweiz organisirten.

Wir sollen indessen diese denkwürdige Tagesgeschichte des dritten Regiments nicht verlassen, ohne der vielen ehrenvollen Zeugnisse und Denkschriften zu gedenken, welche von den obern Militärbehörden jeden Grades und von den Civilbehörden der Stadt Nismes an den das Regiment kommandirenden Herrn Oberstlieutenant von Bontems erlassen wurden. Wörtlich führen wir aber die Zuschrift vom 15. September des Kriegsministers, General Graf Gerard, an:

„Ich bin in Kenntniß von dem Betragen gesetzt wor-

„den, welches das dritte Regiment in den letzten Zeiten
„seines Aufenthaltes zu Nismes, als dasselbe wegen Ab=
„wesenheit des Obersten unter Ihren Befehlen stand, be=
„obachtet hat. Seine stets aufrecht gehaltene Mannszucht,
„seine fest militärische Haltung, seine Parteylosigkeit im
„Mittelpunkte religiöser oder politischer Wirren, seine
„Anstrengungen, die öffentliche Ruhe und den Frieden der
„Bevölkerung festzuhalten, haben ihm die volle Achtung
„der Einwohner und der Behörden verdient. Der gute
„Geist, welchen dieses Corps in den letzten schwierigen
„Umständen dargethan hat, rühmt die aufgeklärte Klug=
„heit und die Festigkeit, womit Sie dasselbe zu führen
„wußten. Es ist mir erfreulich, Ihnen und Ihren Unter=
„geordneten dieses Zeugniß zu ertheilen, und Ihnen die
„gänzliche Zufriedenheit der königlichen Regierung auszu=
„drücken."

Noch geben wir den Wortlaut folgender Zuschrift:

„Die dankbaren Bewohner der Stadt Nismes an das
„dritte Schweizer=Regiment:

„Im Augenblick, in welchem Ihr unsere Mauern ver=
„lasset, fühlen wir, brave Soldaten! das Bedürfniß, Euch
„unsere Erkenntlichkeit für die wichtigen Dienste auszu=
„drücken, welche Ihr unserer Stadt unter schweren Ver=
„umständungen geleistet habet. Obgleich ein Zusammen=
„wirken der guten Bürger unsern Behörden nicht er=
„mangelte, so hat doch Euere weise, standhafte, die
„Ordnung schützende Haltung, die glücklichsten Wirkungen
„hervorgebracht. Indem Ihr uns verlasset, brave Sol=
„daten! nehmet noch die Gefühle unserer Dankbarkeit in
„Euere Herzen auf und die Wünsche, mit welchen die
„Unsrigen für die Wohlfahrt und die Freyheit Eures
„Vaterlandes erfüllt sind.

„Nismes, den 6. August 1830."

(Folgen die Unterschriften der vornehmsten Einwohner
von Nismes.)

Das vierte Linienregiment, de Riaz.

Die Lage dieses Regiments, aus den Kantonen Graubündten, Aargau und Waadt zusammengesetzt, war weit unbedenklicher, doch wurde auch hier der gute Geist, die Festigkeit und der Charakter der Offiziere und Soldaten erfordert, um allenthalben die Ruhe zu sichern und störischen Ereignissen vorzubeugen. Das Regiment war neunzehnhundert Mann stark, doch war zu Bastia nur der Stab mit eilfhundert Mann vereint, die übrigen zu Calvi, der Insel Rousse, zu Cervionne, La Porta, Prunelly und St. Florent zerstreut, der Depot lag in Toulon.

Die erste Nachricht von den Gefechten und der gänzlichen Umgestaltung zu Paris, traf am 5. zu Ajaccio ein. Obgleich derselben noch alle Offizialität mangelte, wurde das Volk, und dann am 6. auch zu Bastia, von dem lebhaftesten Enthusiasmus ergriffen, indem es nicht zweifelte, daß diese Revolution einen Napoleon II auf den Thron von Frankreich setzen werde. Auf die Mittheilung des zu Ajaccio kommandirenden Generals Baron Favre, verfügte der Oberst alles Erforderliche für die öffentliche Ruhe und die Sicherheit des Regiments. Die Truppen wurden in die Kaserne konsignirt, den detaschirten Offizieren Kenntniß ertheilt, und zu Bastia Piquete aufgestellt und öftere Patrouillen gemacht.

Auf die erste Bestätigung durch ein Handelsschiff am 7., steigerte sich der frohe Sinn fast bis zum Unsinn. Die Gassen waren immerfort mit Gruppen angefüllt; gegen den Willen der Behörden, sollte die dreyfarbige Fahne auf dem Thurm der Domkirche wehen, und bereits berathschlagte man sich über die Mittel, sich der Citadelle zu bemeistern und die Truppen zu entwaffnen, wie es bey den Reaktionen von 1814 und 1815 der Garnison zu Bastia von Seite des Volks widerfahren ist. Der Oberst war gefaßt, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Die Behörden wollten vor der offiziellen Bestätigung keine Neuerung zulassen, aber die Masse des Volks war nun einmal er-

hitzt und die dreyfarbige Fahne erschien auf dem Thurme. Die Truppen standen unter den Waffen, einzig um Angriffe abzuweisen.

Am 8. erschien endlich um drey Uhr Nachmittags das Dampfschiff mit dreyfarbigem Pavillon, in der Entfernung eines Kanonenschusses von Bastia; es brachte die offizielle Nachricht und den Befehl, die Nationalfarben anzunehmen. Die Freude des Volks überstieg jeden Ausdruck, und das Regiment bedeckte von nun an die weiße Kokarde mit dem Tschakkofutter. Der Oberst verlangte sogleich die Weisungen des Vororts.

Die Einwohner, als sie die parteylose Ruhe und die feste, entschlossene Haltung des Regiments sahen, entsagten ihren feindseligen Anschlägen und zeigten dem Obersten ihre friedfertigen Gesinnungen an, mit dem Ansuchen, daß er die vortreffliche Disciplin, durch welche das Regiment der ganzen Einwohnerschaft befreundet worden, ferner handhaben wolle. Später wurde eine Bürgergarde errichtet, welche den Dienst mit der Garnison versah.

Die detaschirten Truppen wurden aber fortwährend bedroht und mußten auf der Insel Rousse, zu St. Florent und Calvi, nächtliche Angriffe zurückschlagen. Das Rumoriren begann auch zu Bastia wieder; man setzte bey dem Regiment Rückgedanken voraus, indem es die Nationalfarben verschmähe; es sah sich endlich genöthigt, dieselben zur Sicherheit der detaschirten Truppen, und gleichsam als einen Passeport in der weiten Strecke von Frankreich, welche es durchziehen mußte, anzunehmen. Von da an blieben auch vereinzelt reisende Schweizer vollkommen beruhigt.

Das Regiment schiffte sich vom 12. bis zum 16. September in Abtheilungen nach Toulon ein, diese trafen aber, nach den Launen des Meeres, alle zusammen am 18. ein und wurden in den Umgegenden der Stadt kantonnirt. Endlich traf der Befehl ein, nach Besançon zu marschiren, wo sie, nach allenthalben gefundener guter Aufnahme, am

20., 22. und 24. October einrückten und gleich den übrigen Regimentern lizenzirt wurden.

Zur Ehre unserer Nation ist nun das vorsichtige, unerschrockene, standhafte Betragen der letzten Schweizertruppen im französischen Kriegsdienste der Geschichte überliefert. Ueberhaupt war dieser kapitulirte Dienst von jeher ein nicht fremdartiger, nicht uninteressanter Theil der eidgenössischen Geschichte. Die während und nach den Juliustagen, in der allgemeinen Aufregung einer großen Nation, in dem Aufbrausen aller Leidenschaften, beyspiellos erhaltene Kriegszucht dieser Truppen, ihre unerschütterliche Treue, selbst in jenen Tagen, in welchen noch sie allein Werth darauf legten, die schonende Mäßigung, mit welcher sie ohne Einmischung in die politischen Wirren die öffentliche Ordnung erhielten, endlich ihr anstandvoller, geordneter Zug nach der Heimath und — wir sollen sie nicht außer Acht lassen — die ehrenvollen Gefühle und Rückdenken, welche sie in Anerkennung ihres klugen, kräftigen, pflichttreuen Betragens bey der französischen Nation zurückgelassen haben, verdienen auch den Nachkommen und andern Völkern bekannt zu werden. Ehre also diesen braven Männern und ihren verdienstvollen Anführern! Schande über jene Schweizer, welche sich nicht entblödeten, dieselben in unverdientes Zwielicht zu stellen, oder gar über ihre Mißgeschicke zu frohlocken!

Ob nun der, mehrere Jahrhunderte hindurch angedauerte und durch viele Thaten ausgezeichnete Kriegsdienst für immer erloschen sey, oder abermal einen bloßen Unterbruch erlitten habe, wollen wir in anhaltend bewegten Zeiten nicht weissagen. Unbedenklicher werden es die Zeitmeister thun, die, obgleich abgesagte Feinde aller Stabilität, ihre Meinungen und Systeme, trotz der noch bevorstehenden Erfahrungen, auch der fernen Zukunft aufdringen zu können kühn beglaubt sind.

Des ersten Bandes

dritte Abtheilung.

Allgemeine politische Verhältnisse der Schweiz in den Jahren 1830 und 1831.

Non autores, sed rationum momenta quaerenda sunt.
Cicero.

Europäische Constellation.

Mit der Geschichte der Juliustage mußten die Annalen beginnen, denn aus diesen großen Gewittertagen ist der mächtige Windstoß losgebrochen, auf welchen sich der politische Horizont Europa's mit düstern Gewölken umzogen hat. Noch wichtiger ist es aber, daß die vergötterte Zeit eben in den Juliustagen Allen, die nicht sich selbst und Andere blenden wollen, ihre wahren Lehren ausgekündet hat, für welche selbstsüchtige Schwärmer die erbärmlichen Träumereyen ausgeben, in welche sie das Volk ziemlich unsanft eingewiegt haben. In den Juliustagen findet man das gerade Gegentheil dessen, wozu man anderswo aufregt; die Pariser wollten die Staatsverfassung schirmen und festhalten, nicht auflösen und umwälzen, und die Vollendung des großen Werks, das Heil Frankreichs, übergaben sie ja nicht politischen Glücksrittern und phantasirenden Theoretikern, sondern ihren erfahrensten und von langem her vertrautesten Staatsmännern.

Wieder in ähnlichen Rücksichten geht dieser Abtheilung ein Ueberblick der Verhältnisse voran, wie sie sich bis zur Neige des letzten Jahres, mehr oder weniger haltbar und immerhin sehr verschlungen, in Europa ausgebildet haben, freylich nur ein Blick, der uns unserem Gegenstande eher annähere als entfremde; denn wir gehören der Gleißnersekte nicht an, die, durch traurige Erfahrungen unbelehrt, das Schweizervolk überredet: ihm sey es ein Leichtes, seine innern und äußern Verhältnisse von den allgemeinen europäischen ganz abzuscheiden; der Gleißnersekte, die mit der Stärke der Eintracht prahlt, indessen eben sie die Kluft immer erweitert und unsere Zerrissenheit fortan anschaulicher, vielleicht auch unheilbarer macht.

Mit dem Jahr 1830, sagt man, ist eine neue Aera für Europa aufgegangen. — Wie manche Aera müßten wir denn schon erlebt haben? und wer schmeichelt sich noch eine Aera zu erleben, wenn das Wort noch eine Zeitrechnung andeutet, von welcher ein bleibender Zustand ausging? Das Jahr 1830 ist nicht mehr und nicht weniger als eine neue Phase, eine freylich große, eingreifende, unterrichtsvolle Epoche, in der langen, der Menschheit ihren Frieden raubenden Wandelbarkeits-Periode, und leider paßt auch auf diese Schiller's Klage:

> „Eine große Epoche hat das Jahrhundert geboren,
> Aber der große Moment findet ein kleines Geschlecht!"

Der siegreiche Kampf der Franzosen gegen die Willkühr hatte in allen Staaten, unter den ungleichsten Verhältnissen, mit und ohne Ursache, eine gleichsam elektrische Aufregung bewirkt. Jeder Druck lastete von nun an mit dreyfachem Gewicht und, wo die Völker ihren Zustand erträglich

fanden, waren auszeichnungssüchtige Geister, geschäftig denselben ein mystisches Unbehaglichkeitsgefühl beyzubringen. Ob sie das Ungewitter einbrechender Anarchie eben so schnell und glücklich beschwören würden, als es in Frankreich, freylich ganz andern Männern, gelang; ob das frühe Gefühl weit größerer Lasten bey dem Volk die Freude über anscheinende Erleichterungen in Bälde ersticken würde; ob sie nicht selbst einem noch neuern Sieyes den Weg bahnen, der auch ihre schimmernden Grundsätze verdächtigen und verwerfen werde: darum bekümmerten sich diese Männer des Augenblickes nicht. Ihr Zweck war für einmal nur, das Zutrauen zu den Vätern und Vormündern wenigstens lockerer zu machen. Die Völker mögen die Großsprecher scharf in die Augen fassen, die dasselbe auf die Dauer zu ersetzen meinen.

Frankreich ist nicht ruhig, die Faktionen sind nicht vertilgt, aber der weit überwiegende Theil der Nation will und schützt sein Werk. Auf diese Masse und auf Gesetzlichkeit gestützt, vermag die Regierung alles. Wenn der gegenwärtige Zustand in Frankreich einstürzen sollte, wäre kein solides Gutes mehr für die Nation zu erwarten. Die alten Bourbone bringt kein Blutvergießen mehr zurück und jeder andere Zustand als der konstitutionell-monarchische, widerstreitet dem Genie der Nation so sehr, daß derselbe nur eine neue Reihe von Umwälzungen eröffnen könnte. — Wir könnten nicht ohne schmerzliche Gefühle die Pyrenäen überschreiten, wo eine allmächtige Priesterschaft und eine nach ihrem Willen regierende Camarilla unter einem gesegneten Himmelsstriche, einer zwischen trägem Blödsinn und fanatischer Wildheit schwan-

kenden, in ihren Urzeiten sehr freyen, jetzt nur noch sehr stolzen Bevölkerung die Fülle von Aberglauben, Elend und Knechtschaft spenden, die derselben zum Bedürfniß geworden zu seyn scheinen, — und wo an dem äußersten Rande der Halbinsel, unter dem Schutz einer dem wahren Volke weit überwiegenden Pöbelmasse und der räthselhaften Politik der Kabinette ein Tyrann wüthet, der die Schmach aller Legitimität wäre, wenn man an die seinige glauben sollte. — Wir gehen auch nicht über den Balkan, denn wer hat je von einer türkischen Nation gehört? der Koran schuf nur in religiösem Sinne eine Muhamedanische; doch wer weiß, ob nach dem ewigen Kreislaufe der Civilisation das einstmalige neue Rom nicht wieder zu ihrem Mittelpunkte werden kann, indessen andere Völker durch ein phantasirtes, alle Erfordernisse des geselligen Lebens höhnendes Natur- und Menschenrecht sich zur Roheit überbilden. — Befremden wir uns nicht, wenn die Griechen die junge Freyheit selbst erdrosseln. Wie hätten sie unter der Herrschaft der grausamsten Willkühr auch nur eine verworrene Ahnung von der Nothwendigkeit republikanischer Tugend fühlen mögen? darum halten sie jede Ordnung für Joch, und Zwietracht raubt ihnen alle Nationalität. So zerstören sie am eigenen Heerde die Unabhängigkeit, die ihr Muth siegreich erfochten hatte. Griechenland ist eine lebendige Warnungstafel für alle Völker, die in der Freyheit schwelgen wollen und damit ihre Unmündigkeit beurkunden!

Lieber blicken wir nach dem Norden, der um so glücklicher ist, als wenig von ihm gesprochen wird. In Schweden hat eine volksthümliche Dynastie durch stren-

ges Halten an dem konstitutionellen Vertrag einen festen Bestand gewonnen, der von außen nicht mehr angefeindet werden darf. — Und in Dänemark ist eine jeder wahren Aufklärung holde Regierung unermüdet, das moralische und ökonomische Bessersеyn einer dankbaren Nation zu fördern. — Rußland würden wir durch Uebertragung unseres Freysinns einen schlechten Dienst leisten. Wir beneiden die Russen nicht, doch hat die durch Religion, Sprache und Lebensweise geschiedene, nur durch den Instinkt des Gehorsams verbundene Nation, zu welcher der Geist der Neuerung noch keinen Weg fand, alles wessen sie noch für lange einzig empfänglich seyn wird; und für ruhige Leute ist es ganz behaglich da zu leben. Die unumschränkte Gewalt mildert sich gleichwohl mehr und mehr; Alexander und Nikolaus haben sie zu einer wirklich väterlichen gemacht. Durch gleich große Sorgfalt und Energie, hat dieser die Furchtbarkeit und die Gewalt der verheerenden asiatischen Brechruhr wenigstens gebrochen. In den europäischen Angelegenheiten erscheint dieser auf feste Fundamente gestützte Riesenstaat, an dem wir das nicht finden, was andere Reiche unter eigener Schwere einstürzen ließ, als ein wirklich furchtbarer, doch nicht selten wohlthätiger Koloß. — Englands innere Wirren, die Parlamentsreform, die Emancipation, das Zusammentreffen einer bedeutenden Uebervölkerung an Manufakturarbeitern mit einem fast luxuriosen Erfindungsgenie von Maschinen, mögen seine Politik nicht selten verlegen machen, aber auch dann, wenn sie nicht zu handeln scheint, weiß diese Herrin der Meere die Continentalmächte im Schach zu halten. Der Vorwurf von Selbstsucht trifft die Politik im Allgemeinen,

aber von den Britten wird sie ganz im Großen und scheuloser betrieben. Doch hangen ihre Combinationen von den jedesmaligen Ministerien ab, und das System Grey's ist friedlicher und gerechter als jenes Wellington's. England ist großartig und eigen in der Literatur wie in der Politik und, sonderbar genug, gilt es bey einigen fast unmenschlichen Gesetzen, drückenden Abgaben und nicht seltenem Hunger der arbeitenden Klassen, immer für das freyeste Land unseres Welttheils. — Die preußische Nation verdankt ihre Aufklärung und ihren wachsenden Wohlstand ihren Königen. Friedrich Wilhelm weiß sehr gut, daß ein helles, über seine wahren Vortheile unterrichtetes Volk nur Tyrannen furchtbar ist. Man hofft noch immer, daß er seinen Regierungsmaximen konstitutionelle Konsolidirung geben werde. Dazu wären die Preußen reif und auch ihre freysinnigen Handelsansichten verdienten von der Regierung gewürdigt zu werden. — Man möchte von Oesterreich, bey weit ausgebreiteterer Aufklärung, doch beynahe sagen, was von Rußland. Die kaiserliche Regierung hält fest an ihren hergebrachten Verwaltungsgrundsätzen; damit ist das Volk zufrieden, beynahe allgemeiner Wohlstand gibt die Ursachen an. Die Monarchen sind eigenmächtig, aber gerecht; die absolute Fürstenmacht ist mit einem väterlichen Nimbus umflossen, nur sollte etwas mehr von ihrer Humanität auf den großen Haufen der Unterbeamten übergehen. Auch Ungarn und Böhmen wollen keine Neuerungen, aber ihre eigenthümlichen Rechte und Verwaltungsweise; und wenn diese ungefährdet bleiben, sind die Tiroler das anhänglichste Volk in Europa.

Deutschland, dessen Bevölkerung wir als unsere

nächste Verwandte betrachten sollen, (das Helvetii, gallica gens, hat keinen Sinn mehr für uns) unterliegt noch sehr ungleichen Gestaltungen und doch sind die gebildeten Stände im Allgemeinen die aufgeklärtesten, umsichtig freysinnigsten unseres Erdtheils; die Völkerschaften, der redlichste, genügsamste Schlag von Menschen. Mehrere vortreffliche Fürsten gingen gerechten Wünschen bald und aufrichtig entgegen, und Zufriedenheit war die Begleiterin der verbesserten konstitutionnellen Ordnung. In dieser kann und wird man nun mit ruhiger Besonnenheit auf noch glücklichere Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes hinarbeiten, nur muß man das gegenseitige Vertrauen immer fester begründen, verhüten, daß sich weder von oben noch von unten eine Gewalt über die Gesetze erheben möge, und die hochberedten politischen Aufschneider, welche die monarchische Form zerstören wollten, verderblichen Afterärzten und Marktschreyern gleichstellen. Aber andere schwache oder mißrechnend herrische Fürsten zögerten, billigen Erwartungen zu entsprechen, die Beamten steigerten die Anmaßungen, und übel kombinirte Handelsbeengungen und Mauthsysteme erbitterten die Gemüther und erzwangen dadurch tumultuarische Auflehnungen, die der reinen, heiligen Sache der Freyheit nur Schaden bringen können. So in Braunschweig, Hessen und Sachsen; und so wurde der Pöbel, der sich alles erlaubt glaubte, auch anderswo (in Aachen, Hamburg, Meißenheim, der Provinz Starkenburg, Mannheim, Breslau u. s. w.) durch elende Mißbegriffe zu wahnsinnigen Exzessen gereizt, die den deutschen Verstand entehrt haben. Von dem Beyspiel der Schweiz ist für ihre deutschen Nach=

barn, die seine Früchte sehen und würdigen, wenig zu besorgen.

Die drey Vulkane, welche den Frieden von Europa zu bedrohen schienen, waren in den Niederlanden, in Polen und Mittelitalien ausgebrochen. Das Königreich der Niederlande ist aus den ungleichartigsten Elementen zusammengefügt worden, um ein Gegengewicht gegen Frankreich zu bilden. Religion, Interessen, Sprache, Sitten, alles liegt zwischen Batavien und Belgien in feindseligem Widerspruche, und dem vortrefflichen König war der schwere Kampf gegen die Natur aufgegeben. Die Revolution in Belgien ist eine ungerathene Nachahmung der französischen. Der Pöbel gewann die Oberhand und bezwang die Bürger, die Ordnung wollten ohne ihre Rechte nachzugeben; Städte wurden verwüstet, alle Sicherheit für Personen und Eigenthum war verschwunden. Da erhob sich fanatischer Aberglaube in unnatürlicher Verbindung mit dem Freysinn gegen eine selbst freysinnige Regierung, die das Volk aufklären wollte, dasselbe aber mit schweren Abgaben bedrücken mußte und gute Zwecke freylich mit unbehutsamen, oft willkührlichen Mitteln verfolgte. Es verhielt sich, wie ehedessen mit den Brabanter-Unruhen, die Leopold dann mit Weisheit und Vatergüte beylegte, Joseph II. aber durch seinen unwiderstehlichen Drang, unvorbereitete Völker aufzuhellen und trotz ihrer Denkensart und der herrschenden Vorurtheile, durch rasches Verfahren zu beglücken, in gefährlichere Gährung ausbrechen gemacht. Seine wohlgemeinten Veränderungen stießen zu derb gegen den Charakter und die religiösen Meinungen des Volks und griffen wirklich in

die große Urkunde der joyeuse entrée ein. Die Niederländer wollten lieber in dunkeln Kapellen vor ihren Wachskerzchen knieen als in das helle Licht der ungeweihten Sonne schauen. Die heutigen Belgier sind wenig vorgerückt. Ihre schnellen Siege verdanken sie der Abtrünnigkeit ihrer mit den Holländern vermischten Truppen und der Abdankung der Schweizer. Später zeigten sie sich höchst elend; die Erscheinung einer französischen Armee einzig rettete sie vor plötzlicher Unterwerfung, und die Trennung Belgiens von Holland und das neue Königthum, sind das Werk der fünf großen Mächte, die mit schonenden Formen, aber nicht minder gebieterisch eintraten.

Polen hingegen unterlag der Uebermacht; völligen Einsinn hatte indessen selbst die Diktatur nicht zuwege gebracht, und in Litthauen blieb es bey vereinzelten Versuchen. Die verhängnißvolle Schlacht von Ostrolenka im May vereitelte die im Februar unter den Mauern von Praga errungenen Hoffnungen und ließ die blutige Entwickelung zu Warschau im September voraussehen. Die Polen haben sich durch ihren Heldenmuth die Achtung und die Theilnahme aller Europäer gewonnen, aber ihre Sache war schon beym ersten Ausbruche durch den meuchelmörderischen Angriff auf ausgezeichnete, ganz unbefangene Feldherren geschändet, und gleichen Abscheu erregten die im August zu Warschau wiederholten gräßlichen Mordthaten. Ganz gewiß gehören diese Verbrechen nicht auf Rechnung der Nation; aber auch die schon im Januar vom Reichstag erklärte Thronerledigung war wenigstens ein übereilter Schritt, der jede billige Ausgleichung unmöglich gemacht hat. Ueberhaupt ist das wesentliche Sachenverhältniß noch

nicht im Klaren; noch ist es unzuverlässig, daß die Regierung die schlechte Politik genährt habe, die der polnischen Nation zugestandenen Rechte zu vernichten. Ein einzelner, höchst elender Gewaltsstreich Constantins, hat den ersten Aufstand entflammt, den der unerloschene Geist der Polen mit Blitzesschnelligkeit nationalisirte.*) Es war thöricht, auf die Verwendungen der Mächte zu zählen, und offenbar war Frankreich nach allen seinen Verhältnissen nicht im Falle, sich dem äußerst bedenklichen Erfolge des fernen Krieges auszusetzen. Daß sein Ministerium die Polen, als sie des vollständigsten Sieges gewiß gewesen wären, aufgezogen und zurückgehalten habe, ist eine der leichtsinnigen Sagen der Zeit. Uebrigens hatte Polen durch seine ephemere Verfassung vom May 1791 den Städtern ein bürgerliches Daseyn eingeräumt, die Feudalität in etwas gemildert, die frühere völlige Rechtslosigkeit des Volkes aufgehoben, aber das vergossene Blut und die siegreichste Vollendung hätte immerhin nur den Vorrechten des mehr und minder privilegirten, hohen und niedern Adels gefrommt. Darum mögen Menschenfreunde die Polen bemitleiden, Edle sie bewundern, aber der Enthusiasmus der Liberalen ist aus der Luft gegriffen; indessen wird Polen für Rußland stets die Ferse des Achilles seyn.

Ein Blick auf Mittel-Italien genügt; zwar ist nicht

---

*) Ein schweizerischer, sehr glaubwürdiger, zur Zeit der Catastrophe gegenwärtiger Hausgenosse Constantins versichert: derselbe habe die Polen sehr geliebt und sey des besten Gemüthes gewesen; dabey aber launig, äußerst heftig, gerne unumschränkt und unfähig den mindesten Widerspruch zu ertragen; wenn er in einer Anwandelung von böser Laune sein Zimmer mit Riesenschritten durchmaß, hätte sich keiner getraut den Mund zu öffnen.

abzusehen, daß die im Februar 1831 zu Reggio, Modena und Ferrara ausgebrochenen und dann in der Romagna und den Marken mit größerer Kraft wiederholten förmlichen Insurrektionen zum wahren Gedeihen des Volkes gereicht hätten. Wie könnte es aber befremden, wenn italienische Völker, die sich an Geist und Vermögen gedrückt fühlen, sich gegen unfähige Regierungen auflehnen, an welchen das nahe Regenten-Beyspiel des geliebten Großherzogs von Toskana verloren ist; und wenn sie mit Verzweiflung das Reich einer Willkühr zu stürzen suchen, die in Modena bis zur Grausamkeit gesteigert worden und im Kirchenstaate um so zurückstoßender ist, als alle weltliche Gewalt von solchen usurpirt wird, die am besten wissen sollten, daß ihr Reich nicht von dieser Welt seyn soll? Allein das Schicksal dieser unglücklichen Völker hängt ganz von fremden Convenienzen ab; Oesterreich bey all seiner Macht, schreitet nachdrücklich, doch behutsam ein. Geringfügige Ereignisse in Europa mögen diesen und andern kleinen, uneinigen Völkern unerwartete und unliebe Gesetze verkünden; ein größeres, noch unabsehbares Ereigniß wird einst nochmal die Gestalt von ganz Italien ändern.

An großen Begebenheiten anderer Beschaffenheit liefert die neueste Zeit nur die auf unbestimmte Zeit gelungene Expedition von Algier. — Der Hinscheid Georg's IV, an dessen zwanzigjährige Regierungszeit (als Regent und König) sich weit größere Reminiszenzen knüpfen als an seine persönliche Einwirkung, vornehmlich auch die Schmach der niedrigen Behandlung des großen Gefangenen auf St. Helena — dann die Erhebung des Kardinals Kapel-

lari (Gregor XVI) auf den päbstlichen Stuhl; allein der Pabst stirbt nie; nur einmal war er Jahre lang scheintodt, als Ganganelli die Schlüsselgewalt führte. — An Literarischem und Wissenschaftlichem hat der menschliche Geist, von politischen Gichtern zu stark bearbeitet, in der jüngsten Zeit wenig Erhebliches erzeugt.

Die neueste Geschichte hat endlich belehrt, was eigentlich an dem System der Nichtintervention sey. Störrische Köpfe geben es für einen Freybrief aus, unter dem Deckmantel der Freyheit aller Gattung politischen Sanscülotismus einzuführen und zu verbreiten. Es bedarf aber wenig Scharfsinn, um sich von der bloßen Absicht zu überzeugen, daß jede Intervention eine zwischen den Mächten einverstandene seyn müsse. So entwickelte sie anschaulich ihr wahres Wesen in Belgien, modifizirte sich in Italien, schwieg in Polen und zeigte sich allenthalben mehr diplomatisch als kriegerisch vermittelnd. Der Zweck ist die Sicherung der allgemeinen Ruhe in Europa, unter andern Formen ganz der gleiche als der so gehässig geschilderte der heiligen Allianz. So ist aus der Zwietracht der Kabinette ihre Verständigung hervorgegangen, und wir dürfen uns glücklich schätzen, daß in einer Zeit, in welcher sich die Begebenheiten mit wunderbarer Schnelligkeit drängen und überflügeln, den Symptomen eines sehr besorglichen Kriegs solche Bestrebungen für den Frieden gefolgt sind.

Das wahre Gute und Große der Zeit ist das allgemeine unwiderstehliche Streben der Völker nach Vervollkommnung der gesellschaftlichen Institutionen. Wenn das lethargische oder starrsinnige Sträuben fürstlicher und

aristokratischer Regenten, wenn ihre Beschränktheit und die Täuschungen zu betrauern sind, welche sie behindern den, die etwelchen Opfer weit überwiegenden, Gewinn an populärer Anhänglichkeit und an Dauerhaftigkeit ihrer Regierung in der Zeit einzusehen, in welcher durch maßhaltendes Nachgeben und kluges Leiten alles zum wahren Besten gefördert und in den goldenen Mittelweg eingelenkt werden könnte; so werden hingegen die künftigen Geschlechter noch den Leichtsinn beweinen, mit welchem das gegenwärtige in die Fallstricke ehrgeiziger Egoisten einging; die Virtuosen in der Kunst zu heucheln und zu blenden, das trauernde Volk von dem Pfade ächt freysinniger Vervollkommnung abgleiten machten und dasselbe mit Phantomen von Herrlichkeiten umnebeln, die sich noch bey keiner Nation und in keinem Zeitalter verwirklichen konnten. So berauscht, glauben ihnen die tumultuarisch aufgereizten untern Klassen gerne, daß sie weiser seyen als alle Menschen, die vor ihnen lebten, und besser als die alt vertrauten Freunde. Lassen wir Sultan Muhamed die Aufklärung seinen Türken despotisch beybringen, wir aber, die wir Sinn und Verstand des wahren deutschen und Schweizervolkes ehren, (der Pöbel ist allenthalben der nämliche) und eben weil wir die Freyheit lieben, verabscheuen auch diesen Terrorismus.

Dann, wann es wirklich vollbracht und eine neue Ordnung der Dinge eingeführt ist, in welcher es mehr als je Noth thäte, sich strenge den Gesetzen zu unterziehen, werden jene eingefleischten Neu-Oligarchen wieder die ersten die Kraft derselben brechen, weil, so lange höhere Stufen zu erklettern sind, es keine Sättigung für

sie gibt und sie mehr als alles das Wiedereintreten eines ruhigen Zustandes fürchten, in welchem das Volk zu sich selbst kommen und die verderbliche Mißleitung erkennen möchte. Zu solchen Zwecken wurden dann blindgläubige Associationen gestiftet, durch welche sie ohne Beruf Volk und Regierung zu despotisiren und eine erzwungene Aufregung lebensthätig zu erhalten gedenken.

Wir können uns daher nicht entheben, da wir gleich oben von Polen sprachen, an die gleich unberufene Targowitscher Konföderation zu erinnern. Dieser gelang es auch, eine Verfassung zu stürzen, welche das Volk erträglich fand; dafür unterzeichnete sie im Jahre 1793 die Theilung von Polen!

Gemein-eidgenössische Verhältnisse.

Die Eidgenossenschaft, als solche, ist aus der Mediation des Jahres 1803 wirklich verjüngt und restaurirt hervorgegangen, wenn auch auf das alte Herkommen noch mehr Rücksicht genommen wurde, als rechtlich zu begründen war, und von dem weit zahlreichern unbefangenen Theil der Nation gewünscht worden. Seit ihrer Umgestaltung im Jahre 1814 hat sie über alle Erwartung gealtert, und der Grund dieser Abschwächung liegt in dem Bundesvertrag selbst, dessen Urkunde nach schwerem Markten, Nachgeben und Verschieben endlich am 7. August 1815 unterzeichnet, besiegelt und beschworen worden. Wer von daher den alliirten Mächten nach heutigem Ton einen Vorwurf machen will, muß ihnen nur verargen, daß sie uns bey entschiedener Ohnmacht dennoch volle Freyheit ließen und, die eidgenössische Selbstständigkeit ehrend, ohne selbstsüchtige

Zwecke, bloß mit Schonung und Wohlwollen unsere Wiedervereinigung beförderten. Die Akten der Tagsatzung sind zu ausführlich und zu bestimmt, als daß sie die Verleumder, die das Schweizervolk auch dießfalls täuschen wollen, nicht zu Schanden machen sollten. Noch sind die gesunden Keime eidgenössischen Gemeinsinnes überall zu finden und gewisses Wehe käme über die, denen es gelingen könnte, denselben auf kurze Zeit, aber zu unersetzlichem Nachtheil zu mißleiten. Mit allgemeiner Begeisterung sahen die eidgenössischen Schützen die Medaille, welche auf das während der Tagsatzung 1830 von der Regierung zu Bern für sie angeordnete Freyschießen ausgeprägt worden, mit der Aufschrift: „Alle nach Einem Ziele" und dem Revers: „Immer bereit."

Allein, wo inneres Gefühl das Volk auf dem rechten Pfade seines Heiles festhielt, wandelten die Regierungen in der Irre, indem sie ihre Staatsklugheit zu engherzig auf die eigenen Kantone beschränkten. Wirklich haben sie — der Undankbarste vermag es nicht zu läugnen — viele und schöne Denkmale derselben zurückgelassen; je mehr sie aber die nächsten Interessen ihrer Kantone in's Auge faßten, desto bedenklicher schien es ihnen, dem eidgenössischen Gemeinwesen etwas nachzugeben und jede Nachgiebigkeit galt ihnen für ein Opfer, welcherley nur mit Sparsamkeit, selbst auf den Altar des Vaterlandes, gelegt werden dürften. So kam es denn, daß die Eidgenossenschaft (nach dem Urtheil eines deutschen Staatsmannes neuerer Zeit) bey großem innerem Werthe, gediegener Kraft und lebendiger Rührigkeit, nach Außen ohne Ansehen, Stärke und Beweglichkeit blieb.

Diese Ansicht von der Hinfälligkeit des eidgenössischen Bundeswesens, ist nicht das Werk Uebelgesinnter; der Wunsch bestimmterer Einung und Festigkeit ist nicht seit heute ein populäres Sehnen; wohl benutzen es Uebelgesinnte, den Plan ihres Ehrgeizes durch gewaltsamen Umsturz durchzusetzen. Was an der Neige des Jahres 1830 durch einen coup-de-main, Ueberrumpelung, mißlang, wird nach offenkundigen Zwecken noch weniger durch eine, mittelst einer verschworenen Schar gleich- oder untergeordnet Gesinnter, vorzunehmende regelmäßige Belagerung zu erreichen seyn.*) Freylich mag schon die Machination den Frieden, vielleicht gar das Seyn einer Eidgenossenschaft, auf's Spiel setzen, aber die mündigen Schweizer sollen sich eben so wenig durch den Karbonarismus als die Aristokratie beherrschen lassen.

Allein hier sind wir noch nicht an der Stelle, über die große Lebensfrage einzutreten. Die Geschichte führt uns zunächst auf die Verhandlungen der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1830. Aus diesen läßt sich vielleicht abnehmen, ob die Gemüther gestimmt waren, sich in erheblichen Vaterlandsangelegenheiten mehr und mehr zu vereinigen.**)

---

*) Geschrieben im April 1832. Unlängst heuchelte man dem Volk von seiner Souveränetät, jetzt will man die der Kantone selbst, alle großen Schicksale des Vaterlandes in die Hände Etlicher legen. Die Tagsatzung fiele nach ihrer Struktur offenbar, ihrer Mehrheit nach, in die Hände des sich so heißenden Schutzvereins. Eine sehr kostspielige Centralgewalt zu kostspieligen Cantonalverfassungen wäre noch das kleinste Uebel an der unter bekannter Diktatur erschienenen Bundesverfassung.

**) Freylich ist das nicht mehr der Fall im Jahre 1832. Im Faktionsgeiste diktirte Instruktionen, das faktische Umstoßen des Bundesvertrags, mußten nothwendig die Sprachenverwirrung von Babel in die Schweiz versetzen.

Das Traktandencirkular war so dürstig, als nicht bald eines. Die meisten Kantonalzwistigkeiten waren ausgeglichen; von obsoleten Dingen wollte man den Abschied entlasten; die Jahresgeschäfte nahmen ihren geregelten Gang. Dagegen wurde eine der wichtigsten Vaterlandsangelegenheiten, der freye innere Verkehr, der schon seit mehreren Jahren beharrlich, aber schonend und unwirksam verfolgt worden, mit größerm Ernst berathen und zu Schlußnahmen gebracht, deren ersprießlicher Erfolg kaum mehr zu bezweifeln war, die Berathungen walteten in doppelter-, mittel- und unmittelbarer Rücksicht. Einerseits wollte man die Hemmungen heben, die in Ermangelung eines allgemeinen, gleichförmigen Zollsystems dem freyen Verkehr entgegenstehen müssen; andererseits war der Sinn des eilften Artikels des Bundesvertrags ein für allemal gegen willkürliche Abweichungen bestimmt auszusprechen.

Ueber das Zollwesen im Allgemeinen hatte sich eine Mehrheit von dreyzehn Ständen zu einer Revision der innern Zölle nach schon dargegebenen Grundsätzen vereinigt und dem Herrn Zollrevisor Zellweger, der sich so patriotisch bestrebte, dieses Chaos zu lichten, mit den Vorarbeiten beauftragt. Wahr ist es, der Bundesvertrag sichert die im Jahre 1815 bereits bestandenen Zölle; der Vortheil ist aber so allgemein, und alle Stände haben so viel Widerrufliches erhalten, daß es der Tagsatzung nicht schwer fallen kann, wirksamer einzuschreiten. Die Kantone Graubündten, Uri und Tessin, deren Regiment hauptsächlich aus dieser Quelle bestritten wird, scheinen dabey etwelche Beachtung zu verdienen, wichtige Rücksichten und die

Konkurrenz der Straßenzüge, werden ihnen aber selbst Billigkeit und Bescheidenheit empfehlen. Sehr wesentlichen Vorschub leistet das von den betheiligten Ständen abgeschlossene Konkordat für Erleichterung des Transits auf der großen Handelsstraße von Rorschach bis Basel und Verrieres. Ein ähnliches, vielleicht noch dringenderes, westliches Konkordat für die Straße von Basel nach Genf und Wallis hat einzig wegen beharrlicher Abneigung des sonst freysinnigen Kantons Waadt das gleiche Gedeihen noch nicht erreicht. Der Thaler, den er nachgäbe, würde sich wahrscheinlich mit Wucher ersetzen.

Die Ehre dieser Tagsatzung und die Hoffnungen auf eine hellere, brüderlichere Zukunft, beruhten vorzüglich auf ihrem unmittelbaren, ernsten und nachdrücklichen Einschreiten, um die Rechte der Eidgenossen auf unbedingt freyen Verkehr im gemeinsamen Vaterlande herzustellen und zu sichern. Eine rechtliche und endliche Bestimmung der Grundlage des Bundes selbst, war die einzige Pforte, die zu dieser Restauration führte.*) Die erfolgte große Einmüthigkeit ward kaum gehofft, besonders als die Stände Bern und Waadt sich höchst unvermuthet vereinigten, ih-

---

*) Ja wohl *Restauration*. Dem Verfasser der Annalen, als Abgeordneten des helvetischen Senates, ward im Jahre 1802, nach erklärtem Föderativzustande, der Auftrag, eine Bundesverfassung zu entwerfen. Sein Kollege Rüttimann, stimmte dem Entwurfe bey, Pidou wollte sich mit Föderalem nur für seinen Kanton befassen; der Entwurf mißfiel aber dem ersten Konsul, der ihn mit zu vielen Einheits-Elementen geschwängert hieß. Von der ganzen Arbeit wurden nur die Artikel des freyen Verkehrs und der Niederlassung in die Mediationsakte aufgenommen. Im Jahre 1814 wurde dann der eine in's Zweydeutige gezogen, der andere ganz entfernt. Auch das widerstritt den Ansichten der Mächte und war das Resultat des eigenen wilden Marktes.

ren Zwist, der die Veranlassung der Berathung war, auf den Anschein gütlichen Einverständnisses der Tagsatzung zu entziehen. Auch der Kanton Waadt fühlte sich nicht vorwurfslos. Etwelche Stände beharrten aber auf dem Eintreten und drangen durch. Vorderst erklärten fünfzehn Stände, Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Waadt, daß eine maßgebende Erläuterung des eilften Artikels des Bundesvertrags dringendes Bedürfniß der Eidgenossenschaft sey und in der Macht der Tagsatzung liege. Sie war nur durch einen entscheidenden Ausspruch erhältlich. Aargau, bey gleicher Ueberzeugung, hätte doch eine freywillige Uebereinkunft vorgezogen; die Urkantone, welche die Bewahrer der Freyheit seyn sollten, und Wallis, dem sein Gewissen wohl auch etwas zuflüsterte, widersprachen nicht, hielten sich aber im Hintergrunde; Waadt verwahrte sich gegen Anwendung auf seinen Spezialfall; Bern versprach freysinnige Bereitheit, konnte aber der Tagsatzung keine Kompetenz anerkennen. Dieses Stottern der nicht offen Zustimmenden gab ihre Schwäche bloß, sie erkannten sich überwunden; desto kräftiger steuerte die große Masse der Gesandtschaften in vollem Segelzuge auf ihren Zweck. Sie wollte ihn nicht mehr einfach der Ebbe und Fluth der Instruktionen anvertrauen. Vielfarbigen Ansichten vorzubauen, ließ die Tagsatzung einen Beschluß entwerfen, der den wahren Sinn des eilften Artikels für immer bestimmen und vor einseitigen Auslegungen schützen sollte. Derselbe gewährleistet: 1) „allen schweizerischen Erzeugnis-„sen unbedingt freyen Verkehr für Aus-, Ein- und Durch-

„fuhr. 2) Die Polizeymaßregeln gegen Wucher und Vor=
„kauf, müssen für Eidgenossen und eigene Bürger die
„gleichen seyn, und dürfen nie in Sperranstalten ausar=
„ten. 3) Lebensmittel, Handels= und Industrie=Erzeugnisse
„eines Kantons, dürfen in andern mit keinen von der
„Tagsatzung nicht bewilligten Zöllen belegt werden, und
„4) eben so wenig mit andern höhern Abgaben als die
„eigenen des Kantons." Der 5. Artikel hebt alle diesen
Grundsätzen widerstreitende Anordnungen auf, und der 6.
bestimmt das jedesmalige Einschreiten des Vorortes und
die entscheidende Gewalt der Tagsatzung. Mit diesem
ehrenvollen Beschlusse schloß die ordentliche Tagsatzung des
Jahres 1830 ihre Verhandlungen. Zwanzig Gesandtschaf=
ten legten denselben, unter freudiger Bezeugung des unge=
theiltesten Beyfalls und der entsprechendsten Erwartungen,
zu abschließlicher Instruktion in den Abschied. Nur Bern
und Wallis wollten referiren. — Und doch blieb das so weit
gedichene Geschäft in der Tagsatzung 1831 unerledigt.
War die Zeit schon nicht mehr geeignet, Gedeihliches und
Einträchtiges zu Stande zu bringen?

Vor Ende der Tagsatzung ergab sich noch ein anderer
Anlaß, die Unbehaglichkeit über einen Artikel des Bun=
desvertrags laut werden zu lassen. Die ziemlich allge=
meine Geneigtheit, das Wesen des Bundes, das Cement
der XXII Kantone, allmählig in's Bessere und Festere
zu ziehen, ist keine Frucht der revolutionären Zeit. Es
ist aber erprobter Weisheitssatz, daß es reifer Ueberlegung
und behutsamen Einschreitens bedürfe, um Hand an die
Grundfesten der Staaten zu legen. Ohne Zweifel mögen
sich auch die Staaten des Krankheitsstoffes erledigen, der

sie in Ohnmacht hält, und gleichsam neu geboren aus todesähnlicher Erschlaffung hervorgehen; sie müssen aber noch viele Naturkraft haben, wenn sie von gewaltsamen Krisen Genesung erwarten wollen, und redliche und erfahrene Aerzte müssen die Krise leiten; ohne diese Vorbedingungen bringt sie den sichern Tod.

Der europäische Himmel umwölkte sich plötzlich und der Fall, dem Vorort eidgenössische Repräsentanten beyzuordnen, war vorzusehen. Dieses Prinzip des neunten Artikels des Bundesvertrags enthält die Gegengewichte, welcherley in einer Republik und noch mehr in einer Föderation von zwey und zwanzig kleinen Staaten, gewünscht werden müssen. Bey dem Andrange bedenklicher, entscheidender Ereignisse, läßt sich ihr Zutrauen nicht leicht auf einen einzigen Kanton koncentriren, noch mehr müßte es ihnen widerstehen, die wichtigsten Vaterlandsinteressen unbedingt in den Schooß Einzelner zu werfen.*) Den

*) Der neuprojectirte Bundesvertrag, der sich durch weise Mäßigung allgemeinen Beyfall erworben hätte, wirft diese fünfhundertjährigen, dem Schweizervolk angestammte Begriffe gleich stolz und verwegen in die Schlacken unseres Bundeswesens. Dieses Geschwisterkind des Garantie-Konkordates, ist außer allem Zweifel das Werk der gleichen Meister, die schon im Jahre 1830 nach der profitablen Schöpfung gäumelten und dieselbe nun nach ihrer, bloß von den niedrigsten Volksklassen nicht durchgeblickten Taktik, in allen dienstbaren Blättern selbst anrühmen und uns als das letzte Bret des Heils aufdringen wollen. Auf welche Titel und Verdienste begründen wohl die Neologen die kühne Hoffnung, mittelst angeworbener Clubbs Träumereyen durchzusetzen, die dem Freysinn, dem Charakter, der sorgsamen Umsicht des Schweizervolkes so sehr widerstreiten? Höchstens dürfen sie ihre Werke mit dem Ruhme krönen, den Frieden im Vaterlande vollends zerstört zu haben. Sind ihre Schultern stark genug die Folgen zu tragen? Schweizervolk, dich beräuchert man als Souverän und ihr, ihr zwey und zwanzig Kantone, um derentwillen ein eidgenössi-

gesunden Grundsatz verderbt aber die aberwitzige Form; auch die Frucht einer kranken Zeit! Warum sollen vier bis fünf Kantone die Repräsentanten gesammter Eidgenossen ernennen? Warum wählt sie denn nicht die Tagsatzung? Darüberhin ist die im Bundesvertrag vorgezeichnete Kehrordnung so widersinnig, daß die Repräsentanten der ersten Kehre von den drey Urkantonen, und die der letzten, wenn je die Reihe an dieselbe käme, von lauter neuen Kantonen zu besetzen wären. Was mag man sich hierbey gedacht haben? etwas, oder nichts? Die Gesandtschaften waren daher in Bälde einverstanden, diese Seite in der Sitzung nicht zu berühren und bey sich ereignendem Falle, eine außerordentliche Tagsatzung zu empfehlen. Ohnehin war der Vorort Bern noch mit der Fülle des Zutrauens umgeben, das die vorörtliche Leitung vom Jahre 1803 an, bis auf jenen Augenblick mit vollem Rechte genossen hatte.

Unter den übrigen zwischen den Kantonen im Jahre

---

scher Bund bestehen soll, seyd es von Rechtes und Alters wegen, ihr seyd es durch die Verfassung, und viele von euch durch das Blut der Altvordern und aus eigener Kraft. Und was will man euch auch noch zugestehen, als etliche kleine Hauskehre anzuordnen, wie man sie euch in Gnaden lassen wird? denn auch über das, was des Bundes sey, entscheiden nach Eigendünkel die Männer der Tagsatzung. Euch steht es nicht mehr zu, Instruktionen zu ertheilen; ihr allerhöchster Wille entscheidet über euer Seyn und Nichtseyn. Ihr steht tief unter den Unterthanen benachbarter deutscher Staaten. Nicht bloß über dringliche Vorkehrungen, nein, über die Ultimate von Krieg und Frieden, über Bündnisse, Handelsverträge u. s. w., über alles was euch theuer und köstlich ist, entscheiden nach Gutfinden die Hochmögenden. — Und auch die Mittel eure Haushaltungen zu bestreiten, unterläßt man nicht zu benagen. Auf wen werden die Lasten drücken? auf die Redlichen, die etwas besitzen, so lange es noch solche gibt. — Geschrieben im April 1832.

1830 verhandelten Angelegenheiten war die endliche Begründung des baselischen Bisthums-Verbandes die erheblichste. Sie ist wohl das beste, das aus der Zerrissenheit des durch Alter und Geschichte berühmten und durch reines Bestreben nach ächt religiöser und heller Bildung des Klerus hochverdienten Bisthums Konstanz für uns hervorgehen konnte. Es wäre zu wünschen, daß wir Schweizer uns keine Mitschuld an derselben vorzuwerfen hätten. Allein Aloys Reding stand an der Spitze derer, welche die Abschälung betrieben. Auch das hieß man eine Zeit und solche Zeiten mit ihren diametral entgegengesetzten Erfordernissen, mag ein halbes Jahrhundert noch manche hervorbringen. Glücklich, wer es versteht, jeder nur ihr Gutes abzunehmen! Die Bullen für Anschließung der Kantone Aargau, Thurgau, Uri und Unterwalden, waren nach Zwischenräumen von Rom eingegangen. Eine Diocesan-Konferenz entwarf im November die Umrisse der endlichen Organisation des Domkapitels und seiner Befugnisse. Ihre Modelle suchte sie in den neu errichteten Bisthümern Baierns, Preußens und der oberrheinischen Kirchenprovinz. Solothurn ist der Vorstand des Verbandes; die Stimmenmehrheit entscheidet in demselben. Das Domkapitel besteht eigentlich nur aus vierzehn stimmfähigen Kapitularen. Sieben sind stimmlose Titelträger. Rühmlich war das Bestreben der Konferenz und des Bischofs, bleibenden Einklang für die wohlverstandenen Interessen des Staates und der Kirche zu stiften. Von kirchlicher Radikalität wußte man noch nichts. Die Kantone verlangten keine Neuerungen, keine geistliche Herrlichkeiten, wie etwelche Monarchien sie gewaltsam an sich zogen, und

wobey dem Staat und dem Volk nur leerer Schaum zu gewinnen steht; aber eben so wenig waren sie gesinnt, sich durch List oder Gewalt ultramontanische Gebote und Neuerungen auflegen zu lassen, welche die Schweizer vor dem unberechtigten apostolischen Generalvikariat, das sie so unzeitig und leichtsinnig auf sich nahmen, nicht getragen hatten. Gegen solche Entschlossenheit hilft kein kanonisches Demonstriren und trotz der bekannten Distinctionen, würde man bey so willkührlichen Divergenzen die Einheit der katholischen Kirche bezweifeln wollen, und eine Anmaßung dürfte die andere hervorrufen. Das sollten auch die Bischöfe fühlen und Rom begreiflich machen, was es auf das Spiel setze, wenn es zur Zeit Rückschritte von der Schweiz verlange. Es war seiner Zeit ein grober Irrthum in unmittelbaren Bisthümern etwas Honorifisches zu sehen. Die römische Kuria lachte in die Faust; wir verloren damit die kirchliche Einheit und die beste Kraft unseres Zusammenwirkens; ob sich der Fehler wieder redressiren lasse, ob wir uns selbst über einen Metropolitanverband einverstehen könnten, das steht dahin. Auch der schweizerische katholische Klerus scheint hie und da nicht unberührt von dem Hauche der Zeit. Für den Klerus im Allgemeinen, wenn man keine kirchliche Störungen will, wären Uniformität und Stabilität unerläßlich; er bedarf der Ordnung, der Unterordnung, der Disciplin; da republikanisirt es sich nicht. Gleichwol mag er gedeihliche Wünsche für das kirchliche Beste vorzutragen, er mag selbst unbestreitbare Rechte zu fordern haben; wir sprechen ihm solche nicht ab. Er bedenke aber wohl, daß jedes laute, ungewöhnliche Auftreten in Zeiten bürgerlicher

Wirren, seiner Sache eine schlechte Farbe gibt und den Frieden der Kirche gefährdet, der uns eben jetzt köstlicher als nie seyn muß. Er soll auch den Anschein vermeiden, im Trüben fischen zu wollen.

Indessen war die Gewitterluft immer schwüler und drückender geworden; die europäischen Verhältnisse zeigten sich fort und fort unfester und drohender, und unglücklicherweise traf es mit der Zeit zusammen, wo die Eidgenossen ihre innern Gährungen nicht mehr zu beschwichtigen vermochten und der nächstens eintretende eidgenössische Vorort Luzern noch selbst seiner Verfassung unsicher war. Diese Ansichten bewogen den Vorort Bern am 7. Dezember, eine außerordentliche Tagsatzung auf den 23. auszuschreiben. Früher, als alle Elemente im ersten Aufbrausen waren, hätte der von Mehreren gewünschte Schritt, eher besorglich als beruhigend seyn müssen. Nach dem Plane dieser Erzählung abstrahiren wir in dieser Abtheilung möglichst von unsern innern Verumständungen, obgleich es zum Erfahrungssatze geworden ist, daß eben diese beym Ausbruche großer Welthändel über Stehen oder Fallen des Vaterlandes entscheiden. Wir entnehmen deßhalben dem vorörtlichen Einladungsschreiben bloß folgende, auch jetzt noch bedenkenswerthe Züge: „Es sey in dem „Moment, wo unsere innern Zerrüttungen dem Auslande „so leicht eine irrige Meinung beybringen könnten, hoch„wichtig, daß wir uns demselben als Nation darstellen." Von dem möglichen Falle eines Krieges sagt das Kreisschreiben: „Dann würde für die Schweiz besonders eine „Zeit schwerer Prüfung eintreten, wo Vorsicht und Ent„schlossenheit, welche nur im Reiche der Ordnung und

„Eintracht möglich sind, nicht allein die Rathschlüsse der „Eidgenossenschaft leiten müßten, sondern auch die eifrigste „Anstrengung und größte Entwickelung ihrer National= „kräfte erheischen würden. Es wäre um Rettung unseres „höchsten politischen Kleinods, der beym Abschlusse des „Bundes so feyerlich anerkannten Neutralität und Unver= „letzbarkeit des Schweizerbodens zu thun. . . .

„Mögen in allen eidgenössischen Ständen Regierun= „gen und Volk wohl beherzigen, daß kein Heil für das „Vaterland gedenkbar ist, wenn nicht Wille und That sich „vereinen, um dessen Rechte würdig und standhaft zu be= „haupten und gebe Gott, daß auf die Urheber der jetzigen „Gährungen die furchtbare Verantwortlichkeit nicht falle, „diese Vereinigung unmöglich gemacht zu haben."

Wir geben diese Worte, so wahr und eindringlich sie sind, dem Schweizervolk auf jene Zeit, in welcher sie, — Gott gebe, nicht zu spät — wieder ihren Werth vor täu= schenden Vorspiegelungen und Traumbildern behaupten mögen.

Die Tagsatzung begann also ihre Verhandlungen mit unserer Stellung nach Außen. Die bloße, noch unentwi= ckelte Krise genügte, der sich schon äußernden Spannung ungeachtet, die lebendigste und einmüthigste Ueberzeugung zu erzeugen, daß es den Eidgenossen jetzt Noth sey, stark, einig, gerüstet zu seyn. An diesem heiligen Gefühl ge= brach es den Schweizern in ruhiger, gesetzlicher Lage nie; nur die unglücklichen, störrischen Jahre 1798 und 1814, wovon das eine das andere gebar, und wozu wir ein Seitenstück zu erzwingen im Begriffe stehen, haben Aus= nahmen geliefert. Die von der Tagsatzung genehmigte

und dem Volk aller Kantone kund gemachte Neutralitäts-Erklärung lautet also:

„Erklärung. Die eidgenössische Tagsatzung, aus Veranlassung der wichtigen Zeitereignisse außerordentlich versammelt, hat, durchdrungen von der Wichtigkeit ihrer Pflichten gegen das Vaterland und kraft ihrer Vollmachten und Aufträge, in erster Sitzung, für den Fall eines ausbrechenden Kontinentalkrieges den Grundsatz einer strengen Neutralität mit allen Stimmen und ungetheilter Ueberzeugung ausgesprochen. Sie erklärt sich im Namen der zwey und zwanzig Stände schweizerischer Eidgenossenschaft fest entschlossen, diese Neutralität unverbrüchlich zu handhaben und alle zu Gebot stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um ein Recht zu behaupten, das der Eidgenossenschaft als freyem unabhängigen Staate zusteht und ihr durch feyerliche Staatsverträge gewährleistet worden ist. Den Frieden wünschend, doch ohne Furcht vor Kampf und Gefahr, setzt die Tagsatzung, im Geiste ruhmwürdiger Väter, ihre Hoffnung auf Gott, der die Schicksale der Völker leitet; sie verläßt sich auf das Gewicht des guten Rechtes und auf den mannhaften, biedern Sinn des Schweizervolkes, das wissen wird, seiner angestammten Freyheit würdig zu bleiben. Ernst, wie die Zeit, die bevorsteht, wird das Bestreben eines jeden Schweizers seyn müssen, dem Vaterlande nach besten Kräften beyzustehen. Lasten und Aufopferungen sind von großen Unternehmungen unzertrennlich; bedeutende Aufgebote werden statt finden müssen. Da wo es sich um Erhaltung und Sicherstellung der höchsten und theuersten Güter des bürgerlichen Lebens, um Neutralität und Unverletzbarkeit des Schweizerbodens und mit derselben um die Unabhängigkeit des Vaterlandes für die Gegenwart und Zukunft handelt, wird gewiß Keiner zurückstehen; alle Kräfte und Anstrengungen müssen sich zu einem solchen gemeinsamen Endzwecke vereinigen; ein Wunsch und ein Sinn, dem Vaterlande vor Allem zu dienen, wird jeden Eidgenossen beleben. Dem Muthe, der Ausdauer und der strengen Ordnungsliebe der rüstigen Mannschaft, die zu keinem andern als zum gemeineidgenössischen Endzwecke der Beschützung der Grenzen und der Vertheidigung des Vaterlandes gegen einen äußern Feind, unter die

Waffen wird gerufen werden, der Thätigkeit und Wirksamkeit der Kantonsregierungen und der Unterstützung der letztern durch die vereinten Anstrengungen der Nation, stellt die Tagsatzung die heilige Sache des Vaterlandes anheim. Im Gefühle der Bedeutsamkeit ihrer Obliegenheiten, eingedenk der auf ihr ruhenden Verantwortlichkeit, geht die Bundesversammlung die feyerliche Verpflichtung ein, unter allen Umständen an dem fest zu halten und dem treu zu bleiben, was sie heute beschlossen hat und hiermit öffentlich erklärt. Der Segen und Beystand des Höchsten ruhe ferner auf dem theuern Vaterlande. Gegeben Bern, den 27. December 1830."

(Folgen die Unterschriften.)

Am 30. Dezember schloß die Tagsatzung ihre Sitzungen in Bern, um dieselben am 5. Januar in Luzern fortzusetzen. Die provisorische Stellung der vorörtlichen Regierung schien ihr immer noch unbedenklicher als die mindeste Abweichung von dem Bundesvertrag. Vor allem beschäftigte sie sich mit der Mittheilung ihrer Neutralitäts-Erklärung, an die auswärtigen Mächte, womit ohne Unanstand nicht mehr gezögert werden konnte. Dem Vororte wurde aufgegeben, dieselbe mit einer Cirkularnote an die Gesandtschaften zu begleiten und sich besonders gegen Oesterreich, Rußland, Frankreich, England und Preußen auf feyerliche Traktate zu beziehen. Die eidgenössischen Geschäftsträger zu Wien und Paris waren beauftragt, die Note persönlich den Ministern zu überreichen. Es war die Aufgabe dieser Note jedem Vorwurf von Voreile zuvorzukommen, indem die Mobilmachung von Milizen eine Bereitschaft erfordert, die bey stehenden Truppen vorausgesetzt wird, und weil es der Eidgenossenschaft theuerer Ernst seyn muß, für die Unverletzbarkeit ihres Gebietes auch die eigene Kraft nicht zu verabsäumen.

Die Gegennoten des diplomatischen Corps konnten nur

in verbindlichen Empfangsbezeügungen bestehen, die vorläufigen Aeußerungen des Fürsten von Metternich und des Generals Sebastiani, waren sehr wohlwollend. Das förmliche Anerkennungsschreiben des letztern war schon vom 19. Januar datirt und wurde am 21. Februar der Tagsatzung vorgelegt. Es bezeugt das Wohlgefallen des Königs an dem weisen Entschlusse der Eidgenossenschaft, und versichert, „daß Frankreich es immer als politische „Pflicht (!) betrachten werde, die Unabhängigkeit und „die Neutralität der Schweiz zu respektiren. Das gleiche, „so wie die getreue Handhabung der Eidgenossen selbst, „erwarte es aber auch von den übrigen Mächten; ihre „ungerechten Angriffe würde es abtreiben, und bey fremder Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz, „ebenfalls nach Konvenienz handeln; übrigens werde der „Friedensbruch täglich unwahrscheinlicher.“

Damit verhieß uns Frankreich beynahe mehr als wir zu wünschen uns bewogen fanden, weil es im Kriege nur leichter Vorwände bedarf, rasch nach den Vortheilen des Augenblicks zu verfahren. Die gewünschte Zusicherung erfolgte nach und nach von allen größern und kleinern Staaten. Der Fürst von Metternich scheint die Erklärung Frankreichs abgewartet zu haben, um dieselbe zu parodiren. Indessen sind wir versucht, seine Note vom 6. März als die unumwundenere zu betrachten; und um ihrer Bestimmtheit willen nehmen wir sie hier wörtlich auf.

„An Ihre Exellenzen, die Herren Schultheißen und Staatsrath des Kantons Luzern, gegenwärtigen Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft.

„Der Unterzeichnete Hof- und Staatskanzler Sr. kaiserl königl. apostolischen Majestät, hat die Zuschrift vom 4. Jenner erhalten,

womit Ihre Excellenzen, die Herren Schultheißen und Staatsräthe des Kantons Luzern, gegenwärtig Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, ihm die Erklärung mitgetheilt haben, welche am 27. December von der außerordentlichen in Bern versammelten Tagsatzung ist erlassen worden. Die Neutralität der Schweiz ist ausgesprochen, sanktionirt und gewährleistet worden von den Mächten, welche die Urkunde des Wienerkongresses unterzeichnet haben und die damit der Eidgenossenschaft einen unzweydeutigen Beweis ihrer wohlwollenden Theilnahme gaben. Das österreichische Kabinet hat bey seinen neuerlichen Mittheilungen an den eidgenössischen Vorort Anlaß gefunden, die Verpflichtungen in Erinnerung zu bringen, welche dießfalls bestehen und deren volles Gewicht es anerkennt. Bey dieser Lage der Sachen und während kein politischer Krieg die Ruhe von Europa stört, sondern vielmehr der Willen sämmtlicher Mächte sich für die Erhaltung des Friedens ausspricht, mochte man nicht ohne Besorgnisse wahrnehmen, wie die Sorge für Erhaltung der köstlichen Wohlthat der Neutralität, welche Ruhe und Stille in der Eidgenossenschaft begründen sollte, eine feyerliche Erklärung eben dieser Neutralität veranlaßte, die, da sie von keinem einleuchtenden Grund hervorgerufen ward, durch ihre Freywilligkeit einen Charakter von Mißtrauen annimmt, welches für die Nachbarn der Eidgenossenschaft beynahe beleidigend erscheinen kann. Es wird dieses Befremden annoch durch die Maßnahme einer eben so grundlosen als für die Kantone lästigen ansehnlichen Bewaffnung vermehrt, einer Bewaffnung, die weder durch irgend eine Gefahr, noch drohende Vorkehrungen benachbarter Staaten veranlaßt oder gerechtfertigt wird, die aber unvermeidliche Besorgniß und Unruhe bey den friedlichen Völkerschaften der Schweiz erwecken muß. Die Offenheit dieser Bemerkungen mag von der Eidgenossenschaft einzig nur als ein neuer Beweis der aufrichtigen Theilnahme angesehen werden, welche der Kaiser ihr von jeher gewidmet hat. Es werden Se. kaiserliche Majestät mit der andauernden Sorgfalt, welche diese Theilnahme Ihr einflößt, jedem Versuch sich widersetzen, der die Neutralität gefährden oder eine Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz bezwecken würde; und es läßt die Redlichkeit Ihrer Absichten Derselben keinen Zweifel,

hinsichtlich der Aufnahme, welche der gegenwärtige Schritt bey Magistraten finden wird, deren Obsorge die wichtigsten Interessen ihres Vaterlandes anvertraut sind. Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, um Ihren Exellenzen den Herren Schultheißen und Staatsrath des Kantons Luzern die Versicherung seiner vollkommenen Hochachtung darzubieten. Wien, am 6. März 1831.

(Unterzeichnet) Metternich."

Der Vorort (Luzern) befremdete sich hauptsächlich über das Befremden Oesterreichs, eine Kabinetsfloskel, die vielleicht weniger auf die Schweiz gemeint, als der schwankenden Stellung der Mächte zwischen sich angemessen war. Die eidgenössische Neutralitätserklärung war so abgefaßt, daß sich die Tagsatzung jede weitschweifige Rechtfertigung hätte ersparen mögen. An ihrer Rückantwort rügten Staatsmänner besonders die Stelle von heiliger Pflicht, unsere Neutralität mit eigener Kraft zu behaupten. Wie leicht mag der Ausdruck von der höchst zufälligen Konvenienz Kriegführender als anerkannte Verpflichtung der Eidgenossenschaft zu bewaffneter Neutralität mißdeutet und zum Vorwand in Verlegenheit setzender Forderungen, weit gesuchter Vorwürfe und ungebetener Unterstützung mißbraucht werden! Das bloße Gefühl unserer Pflichten zum Vaterland hatten wir mit Fremden nie zu besprechen. Die acht ersten Mächte von Europa haben zwischen sich und ohne irgend einer Obliegenheit von unserer Seite zu gedenken, auf eine, wie sie selbst sagen, ihren eigenen Interessen zusagende Weise, über die Neutralität der Schweiz statuirt und uns die von ihnen übernommene Verpflichtung durch eben so viele feyerliche Urkunden kund gemacht. Diese billige Genugthuung für den uns unberechtigt durch die Gewalt der Umstände zugefügten

Drang, ist uns als Handfeste für künftige Zeiten zugefertigt worden. Auf diese hin, als das Einzige, an dem wir uns festhalten sollen, eignete sich selbst die Neutralitätserklärung, so wie sie für das Schweizervolk abgefaßt war, kaum zu einer Mittheilung an das Ausland. Der gewichtvolle Ausdruck „Gewährleistung," durch das Wort und die Macht Europa's verbürgt, und die auf denselben begründeten Verpflichtungen waren gegen dasselbe einzig anzuregen und unsere Diplomatie war auf Abwegen, als sie sich dem frühern prekarischen Zustande näherte.

Die im Juni nachgefolgten kaiserlich-russischen und königlich-preußischen Antwortsnoten, eben so wohlwollend und entsprechend als die österreichische abgefaßt, enthielten auch die gleichen Vorbedingungen und ähnliche Bemerkungen und wurden von dem Vororte mit synonymer Phraseologie beantwortet. Nur gegen die französische, von welcher der Anklang ausgegangen war, hatte man sich eine Erwiederung erspart. Preußen hat bey diesem Anlasse auf das besondere Band hingedeutet, durch welches es der Eidgenossenschaft anverwandt ist. „Die Neu„tralität derselben" sagt es, „beruhe auf der stärksten „Garantie, auf Traktaten, die dem öffentlichen Rechte von „Europa zur Grundlage dienen; immerhin sey es aber „weise, daß die schweizerische Nation sich durch militärische „Bildung und Bereitheit und durch unwandelbare Unpar„teilichkeit auch selbst Achtung verschaffe." Damit hat das Berliner Kabinet die eigene Ansicht, welche die Eidgenossenschaft an den gegenwärtigen Grundlagen ihrer Neutralität hegen soll, am wahrsten und bündigsten ausgesprochen. Alles weitere Dissertiren wird besser vermieden.

Ganz in diesem Geiste war auch die eidgenössische Tagsatzung schon zu Bern von der Erklärung der Neutralität zu den Mitteln ihrer Handhabung übergegangen. Wir sprechen von den militärischen; das einzige, das alle beleben muß: Zufriedenheit, die Mutter der Eintracht, kommt hier nicht zu besprechen. Noch einmal hielten eidgenössisches Gepräg und Gehalt der Instruktionen die Sachen im Vaterlande zusammen, aber bereits zeigten sich schwirrende Möven, welche Ungewitter verkünden.

Der eidgenössische Generalstab, aus welchem die Militär-Aufsichtsbehörde gezogen wird, besteht im allgemeinsten aus erfahrenen, kenntnißreichen und mit solcher Achtung umgebenen Männern, daß ihr Ruf nur von der gröbsten Unwissenheit und der niedrigsten Verleumdung benagt werden kann. Auf die Vorarbeiten und die Anträge dieser Behörde, hat die Tagsatzung folgende Hauptgrundlagen beschlossen:

Ein wirkliches Truppenaufgebot soll für einmal noch nicht statt finden, wohl aber sey völlige Bereitschaft beyder Kontingente und beförderliche Organisirung der Landwehre, besonders der Landwehrscharfschützen, anzuordnen. Dagegen sollen der große Generalstab, die Divisions- und die halben Brigadestäbe jetzt schon gebildet und in Dienst berufen werden. Die Militär-Aufsichtsbehörde nehme die Eigenschaft eines eidgenössischen Kriegsrathes an und habe über die Inspektion beyder Bundesauszüge zu verfügen. In der Macht des Oberbefehlshabers, dessen Instruktion zugleich entworfen worden, stehe es in geeigneter Zeit, die nöthig erachteten Feldbefestigungen aufführen zu lassen. Die Kantone werden zu Bereithaltung der erforderlichen

Geldmittel eingeladen; doch soll der Aufwand für die Central-Militärbedürfnisse von der eidgenössischen Kriegskasse bestritten werden. Hierauf wurde Herr Oberst Karl Julius Guiger von Prangins mit neunzehn Stimmen (gegen drey für Herrn General Roten aus Wallis) zum Oberbefehlshaber der Neutralitätsarmee, und Herr Oberst Düfour aus Genf, zum Chef des Generalstabes erwählt.

Die Tagsatzung bewilligte hierauf dem Kriegsrath die nöthigen Kredite für das Feldzeugamt, die Einrichtungen für Krankenpflege und ein Waffendepot auf Wiedervergütung von den Gebrauch machenden Kantonen, und ernannte noch acht eidgenössische Obersten. Einverstanden mit dem Kriegsrathe, theilte der Oberbefehlshaber das Bundesheer in vier Divisionen, unter den Befehlen der eidgenössischen Obersten Ziegler (niederländischer General), Forrer, May von Büren und Bontems. Jede Division bestand aus vier Brigaden, und eine siebenzehnte, von dem Obersten Roten (spanischer General) kommandirt, blieb auf freye Verfügung vereinzelt; später ward dieses Korps durch noch eine Brigade verstärkt. Als Hauptquartiere der Divisionschefs wurden bestimmt, Zürich, Solothurn, Chur und St. Moriz, wo Oberst Forrer die Hut des Simplons übernahm. Der Brigade Roten ward Bellinzone angewiesen. Ueber die in die eidgenössische Neutralität einschlagende Verhältnisse von Chablais und Faucigny einzutreten, fand die Tagsatzung noch nicht angemessen. Etwelche Bewegungen der konstitutionnellen Piemontesen in Savoyen, bewogen den Kriegsrath, bereits drey Bataillone aus den Kantonen Waadt, Genf und Wallis in wirklichen Dienst zu rufen; sie wurden aber bald wieder verabschiedet. Die

Engpässe zu St. Moriz und am Simplon wurden auf's stärkste befestigt; die weitern Feldbefestigungen wurden auf Aarberg und die Luziensteig, die Tardisbrücke und den Splügenberg in Graubündten, abgesehen.

Der eidgenössische Kriegsrath, der sich in seinem Diensteifer geschmeichelt hatte, einen beträchtlichen Theil des Kontingents jetzt schon, bey zwar noch ferner und ungewisser Noth, in den wirklichen Dienst zu berufen, durchschauend die lockere Bereitschaft, die vielfältig fehlende Organisation sogar und die Nothwendigkeit einförmigern und vollständigern Unterrichts, eröffnete nun andere, nicht minder weit aussehende, aber transitorische Anträge. Nebst vorläufiger zehntägiger Einübung von zweyhundert zwey und zwanzig geschickten Unterrichtsoffizieren sollte ein Drittheil des Kontingents, 23,475 Mann, unter dem bescheidenen Namen Cadres, auf vierzehn Tage besammelt werden. Die Unkosten waren, die Permanenz des Kriegsraths, des Generals, der Stäbe unberechnet, auf 640,000 Frkn. angeschlagen. Schon die große Anzahl der Mannschaft und die karge Unterrichtszeit, gaben höchst Unvollkommenes bloß. In allweg hatte der Kriegsrath, auf die frühern Belehrungen, einen viel zu tiefen Griff in die eidgenössischen Kriegskasse gethan und nicht überlegt, daß die Schweiz sich nie weniger an Geldmitteln entblößen dürfte. Von bleibendem Nutzen war aber bey dem vielmaligen Wechsel der Dienstpflichtigen nichts vorzusehen, wenn der Aufwand nicht nach Jahreskehren wiederholt werden konnte. Das Projekt wurde bey sehr abweichenden Ansichten und angerathenen Modifikationen auf unbestimmte Zeit vertagt, und auch in den Kantonen ist es bald verhallet.

Dagegen war die Anordnung der Tagsatzung, da sie nicht übereilt werden mußte, die zweckmäßigste und weiseste, die noch getroffen worden; nur waltete später über die unnothwendige Verlängerung einer kostspieligen Maßregel, nicht unbilliger Tadel. Die Kommandostäbe waren in die Mitte der Grenz=Landschaften, die sie vertheidigen und in das Centrum der Mannschaft, die sie befehligen sollten, verlegt. Damit war nicht bloß für frühes Erwerben der nöthigen Lokalkenntnisse und für schnelle Aufgebote an bedrohten Punkten gesorgt; auch die Inspektionen und die Kantonalbereitschaft, konnte thätiger betrieben und gewürdigt werden. Diese und der Eifer der obersten Behörden, stand in vielen Kantonen tief unter den öffentlichen Berühmungen, und ebenso konnten Geist, Rüstung, Uebung und besonders Disciplin, nur in einzelnen Kantonen ausgezeichnet heißen. In etwelchen benutzten die Maulpatrioten die stürmische Zeit, um Pflichten abzuwerfen, mit welchen sich ihre Voreltern beehrt glaubten, und Volksschmeichler beeilten sich, auf den Staat zu werfen, was der Staat mit lästigen Steuern wieder einbringen muß.

Der Geschichtsschreiber darf es wohl wagen, seine eigene Ansicht über Behauptung schweizerischer Neutralität in diesen Annalen niederzulegen; vielleicht kommt eine Zeit, wo sie Anklang finden, wenn sie des Anklanges werth sind. Wir schwächen selbst das Prinzip schweizerischer Neutralität, wenn wir unser Zutrauen auf europäische Traktaten, unser Recht, sie in Anspruch zu nehmen, nicht laut aussprechen; wir vergeben aber von unserer Nationalität, wenn wir uns ganz fremdem Schutze hingeben. Das

erste Erforderniß ist Unparteilichkeit. Mehrere Schweizerblätter verletzen sie aber auf das unverschämteste, und ihr Gift kann der Vorwand seyn, dieselbe einzubrechen. — Das zweyte ist Zuversicht auf uns selbst. Wo soll diese Zuversicht herkommen, wenn nicht alle Klassen Ursache haben, sich des süßen Gefühls heimathlichen Glückes zu erfreuen und mit ihrer Stellung im Vaterlande zufrieden zu seyn; wenn die wichtigsten immer versucht sind, beym ersten Anlasse das ihnen mit Gewalt Aufgedrungene abzuwerfen, so wie das Gewaltsame schon mehr als einmal zerbrochen wurde? — Das dritte ist Kraft und Bereitschaft; von diesen ein Mehreres. Die Vorbereitungen zu steter Bereitschaft, sollte man indessen bey den Kantonen voraussetzen mögen.

Die Neutralität eines kleinen Staates erhält sich zuweilen durch das Gleichgewicht der sich an seinen Grenzen sammelnden feindlichen Heere, deren keines das andere zu gleichzeitigem Einrücken berechtigen will. Wir vermögen der unserigen auch ohne diese prekaire, traurige Verumständung Nachdruck zu geben; gestehen wir uns aber offen, was doch am Tage liegt, daß wir selbst mit 100,000 Mann, die schon, um Vorwürfe abzuwenden, auf alle Grenzen zerstreut werden müßten, einer koncentrirten Armee, die sich in der Schweiz einen Hauptangriffspunkt ausersehen würde, das erste Einbrechen nie verwehren könnten. Erkennen wir nebenhin, daß die Bereitschaft von 100,000 Mann die Kräfte der Schweiz nicht übersteigt, die Unterhaltsmöglichkeit derselben aber, auf unbedingt längere Zeit, rein chimärische Vorspiegelung ist. Begnügen wir uns also, die äußersten Grenzen durch einen mäßigen

Kordon zu decken, der das eidgenössische Gebiet kennbar mache, und Streifparteyen von demselben abweise; bey naher Gefahr aber, doch ohne voreilige Mobilmachung, allgemeine Aufgebote an Auszüger und Landwehren zu erlassen, und erst bey wirklicher und vorsetzlicher Gebietsverletzung alle verfügbaren Streitkräfte zu verwenden, um dem sich so erklärenden Feinde die Folgen seines Friedbruches fühlen zu lassen. Gewiß fände er in Bälde einen geregelten Feind gegen sich, und den Rücken und die Flanken würden ihm die Schweizer unsicher genug machen. Schwerlich wird sich ein Feldherr so zwischen zwey Feuer wagen. Alles hängt also davon ab, daß Europa sich überzeuge, wir seyen eine unbefangene, ruhige und einige, wohl bewehrte Nation, fest entschlossen, bey jeder Gebietsverletzung in großen Massen aufzustehen und den Wortbrüchigen von allen Seiten anzugreifen. Bewirken wir diese Ueberzeugung nicht, so sind unsere wahren Feinde im Innern und nicht bloß da, wo man sie dem Volk verzeigen möchte.

Wir können über den Gegenstand der Neutralität, den wir als das kostbarste Gut der Eidgenossen und die Vorbedingung ihrer Freyheit einläßlich behandelt haben, nicht angemessener abschließen, als indem wir den Eidgenossen den zu wenig bekannt gewordenen Zuruf des erhabenen Fürsten und Freundes unserer Nation, unter dessen Befehlen die schweizerischen Milizen zur Zerstörung der Festung Hüningen mitwirkten, in diesem geeigneten Augenblick allgemeiner zur Kenntniß bringen: „Sinket, o Schwei-„zer, in keinen sorglosen Schlummer! Europa gährt noch! „dunkel und verhängnißvoll ist die Zukunft! kluge Vor-

„bereitungsmaßregeln geben allein Beruhigung. Dadurch
„allein kann die Schweiz ihre Selbstständigkeit behaupten,
„alle fremde Einmischung hindern, wenn sie durch kluges
„einfaches Benehmen, durch zweckmäßige Maßnahmen das
„Vertrauen ihrer Freunde zu gewinnen und die Feinde
„durch Einigkeit und Kraft zu entfernen weiß. Dazu ge-
„hört Ruhe im Innern, Uebereinstimmung in den Be-
„schlüssen bey allen Kantonen, festes Zusammenhalten,
„schneller Entschluß wenn es Noth thut, eine verbesserte,
„schnellere, kräftigere militärische Ordnung; dann wird
„niemand den Frieden und das Glück der Schweiz trüben."

Unsern Verhältnissen zu Frankreich und dem ersten Eintreten revolutionnärer Bewegungen, haben wir die folgenden Abschnitte vorbehalten. Die übrigen Angelegenheiten waren in diesem Zeitpunkt nicht sehr erheblich. Das meiste Aufsehen erregten die Klagen und Drohungen von Oesterreich und Piemont, gegen die Umtriebe Unzufriedener auf Tessinischem Gebiet; zu überspannt waren sie gewiß, doch hatte die Regierung von Tessin die Hospitalitätsrechte zu hoch angeschlagen, welche nur von ruhigen Menschen angesprochen und nicht zur Beunruhigung von Nachbarstaaten mißbraucht werden dürfen. Ein gewisser Allemandi hatte von schweizerischem Gebiete sogar Empörungsaufrüfe nach Savoyen und in das Thal von Ivrea geworfen. Die gegenseitigen Beschwerden wurden durch Kommissarien beyder Staaten und der Eidgenossenschaft freundlich ausgemittelt.

Am 7. May vertagte sich die außerordentliche Tagsatzung, nachdem sie die Instruktionen und Vollmachten

des Vororts während der unbestimmten Vertagungszeit festgesetzt hatte.

Verhältnisse zu Frankreich.

Als Napoleons Macht gebrochen war, glaubten die Europäer die Rechtsgleichheit zwischen allen Staaten hergestellt, welche ihre Selbstständigkeit nicht durch Unbestand im Innern schmälern oder gar preis geben. So wie die Bourbone ihre, zwar nicht mehr absolute, Herrschaft in Frankreich hergestellt sahen, begannen sie in Verfolgung ihrer alten Politik die Schweiz wieder als einen Titularstaat zu betrachten.

Die Ernennung eines Großbotschafters, als Ehrenbezeugung dargestellt, sollte eigentlicher ihren vorherrschenden Einfluß bezeugen. Dann wurden in ihren Schreiben die Worte alliés et confédérés wieder hervorgezogen, in welchen weder Sinn noch Wahrheit mehr lag, die aber doch freundlicher klangen, als die Ausfälle vieler liberalen Deputirten in den Kammern. Inzwischen erlaubten sich die Minister selbst die mit der Schweiz bestehenden Traktate, den französischen Gesetzen und ihrer Konvenienz nach Gutdünken unterzuordnen. Ob der kleinere Staat in solcher Stellung gegen den mächtigern noch von Verhältnissen sprechen möge, mag in der Theorie noch ein Problem heißen, faktisch ist es aufgelöst. Vielleicht empfahl die Klugheit manche Empfindlichkeit zu unterdrücken, vielleicht auch nicht. Wenn wir von andern größern Staaten nicht schonender behandelt wurden, so waren wir doch freye Herren der Gegenwehre und nicht einseitig durch Verträge gebunden.

Hinsichtlich auf politische Verhältnisse, ist es der Schweiz nach einer langen Reihe von Jahren und Aufforderungen, noch nicht gelungen, zu dem ungestörten Besitz des Val-de-Dappes zu gelangen, das ihr durch einen feyerlichen, von Frankreich anerkannten, europäischen Staatsvertrag zugesichert ist. Wie selbstherrisch Frankreich über Verträge, selbst in bürgerlichen Verhältnissen, verfüge, ergab sich letztes Jahr aus der ganz einfachen Anzeige, daß Frankreich sich von dem fünften, die Auslieferung der Verbrecher stipulirenden Artikel des Vertrages über gerichtliche und nachbarliche Verhältnisse lossage. Enthielt der Vertrag nicht etwa auch einen der Schweiz lästigen Artikel? und was würde Frankreich zu einer ähnlichen Lossagung von unserer Seite sprechen? Können Verträge einseitig auf solche Weise verstümmelt werden? Umsonst führte die Eidgenossenschaft Jahre lang die dringende Klage gegen die in Frankreich ganz ungebunden zugelassene Eheeinsegnungen von Schweizern, welche dann oft die Zurückweisung zahlreicher dürftiger Familien zur Folge hatte. Nur kürzlich ist durch eine allgemeine, nicht eben die Beschwerde der Schweiz berücksichtigende Verordnung, dem Uebel einigermaßen gesteuert worden.

Von kommerziellen Verhältnissen kann durchaus keine Rede mehr seyn. Eitel verhallten die Klagen der Schweiz gegen völkerrechtswidrige Transitverbote. Als endlich vor Kurzem begriffen wurde, daß sie Frankreich selbst und seinen Seehäfen den größten Nachtheil bringen, wurden sie im Allgemeinen aufgehoben. Freylich könnten die einstmal so günstigen Handelsprivilegien nicht mehr zu unserer Zeit passen. Es paßt aber auch nicht zu unserer Zeit,

daß wir einer Nation ausgezeichnete Vorliebe bezeugen, die von der kleinen Schweiz weit größere Vortheile zieht als jene, welche sie derselben gewährt.

Unsere letzten Verhältnisse, die militärischen, sind endlich auch aufgelöst. Wir kehren nicht auf das Thema der Kapitulationen zurück, doch ist es hier der Ort zu bemerken, daß sich auch in diesen ein rechtsgültiger Vertrag unter die neuern französischen Gesetze beugen mußte. Man mag sich nun auf Unterhandlungen beziehen, dieselben waren aber offenbar das Werk des Zwanges; denn der französische Unterhändler scheute sich nicht, begreiflich zu machen, daß in Ermangelung eines Einverständnisses alles im Stocken bleiben, folglich die Kapitulationen, an welchen doch nichts zu deuten war, gar nicht in Anwendung kommen und unsere Militärs, unter ohnehin schweren Verhältnissen, auch der ihnen angebotenen dürftigen Entschädigung beraubt bleiben würden.

Das letzte bedeutende Geschäft der Tagsatzung betraf den Strafkodex eben dieser Truppen, deren nahe Auflösung sich bey der Einleitung desselben nicht träumen ließ. Alle Bemühungen, den schon promulgirten neuen Kodex auch in bloß provisorische Vollziehung zu bringen, hatten bey der französischen Regierung gescheitert. Der Befehl des Kriegsministers, den alten Kodex zu befolgen, machte die Lage der Regimenter schwierig und die Stellung der Eidgenossenschaft unziemlich. Darin hatte sich aber der Dünkel unserer obersten Staatsmänner gewiß verstiegen, als sie, noch von unbedingter Souveränetät über in fremden Sold gegebene Truppen wähnend, das Einverständniß der französischen Regierung mit einer Gesetzgebung, auf welche die

Disciplin zahlreicher Fremder, im Schooße der französischen Nation lebender Truppen sich begründen sollte, für überflüssig und vorgreifend hielten; auch war den Truppen die Annäherung zu dem mildern französischen Strafsystem wohl zu gönnen. Zwar warf der Zufall den Abschluß auf einen Augenblick, in welchem man ihn lieber ausgewichen hätte, und der den Tadlern von Profession, die in sich den Beruf fühlen, über alles ohne Sachkenntniß abzusprechen, Stoff zu seichtem Hohn darbot. Allein die Stände hatten auf ein vorörtliches Kreisschreiben vom 21. December 1829 in Unterhandlungen mit dem französischen Botschafter durch eidgenössische Kommissarien eingewilligt; der Erfolg war ziemlich entsprechend, das Erforderniß dringend, die Instruktionen der meisten Tagsatzungsgesandten kategorisch, und das Schimpflichste war gewiß, die Truppen noch länger dem von den Ständen abgeschafften Gesetzbuche und seinen Bastonaden unterworfen zu sehen; also, obgleich vorläufige Kunde von den noch unentwickelten Störungen in Paris eingegangen war, genehmigten, ihren Aufträgen gemäß, dreyzehn Gesandtschaften (die übrigen schlugen die bequemen Evasionsweglein ein) den revidirten Kodex; sieben davon doch unter Ratifikationsvorbehalt, damit es dann an ihren Ständen stehe, die Sache später auf sich erliegen zu lassen, welches dann auch erfolgt ist.

Endlich stehen wir an der großen Katastrophe, welche die Ruhe der Schweiz, der sie fremde bleiben sollte, anscheinlich auf lange, ihre Zufriedenheit auf weit länger gebrochen hat. Ihre ersten Eindrücke dürften dem Beobachter nicht entgehen. Eine Handvoll der überspanntesten

Bourbonisten jubelte bey dem ersten Erscheinen der Ordonnanzen und weissagte eine Restauration, die weit über das Jahr 1789 zurückwuchern werde. Diese wenigen Kastratenstimmen wurden aber von dem lauten Chor der Nation, welche einmüthig den Treubruch würdigte und seine Folgen berechnete, weit übertäubt. Dem Geschichtsschreiber liegt aber ob, nicht die Empfindungen Einzelner, sondern die Eindrücke darzugeben, welche die Ereignisse auf die Eidgenossenschaft als solche gemacht haben, um so mehr, als ihre noch versammelten Stellvertreter die Kunde solcher Erschütterungen nicht bloß mit Taubheit und Sprachlosigkeit aufnehmen konnten. Die sicherste Erzählung findet sich in den Akten selbst, in welchen die geheimsten Ansichten jener Zeit an die Würdigung verständiger Eidgenossen gestellt werden. Es ist nun Obliegenheit der Geschichte, den am 6. August 1830 in geheimer Sitzung der Tagsatzung eingereichten Bericht des Vororts als eine der interessantesten und besonnensten Zeiturkunden offenkundig zu machen. Bekannte Skribler hatten ihn so verunstaltet, wie er, fänden sie nur den geringsten Glauben im Auslande, dem Vaterlande zu bedenklichem Nachtheil hätte gereichen müssen. Demselben lassen wir dann den Abschiedsartikel selbst folgen.

Bericht der vorörtlichen Behörde an die Hohe Eidgenössische Tagsatzung.

Die gewöhnlichen Arbeiten der H. Tagsatzung sind beendigt. In dem Augenblick aber, wo alle H. Gesandtschaften nach treu erfüllter Pflicht sich zur Rückreise in die Heimath anschicken, stehen schon hinter uns große Begebenheiten, die keine menschliche Klugheit voraussehen konnte, vor uns aber ihre nicht zu berechnenden Ent=

wickelungen, und mit diesen scheint abermals eine verhängnißvolle Krisis heranzurücken, welche auf die Schicksale mehrerer Menschengeschlechter einen entscheidenden Einfluß haben dürfte.

Auch dießmal ist Frankreich der Schauplatz solcher erschütternder Ereignisse. Königliche Verordnungen, von den Ministern selbst, die sie als eine nothwendige Schutzwehr für die Krone empfahlen, ungesetzlich genannt, haben in der Hauptstadt das Loosungszeichen zu Volksauftritten gegeben, wodurch vierzigjährige Erinnerungen wieder in lebendiger Gegenwart erscheinen. Was wenige Tage Außerordentliches, ja Ungeheures hervorbrachten, liegt vor Aller Augen. Zwecklos wäre jede Darstellung dessen, was schon jetzt weltkundig geworden ist und mit jeder Stunde theils der Hauptsache nach Bestätigung, theils in einzelnen Umständen Berichtigung erhält; voreilig wäre jede Erklärung nach Ursachen und Wirkungen, deren Zusammenhang vor dem Allwissenden allein in voller Klarheit sich enthüllt; gewagt aber zumal und höchst unsicher jedes Urtheil über die Folgen, denn es weiß niemand, was menschliche Einsicht und Kraft noch vermögen, wo Volksleidenschaften eingerissen sind, und das höhere Walten der Vorsehung bleibt allen unerforschlich.

Vielleicht wird sich noch manches in der Zukunft anders gestalten, als in den Vorzeichen des Augenblicks; vielleicht gelingt es dem vereinten Streben vieler Gutgesinnten nach regelmäßiger Form und gesetzlicher Ordnung, die Grundlagen der Monarchie aufrecht zu erhalten, dem verheerenden Strom einen festen Damm, der ungebundenen Macht ein entscheidendes Uebergewicht entgegen zu stellen. Vielleicht aber auch bleiben alle diese Anstrengungen fruchtlos. An der Gegenwart kann jedoch niemand zweifeln, und ihre einfachsten Thatsachen beurkunden nur zu sehr den ernsten Charakter dieser Zeit.

1) Paris hat sich von seinem Könige losgesagt. Neue Gewalten sind entstanden. Andere Reichsgesetze, mit einem Wechsel der Dynastie, werden verkündet. Man weiß aber zur Stunde weder Karls X Reise und nächstkünftigen Aufenthalt, noch seine Entschließungen, noch die Kräfte, welche ihm zur Erhaltung der Krone für sich oder seinen Königlichen Stamm übrig bleiben, noch was ihm vielleicht aus der Anhänglichkeit eines Theils seines Volkes für Hülfe werden mag.

2) Hingegen gewahrt man die aus der ersten Revolutionsgeschichte wohlbekannte Einwirkung der Hauptstadt auf andere Theile des Reichs. Städte und Provinzen, deren wachsende Anzahl jede neue Post meldet, sind bereits von der Königlichen Sache abgefallen. Es erscheinen daselbst wieder jene Nationalfarben, welche Frankreich trug, als es den Thron der Bourbone umstürzte, hierauf in seinen eigenen Eingeweiden wühlte, und später unter Anführung des großen Eroberers, dem festen Lande von Europa zum Schrecken ward. Diese Farben sind überall an unsern Grenzen aufgepflanzt und haben bereits an einigen Theilen derselben auf Schweizergebiet einige Beunruhigung veranlaßt.

3) Wie vor acht und dreyßig Jahren, beweint auch jetzt die Schweiz den Verlust vieler ihrer Söhne, die als Opfer militärischer Pflicht, im Kampfe für Treue und Ehre, gefallen sind. Noch kennt man ihre Zahl nicht genau. Sie ist aber beträchtlich aus einem einzigen Regiment, dem ersten der Königlichen Schweizergarde. Ueber das zweyte Garderegiment hingegen, welches, von ähnlicher Pflichttreue geleitet, den Weg zum König suchte, fehlen noch zuverlässige Berichte, und eben so wenig ist zur dießseitigen Kunde gelangt, was die vier Linienregimenter in ihren weit von einander gelegenen Standquartieren für Schicksale erfahren haben werden.

Solche Thatsachen genügen, um die neuesten Ereignisse auch für unser Vaterland, welches nicht allein in ausgedehnter Grenzberührung, sondern noch seit Jahrhunderten in mannigfaltigen Verhältnissen mit Frankreich steht, als ungemein bedeutend darzuweisen; und es bedarf gewiß keiner nähern Erörterung, um der H. Tagsatzung die Nothwendigkeit einleuchtend zu machen, auf alles was jetzt in unserer Nähe und auch in unserer Mitte vorgeht, besonders aufmerksam zu seyn. Je weniger man dermalen noch die Folgen, so wie die endliche Wendung der Ereignisse voraussehen kann, desto gerechter ist die Sorge, desto unerläßlicher die größte Wachsamkeit, um alle wichtigen Beziehungen, welche daraus für die Schweiz hervorgehen, richtig aufzufassen und zu würdigen.

Die Eidgenossenschaft, deren politische Existenz auf dem seit 1815 bestehenden europäischen Staatensystem gegründet ist, darf nie

aus den Augen setzen, welche wesentliche Vortheile sie damals der Aussöhnung der verbündeten Mächte mit Frankreich zu verdanken gehabt, und es ist gewiß für alle eidgenössischen Stände eine heilige Pflicht, diese nämlichen Wohlthaten des Friedens und eines allgemeinen Wohlwollens, die Sicherheit, die Neutralität und den Grenzumfang der Eidgenossenschaft ungeschwächt zu erhalten. Daß es demnach für die Schweiz, da sie nicht isolirt steht, unrathsam wäre, sich, ohne Rücksicht auf andere Mächte, raschen Entschlüssen hinzugeben; daß sie vielmehr jetzt mit größter Vorsicht und Besonnenheit verfahren solle, wird wohl keinem Widerspruche unterliegen; denn sie bedarf als kleiner Freystaat eines guten Einverständnisses mit dem übrigen Europa, und dieses ist auch eine kostbare Bürgschaft ihrer öffentlichen Wohlfahrt.

Zu diesem nämlichen Zweck bedarf sie aber nicht weniger eines ehrenvollen, ruhigen, ordnungsgemäßen Bestandes im Innern, so wie des Festhaltens aller Stände an dem gemeinsamen Bund. Hier liegt gewiß bey allen möglichen politischen Verwickelungen die beste Zuversicht; und es dürften hingegen solche Umstände eintreten, wo unruhige Tendenzen, wenn solche jemals vorherrschen sollten, wo eine durch Mangel an Eintracht und eidgenössischem Zusammenwirken entstehende bedauerliche Schwäche des Bundes, wodurch die Bewahrung höherer Nationalinteressen unmöglich gemacht würde, über die gesammte Eidgenossenschaft großes Unheil herbeyführen könnte. Weise Regierungen werden es beherzigen und vaterländisch gesinnte Schweizer, selbst von verschiedenen Denkungsarten, in dieser Ueberzeugung einen festen Haltpunkt zu Sicherstellung höherer Staatszwecke zu finden wissen.

In einer Epoche, wo der Eidgenossenschaft ungewöhnliche Geschäfte aller Art, vielleicht sogar schwere Proben bevorstehen, hätte der Vorort sehr gewünscht, daß entweder die H. Tagsatzung länger versammelt geblieben wäre, wenn Hochdieselbe sich wirklich in der Lage befunden hätte, wichtige Bundesangelegenheiten, die in keiner Standesinstruktion vorhergesehen worden, mit hinreichender Vollmacht zu führen; oder daß wenigstens bey ihrer Auflösung der eidgenössische Repräsentantenrath, für dessen Aufstellung bey außer-

ordentlichen Umständen der neunte Artikel der Bundesverfassung Vorsorge trifft, der vorörtlichen Behörde hätte beygeordnet werden können. Hiezu verlangte aber die Bundesvorschrift einerseits Wahl der Mitglieder durch die Kantone, anderseits Bestimmung ihrer Instruktion durch die Tagsatzung, und in dieser letztern Hinsicht würde sich ebenfalls der wirkliche Mangel an Vollmacht, als ein nicht leicht zu übersteigendes Hinderniß dargestellt haben.

Weil aber auf der andern Seite gar nicht vorauszusehen ist, wie der Vorort, dessen Befugnisse sehr beschränkt sind, den Forderungen der Zeit werde genügen können, so fühlt sich derselbe verpflichtet, die Anzeige an die H. Tagsatzung gelangen zu lassen, daß die Nothwendigkeit höchst wahrscheinlich eintreten wird, wo zu Besorgung derjenigen wichtigen Angelegenheiten des Bundes, welche aus den gegenwärtigen Zeitumständen hervorgehen möchten, eine außerordentliche Tagsatzung wird versammelt werden müssen, und daß sogar der Zeitpunkt ihrer Einberufung sehr nahe zu seyn scheint.

---

§. XIV. des Abschieds.

Neueste Ereignisse und Staatsumwälzung in Frankreich. (2., 3., 5., 6., 7. August.)

Die erste Nachricht von diesen erschütternden Begebenheiten überraschte die Tagsatzung, als sie bereits dem Ziel ihrer gewöhnlichen Arbeiten nahe gerückt war. Briefe des schweizerischen Herrn Geschäftsträgers in Paris vom 27. und 28. Juli meldeten, wie nach Erscheinung mehrerer vom König am 25. Juli erlassenen, mit der Charte und den bestehenden Gesetzen unverträglichen Verordnungen, wodurch die Preßfreyheit suspendirt, die so eben von den Wahlkollegien ernannte, aber noch nicht versammelte Deputirtenkammer aufgelöst, und ein anderer Wahlmodus aus Königlicher Gewalt vorgeschrieben worden, bedenkliche Unruhen in der Hauptstadt ausgebrochen seyen; daß große Gährung in den Volksmassen herrsche, und daß schon damals mehrere blutige Gefechte statt gefunden hätten. Hierauf blieb zwey Tage hindurch die Pariserpost aus. Es vernahm die Tagsatzung sodann durch weitere Berichte vom 30. und 31. Juli,

welchen Antheil das erste Schweizergarderegiment von Salis an jenen Gefechten hatte nehmen müssen, da mehrere Offiziere und zweyhundert bis zweyhundert und fünfzig Soldaten gefallen oder verwundet gewesen seyen. Damals war die Niederlage der Königlichen Partey in Paris und den Umgebungen schon entschieden. Der Herzog von Orleans hatte auf den Ruf der zusammengetretenen Deputirten das hohe Amt eines Generalstatthalters des Königreichs übernommen, und bald wurden auf seinen, in Folge dringender Verwendung des Herrn von Tschann und Herrn Philipp von Maillardoz, Oberstlieutenants beym ersten Schweizergarderegiment, erlassenen Befehl die ersten Anordnungen in Hinsicht der unglücklichen Schweizergarderegimenter getroffen. Die Briefe vom 1., 2., 3. und 4. August meldeten schon den weitern Erfolg jener Verwendungsschritte und eine überhaupt beruhigende Entwickelung dieser schützenden Maßregel, zugleich aber den entschiedenen Sieg der Revolution, Karls X Abdankung zu Gunsten seines Enkels, welche aber in dieser letztern Beziehung ganz ohne Wirkung blieb, die Abreise des unglücklichen Monarchen nach Rambouillet, den von ihm gefaßten Entschluß, Frankreich zu verlassen, und die von den neuesten Gewalten in Hinsicht auf dessen Entfernung getroffenen Maßregeln &c.

In der Sitzung vom 6. August wurde der H. Tagsatzung eine am 4. August berathene Berichterstattung des vorörtlichen geheimen Raths vorgelegt. Dieselbe schildert in allgemeinen Zügen die große Wichtigkeit dieser verhängnißvollen Begebenheiten, deren ernste und vielfältige Beziehung auf die Schweiz, die dringende Nothwendigkeit, unter so schwierigen Verhältnissen die staatsrechtliche Stellung und die höhern Interessen unsers Vaterlandes, sowohl gegen das Ausland, als im Innern der Schweiz, sorgfältig, umsichtig und, wenn es seyn muß, mit vereinter Kraft wahrzunehmen; endlich werden darin die bey solchen wichtigen Verhandlungen erforderlichen Maßregeln, so wie sie die Bundesakte an die Hand gibt, angedeutet.

In der Umfrage wurde von allen Seiten aus lebhaftem Gefühl der Wille ausgesprochen, treu am Bund und treu am Vaterland zu halten, in fester Eintracht alles zu wahren und zu schirmen, was durch die europäischen Verträge sowohl, als durch die eigene Bundes-

verfassung der Eidgenossenschaft gewährleistet ist, nämlich: Freyheit, Unabhängigkeit und gesetzliche Ordnung. — Alle Stände erklärten ihre Bereitwilligkeit, für die Erhaltung dieser kostbaren Güter auch die größten Opfer — wenn es seyn müsse — zu bringen und gaben auch ihr ungetheiltes Vertrauen zu erkennen, daß der wirkliche Vorort Bern unter solchen schwierigen Umständen mit erprobtem vaterländischen Sinn eben so wachsam und thätig, als klug und weise die Bundesangelegenheiten leiten werde.

Dabey haben die Gesandtschaften die erhaltene so zeitgemäße Berichterstattung, welche sie ihren Kommittenten beförderlichst vor Augen legen wollten, „einmüthig verdankt, und in Erwartung fer„nerer Mittheilung und Einleitungen des Vororts, demselben alle „eidgenössischen Interessen überhaupt bestens empfohlen, und ihm „insbesondere die sorgfältige Behandlung solcher Geschäfte, welche „durchaus keinen Aufschub erleiden, in dem durch vorliegenden Be„richt angegebenen Sinn, zutrauensvoll überlassen."

Die der Tagsatzung überwiesenen Angelegenheiten waren nun erschöpft. Sie fand es wenigstens unnöthig und ihrer Stellung nicht angemessen, die weitern Entwickelungen in Frankreich abzuharren; zu den allenfalls für die Schweizerregimenter erforderlichen Maßregeln hatte sie den Vorort bemächtigt. Die Stellung des französischen Botschafters, Marquis von Gabriac, war von nun an räthselhaft und verlegen, doch bald zeigte er dem Präsidium des Vororts mündlich das Erlöschen seiner Vollmachten an, ein Legationssekretär besorgte die Kanzleygeschäfte.

Am 8. Sept. überreichte ein außerordentlich Abgesendeter, Herr von Bresson, dem Amtschultheiß zu Bern, in Beyseyn der geheimen Räthe, das königliche am 22. August an die Tagsatzung erlassene Schreiben, durch welches Ludwig Philipp die Eidgenossenschaft von seiner Thron-

besteigung benachrichtigt. In seiner Anrede erwähnte er mit eleganter Rührung der schweizerischen Hospitalität, welcher sich der König in trüben Zeiten erfreut habe und daß die im Juli zu Paris gefallenen Schweizer in keiner feindlichen Erde ruhen. Am 13. wurden die Mittheilungen und die vorörtlichen Anträge an die Stände erlassen. Man bezweifelte nicht, daß sich diese möglichst hinter die zaudernden, nicht unbedingt guten, Föderativformen verstecken würden, und bestrebte sich besonders diese Zumuthung gegen den Vorort Bern zu popularisiren.*) Aber gerade der Vorort fühlte, der erste, daß die zwar wenig mächtige und neutrale Schweiz, eben in den wichtigsten und heikelsten Vorfallenheiten, ihrer in dem europäischen Staatensystem anerkannten Selbstständigkeit nichts vergeben und zwischen anmaßendem Vorausschreiten und Abhängigmachung von fremder Leitung, mit weisem Rückblick auf sich selbst unterscheiden müsse. Der in dem Kreisschreiben verlangten Bemächtigung mit andern Kontinentalmächten gleichen Schritt zu halten, lag die möglichste Erleichterung von Einmüthigkeit und Beeilung zum Grunde. Auch erließ der Vorort das Anerkennungs-

---

*) Dieses föderalistische Nichtsthun, diese vis Inertiae hatte Napoleon für das Palladium der Schweiz erklärt. „Mir selbst," sagte er zu den, durch die zwar nicht ganz unerwartete Erklärung des Föderalismus verblüfften, Deputirten des helvetischen Senats: „mir selbst wird die Tag„satzung, wenn ich Unbeliebiges von ihr fordere, Mangel an Instruktionen „einwerfen; diese aber werden zögern oder sich spalten. Zeit gewonnen, „viel gewonnen!" Freylich hat Napoleon noch nicht in der aufgeklärten Zeit gelebt. Auch wir gestehen übrigens gerne, daß es der Schweiz bey Mißbrauch oder unzeitiger Anwendung ihrer konstitutionellen Schwerfälligkeit, mit ihrem Palladium ergehen könnte wie den Trojanern mit dem ihrigen.

schreiben und die neuen Kreditive für den eidgenössischen Geschäftsträger schon am 12. Oktober, gleich nach entschiedener Mehrheit der Ortsstimmen. In einigen Kantonen wurde wirklich über Gebühr gezögert; Kommissionen wurden niedergesetzt; in einer großen Rathsstube führte es sogar zu Dissertationen über die Zauberformeln, Legitimität und Volkssouveränetät und selbst der oft heroisch einschreitende Stand Luzern, sprach seine Zustimmung erst am 11. aus.

Der wenig bekannte Wortlaut beyder Schreiben darf wegen des hochwichtigen Gegenstandes (es handelt sich um die Dekadenz einer der mächtigsten und ältesten Dynastien) und ihrer dereinst ruhiger und sinniger zu beurtheilenden Abfassung in den schweizerischen Annalen nicht ermangeln. Die Uebersetzung aus der französischen Sprache ist möglichst richtig.

Aufschrift: Unsern sehr lieben und großen Freunden, Alliirten und Bundesverwandten (Alliés et Confédérés), dem Präsident und den Abgesandten der XXII Kantone, welche die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft bilden.

Ludwig Philipp, König der Franzosen.

Sehr liebe, große Freunde, Alliirte und Bundesverwandte! Ereignisse, welche Euch bekannt sind, haben den innern Frieden Frankreichs gestört und schienen dasselbe mit den größten Trübsalen zu bedrohen. Durch den Wunsch beyder Kammern und die allgemeine Zustimmung der Nation berufen, haben wir die Krone mit dem Titel: König der Franzosen, angenommen. Unsere persönlichen Gefühle sind Euch zu bekannt, als daß es nöthig seyn sollte, Euch von allen dem zu unterhalten, was wir unter diesen Verumständungen empfanden. Wir seufzen über das Unglück des ältern Zweiges Unserer Familie; Unser Ehrgeiz hätte sich einzig darauf beschränkt,

demselben vorzubeugen und in dem Rang zu bleiben, in welchen Uns die Vorsehung versetzt hatte; allein die Umstände waren gebieterisch, Wir mußten Uns hingeben; das geringste Zögern von Unserer Seite hätte das Königreich in Unordnungen stürzen mögen, deren Ende vorzusehen unmöglich war und welche die Fortsetzung des für das Glück aller Staaten unumgänglich erforderten Friedens gefährden konnten. Bey so schweren Ergebnissen ist es Unser erstes Bedürfniß, Euch Unseres festen Entschlusses zu versichern, daß Wir nichts verabsäumen werden, die Bande der Freundschaft und der guten Harmonie, welche zwischen den beyden Staaten bestehen, zu befestnen und zu verengern. Wir haben Ursache zu hoffen, daß die schweizerische Eidsgenossenschaft diese Unsere Gesinnungen theilen und mitwirken werde, einen für die Ruhe der Welt so wichtigen Zweck zu erreichen. Es ist Uns angelegen diese Gelegenheit zu ergreifen, sehr liebe, große Freunde, Alliirte und Bundesverwandte, um Euch die Zusicherungen Unserer aufrichtigen Hochschätzung und vollkommenen Ergebenheit auszudrücken.

Geschrieben zu Paris, den 22. August 1830.

Eurer guter Freund, Alliirte und Bundesverwandte.

(Sig.) Ludwig Philipp.

(Contrasig.) Mole.

Aufschrift: An Se. Majestät den sehr erhabenen (auguste) und sehr mächtigen Fürsten Ludwig Philipp, König der Franzosen rc. rc.

Sire!

Wenn die Antwort der schweizerischen Kantone auf das Schreiben, womit Uns Euere Majestät bey dem Anlaß Ihrer Thronbesteigung durch einen eigens Abgeordneten beehrt haben, nach dem Wesen unserer Föderativ-Einrichtungen etwelchen Verschub erlitten hat, so beglückwünscht sich das Bundesdirektorium heute, nachdem es die Stimmen der Stände eingeholt hat, doppelt der Pflichten, welche es zu erfüllen beauftragt ist.

Die Eidgenossenschaft, seit Jahrhunderten in Verbindungen mit

der Krone Frankreichs und erkenntlich für die Freundschaft der zwey letzten Könige, konnte nicht ohne Schmerz die Katastrophe sehen, welcher die ältere Linie des Hauses Bourbon unterlegen ist, und ihr Bedauern über diese großen Mißgeschicke, welches jenem entspricht, das auch in dem Schreiben Euer Majestät bezeugt wird, erscheint um so natürlicher und gerechter, als das Unglück einer großen Anzahl unserer Mitbürger mit den denkwürdigen Vorfallenheiten der letzten Revolution in Verbindung steht.

Indessen ist es die französische Nation und die königliche Macht, die ihre Schicksale beschützt, an welche die Schweiz die angeerbte Zuneigung heftet, deren Andenken die Geschichte erhalten wird, und welche die Vorfahren Euerer Majestät nie mit Gleichgültigkeit betrachtet haben. Empfindsam für die Zusicherungen Ihres Wohlwollens, Sire, antworten die verbündeten Kantone durch die Erklärung ihrer lebhaften Begierde, so wie ihres unwandelbaren Willens stets in vollkommenem Einverständniß mit Frankreich zu leben und die Verhältnisse der besten Nachbarschaft mit demselben zu unterhalten. Sie antworten Denselben auch durch die Huldigung Ihrer Ehrfurcht für die erhabene Person Euerer Majestät und durch aufrichtige Wünsche für den König der Franzosen, Seine königliche Familie, für die Wohlfahrt seiner Regierung und die Glückseligkeit der französischen Nation. Möge die Loyalität des schweizerischen Charakters Euerer Majestät der sichere Gewährleister der Empfindungen seyn, welche Wir die Ehre haben derselben auszudrücken.

Enkel Heinrich des IV werden Euere Majestät, Wir schmeicheln Uns dessen, den Schweizern stets fort die alte und gute Freundschaft Ihres erlauchten Ahnen erhalten. Wir hegen auch das Zutrauen, daß Sie nie aufhören werden, an dem glücklichen und ruhigen Daseyn der Eidgenossenschaft, an ihrer Neutralität und an der Unverletzbarkeit ihres Territoriums, welche mit Theilnahme Frankreichs durch feyerliche Traktaten gewährleistet sind, Interesse zu nehmen.

Indem wir endlich Euere Majestät zu genehmigen bitten, daß Herr von Tschann, der seit sechszehn Jahren die Stelle eines eidgenössischen Geschäftsträgers bey dem französischen Hof bekleidet, in der gleichen Eigenschaft seine neue Kreditive dem Minister der

auswärtigen Angelegenheiten überreiche, beharren wir in tiefer Ehrfurcht,

Sire!

Euerer Majestät gehorsame Diener, getreue und gute Freunde, Schultheiß und Räthe der Stadt und Republik Bern, gegenwärtiges eidgenössisches Bundesdirektorium,

und in ihrem Namen:

der Amtsschultheiß, Präsident der Tagsatzung

(Sig.) Fischer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(Sig.) Mousson.

Symptome von Unzufriedenheit, Aufreizungen, Fehltritte von allen Seiten.

Quand les choses sont mûres, la nécessité les amène inévitablement.

Bailly.

Wie es Zeiten gibt, in welchen die Natur ihr nach langer Ruhe zerrüttetes Gleichgewicht nur durch oft wiederkehrende Stürme, unter Zittern der Erdbewohner, herstellt; so gibt es mehrhundertjährige Perioden, in welchen das politische Leben seinen stillen Gang fortgeht, als sollte es ewig so währen; aber es bedarf bey nicht ganz willenlosen Völkern oft bloß eines leisen Druckes, und das schlafende Freyheitsgefühl erwacht. Wohl dann, wenn es durch weises Bevorkommen in Schranken gehalten wird; wenn die Regierungen Werth darauf setzen, das Zutrauen des Volkes festzuhalten, oder dasselbe wieder zu gewinnen; wenn sie die Ursachen des Mißvergnügens, die meistens auf Abgabendruck, langsamer, kostspieliger oder gar feiler Gerechtigkeitsausübung, oft bloß auf Stolz und Härte der Beamten beruhen, klug entfernen, bevor

es zur Aufregung gereift ist. Wird das aber unbehutsam oder in herrischem Eigendünkel verabsäumt, besonders in einem Zeitalter allgemeiner Spannung und sich durchkreuzender Begriffe, so verlieren Ruhe, Gewohnheit, Friede und Eintracht auch ihren Werth bey dem Volke. Dann sind freylich die Pforten demagogischen Umtrieben geöffnet, dann leiht es Uebelgesinnten sein Ohr, und gelingt es diesen, das Freyheitgefühl zur Freyheitsschwärmerey, zur Freyheitsraserey zu steigern, dann mag sich auch das Volk des Glückes gesegneter Ruhe lange nicht mehr erfreuen, denn dem Selbstsüchtigen wird alles zum Anlaß, neue Störungen anzuzetteln. Die Wirren verdichten sich endlich zur Verwirrung; das grelle Licht oder Zwielicht führt zu allgemeiner Opthalmie; eine Fluth widersprechender Prinzipien wird auf das gleiche System hingegossen; die Freyheit wird durch die Freyheit zerstört; an die Stelle veralterter, dem Einsinken naher Gebäude, die keine Stützen mehr halten mögen, werden in Eile neue auf noch gehaltlosere Grundlagen hingesetzt, die in Bälde über den Bewohnern einstürzen müssen.*)

Also spricht der Geist, der mit furchtbarem Ernste

---

*) Wir bleiben bey den nächsten Erfahrungen stehen; die doktrinären nur weisen wir auf die Griechen an, mit denen es, freylich in weiten Zeitläufen eben diesen Gang nahm. Beschränkte Namenskönige mißbrauchten ihre Gewalt; die Edeln schufen die Aristokratie, das Volk, das nun einmal ändern sah, ging in völlige Demokratie über, die nur kleinen Hirtenvölkern paßt. Bald warfen sich Männer auf, die durch Rednergaben und Schmeicheley alle Macht des Volkes allein ausübten; allmählig wurden sie Tyrannen, die Tyrannen wurden vertrieben, aber Revolutionen folgten auf Revolutionen, bis das Volk ermattet und überdrüssig, sich Ruhe durch sklavischen Geist einlöste und von Joch zu Joch am Ende unter die Gewalt der Ottomannen fiel, wo es dann ruhig vegetirte.

über die Erde geht, in seiner Gewittersprache zu den Völkern, beynahe noch warnender als zu den Regenten, denn die Völker wagen bey jedem Umsturze eine Anarchie, schrecklicher als das Faustrecht war; oder in die Hände herrschlustiger Empyriker zu fallen, welche in Bälde die Freyheit selbst zum Aushängeschild der unbändigsten Willkühr machen werden.

Die schweizerischen Regierungen kannten ihre Lage zu wenig. Die fast allgemeine Spannung in Europa, die sich durchkreuzenden Begriffe, die bewegte Zeit, forderten Aufmerksamkeit. Es sollte ihnen auch nicht entgangen seyn, daß Ehrgeizige, die ihren Aufschwung in Neuerungen suchten, selbst in der Schweiz ein glimmendes Feuer unterhielten; allein getrost auf die vielen geheilten alten Wunden, den allenthalben verbesserten Haushalt, die sorgfältig gepflegte Bildung, fühlten sie die Nothwendigkeit nicht zwischen der öffentlichen Verwaltung und dem moralischen Zustande, den neuern Begriffen des Volks ein mehreres Gleichgewicht herzustellen; die Routine wollte der Theorie, das Veraltete dem Neuern, das positive Gesetz den Forderungen der Vernunft, die Minderzahl der Mehrheit nichts nachgeben, und doch drückte sie ein dunkles Vorgefühl von der Unhaltbarkeit ihrer Sache; doch fehlte vielen schon der Muth, der sichtbar zunehmenden Verdorbenheit einen Damm zu setzen. Dann hielt jeder Kanton seinen besondern Schritt, die einen zu steif, die andern zu unfest; der beste, so vereinzelt, frommte nicht mehr. Je näher gegen Osten, desto oberflächlichere Kenntniß vom Staatenbau, desto heftigerer Drang nach einem demokratischen Amalgam, das alle Bildung für öffentliche

Angelegenheiten unmöglich machen wird. Die einen bewachten strenge die Publicität, schon als unentweihte Jungfrau, der reinste Freysinn wurde ihr als Ausschweifung angerechnet; andere hingegen schickten sie als feile, ausgeschämte Metze, das gesunde Volk ihrer guten lieben Nachbarn und Bundesgenossen anzustecken. Was konnte so bey herannahender Krisis auch nur an Entschlossenheit erwartet werden? In kleinen Republiken — und wir sind zur Zeit noch die einzigen in Europa — beruht die Popularität vieler Regenten bloß auf persönlichen Rücksichten. Nur wenige wissen oder wollen wissen, welche Vortheile man aus dem Volk selbst für die Wohlfahrt des Staates ziehen kann und soll; eben so wenige wissen, was eigentlich Volk ist und heißen soll. Wir schließen keine Klasse aus, wo aber die niedrigste Klasse das Uebergewicht erhält, da wird das wahre Volk willenlos und von der schärfsten Geißel des wahnsinnigsten Despotismus herumgetrieben.*) Das wahre Volk ist nie zu fürchten; entweder macht sich seine schlichte Vernunft dem Regenten vernehmlich, oder es ist durch Rechtsgefühl und Ueberzeugung zu leiten. Nicht so der verwahrlosete Pöbel, ein sklavisches Werkzeug oft verborgener Treiber, der durch Anpreisung seiner Allmacht zu den furchtbarsten Ausschweifungen hingerissen wird. So wurden gerade in jenen Theilen der Schweiz, wo die Volkswünsche die bescheidensten waren und wo nur lächerliche Thoren oder scheulose Betrüger von Aristokratie brüllen können, Regierung und Volk zumal überstürmt.

---

*) So ereignete es sich dann, daß sogar Verfassungen, gegen welche wenigstens neun Zehntheile den größten Widerwillen fühlten, aus Furcht größerer Uebel, angenommen wurden.

So wie die terroristischen Aufwallungen gewirkt hatten, verschwanden die radikalen Stürmer und sogleich traten die geheimen Leiter auf, die dem Volk, wie die Europäer den Wilden, Glas- und Spiegelscherben verhandeln wollten.

Das alles ist indessen nicht allgemein auf die Schweiz anwendbar. Wir haben deshalben jedem Kanton seine eigene, möglichst ausführliche und leidenschaftlose Abhandlung bestimmt, allein auch im Allgemeinen ist des Betrübenden viel zu sagen. Alle Obhut der Eidgenossenschaft ist aufgelöst; der erste, selbst der Mediationsakte entnommene Artikel des Bundesvertrags, ist durch Standes-Instruktionen entkräftet; willkührlich idealisirte Grundsätze und räsonnirte Aufhebung der konstitutionnellen Gesetzlichkeit, haben seine Stelle eingenommen und ein neuer Napoleon würde heute wieder mit den Worten beginnen: „Helvetien, der Zwietracht preis gegeben, war mit seiner „Auflösung bedroht."

Der Geschichtsschreiber müßte, die seinem Vaterlande bevorstehenden Verhängnisse, Leid oder Freud, mit sehr leichtem Sinn betrachten können, wenn er das, was sie herbeyführte, mit dem Gleichmuth eines alten Soldaten darstellen könnte, der von den Siegen und Niederlagen erzählt, denen er beygewohnt hat. Das zu beschreibende Gewirre ist an sich selbst ohne allen historischen Werth, aber es greift tief in die Schicksale der Eidgenossenschaft ein. Am besten lassen wir also den Vorort sprechen. Sein denkwürdiges Kreisschreiben ist das einzige Aktenstück über den damaligen Zustand der Eidgenossenschaft, und gehört als solches der Geschichte an, die nicht aus hetzenden Parteyschriften schöpfen wird. Es war der

erste Warnungsruf des wachsamen, treuen Wächters, doch ist er leer verhallet; die Regierungen hatten bereits ihre Fassung verloren, oder wurden durch Faktionen gelähmt. Gleichwohl hat das Kreisschreiben großes Aufsehen gemacht und die Feinde der bestehenden Ordnung kurze Zeit beunruhigt. Die Neue Zürcher-Zeitung hieß es ein allarmirendes und provozirendes Rundschreiben; die nach völliger Zerstörung lechzenden und zu dem Ende das Volk unausgesetzt übertäubenden Blätter begeiferten es ekelhaft unter den Augen ihrer Obrigkeiten; damit ward einsichtigen Vaterlandsfreunden alles noch heller, die Zukunft noch besorglicher. Zur Kenntniß des Schweizervolkes ließen die spaltenreichen Blätter nur herausgerissene, zum Theil entstellte Stellen gelangen; vermuthlich wird der vollständige Text zuerst in diesen Annalen geliefert.

Kreisschreiben des eidgenössischen Vororts Bern vom 22. Herbstmonat 1830, an sämmtliche eidgenössische Stände.

Hochgeachtete Herren,
Getreue, liebe Eidgenossen!

Die durch einen Grundvertrag bedingte Erhebung des Hauses Orleans auf den Thron, und die nunmehr nach und nach von Seite anderer Mächte erfolgende Anerkennung der neuen Dynastie, mußten, in gleichem Maße wie sie Aussichten auf ununterbrochene Fortdauer des allgemeinen Friedens gewähren, auch der kleinen neutralen Schweiz zu wesentlicher Beruhigung gereichen. Von Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, die man im Anfang August's als unvermeidlich ansah, ist dermalen keine Rede mehr, und da ohne Zweifel die verbindliche Notifikation des Königs Ludwig Philipp

nächstens, nach dem Willen unserer lieben Mitstände, eine sehr freundschaftliche Erwiederung erhalten wird, so scheint ein gutes Einvernehmen mit allen Staaten auch in Zukunft der Eidgenossenschaft zugesichert, und für ihre ehrenvolle friedliche Stellung gegen alle, hinlängliche Bürgschaft vorhanden zu seyn. Daß aus dem vielen Brennstoff, welcher in der Nähe und Ferne verbreitet liegt (da man gleichsam mit jedem Tage neue Ausbrüche desselben vernimmt) nicht ein europäischer Krieg entstehe, wollen die ersten unter jenen Mächten durch unermüdliche Sorge und vereinte Kraft verhüten, so daß die Schweiz, indem sie mit bestanerkanntem Recht jeder auswärtigen Verwickelung fremd bleiben wird, auch vor vielen andern Ländern die Zuversicht nähren darf, alle unruhigen Bewegungen von ihrem Gebiet entfernt zu halten.

Um es zu bewirken, muß *sie es aber wollen*, mit Besonnenheit und Einsicht, mit Festigkeit und eidgenössischer Eintracht, in richtiger Anerkennung aller Vorzüge ihrer Lage. Von jeher wußte der gesunde Verstand unsers Volks zwischen Schein und Wirklichkeit richtig zu unterscheiden. Das Gut was es besaß, galt ihm mehr als gewagte Hoffnung; vorzüglich standen bey ihm in hohem Werthe die Eigenthümlichkeiten seines Gemeinwesens, jene Wohlthaten der schweizerischen Freyheit, die unter verschiedenen Gesetzen keinem Theil der Eidgenossenschaft vorenthalten bleiben und sich überall in ihren Wirkungen bewähren. Durch Theorien, welche weder auf seinen wirklichen moralischen und gesellschaftlichen Zustand passen, noch seinem wahren Bedürfniß entsprechen mochten, ließ es sich nicht leicht hinreißen; desto fester dagegen hing sein redlicher Sinn an *erprobten* Grundsätzen und hielt Genügsamkeit bey gesichertem Recht, Liebe zur Ordnung und Treue gegen das Gesetz, für unzertrennlich vom Begriff der allgemeinen Wohlfahrt, wie vom Gefühl der Schweizerehre.

Dieses ist noch jetzt die Gesinnung der großen Mehrzahl unserer Nation. Sie hat sich eben so wenig verläugnet als die Gerechtigkeit, Mäßigung und landesväterliche Sorgfalt unserer eidgenössischen Regierungen. Indessen gibt es der Versuche viele, die Gemüther aufzuregen und die Köpfe zu verwirren. Ein gewagtes Spiel wird

getrieben, wobey gewissen Ideen, oder gewissen eigennützigen Absichten zu Liebe, die Ruhe unsers theuren Vaterlandes und das Glück mehrerer Geschlechter leicht in Gefahr kommen könnten. Weil in jenem großen Nachbarreich eine Staatsumwälzung durch klar am Tag liegende Ursachen herbeygeführt, erfochten worden ist, möchten einige auch unter uns die politischen Leidenschaften entfesseln, den Geist aller Neuerungen hervorrufen. Es ist ihnen genug, daß es anderswo Erschütterungen gebe, um mit allen Kräften an Revolutionen für die Schweiz zu arbeiten. Sie suchen Mißtrauen, Zwiespalt, Unzufriedenheit auszustreuen, fragen nicht nach dem Recht, eben so wenig nach dem Wunsch und Interesse des Landes; bekümmern sich auch nicht um den so ernsten Charakter dieser Zeit, noch um die Gefahren, welche Unordnung und Zwietracht über das Vaterland bringen könnten; sie scheinen vielmehr aus der Möglichkeit solcher Gefahren für das schweizerische Gemeinwesen, den Muth zu immer erneuerten Angriffen gegen öffentliche Ruhe und bestehende Ordnung herzunehmen.

Diesem heillosen Geschäft haben sich die Redaktionen einer kleinen Anzahl von inländischen Zeitungsblättern hingegeben. Man wird dieselben, ohne daß es hier einer nähern Bezeichnung bedürfe, unschwer erkennen, eben so leicht diejenigen ihrer Nummern finden, welche zum Aufstand gegen schweizerische Obrigkeiten und zum Umsturz schweizerischer Verfassungen angereizt haben. Bis dahin ist keine Regierung gegen solchen Unfug eingeschritten. Einige halten sich vielleicht ohne besondere Klagen hiezu nicht ermächtigt; andere mögen aus Erfahrung wissen, daß die Repression ungewiß, daß sie oft unzulänglich ist, oder vielleicht nur Veranlassung zu größerem Aergerniß und zu heftigern Ausfällen geben würde.

Jede freye Diskussion über die öffentlichen Angelegenheiten unsers Vaterlandes verdient, wenn sie von Wahrheitsliebe und rechtlicher Ueberzeugung ausgeht und dem Austand gemäß geführt wird, gerechte Anerkennung. Von einer solchen ist aber leider nicht die Rede. Auch über manchen unbilligen Tadel könnte man hinwegsehen, von der Zeit, von den Thatsachen selbst, Gerechtigkeit erwarten, allfällige

Persönlichkeiten aber ganz unbeachtet lassen. Vieles mag allerdings bey diesem Mißbrauch der Preßfreyheit als von untergeordnetem Belang erscheinen, und daher bescheidet sich der Vorort gerne, Eure Aufmerksamkeit, getreue, liebe Eidgenossen! auf einen einzigen aber wahrlich sehr wichtigen Punkt hinzulenken.

Dadurch, daß die erwähnten Blätter ein offenbares Bestreben an den Tag legen, die in mehreren Kantonen bestehende gesetzliche Ordnung zu untergraben, setzen sich dieselben in förmlichen Widerspruch mit dem Bundesvertrag, dessen erster Artikel die gegenseitige Gewährleistung aller von der Tagsatzung anerkannten Verfassungen und die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern ausspricht. Jene Gewährleistung haben die H. Stände beym Abschluß des Bundes übernommen; sie wird alle Jahre, durch die Gesandten, welche sich hiefür im Namen ihrer respektiven Kantone verbürgen, von neuem beschworen; vor bald drey Monaten noch, erfolgte in feyerlichem Kreise die Erneuerung dieses Schwurs. Nun kann unmöglich eine so bestimmte Garantie zu bloßer Formel herabsinken, unmöglich eine durch die höchsten Eide geheiligte Verheißung ohne Bedeutung und Kraft verbleiben. Geschähe dieses, so wäre Schweizertreue ein Unding und der Bund in Hinsicht auf innere Sicherheit gar nichts.

Wir, getreue, liebe Eidgenossen! halten vielmehr fest an dem Glauben, daß jene gegenseitige Gewährleistung für alle Kantone verbindlich und hinwieder auch für alle sichernd seyn solle. Wir betrachten sie als ein allgemeines Gesetz, welchem die Regierungen, da wo es nöthig seyn möchte, Wirksamkeit zu verleihen haben; als eine Pflicht aller Schweizer, über die kein einziger sich mit frevelhaftem Muthwillen ungescheut hinwegsetzen darf; zugleich als eine genügende Vorschrift für das Verfahren kompetenter Behörden gegen allfällige Widerhandlungen. Wir bitten endlich die H. Stände, wohl zu erwägen, ob es zu obrigkeitlichem Einschreiten in solchen Fällen eine bessere und dringendere Aufforderung geben könne; als das so klare Wort des eidgenössischen Vertrages selbst?

Im Gefühl wichtiger Obliegenheiten, von denen jetzt mehr als jemals für alle Regierungen eine große Verantwortlichkeit unzer-

trennlich ist, hielt es der Vorort an der Zeit, diese seine innige Ueberzeugung gegen alle H. Stände auszusprechen; und weil Hochdieselben gewiß dasjenige, wofür sie selbst Bürgschaft stehen, überall im Vaterland geehrt und geschätzt wissen wollen, so befreuen wir uns im Voraus der Zuversicht, daß diese Bemerkungen von Euch, getreue, liebe Eidgenossen! freundschaftlich werden aufgenommen und daß aus übereinstimmender wahr eidgenössischer Gesinnung und in treuer Erfüllung der beschwornen Bundespflicht in jedem Kanton jene Wachsamkeit und Sorgfalt in Anwendung treten werden, die Euer Hochwohlgeboren selbst geeignet erachten mögen, um alle Angriffe auf andere Kantone zu verhindern und um allen demjenigen Einhalt zu thun, was für die Ruhe der Schweiz und für die Eintracht unter den Bundesgliedern gefährlich werden könnte. In welcher getrosten Erwartung wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen, unter Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung sammt uns dem Machtschutz des Allerhöchsten getreulich empfehlen.

Schultheiß und Kleiner Rath der Stadt und Republik Bern,
als eidgenössischer Vorort.
In deren Namen:
Der Amtsschultheiß,
(Unterzeichnet, Fischer.)

Der eidgenössische Kanzler:
(Unterz., Mousson.)

Dieses Rundschreiben werden nun die Nachkommen am richtigsten würdigen, vielleicht wir selbst in naher Zukunft. Daß es ein eitel allarmirendes sey, hat nach wenigen Wochen auch kein Radikaler mehr wiederholt. Hätte aber der Vorort in seiner Stellung diese zwar anschaulichen Wahrheiten und Warnungen den Mitständen vorenthalten sollen? wie würde die Geschichte seine Stummheit beurtheilen? müßte sie ihn nicht versäumter Pflicht bezichtigen? was vermochte aber der Vorort als solcher mehr zu leisten?

Es ermangelte in der Schweiz an achtbaren Männern nicht, welche, die Zeit wohl verstehend, sich ernsthaft mit den Mitteln beschäftigten, Gesetze zu bewirken, die den Wünschen und Bedürfnissen ihrer Mitbürger angemessen seyen, Staatsverwaltungen, welche die Vollziehung durch keine Willkühr gefährden möchten, eine Ordnung, in welcher Launen, Leidenschaften, Privatinteressen stets durch das Gesetz gebändigt wären. Diese Mittel aufzufinden, ist die wesentliche Bestimmung der Konstitutionen, und vermuthlich lagen sie ohne völlige Umwälzung bereits in den meisten der bestehenden. Allein diese Männer hatten sich bereits zurückgezogen, theils weil sie sich überschrien fühlten und bey den Volkshaufen, die man in einen neuen blauen Himmel schauen ließ (wo ist er schon jetzt?), kein Gehör mehr finden konnten; theils weil sie ihre Ehre nicht auf's Spiel setzen und Gefahr laufen wollten, zu den Stürmern gezählt zu werden.

Die Monate Oktober und November, waren vornehmlich die Nebelmonate, in welchen man alles anders sah, als es ist; Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Kaum konnte man glauben, daß die mit beobachteter gesetzlicher Form kurz zuvor revidirten und abgeänderten Verfassungen der Kantone Luzern und Waadt, die erst am 22. Julius (vier Tage vor den französischen Ordonnanzen) unter eidgenössische Garantie aufgenommen worden, so bald schon nichts mehr taugen sollten. Die von Tessin wurde am 26. aus Mangel an Instruktionen in den Abschied gelegt; sieben und dreyßig Kreise von acht und dreyßig hatten sie angenommen. Keine Umtriebe griffen mehr ein, weil die vorige Regierung in der öffentlichen Meinung zu tief gesunken war,

und alle Kraft beruhte auf denen, die das Volk wirklich aus einem Zustande von Erniedrigung gezogen hatten. Zu Genf, dem einstmals so unablässig bewegten Genf, hatte der souveräne Rath im May vorgeschlagene Modifikationen des Wahlsystems abgelehnt, „weil es unklug „wäre, an einer konstitutionnellen Anordnung abzuändern, „deren Resultate so entsprechend waren.“

Von der uns ganz fremden Juliusepoche an, nahm die Zeit zuvorderst in der Schweiz einen ganz andern Charakter an. Wir sagen: die Zeit, Schweizer kennen wir an den Aeffereyen nicht. Der Kanton Thurgau, in dessen Stellung zur Eidgenossenschaft es eben nicht lag, mag sich berühmen, daß er der erste von den gesetzlichen Wegen, seinen Zustand zu bessern, abwich und den Wahn etwelcher Treiber, den man doch nirgends nachmachen wollte, durch Rottirungen, die keinen Begriff von der Sache hatten, durchsetzen ließ. Von da holte man sich die Ansteckung (denn schwerlich haben sie die Thurgauer kolportirt) in den Kanton Aargau, wo sich noch kein Kantonalgeist gebildet hatte, weil das alte Aargau, von dem er ausgehen sollte, selbst in Parteyen zerrissen war, und später in den ruhigen Kanton St. Gallen, dessen Oekonomie ein kaum gehofftes Maß von Gedeihen erreicht hatte und dem Volk noch weitere Erleichterungen versprach. Unter ähnlichen Verumständungen ging man im Kanton Zürich, doch mit mehr Anstand, zu Werke und alles beseitigte sich schneller, förmlicher und verständiger. Möge der Segen nicht von dem Werke weichen, der nur durch Schweizersinn und Mäßigung festzuhalten ist! Im Kanton Bern entwickelte sich alles langsamer und noch gesetzter.

Hätte der Reformantrag des Herrn Schultheiß von Wattenwyl mehr Anklang gefunden, dem Kanton wäre viel Leid erspart und das Bernervolk hätte wahrscheinlich andern Kantonen mit dem wünschbarsten Beyspiel vorgeleuchtet. In den Kantonen Freyburg, Solothurn, selbst im Kanton Waadt mußte es noch mehr und minder zu gewaltsamen Auftritten kommen. Im Kanton Basel schien man von beyden Seiten Maß halten zu wollen; die Bearbeitung des Volks erforderte Anstrengungen, doch in naher Folgezeit überboten seine Gährungen alle andern. Im Kanton Schaffhausen vermochten die Aufreizungen noch keinen breiten Fuß zu gewinnen. Im Kanton Zug bedauerte das sinnige Volk die heilsamen Beschränkungen seiner Souveränetät nicht und verlangte bloß reglementarische Verbesserungen; auch der Volksabsolutismus ist ein schwer drückendes Uebel. In dem während den jämmerlichsten Perioden immer glücklichen und ruhigen Neuenburg zündeten die eingeworfenen Brandraketen noch nicht. In Appenzell A. R. wurde in gesetzlicher Ordnung die Revision des Landbuchs besprochen; kein böswilliger Nachbar säete da den Saamen der Zwietracht aus. Im Kanton Schwyz stellten die neuen Bezirke Forderungen, deren leicht mögliche Beylegung man durch Vertagung erschwerte. Sie beschwerten sich, zu gar keiner rechtmäßigen Verfassung gelangen zu können. Der übrigen Kantone bedarf hier nicht gedacht zu werden. In zehn Kantonen war man mit Verfassungsreformen oder ihrer Einleitung beschäftigt; aber in mehrern derselben waren die Regierungen und das gesetzliche Besserung wollende Volk nicht mehr frey.

Unter solchen Auspizien trat am 23. Dezember die

außerordentliche Tagsatzung zusammen, deren wir bey Anlaß der Neutralität zu erwähnen hatten.*) Das Traktandencirkular konnte auch folgende zwey Aufgaben nicht übergehen: „Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung „im Innern; Sicherung des regelmäßigen Fortbestandes „der Bundesverfassung bey dem bevorstehenden Wechsel „der vorörtlichen Behörde."

Die Tagsatzung, einmüthig ohne Uri, entschied für Luzern, da Herr Schultheiß Fischer schon in der Eröffnungsrede die Abneigung Berns gegen Verlängerung der vorörtlichen Gewalten bestimmt erklärt, der Gesandte von Luzern hingegen kurze Dauer des provisorischen Zustandes verheißen hatte. So trogen die Argwohn brütenden sich und Andere über Bern; vielleicht war die Tagsatzung zu jener Zeit der beste Gewitterableiter für Luzern.

Ueber den ersten Punkt gelangte zur Kunde des Publikums, daß die Tagsatzung den Grundsatz der Nichteinmischung in die Verfassungsangelegenheiten der Kantone ausgesprochen, und die Freunde eines ungebundenen Umwälzungsrechts priesen es als Nachäffung und Folge des europäischen système de non-intervention an. Die Mächte hatten sich aber n i e durch einen beschwornen Bundesvertrag zu gegenseitiger Garantie ihrer Verfassungen verpflichtet; jede läßt dießfalls unbeschränkt ihre Konvenienz walten; daneben ist der einverstandene Sinn dieses Systems ein

*) Wer den weiten Umfang der Frechheit kennen will, die das Schweizervolk beherrschte, darf nur die Schmähungen und Verdächtigungen nachsehen, womit die radikalen Blätter Vorort und Tagsatzung schon vorhinein übergossen und nicht bloß die zu ertheilenden Instruktionen vorschrieben, sondern sogar die zu wählenden Gesandten andeuteten. Wirklich liberale Blätter warteten die Ereignisse ab. — Das gleiche Spiel wird im Jahr 1832 von solchen, die in sich Kitzel oder Beruf fühlen die ganze Schweiz zu meistern, selbst in Rathssälen getrieben.

ganz anderer als manche es meinten und wünschten. Folgendes ist die wörtliche Erklärung, zu welcher sich in der Sitzung vom 27. Dezember alle Gesandtschaften vereinigt haben:

„1. Die Tagsatzung huldigt einmüthig dem Grundsatz, „daß es jedem eidgenössischen Stande, kraft seiner Souve„ränität, frey steht, die von ihm nothwendig und zweck„mäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung „vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrag nicht „zuwider sind. Es wird sich demnach die Tagsatzung auf „keine Weise in solche, bereits vollbrachte oder noch vor„zunehmende konstitutionnelle Reformen einmischen. 2. Die „Tagsatzung steht ferner in der Ueberzeugung, daß der im „Artikel IV der Bundesakte bezeichnete Fall eidgenössi„schen Einschreitens, nicht vorhanden sey; sie gibt sich „auch der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die Verfas„sungsarbeiten in den einzelnen Kantonen auf gesetzli„chem Wege und ohne Gefährdung der öffentli„chen Ruhe werden zu Ende geführt werden, und sieht „demnach im ersten Abschnitt des vorörtlichen Kreisschrei„bens keinen Grund zu weiterer Berathung."

Die Tagsatzung, so wie sie noch bestellt und instruirt war, hätte in großer Mehrzahl die Gesetzlichkeit nicht bloß als zuversichtliche Hoffnung, sondern als bundesmäßige Bedingung ausgesprochen; allein man fühlte den Werth der Einmüthigkeit und ließ um die Worte markten. Es genügte den Fundamentalvertrag, der einzig eine Eidgenossenschaft zusammenhält, nicht eingebrochen zu haben, wie später von jenen geschah, die selbst das wesentlichste Statut des Bundes vergewaltigten und an die Stelle der Gesetz-

lichkeit ein Hirngespinnst von Rechtsgleichheit setzten, das bey keiner civilisirten Nation in solchem Sinne verstanden wird und worüber wir in der Einleitung S. 15. das Nöthige gesagt haben. Ueberhaupt war diese Tagsatzung eine sehr passive. Wie konnte sie anders? Den Fluß, den man an der Quelle mit den geeigneten Mitteln leicht aufgetrocknet hätte, als reißenden Strom auch nur zu leiten, bedarf großer Kraft und Wissenschaft.

Wir sollen diesen Abschnitt, von den ersten Aufregungen in der Schweiz, unter allgemeinem Gesichtspunkte, nicht schließen, ohne auch der ersten Signalschüsse zu Bundesreformen erwähnt zu haben. Das beste daran ist, daß sie nicht trafen. Das Gefühl des Bedürfnisses ist nicht neu und beynahe allgemein; mehr und mehr, besonders auch an der ordentlichen Tagsatzung des gleichen Jahres 1830, äußerte sich ein Drang, den Bundesvertrag allmählig in's Bessere zu ziehen; förmliche Umwälzung wollen ächte Eidgenossen am wenigsten in einer bedenklichen Zeit, wo die wohl vorzusehenden Schwierigkeiten das Heil des Vaterlandes nothwendig auf die Spitze stellen müßten. Hierauf achteten aber die nicht, welchen die im Vergleich mit allen Ländern noch immer glückliche und auf ihrer ganzen Oberfläche freye Schweiz viel zu alt geworden war und die sich (Sich?) auf's Gerathewohl eine neue nach ihrer Grille modeln wollten. Eben die allgemeine Verwirrung und der eintretende Direktorialwechsel, schienen ihnen der geeigneteste Zeitpunkt für ihren Staatsstreich, der einzige vielleicht, in dem sich das, was das Volk nie wollte, gleich Ordonnanzen durchsetzen ließe. Es erschien also in den letzten Tagen des Jahres 1830

der Entwurf einer neuen Bundesakte in einem drängenden Zuruf an den Vorort Luzern, dem nur das: hic stans delibera! noch fehlte. Die Einkleidung war sehr künstlich, treffende Wahrheiten waren mit gesuchten Sophistereyen zweckdienlich untermischt und selbst an Huldigungen für politische Gleichheit und Volkssouveränetät, die nun als Universalreizmittel zu allem passen müssen, ließ man es nicht ermangeln. Die Schrift (das Erzeugniß eines Gesandten des nächst eintretenden Vororts) erregte eine kleine Aufwallung in der Tagsatzung und kurzes Aufsehen in der überraschten Schweiz; am meisten aber empörte die Freunde weiser, glimpflich und nach beschwichtigten Gährungen einzuführender Verbesserungen die unbesonnene, taktlose Weise, in welcher man einfiel und eine idealisirte Schöpfung, die nicht einmal das Verdienst neuer Erfindung ansprechen konnte, gebieterisch durchzusetzen meinte. Sie betrachteten den einzig auf momentane Allmacht zu Luzern berechneten Schritt als das größte Hinderniß eines kräftigern Bundesvereins. So fand der Zuruf durchaus keinen Anklang, die Adepten selbst erstummten. Die Centralregierung war der gewünschten Verengerung zu handgreiflich unterschoben; viele Beobachter glaubten, recht oder unrecht, den Plan nach der neuesten Methode auf persönliche Rücksichten berechnet; die Lobhudeleyen in gemietheten Zeitungen thaten dermal ihre Wirkung nicht, weil man die Quellen kannte; endlich war das Treiben der in dieser Beziehung ganz untüchtigen Männer, welche die Gährungen in der Landschaft Basel erzwungen, dann den Bürgerkrieg in der Schweiz entzünden wollten und nun von Wohlenschwyl aus, für

Centralität arbeiteten, eine schlechte Empfehlung. Dieses Machwerk betitelt der Verfasser selbst mit Recht eine tüchtige Centralgewalt, und den Bundesrath den gesetzgebenden Körper der Eidgenossenschaft. Die großen Räthe würden in ihre Kantone eingepfercht, zum Vaterlande und zu ihren eigenen wichtigsten äußern Verhältnissen hätten sie kein Wort mehr zu sprechen. Für alle Civil- und Kriminalsachen wird darüberhin ein Centralkassationshof, und für die bedeutenden auch ein Oberappellationshof aufgestellt u. s. w. Bey so verstümmelter Souveränetät der Kantone war es Hohn, der Volkssouveränetät in der Bundesakte zu gedenken. Wie sollte der wahre Volkswille sich noch aussprechen, wie geltend machen können?*)

Zu gleicher Zeit kamen auch zwey Zurüfe vieler sehr achtbarer in Paris wohnender Schweizer in Umlauf, die uns eine Centralregierung nach der Weise der amerikanischen Freystaaten vorschlugen. Man war ihrer redlichen Gesinnung überzeugt, aber eben so sehr ihrer völligen Unkenntniß der innern Verhältnisse im Vaterlande. Was hat die Schweiz Gemeines mit Nordamerika, mit der wei-

---

*) So schnell es sich zeigte, daß es mit dem Mauerbrecher nicht gehen könne, bezweifelte Niemand den baldigen Bau eines hölzernen Pferdes, in dessen Bauch die tüchtige Centralgewalt sammt ihren Vorkämpfern auf trojanische Manier in den Bund eingeschwärzt werden sollte. Zuerst ließ man im Schweizerboten, unter ceremonieusen Verwahrungen gegen eine helvetische Centralregierung, einen Entwurf erscheinen, der beynahe das ganze Verwaltungswesen sammt allen Regalien, den Unterricht, der Polizey sogar, der jährlichen Tagsatzung in die Hände legt und Luzern zum Sitze dieser Centralität macht. Ernster ist es mit dem (bey beliebigem Variantenspiele doch immer auf die gleichen Grundfesten gebaueten) im März 1832 zuerst in Zürich erschienenen Entwurfe gemeint, der bey der Tagsatzung und den großen Räthen als eine Quasi-Initiative gelten, und für dessen

ten Ausdehnung seines Gebiets und seiner Verhältnisse, den Gewohnheiten und dem Charakter seines Volkes? Wie kann man eine Parallele ziehen, zwischen der nur weise, gemäßigt, einträchtig, auf sich selbst abgezogen seyn sollenden Schweiz, und der mächtigen, sich in alle Welthändel werfenden, in allen Welttheilen mit Waffengewalt sich Respekt verschaffenden Nation?

Die unternehmende Einheit versprach im Jahre 1802 auf beruhigtere Zeiten viel Gutes und Großes; der träge Föderalismus, den das Schweizervolk vorzog und noch vorzieht, mehr Häusliches und Sicheres. Einheit also oder Föderalismus, nur keinen Zwitter, der den Keim des Nachtheiligen von beyden in sich trage, und das Gute von keinem vermöge! Staatenbund und Bundesstaat sind Spielworte, an die man richtige oder überspannte Ideen knüpfen kann. Die Verbindung vieler kleiner Souveräne ist ihrer Natur nach ein Staatenbund, der sich für wesentlich allgemeine Zwecke zum Bundesstaat erheben soll. Diese allgemeinen Zwecke liegen wieder in der Natur und der

---

Durchsetzung, besonders bey den Garantie-Konkordats-Kantonen, das geheime Direktorium bereits gesorgt haben soll. Er ist sehr wohl und mit etwelchem Anschein von Bescheidenheit abgefaßt, greift aber um so unschonender in die Souveränetät der Kantone, und die Schutzwehren des Schweizervolks, indem er nicht bloß Krieg und Frieden, Bündnisse, Staats- und Handelsverträge und alles was einer Nation theuer und kostbar ist, ungebunden und frey an die Verfügung eines Landammannes und sechszig Tagsatzungsdeputirter stellt, sondern dieselben auch bemächtigt, die Vorfragen ihrer eigenen Kompetenz selbst zu entscheiden. Wir sind noch nicht daran, über diesen in allen seinen Theilen bedenkenswerthen Entwurf, dem wir doch keinen Erfolg weissagen, ein Mehreres zu sprechen. Die Abfassung wird einem östlichen Regierungsgliede zugeschrieben, das die Volkssouveränetät stetsfort auf den Lippen und in der Feder führt.

Absicht der Vereinigung; andere mag kein Eigendünkel aufdringen; einverstehen kann man sich über die erspriesslichen; was jeder von seiner Selbstständigkeit über das für die Wesenheit des Vereines Erforderliche freywilwillig abtreten mag, darf ihm nicht geraubt werden; die Sicherheit derselben ist das Hauptmotiv seines Beytrittes, die Grundlage des Bundes. Auf dem gleichen Fundamente beruht aber die Verwerflichkeit des schleppenden, hemmenden Ganges, den die zwey und zwanzig Selbstherrlichkeiten in die wesentlichen oder einverstandenen Angelegenheiten des Bundes legen. Allein dadurch wird die Wahrheit nicht geschwächt, daß der Bund der Kantone wegen und nicht die Kantone des Bundes wegen da sind.

Historischer Umriß des Jahres 1814, als Reaktions-Gegenstand.

„Balançons les périls présens avec les périls à venir et considérons „que, si la liberté est la gloire et la force de nos états, la modération „et la paix en out toujours été les gardes les plus fidèles."

Joanni Nani an den Senat zu Venedig im Jahre (!) 1630.

Das Jahr 1830 wird die Reaktion des Jahres 1814 geheißen, das man also getreuer kennen muß, als es jetzt an die Wände gemalt wird. Geben wir aber den Satz zu, so bleibt er immer mancher Unterscheidung und reifer Betrachtungen würdig.

Unter dem Gesichtspunkte gemeiner Eidgenossenschaft ist nichts zu reagiren. Jene Epoche hat diese vielmehr erhalten, erweitert, und war geeignet sie zu kräftigen. Das tolle Geschrey radikaler Zeitungen will besonders die neuen Kantone zum blindesten Undank verleiten;

daran mögen sie den Werth und die Absicht desselben erkennen. Die verunstaltete Bundesverfassung aber, die ganz unser Werk ist, kann nicht durch Reaktion in's Bessere gezogen oder umgewandelt werden.

Anders mag es sich mit vereinzelten Kantonen verhalten; allein da zeigt sich die Unzulässigkeit wieder, die Gährungen von vier und zwanzig populären Selbstherrlichkeiten in einen geschichtlichen Zusammenhang zu fügen. Bey Einzelnen wird der Blick auf das Jahr 1814 nicht fehlen dürfen; allgemeine Betrachtungen über Kantonalreaktionen finden nur wenige statt. Die Gründe und Veranlassungen, Recht und Bedürfniß sind sich zu ungleich.

Sind sie, wo es der Fall seyn kann, gerecht? — Ja, nach dem Grundsatze, den wir schon früher aussprachen: „Werke der Ge„walt zerstört immer wieder die Gewalt." Es wäre also zu bedauern, wenn in der Reaktion des Jahres 1830 wieder Gewalt waltete; und hie und da welch eine Gewalt! Jeder Ungeblendete, der die wundersame Wandelbarkeit der Zeiten oft angestaunt hat und wenigstens der Ruhe und dem Glücke des Schweizervolkes noch Stabilität gönnen mag, sollte also wünschen und wirken, daß das Werk der Gewalt durch Klugheit und Mäßigung zum Einverständnisse, oder doch zur Beruhigung aller billig Denkenden werden könnte; selbst kleine Opfer würden dem Vaterlande wuchern. Eine schwierige, aber hohe, segenbringende, nicht unmögliche Aufgabe für die heutigen Regierungen! Nähern wir uns aber diesem Ziele, oder entfernen wir uns immer mehr davon? Gilt nicht bald der, welcher am lautesten tobt und raset, für den besten Republikaner? Warum nennt man den heutigen Zustand einen Krieg zwischen Landvolk

und Städten? Beruht die Wohlfahrt des Landes nicht auf ihrem Zusammenhalten, ihrem Zusammenwirken? Keiner soll mehr den andern beherrschen, das Gesetz sey über alle; aber was sind das für steife, traurige, überstudirte Gesetze, die keinem das geben, wessen er bedarf, und manchem das aufzwingen, was ihm nicht taugen kann? Wohl sprach Tasso: „Gerecht ist Gleichheit unter Gleichen."

Jene, die auch den neuen Kantonen Reaktion aufschwatzen wollten, würden das gleiche Gaukelspiel mit ihrem Volke treiben, wie die, welche ihm von Aristokratie plauderten. Ein jeder mag ja die Verfassungen von 1803 und 1814 gegen einander halten; er wird für die neuen Kantone keinen Verlust finden, als den der Kandidatenwahlen außer dem Kreise, über welche dann erst noch das Loos waltete, und welche das Volk immer mit der größten Gleichgültigkeit, oft noch nachtheiliger behandelt hat; es nahm nie besondere Interessen daran und die weit bessere Zusammensetzung der großen Räthe ward ihm zu reichlichem Ersatze.

Wahrheit der Geschichte! doch dieser unbeschadet, drängt es uns an dieser Stelle, einen Erfahrungssatz aus der Geschichte aller Zeiten niederzuschreiben. Jedes Volk muß im Besitze politischer Rechte seyn, von welchen es für die Gewähr seiner bürgerlichen Rechte Gebrauch machen mag. Unmaß und Mißverhältniß der politischen Rechte, zerstören aber das Gleichgewicht, auf welchem der sichere Genuß der bürgerlichen Rechte Aller, der wichtigsten Klassen vornehmlich, beruht. Die bürgerlichen Rechte sind das Leben des Volks, die politischen die Lebensluft. Das rechte Maß erquickt, das Unmaß erstickt.

Doch wir drängen unser Glaubensbekenntniß niemanden auf und gehen zu der verheißenen historischen Skizze über.

Der moskowitische Winterfrost (1812—1813) hatte das Kriegsglück, doch nicht Genie und Muth, Napoleons gebrochen. Die europäische Koalition bildete sich nach und nach von selbst; tapfer kämpfend, zuweilen noch siegend, zogen sich die französischen Armeen zurück; die Schlacht von Leipzig entschied den völligen Rückzug über den Rhein. Schon im August (1813) setzten die Kantone ihre Kontingente in Bereitschaft und mit Anbeginn Septembers zogen drey Bataillone unter den Befehlen des eidgenössischen Oberst Ziegler zu Handhabung der Grenzpolizey nach Graubündten. Bey Annäherung der alliirten Armeen vermehrten sich die Aufgebote und gegen Mitte Novembers dehnte sich die Linie der eidgenössischen Truppen bis Basel aus; auch Tessin wurde besetzt. Am 15. eröffnete sich eine eidgenössische Tagsatzung in Zürich, welche die schweizerische Neutralitätserklärung am 18. in eine Urkunde abfaßte, den Oberbefehl der Truppen einmüthig dem Herrn Altlandammann von Wattenwyl auftrug, zu theilweiser Bestreitung der Militärunkosten eine Waaren-Eingangsgebühr anordnete und dann am 26. ihre Sitzungen schloß.

Es ist in unsern Tagen ein furchtbares Zurückdenken an das einmüthige, brüderliche Zusammenstreben an dieser Tagsatzung — cana fides war das allgemeine Loosungswort — an die ungestörte Zufriedenheit alles Schweizervolkes, und dann an die urplötzlichen Ausbrüche bitterer Rückgedanken in den einen und anarchischen Wahnwitzes in den andern Kantonen, die abscheulichste Zerrissenheit

im Vaterlande, gleichsam als hätte sich Monomanie auf alle geworfen.

Inzwischen waren der österreichische Hofrath von Lebzeltern, der russische Graf von Capo d'Istria und der englische Gesandte Stratfort-Canning, anfänglich ohne öffentlichen Charakter, in Zürich eingetroffen. Die Tagsatzung hatte die Neutralitätsurkunden durch außerordentliche Gesandte (Rüttimann und Wieland) dem französischen, und (Reding und Escher) den alliirten Monarchen überreichen lassen. Es lag in den Umständen, daß Napoleon willfährig entsprach und die Gesandten beschenkte. Die andern erhielten Audienzen, folgten dem Hauptquartier und brachten dann einfach wohlwollende Rückbeglaubigungsschreiben nach Zürich. Der russische Kaiser war am günstigsten gestimmt; das Armeekommando aber soll auf Unzulässigkeit der schweizerischen Neutralität bestanden seyn. Ein Tagesbefehl des Fürsten von Schwarzenberg, vom 2. Dezember, befahl gleichwohl dieselbe zu respektiren, aber am 21. Morgens zog er mit 40,000 Mann durch Basel; eine wenigstens gleiche Anzahl folgte am 22.; zugleich fanden Rheinübergänge zu Schaffhausen, Seckingen und Rheinfelden statt; die Anzahl der in der Schweiz eingerückten Truppen wurde gegen 200,000 Mann geschätzt. Sie dehnten sich in der westlichen Schweiz aus und drangen unaufhaltsam gegen Belfort vor, wo (es ist bemerkenswerth) nur wenige tausend Franzosen unter General Le Courbe standen. Die französische Gesandtschaft verließ die Schweiz. Die Aufforderung war am 20. Mittags an den Oberst Herrenschwand in Basel ergangen. Nach einer Unterredung mit dem General von Langenau und nach An-

frage im Generalquartier, räumte er Basel in der Nacht. Nicht mehr als zwanzig Bataillone eidgenössischer Truppen, zwar wohl gerüstet und voll des besten Willens, deckten den Rhein, sechs andere waren in den Kantonen Graubündten und Tessin zerstreut. Der General von Wattenwyl wies ihnen eine mehr rückwärts liegende Stellung an, aus welcher sie dann nach ihren heimathlichen Kantonen entlassen wurden. In seinem Aufrufe vom 20. eröffnete er den Truppen: „Der Durchzug werde mit zahlloser „Heeresmacht bewirkt; der Kriegsplan der großen ver„bündeten Mächte habe alle Verwendungen der Tagsatzung „überwiegen müssen; eben so fruchtlos, selbst unheilbrin„gend würde er, der Obergeneral, die geringe Schar der „Bundestruppen im Kampfe mit so überlegener Macht „aufopfern. Sie seyen unter die Waffen gerufen worden, „die Neutralität der Schweiz nach dem Maße ihrer Kräfte „zu schützen, nicht aber durch offenbar nutzlosen und thö„richten Widerstand feindliche Behandlung und alle Lasten „und Unglück des Kriegs auf unsern Boden zu locken „u. s. w." Die Gewalt der Umstände ward so allgemein begriffen, daß damals von den blinden Tadlern, die später im Gewande der Verleumdung auftraten, keiner einen Laut von sich gab.

Ein Armeebefehl des Fürsten von Schwarzenberg vom 21. aus dem Hauptquartier Lörrach, machte den alliirten Truppen kund, daß sie das schweizerische Gebiet als Freunde und Befreyer betreten. Gleichzeitig erließ dieser einen Aufruf an die Bewohner der Schweiz, die großen und gerechten Absichten der Monarchen darstellend und möglichst schonende Maßregeln und Vergütung aller

Verpflegungs- und Transportmittel verheißend. Mit Unrecht suchte man in diesem Aufrufe Gründe, hie und da zu Bewegungen für Wiederherstellung des Alten, aufzureizen. Den sich zu gleicher Zeit zu Bern, wo ein bevollmächtigter k. k. österreichischer Gesandter residirte, aufhaltenden mysteriösen Grafen von Senft-Pilsach, wollen wir hier nicht enträthseln, da seine Intriguen nicht die gemeine Eidgenossenschaft unmittelbar berührten und seine Mission am Ende doch keine Anerkennung fand. Auf diese Ereignisse wurden die öffentlichen Blätter in der Schweiz zurückhaltend und lückenhaft.

In Bälde sammelten sich Abgeordnete der Kantone, die meisten von den kleinen Räthen in Eile ernannt, am Vororte. Am 29. beschlossen die Gesandten der Stände Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freyburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell, überlegend, daß die auf die Mediationsakte begründete Verfassung von keinem Bestande mehr seyn könne, sich in einen neuen Verband zu vereinigen, zu dessen Grundlagen, wie ehemals, treuer Rath und Hülfe, Einladung zum Beytreten an die abwesenden alt eidgenössischen und neu föderirten Stände, und bleibende Abschaffung aller Unterthanenverhältnisse, festgesetzt wurden. Schon am gleichen Tage traten die Gesandten von St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt bey; am 31. auch Solothurn; mehrere waren noch abwesend. Zürich entsprach dem Wunsche, das provisorische Direktorium des Bundes zu übernehmen und übertrug dem Herrn Landammann von Reinhard das Präsidium der gemeineidgenössischen Versammlung. Da waren also die Wirren noch nicht reif, die Rückgedanken noch nicht ausgebrütet,

aber mit unbegreiflicher Geilheit schoß wildes Gesträuch empor, den guten Saamen zu ersticken.

Der Gesandte von Solothurn verließ der erste die Versammlung, Bern hatte sie noch nicht besucht. In beyden Kantonen und zu Freyburg, ward, bey etwelchem ohnmächtigen Widerstand der Mediationsregierung, die alte Verfassung eingeführt und die Trennung von dem Bunde der neunzehn Kantone erklärt. So entwickelte sich in der westlichen Schweiz ein Unterthanenverband, der mit den ausgesprochenen Grundlagen des neuen Bundes unverträglich war. Das Volk war betäubt, sonst wären diese Ereignisse unmöglich gewesen. Der Landestheil Nid dem Wald erkärte sich in gleichem Sinne, und wollte gar keine Centralität mehr. Auch der Gesandte von Graubündten; (von Salis = Sils), vielleicht auf bloß persönliche Meinung hin, verließ die Versammlung; Luzern schwankte; aber bald kam es da zu den gewaltsamsten Auftritten, und die Mediationsregierung wurde ebenfalls überstürzt.

Indessen hatte die eidgenössische Versammlung in Zürich beschlossen, durch ihren Präsidenten, an der Spitze einer Deputation, die in Basel befindlichen Monarchen ihrer Ehrfurcht und Ergebenheit versichern zu lassen. Die Deputation bestand aus den Herren Landammann Reding, alt Landammann Grimm, der sie dann aber wegen der Trennung seines Standes verließ, und Präsident Salis-Sils, alle drey im Rufe unbedingter Ergebenheit an die Freunde der Reaktion. Zugleich sah man in Basel Deputirte von Bern, Solothurn, Waadt, Aargau, Genf, Wallis, und vielleicht andere; alle diese Sendungen wa-

ren sehr problematisch und erhielten keine öffentliche Anerkennung.

Die Monarchen, deren edler Sinn gegenwärtig von dem auf Täuschung des Volkes ausgehenden Parteygeist so schamlos verleumdet wird, führten nur eine Sprache. Die Schöpfung Napoleons sollte in der Schweiz nicht mehr als solche bestehen, aber das Zusammenhalten der Kantone, wie sie wirklich bestanden, lag ihnen gleich am Herzen. Die Deputirten wurden ermahnt, „daß alle Kantone sich „ungesäumt an die in Zürich versammelte Tagsatzung an„schließen und vereint an Herstellung der Ordnung und „des Zutrauens arbeiten; diese Gesinnungen mögen der „ganzen Nation bekannt gemacht werden; durch unge„säumtes Entsprechen erhalte die Schweiz Rechte auf ihre „Freundschaft und, im Erfordernißfalle, auf ihre mit Kraft „einwirkende Unterstützung." Dem Herrn von Salis-Sils verwies der russische Monarch besonders die in Graubündten aufgeregten trennungslustigen Unruhen. „Sey „Graubündten," so sagte er, „auch der Schweiz nur zuge„wandt gewesen, jetzt sey es Kanton und kein Grund zu „einer Aenderung vorhanden." Es war also auch im Jahr 1814 unsere Schuld, daß die Zeit mehr Dornen als Rosen brachte. Die Zeitungen waren damals nur zu sehr zurückhaltend; dagegen befehdete man sich in Flugblättern. Ein bedeutender Fremder (un étranger aux Suisses) bekämpfte das unheilschwangere Vorurtheil, daß die für den Weltfrieden streitenden Mächte bey unserer kleinen Nation das Gähren aller verjährten Keime des Unfriedens zulassen wollen; aber Selbstsucht und Leidenschaft blieben wie immer taub und arbeiteten um so thätiger.

Die Versammlung in Zürich ermangelte nicht die noch abwesenden Stände mit Wärme zu gemeinsamer Verhandlung der vaterländischen Angelegenheiten einzuladen, ohne Rücksicht auf die einstweilige, mehr oder minder regelmäßige, Stellung etwelcher oberer Kantonsbehörden, da das Bedürfniß einer eidgenössischen Reorganisation für alle zwey und zwanzig Kantone von den hohen Mächten selbst anerkannt und in ihrem Namen ohne Unterlaß ausgesprochen werde.

Indessen vervielfachten sich die Wirren in der Schweiz mehr und mehr und auf das verschiedenartigste. Derweilen die Aristokratie in den Kantonen Bern, Freyburg und Solothurn den stärkern Arm hatte, und endlich auch in Luzern durch offene Gewalt den Sieg davon trug, wurden in den östlichen Kantonen nach und nach Träumereyen von unzulässiger Zersplitterung und Landsgemeinden ausgestreut, welchen jedoch die Regierungen mit Standhaftigkeit und Erfolg widerstanden. Im Kanton Bern hatten zwar die verdrängten Mitglieder des großen Rathes zwey Bevollmächtigte aus ihrer Mitte ernannt, dem eidgenössischen Bundesverein zu huldigen; sie wurden aber in Arrest genommen. Die Kantone Aargau und Waadt erklärten ihren Mitständen, daß sie sich gegen die Ansprachen von Bern in unbeleidigende Waffenbereitschaft gesetzt haben. Es herrschte damals in diesen Kantonen ein Zutrauen und eine Eintracht, ohne welche keine Ruhe und keine freye Selbstständigkeit geschützt und keine glückliche Zukunft hergeleitet werden mag. Mit Vergnügen vernahm die eidgenössische Versammlung auch die Wünsche der Stadt Genf, für engere Verbindung, und die Anzeige

von Besitznahme des Fürstenthums Neuenburg durch seinen Souverän. Auch ein provisorischer Regierungsrath der Stadt Biel bestrebte sich durch ein Memorial vom 14. Februar, die schweizerische Bundesstandschaft wieder zu erlangen. Zwey und fünfzigmal sey die Bürgerschaft den Schweizern zugezogen und die zur Unterthanenschaft herabgewürdigte Bundesstadt dürfte nach ihrem Dafürhalten nun wohl zu einiger Ergötzung den zur Schweiz zählenden herrenlosen Theil des Bisthums Basel erhalten. Biel hat sich geschadet durch seine Eroberungsgierde und weil es, sich schon vorläufig parteyend, diese Staatsschrift bloß den vor 1798 bestandenen eidgenössischen Ständen übermacht hat. Der Stand Uri hat sich das Livinenthal wieder selbst einverleibt, doch mit selbstständiger Landsgemeinde, Räthen und Gerichten. Auch Schwyz hat die alte Regierungsform hergestellt, sich selbst zeitgemäß vorbehaltend die Verhältnisse der neuern Landschaften ohne Unterthanenschaft zu bestimmen. Auch der Abt von St. Gallen machte sich zu Zürich und im Hauptquartier der Alliirten Geschäfte; den dort erhaltenen Rath, sich auf das Begehren eines Jahrgehalts zu beschränken, wies er von sich, vorschützend, daß die große Mehrheit seiner gewesenen Angehörigen ihn verlange; er schlug doch eine Theilung vor, durch welche die Katholiken an ihm und die Protestanten an der Stadt, deren Bürger den Antrag als Unsinn betrachteten, einen Herrn erhalten sollten. Endlich gab er dem Vorort eine an die dreyzehn Orte gerichtete Note ein, welche die Versammlung der neunzehn Kantone bey Seite legte. Der Kanton Graubündten endlich, traf Anstalten, Veltlin, Cleven und Worms mit gewaffneter Hand wieder in Besitz zu nehmen, voraussetzend,

daß die Einwohner nach dieser Erlösung seufzen; überhaupt waren die Graubündtner nicht das kluge, ruhige Volk, dessen Benehmen im Jahr 1830 so lobenswerth erscheint. Volkshaufen von einigen Hunderten, die man in vier einzelnen Hochgerichten zusammengerafft hatte, zwangen am 4. Januar 1814 den großen Rath, die Trennung von der Schweiz auszusprechen. So wurde der allerneuesten Manier, Kantonsverfassungen zu fabriziren, präludirt. Am 5. verließ aber der Haufe, den Gegendruck des rechtlich gesinnten Volkes ahnend, die Stadt Chur, und am 6. trat der große Rath wieder zusammen und vernichtete das Werk der Gewaltthat. Das Volk war durch den mißbrauchten Namen der hohen Mächte irre geführt worden, allein der kaiserlich österreichische Gesandte in Zürich erklärte den Hergang als den Absichten und dem Willen seines Monarchen gänzlich widerstrebend.

Die eidgenössische Versammlung hatte vom 4. zum 8. Hornung die Grundsätze einer neuen Bundesverfassung bearbeitet, in welcher jeder Unterthanenverband abgeschafft blieb und etwelche liberale Verhältnisse aufgenommen, die Gemüther zu schonen aber die Föderalbande etwas lockerer geschürzt wurden. Selbst die Grundlinien der Kantonsverfassungen wurden da berathen, um die nicht ursprünglich demokratischen Kantone sich etwas näher zu bringen. Hierauf vertagte sich die Versammlung, der Berathung in den Kantonen Raum zu geben.

In dieser Zwischenzeit nahmen der Ritter von Lebzeltern und der Graf von Capo d'Istria den Charakter als bevollmächtigte Minister öffentlich an; ihre Kreditive wurden am 6. aus Chaumont erlassen; gleich darauf übergab der

Baron von Chambrier das königlich preußische, sich über Herstellung des Bundesverbands sehr bestimmt ausdrückende, Beglaubigungsschreiben. Die Stelle des nach Rom bestimmten Herrn von Lebzeltern nahm aber in Bälde der ordentlich in der Schweiz residirende k. k. österreichische Minister, Herr von Schraut ein.

Die zu Bern neu eingesetzte Regierung hatte den Eintritt in eine Versammlung der neunzehn Kantone förmlich versagt, und von dem Vorort und jedem der alten Kantone besonders, die Einberufung einer Tagsatzung der dreyzehn Kantone gefordert. In diesem Sinne schrieben dann auch Solothurn und Freyburg. Die Versammlung zu Zürich war aber die von den hohen alliirten Mächten fortwährend einzig anerkannte gemeineidgenössische Behörde. Eine Note vom 24. Hornung aus Troies, der bevollmächtigten Minister beyder Kaiserhöfe, die ihre baldige Rückkehr anzeigte, meldete zugleich, „daß die Absichten der Monar„chen unverändert geblieben, die Kantone mögen die „Grundlage ihres Glückes nur auf das allgemeine Inter„esse der Schweiz bauen; jedes Vereinzelungsprinzip „würde für den damit behafteten traurige und schwere „Folgen haben; jeder Theil der Bundesgenossenschaft finde „das Pfand seiner politischen Existenz nur in der voll„kommenen Vereinigung aller Theile; die Schweiz werde „es in der Anerkennung und Gewährleistung ihrer Ver„fassungen durch die europäischen Mächte finden." Der Untergang eines friedlichen Volks, dessen Boden sie betreten mußten, hätte der Großherzigkeit der Monarchen widerstritten; die Macht ihres Worts sollte uns zusammenbringen; sie waren fest gesinnt, keinen innern Kampf

zu dulden; aber aus eigener Kraft und Tugend sollte das biedere Schweizervolk sich wieder vereinigen, und sich wieder das werden, was es sich vor wenigen Monden noch war. Gleichstimmig besprach der Vorort Zürich, in einem zu öffentlicher Kunde gelangten Antwortsschreiben an Bern, die gebieterische Nothwendigkeit ohne gefährliche Zögerung, ohne Willkühr und in Bundestreue, alte und neue Verträge und die Rechte aller Bundesglieder gleich heilig haltend, die neue Eidgenossenschaft zu begründen.

Die Urkantone pflogen aber öftere Berathungen in Gersau; auch Luzern nahm später Theil daran, und Deputirte der vier Waldstädte, an welche sich Zug anschloß, forderten nun von dem Vorort eine Tagsatzung der dreyzehn Orte, zu Anbahnung des fernern politischen Zustandes in der Schweiz. Der Vorort hielt die Tagsatzung der neunzehn Kantone auf den 21. fest, schrieb aber auf den 17. eine vorläufige Konferenz der dreyzehn Kantone aus. Es war ein letzter Versuch, den Uebertritt den einen löblichen Ständen in die neunzehnörtige Tagsatzung zu erleichtern, ohne die rechtliche Stellung der andern zu gefährden. Die Gesandtschaften von Bern, Freyburg, Solothurn und Zug, sammt jenen der drey Urkantone, weilten indessen zu Luzern, wo sie den dreyzehnörtigen Zusammentritt abhalten wollten. Von Zürich aus war Herr Landammann Heer zu brüderlicher Erbauung nach Luzern gesendet worden; ihm folgte dann am 22. März der Gesandte Lusser von Uri nach Zürich. Diesem wurden die dringenden Einladungsschreiben des Vororts und der Minister der hohen Mächte zur neunzehnörtigen Tagsatzung übergeben. Zugleich sendete diese, die Erbauung

vollständig zu machen, den Landammann Zellweger und Rathsherrn Wyß in die Sitzung der acht dissentirenden Kantone. Am 26. endlich trafen die Gesandtschaften von Luzern und Uri die ersten in Zürich ein; damit fand sich die Luzerner Konferenz aufgelöst. In Bern wurden mit hundert und achtzehn gegen sechs und fünfzig Stimmen auch Gesandte nach Zürich ernannt; Freyburg und Solothurn folgten dem Beyspiel, und am 6. April Nachmittags konnte die Tagsatzung der neunzehn Kantone eröffnet werden. Es war angenehm, in einer Note des Standes Bern Worte von Fortdauer brüderlicher Gesinnungen zu vernehmen. Die Minister der hohen Mächte beglückwünschten die Tagsatzung. In einer am 26. März gemeinschaftlich an den Stand Bern erlassenen Note, hatten sich dieselben folgendermaßen ausgedrückt: „Die erhabenen „Monarchen geben die bestimmte Erklärung, daß Höchstdieselben die politische Existenz der Schweiz nur in so ferne aner„kennen wollen, als ihre Bundesverfassung auf der Grund„lage der seit 1803 bestandenen neunzehn Kantone beruhen „wird." So mögen dem biedern Schweizervolk eine Menge sprechender Urkunden vorgelegt werden, die es mit Abscheu gegen die Lügengewebe erfüllen sollten, mit welchen es in den wichtigsten Vaterlandsangelegenheiten hintergangen worden und noch unabläßlich scheulos hintergangen wird.

Am 31. März sind die Alliirten in Paris eingerückt; das Ereigniß ward am 9. April in Basel mit hundert und dreyßig Kanonenschüssen gefeyert. Jede andere Beymischung der bekannten Kriegsoperationen würde diese gedrängte Skizze nutzlos ausdehnen. Etwas von den Verhandlungen

der acht Orte in Luzern, wäre hingegen an seiner Stelle gewesen; allein jetzt noch schwebt ein Schleyer über denselben, und ihre Einverleibung in das eidgenössische Archiv ist von dem Freysinn des Standes Luzern erst noch zu erwarten. Das Befremdlichste ist wohl, daß von der hierauf gefolgten fast siebenzehnmonatlichen Tagsatzung den eidgenössischen Ständen gar keine Abschiede zugefertigt worden; statt derselben erhielten sie ein ungenügliches, zerbröckeltes Register, das in den wichtigsten Angelegenheiten die Aufschlüsse zurückhält. Es ist begreiflich, daß die eidgenössische Kanzley solcher Arbeit nicht genügen konnte, aber die Periode ist wichtig und abschreckend genug, um Arbeiter aufzustellen, welche die Kantonsarchive ergänzen. Die Tagsatzung hatte ein Chaos der zweckwidrigsten Tendenzen zu entwirren. Eine chronologische Erzählung wäre ein unverdaulicher Kram, weßwegen wir derselben bloß die wesentlichsten Gegenstände gesöndert und in Umrissen entnehmen.

Diese außerordentliche eidgenössische Tagsatzung der neunzehn Kantone, wurde am 6. April 1814 durch den Herrn Bürgermeister von Reinhard eröffnet und am 31. August 1815 nach hundert neun und achtzig Sitzungen geschlossen. Nach Abreise des Herrn von Reinhard an den Wienerkongreß, präsidirte Herr Rathsherr Finsler zwey Sitzungen, und vom 23. September an nahm der zweyte Bürgermeister von Escher den Vorsitz ein; nach dem plötzlichen Ableben dieses würdigen Eidgenossen folgte der neuerwählte Bürgermeister David von Wyß. Die Tagsatzung begann mit Ernennung einer diplomatischen Kommission, welche sich mit Prüfung der neuen Bundes-

verfassung zu beschäftigen und mit den Ministern der alliirten Mächte über Gegenstände ihrer Sendung zu konferiren hatte.

Die Schöpfung des neuen Bundesvertrags war also die erste, so wie die wesentlichste Arbeit dieser wirklich höchst außerordentlichen Tagsatzung. Das Gutachten der frühern eidgenössischen Versammlung über die Grundlinien einer neuen Bundesverfassung wurde unschwierig zum Leitfaden der Berathungen, oder vielmehr der Widersprüche, genommen. Es ist bittere Wahrheit, doch immer Wahrheit, daß ohne den Ernst der Monarchen und die sich oftmal wiederholenden Betreibungen ihrer Minister, eine Reorganisation der Eidgenossenschaft schwerlich zu Stande gekommen wäre. An ihren Mängeln tragen sie wahrlich keine Schuld; die einzige Grundlage, auf welcher sie beharrten, war die Verbindung und die Rechtsgleichheit aller neunzehn Kantone. In einem weitläufigen Memorial, das der Tagsatzung am 21. May vorgelegt worden, drangen sie auch auf beförderliche Ausarbeitung der Kantonalkonstitutionen, einzuleitende Vereinigung der an die Schweiz zurückgegebenen Länder, Ausgleichung der noch zwistigen Grenzberichtigungen unter den Kantonen und endlich auf Beybehaltung eines ruhigen Status quo bis zum Eintritt der neuen Ordnung in den Bundesangelegenheiten.

Allein schon der erste Paragraph, der die Errichtung eines Bundesvertrags und die Gewährleistung der Souveränetät des Gebiets und der Verfassung der Stände befaßt, wurde nur von einer Mehrheit angenommen. Die alten Kantone entwickelten eine Menge von Territorialansprachen und andern Forderungen, wogegen sich die

neuen Kantone verwahrten. Aargau und Waadt waren besonders in diesem Fall und legten imponirenden Nachdruck in ihre Verwahrungen. Freyburg gab umsonst das schöne Beyspiel, auf alle ökonomischen und Territorialansprachen gegen andere Kantone zu verzichten. Zug sogar, ohne anderes Recht als seine Gelüstigkeit, verlangte Gebietserweiterungen, um andern Kantonen die Wage zu halten, und warf seine Augen besonders auf die freyen Aemter. Die demokratischen Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, forderten noch die Zurückerstattung verschiedener Rechtsamen und Besitzungen in den ehemaligen gemeinen Vogteyen, und besonders drangen sie wiederholt auf das Werbungsrecht in denselben, wogegen die Angesprochenen mit den feyerlichsten Protestationen nicht zurückblieben. Auch zwischen den Landestheilen von Glarus und Appenzell, erhoben sich Widersprüche hinsichtlich der Repräsentanz. Dann war die Geldskala ein Gegenstand vielseitiger Beschwerden, vornehmlich von Seite Solothurns, Graubündten, Thurgau und Tessin. Berns Antrag auf Centralisirung der Münzen mundete weniger. Den unschuldigsten Wunsch gab Uri zu Protokoll, um das Bild Wilhelm Tells als Schildträger auf dem eidgenössischen Siegel zu manuteniren. Wilhelm Tell wäre da wahrlich ein Fremdling gewesen! Die Wirren noch besser anzuhäufen, trat auch der päbstliche Nuntius auf, um Gewährleistung der katholischen Religion und des kanonischen Fortbestandes der Klöster und ihres Eigenthums zu verlangen; dieses sprach dann der Bundesvertrag wirklich aus, jenes verwies man an die Kantonsverfassungen.

Das alles ward endlich so durchgestritten, daß eine

Stimmenmehrheit am 28. May den Beschluß faßte, die Berathung über den Entwurf der Bundesverfassung als beendigt zu erklären und sich bis zum Eingang der Ratifikationen, welche auf den 1. Juli verlangt wurden, weder aufzulösen, noch zu vertagen. Die bevorstehende Eröffnung des Wienerkongresses sollte nun ein Hebel zu möglichster Beförderung und Annäherung seyn. Allein, was erfolgte? Bey Wiedereröffnung der durch zwey Wochen unterbrochenen Sitzungen mangelten fünf Kantone; Schwyz erklärte rund, daß es nicht mehr erscheinen werde. Einige Kantone nahmen den Entwurf unbedingt, andere bedingt an, die dritten verwarfen ihn gänzlich. Dagegen wurden die Territorial- und ökonomischen Ansprüche wieder lebhaft betrieben. Bern wollte auf die Souveränetät von Waadt verzichten, sich aber seine Rechte auf Aargau vorbehalten. Von diesem und mehreren andern Kantonen waren die neu revidirten Verfassungen bereits eingegeben.

Vom 1. bis zum 6. August strebte man wieder, sich durch alle Schwierigkeiten durchzuarbeiten. Schwyz war endlich wieder erschienen, allein auch diese Berathungen gaben kein befriedigendes Resultat. Der Gesandte von Luzern legte eine von den vorzüglichern dissentirenden Ständen entworfene Redaktion vor. Man versuchte sich nun in Privatkonferenzen zu erbauen, in Folge derselben wurde am 16. der Entwurf eines neu modificirten Bundesvertrags und eine Uebereinkunft, welche seinen ersten Artikel in Betreff der Territorial- und andern Ansprachen erläutern oder vielmehr in's Unbeseitigte ziehen sollte, vorgelegt und auf wiederholte Vorstellung der Minister der alliirten Mächte über die dringende Nothwendigkeit, daß

ein Bundesverein abgeschlossen werde, endlich einmüthig, und mit Empfehlung der Ratifikationen bis zum 5. September einzusenden, den Kantonen mitgetheilt; bis dorthin wurde die Leitung der Bundesangelegenheiten dem Stand Zürich empfohlen, indem man von der persönlichen Einwirkung der Gesandten in den Kantonen noch etwas hoffte.

Bey Wiedereröffnung der Sitzungen zeigten sich die Instruktionen noch bedeutsam abweichend. Das in den Archiven der Stände liegende Register der Verhandlungen gibt durchaus keinen deutlichen Begriff über diese Abstimmung, man fühlte sich aber gedrungen, zu einem Abschluß zu gelangen. Ein Nachsatz im ersten Artikel des Bundesvertrags, die angesprochenen Landestheile betreffend, wurde weggelassen, über andere Bestimmungen ertheilte man den Angesprochenen beruhigende Erklärungen. Die dem Bunde angehängte Uebereinkunft wurde von den Ständen St. Gallen, Aargau und Thurgau nur unter dem bestimmten Vorbehalt angenommen, daß keine Ansprachen in die Souveränetätsrechte eingreifen mögen; Waadt entschlug sich der Uebereinkunft; Schwyz ließ anzeigen, daß es den Bundesvertrag verworfen und gar nicht erscheinen werde; erst am 15. wurden die Herren Schultheiß Rüttimann und Rathsherr Sidler dahin abgesendet, um die Anschließung an den Bund zu bewirken. Etwelche behielten partielle Ratifikationen vor; Vorbehalte wurden zu Protokoll gegeben und widersprochen; auch Nidwalden und Tessin mußten erst zur Erscheinung und Anschließung eingeladen werden. Gleichwohl beschloß die Tagsatzung am 8. Sept., diese Verhandlung den Ständen, als den ersten Schritt zur wirklichen Konstituirung (?) der

Eidgenossenschaft mitzutheilen, und schon am 9. wurde die förmliche Ratifikation der Konstituirung an die Minister der alliirten Mächte erlassen. So erlangte nach vielem Markten ein höchst unvollkommenes Werk, eine eben so unvollkommene, beynahe fingirte Vollendung, ist aber nachher durch allgemeine Anerkennung und Beschwörung zu einem wirklich gültigen Staatsvertrag erwachsen und der Stab geworden, an welchem sich die Schweiz bis auf diese Zeiten allgemeiner Störung fortgeholfen hat.

Durch diese Konstituirung hielt sich nun die Tagsatzung für geeignet, eine Gesandtschaft auf den Wienerkongreß abzuordnen; sie bestellte dieselbe aus den Herren Bürgermeister von Reinhardt, ihrem Präsidenten, Staatsrath von Montenach von Freyburg und Bürgermeister Wieland von Basel. Berichte, die uns zu weit ablenken würden, schlagen nicht unmittelbar in den Zweck dieser Geschichte ein, und so begnügen wir uns, anzuzeigen, daß die Tagsatzung am 27. May 1815 die Annahme des Wienerkongresses vom 20. May erklärt, und ihren Beytritt den Ministern der alliirten Mächte kund gemacht hat. Die Grenzerweiterungen der Schweiz stehen ebenfalls in keinem Zusammenhange mit ihrem neuen Bundesvertrag; auch der Wunsch des Standes Thurgau, die Stadt Konstanz mit sich vereinigt zu sehen, ward zwar in die Instruktion aufgenommen, scheint aber geringe Aufmerksamkeit erhalten zu haben.

Hingegen steht der Beschluß der Tagsatzung vom 12. Sept. 1814, N e u e n b u r g, W a l l i s und G e n f als integrirende Theile und Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft aufzunehmen, in der engsten Verbindung mit den Bundes-

verhandlungen. Die Gesandtschaften von Neuenburg und Genf nahmen am 27. April 1815, und die von Wallis am 19. Juni, Sitz und Stimme in der Tagsatzung.

Die Beschwörung des Bundes war schon auf den 5. Januar festgesetzt worden; große Zögerungen traten aber wieder ein. Schwyz, Nidwalden, Appenzell und Inner-Rhoden waren zwar am 15. November zur Anschließung an den Bund aufgefordert worden. Die Gesandtschaft von Inner-Rhoden erschien wohl im März schon in Zürich, den Beytritt zum Bunde erklärte sie aber erst am 24. Juli 1815 und verwahrte sie mit vieler Importanz gegen die im Bundesvertrag angenommene Bezeichnung beyder Rhoden, statt Inner- und Außer-Rhoden. Die Gesandtschaft von Schwyz hatte sich auch am 24. März in der Sitzung eingefunden; dieser Stand nahm den Bundesvertrag unter Vorbehalten an, über welche ihm die Tagsatzung beruhigende Aufschlüsse zugehen ließ. Nidwalden allein enthielt sich der Erscheinung an der Tagsatzung, trug aber sein Kontingent an, das nicht angenommen wurde. Dieser Kantonstheil hatte bereits im September 1814 den Bund von 1315 mit Schwyz erneuert. Zur Ehre von Uri und Obwalden gereicht es, daß sie allen solchen Aufforderungen standhaft widerstanden sind. Auf die, der dringlichsten Vorstellungen unerachtet, beharrlichen Verweigerungen Nidwaldens, wurde Engelberg mit Obwalden vereinigt und dieses als dritter eidgenössischer Urstand anerkennt. Bald entwickelten sich aber bedenkliche Auftritte und Gährungen in dem durch Demagogen unglücklich mißleiteten Nidwalden; ein eidgenössisches Beobachtungskorps wurde an den Grenzen dieses

Landes aufgestellt; die vortrefflichsten Männer erschienen in Stanz als eidgenössische Repräsentanten, endlich nach hergestellter Ruhe beschloß die Tagsatzung am 29., auch Nidwalden wieder in den Bund aufzünehmen. Seine Gesandte erschienen am 30. August (also nach Beschwörung des Bundes) in der Sitzung, um die Wiederaufnahme zu bitten. So wurde der Stand Unterwalden hergestellt; die Nachtheile und Demüthigungen, welche Nidwalden erlitten hat, mögen andern kleinen Völkern, die sich von ehrgeizigen Führern mißleiten lassen, zur Warnung dienen.

Endlich war es Zeit, dem Bunde seine pragmatische Konsistenz zu geben; noch wurden in dem Bundesvertrag etwelche Redaktionsveränderungen vorgenommen, hierauf ward die Urkunde am 7. August 1815 durch die Gesandtschaften der zwey und zwanzig Kantone unterzeichnet und besiegelt und der Bund in der Groß-Münsterkirche auf das feyerlichste beschworen. Der Vorort Zürich hatte diese Feyer mit aller derselben gebührenden Würde angeordnet.

Am 31. August erklärte die Tagsatzung ihre Sitzungen für beendigt und übertrug dem Vorort mit verdientem Zutrauen, die in der schwierigen Zeit nothwendigen Aufträge und Vollmachten. Noch in fernen Zeiten wird die Geschichte ruhmvoll und dankbar des wohlthätigen Einflusses des Vororts Zürich erwähnen, der mit Kraft und Weisheit jedes Gute anstrebte, das der trübseligen Zeit zu entringen war und die Verdienste der damaligen Magistrate werden von den spätesten Eidgenossen nicht mißkannt werden.

Immerhin mag diese Tagsatzung, so unbefriedigend ihre Resultate selbst für die Zeitgenossen waren (die Resultate der neuesten, welche den gelähmten Bund ganz und gar destruirten, werden die parteylose künftige Zeit noch weit weniger befriedigen), eine merkwürdige heißen; denn sie hatte mit endlosen Schwierigkeiten zu kämpfen, um das eine Nothwendige, die Wiedervereinigung in einen gemeineidgenössischen Bund, zu erringen. Die wiederstreitendsten Interessen mußten, gut oder schlecht, ausgeglichen werden, und manche Redaktion (z. B. der Artikel XI) wurde bloß auf einen annehmbaren Doppelsinn ausgemarktet. Die Jahre 1814 und 1815 sind uns große Lehrmeister, welche Wohlfahrt dem Vaterlande bevorstehe, wenn die Grundlagen seines künftigen Zustandes in wirrevollen Zeiten, und während dem Treiben persönlicher Begierlichkeiten weit mehr als wirklicher Kantonalinteressen, gebaut werden sollen.*)

Um wenigstens die Begriffe von den außerordentlichen Arbeiten dieser vielseitig eingreifenden Tagsatzung in etwas zu vervollständigen, wird es unsern Lesern nicht mißfallen, wenn wir etwelche der wesentlichern bloß berühren.

*) Das Verhängnißvollste für das Vaterland müßte sich ergeben, wenn die Instruktionen in gemeineidgenössischen Angelegenheiten, die so gründliche Vorkenntnisse erfordern, und wegen der nöthigen Vereinbarung des Gerechten, Guten und Möglichen so heikel und wichtig sind, aus dem Volke hervorgehen sollten. Zu solchem Wahnsinn hat sich noch kein rein demokratisches Volk verstiegen. Noch schlimmer, wenn sich Demagogen und Faktionen vermessen, sich in Zeitungen und erpreßten Adressen, auch für solche Dinge als die Organe des Volks geltend zu machen! welche Herabwürdigung der verfassungsmäßigen, vom Volke bestellten obersten Gewalten, wenn sie schwach und, man möchte sagen, pflichtvergessen genug sind, sich so imponiren zu lassen! Welche freche Usurpation! welch noch

Von Oesterreich und Frankreich erhielt sie die amtliche Mittheilung des Pariser Friedensvertrags vom 30. May 1814, der bereits ihre Unabhängigkeit erklärte und etwelche vorläufige Grenzberichtigungen verhandelte. — Später beschäftigte sich die Tagsatzung mit der, derselben übertragenen Vollziehung des Wienerkongreß-Rezesses. Im May 1814 ordnete sie die Herren von Mülinen, Reding und Monod mit einem Beglückwünschungsschreiben an Ludwig XVIII ab. Die Gesandtschaft erhielt Instruktionen und erstattete Berichte, deren Geheimniß wahrscheinlich darin bestand, daß nichts Bedeutsames zu sagen war. Die Schweizerregimenter in Frankreich entband die Tagsatzung ihres Eides gegen Napoleon. Auf die geisterartige Wiedererscheinung desselben im März 1815, forderte sie diese Truppen zur Pflichttreue gegen den König auf. Das selbst von Napoleon bewunderte Benehmen dieser Truppen bey seinem Einzuge in Paris, erhielt ihre Belobungen und die Zurückberufung in die Heimath; Gratifikationen und Ehrenzeichen wurden ihnen zuerkannt und die Kriegsumstände erlaubten einstweilen auch für ihren Unterhalt zu sorgen und sie in vier eidgenössische Bataillons einzutheilen. Zum Ueberflusse beschäftigte sie sich, doch immer

---

nie erlebter, neuoligarchischer Druck! — Und doch hat es sich in diesem Monat (Juni 1832) in einem östlichen Kanton, wo man sonst zu spröde ist, selbst eine Vorbegutachtung des mit den wahren Verhältnissen vertrauten Regierungsraths anzunehmen, ergeben, daß ein höchstens von einer kleinen Faktion erbetener Redner am Sitzungsorte des großen Raths die Kanzel bestieg, und — nachdem er dem, wie er selbst gestand, unzufriedenen Volke die unter seinem Einflusse zu Stande gebrachte neue Ordnung weitläufig angepriesen, endlich nach seinem Vorgeben beauftragt, — den großen Räthen im Heiligthum den Willen des Volkes verkündete, wie in den Angelegenheiten anderer Kantone instruirt werden müsse. — Anderer Beyspiele nicht zu gedenken.

ohne Erledigung, mit einer famös gewordenen Streitsache, zwischen dem Herrn Oberst May und Hauptmann (jetzt eidgenössischen Oberst) Forrer. Das Verfahren des erstern hatte ihm das Einschreiten der französischen Militärbehörden und scharfen Arrest zugezogen.

Zu Leitung der eidgenössischen Militäranstalten ernannte die Tagsatzung im April 1814 eine Militärkommission und stellte den Herrn Landammann Reding an ihre Spitze. Die Aufstellung eines Korps von fünftausend Mann, welches nach den Wünschen der Minister der alliirten Mächte theils zu Sicherstellung der Grenzpässe gegen Frankreich, theils zu Besetzung der früher von der Schweiz abgerissenen, ihr wieder zu erstattenden Länder, dienen sollte. Später mußten auch Truppen zu Dämpfung von Unruhen in den Kantonen Solothurn, Nidwalden, Tessin und St. Gallen verwendet werden. Genf erhielt eidgenössische Besatzung während der für Reorganisation seiner eigenen Garnison erforderlichen Zeit. Mit der Occupation von Veltlin, Kleven und Worms ging man lange in der Irre. Voreilig hatte die Regierung von Graubündten einige Truppen einrücken lassen, welche sie wieder zurückziehen mußte; nun wurden vorläufig zu gleichem Endzwecke etwelche Bataillone eidgenössischer Truppen nach Graubündten verlegt, allein die diplomatischen Verhandlungen, stärker als unsere Kriegsmacht, kamen immer in die Quere. Graubündten hielt zwar fest auf seine Ansprüche und wurde von der eidgenössischen Gesandtschaft am Wienerkongreß möglichst unterstützt; es schwankte aber in seinen Anträgen und sendete eigene Deputirte nach Wien. Das Tagsatzungsregister thut sehr geheim oder

sehr unwissend mit diesem Gegenstande. Im November 1814 erklärte sich Graubündten bereit, gegen eine auszumittelnde Geldentschädigung, auf sämmtliche drey Provinzen Verzicht zu leisten; dann brachte es wieder die Trennung Veltlins von Cleven und Worms zur Sprache; am Ende behielt Oesterreich alle drey. Am wahrscheinlichsten wurde diese Entwickelung durch die unstatthaften Absichten über das künftige Schicksal der drey Landschaften und das im Hintergrunde liegende Unterthanenverhältniß herbeygeführt. Viele folgende Tagsatzungen haben auf die Ansinnen von Graubündten eine jährliche Verwahrung gegen Oesterreich ausgesprochen; doch endlich ermüdeten sie auch dieser Protestationen, welchen doch keine ernsthafte Ansicht abzugewinnen war.

Wenig geringer war die Verwirrung in Hinsicht auf die bischöflich baselschen Lande. Die Tagsatzung beschloß am 6. May ihre Besetzung, einstweilen mit Ausschluß der ehemaligen Reichslande. Höchst unpolitisch protestirte Biel, das doch seine Souveränetäts- und Vergrößerungsabsichten nur durch die Eidgenossenschaft verwirklichen konnte, gegen das Einrücken eidgenössischer Truppen. Münsterthal, Neuenstadt und Tessenberg verlangten Vereinigung mit Bern, die Landschaft Erguel aber bestrebte sich mit den übrigen bischöflichen Landen einen eigenen Kanton zu bilden. Indessen hatten die alliirten Mächte den Freyherrn von Andlau als General-Gouverneur über diese sämmtliche Lande gesetzt. Nach erklärter Annahme des Wienerrezesses verlangte nun die Tagsatzung die Uebergabe derselben und sendete für Uebernahme des Civilbesitzes den Herrn alt Bürgermeister von Escher als General-

Kommissär nach Pruntrut; dieser schloß mit dem Freyherrn von Andlau eine Konvention ab, und am 23. August erfolgte die Landesübergabe. Noch ertheilte die Tagsatzung vor ihrer Auflösung die nöthigen Instruktionen für die weitere Uebergabe an die Stände Bern und Basel.

Schon im Juli 1814 trafen Abgeordnete der Provinzen Chablais, Faucigny und Carouge mit zahlreichen Unterschriften ein, die Vereinigung mit der Schweiz nachzusuchen; bald darauf erschien aus diesen Landschaften ein förmlich protestirendes Memorial. Die Tagsatzung hatte den guten Geist, alles beyseits zu legen. Die Schweiz bedarf eines Zuwachses an derartiger Bevölkerung wahrlich nicht, um das zu seyn, was sie seyn sollte.

Wir schließen diesen Abschnitt mit jenen Tagsatzungsverhandlungen, die in der Schweiz die größte Aufregung und, vielleicht mit zu oberflächlicher Erwägung der Zeitumstände, vielen Unwillen erregt hatten. Die Nachricht von der Landung Napoleons an der französischen Küste und dessen rasches Vorrücken bis Grenoble und Lyon, war ein elektrischer Schlag auf alle europäischen Staaten; nothwendig mußte er auch die zunächst liegende und in ihren Ansichten noch nicht ganz ungetheilte Schweiz treffen. Schon auf die erste Kunde, am 11. März 1815, ließ die Tagsatzung Genf mit zwey Waadtländer-Bataillonen besetzen und das erste Kontingent sämmtlicher Stände, 15,000 Mann, aufbieten. Herr Oberst Guiguer von Prangins ward zum Kommandanten von Genf ernannt. Am 15. beschloß sie, daß das ganze Kontingent mit 30,000 Mann marschfertig gehalten und an der südwestlichen Grenze ein ansehnliches Truppenkorps zusammengezogen

werde. Der Abfall des Marschalls Ney bewog sie aber schon am 20., auch das zweyte Kontingent mobil zu machen, den Herrn General von Bachmann zum Obergeneral zu ernennen, und an sämmtliche Eidgenossen eine Proklamation zu erlassen. Am 6. April wurde die Bildung einer Reserve von 30,000 Mann anbefohlen und am 21. auch das Walliser Kontingent unter die Waffen gerufen. Gleichen Tags ward das Oberkommando aufgefordert, die noch zurückgebliebene Mannschaft des Kontingents von 30,000 Mann schleunigst in die Linie einrücken zu lassen und alles Material aus dem Zeughause zu Morsee nach Chateau-Chillon zu bringen. Am 16. May erließ sie den Befehl, auch die erste Hälfte der Reserve (15,000 Mann) marschfertig zu halten, und am 29. dieselbe unverzüglich mobil zu machen. Schon in den ersten Tagen dieser Bewegung verlangten Würtemberg und Bayern sich mit der Eidgenossenschaft über die gemeinschaftlichen Sicherheitsmaßregeln in näheres Einverständniß zu setzen. Man mag vermuthen, daß diese Anträge abgelehnt wurden, weil das Register der Verhandlungen, als Surrogat eines Abschiedes, nichts weiteres darüber zum Vorschein kommen läßt. Am 27. April legte nun der österreichische General von Steigentesch ein Kreditiv ein, um mit den eidgenössischen Militärbehörden Einverständnisse zu pflegen. Am 20. May beschloß hinwieder die Tagsatzung die Absendung eines Stabsoffiziers in's kaiserlich österreichische Hauptquartier, um daselbst in Bezug auf den gegenwärtigen Krieg die Interessen der Schweiz wahrzunehmen. Die diplomatische Kommission wählte hiefür den Herrn Oberstlieutenant Ott von Zürich. Mit den Ministern der

alliirten Mächte ist ein Traktat, in Bezug auf die politischen und militärischen Verhältnisse der Schweiz abgeschlossen worden, der vorzüglich die anbedungenen Entschädnisse zu berücksichtigen scheint. Den österreichischen Truppen war vom Rhein und von Italien her der freye Durchmarsch gestattet worden. Die vereinigten diplomatischen und Militärkommissionen hatten gleich anfänglich sehr ausgedehnte Vollmachten erhalten, die ihnen den entschiedensten Einfluß gaben.

Die Kriegsereignisse gaben vom Juni an dem Stand der eidgenössischen Truppen eine nicht erwartete Wendung. Die Tagsatzung ertheilte dem Obergeneral Vollmachten die Schweizergrenze zu überschreiten, insofern es die Vertheidigung des Vaterlandes erfordere; alsbald wurde die eidgenössische Armee koncentrirt; die Tagsatzung sprach am 1. Juli den Grundsatz des Defensivsystems nochmals sehr bestimmt aus, wiederholte aber am 3., auf Nachricht von etwelchen Einfällen und Räubereyen französischer Freykorps, die ertheilte Vollmacht in Vereinbarung mit ihrem Vertheidigungssystem; sie erlaubte dem General, wenn das Gebiet bedroht werde, Stellungen auf französischem Boden zu nehmen. Bald erfolgte bey Danvent ein Gefecht zwischen eidgenössischen und französischen Truppen. Mehrere französische Grenzorte verlangten, wie es hieß, eidgenössische Besatzung, worauf die Division Gady an den Doubs vorrückte und der eidgenössische Obergeneral am 5. Juli einen Armeebefehl über den Einmarsch in Frankreich erließ. Die Tagsatzung billigte diese vorrückende Bewegung, insofern selbige zu Schützung des Schweizergebiets nothwendig war, untersagte aber weiteres Vorrücken ohne

Noth. Alle Beschlüsse waren verklausulirt, ließen weiten und setzten Schranken, über welche das Urtheil den Militärs blieb. Indessen ward das Schloß Blamont eingenommen und das Pays-de-Gex besetzt. Der Unterhalt der Truppen erforderte, wie es hieß, mehreres Vorrücken auf französischem Boden; die Stellung der eidgenössischen Truppen, zu Sicherung ihrer Subsistenz, hatte in Hoch-Burgund eine ziemliche Ausdehnung gewonnen. Damit traf nun die berüchtigte Insurrektion mehrerer Bataillone der Brigade Schmiel zusammen, worauf die Tagsatzung am 11. Juli zwey Repräsentanten, Schultheiß Rüttimann und Landammann Zellweger, in das eidgenössische Hauptquartier und, in Hinsicht auf die gewünschte Mitwirkung zur Belagerung von Hüningen, an den Erzherzog Johann absendete. Mit dem General Laplane wurden Waffenstillstands-Unterhandlungen gepflogen, das Generalkommando hatte jedoch bereits selbst eine Verminderung der eidgenössischen Armee eingeleitet und um den 20. Juli eine allgemeine rückgängige Bewegung der Armee angeordnet; sie besetzte nur noch nahe gelegene Punkte auf französischem Gebiete und die Reduktion wurde bis auf sieben und zwanzig Bataillone angetragen und von der Tagsatzung genehmigt. Bald darauf begehrten der Herr General von Bachmann und der Herr Generalmajor von Castella ihre Entlassung, und die Tagsatzung übertrug nun das Generalkommando dem Herrn Oberstquartiermeister Finsler.

Am 17. August gestattete die Tagsatzung die Mitwirkung eidgenössischer Truppen zur Belagerung von Hüningen; am 28. erfuhr sie die Kapitulation dieser Festung,

und erhielt dann die Versicherung, daß das Schleifen ihrer Vorwerke unverzüglich vorgenommen werden solle. Am Tage ihrer Auflösung (31. August) genehmigte die Tagsatzung noch einen Reduktionsplan auf zwölf Bataillons. Die entscheidende Niederlage der französischen Armee bey Waterloo und das endliche Schicksal Napoleons, sind zu bekannt, als daß wir derselben erwähnen sollten.

Unser erstes Heft hatte sich mit Darstellung der Juliustage des Jahres 1830 in Frankreich, mit ihrer Veranlassung und ihrem Geiste, ihrer Kraft und ihrer Mäßigung und Gesetzlichkeit befaßt, weil die Geschichten, die wir zu erzählen haben, aus derselben hervorgegangen sind, obgleich die Grundfarbe jener an diesen vermißt wird. Raynal hat von den Achäern gesagt: „Les attentats du despo-„tisme avaient enfanté leur liberté." Auch von den Franzosen läßt es sich sagen, daß die Willkühr ihre Freyheit geboren, oder vielmehr hergestellt hat. Jedes Volk, dem man das Kapital seiner Ruhe abschwatzen will, sollte vor dem ersten gewagten Schritte wohl erwägen: ob das auch sein Fall sey.

In dem zweyten Heft bestrebten wir uns, die Gegenwart des lieben Vaterlandes nach seinen allgemeinen innern und äußern Beziehungen zu durchschauen. Quam dispar ab illo!

Unbedenklich ließen wir uns öfters von dem Drange überwältigen, das Spiel aufzudecken, das die Schwindeley mit dem Schweizervolke treibt, und Ueberzeugungen darzugeben, über deren Wahrheit oder Irrthum nahe Erfah-

rungen entscheiden dürften.*) Mit mehrerer Zurückhaltung, doch nicht minder freymüthig und unbefangen, gedenken wir mit der uns möglich werdenden Einläßlichkeit die Begebenheiten einzelner Kantone zu behandeln, zu welchen wir nun übergehen. Keine Faktion soll uns die ihrige nennen dürfen. — Wir beginnen mit Zürich.

Erwägenswerther Nachtrag zu den gemein-eidgenössischen Verhältnissen.

Erst am Schlusse dieses Heftes (noch nicht zu spät) erinnern wir uns der im Jahre 1802 von der Tagsatzung zu Schwyz begutachteten Bundesverfassung, die damals kaum offenkundig geworden, immer aber der Vergessenheit heimgefallen ist. Ein in ebenfalls hoch aufgeregten Zeiten, unter Waffentumult gelungenes Einverständniß dürfte vielleicht einiges, auch dermal zu freundlicher Annäherung der Begriffe geeignetes, enthalten; deshalben möchten wir es nicht bloß eitler Leselust übergeben. Bekanntermaßen hatte im Jahre 1802 der Haß der Einheit seinen Kulminationspunkt erreicht, allein die Nothwendigkeit eines kräftigen Verbandes lag nichts desto minder

---

*) Der geachtete Abbé de Mably sagt in seiner Manière d'écrire l'histoire, S. 23: „Un historien ne peut jamais nous reprocher avec trop de force nos préjugés, nos erreurs et nos vices. Jamais sa philosophie ne causera aucun trouble, ni aucun désordre; les sots ne l'apercevront pas, les gens d'esprit corrompus la siffleront, mais elle familiarisera peu-à-peu les bons esprits avec la vérité." Und S. 27: „L'historien doit exercer une sorte de magistrature; et vouloir la réduire à ne coudre que des faits à des faits, c'est l'avilir. Puisque les passions ont renversé toutes les barrières, il faut connaître les ruses, l'artifice et, si je puis parler ainsi, la politique par laquelle elles affermissent leur despotisme."

im Gefühle Aller. Die Urkantone werden wenigstens den Hauptgrundlagen eines unter ihrer Diktatur zu Stande gekommenen Entwurfes auch jetzt noch schwerlich ganz abgeneigt seyn können, und unbegreiflich ist es, daß der Geist desselben bey der Mediationsakte nur wenig und im Jahre 1814 weit weniger berücksichtigt worden. Er gibt dem Bunde jede Gewalt, die für seine Kraft und sein Wirken erforderlich ist, ohne die Souveränetät der Staaten, die ihn bilden, zu zerstören. Mit Abscheu hätte man daher die Uebertragung unbedingter Gewalten verworfen, welche die gesammte Eidgenossenschaft einem auf Terrorismus gestützten neuoligargischen Despotismus unterwerfen würden.*)

---

*) Dieses dürfte wohl auch heute noch der Fall seyn, besonders, wenn solche Allgewalten ohne alle Scham von Männern gepredigt werden, von welchen man wohl weiß, daß sie dieselben vorhinein unfehlbar in ihre Hände erwarten. Soll es mit Kräftigung des eidgenössischen Verbandes zur Wirklichkeit kommen, so müssen die Mittel auch von Männern gutgeheißen werden, welche sich das Zutrauen des Schweizervolkes nicht bloß erschreyen wollen, sondern sich dasselbe durch geprüfte Einsichten, Billigkeit und Mäßigung von langem her erworben haben; — die sich nicht bloß mit einem Phantom der Zeit brüsten, sondern die Vergangenheit klug berathen und die Zukunft sorgfältig berücksichtigen; — von welchen man sicher ist, daß sie aus einer dem Urgeiste entfallenen und von dem Zeitgeiste gehöhnten Verfassung nicht bloß in eine unhaltbare, unfreye, autokratische treiben wollen. Kein dürres, gebieterisches Absprechen in Rathssälen und Zeitungen, kein Drängen durch Klubbs und Vereine, keine Jagd nach Unterschriften, kein Drohen mit dem des rechten Maßes unkundigen Volke mag da helfen, vornehmlich, da es in unsern Tagen so weit gekommen ist, daß man in eben diesen Zeitungen für den Sieg einer Faktion dem Volke auch gegen die Tagsatzung selbst aufbietet, und sogar benachbarte Völker gegen ihre Souveräne aufhetzt. Wohl Unerhörtes im Schweizerlande! Längeres Dulden dürfte endlich alles Kopfrechnen über einen Bundesvertrag unnöthig machen.

Folgendes ist nun der wesentliche Sinn der von der Tagsatzung zu Schwyz beliebten Begutachtung:

Im ersten Abschnitte wird die Nothwendigkeit einer bleibenden gemeinschaftlichen Behörde entwickelt, welche vielleicht die Staatsumwälzung im Jahre 1798 verhütet hätte, und deren stets gefühlter Mangel sich bey vermehrter Reihe der Kantone dringender äußere. In Zerwürfnissen zwischen Kantonen werde sie heilsam, für den eidgenössischen Militärstaat und die äußern Verhältnisse aber unentbehrlich seyn, und den lauten Wünschen der Mächte entsprechen.

Der zweyte Abschnitt bestellt einen eidgenössischen Rath. Jeder Kanton wählt ein Mitglied desselben; der Rath ernennt aber seinen Präsidenten. Er versammelt sich jährlich, kann sich aber durch seinen Präsidenten und einen Ausschuß von acht Gliedern vertreten lassen, die mit Rücksicht auf die verschiedenen Regierungsformen und die Religionsparität zu wählen sind. Im Vorfalle erheblicher Geschäfte wird er außerordentlich besammelt, und beruft bey Erforderniß der Umstände, die Tagsatzung, welche außer dem Falle wichtiger Angelegenheiten nur einfach beschickt wird, und welcher der Ausschuß, doch mit bloß berathschlagender Stimme, beywohnt.

Der dritte Abschnitt bestimmt die Befugnisse des eidgenössischen Raths. 1. Dieser bahnt in auswärtigen Angelegenheiten (die kirchlichen ausgenommen) alle Unterhandlungen an und führt sie aus, auch dann, wenn sie nur einzelne Kantone betreffen; doch ist ihre Instruktion und Zustimmung erforderlich. Wichtige Verhandlungen, z. B. über Krieg, Frieden, Bündnisse, Kapitulationen und

Handelsverträge leitet der eidgenössische Rath bloß ein, aber die Tagsatzung entscheidet sie mit zwey Drittheilen der Ortsstimmen. — 2. Er hat die Aufsicht, die Leitung und Verfügung über das ganze Militärwesen; ein Generalstab besorgt dasselbe; seine Pläne werden vorläufig von einem eidgenössischen Kriegsrath gewürdigt; dieser tritt auch bey Aufstellung größerer Truppenkorps zusammen. 3. Der eidgenössische Rath vermittelt in Zwistigkeiten der Kantone; im Falle des Mißlingens versucht die Tagsatzung die Minne, und spricht, wenn sie fruchtlos bleibt, rechtlich ab. 4. Bey Mißhelligkeiten im Innern der Kantone, versammelt er, wenn er sie nicht auszugleichen vermag, die Tagsatzung. 5. Der eidgenössische Rath macht Vorschläge über nützliche Einrichtungen. 6. Alles übrige liegt in den Attributen der Kantone.

Der vierte Abschnitt eignet dem eidgenössischen Rath die Bundesfinanzen zu. Als Ausgabe besorgt er seine eigene Besoldung (3000 Fr. für jedes Mitglied, 4000 Fr. für jene des Ausschusses und 6000 Fr. für den Präsidenten), die des Generalstabs und der eidgenössischen Kanzley, die diplomatischen Ausgaben, doch ohne Unterhaltung kostbarer Gesandtschaften, die Militärunkosten. Als Bundeseinkünfte schlägt man vor das Münz- und Postwesen, den Pulverhandel, die Bergwerke, den Salzhandel, einige ausdrücklich vorbehaltene Domänen und Gefälle.

Der fünfte Abschnitt stellt den Ort der Sitzungen den Ständen anheim, doch mit dem Wunsche, daß die Erfordernisse des Anstands, geziemende freye Wohnung der Gesandtschaften zur Tagsatzung und Förderung der Kanzley durch Freywillige, berücksichtigt werde.

Der sechste Abschnitt stellt die Genehmigung und Einführung des Entwurfes an eine bevollmächtigte Tagsatzung.

Nach unserm Wahlspruche: „Einheit oder Föderalismus, nur kein Zwitter," sollte es uns nicht befremden, wenn dieser Entwurf, im Falle wo derselbe wieder zur Sprache käme, den wesentlichsten Modifikationen unterliegen müßte. Schon ist es ein grobes Redaktionsversehen, daß von der Existenz einer Tagsatzung nur im Vorübergehen erwähnt wird, da ein eigener Abschnitt, dem eidgenössischen Rath vorangehend, diese höchste Bundesbehörde nothwendig eingesetzt haben sollte. Im Wesen der Sache centralisirt der Entwurf mit vieler Umsicht und in richtigem Maße die erforderlichen Gewalten, dann dotirt er aber die Centralbehörde vollständig wie eine Einheitsregierung, und raubt dem Föderalismus ohne Noth fast alle Mittel seiner Existenz. Die Kantone würden für ihre Bedürfnisse, welche dem Volke die wesentlichsten sind, beynahe ganz auf Steuern verwiesen, oder sie müßten sich Reduktionen gefallen lassen, bey welchen ihre häusliche Verwaltung sehr übel berathen würde. Mit dem großen Opfer des Salzregale würden sie das Unentbehrliche und Unersetzliche von sich werfen; zu den gewöhnlichen Bedürfnissen der Centralität, an welcher man keinen unnützen, luxuriösen Zehrer erzeugen will, stünde es aber außer allem Verhältniß. Die Bundesausgaben werden daher, um nicht noch ein Heer von Centralbeamten zu schaffen, am besten, wie bis anhin, durch Geldbeyträge der Kantone bestritten. Die Centralisation der Posten, an deren Leitung den handelnden

Kantonen alles gelegen ist, würde erfordern, daß man den Ortsgeist, der selbst in der helvetischen Republik zuweilen spukte, wirksam exorcisiren könnte, wenn man nicht in Bälde mit Klagen über Einseitigkeit und Uebervortheilung übergossen werden wollte. Die vielerley Münzfüße im Innern der Schweiz, sind wirklich ein ärgerlicher Anblick. Die östlichen Grenzkantone Deutschlands mußten sich aber selbst unter der helvetischen Regierung nach ihrem Verkehr richten und an jeder in die Hände ihrer Nachbarn übergehenden kleinen Scheidemünze einen landesschädlichen, in die Länge ruinosen Verlust leiden, was seit 1803 öfter demonstrirt und endlich von den Tagsatzungen so gefühlt worden, daß man die Nothwendigkeit einsah, einem schweizerischen Münzfuß auch den Deutschen für den Osten beyzufügen. Jetzt aber hat die Systemensucht der Neuerer aus eben diesen Kantonen ihre völlige Ignoranz beurkundet.

Der Verlust der Bergwerke wäre eine Spoliation einzelner Kantone, die sich schwerlich dazu verstehen würden. Endlich ist es wirklich noch sehr problematisch, ob ein permanenter, kostspieliger, nicht selten in Parteyen zerfallender, polemischer, zänkischer, in Bälde auch herrischer Bundesrath, wirklich das leisten würde, was die in der Eidgenossenschaft von Alters her vertrauten Vororte, stets fort und mit eben so viel Glück als Würde geleistet haben.

Die Augen der Eidgenossen sind noch nicht so geblendet, daß sie nicht vielseitig einsehen und beurtheilen mögen, in welchen Schnürleib unermüdliche Projektanten sie einzwängen wollten. Der trotzige Eigendünkel derselben ent-

fernt uns immer mehr von der freundlichen Vereinigung, durch welche einzig ein angemessenerer Bundesvertrag erzweckt werden mag. Das Präliminare zu einem solchen muß also seyn, daß man vordersamst allem Toben und Trotzen, Hetzen, Drängen und Gebieten und dem persönlichen Trachten reumüthig und feyerlich entsage.

„Athen besiegten Stolz und Eigennutz und Rotten,
„Noch eh' es Philipps Ehrsucht that."

Des ersten Bandes
vierte Abtheilung.

Die Kantonalverhältnisse im Jahre 1830.

— — Huc proprius me,
Dum doceo insanire omnes, vos ordine adite.
Hor. Sat. 3. C. 2. v. 90.

Allgemeine charakteristische Ansicht der Bewegungen.

Die Specialgeschichte der Kantone hat von der zweyten Hälfte des Jahres 1830 an beynahe nur konstitutionnelle Wirren nachzuweisen, deren plötzliches Entstehen einzig und allein der Zeit zugeschrieben wird. Man muß dieser Zeit große Vorzüge anerkennen, sie wird aber auch mit den bittersten Vorwürfen beladen bleiben; Unbestand ist der Hauptzug ihres Charakters; was der Tag entstehen sah, sieht er oft auch wieder untergehen. Der brennbare Stoff entzündet sich, flackert auf, und eben so schnell verzehrt er sich. Das Vorzügliche wie das Gemeine, das Schlechte und das Gute drängen sich in flüchtiger Hast. Wo sich die Völker erheben, Rechte, die mit ihrer Glückseligkeit in Verbindung stehen, zu schirmen oder zu vindiciren, da ist eine große Zeit; wo sie sich aber bloß durch Schönrednerey und Heucheley zur Schwindeley und Störung ihres ruhigen Zustandes hinreißen lassen, da heißen

wir die Zeit und ihre Aufklärung eine leichtfertige, die nur einen trügerischen Schein von Freyheit und ansteckende Immoralität verbreiten, um so gefährlicher, wenn Sitte und Herkommen von dem Volke gewichen und der religiöse Glaube erschüttert ist.

Es ist Sache der Geschichte, den Charakter der Zeit zu ergründen. Sie ist nicht Richterin über die Gedanken; aber die Thatsachen gehören ihr an, und aus diesen läßt sich entnehmen: ob Meinungen, Leidenschaften oder wahrhafte Volksinteressen einer Bewegung zum Grunde liegen. Sieht man dann ein, was die Zwietracht hervorgerufen und die Parteyen gestaltet hat, so wird man auch erkennen, wie sie zu versöhnen sind. Menschen bleiben immer Menschen. Bey leichten Veranlassungen brausen sie auf, dann sehnen sie sich wieder nach Ruhe; wie in Familien, so in Staaten. Diesem Sehnen nachzuhelfen soll Bestreben aller edeln und guten Menschen seyn. Unsere neuesten Geschichten stellen uns in bittern Erfahrungen die Nothwendigkeit dar, sich Hand zu bieten, die gebotene zu erfassen und das Volk zur Besinnung zu bringen, daß ihm Freyheit und Glück entgehen werden, wenn es von Träumereyen betäubt, gleichsam vom Mohnsafte berauscht, auf bodenlosen Wegen herumirrt, welche die Weisheit freyen Völkern nicht vorgezeichnet hat. Möge die Zeit dieser Besinnung nicht zögern! Das ist das politische Testament des Verfassers dieser Annalen.

Im Jahre 1814 begannen die Kantone mit Herstellung ihres Bundesverbands. Es waltete hohe Dringlichkeit, daß die Eidgenossenschaft in der Reihe der europäischen

Staaten wieder als Nation erscheine; ihr Bau war durch die Gewalt der Umstände eingesunken, und ohne das zwanglos wohlwollende Betreiben der alliirten Mächte, hätten sich seine Trümmer kaum mehr zusammengefügt. Noch erforderte es weit über ein Jahr, um sich zu einem höchst mangelbaren Werke zu vereinigen; die Mehrheit hätte Vollständigeres gewünscht, aber sie kannte die Rechte der Einzelnen und den Werth des Einverständnisses.

Im Jahr 1830 hingegen stand alles aufrecht; von Druck konnte keine Rede seyn; doch über manches ließ es sich auf gebahntem Pfade zu Besserem, vielleicht auch zu Gerechterem einlenken. Da begannen die Meister der Bewegung mit dem, was ihnen am nächsten lag. Centralitäts-Ideen hätten ohnehin keine Staubwolken aufgeregt. Das Bundesgebäude glaubten sie dann mit einem Fußtritte niederzuwerfen, und durch ihre vermeinte Allmacht ein ihren Absichten Entsprechendes zu erschaffen. Diesen bekannten Mißgriff, der alles verdarb, hätte man von Männern nicht erwarten sollen, die das berüchtigte Sprichwort: „Nichts vergessen und nichts gelernt," immerfort auf Andere anwenden.

So wie das Jahr 1789, obgleich der Fluch aller Nationen auf seinen Verruchtheiten haftet, den Despotismus in Europa für immer unhaltbar gemacht hat, so hat das Jahr 1798, obgleich des Unheils Fülle in dasselbe einfiel, den Unterthanenverband in der Schweiz für ewige Zeiten gebrochen. Er kam auch mit dem anderer Nationen, denen er, in gerechten Schranken gehalten, Wohlthat ist, in keinen Vergleich. Der unnatürlichste, wie der in vielen Hinsichten drückendste und verächtlichste Zustand, ist

der eines Volkes, das einem andern Volke unterthänig ist. Jene Zeit (1798) war aber, auch ohne Rücksicht auf die französische Eroberung, zu stürmisch, um unserer Nationalexistenz eine Grundlage darzubieten. Dann war auch die längst wünschbare, dem Wesen und der Dauer der Eidgenossenschaft angemessene Emanzipation doch wieder ein höchst gewaltsames Werk, auf das man sich nach keinen rechtlichen Grundsätzen beziehen kann und dem man eben deswegen ein festeres, durch die Gewalt keiner andern Zeit zerstörbares Fundament wünschen mußte. Dieses fand sich in der Vermittelungsakte des Jahres 1803, die mit aller Freyheit zu Stande kam, deren ein so sehr in sich selbst zerrissenes Volk empfänglich war, und die dann auch, mit geringen Ausnahmen, die allgemeinste Zustimmung des Schweizervolkes erhielt, das sich nichts zuträglicheres zu schaffen vermochte und sich unter ihrem Bestand wirklich glücklich fühlte.

Ob nun die Verfassungen der zwey und zwanzig Kantone vom Jahr 1814 unfreyer angenommen worden;

Ob die Freyheit des Schweizervolks durch dieselbe Einbußen erlitten;

Und ob es Ursache hatte, sich unter der durch dieselbe angeordneten Staatsverwaltung minder glücklich zu fühlen?

Diese Fragen können nicht in's Allgemeine beantwortet werden; ihre Lösung gehört aber in's Gebiet der Geschichte, wenn diese keine taube Nüsse heißen soll. Hier muß geschichtliche Ueberlieferung der Spaltung der Parteyen entgegenstehen und das reife Urtheil der Vernunft möglich machen. Dem vaterländischen Geschichtsschreiber ist vorzüglich obgelegen, die Begebenheiten, ihre Quellen und

vermuthliche Folgen unter ihrem wahren Gesichtspunkte darzustellen; deshalb gedenken wir bey jedem Kanton, der Erzählung vorangehend, einen raschen Blick auf die Einwirkungen im Jahr 1814 zu werfen und möglichstermaßen einen Abriß seines Zustandes von da an bis 1830 zu zeichnen. Wenn der Zustand des Landes glücklich, die Leitung des Volkes weise, gerecht und milde war, so ist der nunmehrigen Regierung eine große Aufgabe geworden, zu deren entsprechender Lösung wir dieselbe aneifern möchten und ihr das Vermögen wünschen. Etwas früher oder später wird es an Vergleichungen nicht fehlen.

Wir untersuchen nicht, auf welcher Seite das Recht stehe; auch würde sich dermal schwerlich eine Partey, selbst des erwiesenen Unrechts, überzeugen wollen; man muthe uns aber auch nicht zu, daß wir heilsam geachtete Ansichten zwischen den Lippen erdrücken. Als Freunde von Reformen, in welchen Fortschritte von Bildung und Wohlstand zu erkennen sind, aber abgesagte Feinde aller gewaltsamen oder durch niederträchtige Mittel errungenen Störungen des gesetzlichen Zustandes, sind wir leicht zu errathen. Wir möchten übrigens den heutigen Regierungen Bürgerkronen wünschen, die ihnen unfehlbar zu Theil werden, wenn sie von nun an alles Faktionswesen, das sie selbst und die rechtlichsten Bürger zu Sklaven macht, und unbesonnen bis in die eidgenössische Tagsatzung getrieben wird, vollends unterdrücken; wenn sie unbefangenen Geistes prüfen, was wahrhaft zu Bildung und Wohlfahrt gedeihen möge; dann offen zum Volke sprechen, selbst wo Irrthümer und blendende Schmeicheleyen einzugestehen sind, und wenn

sie so auf geeigneten Wegen Ruhe, Zufriedenheit und Zuversicht im Vaterlande herstellen.

Ehe wir diese auf unsern Zweck leitende allgemeine Ansicht über die Verhältnisse der einzelnen Kantone beyseits legen, wollen wir unsern Lesern noch eine andere auch erwägenswerthe, mittheilen, welche ein achtbarer deutscher Staatsgelehrter (Weitzel in seinem Europa) im Jahre 1824 über ihren Geist, oder vielmehr ihre Geister, geäußert hat:

„Die veränderte Politik und Kriegskunst, die innere „Spaltung und manche Gebrechen, welche die frühere „mannhafte Tugend, den bürgerlichen Geist und kräftigen „vaterländischen Sinn geschwächt haben, zogen Helvetien „von seiner ausgezeichneten Stelle herab, zu der es sich „nicht mehr erheben wird. Sonst ist die Schweiz mit Deutsch„land in ziemlich gleicher Lage, die in mancher Hinsicht „für besser, in anderer wieder für schlimmer gelten kann. „Bey den Nachtheilen und Gefahren der Zersplitterung „zeigt sich hier wie dort, manches Gute neben vielem Bö„sen. Werden die Jesuiten an einem Orte gehegt, die „Verfinsterung begünstigt und der Ueberzeugung und dem „Gewissen Gewalt angethan, dann verbreitet der andere „Aufklärung und schützt die Freyheit. Hier vertreibt man „Schriftsteller und Lehrer, die der Willkühr und dem Aber„glauben mit Recht verdächtig sind; dort werden sie freund„lich aufgenommen; und wie in Deutschland, so stehen sich „auch hier die Kontraste einander gegenüber.*) Die Aristo-

---

*) Man meint den Komiker Anaxandridos über die Aegyptier unter der Zucht der Hierophanten zu hören: Bovem tu adoras — — — canem veneraris, ipse contra verbero, etc.

„kratie ist in Helvetien im Geiste ihres Bundes so wenig,
„als anderswo müßig, doch weder so anmaßend noch so
„drückend. Die Patrizier waren in großer Anzahl die
„Beschützer ihres Landes und dem Wohlstande des Bür-
„gers günstig. Für sie sprachen große, dankbare Erinne-
„rungen und ein freundlicheres Benehmen gegen den drit-
„ten Stand. Der Adel sucht sich auf seinem Boden zu
„behaupten, läßt aber die Demokratie in seiner Nähe un-
„gefährdet. — — Ist jenes Land übrigens wie das unse-
„rige getheilt und fremder Aufsicht unterworfen, dann hat
„es vor ihm den Vortheil, daß nicht nur die Natur, son-
„dern selbst seine Armuth wie sein Reichthum seine Unab-
„hängigkeit vertheidigen; jene, weil sie die Habsucht der
„Gewalt nicht reizt, dieser, weil er mit der Freyheit ver-
„schwinden würde."

Es wäre zu Vervollständigung dieser Charakteristik wohl noch wünschbar, daß man dem Schweizervolk ein unverkennbares Bild der Demagogie zeichnen könnte, die als böser Genius unter demselben wandelt, und so viel unwiederbringliches Unheil über dasselbe gehäuft hat und ferner häufen dürfte. Allein der Demagoge, der Miß-vergnügen brütet und zu Bewegungen aufreizt, versteht oft meisterhaft die Rolle des edeln Mannes zu spielen, der von lauterem Freysinne und reinem Wohlwollen für seine Mitbürger beseelt ist. Beyde können in einem ho-hen Grade popular seyn. Der Demagoge aber hat keine eigene Meinung, keinen Charakter mehr, er wirft beyde von sich, um den Begierlichkeiten des Volkes zu fröhnen; freylich besitzt er die Kunst, dieselbe meistens, doch nicht immer, nach seinem Willen aufzureizen. Der ächte Patriot

hingegen, hält fest und strenge an seiner Ueberzeugung, und wenn er den Geist des Volkes weckt und treibt, so geschieht es für des Vaterlandes wahres Wohl, und ohne von der Bahn der Pflicht und des Gesetzes zu weichen. Darum verliert er, besonders in bewegten Zeiten, leicht seine Popularität, und der Volksgunstschmarotzer siegt. Gerne glaubt diesem das Volk daß es der alleinige Gebieter sey; er aber, der Auserwählte, der das Land retten und die Wunden heilen werde, die ihm eine schlechte Verwaltung beygebracht haben. Zu solcher Frechheit und Kriecherey können sich tugendhafte Männer nicht erniedrigen. Somit ist das Volk leicht zu hintergehen, und immer zu spät nimmt es den Irrthum wahr, den es büßen muß. Sein Instinkt ist der der Mücke, die in's Licht fliegt. Der einzige Rath der ihm gegeben werden kann, ist, daß es vermöge seiner natürlichen, unbestochenen Vernunft, die wohl erworbene und die erschlichene Popularität zu unterscheiden lerne.

Des ersten Bandes

fünfte Abtheilung.

Verfassungsänderung im Kanton Zürich.

> Prima Historiae lex, ne quid falsi dicere audeat, deinde, ne quid veri non audeat, ne qua suspicio gratiae sit, ne qua simultatis.
>
> Cic. Lib. II. de Orat.

Politischer Standpunkt von 1814 — 1830.

Darin treffen, bey vielen Kontrasten, die Bewegungen unserer Zeit zusammen, daß sie aus tief liegenden Wurzeln sprossen. Oft entwickeln sie sich, nachdem die erste Veranlassung längst verdunstet und verschollen ist, als Folgen einer ältern Lage, durch ein zurückgebliebenes Mißbehagen, das von Geschlecht zu Geschlecht überging und Empfänglichkeit zu Neuerungen erzeugt hatte; die nächste beste Gewitterluft treibt sie dann gleich Pilzen empor. In der Vergangenheit liegen wichtige Lehren, allein die Geschichte gleitet nur zu oft darüber hin und bloß Wenige erwägen reif und frühe genug, daß die Verkettung von Ursachen und Wirkungen in denselben aufzusuchen ist.

Das findet in Bezug auf den Kanton Zürich volle Anwendung. In den Seegegenden besonders herrschte, der französischen Revolution schon vorangehend, eine überwie=

gende Neigung für demokratisches Leben, und fand in der immer zunehmenden Abneigung gegen ihre Gebieterin, die Stadt Zürich, üppige Nahrung. Befremden kann es nicht, wenn man den strebsamen Geist dieses Volkes mit den einstmaligen, in keiner Monarchie denkbaren Beschränkungen seiner industriellen Wirksamkeit, zusammen hält. Es hätte sich unter einem Fürsten freyer und glücklicher gefühlt und fand, nur in politischer Gleichstellung Möglichkeit der Abhülfe. Handels- und Handwerksinteressen waren mit dem Regierungssysteme zu sehr und durch zu altes Herkommen verschwistert, um Concessionen auf Handels- und Gewerbsfreyheit in ruhiger Zeit zu erwarten. Dagegen war die Stadt Zürich wohlthätiger als keine andere gegen ihr Landvolk; der Dank konnte aber das Sehnen nach bürgerlicher Freyheit nicht ersticken: dieses erzeugte die voreiligen Unruhen in den Jahren 1794 und 1795. Wohl mag man solche Ausbrüche unterdrücken, aber der Keim verstärkt sich um so mehr, und die Zeit kömmt, in der er sich unversehens und gewaltsam entwickelt. Die Regierungen handeln daher sehr unklug, wenn sie ungebührliche Widersetzlichkeit, zwar nach Recht und Macht, unterdrücken, aber billige Veranlassungen derselben unberücksichtigt und ungehoben lassen. Liebe und Ergebenheit des Volks welken ab, das Mißtrauen und Besorgniß der Regenten gibt sich bloß; die Kluft erweitert sich mehr und mehr, und bey dem ersten Anlasse bricht die stille Wuth los, die sich der Gemüther bemeistert hatte. So kam es denn auch, daß die Franzosen bey den Umwohnern des Zürichsees nicht bloß bereitwilligern Empfang als in den westlichen Kantonen, sondern thätliche Unterstützung fanden,

und daß der Pöbel sich sogar Ueberdrang und Verwüstungen in Nachbarkantonen erlaubte. — Doch schreiten wir zu einer nähern Periode, in welcher man diese Mißstimmung durch eine große Zwischengestaltung hätte gebrochen glauben mögen.

Bey Auflösung der helvetischen Republik war es nicht möglich, alle Begierlichkeiten zu sättigen. Zwar fand sich damals schon auf der Landschaft Zürich eine achtungswürdige, von einem Instinkt der Civilisation beseelte Klasse, weder von Vorurtheilen noch Leidenschaften beherrscht, welche sich durch keine Vernunftgründe belehren lassen. Wäre diese Klasse bey den Völkern im allgemeinen zahlreicher oder auch nur thätiger, so würde das Verderben seltener dem meistens zu späten Sieg der Wahrheit über Täuschung und Lüge vorangehen. Die verschiedenartigen Eindrücke, welche die Mediationsverfassung und ihre Entwickelungen zurückließen, hatten auf alle politische Ereignisse im Kanton Zürich in den Jahren 1813 und 1814, und seither, sehr bedeutenden Einfluß. Vom Jahre 1803 an war immer eine thätige Opposition geblieben, die das Princip der Revolution lebendig erhielt. Eine erste Folge davon war die bewaffnete Auflehnung gegen das Vermittelungswerk im Jahre 1804; die alten Ursachen bestanden nicht mehr, zum Theil aber die alten Volksführer. Der kräftige Beystand der Eidgenossenschaft (Vorort Bern und Schultheiß v. Wattenwyl) und strenge Bestrafung der schuldigen Gemeinden und Privatpersonen, dämpften die unbesonnene Bewegung, erzeugten aber anhaltend bittere Empfindungen in den Gemüthern vieler Landleute. Noch heute behaupten manche, daß der Kastengeist in der

Stadt durch die Napoleonische Akte eine gesteigerte Regsamkeit erhalten, und daß Verfolgung früherer Liberaler und Patrioten an der Tagesordnung gewesen sey. Wenn der Vorwurf auch Einzelne treffen sollte, (das Regierungssystem trifft er nicht) so kann doch in Zürich nicht die Rede von Kasten seyn, es wäre denn, daß man die Benennung höchst uneigentlich auf Bürgerschaft und Landvolk anwenden wollte.

Nur mit Mühe gelang es dem damaligen kleinen Rathe, dem theils die Verfassung selbst, theils die Zahl von circa achtzig Stadtbürgern, welche sich im großen Rathe befand, einen entscheidenden Einfluß auf die Gesetzgebung und alle Regierungsgeschäfte verschafften, einen Theil dieser Nachwehen durch die Mäßigung und Uneigennützigkeit seiner Verwaltung auszulöschen. Inzwischen wurden in allen durch die frühern Revolutionsstürme zerrütteten Zweigen derselben möglichste Ordnung hergestellt, mancherley nützliche Gesetze zu Stande gebracht, das Militärwesen nach Umständen auf zweckmäßigern Fuß gesetzt, und auch die Finanzen, ungeachtet der so lästigen Salztraktate mit Frankreich, nicht unbedeutend verbessert. Auch wurde die große Unzufriedenheit, welche die für viele Gemeinden so kostbare und höchst drückende Anwerbung und Ergänzung der kapitulirten Schweizertruppen in Frankreich oftmals erregte, durch die immerwährende Furcht vor dem übermächtigen Mediator beschwichtigt, dessen Werk als der einzige Rettungsbalken für das gebeugte Vaterland, selbst von den entschiedensten Revolutionsmännern, erklärt werden mußte.

Lebhaften Antheil, mit verschiedenartigen Hoffnungen,

nahmen späterhin die Einwohner des Kantons Zürich an den wichtigen Ereignissen der Jahre 1813 und 1814 im eidgenössischen Vaterland. Die Mehrheit schien zu nachdrücklicher Behauptung der Neutralität im Jahre 1813 nicht ungeneigt, wurde mißmuthig durch den beschlossenen Rückzug der eidgenössischen Truppen, und gab besonders in der Folgezeit der Einflüsterung williges Gehör, als ob die bekannten strafbaren Umtriebe einiger Patrizier zu Waldshut und die Unterlassung eines kaum möglich gewesenen größeren Zusammenzuges von Miliz an unsern Grenzen, gerade die Hauptursache des großen Armeedurchmarsches der Alliirten und der nachherigen Verbindung der Eidgenossenschaft mit denselben gewesen wäre. Dem verständigen Publikum gaben indeß die ehrenvollen Bedingungen dieser Verbindung, besonders aber die angestrengten Bemühungen seiner Regierung für die Wiedervereinigung der getrennten Eidgenossen, die wichtigen militärischen Maßregeln zur Beschützung des Vaterlandes nach Wiedererscheinung von Napoleon in Frankreich, die Aufnahme der Kantone Wallis, Neuenburg und Genf in den eidgenössischen Verband, der Beytritt der Tagsatzung zu der Erklärung des Wienerkongresses über die Angelegenheiten der Schweiz, an welche sich die förmliche Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität knüpfte, und der feyerliche Bundesschwur am 7. August 1815 — eine wohlgegründete Befriedigung. Ueberhaupt wurden damals in Zürich, wie in der ganzen Schweiz, von allen unbefangenen, mit den traurigen Zwistigkeiten, die zwischen den Kantonen Statt gefunden hatten, näher bekannten Vaterlandsfreunden, die Aussöhnungsbemühungen und

Beschlüsse der fremden Mächte und ihrer wohlwollenden Stellvertreter, besonders des Grafen Capodistrias und Stratford-Cannings, als verdankenswerthe Beweise angesehen, daß man die Schweiz mit ungewohnter Schonung und vorzüglicher Achtung behandeln wolle; und Niemand hätte sich träumen lassen, daß man ganz entgegengesetzte Behauptungen dem Publikum vorspiegeln dürfte, wie es in späterer Zeit, den Anstand wie die Wahrheit höhnend, in öffentlichen Blättern geschah.

Früher schon als ein großer Theil der oberwähnten Ereignisse, hatte die unausweichliche Revision der mediationsmäßigen Kantonalverfassung begonnen. Bey dieser zeigte sich die Regierung unbefangen und billig; obschon einer Stütze für wirklich aristokratische Einrichtungen an den anwesenden fremden Gesandtschaften nicht ermangelnd, widerstand sie doch nachdrücklich übertriebenen und lebhaften Zumuthungen eines nach vormaligen Privilegien begierigen und durch das Beyspiel von Bern und andern Schweizerstädten angefeuerten Theiles der Stadtbürgerschaft, wovon in spätern Zeiten, befremdlicher Weise, Einzelne ihr System umgewandelt und die Liberalität bis zum Radikalismus gesteigert haben.*) Das Resultat der vorgenommenen

*) Etwelche Einläßlichkeit über diesen Punkt verunstaltet die Geschichte nicht, und dürfte zu manch reifem Nachdenken und Vergleichen Stoff bieten. Die konfidentiellen Verhandlungen der Minister mit dem Präsident der Tagsatzung, bey unzulässiger Oeffentlichkeit, trugen doch stets sichtbar den Typus von Mäßigung und Conciliation. Von etwelchen Bernern wehte ein Reaktionsgeist nach Zürich, und man erinnert sich noch sehr gut, wer die Handwerker der Stadt für ihre Zunftrechte begeistert und die Bauern im Weinlande gegen die Suprematie der Seegegenden aufzuregen gesucht hat. Diese Partey hatte eine Protestation gegen Fortdauer der damaligen Regierung aufgesetzt und verlangte unverzügliche Einbe-

Revision war die unterm 11. Juni 1814 von dem damaligen großen Rathe ohne bedeutenden Widerstand angenommene und sanktionirte Staatsverfassung. In derselben wurden zwar die allgemeinen Grundsätze der Mediationsverfassung mit einigen nähern freysinnigen Bestimmungen beybehalten, auch in den Attributen der obersten Behörden nur Weniges, hingegen die Zusammensetzung und Wahlart derselben wesentlich verändert. Zufolge der Mediationsakte wurden die hundert fünf und neunzig Mitglieder des großen Rathes zu einem Drittheile durch die Zünfte, die zwey andern Drittheile durch das Loos aus der Kandidatenliste gewählt, für welche jede der fünf und sechzig Zünfte vier Subjekte nach Belieben aus den fünf konstitutionnellen Bezirken, mit Ausnahme desjenigen ernannt hatte, zu welchem sie selbst gehörte. Um unmittelbar von seiner Zunft gewählt werden zu können, mußte man Grundstücke oder mit Unterpfand versehene Schuld-

---

rufung der alten Zweyhunderter der Stadt und Republik Zürich; die Schrift war mit drey- bis vierhundert Unterschriften bezeichnet. Als Urheber wurde Gerichtsherr Escher genannt, als Verfasser der dermalige Bürgermeister Heß. So behauptete man unverholen und allgemein. Eine Gegenerklärung liberaler Bürger ward sogleich entworfen, um Beybehaltung des bisherigen Repräsentationsverhältnisses zu fordern und der Regierung den Schutz aller wohlgesinnten Bürger zuzusichern. Der nachherige Bürgermeister von Muralt war der erste oder einer der ersten Unterzeichnenden; dann folgten Gelehrte, Kaufleute, angesehene Militärs, welchen Bewahrung von Liebe und Einsinn im Kanton am Herzen lag. Der Verfasser dieser Adresse, Professor, in neuerer Zeit Regierungsrath, Hottinger, wurde aber halboffiziell gebeten, dieselbe zurückzuziehen, und that es auf die Nachricht, daß auch die Protestation zurückgehalten worden. Diese Ausstreuung war aber bloßes Spielwerk; also betrieb man auch die Adresse von neuem und es waltete eine Meinung, daß sie an Kraft gewinnen würde, wenn sie durch die Hand eines sehr gefeyerten Staats-

schriften im Werth von fünftausend, um auf die Kandidatenliste zu kommen, zwanzigtausend Schweizerfranken besitzen. Nach der neuen Verfassung hingegen, wählte jede der dreyzehn Zünfte der Stadt Zürich zwey, die Zunft Winterthur fünf, und jede der zwey und füufig Landzünfte ein Mitglied des großen Rathes aus ihrer Mitte, die übrigen hundert und dreyßig Glieder des wiederum bis auf die alte Zahl von zweyhundert und zwölf vermehrten großen Rathes, wurden von ihm selbst gewählt, und für alle Mitglieder ohne Unterschied, war eine Vermögensausweisung von wenigstens zehntausend Schweizerfranken festgesetzt. In Bezug auf den kleinen Rath und das Obergericht waren die Bestimmungen beyder Verfassungen beynahe gleichlautend. Hingegen unterschieden sich wesentlich die Mediationsverfassung durch ein künstliches Grabeau für die einfachen Mitglieder des großen Rathes, die neue, durch ein eben so künstlich eingerichtetes Vorschlagskollegium für die von dem großen Rath unmittelbar vorzunehmenden Ergän-

---

mannes, Herrn Sekelmeister Hirzel (Vater des Staatsraths) ginge. Diesem übergab sie der Verfasser sobald, mit weiten Verbesserungsvollmachten. Das Befremden mag aber nicht gering gewesen seyn, als, nachdem sie zahlreich unterzeichnet worden, kein Wort mehr von Beybehaltung des Repräsentationsverhältnisses in derselben zu lesen war. Beyde Schriften wurden übergeben und nun hatte die Regierung freye Hand. Wenn, wie man für wahrscheinlich hält, die Minister in Stille zu dieser Metamorphose beygewirkt haben, so war es nach begründeten Vermuthungen die einzige und zwangloseste auswärtige Einmischung in die Angelegenheiten des Kantons Zürich. Auf diese paßt das: „tempora mutantur et nos mutamur in illis" abermal vortrefflich. Wenn wird endlich das Volk so klug werden, um zu erkennen, daß es in Beurtheilung seiner wahren Freunde mehr auf früheres, nie schwankendes Handeln, als auf das Huldigungsgeschrey des Augenblicks zu achten habe? Nur die Lippen rufen es mit: „Herr! Herr!" an.

zungen, anderer minder wichtiger Verschiedenheiten nicht zu gedenken. Mit möglichster Schonung wurden die nöthigen Vorschriften für die Einführung der neuen Verfassung abgefaßt und in's Werk gesetzt; aber unausweichlich war das Mißvergnügen vieler zum Theil geachteter Landbürger, die nach und nach aus dem großen Rathe treten mußten. Besondere Sorgfalt widmete die Regierung der mit der neuen Verfassung in Einklang zu setzenden Organisation der untern Vollziehungs- und richterlichen Behörden, in Bezug auf welche die Konstitution selbst, durch mannigfaltige frühere Beschwerden veranlaßt, die Vereinigung der Oberamtsstellen mit dem Vorsitz im Amtsgericht festgesetz thatte. Diese Bestimmung hauptsächlich — zumal da nachwärts den mit vielen Geschäften überladenen Oberamtmännern anständige Wohnungen, vorzüglich in den alten, mit großen Kosten reparirten Schlössern, angewiesen wurden, — gab den Freunden einer bis in die äußersten Zweige ausgedehnten, zwar noch durch keine längere Erfahrung in diesem Maße gerechtfertigten Trennung der vollziehenden von der richterlichen Gewalt bequemen Stoff zu Verunglimpfung der getroffenen Einrichtungen.

Betrachtet man nun, nach diesen Veränderungen, die Wirkungen der Zürcherischen Staatsverwaltung sowohl in Bezug auf äußere, als auf innere Verhältnisse, in näherm Lichte, so dürfte solche im Ganzen genommen, nicht unbefriedigend erscheinen. An ihrer Spitze stand der gewesene Landammann Reinhard, dessen Einsichten und hohe Verdienste um das Vaterland in der Mediationszeit allgemein anerkannt waren, und der bis in das höchste Greisenalter in rühmlicher Thätigkeit blieb. Auch waren für

den Einfluß der Zürcherischen Regierung in der Eidgenossenschaft der Ruf und das Zutrauen günstig, welche sie in den Jahren 1813 — 1816, in welchen die eidgenössische Tagsatzung beynahe immer in Zürich verweilte, durch ein umsichtiges, gemäßigtes und für das allgemeine Beste treubesorgtes Benehmen, bey vielen Kantonen sich erworben hatte, obschon einige Uebertreibung in einem offiziellen Dankschreiben unseres kleinsten Hirtenvolkes liegen mochte, wenn in demselben bemerkt wurde: „Weisheit und Licht in Zürich haben die Finsternisse in der Eidgenossenschaft verscheucht." Frühern Beyspielen nachfolgend, besonders wenn sie in vorörtlicher Stellung war, ließ die neue Regierung sich fortwährend die Ehre und Wohlfahrt des ganzen Vaterlandes und einzelner Kantone sehr angelegen seyn; so vorzüglich bey dem ökonomischen Streitgeschäft mehrerer Stände mit dem Großherzogthum Baden, bey den großentheils ungegründeten Vorwürfen und Forderungen fremder Regierungen, in Bezug auf Flüchtlinge und revolutionäre Umtriebe in den Jahren 1821 — 1823, in dem großen, eben so langwierigen als unglücklichen Gaunerprozeß zu Luzern, bey entstandenen Irrungen in den Kantonen Appenzell Inner=Rhoden und Glarus, in Bezug auf die Kapitulation und nachherige mißliche Stellung, die Nationalgesetzgebung und die Entlassung unserer Schweizertruppen in Holland und Frankreich.

Zu einer nähern und vorzüglichen Pflicht machten der Regierung die Lage und dringenden Bedürfnisse ihres eigenen Kantons, in industrieller Hinsicht sich jeder Hemmung des Verkehrs im In= und Auslande möglichst zu widersetzen, den Waarentransit in der ganzen Schweiz,

nicht ohne Aufopferung kleinerer Kantonalvortheile, zu befördern, und zu Abschließung erleichternder Handelstraktaten mit fremden Staaten mitzuwirken. Daher ihr nachdrücklicher Widerstand gegen verfassungswidrige Zollbestimmungen unter dem Vorwand von Konsumo-Steuern, namentlich in dem Streitgeschäft zwischen Bern und Waadt — und ihre Unterstützung des verdienstvollen eidgenössischen Zollrevisors Zellweger, bey allen Versuchen zu Verbesserung des verwickelten Zollwesens und den mühevollen Einleitungen zu Konkordaten, besonders in Bezug auf die Handelsstraße von Rorschach nach Genf. An den Merkantil-Unterhandlungen mit Baden, Würtemberg, Bayern, Brasilien und Mexiko, nahm Zürich vorzüglichen Antheil, und seine Deputirten auf Tagsatzungen und Konferenzen, trugen wesentlich dazu bey, daß im Jahr 1825 mit der Krone Würtemberg ein befriedigender Handelstraktat, und im Jahr 1827 mit dem Großherzogthume Baden, nach vielen fruchtlosen Versuchen, den Handlungstraktat vom Jahr 1812 zu erneuern, eine provisorische, einstweilen genügende Uebereinkunft zu Stande kam.

Hingegen hatte die Zürcherische Regierung im Jahr 1821 jede Theilnahme an dem sogenannten Retorsions-Konkordat, zu dessen Abschluß die für unsere Landeserzeugnisse und Fabriken so nachtheiligen Prohibitiv-Maßregeln Frankreichs mehrere größere Kantone bewogen hatten, auf das bestimmteste abgelehnt. Sie betrachtete die mit großen Kosten verbundenen, viele Verwickelungen herbeyführenden und demoralisirenden Einrichtungen, welche die Anwendung dieses Konkordates herbeyführen würde, für ein größeres Uebel, als dasjenige, welches man damit

abwenden wollte, und besorgte, daß gewisse fremde Staaten, welche zu diesem Mauthversuch zum Theil den Impuls gegeben hatten, nur aus der Trennung der eidgenössischen Interessen Vortheil zu ziehen trachten würden; besonders aber der Verkehr mit dem Großherzogthum Baden dadurch Nachtheil leiden müßte. Nachherige Ereignisse und Umstände rechtfertigten großentheils diese Besorgnisse und milderten die unangenehmen Empfindungen, welche bey den konkordirenden Kantonen aus der Ansicht entstanden waren, daß eine allgemeine Theilnahme einen glücklichen Erfolg gesichert hätte. Nach einigen fruchtlosen Debatten auf der Tagsatzung des Jahres 1823, wurde das Konkordat im folgenden Jahre aufgehoben.*)

An der Verbesserung aller Zweige des eidgenössischen

---

*) Der Verfasser hat die zu Zürich vorherrschenden Ansichten ungeschwächt dargegeben. Aufgehoben wurde doch das Konkordat erst, als besonders durch den Widerstand von Zürich und Basel alle Hoffnung zu mehrerer Einmüthigkeit geschwunden war; in solcher Halbheit konnte es freylich der Schweiz nicht frommen. Die Retorsion beschlug hauptsächlich die französischen Weine und war daher mit keinen schwierigen Mautheinrichtungen verbunden. Von fremdem Impuls war keine Rede; er kam aus dem Schooße der Tagsatzung, vorzüglich von Bern und St. Gallen, und die Fremden hätten dermal den Antrieb vielmehr aus der Eidgenossenschaft erhalten. Alle Benachbarte waren zur Mitwirkung bereit, und ferne von besorglichen Einengungen hätte die Retorsion wohl eher den Grund zu freundlichen Verbindungen und offenem Verkehr mit den deutschen Staaten gelegt, und vielleicht ihren heutigen Wünschen, auch für die Schweiz ersprießlich, vorgearbeitet. Bey dem ersten Anscheine eilte sogar ein außerordentlicher Abgeordneter des Turinerhofes herbey; Piemont hätte Vortheil aus der Retorsion gezogen und verschärfte seine Zölle gegen die Schweiz, als nichts Allgemeines zu Stande kam. Das „Laissez faire, laissez passer" wäre offenbar eine gleich natürliche und köstliche Maxime; aber der kleine Staat, dem sie von keiner Seite erwiedert würde, müßte nothwendig der Thor im Spiele seyn.

Militärwesens, nahm Zürich seit dem Jahr 1815 wesentlichen Antheil. Der eindringliche Zuruf des unserer Nation befreundeten Erzherzogs Johann (siehe Heft 2. S. 182.) verhallte in jener Zeit nicht fruchtlos in den Rathssälen von Zürich. Mit lebhaftem Interesse beförderte seine Regierung, bey den mannigfaltigen gemeineidgenössischen Berathungen, über Organisation und Ausrüstung unserer Nationalmiliz, Vermehrung und Verbesserung des Geschützes und anderer Waffenvorräthe, Benutzung der angewiesenen Hülfsquellen u. s. f. — das allgemeine Beste, und blieb in eigenen Kantonalanstrengungen, mit großem Aufwande, nicht zurück. Besonders aber hatte die Errichtung und der glückliche Fortgang der nützlichen militärischen Unterrichtsschule in Thun, der Einsicht und Thätigkeit eines zürcherischen Regierungsgliedes, des gewesenen Generalmajors Finsler, Vieles zu danken. Bey mehrmals durch kriegerische Unruhen in der Nachbarschaft nöthig gewordenen militärischen Grenzanstalten, blieb der Vorort Zürich nicht unthätig, und war besonders im Jahr 1821, als die bekannten Revolutionen in Neapel und Piemont ausgebrochen waren, für die Sicherstellung der Neutralität und Vermeidung gefährlicher Ereignisse an den Grenzen, durch Abordnung eines einsichtsvollen Mitgliedes in den damals unbehülflichen Kanton Tessin, pflichtmäßig besorgt.

Ueberhaupt aber strebte Zürich mit den übrigen Vororten bey jedem Anlasse, dem so nachtheiligen Vereinzelungssystem in der Eidgenossenschaft und dem gesteigerten Hang, auf Bundestagen sich vermittelst eines Referendum der Theilnahme an gemeinsamen Angelegenheiten zu ent-

halten, möglichst entgegen, überzeugt daß dieses verderbliche System die Schweiz, dem Inland so wie dem Ausland, als eine unzusammenhängende oder gar politisch getrennte Masse zu großem Nachtheil darstelle. Nur wo ein guter Zweck durch einmüthige Beschlüsse durchaus nicht erhältlich war, wurde von seiner Regierung zu Konkordaten Hand geboten, so z. B. in Bezug auf die so langwierigen und zum Theil sehr unbefriedigenden Berathungen über das Niederlassungswesen und die Heimathlosigkeit. Allerdings aber wären nachdrücklichere Maßregeln und größere Anstrengungen zu Ausrottung des letzterwähnten großen Uebels — eines wahren Schandflecks unserer Nation — auch von Seite dieses Kantons, der gleich andern seine Aufopferungen in dieser Hinsicht auf sein Inneres beschränkte, wünschbar gewesen.

Uneigennützig und wohlthätig erscheint die Zürcherische Staatsverwaltung in den innern Verhältnissen des Kantons. Mehrere Thätigkeit wäre allerdings in Bezug auf die Gesetzgebung zu wünschen gewesen.

Dieser Mangel hatte hauptsächlich in der Ueberhäufung der ausgezeichnetesten Regierungsglieder, wie besonders Hirzel und v. Muralt, mit mancherley eidgenössischen und Detailgeschäften seinen Grund, und wahrscheinlich hätte ihm durch Zuziehung einiger einsichtsvollen und rechtskundigen Männer abgeholfen werden können. Indeß wurde doch in den Jahren 1820 — 1830 an Verbesserung der Strafrechtspflege mit Anstrengung gearbeitet. Schon im Jahr 1806 war der Entwurf eines Strafgesetzbuches dem damaligen großen Rathe vorgelegt, aber von demselben verworfen worden, weil die Mehrheit viele Bestimmungen

desselben allzu strenge, und die Anwendung des Ganzen für großentheils ungeübte Richter, zu schwierig fand. In dieser Rücksicht kaum befriedigender, wohl aber ausführlicher noch und wissenschaftlicher, waren die zwey, nach vorhergegangenen sehr umständlichen Kommissionalberathungen und Prüfungen durch den kleinen Rath, in den Jahren 1825 und 1826 in den Druck gegebenen Entwürfe, wovon der erste Theil von den Verbrechen und Vergehen und ihren Strafen, der andere von der Ordnung des Verfahrens in Strafsachen handelt. Die Abfassung dieser Entwürfe war der geschickten Feder des rechtskundigen Altoberamtmann Escher von Grüningen zu verdanken, der dafür auch von der Regierung auf angemessene Weise belohnt wurde. Das zweyte Projekt wurde dem großen Rathe wirklich vorgelegt; allein die schwierige Frage, in welcher Form der wichtige Gegenstand von ihm zu berathen seyn möchte, veranlaßte eine Kommissionaluntersuchung, deren Resultate nicht mehr dem Entscheid der obersten Behörde unterlegt werden konnten. Im nächsten Zusammenhange mit den Strafgesetzen selbst, stand die, einer wesentlichen Verbesserung in mancher Rücksicht bedürfende, große Zuchthausanstalt. Lange theilten sich die Ansichten über die Frage, ob, mit Veränderung der Lokalität, ein neues Gebäude aufzuführen sey, oder eine gänzliche Veränderung des Alten genügen könne. Endlich entschied sich der große Rath im Jahr 1827 für die letztere Meinung und das geschickt und sorgfältig projektirte Bauunternehmen, dem ein Kostenaufwand von 240,000 Franken gewidmet wurde, ist bereits mit gutem Erfolge weit vorgerückt.

Bedeutender blieb die Civilgesetzgebung zurück. Zwar

wurden in Bezug auf das Schulden-, Notariats- und Advokaturwesen, auf die Anwendung des Matrimonialgesetzes vom Jahr 1811 u. a. m., einzelne Verfügungen getroffen, und nützliche Anleitung ertheilt. Der wohlthätigen Beaufsichtigung der Kirchen-, Armen- und Waisengüter, wurde unausgesetzt besondere Sorgfalt gewidmet, und im Jahr 1817 ein mit vieler Genauigkeit abgefaßtes Vormundschaftsgesetz erlassen. Hingegen konnten die ertheilten Aufträge zur Abfassung eines allgemeinen Erbrechtes nicht zur Ausführung kommen, obschon die besondern Erbrechte in verschiedenen Theilen des Kantons viele Verwickelungen und Streitigkeiten veranlaßten. Auch wurde zu keiner Umarbeitung der sogenannten Stadtgerichts-Satzung vom Jahre 1815 geschritten, die besonders in Bezug auf das Schuldenwesen als eigentliches, unvollständiges Civilgesetzbuch des Kantons in Kraft besteht, aber eine Menge durch die Zeitumstände obsolet gewordene Bestimmungen enthält. Je länger, je fühlbarer wurden indeß diese Lücken und Mängel durch das in gesetzgeberischer Thätigkeit vorleuchtende Beyspiel der alten Regierung von Bern, und man bereitete sich auch in den letzten Jahren in Zürich in dieser Hinsicht zu wünschbarer Anstrengung.

Größere Thätigkeit widmete die Regierung dem Militärwesen. Schon im Jahr 1816 wurde ein umständliches Gesetz über die Militärorganisation nach den Bestimmungen der neuen Bundesakte und den eidgenössischen Beschlüssen erlassen, an welches sich im Jahr 1823 eine umständliche Instruktion für die Quartierhauptleute oder Kommandanten anreihte. In diesem war auch die Er-

richtung einer Montirungskasse für die Bekleidung der Milizen des ersten Bundesauszuges auf Kosten des Staates; angeordnet, in welche alle Kantonsangehörige alljährlich einen kleinen Beytrag zu liefern hatten. Das grobe Geschütz und alle Waffen und Munitionsvorräthe wurden mit großem Kostenaufwand beträchtlich vermehrt, und das ganze Zeughauswesen in späterer Zeit, unter vortrefflicher Aufsicht, in musterhafte Ordnung gebracht. Gegründeten Beschwerden über schädlichen Einfluß des Garnisonsdienstes auf die zum Unterricht kasernirte Mannschaft, wurde zweckmäßig abgeholfen, und die stets eifrig fortgesetzten Waffenübungen verschafften der Zürcherischen Miliz im eidgenössischen Dienste bey jeder Gelegenheit den Ruf vorzüglicher Fertigkeit und Mannszucht.

Für das Erziehungswesen, dessen vorzügliche Wichtigkeit bey vermehrter Volksfreyheit stets allgemeiner einleuchtet, war die Regierung keineswegs unthätig. Sie beförderte durch den Erziehungsrath auf mannigfaltige Weise einen bessern Unterricht in den Landschulen, und bewilligte zu den außerordentlich zahlreichen Schulbauten besondere Unterstützungen, die sich in einzelnen Jahren bis auf viertausend Franken erstreckten. Merkwürdig war der Eifer, womit so viele, selbst kleine und ärmere Gemeinden ihre Kräfte für die Errichtung neuer Schulgebäude nicht selten mit allzu großen Kosten anstrengten. Der kärglichen Besoldung vieler Schulmeister kam man weniger zu Hülfe; doch widmete diesem edeln Zwecke ein im Jahr 1823 entstandener Verein edler Jugendfreunde beträchtliche Beyträge. Die Bürgerschulen in der Hauptstadt und die Kunstschule, wurden in mancher

Rücksicht verbessert, das politische Institut von geschickten Lehrern fortgesetzt, das zahlreich besuchte medizinische Institut bewahrte seinen rühmlichen Ruf, und eine neue technische Anstalt wurde vor wenigen Jahren zum Vortheil vieler Jünglinge gegründet, die sich der Kaufmannschaft und dem Handwerksstande widmen. Den meisten dieser Anstalten, vornehmlich aber dem Elementarschulwesen und dem zunächst für den geistlichen Stand bestimmten Gymnasium, stand eine wichtige Reform bevor, mit welcher sich in den Jahren 1828 — 1830 der Erziehungsrath anhaltend beschäftigte, und deren Ausführung bedeutende Opfer von dem Staate sowohl als von einzelnen Gemeinden, erfordern wird. Den neuen Behörden ist vorbehalten, diese wichtigen Entwürfe zur Reife zu bringen, für welche zu wünschen bleibt, daß sie noch mehr zu der Veredelung der Jugend in religiöser und sittlicher Hinsicht, als bloß zu Vermehrung gewinnbringender Kenntnisse, oder zu einer, schädlichen Dünkel erzeugenden Halbbildung, beytragen mögen. — Den kirchlichen Einrichtungen, welche in der nämlichen moralischen Hinsicht von so wichtigem Einflusse sind, widmete die Regierung jederzeit die nöthige Unterstützung, und brachte im Jahre 1822 eine beträchtliche Vermehrung der allzu geringen Besoldungen eines großen Theiles der Geistlichkeit, mit zweckmäßigen gesetzlichen Bestimmungen, glücklich zu Stande. Ihr mag es auch zu nicht geringem Ruhme gereichen, daß sie durch bloße umsichtige Polizeyverfügungen, mit Beyhülfe eines größtentheils aufgeklärten Klerus, dem verderblichen Sektenwesen Einhalt zu thun vermochte, welches im Jahr 1823 zu Wildenspuch in so fanatische Gräuelthaten ausgeartet war.

Für die leibliche Gesundheit des Volkes wurde unter Usteri's einsichtsvoller und thätiger Leitung, von dem Sanitätsrath eifrig gesorgt. Durch eine ausführliche Verordnung vom Jahre 1819 erhielten die zur Aufsicht über die Pockenimpfung beauftragten Bezirksärzte die nöthige Anleitung für ihre Verrichtungen, und die Regierung widmete diesem gemeinnützigen Gegenstand einen jährlichen Beytrag von sechszehnhundert Franken, zum Behuf der ärmern Volksklasse. Der Hebammenunterricht wurde durch das errichtete Institut möglichst befördert, der Verbreitung ansteckender Krankheiten sorgfältig vorgebogen, und dem schädlichen Einfluß von Afterärzten durch strenge Bestrafung Einhalt gethan. Auch die Verordnungen über den Viehhandel, die nöthigen Polizeyverfügungen bey ausbrechenden Viehseuchen, und die Ertheilung von Steuern an dadurch geschädigte Eigenthümer, wozu der Ertrag der Gesundheitsscheine vornehmlich bestimmt war, gehörten in den Wirkungskreis des Sanitätsrathes. Von ihm waren ebenfalls in den Jahren 1819 und 1825 die in späterer Zeit mißkannten und aufgehobenen Gesetze, in Bezug auf die Anschaffung tüchtiger Zuchtstiere und guter Zuchtkühe, ausgegangen, wozu man durch eine jährliche Prämienaustheilung von zwölfhundert Franken für jeden dieser Gegenstände, aufzumuntern gesucht hatte.

Die öffentlichen Kranken- und Armenanstalten erfüllten unablässig ihre wohlthätige Bestimmung. Der große Kantonshospital, der seinen Flor beynahe ausschließend der Wohlthätigkeit der Stadtbürger zu danken hat, war mit geschickten Aerzten und einer eigenen Apotheke versehen, und wurde fortwährend von einem ansehnlichen

Kollegium eben so uneigennützig als zweckmäßig verwaltet. Im Jahr 1819 wurde in demselben noch ein eigenes Irrenhaus erbaut und so eingerichtet, daß es zu großem Nutzen der Spitalanstalt gereicht, in welche der Zudrang von Kranken sich stets vermehrt. In der jährlichen Staatsausgabe fand man immer eine Summe von vierzigtausend Franken für das Armenwesen und mancherley Steuern. Das Almosenamt, zu dessen Fond Vermächtnisse der Stadtbürgerschaft ebenfalls wesentlich beygetragen haben, erleichterte absonderlich mit ähnlichem Kostenaufwand den sämmtlichen Gemeinden des Landes ihre beträchtlichen Armenausgaben, und erhielt jährlich von der Regierung zu diesem Behuf fünfzehnhundert Mütt Getreide. Zu Unterstützung der von den Armenärzten besorgten Kranken wurde die Hälfte der für diese Besorgung gestellten ärztlichen Rechnungen, nach zweckmäßiger Prüfung, vom Almosenamte bezahlt. Für die Erleichterung der durch Feuersbrünste oder Hochgewitter in größerem Maße geschädigten Haushaltungen, wurden nicht selten außerordentliche Steuern angeordnet, bey welchen sich auch die Wohlthätigkeit der Landleute rühmlich erprobte. Die sich stets, sey es aus bloßer Fahrlässigkeit oder durch unentdeckt bleibende Verbrechen, vermehrenden Feuersbrünste, veranlaßten eine erst in jüngster Zeit vervollständigte Revision des die wohlthätige Brandversicherungsanstalt betreffenden Gesetzes, in welchem die Erfahrung mehrere Mängel entdecken ließ. Besonders bedeutend waren die Unterstützungen der Armuth in den Theuerungsjahren 1816 und 1817 von Seite des Staates und vieler Gemeinden. Mit großen Unkosten und vielen Bemühungen hatte die Regierung

aus nähern und entferntern Ländern Getreide und Reis angeschafft, wovon auf verschiedene Weise zur Erleichterung des ärmern Publikums Gebrauch gemacht wurde. Zum Behuf der Armenunterstützung aber bey künftiger Theuerungsnoth, wurde auch späterhin eine bedeutende Menge von Getreide mit Sorgfalt gedörrt und theils in den Speichern der Regierung, theils im Almosenamt aufbewahrt.

Die durch große Schuldenlast seit langer Zeit gedrückte Landwirthschaft, so wie die Landesindustrie, suchte die Staatsverwaltung nach Kräften zu befördern. Mancherley Versuche wurden in den Theuerungsjahren und nachher gemacht, um müßige Hände nützlich zu beschäftigen, und durch vermehrte Pflanzung von Lebensmitteln die Abhängigkeit vom Auslande zu vermindern. Der wichtigste Versuch war die schon im Jahr 1818 auf einem Staatslehen, der Bläsihof genannt, errichtete landwirthschaftliche Armenschule, die aber, nachdem sie einige Jahre für die Erziehung armer und verwilderter Knaben zu brauchbaren Güterarbeitern, gute Dienste geleistet hatte, — aus mancherley Gründen und vornehmlich des unverhältnißmäßigen Kostenaufwandes wegen, aufgehoben werden mußte. Erfreulicher, obschon mit unerwartet großen Aufopferungen des Staates verbunden, war der glückliche Fortgang, der bereits im Jahr 1812 unter den Auspizien des unvergeßlichen Eschers von der Linth, dessen Verlust in der ganzen Eidgenossenschaft so tief empfunden wurde, — begonnenen Korrektion des Glattflusses. Durch diese Flußverbesserung wurden nicht nur die anstoßenden Güter mehrerer Gemeinden gegen schädliche Ueberschwemmung

gesichert und nutzbarer gemacht, sondern hauptsächlich auch für die Gesundheit der Thalbewohner gesorgt, und die in früherer Zeit häufigen Viehseuchen möglichst verhütet. Obschon das ganze Unternehmen auf dringende Bitten der betreffenden Gemeinden ins Werk gesetzt wurde, konnten dieselben den dabey bestimmt übernommenen Zahlungspflichten für den gewonnenen Mehrwerth ihrer Güter nur in sehr beschränktem Maße ein Genüge leisten. Auch der früher vernachlässigten und durch den schlimmen Zustand der Gemeindewaldungen sehr nothwendig gewordenen Forstpolizey, widmete die Regierung, theils vermittelst zweckmäßiger Verordnungen, theils durch Bildung angestellter Oberförster auf Kosten des Staates, besondere Sorgfalt.

Die verschiedenen Industriezweige beschäftigen und nähren einen so großen Theil der Kantonsbevölkerung, daß die möglichste Beförderung derselben für die Regierung eine dringende Pflicht wird. Sie erfüllte dieselbe durch ihre anhaltende Sorge für Verbesserung der Merkantilverhältnisse mit dem Auslande, die Erleichterung des innern Verkehrs, besonders in den Theuerungsjahren, die große gemeinnützige Linthunternehmung in ihren verwickelten Verhältnissen, die Verminderung der Frachten auf der Wasserstraße von Chur nach Zürich, das Post- und Straßenwesen überhaupt. Ungemein vermehrten sich seit vielen Jahren in den meisten Gegenden des Landes, mit Benutzung der kleinsten Gewässer, die Baumwolle-Spinnanstalten, und verschiedenartige industrielle Unternehmungen. Die hiezu erforderlichen zahlreichen Bewilligungen der Regierung wurden jederzeit nur nach der sorgfältigsten Unter-

suchung der oft schwierigen Lokalverhältnisse mit anstoßenden Eigenthümern und unter genauen Bestimmungen für die Ausführung, ertheilt, um häufige Streitigkeiten in der Folge nach Möglichkeit zu verhüten. In Gesundheits- und moralischen Rücksichten haben die meisten von diesen industriellen, in ökonomischer Hinsicht unentbehrlich gewordenen Anstalten auch ihre bedeutenden Nachtheile, die, je länger je mehr, sich zeigten. Offenbar vermehrte sich dadurch die Zahl schwächlicher, zu härterer Arbeit untüchtiger, nicht selten liederlicher Menschen, die bey eintretenden Hemmungen des Verdienstes, den Armenanstalten sehr zur Last fallen. Besonders aber war es der Regierung nicht, wie zu wünschen gewesen wäre, möglich geworden, dem Mißbrauch der körperlichen Kräfte junger Kinder durch allzu anhaltende Arbeit, der Vernachlässigung ihres Schulunterrichts und ihrer Entsittlichung durch Verordnungen hinlänglich vorzubeugen. Hier stehen oft der Eigennutz der Fabrikbesitzer und die dringenden Bedürfnisse armer Haushaltungen gleichmäßig im Wege. Was die Anlegung neuer und die Verbesserung alter Straßen, zum Vortheil des kaufmännischen Verkehrs, so wie der Landwirthschaft betrifft, so interessirte sich dafür das Publikum nicht weniger als die Staatsverwaltung. Die letztere widmete diesem Gegenstande, so wie der nöthigen Eindämmung größerer und kleinerer Flüsse, besondere Aufmerksamkeit, und mit Hülfe des der Industrie absonderlich gewidmeten kaufmännischen Fonds, beträchtliche Summen und Unterstützungen durch auferlegte Arbeit gedrückter Gemeinden. Hauptsächlich veranlaßten zu solchen Ausgaben, in sehr bedeutendem Maße, die neuerrichtete kostbare

Albisstraße, und die beyden sogenannten neuen Tößstraßen in die östlichen Gebirgsgegenden des Kantons, und zur Verbindung der Stadt Winterthur mit Illnau, Fehraltorf und dortigen Landestheilen. Andere wünschbare Straßenunternehmungen blieben noch unausgeführt; im Ganzen genommen aber hat sich das Straßenwesen des Kantons seit einer Reihe von Jahren außerordentlich verbessert. In die Rubrik der Industrie dürfte auch das Münzwesen gehören, worüber aber zu bemerken genügt, daß die Regierung von dem Münzregale beynahe keinen Gebrauch machte, wie hingegen in mehreren Kantonen auf eine das Publikum so benachtheiligende Weise geschah, sich daher auch befugt glaubte, durch ihre Verordnungen den Kanton gegen das Eindringen schlechter Scheidemünze zu sichern, und anfänglich die höchst lästige Theilnahme an dem Verlust bey der Einschmelzung der helvetischen Münze abzulehnen.

Der Finanzzustand des Kantons hatte sich seit dem Jahr 1815 — 1830 in Einnahme und Ausgabe mit circa zweyhunderttausend Franken vermehrt. Hauptsächlich nur zur Deckung der großen Aufopferungen in den bekannten Kriegs- und Theuerungsjahren, wurden beträchtliche Vermögensteuern wiederholt eingezogen, deren billige Vertheilung auf alle Gemeinden und richtiger Bezug immer mit großen Schwierigkeiten verbunden waren, die bisher durch alle Versuche und Bemühungen nicht gehoben werden konnten. Keine Schätze zu sammeln, aber das wünschbare Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe herzustellen, war der wirklich vor ein paar Jahren erreichte Hauptzweck aller Finanzmaßregeln der Verwaltung. Zu dem

Ende wurde der Bezug der Handels- und Stempelabgabe und die Landjägersteuer mit einiger Vermehrung fortgesetzt. Mit der Wirthschaftsabgabe hingegen wurden mehrmals wesentliche Veränderungen vorgenommen, die keinen für die Staatsbedürfnisse hinreichenden und zugleich nicht allzu lästigen Ertrag verschafften, bis man endlich im Jahr 1828 durch ein neues Gesetz diesen Betrag auf hunderttausend Franken festsetzte, und für eine unparteyliche und billige Taxation der Abgabepflichtigen möglichst sorgfältige Anordnungen traf. Zu Spekulationen in fremden Fonds mit vorräthigen Geldern, die z. B. dem Kanton Bern, mit Vorsicht und Sorgfalt angeordnet, so große Vortheile brachten, wollte die Staatsverwaltung, in Rückerinnerung früherer großer Verlüste, und bey der entschiedenen Abneigung der Regierungsglieder ab der Landschaft, die für dieselbe die Anhäufung anzuleihender Kapitalien, vielleicht irriger Weise, vortheilhaft erachteten, niemals Hand bieten. Man begnügte sich also, die durch öftere Ablösung von Zehenden und Grundzinsen oder durch andere Zufälligkeiten, eingehenden müssigen Gelder zu sichern einländischen Anleihungen möglichst zu verwenden. Stets war man auch auf zweckmäßige Ersparnisse in den Ausgaben bedacht, und verschaffte besonders durch häufige Verwandlungen von Handlehen in Erblehen, dem Staate erkleckliche Vortheile. Die ergiebigste Hülfsquelle fand sich in dem vermehrten Ertrag des mit thätiger Sorgfalt erweiterten Postwesens, und vorzüglich des Salzregales, welchem die Konkurrenz neu entstandener wichtiger Salzwerke in benachbarten Staaten, bey mehreren abgeschlossenen Traktaten, sehr zu Statten kam. Bedauerlicherweise

mußte aber die Salzamtsverwaltung im Jahr 1828 durch einen großen Mißbrauch, den ein, in andern Rücksichten höchst verdientes Regierungsglied von seiner amtlichen Stellung gemacht hatte, einen bedeutenden Verlust erleiden. Obschon nun auswärtige und einheimische Freunde des unglücklichen Mannes diesen Verlust auf großmüthige Weise dem Staate ersetzten, benutzte die Verleumdungssucht dennoch das ganze Ereigniß mit großem Eifer, um in öffentlichen Blättern durch böswillige Uebertreibungen das Publikum in politischer Rücksicht aufzuregen, und die ganze Regierung bey demselben zu verdächtigen und anzuschwärzen. Uebrigens entstand hieraus wenigstens die gute Folge, daß einige, zwar bisher keineswegs mißbrauchte, Lücken in den gesetzlichen Vorschriften für die Sicherstellung des Staatseigenthums, auch in den kleinsten Verwaltungszweigen mit ängstlicher Genauigkeit ergänzt wurden. Allerdings aber kann dennoch der abgetretenen Regierung der Ruhm einer treuen, uneigennützigen und eifrig besorgten Finanzverwaltung, im Ganzen genommen, nicht ohne die größte Unbill verweigert werden.

Die in so vielen Rücksichten lobenswerthe Staatsverwaltung mußte auch auf den Wohlstand des Landes einen glücklichen Einfluß haben. Sehr bedeutend vermehrte sich in den meisten Gemeinden die Bevölkerung; große Fabrikgebäude, neue und sehr bequeme Wohnungen wurden besonders in den Umgebungen der Hauptstadt, in außerordentlicher, für alle Durchreisenden merkwürdiger Menge aufgeführt. Selbst aus dem sich stets vermehrenden Luxus in Kleidung und Lebensart der Landbewohner, besonders an den Seegestaden, mußte man die Vermuthung von

zunehmendem Reichthum schöpfen. Durch Erfindsamkeit und Fleiß war vorzüglich die Landesindustrie stets im Wachsthum begriffen, konnte aber der ärmern Volksklasse zuweilen nur einen kärglichen Verdienst verschaffen.

Für Befriedigung von mancherley materiellen und geistigen Bedürfnissen, sorgten mehr noch einsichtsvolle und thätige Privatmänner, als unmittelbar die Regierung. Der wohlthätige und gemeinnützige Sinn der Stadtbewohner, dem in frühern Zeiten der Kanton seine wichtigsten Kranken- und Armeninstitute und die Stadt Zürich selbst ihr Waisenhaus und ihre literarischen und Erziehungsanstalten hauptsächlich zu danken hatten, war nicht erloschen. Er bewährte sich neuerdings auf schon erwähnte Weise in Bezug auf das Erziehungswesen, in den großmüthigen Leistungen der Hülfsgesellschaft, in Veranstaltung von Wittwen- und Ersparungskassen, in Unterstützung des Institutes für Blinde und Taubstumme, bey allen für fremde und einheimische Unglückliche gesammelten Steuern, in vorzüglicher Theilnahme an den zahlreichen wissenschaftlichen Vereinen, wie z. B. die gemeinnützige und die naturforschende Gesellschaft, der Verein der Aerzte u. s. f. Vieles hat der berühmte Usteri in diesen letzten Hinsichten geleistet, und sich dadurch in den Augen einer spätern Nachwelt vielleicht größeres Verdienst als durch seinen politischen Einfluß erworben. Auch auf der Landschaft erwachte allmählig die Neigung, an allen gemeinnützigen Bestrebungen Theil zu nehmen, und in Wohlthätigkeit für Nothleidende fing sie an mit den Städtern zu wetteifern.

Wie kam es nun aber, frägt man vielleicht, daß bey dieser glücklichen Lage des Kantons und der rühmlichen

Beschaffenheit seiner Regierung, diese letztere dennoch in dem neuen Revolutionssturm unterlag? Eine befriedigende Antwort kann nicht allein in der außerordentlichen Aufregung der Gemüther und dem heftigen Streben nach freysinnigen und demokratischen Verfassungen gefunden werden, welches die berühmten, aber sehr mißverstandenen, Juliustage in unserm eidgenössischen Vaterlande, so wie in einem großen Theil von Europa, erregt hatten. Es wirkten mancherley Lokalverhältnisse und Umstände allerdings mit. Die Unzufriedenheit, welche im Jahr 1815 der nothwendig gewordene Austritt einer bedeutenden Zahl von Landbürgern aus der obersten Landesbehörde erregte, hatte sich unter vielen begüterten und einflußreichen Männern, nicht ohne Einwirkung eines verzeihlichen politischen Ehrgeizes fortgepflanzt; obschon, nach der Versicherung sehr liberaler Männer, von den vermehrten Wahlrechten der Hauptstadt und des großen Rathes nie ein erheblicher Mißbrauch gemacht worden und die Gewählten bis auf die neuesten Zeiten beynahe sämmtlich gebildete, wohlgesinnte und durch verschiedenartige Verdienste ausgezeichnete Männer gewesen. Zu dem erwähnten Mißvergnügen kamen die, durch seine Wahlart und durch ein den Zeitumständen angepaßtes politisches System der neueingetretenen Mitglieder wesentlich veränderten Verhältnisse des großen Rathes selbst. Die Wagschale für den Einfluß auf die wichtigsten Kantonalangelegenheiten zwischen ihm und dem kleinen Rathe mußte sich zu seinem Vortheile senken. Er konnte sich nicht mehr mit bloßer Annahme oder Verwerfung der vorgeschlagenen Gesetze, wie früher, begnügen, und mußte eine wirksamere Theilnahme an

allen bedeutenden Regierungsgeschäften und größeres Ansehen in jeder Rücksicht, als unter der Mediationsverfassung, behaupten. Der Kanton St. Gallen war dießfalls, um großes Mißvergnügen zu stillen, mit seinem Beyspiel vorangegangen. So ward auch in Zürich, was bereits in diesem Sinn durch die Umstände und allmählig durch Uebung vollständig verändert war, in den Jahren 1828 und 1829 durch ein neues Reglement befriedigend festgesetzt, während der kleine Rath seine konstitutionnellen Rechte nur durch oft allzu ängstliche Vorsicht behaupten konnte. Bey diesen Veränderungen gewann in der obersten Landesbehörde der Einfluß jüngerer, auf deutschen Hochschulen gebildeter Männer, deren Aeußerungen, Kenntnisse und Talent, zuweilen aber auch überspannte freysinnige Ansichten, oder unüberlegte Neuerungssucht nicht ohne Anmaßung, verriethen.

Allein mehr als diese und andere minder wichtige Umstände, wirkte die in unsern Tagen so wichtig gewordene Druckerpresse. Zwar besaß der Kanton Zürich ein Zensurgesetz für Zeitungen und Druckschriften, an dessen Abfassung der nachherige eifrigste Gegner desselben selbst mitgearbeitet hatte, und welches lange im Ruf vorzüglicher Liberalität stand. Als aber vor mehr als zehn Jahren in gewissen Zeitungsblättern schneidende Urtheile über alle Verrichtungen fremder und einheimischer Regierungen, und mancherley Verunglimpfungen ihrer Glieder bereits den Anfang nahmen und nach und nach in schändliche Lügen und boshafte Verleumdungen ausarteten, wurde die Anwendung des erwähnten Zensurgesetzes, zumal bey oft erfolgenden Beschwerden eidgenössischer und fremder

Behörden, von Tage zu Tage schwieriger, und bald für das Publikum, bald für die Regierung unbefriedigender. Vollends endlich mußte man sich von der Nothwendigkeit, die Zensur ganz aufzuheben, überzeugen, nachdem im Jahre 1828, aus Veranlassung des Entwurfes zu einem Tagsatzungsbeschluß wegen Mißbrauch der Publicität in innern Angelegenheiten, — eine nachher gedruckte Vertheidigungsrede der Preßfreyheit von Usteri auf den großen Rath einen entscheidenden Eindruck zum Vortheil derselben gemacht hatte. Es stand dieser Gegenstand gerade in der engsten Verbindung mit des Verfechters einflußreichen politischen Veränderungsabsichten und Bestrebungen, die schon längst die Harmonie in den engern Regierungsbehörden gestört und ihre ausgezeichnetesten Mitglieder zu manchem bittern Kampfe genöthigt, die Wirksamkeit dieser Behörden aber bedeutend geschwächt hatten. Den empfundenen Nachtheilen zügelloser Preßfreyheit suchte die Regierung in dem folgenden Jahr 1829 durch ein Preßgesetz vorzubiegen, dessen Lücken und Unbestimmtheiten aber sich aus den Zeitumständen leicht erklären lassen, und in verschiedenen zu gerichtlicher Beurtheilung überwiesenen Fällen, von der Rabulisterey, am öftersten zum Nachtheile der Kläger, benutzt wurden. Auch hieraus entstanden für die Regierung unangenehme Reibungen mit eidgenössischen Behörden. Von allen Seiten verlor sie die Stützen ihres konstitutionnellen Ansehens, und die außerordentliche, zum Theil durch ehrgeizige Freyheitsschwärmer mit schmeichelhaften Versprechungen sorgfältig unterhaltene Volksstimmung, welche die großen Zeitereig=

nisse erregt hatten, führte unaufhaltsam die neue Verfassungsänderung herbey.

Die Bewegung im Jahr 1830.

Der Schluß dieses Abrisses der Zürcherischen Staatsverwaltung setzt außer Zweifel, daß die Regierung das allmählige Versiegen ihrer Kraft wohl gefühlt, und aus der alle Dämme von Ehr- und Vaterlandsgefühl überfluthenden Zügellosigkeit der periodischen Presse, die Krise als nahe bevorstehend angesehen habe, besonders als Usteri, der für das Organ alles Liberalismus galt, die verderblich mißbrauchte Publizität laut unter seinen Schutz nahm.*)

*) Der Staatsrath, und in seinen letzten Lebenstagen Bürgermeister, Paul Usteri, wird für die Schweiz ein Mann großen Werthes und historischen Andenkens bleiben. Ausgezeichnet an Geist und Kraft, durch weite und gründliche Kenntnisse, durch ausgebreiteten Ruhm, übte er vielseitigen gewichtigen Einfluß. Wenn dieser, zum lebhaften Bedauern anderer um das Vaterland verdienter Männer, nicht immer heilbringend war, so waren seine Absichten nicht minder redlich und löblich; nur seine Ansichten waren zuweilen einseitig und gewagt. Mit sehr engen Freunden, vielleicht eben so liberaler Gesinnung, warf er sich ab, weil sie seinen gutmüthigen Glauben an die Zeit und die Menschen nicht theilen konnten. Wenn er sich durch Widerspruch gekränkt glaubte, überschritt er zuweilen die Schranken, die er sich selbst vorgezeichnet hatte. Bern besonders war er noch von helvetischen Zeiten her ungewogen; als es nun Mißfallen über seine literarischen Aufreizungen äußerte, tadelte er an einem fort alles, was dieser Vorort unternahm Gegen das Ende seiner Tage sah er manchen Irrthum ein und fühlte den grellen Mißbrauch, der mit seinen Grundsätzen getrieben worden. Er schlug daher die Bahn der Mäßigung ein, und krönte sein thatenvolles Leben mit dem schönern Ruhme freundlicher Ausgleichung seiner Mitbürger zu Stadt und Land. Manches würde jetzt mit reiferer Ueberlegung gethan, wenn er dem Kanton und dem Vaterlande minder schnell und nicht gerade in dem Zeitpunkt entrückt worden wäre, wo beyde von seiner erworbenen Einsicht über das Parteywesen, und von dem erweiterten Bereiche seines Einflusses weise, allen Ständen zuträgliche und eben darum haltbare Institutionen erwarteten.

Allerdings hatte auch die Bearbeitung der Verfassungs-gebrechen im schweizerischen Beobachter, der sich dann zu spät zurückziehen wollte, an den Ufern des Zürichsees, doch mehr auf die gewerbtreibende als auf die feldbauende Klasse, aufreizenden Eindruck gemacht.

Unter solchen Verumständungen war nachstehende Antwort des kleinen Raths auf das vorörtliche Rundschreiben vom 22. September (Heft 2. S. 204.) ein sehr bedeutsames Symptom, und bleibt als solches ein von der Zürcherschen Revolutionsgeschichte durchaus untrennbares Aktenstück.

„Dem wichtigen Gegenstand des vorörtlichen Schreibens," besagt die Zürchersche Antwort, „sey die sorgfältigste Prüfung gewidmet worden, und da gegenseitiges Vertrauen und Eintracht durch offene Sprache nur gewinnen können, so wolle man sich dieser am liebsten bedienen. Eine unverkennbare Bewegung der Gemüther, die auf Staatsverhältnisse und die öffentliche Verwaltung, wie auf viel Anderes ihre Richtung nahm, sey seit Jahren allerdings auch in der Eidgenossenschaft wahrgenommen worden; hier wie anderwärts habe die Presse die Aufregung genährt, und die jüngsten Weltereignisse haben diese mächtig gesteigert. Von allgemeinen Fortschritten intellektueller Ausbildung und erleichterten Verbindungsmitteln ging sie aus; es kann darin wohl nichts Beunruhigendes gefunden werden, und es kommt alles auf die Leitung jener Aufregung und die Richtung an, welche sie nimmt. In dieser Hinsicht waltet nun aber große Beruhigung, so viel bekannt ist, in der Eidgenossenschaft, und im Kanton Zürich insbesondere sind Ruhe und Ordnung nirgends auch nur bedroht worden; Versuche zu Aufruhr, die nirgends vorhanden sind, würden, wo sie sich zeigten, am guten Sinn und am gesunden Urtheile des Volkes scheitern. Den Regierungen scheint dabey ruhiges und kluges Benehmen, Beachtung billiger Wünsche, die eigene treue Befolgung und die Handhabung der Gesetze, vor Allem aus Pflicht zu seyn; damit wird die Aufregung der Gemüther diejenige wohlthätige Richtung erhalten, welche nur bey vorhan-

denem Vertrauen zwischen Regierung und Regierten möglich ist. An dieser Ueberzeugung festhaltend, kann die Regierung des Standes Zürich an repressive Verfügungen oder außerordentliche Vorsichtsmaßnahmen auch nur zu denken nicht versucht seyn, indem durch solche unfehlbar Mißtrauen gepflanzt, Spannung erzeugt oder gemehrt und die Gefahren herbeygeführt würden, denen man begegnen zu wollen meinte. Gleiche Wünsche hegt sie für die Behandlung allgemeiner eidgenössischer Verhältnisse, da auch hier Klugheit und Mäßigung am sichersten Aufregungen mindern mögen, wenn solche aus den Zeitumständen hervorgingen."

Dieses in Zürcherblättern hochangepriesene und nicht ohne Erfolg der erleuchteten öffentlichen Meinung in den Rathssälen anderer Kantone empfohlene Antwortschreiben, betrachteten hingegen andere als den traurigen Beweis vollendeter Abschwächung der ersten Kantonsregierung in der Schweiz, da sie in so völligem Widerspruche mit ihrem innigsten Bewußtseyn schrieb, und da ihre zuversichtlich geäußerten Hoffnungen mit den zunächst darauf eingetroffenen Ereignissen so auffallend kontrastirten.

Wenn dieser Preßunfug, welchen wohlgesinnte Schweizer nach seinem verwerflichen Streben würdigten, auf das Volk selbst noch keinen gefährlich scheinenden Eindruck gemacht hatte, so hat er hingegen die Koryphäen gebildet, welchen die Juliustage ein willkommener Hebel waren, die jählinge Aufregung der Gemüther zu bewirken.

Männer, selbst Magistratspersonen, deren erprobte Einsicht sonst nie bezweifelt worden, suchten die erste Veranlassung zu Abschwächung der Regierung in den im Februar zugelassenen Abänderungen des Reglements und den erweiterten Kompetenzen des großen Raths, die nach ihrer Meinung in das Wesen der Verfassung eingegriffen und

dem kleinen Rath seine Kraft entwunden haben. Den Glauben, daß aus der Spannung beyder Räthe größere Kraft hervorgegangen wäre, vermögen wir nicht in uns zu erzeugen. Dann waren die Neuerungen im Reglement einerseits dem schon geübten Geschäftsgange angemessen, und haben mit sorgfältiger Schonung der Initiative des kleinen Raths und der freyen Berathung fürgesorgt, daß der Zusammenhang der Gesetze nicht (nach anderweitigen Beyspielen) durch vom Zaun gebrochene, incoherente Anträge, selbst durch dem kleinen Rath unbekannt gebliebene Kommissionalvorschläge, gestört und in grelle Inkonsequenzen zerfallen möge.*)

Die Aufregung im Kanton Zürich ist durch einige gleichzeitig auf die Bahn gebrachte, Aufsehen machende Angelegenheiten sehr befördert worden. So hatte besonders die Ansprache des Staats auf den beträchtlichen kaufmännischen Direktorialfond auf der Landschaft die allgemeinste Theilnahme erregt, und in Bälde sah man über

---

*) Wir erlauben uns da eine abschweifende Betrachtung, die durchaus nicht auf den Kanton Zürich besonders bezüglich ist, und für die wir uns den Beyfall Weniger versprechen. Keine Verfassung sollte den Räthen die Befugniß lassen, ihre gegenseitige Stellung selbst zu bestimmen oder zwischen sich auszugleichen. Eben in der Coordination der obersten Behörden, und darin, daß die Willkühr einer jeden gebrochen sey, liegt die wahre Garantie für Volk und Freyheit. Die großen Räthe konnten sich die Diktatur erlauben, als sie sich, ohne es mit den Verfassungsformen ganz genau zu nehmen, für souverän hielten; aber unter der Souveränetät eines Dritten, des Volks, sind beyde Räthe gewiß gleiche Diener des Staats, jeder nach dem Bereiche, dem ihm ein konstitutionelles Statut vorgezeichnet hat. Freysinnige, welchen es doch an gründlicher Ansicht gebricht, täuschen sich durch ein unbestimmtes Vorurtheil gegen alles was Regierung heißt; warum reutet man die Giftpflanze nicht lieber aus? wir theilen übrigens dieses Vorurtheil gegen jede absolute Behörde, heiße sie

diese wichtige Ansprache nicht bloß die zunächst Betroffenen, sondern Stadt- und Landbürger überhaupt gegeneinander stehen. Dieser Fond ist ehemals von Kaufleuten der Stadt Zürich, die bekanntermaßen im ausschließlichen Besitze des Handels waren, für Beförderung kaufmännischer Zwecke zusammen gelegt worden, und ward zugleich zu Verbesserung etwelcher, zwar allgemeiner, aber für das Gedeihen des Handels ganz besonders frommender Staatseinrichtungen, als das Postwesen und verschiedener Straßenunternehmungen, benutzt.

Niemand kann läugnen, daß dieser Fond ursprüngliches Privateigenthum der Stifter gewesen sey; dagegen warf man ein, daß derselbe schon durch seine Verwendung sein ursprüngliches Rechtsverhältniß verloren und in öffentliches Gut verwandelt worden. Dieses ergebe sich auch aus dem Antheil, welchen immerfort einige Mitglieder des kleinen Raths nebst den Direktoren an der Verwaltung

---

dann wie sie wolle, und bestehe sie aus Wenigen oder Vielen. Frey seyn wollende Völker sollen sich ja mit keiner guten Staatsverwaltung schmeicheln, wenn sie unterlassen, gewährleistende Gegengewichte in derselben anzuordnen. Die mehr oder minder gesichtete Wahlart dürfte am richtigsten über das Maß der Gewalten entscheiden, das einer Behörde anvertraut werden mag. Am gefährlichsten wird Allgewalt in die Hände einer solchen gelegt, bey deren Wahl die Immoralität weiten Spielraum findet. Die gewählten Demagogen drängen sich auf ihre Kurulstühle, um die Verdorbenheit zu pflegen, durch welche sie gewählt worden. In England (das gibt man doch zu) triumphiren bey lärmenden Wahlvereinen nicht selten die talentlosesten Kandidaten über die achtungswürdigsten Männer. In den Schweizerkantonen, wo man nach Klassen wählte, geben die Staatskalender über die Vorzüglichkeit der Wahlen anschauliche Auskunft. . . . Doch wir schweifen sogar von unserer Abschweifung ab, und bringen doch nur Mißtöne in das Lied, das man heut zu Tage dem Volk vor allen Thüren vorsingen läßt.

dieses Fonds nahmen; darüberhin habe die Kaufmannschaft zu Zürich nicht einmal eine Korporation gebildet, so wie überhaupt der ganze Bestand eines kaufmännischen Direktoriums nur auf fragmentarischen und lückenhaften Verordnungen beruhe. Von Seite der Landbürger wollte man den Entscheid des großen Raths erwarten; die Direktoren, oder vielmehr die Stadtbürger, rekusirten ihn hingegen als Richter in der eigenen Sache des Staats. Diese Fragen erregten allgemeine Bewegung.

Eine zweyte Veranlassung von Unzufriedenheit suchte man in der Schulbildung, die man auf der Landschaft gar sehr und vielleicht geflissen, vernachlässigt glauben wollte. Anerkennen muß man, daß während der Mediation größere Thätigkeit für die Volksbildung, namentlich für das Elementarschulwesen, geherrscht habe. Vom Jahr 1826 an wurden aber die Verbesserungen in diesem Fache so kathegorisch gefordert, daß man ernsthaft auf Entsprechen Bedacht nehmen mußte, und ein ausgearbeiteter, durchgreifender Entwurf zu solchem befand sich bereits in den Händen der abgetretenen Regierung. Gewiß ist immer, daß von Zürich aus auch an die Landschulen manch Wohlthätiges und Freywilliges geleistet worden.

Zufälligerweise mußte die Einführung mechanischer Webereyen mit diesem Zeitpunkt zusammentreffen, und besonders in den östlichen Gemeinden große Besorgnisse erregen. Im Amtsbezirke Grüningen vorzüglich sammelte man Bittschriften an die Regierung, um diesen verhaßten Industriezweig zu unterdrücken. Die Weber bilden im Kanton Zürich eine zahlreiche Klasse, die jetzt schon nur kümmerlich ihr Brod verdiente; viele Tausende glaubten

nur Noth und Verzweiflung vorsehen zu müssen; die Fabrikanten selbst, eine auch zahlreiche, unter dem Namen Tüchler bekannte Klasse, nährten und steigerten diese kummervollen Ansichten; was immer dagegen gesagt und geschrieben worden, machte keinen Eindruck; das Vorurtheil gewann immer breitern Fuß und man kümmerte sich wenig darum, ob eine solche, selbst verfassungswidrige Beschränkung der bürgerlichen Freyheit, auf schweizerischem Boden zulässig sey. So wenig nun politische Interessen mit dieser unbeliebigen Mechanik verflochten seyn konnten, so einfließend war doch die Beunruhigung eines großen Theils der Bevölkerung, die sich dadurch aufgereizt und blindlings für jede Neuerung verfügbarer fühlte.

Uebel gelaunt waren auch sehr viele gegen die Handwerksprivilegien, die nach und nach wieder wärmere und glücklichere Fürsprachen gefunden hatten. Doch waren die Handwerker selbst lange nicht befriedigt. Ueber Druck hatte die industrielle Klasse überhaupt nicht zu klagen. Sie machte während der Restaurationsperiode reißende Fortschritte; auch mag man zu Gunsten dieser Periode anführen, daß während ihrer Andauer nie, weder Kolonialwaaren confiscirt, noch Gemeinden gezwungen worden, mit schwerem Gelde Rekruten für die französischen Regimenter zu kaufen.

Endlich fand eine gebildetere Klasse auch noch Anstoß an einem Gesetze des Jahres 1819, durch welches sie die Verfassung selbst als vergewaltiget betrachtete: Die Verfassung unterwarf die unmittelbar von den Zünften gewählten Mitglieder des großen Raths, je zu sechs Jahren um, einer neuen Wahl; das Gesetz hingegen übertrug nicht bloß der Zunftversammlung durch geheimes und

absolutes Mehr vorläufig zu entscheiden, ob sie ihr directes Mitglied des großen Raths beybehalten oder abrufen wolle, sondern erklärte dasselbe für bleibend, wenn die Zunft nicht in der Mehrheit aller stimmfähigen Bürger versammelt wäre. Dieser Fall traf von dem Gesetze am meisten ein, und so hat dasselbe die Austretenden zu Bleibenden gemacht, wenn sie nicht wirklich durch ein Scrutinium abberufen wurden.

Freysinnige waren auch mit der Vereinigung der Stellen der Statthalter und Gerichtspräsidenten in der Person der Oberamtmänner unzufrieden. Andere hießen sie Gewinn. Faktisch hieng es von den Personen ab, ob die Zusammenschmelzung beyder Stellen Gewinn oder Verlust war. Merkbarer als in der Mediationszeit nahm man hingegen das Bestreben wahr, bedeutende Stellen Stadtbürgern zu verleihen.

Wenn wir indessen mehrern, vielleicht nicht zahlreichen aber desto schreyendern, Stimmen von der Landschaft, welche die Geschichte nicht ersticken soll, vertrauen wollten, so lägen der Unzufriedenheit ganz andere Ursachen zum Grunde: „Die Regierung hätte systematisch alle Justiz-, Polizey- und Verwaltungsbeamtungen an leidenschaftliche Geschöpfe übertragen, die das Volk niederhalten und von seinem Freysinn heilen sollten. Sie hätte sich zur Regel gemacht, alle Klagen gegen dieselbe ohne weitere Untersuchung, nicht bloß von der Hand zu weisen, sondern strenge zu bestrafen, wodurch die Beamten fort und fort kecker, das Gefühl von Ungerechtigkeiten im Justizfache und von Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten höherer und niederer Beamter immer bitterer und endlich auch lauter

und allgemeiner geworden. Das gemeine Volk, Ursachen und Wirkungen nie zusammen findend, hätte das Uebel nicht in der Verfassung gesucht und sich keine Reform derselben gewünscht. An beyden Ufern des Zürchersees doch habe eine aufgeklärtere, reichere und industriosere Klasse zuerst eingesehen, daß das drückende Uebel in der Verfassung vom Jahr 1814 liege. Die Erinnerung an früher erlittene Ungerechtigkeiten, vielleicht auch gesteigerte persönliche Eifersucht, haben zu dieser Erkenntniß geführt. Diese Klasse habe dann bey den ersten Symptomen von Aufwallung erklärt: diese Verfassung sey eben so gewaltsam aufgedrungen worden, als man es in den gleichen Gegenden von der Mediationsakte behauptet hatte; sie sey daher ungerecht, sie unterhalte und nähre den Kastengeist Zürichs gegen das Land, und der günstige Augenblick, sich derselben zu entlasten, dürfe nicht übersehen werden." Die Geschichte hüte sich, solch leidenschaftlichen Zulagen Vorschub zu thun, die seit Herstellung des Kantons Zürich aus dem Munde des wahren Volkes nie vernommen worden, zumalen der Stand Zürich schon ehemals, selbst in den gemeinen Vogteyen, gleich Bern, in einem ganz andern und ehrenvollern Rufe gestanden ist; auch fällt die Ausstreuung solcher Verleumdungen nicht auf Rechnung der Juliustage; eine störrige Publicität, in welcher jeder Unzufriedene sein Unrecht mit den glänzendsten Farben als das höchste Recht ausmalte, genügte schon vorangehend, eine solche Stimmung zu erzeugen; die Juliustage waren aber nothwendig, dieselbe zu offenem Ausbruche zu bringen. Wenn wir gleichwohl die wesentliche Ursache der Bewegung in solchen Aeußerungen suchten, so würden

wir wahrscheinlich der Gesinnung derjenigen, die sich an ihre Spitze stellten, eben so großes Unrecht zufügen, als das, womit jene Schreyer die frühere Regierung bemakeln wollten.

Indessen unterliegt es keinem Zweifel, daß die einflußreichsten Umwohner des Zürchersees den ersten Antrieb zur Bewegung gegeben haben; dessen berühmen sich die Seebezirke selbst, und geben den Gemeinden Stäfa und Richterschweil die Ehre des ersten Impulses. Die frühesten Vorbereitungen zu der öffentlichen Bewegung sind, nach der Volkssage, im Kanton St. Gallen besprochen worden; dort, heißt es, seyen die Präliminarien festgesetzt und die Maßnahmen eingeleitet worden; von dort aus habe man durch emsigen Betrieb auch die nördlichen Gegenden des Kantons aufgeregt und besonders die Theilnahme von Winterthur in Anspruch genommen. Die Ehre dieser Bewegung komme dem Gleichsinne ausgezeichneter Freymaurer zu. Unverhülltere, größere Versammlungen fanden dann in Stäfa und Meilen statt. Bey dieser fanden sich auch junge Bürger von Zürich ein, und rügten sogar die Bescheidenheit der Vorträge der Landbürger. Vertraute Boten durchkreuzten nun das Land bey Tag und bey Nacht. In allen Weilern wurden Flugschriften, welche die Regierung verdächtigten, z. B. Gespräch zwischen Jakob und Konrad, zu weiterer Ausstreuung abgelegt. Neue, mit dem Erfolge Unzufriedene, behaupten jetzt: Es sey bey den Landmatadoren einzig die Frage in Petto gelegen: ob die Reichen der Stadt oder der Landschaft das Volk zahlreicher repräsentiren sollen? Die Geschichte hat sich aber nicht sowohl um solche geheime

Betriebe zu bekümmern, als von den öffentlich bekannt gewordenen Schritten Rechenschaft zu geben.

Nach verschiedenen Zusammenkünften von Kantonsräthen der Seeufer, als deren Veranlassung die Ansprache auf den Direktorialfond angenommen wurde, glaubte man es endlich an der Zeit, zu förmlicher Einleitung der beabsichtigten Reform zu schreiten. Die Erinnerung an die im Jahr 1814 gemachte Einbuße, welche damals das Volk unter die Waffen gebracht, war fürwährend unterhalten und fortgepflanzt worden; die Gährung der Gemüther, welche das große Ereigniß in Frankreich aufgeregt und mit neuen Hoffnungen belebt hatte, war stille aber allgemein, und schwerlich kann man den Führern die Absicht absprechen, Maß zu halten und gewaltsamen Störungen der öffentlichen Ruhe vorzukommen.

Zu diesem Endzwecke traten am 13. Oktober ein und dreyßig Kantonsräthe öffentlicher im Kreuz zu Uster zusammen; sie faßten da eine Denkschrift an die Regierung ab, in welcher sie diese Lage des Landes schilderten, und auf die mit der Zeit vorgeschrittene geistige Bildung des Volkes und sein Verlangen nach verbesserten Institutionen hinwiesen. Noch sey dasselbe nicht aus seiner ruhigen Fassung gebracht und von dem gesetzlichen Pfade abgezogen worden. Damit es aber nicht aus dieser Stellung verrückt werde, sey es hohe Zeit dasselbe zu überzeugen, daß es auch in gerechten und billigen Erwartungen nicht werde getäuscht werden. Mehrere Mitglieder des großen Raths haben sich daher berathen, wie ihr moralischer Einfluß am wirksamsten auf die gespannten Gemüther angewendet werden könne und wie die Wünsche des Volks,

ohne Uebergehung, der gesetzlichen Vorschriften an die oberste Landesbehörde zu bringen wären. Da aber ihre ordentliche Sitzung erst am Ende Dezembers eintreffe, so bitten sie die Regierung, in Berücksichtigung der hohen Wichtigkeit und der Dringlichkeit der Sache, um beförderlichste außerordentliche Einberufung des großen Raths, durch dessen einschreitende Berathung das Vertrauen zwischen Stadt und Land am sichersten hergestellt, und das Glück und die Wohlfahrt des ganzen Kantons am dauerhaftesten neu begründet werden könne. Das Memorial berührte die hauptsächlichsten Gesichtspunkte der öffentlichen Meinung, die wir aber, da sie später vollständiger darzugeben sind, noch übergehen wollen. Die wesentlichsten betrafen die Herstellung einer gleichmäßigen Volksrepräsentation und eine verbesserte Wahlform für die indirekten Stellen im großen Rath, dann die Abänderung mehrerer für drückend gehaltenen Gesetze und von der Stadt bezogene Merkantilgebühren und kleinere Zölle.

Der kleine Rath zögerte nicht, den großen Rath auf den 1. November außerordentlich einzuberufen. Er begleitete das demselben vorzulegende Memorial mit einer umständlichen Weisung über den Inhalt desselben. In dieser zeigte er an, daß eine Revision der gesetzlichen Einrichtungen über das Militärwesen und Unterhandlungen über die der Stadt zustehende Kaufhaus- und Eingangsgebühren bereits eingeleitet seyen, daß aber etwelche Abänderungen der Verfassung den eigentlichen Gegenstand der außerordentlichen Sitzung ausmachen und hauptsächlich die Artikel 17 bis 20 beschlagen werden. Der kleine Rath werde sich, um alles Mißtrauen und jeden Anschein

von Zögerung zu entfernen, der Initiative gänzlich enthalten und erwarte, daß der große Rath besonders die bezeichneten Verfassungsartikel an eine aus seiner Mitte zu bestellende Kommission überweisen werde.

Zu klarerem Verständniß der folgenden Verhandlungen entnehmen wir der alten Verfassung die Hauptmomente der Artikel 17 bis 20 über die Zusammensetzung des großen Raths:

„Der große Rath wird folgendermaßen zusammengesetzt:

„Jede der dreyzehn Zünfte der Stadt Zürich wählt „zwey, die Zunft Winterthur fünf, und jede der ein und „fünfzig übrigen Zünfte des Kantons ein Mitglied des „großen Raths aus ihrem eigenen Mittel.

„Die Wahl der hundert und dreyßig übrigen Glieder „steht dem großen Rath selbst zu.

„Mit Wiederbesetzung der vom großen Rath selbst zu „wählenden Mitglieder werden immer fünf Vakanzfälle „abgewartet; dann bestellt derselbe durch geheimes Stimmenmehr ein Vorschlagskollegium von fünf Gliedern des „kleinen und zehn Gliedern des großen Raths und nimmt „dasselbe in Pflichteid. Dieses Kollegium bildet auf gleiche „Weise eine Vorschlagsliste in der dreyfachen Anzahl der „Vakanzen. Der große Rath wählt die fünf Glieder aus „diesem Vorschlag, und von fünf erledigten Stellen der „von ihm zu besetzenden einhundert und dreyßig muß immer eine auf einen Kantonsbürger fallen, der nicht Bürger der Hauptstadt ist."

Wohlbegreiflich waren die Gemüther in dieser Zwischenzeit im ganzen Kanton sehr gespannt; die äußere Ruhe blieb ungetrübt, in der Stadt herrschte eine zu Opfern

willige Stimmung. Die vorzüglich einfließende Neue Zürcher-Zeitung nahm von nun an einen sehr gemessenen Ton an; nicht bloß behielt sie denselben andauernd während allen hierauf folgenden Verfassungsverhandlungen, sondern unterhielt das Publikum schon vorhinein beyfällig mit den Kommissionalansichten, welche erst später dem großen Rath vorzulegen waren. Es war etwas neu, aber erbaulich, als diese Redaktion in Nro. 84 das für einen kleinen Staat Bedenkliche schilderte: „Verfassungsveränderungen, in einem Zeitpunkte vornehmen, wo er vielleicht seine „Existenz und Selbstständigkeit nur mittelst vollkommener Einigkeit retten könne, wenn dieselben nicht durch einen hohen „Grad von Mäßigung und Schonung bestehender Verhältnisse „die Erregung von Parteygeist und Mißvergnügen vermeiden. — In Frankreich habe man sich unter dem Feldgeschrey: „la charte, toute la charte, rien que la charte gegen jeden gewaltthätigen Umsturz der Verfassung erhoben; die „letzte Revolution sey nicht ein Werk der Neuerungssucht, „sondern der Nothwehr gegen die drohende Gefahr des „absolutesten Despotismus und einer neuen Bartholomäusnacht. — Im Kanton Zürich wirkten gewiß keine ähnliche Ursachen zu irgend einem Kampfe, und man möge „es nicht verkennen, daß seit ein paar Jahren, und nicht „am wenigsten durch Stadtbürger, Freyheit und Freysinnigkeit mächtig gefördert worden und daß, auch ohne die „Ereignisse in Frankreich, noch wichtige Verbesserungen, „zweifelsohne auch in der Verfassung, eingeleitet worden „wären."

Diese nicht selten ominöse Stimme wurde auch dermal in der ganzen Schweiz vernommen, erregte bedeutsame

Sensation, verfehlte aber allen Eindruck auf Jene, deren Freysinn nun einmal zur wirklichen Umwälzungssucht gesteigert war. Auch ein Dichter begrüßte die Feyer dieser großen Rathsversammlung, welche die Augen Aller auf sich zog, mit dem hehren Zurufe: „Wohlan! es tagt!" um dann verständig einzulenken:

„In des Gesetzes heil'gen Schranken
„Vollführt der Starke seinen Plan!
„Nur Leidenschaft und Thorheit schwanken
„Auf wilder regelloser Bahn.
„Reicht euch die Hand! ꝛc."

Der Herr Bürgermeister von Reinhardt eröffnete am 1. November den großen Rath mit einer umständlichen Rede und schloß sie mit dem Wunsche: „daß der geschürzte „Knoten nur mit solchen Aenderungen gelöst werde, die „nicht Umwälzung und nicht Sieg, mit denen nur Stoff „nachmaliger Rückwirkung bey sich verändernden Außen„verhältnissen gegeben wäre; hingegen aber Verbesserungen „seyn sollen, welche die Gewährleistung ihres Bestandes „in sich selbst tragen."

Die große Rathsversammlung währte drey Tage, und von zweyhundert und vier anwesenden Gliedern sprachen acht und neunzig. Es wehte in derselben ein ruhiger, verträglicher, vaterländischer Geist, bereitwillig der Zeit nachzugeben, was wirklich frommen möge. Die Mitglieder vom Lande sprachen sich mit Anstand aus, und wünschten entsprechendes, aber behutsames und gesetzliches Einschreiten. Viele fürchteten eine Totalrevision. Ein Mitglied aus dem Oberamte Grüningen, ermahnte besonders Vorgesetzte und Angesehene, auf deren Stimmung alles an-

komme. Revolutionen, sagte er, gehen nicht von Mauser und Wächter aus. Die Diskussion hatte Herr Staatsrath von Muralt mit einsichtsvollen Betrachtungen über das bevorstehende große Werk eröffnet und um so mehr gegen hastige Uebereilung in Aenderung der Grundgesetze gewarnt, als über Verfassungsänderungen durchaus keine gesetzliche Anleitung bestehe. Für ein billigeres Repräsentationsverhältniß sprachen sich alle Stimmen ungetheilt aus. Die Haltung des großen Raths war in allen Erörterungen würdevoll. Er verdankte die Fürsorgen des kleinen Raths und vertraute, ohne daß er die Erlassung von Ermahnungen für nothwendig hielt, auf friedliches, ruhiges und gesetzliches Abwarten seiner Mitbürger. Für Berathung des Repräsentativverhältnisses und der darauf bezüglichen Wahlart, ernannte er, mit Rücksicht auf alle Landestheile, eine Kommission von ein und zwanzig Mitgliedern, an deren Spitze die Staatsräthe Usteri und Muralt, dann die Rathsherren Rebmann und Kaufmann vom Lande sich befanden. Endlich forderte er den kleinen Rath auf, die ferner gedeihlichen Abänderungen von Verfassungsbestimmungen in Ueberlegung zu nehmen.

Die Kommission eröffnete am 8. November bereits ihre Sitzungen und schon auf den 25. ward der große Rath wieder außerordentlich einberufen. Bereits vorangehend hatte die Neue Zürcher-Zeitung ihren Beschlusses-Entwurf und das Hauptsächliche des denselben beleuchtenden Berichts zur Offenkundigkeit gebracht. Nach diesem Antrag wurde die Anzahl von einhundert und dreyßig Stadtbürgern in dem aus zweyhundert und zwölf Mitgliedern bestehenden großen Rath auf zwey und neunzig herabgesetzt,

und die Amtsdauer der Glieder mit Wiederwählbarkeit auf sechs Jahre angeordnet.

Ohne Zweifel waltete bey dieser ungewohnten und, trotz aller verkehrten Publizitätsbegriffe, unziemend voreiligen Offenkundigkeit, die gute Absicht, die versöhnenden Kommissionalanträge zu popularisiren. Man irrt aber am wenigsten, wenn man auf die Beweglichkeit einmal aufgeregter Gemüther zählt. Die gewiß möglichst beeilten Verhandlungen hatten für dieselben einen viel zu langsamen und nicht den gewünschten Gang, und damit hatte der große Rath in seiner Zuversicht auf ruhiges Abwarten eine wirkliche Mißrechnung gemacht. Versammlungen der Gemeinden, sagt die Neue Zürcher-Zeitung, der Zünfte, der Gesellschaften und Vereine, drängten einander überall. Die Anträge waren kaum bekannt, als besonders in den Oberämtern Meilen und Wädenschweil eine Partey alle Kräfte aufbot, die Annahme zu behindern. Der kleine Rath sah sich dadurch bewogen, am 23. folgende Kundmachung zu erlassen.

„Wir Bürgermeister und Rath des eidgenössischen Standes Zürich finden uns veranlaßt, unsern lieben Kantonseinwohnern Nachfolgendes zu eröffnen:

„Da in den neuesten Tagen die Aufregung und Spannung der Gemüther in verschiedenen Gegenden unsers Kantons einen hohen Grad erreicht, und bereits außerordentliche Bewegungen zur Folge gehabt haben, ein solcher Zustand aber, seiner möglichen Folgen wegen, unter keinen Umständen unbeachtet gelassen werden dürfte, so muß derselbe unsere Aufmerksamkeit ganz vorzüglich in dem gegenwärtigen Augenblicke in Anspruch nehmen, wo der große Rath unsers Standes wirklich im Begriff steht, auf Veranlassung der ausgesprochenen Wünsche wieder zusammen zu treten, um sich mit den

wichtigsten Grundlagen unserer Verfassungs- und gesetzmäßigen Verhältnisse zu beschäftigen, und mit weiser Ueberlegung zu berathen, wie des Vaterlandes Wohlfahrt erhalten, gesichert und befestigt werden könne. Da nun aber zum glücklichen Gedeihen solcher hochwichtigen Rathschläge, welche nicht nur auf die Schicksale des gegenwärtigen Geschlechtes, sondern auch seiner späten Nachkommenschaft einen großen Einfluß haben können, das öffentliche Zutrauen, vor Allem aus aber ungestörte Ruhe, nothwendig ist, so erachten wir unserer hohen Pflicht, dafür zu sorgen, daß dieselbe gesichert werde, damit die höchste Behörde ihren schweren Verpflichtungen ein volles und befriedigendes Genügen leisten könne.

„Wir fordern daher unsere sämmtlichen lieben Kantonsangehörigen mit väterlichem Wohlwollen und Ernste, bey ihren Bürgerpflichten auf, Friede und Ordnung zu bewahren, und nach bestem Vermögen zu handhaben; mit ruhiger Haltung und verdientem Vertrauen die bevorstehenden Erklärungen und Beschlüsse des großen Rathes über die angeregten wichtigen Punkte der Verfassung und Gesetzgebung abzuwarten, unterdessen aber sich aller ungesetzlichen Schritte zu enthalten, ruhestörenden Aufreizungen und falschen Gerüchten ihre Ohren zu verschließen. Das Vaterland darf nur dann sich seines Glückes und Wohlstandes ferner getrösten, wenn jeder einzelne Bürger dem Gesetze ergeben, seine persönlichen Wünsche und Vortheile dem allgemeinen Besten unterordnet, und wo es um Angelegenheiten des Gemeinwesens zu thun ist, wohl bedenkt, daß er für alle seine Handlungen eine hohe Verantwortlichkeit gegen Gott, gegen das Allgemeine und unser besonderes Vaterland und gegen sein Gewissen auf sich hat, weil oft ein kleiner unbedachter Schritt unabsehbare Folgen nach sich ziehen kann.

„Wir versehen uns aber zuvörderst von allen Beamteten und Gemeindsvorstehern, daß sie ihr Ansehen pflichtmäßig und auf angemessene Art und Weise für Beybehaltung der Ruhe und Verhütung aller Unordnungen verwenden, damit durch ihre Vorsorge eben dieser Zweck, so wie die Sicherheit der Personen und des Eigenthums erzielt werde.

„Möge die gütige Vorsehung unser theures Vaterland vor Un-

glück gnädig bewahren, und die Bestrebungen aller Gutgesinnten für dessen Wohlfahrt, mit Erfolg segnen.

Zürich, den 23. November 1830."

(Folgen die Unterschriften.)

Die Führer hatten indessen den Entschluß gefaßt, dem ausgesprochenen Ansinnen durch eine große Volksversammlung Nachdruck zu verschaffen; dieselbe wurde auf das thätigste betrieben. Der Oberamtmann von Greifensee hatte zwar die Vorgänge der Regierung schon am 20. einberichtet; allein er wurde angewiesen, bey unmöglich gewordener Behinderung möglichst dahin zu wirken, daß Ruhe und Ordnung nicht gefährdet, die Gesetze nicht verletzt, (?) und keine Gewalt gegen Privaten und Behörden verübt werde. Die Kraft der Regierung war nun offenbar gebrochen, sie proklamirte in die leere Luft und der Oberamtmann hätte der schwierigen Aufgabe nie genügen mögen, wenn die Landesruhe nicht in den Interessen der Führer selbst gelegen wäre.

Die berühmte Versammlung zu Uster war so entscheidend für den Kanton und von so bedeutsamem Einflusse auf viele Verhältnisse im Vaterlande, daß wir die am 19. November von Stäfa ausgegangenen und zum Theil lithographirten Aufgebote der Geschichte zum Grunde legen sollen:

„Bey der am 19. November 1830 zu Stäfa statt gehabten Versammlung vieler daselbst zusammengetroffenen Landesbürger, hat man aus reiner Liebe für das Wohl des Kantons, dem wir angehören, folgende Punkte erörtert:

„Daß in bereits allen Landgemeinden und Winterthur, jedem Ehrenmanne der sich berufen fühlt, geboten werde, Montags den 22. Nov. Morgens um zehn Uhr im Kreuz zu Uster zu erscheinen,

um eine aus allgemeinen Landesansichten emanirende Denkschrift an den großen Rath des Kantons Zürich, zum Heil des engern Vaterlandes, nach Bürgerpflichten zu erlassen und abzufertigen.

„Den Freunden zu Stäfa und der Umgegend wird überlassen und empfohlen, die geeigneten Mittel zur schnellen Verbreitung dieses Entschlusses im Kanton zu ergreifen.“

(Ohne Unterschrift.)

Die Freunde von Stäfa fertigten sodann nachstehende Einladung nach allen Ortschaften des Landes ab:

„Stäfa, den 19. Nov. 1830.

„Ueber hundert Freunde des Vaterlandes, die sich heute in Stäfa versammelten, und denen das Heil der Zukunft am Herzen liegt, haben beschlossen: die allgemeinen Wünsche des Volkes für eine bessere Stellvertretung in der obersten Landesbehörde auf gesetzlichem Wege vor den großen Rath zu bringen. Zu dem Ende werden alle Landesbürger, die den Drang und die Noth des Augenblicks fühlen und denen Glück und Wohlfahrt des Vaterlandes am Herzen liegt, dringend eingeladen, sich auf eine allgemeine Landesversammlung künftigen Montag den 22. Nov. Morgens um zehn Uhr in Uster einzufinden, von wo aus sogleich eine in Ruhe und Würde abgefaßte Vorstellung an den großen Rath abgehen wird.

„Der Segen der Nachwelt ruhe auf dem Werke, an welchem jeder Freund des Vaterlandes Theil zu nehmen beschworen wird.

Die Kommittirten.“

(Ohne Unterschriften.)

Mit Tagesanbruch zogen sich nun am 22. die unbewaffneten Landleute aus den Glatt- und Limmatthälern, mehr in ernster als aufgebrachter Stimmung, scharenweise gegen Uster. Die Versammlung in der Kirche abzuhalten war unmöglich; man wählte sich hiezu eine kleine Anhöhe unweit des Gasthauses zum Kreuz, wo sich das eingetroffene Volk um zehn Uhr vereinigt fand. Die Anzahl wurde auf zwölftausend Mann angegeben, von geüb-

ten Beobachtern aber nur auf acht= bis zehntausend geschätzt. Eine Bühne war mit Volksrednern besetzt; vornehmlich sprachen Dr. Hegetschweiler, nun Regierungsrath, ein auch wissenschaftlicher Bildung wegen geschätzter Mann, von welchem man behauptet, daß er bis zur Versammlung zu Meilen, ohne Theilnahme an der Bewegung geblieben sey; dann der nunmehrige Bezirksstatthalter Guyer von Bauma, der jetzige Gemeindammann Stephan von Wädenschweil, und Andere. Das Volk wurde eindringlich ermahnt, die gute Stunde nicht zu verabsäumen, das beabsichtigte, für das Land so erhebliche Werk einträchtig durchzuführen und sich zu dem Ende möglichst an die ihm vorzutragenden Momente zu halten. Daß die dem Volk vertrauten Vormänner auch geheime Gegner hatten, (welche darum gewiß keiner zu großen Anhänglichkeit an die Stadt verdächtigt werden) mag man, obgleich sie sich nicht hervorthaten, aus den sehr widersprechenden oder doch zweydeutigen Berichten über diese Versammlung abnehmen, die sorgfältig gesichtet werden müssen. Nach Einigen hätte man dem so zahlreichen und aufgeregten Haufen von der Bühne herab so grelle Schilderungen des Betragens der Stadt Zürich von Jahrhunderten her gemacht, daß man sich nicht hätte verwundern dürfen, wenn sie wüthend und in Masse der Stadt zugeströmt wären. Nach den gleichen Berichterstattern war es kathegorische Forderung, daß das Volk sich an das abgelesene Gutachten von Meilen halte; was dort geschrieben worden, sey geschrieben geblieben, und Wünsche, die aus dem Gewühle vorgetragen werden wollten, seyen immer mit dem einfachen Gegenrufe: „Stille!" erwiedert worden. Nach allgemeinern, zum

Theil selbst amtlichen Berichten, war hingegen durchaus keine Spur von Aufreizen zu Ausschweifungen irgend einer Art vorhanden; vielmehr befliß man sich, von solchen abzumahnen und die Nothwendigkeit von Ruhe und Anstand darzuthun. Ein Hauptredner hielt sich an den Satz: „die Regierung ist gut, die Verfassung ist schlecht." Der Abschluß im Ganzen ward, wie bey einer Landsgemeinde, mit Aufheben der Hände angenommen.

Das ist nun der Verlauf einer denkwürdigen und folgenreichen Volksversammlung, welche die Einen schmählich verleumdet, die Andern aber in schmeichelnden Zeitungsartikeln als sprechenden Beweis eines hohen Kulturzustandes des Züricher Volks dargestellt haben.

Die Frage ist dennoch vielfältig, und besonders im Knonauer Amte mit der lautesten Mißbilligung aufgeworfen worden: ob das Handmehr einiger tausend Menschen, wovon sehr viele durch bloße Neugierde angezogen waren, als die wahre Willensäußerung einer Bevölkerung von hundert und achtzigtausend Menschen (dreyßig- bis vierzigtausend Männer) betrachtet werden möge; zumal ein Handmehr, gleichsam aus dem Stegreife, auf die Anträge Unberufener, über eine große Lebensfrage des Volks, entfremdet der Ueberlegung, der ruhigen Berathung, den heilsamen Formen, womit weit geringere Landesangelegenheiten behandelt werden? — Doch wäre vielleicht jetzt noch zu wünschen, daß der Geist dieser Versammlung, der einen befriedigendern Zustand durch eine mit Mäßigung veränderte Gestaltung zu erreichen strebte, weder da, noch in andern Kantonen verdorbener werde. Die unabläßige Bemühung einer Partey, die augenblicklich die überwiegende ist, die Hoff-

nungen des Volks auf goldene Zeiten gespannt zu halten, welche sie ihm nie verschaffen wird; ein Mißtrauen zu unterhalten, das am Ende gewöhnlich auf seine Anschürer zurückfällt; Leidenschaften zu steigern, welche ruheliebende Bürger mit trauernder Seele betrachten; alles Aeltere, Ehrwürdige, bloß weil es alt ist, in einer Sündfluth neuer Theorien zu ertränken: solches Bestreben mag wohl die Wurzeln des gesellschaftlichen Lebens vollends zerstören, allein der Vorbote einer freyern, glücklichern Zukunft wird es nie seyn.

Die Versammlung hatte sich dann ruhig aufgelöst, und man benutzte den Tag, um möglichstermaßen Unterschriften zu sammeln, die dem erst noch abzufassenden Memorial beygelegt werden sollten. Dasselbe wurde am zweyten Tage darauf durch vier Deputirte von Winterthur und fünf Abgeordnete der Landbezirke dem dirigirenden Standeshaupt überreicht. Dieser Denkschrift, in welcher man es mit der Geschichte eben nicht zu genau nahm und mehr den Eindruck zu berechnen schien, welchen sie auf das Volk machen werde, liefern wir in ihrer völligen Ausdehnung, nicht bloß als Grundursache der Wendung, welche die Staatsveränderung nahm, sondern als ein Aktenstück von einer in der Geschichte der Eidgenossen noch ganz unbekannten und bedenklichen Art.

„Ehrerbietige Vorstellung der Landesversammlung des Kantons Zürich, abgehalten zu Uster, Montags den 22. November 1830.

Hochwohlgeborner, Hochgeachteter Junker Amtsbürgermeister!
Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren und Obere!

„Es ist allgemein bekannt, daß die in den letzten Tagen des abgewichenen Juli für ganz Europa höchst wichtigen, in Frankreich stattgefundenen Vorfälle auch in unserm gemeinsamen Vater=

lande und besonders auch in unserm Kanton die verschiedenen Begehren und Wünsche, die seit dem Jahre 1814 durch die Ereignisse in Schlummer eingewiegt wurden, aufgeweckt haben, welche gegenwärtig an der Tagesordnung sind.

„Allgemein ist in unserm Kanton der Wunsch und das Begehren nach Verfassungsänderung und Erleichterung. Mit gespannter Erwartung sah man der durch die Versammlung der ein und dreyßig Großräthe in Uster herbeygeführten, außerordentlichen großen Rathssitzung entgegen. Einerseits darum, weil Excesse zu befürchten standen, welche Eigenthum und persönliche Sicherheit hätten gefährden können; anderseits darum, weil man allgemein mit bewegtem Gemüthe auf die Wahrung der Volksrechte achtete. Der erste Punkt ist, Gott sey Dank! durch die der Stellung des großen Raths angemessene würdige Haltung beseitigt; hingegen ermangelten in dem zweyten Punkt Viele diejenige energische Sprache, welche einzig geeignet ist, verlorne Volksrechte wieder in's Leben zu rufen, weswegen auch Viele, im Vertrauen auf den großen Rath, einigermaßen entmuthigt werden mußten.

„Gänzliche Entmuthigung im Vertrauen auf diese hohe Behörde ist eingetreten, nachdem das Resultat der Verhandlungen der von dem großen Rathe niedergesetzten Kommission bekannt wurde. Was indessen die höchste Landesbehörde hierzu sagen werde, ist zur Stunde noch nicht bekannt, indessen ist zu erwarten, Hochdieselbe werde einen solchen Antrag nicht genehmigen. Da übrigens, wenn man berücksichtigt, daß, da die Mehrheit dieser Kommission aus Landleuten bestanden ist, die Vertheidigung und Sicherung der Volksrechte auf einem bedenklichen Fuße steht, so fanden viele Freunde der Ordnung und Gesetzlichkeit sich bewogen, bey der sich laut aussprechenden Gährung des Volks, bey den anlockenden Beyspielen in benachbarten Kantonen und in der Gewißheit, daß unter diesen Umständen nächstens gewaltsame Ausbrüche folgen würden, eine Volksversammlung in Uster zu veranstalten und von derselben sowohl durch Anhörung der Einzelnen als durch ein Gesammtmehr ihre Wünsche zu vernehmen. Das versammelte Volk, wenigstens zwölftausend Männer an der Zahl, hat — in der Ueberzeugung:

„1. daß in Freystaaten das Volk oder die Gesammtheit der freyen Bürger der Souverän ist, folglich das Grundgesetz (Verfassung) nur mit ihrem Willen abgeändert werden darf;

„2. daß die Dringlichkeit einer Revision und verschiedene Veränderungen des Grundgesetzes nicht nur von dem gesammten Zürcherischen großen Rathe eingesehen, sondern auch von der Mehrzahl der Staatsbürger anerkannt wird;

„3. daß weder in der 1814 ohne förmliche Sanktion des Volks eingeführten Verfassung noch im Wesen des Repräsentationssystems eine unbedingte Bevollmächtigung der gegenwärtigen großen Räthe liege, diese Abänderungen ohne die Sanktion des Volkes vorzunehmen;

„4. daß die bisherigen Schritte dieser Volksdeputirten keine genügende Garantie geben, daß die neue Verfassung dem Geiste der Zeit, dem Wesen eines freyen Staates und dem Willen des Volkes gemäß abgefaßt und demselben zur Sanction und zur Beschwörung vorgelegt werde;

„5. daß die Verfassung nur dann von Dauer und Haltbarkeit seyn kann, wenn sie den Wünschen und Forderungen der Mehrzahl entspricht;

„6. daß die Volksstimmung über dieses heiligste Interesse eines freyen Bürgers noch auf keine geeignete Weise sey erforscht worden, vielmehr der Mangel einer Proklamation und die bisher unterlassene Oeffnung eines Weges, seine Ansichten einzugeben, zu zeigen scheint, daß man sie nicht kennen wolle;

„7. daß es sich vorerst um die Ausmittelung eines angemessenen Repräsentationsverhältnisses und einer freyen Wahlart handeln müsse; daß zwar die Bevölkerung den allein richtigen Maßstab für jenes Verhältniß darbiete, indessen zur Zeit auch noch auf Bildung und Vermögen Rücksicht zu nehmen sey; ferner, die Rechte eines freyen Bürgers erheischen, daß die Wahlen zum größten Theil von ihm ausgehen;

„8. in der Ueberzeugung endlich, daß der Antrag der großen Rathskommission diese Erfordernisse nicht erfüllt, vielmehr der Volkswille sich immer lauter dagegen ausspreche, und die Ruhe des Staates eine zeit- und zweckgemäße Abänderung dringend erheischt:

„für gut befunden und beschlossen: Eine Denkschrift an den großen Rath zu erlassen, und die allgemein ausgesprochenen Begehren und Wünsche an seinen Vorstand in aller Ehrerbietigkeit zu bringen.

„Das allgemein herrschende Begehren, das dem Volk, seinem Recht und seinem Interesse am nächsten liegt, ist nun:

„1. eine verhältnißmäßigere Repräsentation im großen Rath; und

„2. ein besseres Wahlsystem.

„In Bezug auf den ersten Punkt ist das bestimmte Begehren heute einmüthig beschlossen worden, daß von nun an der große Rath zu zwey Drittheilen von Landbürgern und zu einem Drittheil aus Stadtbürgern bestehen werde.

„Wir hoffen, daß diese Forderung allgemeine Billigung finde, da dieselbe nicht bloß auf das Recht, sondern auf die Billigkeit sich gründet; und wir hoffen ferner, daß dieselbe von keiner Seite angefochten, noch vielweniger bestritten werde.

„Im unverhofften Fall aber, müßten wir unser Begehren auf nachfolgende Weise unterstützen und jedem Widersacher entgegnen:

„1. daß die natürliche Freyheit jedes Volkes und die von Gott anererbten Rechte, gänzliche Gleichstellung aller Rechte, und völlig gleichmäßige Repräsentation in einem aufgestellten Vorstande fordern. Wir verlangen nun nicht mehr als zwey Drittheil und gestatten der löblichen Stadt Zürich, mit kaum dem zwanzigsten Theil der Bevölkerung des Kantons, in billiger Anerkennung ihrer Vorzüge, ein Drittheil der Repräsentation im ganzen großen Rathe.

„2. daß die löbliche Bürgerschaft unterm 5. Februar 1798, einen Freyheitsbrief, wesentlich folgenden Inhalts, erlassen hat:"

„„Wir Bürgermeister, klein und große Räthe der Stadt und „„Republik Zürich, thun, nach erfolgter Zustimmung unserer guten „„löblichen Bürgerschaft, hiemit kund:

„„Daß wir bey sorgfältiger Beherzigung der gegenwärtigen, „„höchst bedenklichen Lage unseres theuren Vaterlandes, in dem „„festen Vorsatz, desselben bisherige Unabhängigkeit gegen jeden „„äußern Feind mit Gut und Blut zu vertheidigen, so wie zur „„Herstellung und sichern Gründung brüderlicher Eintracht zwischen

„„der Stadt und unserm ganzen Lande, nach reifer Ueberlegung
„„folgende feyerliche Erklärung auszustellen und öffentlich bekannt
„„zu machen beschlossen haben:

„„1. Daß eine durchaus vollkommene Freyheit und Gleichheit
„„aller und jeder politischen und bürgerlichen Rechte zwischen den
„„Einwohnern der Stadt und des Landes und der Munizipalstädte
„„festgesetzt seyn solle.

„„2."" u. s. w.

„Durch diese feyerliche Erklärung hat die löbliche Bürgerschaft von Zürich auf eine ruhmvolle Weise auf ihre bis 1798 angedauerte Alleinherrschaft verzichtet, und das ihr auch in Tagen der Noth und Gefahr zugethane Landvolk ebenbürtig erklärt und von seinen frühern Unterthanenverhältnissen emanzipirt. Der edlere Sinn der Stadtbürger von Zürich läßt erwarten, daß keiner derjenigen, welche zu dieser feyerlichen Erklärung gestanden und dato noch am Leben sind, und keiner der Nachkommen das von den Vätern gegebene Wort zu einem unedlen Zwecke widerrufen werde.

„3. Daß die Mediationsakte vom 19. Febr. 1803 im III. Artikel sagt:"

„„Es gibt in der Schweiz weder Unterthanenlande mehr, noch
„„Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder der Familien.""

„4. Daß der XIII. Artikel der Kantonsverfassung von obigem Datum die politischen Rechte der Stadt und des Landes in der Art auseinandersetzt, daß nach dem am 5. Febr. 1798 ausgesprochenen rein republikanischen Grundsatz, dem Land im Durchschnitt vier Fünftheile der Repräsentation im großen Rathe zu Theil wurde.

„Frägt man nun nach dem Grunde und nach dem Recht, mittelst welchem Anno 1814 die Verfassung zum Nachtheil des Landes verändert wurde, so ist die Antwort: „„der Drang der damaligen Zeitumstände!"" wir wollen nun nicht untersuchen, ob diese Angabe richtig sey oder nicht; wir wollen keine Rechenschaft verlangen über den Eingang der Uebereinkunft der alteidgenössischen Kantone vom 29. December 1813; aber hingegen bemerken, daß wir kaum glauben können, daß sich eine auswärtige Macht dafür interessirt habe, ob die Stadt Zürich nur ein Fünftheil oder hundert und dreyßig Re

präsentanten habe, einerseits, — und anderseits, daß wenn wirklich der Drang der Zeitumstände eine Verfassungsänderung zum Nachtheil des Landes erforderte, dieser Drang nun nicht mehr vorhanden ist.

„Vergleicht man daher die dem Volke zugestandenen rein republikanischen Rechte mit seiner jetzigen Forderung, die es selbst reduzirt, und den Städtern Anno 1830 Vortheile einräumt, die dieselben schon vor dreyßig Jahren gar nicht verlangten, so wird jeder Unbefangene in der Forderung von zwey Drittheilen das größte Recht, die größte Billigkeit und die größte Bescheidenheit finden, und sich überzeugen, daß dieses Begehren in der Bildung des Zürcherischen Landvolks wenigstens keinen Rückschritt beurkunde. Berücksichtigen wir einige Nachbarkantone, deren Regierungen zur Zufriedenheit des Volkes bestellt sind, wo reinere republikanische Grundsätze beobachtet werden; vergleicht man das Volk jener Kantone mit dem unserigen, so wird wohl Niemand behaupten können, daß wir nicht eben so reif zu ähnlichen Verfassungsfortschritten seyen."

„In Bezug auf den zweyten Punkt, das Wahlsystem betreffend, begehrt die Versammlung einmüthig, daß durch die Verfassung festgesetzt werde:

„1. daß fünf Sechstheile der von den dem Lande zufallenden zwey Drittheilen, jederzeit durch die Zünfte direkte gewählt werden;

„2. soll die Amtsdauer auf drey Jahre reduzirt werden, die Ausgetretenen aber wieder wählbar seyn;

„3. die Wählbarkeit soll vom Vermögen gänzlich unabhängig seyn und bleiben;

„4. sollen alle, die Förderung und Reinheit der Wahlen hemmenden Vorkehrungen und Umtriebe ausgemerzt und überhaupt die Wahlpolizey erneuert werden;

„5. sollen die bisherigen Abrufungswahlen abgeschafft werden;

„6. den Ansäßen solle das Recht eingeräumt werden, an ihrem Wohnorte ihr Wahlrecht auszuüben.

„Mit der Befriedigung dieser beyden Hauptforderungen, findet das Landvolk sein nächstes und heiligstes Interesse für den gegenwärtigen bewegten Moment befriedigt. Da es aber einmal genöthigt war

in einer Landesversammlung aufzutreten, so hat es auch für seine Pflicht erachtet, die allzugrellen Mängel der Verfassung und Gesetze aufzudecken und von seinen Stellvertretern befriedigende Abhülfe zu verlangen.

„Diejenigen Punkte, über welche die Versammlung einmüthig beschlossen hat, Abhülfe zu begehren, bestehen in den folgenden:

„1. daß in Bälde eine gänzliche Revision der Verfassung und Kantonalgesetze in allen Zweigen überhaupt, in Zuzug von Rechts- und Landeskundigen vorgenommen werde;

„2. daß ein Verfahren gesetzlich werde, wie in der Folgezeit die Verfassung nach dem Gesittungsstand und den allgemeinen Bedürfnissen zu ändern sey;

„3. daß die jetzt gewünschte Verfassung und alle künftigen organischen Verfassungsänderungen nur nach erhaltener Sanktion des Volks in seinen Urversammlungen, in Kraft und Wirksamkeit treten sollen;

„4. Trennung der Gewalten im Staat in allen Stufen;

„5. Preßfreyheit als stetes Grundgesetz;

„6. Oeffentlichkeit des großen Rathsprotokolls, und nach dem Lokal, bedingte Oeffentlichkeit der großen Rathsverhandlungen;

„7. das Recht, Beschwerden und Wünsche des Volkes an den großen Rath zu bringen, oder ein gesetzlich gesichertes Petitionsrecht;

„8. Wahl der Amtsstatthalter durch den kleinen Rath;*) der Gerichtspräsidenten durch das Obergericht. Vorschlag zu Amtsrichterstellen durch Wahlkorps und periodische Erneuerung aller dieser Stellen, je zu drey Jahren;

„9. Freye Wahl der Gemeindrathspräsidenten und Friedensrichter, der Gemeindeammänner nach einem Dreyervorschlag der Gemeinden durch den kleinen Rath, und periodische Erneuerung dieser Stellen je zu drey Jahren.

„Mit diesen bestimmten Begehren der Verfassungsverbesserung verbindet die Landesversammlung nachfolgende allgemeine Wünsche:

„1. Aufhebung des Zunftzwanges;

„2. Aufhebung des bisherigen Kasernendienstes, und recht- wie zweckmäßigere Verlegung der Montierungssteuer;

---

*) Das mündige Zürchervolk sah wohl ein, daß die vollziehende Gewalt nicht gelähmt seyn darf.

„3. bedingte frühere Entlassung vom Militärdienst, ohne Abbruch der Landesbewaffnung;

„4. Verminderung der Getränks=, der Stempel=, so wie der meisten indirekten Abgaben;

„5. Aufhebung des Zuchtstierengesetzes;

„6. Verschmelzung der Landjägersteuer mit den allgemeinen Staatsausgaben, und Verminderung dieses Korps;

„7. Aufhebung der Porten= und Kaufhauszölle, gegen volle Entschädigung;

„8. Berücksichtigung der an verschiedenen Orten allzu lästigen Zehentbezüge;

„9. gesetzliche Herabsetzung des Zinsfußes von fünf auf vier Prozent;

„10. Aufhebung des Jagdbannes;

„11. Veränderung der jetzigen Advokaturordnung;

„12. gesetzliches Recht der Kirchgemeinden, ihren Seelsorger aus einem Dreyervorschlag nach vorangegangener Probepredigt zu wählen;

„13. spezielle Oeffentlichkeit der Staatsrechnung zu Handen der Gemeinden;

„14. Gegenerleichterungen in indirekten Steuern, gerechte und richtigere Vermögensbesteuerung;

„15. als eins der dringlichsten Bedürfnisse: durchgreifende Verbesserung im Schulwesen.

„Während der Verhandlung obiger bestimmter Begehren und allgemeiner Wünsche, sind von einzelnen Seiten nachfolgende spezielle Bemerkungen und Wünsche ausgesprochen und an die Versammlung begehrt worden, dieselbe an unsere hohe Regierung einzureichen:

„1. Revision des Loskaufgesetzes der trockenen und nassen Zehnten, und Korporationsrecht, das Zehnten=Loskaufskapital zu verzinsen;

„2. Gesetzliche Regulirung der Ansäßgelder;

„3. ein durchgreifendes Gesetz bezüglich auf Anlegung und Unterhaltung der Straßen und Fußwege;

„4. Milderung der Forstordnung, namentlich Sicherung gegen Willkühr der Forstbeamten;

„5. da von verschiedenen Seiten Beschwerden gegen das Ent=

stehen der Webmaschinen geführt und bereits Drohungen gegen dieselben ausgesprochen worden sind, so wird der hohe große Rath ersucht, diese Sache an Hand zu nehmen, Experten auszusenden, Untersuch zu halten, die Klage des Volks anzuhören und durch eine Bekanntmachung die Anhandnahme dem Publikum anzuzeigen, und den Betrieb derselben einzustellen.

„Bewogen durch den ruhigen aber festen Willen des Volks, jedoch nicht ohne bange Erwartungen, haben die zahlreichen Männer, welche in Uster die Klagen des Volks einvernahmen und dasselbe zur Geduld und Ruhe bewogen haben, sich zur Abfassung der vorliegenden Denkschrift entschlossen, welche sie ohne alle andere Absicht, als dem Vaterlande zu nützen, in den Schooß einer weisen und gerechten Regierung legen, und dabey die Ueberzeugung auszusprechen wagen, daß nur eine durchgreifende Verbesserung der Verfassung, und dauernde Abhülfe der Beschwerden, die von Woche zu Woche größer werdende Gährung und Unzufriedenheit zu stillen vermögen. Bietet hingegen die hohe Regierung zu Lösung des Worts, welches obige Männer der Versammlung zu Uster gaben: „„Es soll Abhülfe verschafft werden,““ die väterliche Hand, so kann Hochdieselbe neuerdings unbedingt auf dauerhafte Ruhe, so wie auf die Treue ihres Volkes zählen, und sich auf dessen unwandelbare Anhänglichkeit und freudige Hingebung von Gut und Blut, in jeder Lage verlassen; aber, so wie sich das Volk früher und an jenem Tage gezeigt hat, ist bestimmt anzunehmen, daß bey der Nichtentsprechung seines Verlangens, es mit dem nämlichen Muthe, aber vielleicht nicht mit der nämlichen Ruhe, seine Wünsche wiederholen werde.

„Zur Ueberzeugung, wie allgemein der Wunsch von Verfassungsverbesserung sey, nehmen jene Männer die Freyheit, von zwölftausend anwesenden Bürgern nur einige tausend Unterschriften im Namen der übrigen beyzulegen.

„Schließlich bitten wir Hochdieselben, im Namen des Volks die Versicherung vollkommener Hochachtung zu genehmigen.

„Also unterzeichnet in Zürich, den 24. November 1830.

„Im Namen der in Uster versammelt gewesenen, wenigstens zwölftausend Kantonsbürger, die Abgeordneten:

Im Namen und aus Auftrag der ganzen Bürgerschaft Winterthurs:

G. A. Hirzel, Stadtrath.
Troll, Rektor.
Rieter, Stadtrath.
J. Rudolf Heller, Lehrer an der Stadtschule.

„Im Namen der Gemeinde Zollikon, Oberamt Zürich:

Thommann, Major, von Zollikon.

„Für die Oberämter Wädenschweil und Meilen (beyde Seeufer):

Hiestand, Gemeindammann.
J. Steffan, Hauptmann.
Johannes Brändlin, von Stäfa.

„Für's Oberamt Grüningen:

Zollinger, Arzt in Dürnten.

„Im Namen der Abgeordneten des Oberamts Andelfingen:

Dr. Maag, in Feuerthalen."

Dem am 25. wieder zusammen getretenen großen Rath wurde nun diese „ehrerbietige Vorstellung der Landesversammlung in Uster" vorgelegt. Sie war an denselben gerichtet. Die Kommission der Einundzwanziger erklärte, daß ihre Anträge unter den vorwaltenden Umständen nicht mehr zur Berathung geeignet seyen. Nach einem zehn Stunden andauernden Rathschlag, in welchem bey neunzig Mitglieder, größtentheils von der Landschaft, sich ausgesprochen haben, faßte der große Rath mit ungetheilter Zustimmung die in folgender Urkunde enthaltene Schlußnahme, und vermehrte die Kommission mit noch vier Gliedern, um die Einführungsweise derselben zu begutachten.

„Wir Bürgermeister, klein und große Räthe des eidgenössischen Standes Zürich, thun unsern getreuen lieben Kantonseinwohnern hiemit kund und zu wissen:

„Nachdem in unserer letzten Sitzung die Frage einer Abänderung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Stellvertretung im großen Rathe auf gesetzlichem Wege zur Erörterung gebracht worden, haben wir uns heute wieder außerordentlich versammelt, um die Grundlage derselben festzusetzen und uns demnach im Bestreben der Berücksichtigung aller dabey in Anschlag zu bringenden Verhältnisse einmüthig dahin vereinigt und beschlossen: es solle zu dieser Repräsentation die Stadt Zürich ein Drittheil, und die Landschaft mit Winterthur zwey Drittheile der Mitglieder geben.

„Damit aber dieses Verhältniß in Anwendung treten könne, haben wir eine Kommission beauftragt, unverzüglich zusammen zu treten, um die Art der Einführung desselben zu berathen und uns wieder einen Antrag zu bestimmtem Abschlusse für die Erneuerung dieser höchsten Behörde zu hinterbringen.

„Indem wir unsere sämmtlichen lieben Kantonseinwohner hievon in Kenntniß setzen, achten wir uns übrigens verpflichtet, noch folgendes beyzufügen:

„Den großen politischen Ereignissen, welche sich in neuester Zeit zugetragen haben, ist auch in der Schweiz und selbst in verschiedenen Theilen unsers Kantons die lebhafteste Aufregung der Gemüther gefolgt, aus der sich endlich außerordentliche Bewegungen bildeten. Für unser engeres und allgemeines Vaterland ist aber gewiß nichts lebhafter zu wünschen, als Ruhe, gesetzliche Ordnung und Eintracht; denn diese sind es allein, welche dasselbe vor so manchen gegenwärtig drohenden Gefahren bewahren können.

„Betrachtet, liebe Kantonseinwohner! mit unverblendetem Auge Euere Lage, welche so viele glückliche Vorzüge gewährt, und wie Ihr von andern Völkern, die deren Besitz erst noch zu erkämpfen streben, beneidet werdet.

„Nachdem unlängst mehrere, den Fortschritten der Bildung unsers Kantons entsprechende wichtige Gesetze gegeben worden, findet sich bereits in Betrachtung der anerkannten Bedürfnisse, eine Revision der Verfassung, nebst zeitgemäßer Umarbeitung mehrerer wichtiger Theile unserer Gesetzgebung eingeleitet, und nun empfanget Ihr durch die gegenwärtige Publikation das vielfach gewünschte Ergebniß

der friedlichen Ausscheidung höchst schwieriger organischer Verhältnisse, als den kräftigsten Beweis des reinen und uneigennützigen Willens, für Beförderung der Eintracht und allgemeinen Wohlfahrt.

„Wenn aber das begonnene wichtige Werk der fortschreitenden Verbesserung unserer Verfassung und Gesetze gedeihen soll, so kann dieß nur dann geschehen, wenn sich die damit beschäftigten Behörden durch das Zutrauen ihrer Mitbürger unterstützt finden, wenn Ruhe und gesetzliche Ordnung erhalten, und alle Schritte vermieden werden, welche dieselbe stören, friedliche Einwohner in Beängstigung versetzen, dem freyen Willen des Einzelnen einen unrechtmäßigen Zwang anthun, die öffentliche Sicherheit gefährden, oder gar Parteyungen, Zerwürfnisse und Trennungen herbeyführen könnten.

„Wir ermahnen Euch daher, sämmtliche getreue Kantonsangehörige, mit väterlichem Wohlwollen, aber auch alles Ernstes, die Schranken gesetzlicher Ordnung zu beobachten, und künftig alle unruhigen Bewegungen, Zusammenrottungen und große Volksversammlungen bey hoher Verantwortung zu vermeiden.

„Lasset Euch, getreue liebe Kantonseinwohner, weder durch falsche Gerüchte oder böswillige Verdächtigungen, noch durch unrichtige Darstellungen, zu voreiligen Urtheilen oder ungerechtem Argwohn und Unruhen verleiten, aus welchen durch Mißleitung oder auch nur zufällige Umstände, großes Unglück entstehen kann.

„Vereinigt Euch, Ihr alle, denen das Wohl des Vaterlandes uneigennützig am Herzen liegt, um demselben durch gegenseitiges Zutrauen und Eintracht seine Freyheit und Unabhängigkeit zu erhalten, damit Ihr dieses von den Vätern ererbte Gut Euren Nachkommen bewahren möget. Vor allem aber anerkennt die Herrschaft der Gesetze, in welcher allein die wahre Freyheit liegt.

„Auf unsern Kanton, als einen der ersten, und wechselsweise zur vorörtlichen Leitung bestimmten Stände, sind vorzugsweise die Augen des In- und Auslandes gerichtet. Sein Benehmen wird nicht nur für ihn selbst, sondern für den ganzen Bundesstaat von den wichtigsten Folgen seyn. Möge es ihm daher vergönnt werden, durch das Beyspiel ruhiger Mäßigung, guter Eintracht und kluger Ausgleichung seiner innern Verhältnisse, einen wohlthätigen Einfluß

auf das gesammte theure Vaterland zu üben und die hohen Gefahren der Unordnung und Zwietracht, von denen sich einzelne Theile desselben schon hart bedroht sehen, abzuwenden. Darum bedenket alle die hohen Pflichten und Verantwortlichkeit, welche rücksichtlich des Schicksals, Glückes oder Unglückes von vielen Tausenden auf Euch liegen, damit durch treue Erfüllung derselben das Vaterland von seinem Untergange bewahrt werde, was die gütige Vorsehung zulassen wolle.

„Zürich, den 25. Wintermonat 1830.

„Im Namen des großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,
Reinhard.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger."

Am 27. besammelte sich der große Rath wieder, um die Anträge seiner Kommission über die Bildung eines neuen großen Raths zu empfangen. Derselbe soll aus einem Drittheil von Bürgern der Stadt Zürich, und zwey Drittheilen von Bürgern der Landschaft, zu etwas mehr als fünf Sechstheilen durch direkte und einem nicht vollen Sechstheil durch indirekte Wahlen, mit welch letztern der große Rath sich selbst vervollständigen wird, bestehen, und die Weise bestimmen, wie die Revision der Verfassung, mit einiger Ausnahme des fundamental festgesetzten Repräsentationsverhältnisses zwischen Stadt und Landschaft, vorgenommen werden soll. Auch diese Sitzung hat bey zehn Stunden angedauert; mehr als siebenzig Mitglieder nahmen Antheil an der Erörterung der Kommissionalanträge; diese erlitten nur unwesentliche Abänderungen. Ein ausführlich begründeter Gegenantrag des Oberamtmanns von Knonau, Konrad Melchior Hirzel, mußte wohl den größten Beyfall auf sich vereinigen, weil derselbe ein-

zig zu gesetzlichem und regelmäßigem Vorschreiten in dem Verfassungswerke führen konnte. Er wollte die Revision der Verfassung durch den bestehenden großen Rath beendigen lassen, dann aber das Resultat den Zünften der Stadt und Landschaft zur Genehmigung oder Verwerfung zustellen. Nicht bloß achtete er dieses Einschreiten als das Zuträglichste für Ruhe und Ordnung im Kanton, sondern er hielt es für Pflicht eine Verfassung festzuhalten, so lange sie sich durch keine neue, rechtmäßige entkräftet und abrogirt findet, und es schien ihm vermessenes Wagestück, wenn selbst die Wächter eines Staatsgebäudes zu Schleifung desselben Hand bieten, bevor ein anderes an seiner Stelle aufgerichtet ist. Allein nur achtzehn Stimmen erklärten sich für diesen Antrag; die große Mehrheit fand denselben, bey dem Drange der Umstände, welcher schon die Beschlüsse vom 25. herbeygeführt hatte, unausführbar und unverträglich mit der Ruhe des Landes. Hirzels Antrag mußte indessen seyn, um darzuthun, daß die freye Ueberlegung sich unter einen mächtigern Zwang zu beugen habe, und jede Hinleitung auf Geregeltes unmöglich geworden sey. Nach Beseitigung dieses Gegenantrags wurde also am Schlusse dieser Sitzung der nachstehende wichtige Beschluß, der als eigentlicher Abdikationsakt des großen Raths anzusehen ist, mit ungetheilter Zustimmung angenommen.

„Der große Rath des Standes Zürich hat, in Erwägung, daß diejenigen Bestimmungen der Staatsverfassung vom 11. Brachmonat 1814, welche sich auf die Repräsentation in der obersten Landesbehörde und die dießfällige Wahlart beziehen, mit den gegenwärtigen Bedürfnissen des Kantons nicht in der erforderlichen Uebereinstim-

mung stehen, nach Anhörung des Berichtes und Antrags einer aus seiner Mitte bestellten Kommission beschlossen, was folgt:

Erster Abschnitt.

„Die Artikel 8, 9, 10, 11, ferner die Artikel 17 bis 26 der Staatsverfassung vom 11. Brachmonat 1814, sind aufgehoben und sollen durch folgende Bestimmungen ersetzt werden.

§. 1.

„Die Bürger des Kantons Zürich üben die staatsbürgerlichen Wahlrechte in den Zünften aus.

„Die Stadt Zürich bildet dreyzehn, der übrige Kanton zwey und fünfzig Zünfte. Die bisherige Zunfteintheilung ist einstweilen beybehalten; sie soll aber, sobald es die Umstände gestatten, einer Revision unterworfen werden, wobey auf möglichste Ausgleichung der Zünfte, nach Maßgabe der Bevölkerung, gesehen werden soll.

§. 2.

„In der Stadt Zürich steht jedem stimmfähigen Bürger, welcher nicht bereits in einer Zunft einverleibt ist, der Eintritt in eine der dreyzehn Zünfte nach beliebiger Auswahl offen.

„Die zwey und fünfzig Zünfte der Landschaft bestehen aus der stimmfähigen Bürgerschaft der zu der Zunft gehörenden Gemeinden.

„Wer in mehreren Gemeinden des Kantons zugleich Bürger ist, soll erklären, in welcher derselben er die staatsbürgerlichen Wahlrechte auszuüben gedenke. Die Bürger von Zürich dürfen sie jedoch nicht in einer Landgemeinde ausüben, mit Vorbehalt desjenigen, was bey einer künftigen Revision der Staatsverfassung über diesen Punkt wird festgesetzt werden.

§. 3.

„Zur Ausübung der staatsbürgerlichen Wahlrechte wird das zurückgelegte Alter von zwanzig Jahren erfordert.

§. 4.

„Unfähig zur Ausübung der staatsbürgerlichen Wahlrechte sind diejenigen, welche in Kost und Lohn stehen, die Allmosengenössigen, die Volljährigen welche unter Vormundschaft stehen, die Fallirten und gerichtlich Akkordirten, so lange sie nicht rehabilitirt sind, die

in Kriminaluntersuchung Befindlichen, und diejenigen welche durch Urtheil und Recht ihres Aktivbürgerrechts verlustig erklärt oder darin eingestellt worden sind.

§. 5.

„Der große Rath besteht aus zweyhundert und zwölf Mitgliedern, und wird folgendermaßen zusammengesetzt:

„a. Von dreyzehn Zünften der Stadt Zürich wählen die zwey größten jede sechs, die vier an Mitgliederzahl auf die folgenden jede fünf, die sieben übrigen jede vier Mitglieder des großen Rathes nach freyer Auswahl aus der gesammten zünftigen Stadtbürgerschaft.

„b. Von den zwey und fünfzig Zünften der Landschaft wählt Winterthur fünf und jede der ein und fünfzig übrigen Zünfte ein Mitglied des großen Rathes aus ihrer Mitte.

„c. Ueberdieß wählt jede der zwey und fünfzig Landzünfte ein Mitglied des großen Raths, sey es aus ihrer Mitte oder nach freyer Auswahl, aus den zünftigen Bürgern der Landschaft überhaupt.

„d. Die zehn bevölkertsten Zünfte der Landschaft, nämlich Winterthur, Stäfa, Männedorf, Hottingen, Richterschweil, Wädenschweil, Horgen, Thalweil, Bäretschweil und Egg, wählen überdieß, die erste zwey, die übrigen jede ein Mitglied des großen Raths, sey es aus ihrer Mitte oder nach freyer Auswahl, aus den zünftigen Bürgern der Landschaft überhaupt.

„Bey einer künftigen Revision der Zunfteintheilung sollen an dieser Bestimmung die dannzumal nöthigen Abänderungen vorgenommen werden.

„e. Die Erwählung der übrigen drey und dreyßig Mitglieder steht dem großen Rathe selbst zu. Eilf derselben sind aus der zünftigen Bürgerschaft der Stadt Zürich, zwey und zwanzig aus den zünftigen Bürgern der Landschaft zu wählen.

§. 6.

„Wer von mehreren Zünften zugleich zum Mitglied des großen Rathes gewählt wird, soll binnen sechs Tagen erklären, von welcher Zunft er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Die andern betreffenden Zünfte haben alsdann neue Wahlen vorzunehmen.

§. 7.

„Die Zünfte nehmen die ihnen zustehenden Wahlen mittelst des geheimen absoluten Mehres vor. Für jede einzelne Stelle soll eine besondere Wahl statt finden. Zur Wiederbesetzung einer vor Abfluß der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigten Stelle, werden die Zünfte innerhalb Monatsfrist, vom Eintritt des Erledigungsfalles an gerechnet, zusammenberufen.

§. 8.

„Der große Rath nimmt die ihm zustehende Erwählung von Mitgliedern seiner Behörde durch geheimes absolutes Mehr für jede einzelne Stelle vor. Wer im ersten Scrutinium weniger als fünf Stimmen hat, fällt aus der Wahl. Erledigte Stellen werden in derjenigen ordentlichen oder zum Behuf eines Wahlgeschäftes veranstalteten außerordentlichen Versammlung wieder besetzt, welche zunächst auf den Erledigungsfall eintritt. Je nachdem das abgegangene Mitglied der Stadt Zürich oder der Landschaft angehört hat, wird auch das neu zu wählende aus dem einen oder dem andern Landestheile genommen.

§. 9.

„Um in den großen Rath gewählt werden zu können, muß man das neun und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

„Ueberdieß ist zur Gültigkeit der Wahl erforderlich, daß der Gewählte sich unmittelbar nach derselben, sey es durch einen Steuerschein oder auf andere Weise, über den Besitz eines Vermögens von wenigstens fünftausend Schweizerfranken ausweise.

§. 10.

„Die Amtsdauer der Mitglieder des großen Raths ist auf sechs Jahre festgesetzt.

„Jede der beyden Abtheilungen des großen Raths, nämlich die von den Zünften und die von dem großen Rathe selbst gewählte, wird in drey Unterabtheilungen gesondert, von denen, je zu zwey Jahren um, eine austrittet. Die Austretenden sind stets wieder wählbar.

„Der Austritt der ersten dieser Unterabtheilungen soll im Jahr 1832 erfolgen.

Zweyter Abschnitt.

„Um den Uebergang aus den bisherigen Verhältnissen in den neuen Zustand zu bewerkstelligen, werden folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

„Montags den 6. Christmonat sollen die Zunftwahlen zur Bildung eines neuen großen Raths, nach den im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen abgeänderten Verfassungsartikeln vor sich gehen.

§. 2.

„Die zu diesem Ende erforderliche Revision der Zunftregister, geschieht durch die bisherigen Zunftpräsidenten, und in Ermangelung eines solchen, durch den Gemeindammann des Wahlortes.

„Die Zunftregister der dreyzehn Zünfte der Stadt Zürich sind, nach vollendeter Revision, dem kleinen Rathe einzusenden, welcher alsdann nach der im ersten Abschnitte §. 5. Litt. a. des gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen Vorschrift festsetzt, wie viel Mitglieder jede einzelne Zunft in den großen Rath zu wählen habe.

§. 3.

„Jede Zunftversammlung wird durch den bisherigen Zunftpräsidenten und in Ermangelung eines solchen, durch den Gemeindammann des Wahlortes eröffnet. Unter seinem Vorsitze wählt sodann die Zunft zur Leitung ihrer Verrichtungen einen Präsidenten aus ihrer Mitte durch offenes absolutes Mehr.

§. 4.

„Im Uebrigen wird bey diesen Wahlen und bey den dießfälligen Einleitungen nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. Brachmonat 1819 verfahren, so weit solches nicht durch die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen abgeändert ist. Jedoch soll die durch den §. 13. des erwähnten Gesetzes vorgeschriebene Anwendung des Looses bey diesen Wahlen nicht eintreten, sondern die Abstimmung fortgesetzt werden, bis das absolute Mehr vorhanden ist.

§. 5.

„Zur Gültigkeit der Zunftwahlen ist die Anwesenheit wenigstens der Mehrzahl der in das Zunftregister eingetragenen Bürger erforderlich.

„Eine Zunft, welche nicht in der erforderlichen Mitgliederzahl versammelt ist, hat ihr Wahlrecht für die Dauer eines Jahrs verwirkt.

§. 6.

„Der neue große Rath wird auf den 20. Christmonat einberufen werden.

§. 7.

„Dem neuen großen Rathe ist vorbehalten, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Revision der übrigen Theile der Verfassung vorgenommen werden soll. Zugleich wird derselbe festsetzen, wann und auf welche Weise die neue Erwählung des kleinen Raths und des Obergerichts vor sich gehen solle. Bis zu dieser Erwählung haben die beyden Behörden, so wie sie gegenwärtig bestehen, ihre Verrichtungen fortzusetzen.

§. 8.

„Die im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen Verfassungsartikel bleiben in Kraft bis zur vollendeten Revision der gesammten Verfassung des Kantons, bey welcher sich dann ergeben wird, ob und welche Modifikationen noch in denselben eintreten werden. Einzig die Bestimmung des Verhältnisses zwischen der Stadt Zürich und der Landschaft, nach welcher erstere einen Drittheil, letztere zwey Drittheile der Repräsentation erhält, soll durchaus unverändert fortbestehen, mit Vorbehalt desjenigen, was noch hinsichtlich der Schlußbestimmung des §. 2. wird festgesetzt werden.

§. 9.

„Der kleine Rath ist beauftragt, die zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses erforderlichen Einleitungen zu treffen.

„Zürich, den 27. Wintermonat 1830.

„Im Namen des großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,
Reinhard.
Der dritte Staatsschreiber,
F. Meyer."

Auf diesen konstitutionellen Grundlagen ist dann in guter Treue vorgeschritten worden. Viele einsichtsvolle, diesen Resultaten nicht abgeneigte Männer, bedauerten

doch die Weise, in welcher sie herbey geführt worden. Selbst Usteri, der in den Juliustagen die Morgenröthe seines Systems zu erblicken glaubte, hat des Tages von Uster mit Besorgnissen erwähnt, indem in solcher Weise nie mehr eine Verfassung haltbar seyn könne.*)

Seine Ahnung scheint sich bereits durch das vielfältige Aufkommen von allerley politischen Vereinen (in den Jahren 1831 und 1832) zu erwahren, die nebst dem, daß sie, je nach ihren Treibern, an Mitteln und Zwecken sehr verschieden seyn, ja in Widersprüche verfallen dürften, einen Staat, nicht bloß im Staat, sondern über den Staat bilden, sich der Vormundschaft über Regierungen und große Räthe anmaßen, die Souveränetät des Volks, ihr angebliches Idol, usurpiren und sich, ohne rechtmäßigen Auftrag, als die Sprecher desselben aufwerfen.**) Viele freysinnige, aber mit der Volksversammlung zu Uster mißvergnügte Männer, meinten und äußerten schon damals

---

*) Daß Usteri sich von den Stürmern losgesagt habe, die alles plötzlich umstürzen wollten, beweiset auch eiue Stelle, die er am 14. December mit seiner Namensunterzeichnuug in die Neue Zürcher-Zeitung schrieb: „Heute und jetzt, kann die Tagsatzung wohlthätig und ehrenhaft gegen das „Ausland in Wahrung und Verfechtuug gemeiusamer Interessen der Eid„genossenschaft auftreten; wie sie denn späterhin und künftig dieß auch „wieder in heilsamer Rückwirkung auf's Innere thun möge, das wird „Vorwurf und Gegenstand der Rathschläge seyn, die *nach hergestell„ter und neu begründeter Ordnung* in den einzelnen Kantonen „gemeineidgenössisch müssen eröffnet und gepflogen werden.“

**) Das deswegen erfolgte Austreten sehr wichtiger, allgemein hochgeschätzter und alt vertrauter Mänuer, die ihre Ansichten und Gefühle dem Bestehenden im Vaterlande, seinem Frieden und dem ruhigen Glücke ihrer Mitbürger aufrichtig hingeopfert hatten, hat in der öffentlichen Meinung nicht wenig geschadet, und die Hoffnung, daß das Volk durch das errungene Werk viel gewonnen habe, sehr herabgesetzt.

unverholen: die Regierung hätte das Volk zeitlich auf die durch die Juliustage ihm zubereitete Verführung aufmerksam machen, die Warnungen Berns nicht so leicht von der Hand weisen, dagegen den großen Rath verleiten sollen, wirklich lästige Dinge, z. B. das Zuchtstierengesetz, die Bezugsweise des Montirungsfranken, die Landjägersteuer abzuschaffen, oder zu modifiziren, jedoch alles in Verbindung mit energischen Maßnahmen gegen ruhestörende Schriften und Schritte. Allein die Erfahrung traf auch ein, daß das Ansehen der Regierungen bey solchen Ereignissen immer schon erschüttert ist, daß man umsonst auf die Kräfte und Treue der Gutdenkenden zählt, die leider stets lieber im Hintergrunde bleiben; daß das Prinzip der Revolution oft selbst in den Rathssälen repräsentirt ist, wo man sich über das Maß des Nachgebens nicht verstehen kann, und daß die revolutionäre Tendenz schon aus dem Bestreben der Regierung, Mäßigung und Liberalität an den Tag zu legen, großen Vortheil ziehet. Die Umstände waren auch um so bedenklicher, als die großen Bewegungen in den Kantonen Freyburg, Solothurn, Basel, Aargau, Waadt und Thurgau mit denselben zusammen trafen. Im Kanton Bern war noch Ruhe, das Volk wurde aber durch Züricher Blätter zum Hasse der Regierung bearbeitet.

In diesem beunruhigenden Zeitpunkt wurde in einer Bürgerversammlung zu Zürich die Errichtung einer Bürgergarde, zu Handhabung gesetzlicher Ordnung, zur Sprache gebracht; sie begnügte sich aber vorläufig etwelche Anführer derselben zu ernennen und den General von Ziegler an ihre Spitze zu stellen. Ihren Geist und den Endzweck, zu

Erhaltung der öffentlichen Ordnung beyzutragen gab sie in einer, in zahlreichen Exemplaren auch auf die Landschaft verbreiteten Bekanntmachung dar. Die aus Männern der abweichendsten Ansichten zusammengesetzte Versammlung erklärte am 23. November, daß sie keineswegs gesonnen sey, sich ungesetzliche Schritte zu erlauben, oder Wünsche über die Verfassungsänderung auszusprechen, oder anderseits eingereichten Wünschen in den Weg zu treten: sie vertraue unbedingt auf die Weisheit und Vaterlandsliebe der obersten Landesbehörde; die Mitglieder verpflichten sich, jedes an seinem Orte, mit Wort und That, auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Erweckung gegenseitigen Vertrauens, nöthigenfalls auch auf Sicherstellung der Personen und des Eigenthums möglichst einzuwirken. Im Namen der Versammlung waren ihr Geschäftsführer Heinrich Escher und ihr Aktuar Kaspar Bluntschli, Doktor der Rechte, unterzeichnet. Wir werden aber bald vernehmen, daß anderwärts Versammlungen in einem ganz andern exaltirten Geiste zusammen getrieben worden.

Der nur noch provisorisch bestehende kleine Rath ordnete beförderlichst die auf die neuen Repräsentationsverhältnisse bezüglichen Bestimmungen an. Sämmtliche Zünfte zu Stadt und Land wählten am 6. Dezember ihre unmittelbaren Repräsentanten in den großen Rath. Die Stadt hatte sechzig zu wählen, und viele der einsichtsvollsten Neuerer wurden in der Hoffnung gewählt, sie an die Vaterstadt anhänglich zu machen; größeres Zutrauen zu erwecken und zu behindern, daß eine vielseitig gebildete und thätige Bürgerschaft, welche der Herrschaft über das

Land gerne entsagt, nicht zu Untergebenen einer Menge werde, die weder ihre Bedürfnisse kenne, noch ihren auch dem Lande wohlthätigen Glücksstand berücksichtige. Nur in zwey Zünften blieben die Wahlen unvollständig; zu Richterschweil mangelte die erforderliche Zahl der Wähler; Bärentschweil hingegen hatte, unerachtet der klugen und eifrigen Einwirkung des Oberamtmanns in Grüningen, Escher, durch tumultuarische Auftritte das warnende Beyspiel aufgestellt, daß, wie ein Zürcherblatt sehr wohl sagte, wo Roheit und Unverstand das Volk zum Spielballe gleichfalls roher und von gehässigen Leidenschaften getriebener Menschen machen, keine Volkswahlen anwendbar sind.

Das Ausschreiben einer außerordentlichen Tagsatzung hatte die erste Versammlung des neuen großen Raths auf den 14. befördert. Der Namensaufruf ergab einhundert vier und siebenzig anwesende direkt gewählte Glieder des großen Raths, der sich durch die Wahl von eilf Mitgliedern von Zürich, und zwey und zwanzig von Winterthur und der Landschaft vervollständigt hat. Der Amtsbürgermeister, Herr von Reinhard, präsidirte denselben. Keinem Eidgenossen war es beschieden, in den viel bewegten Perioden von 1803 an, auf die wesentlichsten Angelegenheiten des gemeinen und engern Vaterlandes gleich gewichtvoll einzuwirken. Seine Eröffnungsrede des großen Raths, von den zur Zeit überhäuften Zürcherblättern nur sparsam ausgebeutet, verdient daher als Schwanengesang desselben eine bleibende Stelle in der Geschichte. Wir erlauben uns gleichwohl bloß Auszüge derselben, damit wenigstens etwelche Ansichten dieses mit den innersten Verhältnissen der Schweiz vertrauten und die Urtheile des Auslandes

richtig schätzenden Staatsmannes noch bey den Nachkommen fruchten mögen; auf die Zeitgenossen haben ruhige Ueberlegungen zu schwachen Eindruck gemacht.

„Welch eine Empfindung ergreift mich bey dem Anblick dieser neuen Versammlung! Wo ist die Zahl der Männer, mit denen ich seit beynahe acht und zwanzig Jahren in diesem Saale gehauset und gehofet, die Sorgen für des Landes Wohl getheilt, und von ihnen Worte der Belehrung und Weisheit empfangen habe? Einen Theil hat die dem menschlichen Leben bestimmte Frist, einen eben so großen die politische Umwälzung dahin gerafft. Und warum hat die göttliche Vorsehung mir das Loos vorbehalten, daß ich an dieser Stelle stehe, um zum drittenmale einen wesentlich neugestalteten großen Rath zu eröffnen? Ist denn der Schrecken von Revolutionen und die natürliche Scheu vor Verfassungsänderungen so ganz von dem Menschengeschlecht weggenommen, daß dieselben zum Spielball der Völker werden sollen, und daß es nur auf kleine Wendungen der Kunst und des Zufalls ankömmt, ob jene blutig und diese unschädlich ausfallen, und wenn sie wie ein Schauspiel vor den Augen hinübergeführt sind, dann zur Ruhe in die Geschichte niedergelegt werden sollen?

„O, du gutes Schweizerland! du glaubtest eingelaufen zu seyn in den sichern Hafen der Ruhe, und nun bist du zurückgestoßen in den Sturm der Leidenschaften. Bald dürfte derjenige an sich selbst zweifeln, der zum vierten Male solche Ereignisse erlebt hat; aber gerade weil er durch diese Ereignisse hindurch gegangen ist, und je mehr er dem Lebensziel näher rückt, befestigt sich in ihm die Ueberzeugung und das Vertrauen in die göttliche Vorsehung, daß sie ob dem Schicksal der Völker gnädig walte, und auch das unserige dem Ruhepunkt wieder entgegenführen werde.

„Es ist wohl kaum einem Staat," heißt es dann in einer spätern Stelle, „mehr Achtung bewiesen worden, als der Schweiz, als sie ihre eigene Verfassung und Selbstständigkeit bearbeitete und feststellte. Wir haben unsern Bund selbst und freywillig abgeschlossen. Wir haben ihn vor den Augen von ganz Europa, vor den Kongreß

in Wien gebracht und erklären lassen, daß wir denselben für hinreichend und genugsam stark halten, um sowohl die Ruhe im Innern, die Sicherheit der Kantonsverfassungen vor Gewalt zu handhaben, und um die unermeßliche Wohlthat der Neutralität kräftig zu schützen. Und diese Verfassung wird nun angefeindet und als ein Schwächling bezeichnet. Vor welchem staatsrechtlichen Richterstuhl könnten wir nun bestehen, wenn wir heute zur Rechenschaft aufgefordert würden? Wie kann eine künftige Tagsatzung ihr Ehrenwort lösen, wenn Zerrüttung, Auflösung und Anarchie der Schweiz vorgeworfen würden? Das ist eine bedenkliche Klippe, an welcher unser Vaterland Schiffbruch zu leiden Gefahr läuft. Nicht ist es der Schweiz benommen, ihren innern Zustand zu verbessern; wie bereitwillig ist man billigen Wünschen in beynahe allen Kantonen entgegen gegangen! Aber das genügt nicht. Ueberstürzung der Formen, Umgehung der gesetzlichen Vorschriften, die Einkleidung in revolutionäre Gestalt ist es, welche die gute Sache in eine schlechte verwandeln können. Und während dem wir unsererseits bemüht sind, den Schleyer über solche Mißgriffe zu ziehen, sind leider andere Kantone, in welchen noch bedenklichere und grellere Vorfälle zu Tage kommen. Wie und wo soll das enden? Wie kann unsere Ehre vor den Augen der Welt gerettet, wie das Vaterland in seiner glücklichen Lage, deren die Vorsehung es gewürdigt hat, erhalten werden? Das ist die große Frage, das ist die wichtige Aufgabe, die uns heute vorgelegt ist.

„Schmeicheln wir uns nicht, daß dieselbe so leicht zu lösen sey. Sie ist es nicht für die große Nachbarmacht, deren Beyspiel wir aus weniger dringlichen Gründen vorschnell gefolgt sind. Gewiß würden wir nicht diejenige europäische Schonung und Rücksicht verdienen, die jene um ihrer respektvollen Größe und Stellung willen sich verschaffen kann, sondern wir müßten unsere Sicherheit in selbsteigener Mäßigung suchen."

Endlich sprach er: „Seit Jahrhunderten genoß der Stand Zürich des vollen Zutrauens seiner Mitbrüder. In schwierigen Zeiten pflegten sie seines Raths und seiner Leitung. Gerade in dem Zeitpunkt der Stiftung der jetzt so ungünstig beurtheilten Verfassung

war er der Kern, an den sich die Mehrheit der alten Kantone anschloß und aus welchem alle neuen wie kräftige Zweige emporsproßten, bis sie den alten Stämmen gleich kamen, oder sie wohl gar an Naturgaben, wo nicht an Kunst und Entwickelung überwuchsen. Leider sind auch diese durch die jetzigen Zeitläufe bewegt. Ungenügend erscheint ihnen ihr Zustand; von Rückblick und Vergleichung mit der Vergangenheit ist nun keine Rede mehr, sondern sie gaben sich ungeprüften Führern hin. Sey es, wir beneiden sie nicht; aber wenn die Stunde der Besinnung kömmt, an wen wollen sie sich festhalten, als an die alten Stämme? Hätten sie uns heute um eidgenössischen Rath und Beystand angerufen, wären wir gefaßt gewesen, ihnen nur den Erstern, geschweige den Letztern zu gewähren? Welch einen traurigen Schatten wirft diese Erscheinung auf uns zurück? Wir sind eingeladen, an dem Rathschlag für das Wohl und die Erhaltung des gesammtschweizerischen Vaterlandes Antheil zu nehmen. In welcher Gestalt wird eine Gesandtschaft von Zürich dort auftreten, ihre erste Stimme, auf die man begierig und vertrauend horchte, eröffnen? Wie würde man sie beurtheilen, wenn sie den Fortgang der Umwälzung predigen, und den Saamen der Zwietracht, des Mißtrauens, ja offener Feindseligkeit gegen anders denkende und handelnde Kantone verbreiten wollte, oder wenn sie wohl gar das Geständniß eigener Schwäche abzulegen genöthigt wäre? Wenn sie eingestehen müßte, — der Stand Zürich weiß kein Mittel zur Herstellung der Eintracht unter den Eidgenossen, als die Sache ihrem Gang und das Vaterland seinem Schicksale zu überlassen? — "

Der große Rath hat sein neues politisches System sogleich in den Instruktionen dargegeben, welche er auf das, von einer Kommission, an deren Spitze die Staatsräthe von Muralt und Usteri standen, nur wenig modifizirte Gutachten des kleinen Raths an die außerordentliche Tagsatzung mit hundert drey und fünfzig Stimmen ertheilt hat. Sie ging vorzüglich dahin, daß keinen Bestrebungen

nach Verfassungsverbesserungen entgegen getreten werde. Die schnellste Beförderung derselben in freyem und volksthümlichem Geiste sey das wahre Mittel, Ruhe und Eintracht herzustellen. Eidgenössische Vermittelung soll eintreten, wo unglückliche Vorfälle sie nothwendig machten, nie aber bewaffnete Einmischung der einen Kantone in die Angelegenheiten der andern, welche bloß die allgemeine Ruhe gefährden würden. — Wie aber, wenn bey blutigen oder sonst gewaltsamen Auftritten (Raub und Brand, wie sie uns aus dem Kanton Basel angrinzten) keine eidgenössische Vermittelung verfinge? soll das Schicksal eines Kantons dem Zufall überlassen werden, oder soll die Meisterschaft dem Stärkern bleiben?

Am 18. December hat der große Rath seine Konstituirung und seine weitern konstitutionellen Verordnungen dem Volke bekannt gemacht. Besser als in bloßer Erzählung, theilen wir dieselbe in dem Wortlaute dieser Kundmachung mit:

„Wir Bürgermeister und großer Rath des eidgenössischen Standes Zürich, thun unsern lieben und getreuen Kantonsmitbürgern folgendes zu wissen. Die Gefahren, womit die Unabhängigkeit und Neutralität unsers eidgenössischen Vaterlandes von Außen her bedroht werden könnte, und die zur Abwendung derselben veranstaltete Zusammenberufung einer außerordentlichen Tagsatzung haben den kleinen Rath unsers Standes veranlaßt, den neu gewählten großen Rath bereits auf Dienstag den 14. dieses Monats zusammen zu berufen. Wir sind demnach an gedachtem Tage zusammen getreten und vorerst zu denjenigen Wahlen geschritten, welche nach dem Beschlusse vom 27. vorigen Monats zur Vervollständigung unserer Behörde erforderlich waren. Nach Beendigung dieser Wahlen haben wir uns als großen Rath des Standes Zürich konstituirt. Unser nächstes

Augenmerk war nun darauf gerichtet, die nothwendig gewordene Revision unserer Staasverfassung auf solche Weise einzuleiten, daß dabey einerseits auf die Ansichten und Wünsche der Kantonsbürger jede angemessene Rücksicht genommen, anderseits aber diese wichtige Arbeit nach Möglichkeit beschleunigt werde. Zu diesem Ende haben wir gestern beschlossen was folgt: 1. Es soll eine Kommission aus der Mitte des großen Rathes mit dem Auftrage niedergesetzt werden, die Staatsverfassung vom 11. Brachmonat 1814 einer Revision zu unterwerfen und darüber einen Bericht und Antrag zu hinterbringen. 2. Allen einzelnen Bürgern des Kantons steht frey, ihre Wünsche bezüglich auf diese Verfassungsrevision, der Kommission innerhalb drey Wochen, von heute gerechnet, einzureichen. Diese Bestimmung ist durch eine in den Kirchen zu verlesende Bekanntmachung zur Kunde des Publikums zu bringen. 3. Diese Kommission hat ihre Arbeit mit Beförderung zu vollenden und hierauf solche dem großen Rathe vorzulegen. Bey dem nächsten Zusammentritte des großen Rathes hat sie demselben über den Fortgang und dannzumaligen Stand des Geschäftes vorläufigen Bericht zu erstatten. 4. Der große Rath wird auf den Bericht und Antrag der Kommission die neue Verfassung berathen und festsetzen. 5. Die von dem großen Rathe angenommene Verfassung soll der Bürgerschaft des Kantons zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Ueber die Form dieser Vorlegung wird die erwähnte Kommission gleichfalls eine Vorberathung halten und einen Antrag hinterbringen. Wir haben demnach diese Kommission aus folgenden Mitgliedern bestellt: Die Herren Staatsrath Usteri, Präsident, Staatsrath Meyer von Knonau. Rathsherr Pfenninger, Rathsherr Rahn, Oberamtmann Hirzel von Knonau, Guyer von Bauma, Amtsrichter Stapfer, Staatsschreiber Meyer, Amtsrichter Sulzer, Oberrichter Johann Jakob Heß, Brändli von Stäfa, Amtsrichter Doktor Keller, Professor Sulzer. Zur Aufrechthaltung eines geregelten Ganges der Staatsverwaltung und zur Handhabung der öffentlichen Ordnung, haben alle gegenwärtig bestehenden Behörden des Kantons, der Amtsbezirke und der Gemeinden bis nach erfolgter Einführung der neuen Verfassung ihre Verrichtungen fortzusetzen. Ebenso sollen alle bestehenden Gesetze und

Verordnungen einstweilen und bis zu erfolgender Abänderung, in Kraft verbleiben und vollzogen werden. Die von verschiedenen Seiten eingekommenen Wünsche, betreffend die Verbesserung mehrerer Gesetze und in's Besondere die Erleichterung einiger Abgaben, haben wir dem kleinen Rathe mit dem Auftrage überwiesen, dieselben unverzüglich einer nähern Prüfung zu unterwerfen und uns in unserer nächsten ordentlichen Versammlung, im Hornung des folgenden Jahrs, die nothwendig und möglich erachteten Abänderungen vorzuschlagen, worüber uns dann die endliche Entscheidung zusteht. Nachdem nun auf solche Weise für die dringendsten Bedürfnisse unsers Kantons Vorsorge getroffen, und namentlich sämmtlichen Bürgern desselben ein gesetzlicher Weg geöffnet ist, ihre Ansichten und Wünsche bezüglich auf die bevorstehende Verfassungsrevision zur Kenntniß der zuständigen Behörde zu bringen: so ermahnen wir unsere lieben und getreuen Kantonsmitbürger eben so wohlmeinend als nachdrücklich, das Ergebniß dieser wichtigen Arbeiten zutrauensvoll zu erwarten, und in der Zwischenzeit sich aller Schritte zu enthalten, wodurch Zwietracht erzeugt, Ruhe und gesetzliche Ordnung gestört und die Kraft, deren unser geliebtes Vaterland zur Abwendung äußerer Gefahren nothwendig bedarf, gelähmt werden könnte. Wir verordnen, daß gegenwärtige Kundmachung Sonntags den 26. dieses Monats in sämmtlichen Pfarrkirchen des Kantons nach vollendetem Morgengottesdienste verlesen und auch durch öffentlichen Anschlag zur Kenntniß des Publikums gebracht werde.

„Gegeben in unserer Rathsversammlung, Samstags den 18. Christmonat 1830.

„Im Namen des großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,
Reinhard.
Der dritte Staatsschreiber,
F. Meyer."

Die Vollendung.

Wir greifen in das Jahr 1831 ein, und überschreiten damit das Zeitmaß, welches wir uns vorgesetzt hatten;

allein die Verfassungsarbeiten waren so anhaltend, ihr Gang war so einfach und ungetrübt, der Zwischenraum von der künstlichen Umwälzung zur neuen Schöpfung war so stille und kurz, daß wir nicht am Saum der Entwickelung abbrechen und unsern Lesern das Wesentliche auf längere Zeit vorenthalten sollen. Das Volk des Kantons Zürich hatte nun durch seine Haltung ein wirklich ehrenvolles Beyspiel gegeben, das vielleicht mancher Enden, wo man die Bewegung mit Aufreizung des rohen Pöbels begann, wo man Vernunft und Recht durch Fäuste und Prügel zum Schweigen brachte, und wo die Führer einer holperigen Revolution sich mit den achtbaren, Ruhe wollenden des Kantons Zürich, nicht messen dürfen, größeres Unheil oder doch Unverstand verhütet hat. Auch versichert man, daß in dem konstituirenden großen Rath von verkehrten, ungangbaren Theorien und von der kecken Halbwisserspache, womit sich hie und da Verfassungsräthe geltend gemacht, nie eine Spur vorgekommen sey.

Indessen ermangelte es nicht an im Finstern schleichenden Machinationen, die Landesruhe zu stören. Hiezu wurden besonders die traurigen Ereignisse im Kanton Basel benutzt. Die Gemüther waren durch falsche Gerüchte von schrecklicher Mißhandlung der dortigen Landleute eingenommen und hielten die Volkssouveränetät für gefährdet. Etwelche Flüchtlinge aus dem Bezirke Liestal, welchen es gelungen war, einen Theil des Volks gegen eine kurz zuvor von eben diesem Volk in bedeutender Mehrzahl angenommene, nicht unfreysinnige Verfassung aufzuwiegeln, bemühten sich, die ganze Schweiz für ihre Faktionsinteres=

sen in Brand zu stecken.*) Gleichwohl haben zwietracht-frohe Zeitungen von dieser Aufregung auf der Landschaft Zürich weit mehr erzählt, als an der Sache war. Zwar wurden wieder etwelche gesetzwidrige Volksversammlungen veranlaßt, aber bey der wichtigsten derselben in Wädenschweil, wo mehrere Hunderte aus verschiedenen Gegenden versammelt waren, verfehlten die ruhigen Vorstellungen achtbarer Männer den Zweck nicht, den irre geleiteten Enthusiasmus zu sänftigen und Zutrauen auf die Tagsatzung oder doch auf den großen Rath einzuflößen; man begnügte sich daher auf ein Memorial an diesen letztern abzuschließen. Auch von Errichtung von Bürgergarden, die ohne Zweifel bey der damaligen Stimmung in verkehrtem Sinne gehandelt haben würden, stand man ab, in der Ueberzeugung, daß dießfalls nur eine allgemeine Veranstaltung von der gesetzgebenden Behörde ausgehen könnte. Die Schilderungen der sehr bedrängten Lage vieler Bewohner des östlichen Theils des Kantons, hatten nur edle Subscriptionen für nothleidende Verdienstlose zur Folge. Solch unbefugte Verhandlungen eidgenössischer und kantonaler Angelegenheiten hatten nichts desto minder den kleinen Rath veranlaßt, in einer Kundmachung vom 1. Februar eine Abwehrung zu erlassen, und dem Volke

---

*) Die Volksbethörung kam hauptsächlich von dem offenbaren Schirm, welchen etwelche Glieder der Tagsatzung diesen Feuerblasern angedeihen ließen. Eben diese Ermuthiger paralysirten die Tagsatzung durch ihre Halbheiten und strichen dann hinwieder die Ohnmacht derselben in den Kantonen heraus, um sich neuen Spielraum für weitere desorganisirende Entwürfe zu verschaffen. Bundeswidrige Kniffe sind es, welche die Eidgenossenschaft mit schweren Unkosten beladen und mit noch größerem Unheil gefährdet haben.

die Wichtigkeit der öffentlichen Ruhe unter allen denkbaren Verhältnissen vorzustellen, da eben jetzt bey der allgemeinen Spannung der Gemüther die Folgen eines Anstoßes zu unruhigen Bewegungen nicht zu berechnen wären.

Die für den Entwurf einer neuen Verfassung niedergesetzte Kommission hatte ihre Arbeiten am 10. Januar begonnen und so beharrlich fortgesetzt, daß der große Rath bereits auf den 15. Februar einberufen werden konnte. Den Mitgliedern wurde der Entwurf sogleich in gedruckten Kopien mitgetheilt; demselben folgten dann ein beleuchtender Bericht der Verfassungskommission, und eine systematische und räsonnirende Uebersicht der zweyhundert und siebenzig von Gemeinden und Privaten aus allen Theilen des Kantons eingelangten Ansichten, Wünsche und Begehren. Sehr viele waren von dem ausdrücklichen Inhalt der Einladung abgewichen, und hatten sich auf Gegenstände der Gesetzgebung und Verwaltung hingeworfen; höchst überlegungslos bedrohten viele den finanziellen Zustand, wie es auch in andern Kantonen der Fall war, wo man die Nothwendigkeit, das unentbehrliche Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe in jedem Staatshaushalte sorgfältig zu handhaben, zu spät einsehen wird.

Die große Rathsversammlung wurde am 15. in Anwesenheit von hundert sieben und neunzig Mitgliedern durch den Herrn Bürgermeister von Wyß eröffnet. Die Erwartung eines sehr gediegenen Vortrags in seiner Eröffnungsrede wurde nicht getäuscht. Man war um so begieriger auf dieselbe, als der ruhige Blick, die treffende Ansicht und das gesetzte Urtheil dieses Standeshaupts das Zutrauen aller, in den bedauerlichen Wirren der Zeit

für ihr Vaterland besorgter Eidgenossen für sich gewonnen hatte. Er begann mit den unlängst von seinem Amtsgenossen ausgesprochenen Worten: „O du gutes Schwei„zervaterland, du glaubtest eingelaufen zu seyn in den „sichern Hafen der Ruhe, und nun bist du zurückgestoßen „in den Sturm der Leidenschaften!" Sein gedrängter Ueberblick der äußern und innern Verhältnisse sprach keine Zuversicht aus; doch entmuthigte er die nicht, welche es redlich mit dem Vaterlande meinen und in sich noch Kraft fühlen, ihren guten Sinn geltend zu machen. Er sprach es offen aus: „wie Gährung und Unruhe sich in vielen „Theilen der Schweiz unaufhaltsam fortpflanzten; wie „Schlag auf Schlag Regierungsveränderungen erfolgten, „in keinem der bewegten Kantone ohne ungesetzliche, oft „gewaltsame Auftritte, die man ohne Erregung schmerz„hafter vaterländischer Gefühle kaum näher zu schildern „vermöchte." — Wohl am sichersten" fuhr er später fort, „dürften gemäßigte Ansprüche aller Landestheile, unbe„fangene Berücksichtigung ihrer wahren Bedürfnisse nach „vorhandenem Kulturzustande, ohne blinde Nachahmung „fremder unpassender Einrichtungen, ohne Einfluß einer „hartnäckigen Systemsucht, und ohne übertriebene Aus„dehnung allgemeiner Grundsätze, baldige und traurige „Reaktionen verhüten." Nachdem er dann die schonende Einwirkung fremder Mächte für friedliche Vereinigung von allen streitenden Parteyen dankbar berührt, bedauerte er doch, daß diese Bundesverfassung keinen engern Verband der Bundesglieder gestiftet habe; bezweifelte aber sehr, ob die unruhige Gegenwart, in welcher gerade die wichtigsten Verfassungsartikel zu Handhebe innerer Ordnung

gleichsam gelähmt erscheinen, zu einer durchgreifenden Verstärkung der Bundesgewalt geeignet sey. Er wünschte dieses Unternehmen einer glücklichern Zeit vorbehalten, und achtete ein einlenkendes Anschließen der Tagsatzung an die erloschen scheinenden Bundesartikel einstweilen für das einzige zeitgemäße Mittel, um diesem wichtigen Zwecke näher zu kommen.

Der große Rath hat in dieser Sitzung sich auch mit einigen sehr gewünschten Gesetzen beschäftigt. Sehr viele Zeit raubten ihm die Wünsche nach unbedingter Gewerbsfreyheit und die wichtigen Bedenken gegen dieselbe. Er hat endlich den einschlagenden Verfassungsartikel dahin gestellt: „daß die Freyheit des Handels und der Gewerbe „ausdrücklich gewährleistet ist, so weit sie mit dem Wohl „der Gesammtbürgerschaft und demjenigen der handel-, „gewerb- und handwerktreibenden Klassen vereinbar ist. „Die Handwerksordnungen sollen in diesem Sinne durch „die Gesetzgebung revidirt werden. Das gesetzliche System „hinsichtlich des Erfordernisses obrigkeitlicher Bewilligung „für einige an bestimmte Lokalitäten gebundene Gewerbe, „als Wirthschaften, Metzgen u. s. w., ließ er auf zeitge„mäße Modifikationen hin fortbestehen.“ Ein Staat, der über diesen wirklich zu engherzig gehaltenen Gegenstand, auf einmal der Liberalität gar alle Zügel schießen ließe, würde sein System nicht in die Länge durchführen mögen, und, wie den häuslichen Wohlstand zahlreicher Klassen, auch die Moralität des Volkes bankerot machen.

In der Sitzung vom 10. wurde der gesammte Verfassungsentwurf in der artikelweise bestimmten Fassung mit hundert und siebenzig Stimmen gegen drey verwer-

fende angenommen. Der große Rath hat denselben sofort in zahlreichen Abdrücken mit einer erläuternden Kundmachung zu Einholung der Sanktion der Bürger versendet; er verordnete sehr weise, daß die, welche nicht in den Versammlungen erscheinen, als auf ihr Stimmenrecht verzichtend angesehen werden sollen.

In seiner Sitzung vom 23. wurde ihm dann bereits das Ergebniß der Abstimmung vorgelegt. In demselben zeigten sich vierzigtausend fünfhundert und drey annehmende, gegen siebenzehnhundert ein und zwanzig verwerfende. Fünf und dreyßig Gemeindversammlungen haben ungetheilt und einstimmig angenommen; Stadtbürger nahmen siebenzehnhundert ein und neunzig an, und hundert acht und dreyßig verwarfen; die meisten Verwerfenden fanden sich in den Aemtern Grüningen und Kyburg. Jede Zeit führt ihren Zwang mit sich; diesem Erfahrungssatz unvorgreiflich darf man sagen, daß die Sanktion der Staatsverfassung im Kanton Zürich auf die freywilligste Weise erfolgt sey, und soll wünschen, daß der in derselben vorherrschende Geist der Mäßigung nie verdrängt, und billige Ursache diese Bereitwilligkeit zu bereuen gegeben werde. Hierauf faßte der große Rath einen einmüthigen Beschluß über die Einführung der neuen Verfassung, und erklärte dieselbe durch nachstehende Kundmachung als unverzüglich in Kraft tretendes Grundgesetz des Kantons.

„Der große Rath des Kantons Zürich an die sämmtlichen Bürger desselben.

„Theure Mitbürger! die Beylage enthält das Ergebniß Eurer Versammlungen vom 20. dieses Monats. Die vielen Tausende Eurer bejahenden Stimmen zu Stadt und Land, haben unserm Kanton wie-

der eine Verfassung gegeben, eine Verfassung, die uns alle zu einem Freystaate verbindet, die unsere Rechte und gegenseitigen Pflichten bezeichnet, uns Ordnung, Ruhe und Vervollkommnung gewährleistet. Freude ist darüber in unserm Volke, Freude bey unsern Eidgenossen. Alles Mißtrauen, alle Zwietracht sey sofort unter uns ausgetilgt, sey in Vertrauen und Eintracht umgewandelt. Mit frohem Muthe, auf Eure willige Beyhülfe bauend, werden wir auf der betretenen Bahn fortschreiten; werden wir, mit Eurer Vollmacht ausgerüstet, die von Euch gut geheißene Verfassung ins Leben rufen, im Sinn und Geist derselben die verheißenen Gesetze erlassen. Und Ihr, theure Mitbürger! Ihr werdet Treue erzeigen Euerm gegebenen Worte, Eurer für Alle verbindlichen Verfassung, Gehorsam Eurer selbstgewählten Obrigkeit, Achtung dem Gesetze! Und wenn die Tage der Gefahr über uns kommen sollten, so erhalte Eure Tapferkeit, Eure Kraft zur Aufopferung, im Bunde mit unsern Eidgenossen, uns und unsern Nachkommen unser schönes Vaterland, seine Unabhängigkeit, seine Freyheit!

„Gegeben in unserer Rathsversammlung, Mittwoch den 23. März 1831.

„Im Namen des Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,
von Wyß.
Der dritte Staatsschreiber,
F. Meyer."

In den folgenden Sitzungen nahm er die Wahlen des Regierungsraths und des Obergerichts vor. Die am 25. zu Bürgermeistern erwählten Regierungsräthe Usteri und von Wyß, unterzogen sich, auf eindringliche Wünsche, ihrer Ernennung für eine nächste Zukunft. Herr Bürgermeister von Reinhard beharrte fest auf dem Wunsche, bey den Wahlen ganz unberücksichtigt zu bleiben; so wie dieser Wunsch aus bewegtem Herzen floß, wurde er auch von der Versammlung mit Rührung angenommen, und

beschlossen, dem hochverdienten Greise den Dank für Alles dem Vaterlande geleistete unter dem großen Standessiegel zu beurkunden. Am 29. wurde noch die Formel zu Beschwörung der Verfassung festgesetzt. Am 10. April fand die Feyerlichkeit in sämmtlichen Pfarrkirchen des Kantons statt. Den nämlichen Eid haben künftig alle zur Stimmfähigkeit gelangte Bürger zu leisten. Der Bürgereid ist in dem würdevollen Styl eines gesellschaftlichen Vertrags abgefaßt, wie sichs für freye Männer wohl geziemt. Er ist gleichsam die Gewähr der Verfassung und wir geben ihm als einem edeln, nachahmenswerthen Vorbilde Platz;

„Wir Bürger des Kantons Zürich, schwören Treue „der schweizerischen Eidgenossenschaft und unserm Kanton; „wir schwören, die Unabhängigkeit, Rechte und Freyheiten „unseres theuern Vaterlandes zu schützen und zu schirmen „mit Gut und Blut, wo es die Noth erfordert. Wir „geloben Treue unserer Verfassung, Achtung dem Gesetze, „Gehorsam unserer Obrigkeit; bey Ausübung unserer „Wahlrechte verheißen wir unsere Stimme den Wägsten „und Besten zu geben, Ruhe und Ordnung aufrecht zu „erhalten, drohenden Schaden abzuwenden und die Wohlfahrt Aller nach Kräften zu fördern; das versprechen „wir einander, vor Gott dem Allwissenden."

Am 11. März hatte der große Rath ein allgemeines Amnestiedekret für alle unter den frühern Verfassungen verübte politische Vergehen erlassen.

Schon wenige Tage nachher besiegelte der Bürgermeister Usteri die Verfassung, die großentheils sein Werk ist, mit seinem Tode. Wir schließen mit dem Urtheil, das dieser mit weitem Zutrauen umgebene Staatsmann, als

Referent der Verfassungskommission, über dieselbe gefällt hat:

„Der dargebotene Entwurf ist ein Kind der Zeit, und „einer bedrängten Zeit, in der es Noth thut, aus einem „provisorischen Zustande von Regierung und Verwaltung, „welcher eben deshalb schwankend und kraftlos seyn muß, „so beförderlich als möglich zu neuen und festen Einrichtungen überzugehen, welche die gesetzliche Ordnung gewährleisten können." — Faxint Superi!

Staatsverfassung
für den
eidgenössischen Stand Zürich.

Der vollständige Text derselben, das Resultat der erzählten Bewegungen, wäre hier an seiner Stelle; doch mag ein Auszug des Wesentlichen der Geschichte genügen. Gewiß wird der proklamirte Instabilitätsgrundsatz, mit dem es den Schöpfern der Neuerungen ohnehin um ihrer selbst und um ihrer Theorien willen, nicht so ganz Ernst ist, das baldige Erscheinen eines neuen Handbuchs des für einmal neuesten schweizerischen Staatsrechts nicht behindern; beyneben ist diese Verfassung zur Zeit der Annahme in fünf und vierzigtausend Exemplaren auf Staatskosten für alle stimmfähige Bürger abgedruckt worden. Ohne Künsteley und Ueberspannung, in ruhiger Fassung entworfenes Vorbild, hat sie in mehr als einem Kanton nützliche Dienste geleistet, selbst in solchen, wo Dünkel und Ehrgeiz sonst geschäftig waren, ihre Visionen durch absprechende Heftigkeit durchzusetzen und ihren Nachäffungen

einen Stempel von Erhabenheit und eigener Erfindung aufzudrücken.*)

Die neue Staatsverfassung umfaßt vier und neunzig Artikel in sechs Titeln.

Der erste Titel spricht in ein und zwanzig allgemeinen Grundsätzen den Geist des Ganzen so aus, wie er für den Geist des Zürchervolkes gelten mag. Er setzt die Gewähren seines freyen gesetzlichen Zustandes fest, wie dieselben in jeder Verfassung stipulirt werden sollten, und wie sie zum Theil schon der frühern Verfassung vorangestanden sind. Ein Volk ist achtungswerth und mächtig, wenn es seine bestimmte Rechte in Eintracht und mit Würde fordert; dann ist seine Kraft auch von Bestand, und es läuft nicht die Gefahr des schlimmsten Betrugs durch seine ephemere Treiber. Der erste Artikel nennt den Kanton Zürich „einen Freystaat mit repräsentativer „Verfassung, und ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft." In seinem Ausdrucke über die Volkssouveränetät liegt Sinn und Maß. Er unterscheidet sich von den fabelhaften Vorspiegelungen, mit welchen man anderswo das Volk betäubt und aus den Angeln eines wohl geordneten und rechtlich freyen Zustandes gerissen hat. „Die „Souveränetät, sagt er, beruht auf der Gesammtheit des „Volkes, allein sie wird ausgeübt nach Maßgabe der Verfassung durch den großen Rath, als Stellvertreter des „Volkes." Schon die frühere Verfassung hatte dieser höchsten Gewalt nur die Ausübung der Souveränetätsrechte und der Gesetzgebung anerkannt.

---

*) Consilia calida et audacia prima specie laeta sunt, tractatu dura, eventu tristia. Liv. lib. 35.

Der zweyte Artikel theilt den Kanton in Bezirke, und diese in Zünfte und Gemeinden ein. Der dritte setzt die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze und in den staatsbürgerlichen Rechten fest. Der vierte gewährleistet die Glaubensfreyheit. Ein Vorzug vor der frühern Verfassung, welche sich darauf beschränkte, die evangelisch-reformirte Religion die herrschende zu heißen. Was gibt es da zu herrschen? nun wird sie sinniger die vom Staate anerkannte Landesreligion geheißen, und dann werden den gegenwärtig bestehenden katholischen Gemeinden ihre Religionsverhältnisse gewährleistet. Freye Uebung wäre deutlicher und bestimmter gewesen.

Der fünfte charakterisirt die Freyheit der Presse durch gesetzliche Bestrafung des Mißbrauchs und bleibende Abschaffung der Censur. Wahre Freyheit ist mit der Ausgelassenheit wie mit dem Zwange unvereinbarlich; beyde wirken zerstörend auf dieselbe zurück. — Das Recht einzelner Bürger, Gemeinden und Korporationen, ihre Ansichten, Wünsche und Beschwerden auf dem Wege der Petition vor den großen Rath zu bringen, wird im sechsten Artikel anerkannt, aber an nähere gesetzliche Bestimmung gewiesen, wie es nothwendig ist, wenn der große Rath nicht seiner Bestimmung entrückt, die höchste Gewalt unter dem Titel der Oberaufsicht in eine willkührliche umgestaltet und das Uhrwerk des Staates dem Stocken ausgesetzt werden soll.

Den Inhalt des siebenten, „Freyheit des Handels und der Gewerbe," haben wir bereits einläßlicher besprochen. Kein anderer Gegenstand unterlag schwierigern Erörterungen; von dem Handwerksstande und einzelnen Gewerbs-

männern lagen vielerley Eingaben vor. Die Freyheit des Menschen, seine Kräfte geltend zu machen, scheint im Naturrecht begründet, und doch ist es nothwendig fürzusorgen, daß durch die unbedingte Freyheit Aller nicht die eigenthümliche Freyheit Einzelner beengt oder gar vernichtet werde. Der große Rath hat deshalben bey Gewährleistung des Grundsatzes wohl seinen Freysinn dargegeben, aber ein weites Feld für die praktischen Anordnungen offen gelassen. Glücklicherweise fand die demoralisirende Freygebung der Wirthschaften im Kanton Zürich nur wenige Vertheidiger; das Konzessionssystem blieb, doch nach einem erweiternden Grundsatze. Sonderbar ist, daß in mehreren Kantonen im Namen des Volks gerade das verlangt wird, was den frühern Regierungen so viele Vorwürfe des Volkes zugezogen hatte.

Der achte Artikel gibt den Kantonsbürgern die Niederlassung und selbst die Erwerbung des Bürgerrechts in jeder Gemeinde frey; die frühere Verfassung hatte die besondern Einzugsbriefe der Gemeinden in Schutz genommen.

Der neunte Artikel führt den weiten Begriff von persönlicher Freyheit an, bespricht aber eigentlich nur die Verhaftungen.

In dem zehnten Artikel wird die Trennung der Gewalten dem Wirkungskreise der Behörden zum Grunde gelegt. Der richterlichen Gewalt besonders, wird die Unabhängigkeit von der gesetzgebenden und vollziehenden zugesichert. In schroffem Abstande bemühten sich viele auch Prozeßsachen unter dem Titel der Oberaufsicht an den großen Rath zu bringen. Streitigkeiten im Verwal-

tungssache erleiden eine Ausnahme; das Gesetz hat diese Fälle genau von den Civilstreitigkeiten auszuscheiden. Ohne diese Ausscheidung zerfällt die Staatsverwaltung selbst und wird durch einen unersetzlichen Mißgriff den unsteten Ansichten der Gerichte Preis gegeben. — Die vier folgenden Artikel unterlegen die Entsetzungen geistlicher und weltlicher Beamten gerichtlichen Urtheilen, ordnen für jede Rechtssache wenigstens zwey Instanzen an, dann die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen mit allfälligen gesetzlichen Ausnahmen, und empfehlen die Abschaffung der Peinlichkeit dem Gesetze.

Der fünfzehnte sichert die Unverletzbarkeit des Eigenthums und bey Abtretungen, welche das öffentliche Wohl erheischt, weiset er die Entschädigungsforderung an das Recht. — Im sechszehnten wird der Befugniß, Zehnten und Grundzinse loszukaufen, auch jene freywillig einverstandene Umwandlung in jährliche Geldleistungen beygefügt, und fürgesorgt, daß der Boden ferner mit keinen nicht loskäuflichen Lasten belegt werde. — Der siebenzehnte läßt alle Staatsbesoldungen in baarem Gelde leisten.

Gleich wichtig und gerecht ist die Verfügung des achtzehnten, nach welcher alle Einwohner möglichst gleichmäßig, nicht bloß nach dem Vermögen, sondern auch nach Einkommen und Gewerbe, zu den Staatslasten beytragen sollen. — Der neunzehnte wiederholt die Verpflichtung aller Kantonsbürger und überhaupt aller im Kanton angesessenen Schweizerbürger zu Militärdiensten, und fügt die, nicht bloß an dieser Stelle, sondern in jeder Staatsverfassung fremdartige und künftigen politischen Ansichten und Ergebnissen vorgreifende Untersagung der Militär=

Kapitulationen mit fremden Staaten bey. — Der zwanzigste spricht die Sorge für Vervollkommnung des Jugendunterrichts, als Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter aus, und empfiehlt dem Staate kräftige Unterstützung der niedern und höhern Schulen und Bildungsanstalten.

Der ein und zwanzigste Artikel verbindet mit Handhabung der bestehenden Gesetze, bis zu Abänderung derselben, die Anordnung einer vollständigen Revision des gesammten Staatshaushaltes und aller gegenwärtigen Gesetze, durch eine dem großen Rath angemessen scheinende Anzahl außerordentlicher, in oder außer seiner Mitte zu wählender Kommissarien, welche ihre Arbeiten, nach vorgängiger Mittheilung an den Regierungsrath, dem großen Rathe vorzulegen haben. In dieser Revision wird also die eigentliche Initiative des Regierungsraths, dem man die vollständigste Einsicht in die gesetzlichen Bedürfnisse des Volks zutrauen sollte, vollkommen beseitigt.

Der zweyte Titel beschlägt das Stimmenrecht und die Wählbarkeit, die Zunftversammlungen und die Erwählung des großen Raths. Das Stimmenrecht wird, mit den gewöhnlichen Ausschließungen, bey Antretung des zwanzigsten Altersjahrs erlangt, und unter Vorbehalt der besondern Bestimmungen mit der Wählbarkeit zu allen Stellen verbunden. Die folgenden Bestimmungen der Verfassung selbst heben diese frühe Wählbarkeit bereits wieder auf. Der Kanton ist für Erwählung des großen Raths in Zünfte eingetheilt, von welchen die Stadt Zürich dreyzehn und der übrige Kanton zwey und fünfzig bildet.

Ueber die im Kanton sattsam bekannte und nur diesen interessirende Wahlordnung der Zünfte, treten wir in

keine Auseinandersetzung ein; die Wahlen für den großen Rath werden mittelst des geheimen absoluten Mehrs vorgenommen. Bürger der Stadt, wo sie immer angesessen seyn mögen, üben ihr Zunftrecht auf einer Stadtzunft, Landleute hingegen an ihrem Bürgerrechtsorte aus. Von zweyhundert und zwölf Mitgliedern des großen Raths steht ihm selbst die Erwählung von drey und dreyßig Mitgliedern zu. Das dreyßigste Altersjahr wird zur Wahlfähigkeit in den großen Rath erfordert. Eine Minderheit von ein und sechzig Mitgliedern wollte die Wählbarkeit der Geistlichen dem Gesetze anheim stellen; bey vielartig abweichenden Ansichten ward sie gar nicht berührt. Die Mitglieder werden auf eine Dauer von vier Jahren gewählt, nach welcher sie stets wieder wählbar sind.

Der dritte Titel befaßt die Kantonalbehörden in den Artikeln acht und dreyßig bis siebenzig. Dem großen Rath wird zu Ausübung der höchsten Gewalt „die „Gesetzgebung, die Oberaufsicht über die Landesverwaltung „und die Stellvertretung nach Außen" übertragen. Der Gesetzgebung werden alle Bestimmungen zugerechnet, welche auf die öffentlichen und Privatrechte und Pflichten der Bürger Bezug haben; die Auferlegung von Steuern und Abgaben an den Staat; Errichtung, Aufhebung und Besoldung bleibender öffentlicher Beamtungen; die Festsetzung der Münzverhältnisse und Bestätigung dringlicher Münzverordnungen des Regierungsraths; Zurücknahme, Einstellung, Abänderung oder Erläuterung bestehender Gesetze. Vermöge der Oberaufsicht hat der große Rath Einsicht über den Zustand des gesammten Staatsguts und ordnet die Verwaltungsweise desselben an; er bestimmt jährlich

den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staats (Budget) und bewilligt die erforderlichen Auflagen; die Staatsrechnungen und jene über alle Kantonalgüter, werden ihm zur Prüfung und Abnahme vorgelegt. Eine Uebersicht derselben wird durch den Druck bekannt gemacht. Unternehmen, deren Kosten nicht aus der ordentlichen Jahreseinnahme bestritten werden mögen, hat er zu beschließen; eben so die Aufnahme von Darleihen für den Staat.

Dem großen Rath steht ferner das Recht zu, über Gegenstände der Landesverwaltung Berichte einzufordern, wegen Verletzung der Verfassung, der Gesetze oder Amtspflichten an den Regierungsrath und das Obergericht, Mahnungen für die Zukunft zu erlassen, oder selbst die Mitglieder dieser Behörden vor dem großen Rathe in Anklagezustand zu setzen; alles das, und so auch das Begnadigungsrecht bey Todesurtheilen, nach nähern gesetzlichen Bestimmungen, die, bey Aufrechthaltung der Trennung der Gewalten, nicht unschwierig seyn können.

Bestimmter als vorhin wird dermal gesagt, daß der große Rath, so wie alle Verträge und Verkommnisse mit Auswärtigen, von ihm abgeschlossen werden, auch die Stimme des Kantons in allen eidgenössischen Angelegenheiten führt. Bey Ertheilung von Instruktionen und Aufträgen wird des Vorschlags des kleinen Raths nicht mehr erwähnt, dagegen beygefügt, daß dieselbe im Geiste einer kräftigen und für die gemeinsamen vaterländischen Bedürfnisse befriedigenden Vereinbarung der eidgenössischen Kantone ertheilt werden. Eine herrliche Theorie, aber leider mehr als eine bloße Theorie!

Ueber das Verfahren des großen Raths bey seinen weitern Verrichtungen, geben wir am besten den Wortlaut des fünf und vierzigsten Artikels, welcher dahin geht:

„Der große Rath erläßt die Gesetze und Beschlüsse „auf Vorschläge, die ihm der Regierungsrath von sich aus „oder in Folge einer Aufforderung des großen Raths, „hinterbringt, und die der große Rath, sey es unverän„dert oder mit Abänderungen annimmt, oder verwirft, „oder zurückweist. Seine Mitglieder können aber auch „selbst durch Anzug Gesetze oder Beschlüsse in Vorschlag „bringen, welche vor dem großen Rathe auf beliebige „Weise berathen werden, jedoch vor ihrer endlichen An„nahme dem Regierungsrathe zur Begutachtung zu über„weisen sind."

Schon seit mehrern Jahren war in verschiedenen Kantonen bedeutendes Mißvergnügen über die beynahe unbedingte Initiative des kleinen Raths laut geworden, indem es lediglich von seinen Ansichten abhänge, die wesentlichsten Bedürfnisse des Landes unbefriedigt zu lassen und die wichtigsten Einrichtungen zu modeln. Dagegen wurde eingewendet, daß eben in diese Initiative eine heilsame Gewähr gegen unbehutsame und nicht mit hinlänglicher Sachkenntniß erwogene Anordnungen gelegt sey. Im Kanton Zürich hatten bereits Uebung und Reglement die Befugnisse des großen Raths dießfalls erweitert; in der Verfassung scheint man den gedeihlichen Mittelpunkt beabsichtigt zu haben, und in der That, ist mit bloßer Beschränkung der Regierungen, die das Lieblingsthema unserer Zeit sind, dem Volke nicht gedient. Die hastigen Betreiber solcher Beschränkungen dürften überlegen, daß

die Initiative der Regierungen, die freylich nicht unbedingt wünschbar ist, schon in die Mediationsakte als ein Gleichgewicht gegen die eben so wenig wünschbare Allmacht der großen Räthe gelegt worden, und daß sie sich geradezu dem Systeme der alten Aristokratien in dem Maße nähern, in welchem sie jene Allmacht zu befördern strebsam sind.

Der große Rath wählt sich seinen Präsidenten und Vicepräsidenten selbst; gleichwohl hat auch er die Bürgermeister erwählt. Die Neuerung ist indessen eine Fürsorge, welche die gute Form für sich zu haben scheint und den Geschäftsgang nur dann verderben mag, wenn ein blindes Oppositionssystem zwischen den obersten Gewalten als Maxime angenommen würde. Der große Rath wählt ferner die Mitglieder und die Präsidenten des Regierungsraths und des Obergerichts, des Kriminalgerichts, des Kantonal-Verhöramts und des Erziehungsraths. Die Wahl des Antistes und des Kirchenraths findet sich durch die Rechte der Synode beschränkt; der Staatsanwald bedarf seiner Bestätigung.

Der große Rath wird immer durch seinen Präsidenten einberufen, entweder zu seinen ordentlichen Sitzungen vierteljährlich oder auf das Verlangen des Regierungsraths oder auf das schriftliche motivirte Begehren von vier und zwanzig Mitgliedern. Seine Verhandlungen sind in der Regel öffentlich, er mag jedoch selbst durch sein Reglement die Fälle der Ausnahme bezeichnen; die Ergebnisse seiner Verhandlungen werden aber alljährlich mittelst eines beleuchtenden Berichtes, zugleich mit der Uebersicht der Staatsrechnungen, zur Kenntniß sämmtlicher Gemeinden des Kantons gebracht. Die Mitglieder des

großen Raths, deren Stimme durch keine Vorschriften gebunden werden darf, beziehen keine Entschädigung vom Staate. Es ist der Ehrenmeldung werth, daß diese Verfügung des ein und fünfzigsten Artikels von Deputirten vorgeschlagen und vorzugsweise mit Wärme vertheidigt worden, welche durch Landzünfte gewählt sind. Die Mehrheit des großen Raths stellte dann aber, wie schon in der Mediationsverfassung, den Zünften die Entschädigung ihrer Stellvertreter anheim.

So wie für den großen Rath, ist die Antretung des dreyßigsten Altersjahrs auch in den übrigen Oberbehörden eine Hauptbedingung der Wählbarkeit. Es steht nun zu erwarten, welch freysinnigen Gebrauch der große Rath von der Befugniß machen werde, die neunzehn Mitglieder des Regierungsraths, so wie die eilf Mitglieder des Obergerichts, in oder außer seiner Mitte zu wählen.

Der Regierungsrath wird, seiner Bestimmung und Amtsgewalt angemessen, die oberste Verwaltungsbehörde des Kantons geheißen. Zwey Bürgermeister, vom großen Rath aus den Mitgliedern des Regierungsraths auf eine Dauer von zwey Jahren gewählt, führen abwechselnd den Vorsitz im Regierungsrathe. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf sechs Jahre festgesetzt; sie sind immer wieder wählbar. Die ausschließenden Verwandtschaftsgrade sind im Regierungsrathe und den übrigen Verwaltungsbehörden auf Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, oder zwey Brüder beschränkt. Für das Obergericht und alle übrigen Gerichtsstellen sind auch zwey Schwäger beygefügt. Man hätte diesen Ausschließungsumfang auch den Verwaltungsbehörden anpassen,

für die Gerichte aber noch um einen Grad weiter ausdehnen mögen.

Das Obergericht wird die höchste Behörde in Rechtssachen, sowohl in formeller als materieller Beziehung genannt. Alle Appellationen und Rekurse von dem Kriminalgerichte und den Bezirksgerichten, gelangen an dasselbe. Diese Gerichtsstellen sind ihm für ihre Verrichtungen verantwortlich und stehen unter seiner Aufsicht. Ihm steht auch die Oberaufsicht über die Friedensrichter und die untern Gerichte, über das gesammte Notariats- und Advokaturwesen, so wie über den Rechtstrieb zu. Durch diese Attribute findet sich das Obergericht auf eine würdige Weise und mit konsequenter Berücksichtigung der Trennung der Gewalten ausgestattet. Es unterlag aber diese Ausstattung sehr großem Widerstand; viele waren über die zu weite, fast allmächtige Richtergewalt sehr erschrocken; dagegen wurde mit Erfolg eingewendet, daß diese Gewalt doch immer in Menschenhände gelegt werden müsse, und daß in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, dem Petitionsrechte, der Preßfreyheit und dem, dem großen Rath zustehenden Remotionsrechte immer gewaltige Kontrollen liegen. Der Gedanke, eine Kassationsbehörde, eine sinnlose Nachäffung großer Staaten, aufzustellen, fand keinen Eingang.*)

*) Bekanntermaßen ist die Kassationsbehörde im Kanton St. Gallen schon in der Geburt verunglückt, wie es immer ergeht, wenn man Auszeichnendes will, und zugleich das fürchtet was man will. Die Organisation selbst, welche sie schuf, hat dieselbe durch Modifikationen aus dem Stegreife so verkrüppelt, daß nur noch ein Anlaß zu Trölereyen und nutzlosen Geldvergeudungen an ihr ist.

Es ist zu hoffen, daß die zweyte Stelle des sechs und sechzigsten Paragraphs, nach welcher das Obergericht dem großen Rathe für seine Verrichtungen verantwortlich ist, in keinem die Trennung der Gewalten zerstörenden Sinne angenommen worden. In der Obliegenheit, dem großen Rathe jährlichen Bericht über den Zustand des Gerichtswesens im Allgemeinen zu erstatten, kann wenigstens dieser Uebelstand nicht gesucht werden. Die Amtsdauer der Oberrichter ist bey Wiederwählbarkeit ebenfalls auf sechs Jahre festgesetzt.

Sehr merkwürdig ist der sieben und sechzigste Artikel, der alle Konflikte zwischen der richterlichen und der vollziehenden Gewalt einer Gattung von Schiedsgerichte unterwirft. Sowohl der Regierungsrath als das Obergericht, bezeichnen hiezu jedes zwey Mitglieder aus ihrer Mitte und drey des großen Rathes, welche zehn den Präsidenten aus ihrer Mitte bestellen.

Das Kriminalgericht, aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehend, ist die erste Instanz für alle Kriminalfälle. Dasselbe wird von dem großen Rathe auf eine Dauer von sechs Jahren erwählt. Das seiner Aufsicht unterworfene Verhöramt bestellt aber der große Rath auf einen Vorschlag des Kriminalgerichts, nur für eine Dauer von drey Jahren. Demselben wird doch kaum entgehen, daß Erfahrung und Routine hohes Bedürfniß der Verhörrichter ist; freylich ist aber bey mißlungener Wahl frühe Remotion das Dringendste.

Unter der Rubrike Kirchenrath behaltet der neun und sechzigste Artikel die Organisation des gesammten Kirchenwesens und insbesondere der Synode, als der

verfassungsmäßigen Versammlung der Geistlichkeit, einem auf eingeholtes Gutachten der Synode zu erlassenden Gesetze vor.

Dem Kirchenrath ist die Aufsicht über das gesammte Kirchenwesen übertragen; der Antistes präsidirt ihn. Die Kirchenräthe werden auf sechs Jahre, theils von dem großen Rathe, theils mit Vorbehalt seiner Bestätigung von der Synode gewählt.

Der siebenzigste Artikel trägt die Aufsicht über die sämmtlichen Schulanstalten, die Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung, einem Erziehungsrathe auf. Den Präsident und die Mitglieder desselben erwählt der große Rath auf eine Dauer von sechs Jahren. Auf das Gutachten desselben wird das Gesetz die Organisation des Erziehungswesens, und in's Besondere die Errichtung einer Schulsynode anordnen.

Der vierte Titel theilt den Kanton in eilf Bezirke und ordnet ihre Behörden an. In jedem Bezirke wird eine Bezirksversammlung, aus zweyhundert Wahlmännern bestehend, von den einzelnen Kirchgemeinden auf die Dauer von drey Jahren gewählt. Dieselbe ist eine bloße Wahlbehörde und wählt zuvörderst auf sechs Jahre den Bezirksrath, welcher, unter dem Vorsitze des Statthalters, aus zwey Bezirksräthen und zwey Ersatzmännern bestehen soll. Den Statthalter aber ernennt die Regierung aus einem Dreyervorschlage der Bezirksversammlung; der Vorschlag ist nicht an Bürger des Bezirks gebunden. Als Stellvertreter des Regierungsraths sind die Obliegenheiten des Statthalters bekannt. Der Bezirks-

rath hat die Aufsicht über die Gemeingüter des Bezirks, die Gemeindeverwaltungen und die Waisenpflege. Ueber Streitigkeiten im Verwaltungsfache urtheilt er in erster Instanz und wählt die Gemeindammänner aus Zweyer-Vorschlägen der Gemeinden. Die Bezirksgerichte, aus fünf Richtern bestehend, werden auch von der Bezirks-versammlung für sechs Jahre gewählt. Sie bilden die zweyte Instanz für die von den untern Gerichten beur-theilten, und die erste für alle übrige Civil- und Straf-polizeyfälle. Die Bürger der Gerichtskreise wählen sich auf die Dauer von vier Jahren, je nach der Bevölke-rung des Bezirks, drey bis sechs untere Gerichte.

Darüberhin hat jeder Bezirk eine besondere Aufsichts-behörde für seine kirchlichen Angelegenheiten, und eine gleiche über das Schulwesen. Die Einrichtung derselben ist dem Gesetze vorbehalten. Zur Wählbarkeit für diese Gerichtsstellen und für alle Gemeindeämter, wird das an-getretene fünf und zwanzigste Altersjahr erfordert. — Die sonst meistens vernachlässigte Organisation der Bezirke ist hier besonders musterhaft.

Der fünfte Titel geht zu den Gemeindsbehörden über. Die Gemeindsversammlungen werden ordentlicher-weise zweymal des Jahres abgehalten. Bey außerordent-lichen ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Bürger zur Gültigkeit der Verhandlungen erforderlich. Die politischen Gemeindsversammlungen ordnen innerhalb der gesetzlichen Schranken den Gemeindshaushalt und die sämmtlichen Angelegenheiten der Gemeinde. Dem von denselben auf vier Jahre gewählten und aus dem Präsidenten und zwey bis zwölf Mitgliedern bestehenden Gemeinderath, kömmt

die Vorberathung der Gemeindsangelegenheiten, die Vollziehung der Gemeindsbeschlüsse, die Verwaltung ihrer Güter und endlich die Besorgung der Waisensachen zu. Der Gemeindammann handelt als Stellvertreter des Statthalters und wird von dem Bezirksrathe aus dem Zweyervorschlage der Gemeinden, auf eine Dauer von vier Jahren ernannt. Die Gemeinden wählen sich auch für vier Jahre ihre Friedensrichter, an welche alle bürgerlichen Streitigkeiten zuerst zu bringen sind. Jede Kirchgemeinde hat für Verwaltung des Kirchen- und Armenguts einen aus dem Pfarrer, als Präsidenten, dem Gemeindammann und wenigstens noch vier von ihr auf vier Jahre zu wählenden Mitgliedern bestehenden Stillstand, dem zugleich die Einleitung und das Vermittleramt in Ehesachen zusteht. Die Gemeinde erwählt, auf einen Dreyervorschlag des Kirchenraths, ihre Pfarrer und Pfarrhelfer; wo aber das Kollaturrecht nicht dem Staate zugehört, wird das Gesetz über die Verhältnisse verfügen. In gleichem Maße wird in jeder Kirchgemeinde eine Schulpflege aufgestellt. Die Schulgemeinden wählen die Schullehrer aus einem Dreyervorschlage des Erziehungsraths.

Die kirchlichen und Schulverhältnisse zwischen der Stadt Zürich und den dahin kirchgenössigen Landsgemeinden, wird das Gesetz aussprechen. Jeder anwesende Gemeindsbürger, welcher nicht bereits eine öffentliche Stelle bekleidet, ist zur Uebernahme eines Gemeindeamts für eine Amtsdauer verpflichtet.

Der sechste Titel bespricht die Revision der Verfassung und ordnet die Beschwörung derselben von der Obrigkeit und dem Volke an. Erst nach Verflusse

von sechs Jahren kann eine Abänderung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden. Der Gesetzesvorschlag unterliegt aber einer zweymaligen Berathung durch den großen Rath. Am Schlusse der ersten entscheidet derselbe nur, ob der Vorschlag zu beseitigen, oder einer zweyten Berathung zu unterwerfen sey, die jedoch nicht eher als in sechs Monaten nach der ersten statt finden darf. Wird dann der Vorschlag ganz oder mit Abänderungen angenommen, so ist das dießfällige Gesetz noch der gesammten Bürgerschaft des Kantons zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Der höchste Werth dieser Verfassung, deren Weisheit und der Zeit entsprechende Zweckmäßigkeit wir an sich selbst nicht verkennen, ist: ein Werk des Friedens und der Verträglichkeit in hoch bewegter Zeit zu seyn, wo von den aufgeregten Leidenschaften unabsehbare Uebel zu besorgen standen. Wir beglückwünschen den Kanton Zürich über seine Verfassung, erlauben uns aber noch ein Wort in's Allgemeine des Verfassungswesens im Vaterlande, das bey vielseitig getheilten Interessen und abweichenden Ansichten, im Kampfe der Meinungen und Leidenschaften, so schwierig geworden ist. Wer darüber ein freyes, billiges Urtheil aussprechen will, muß vor Allem eine richtige Ansicht der wahren Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, und der gerechten Mittel sie zu erreichen, in sein Gemüth aufnehmen, und, obgleich ferne von aristokratischen-Schattirungen, doch die Rechte aller Stände und integrirenden Theile des Staats, das

Recht Aller, nicht ausschließlich gedrückt, nicht unterjocht zu seyn, die jura singulorum, nicht bloß eine liberalisirende fictio juris für ungesichtete Massen anerkennen.

Doch durch die Verfassung allein sind wir nicht geborgen; wohl sind die Verfassungen die Grundlagen der Staaten; sie allein machen aber noch keinen Staat und entscheiden das Loos des Volkes nicht. Worte und Formen vermögen dem Staat die bloße Gestalt zu geben. Zwar ist es die Verfassung, die der bürgerlichen Gesellschaft Bewegung und Leben verleiht, allein wo diese nicht für das große, gemeinsame Interesse verwendet würden, wo sie zu Werkzeugen von Begierden und Leidenschaften gemacht, und, anstatt Versöhnung und den Frieden im Staate zurückzuführen, für den Sieg der Faktionen und die Verlängerung revolutionärer Zuckungen mißbraucht würden; wo das Volk, von Beräucherungen betäubt und in stumpfe Gleichgültigkeit versunken, oder fürwährend gehetzt und außer Athem gehalten, es nicht fühlte oder doch geduldete: da möchte auch die beste Verfassung nicht helfen; die Garantien der Freyheit, Gerechtigkeit und Ordnung wären umsonst in dieselbe geschrieben. Der freysinnige Niebuhr, der das um sich greifende Beginnen in der Schweiz theilnehmend beobachtete, hat demselben wenig Hoffnungsvolles zugetraut und besorgt, daß wir in den vermeinten Fortschritten dereinst bedauerliche Rückschritte finden dürften. Er sah in dem nicht ganz tadelnswerthen Beginnen doch mehr Rohes als Weises, und weissagte kurz vor seinem Tode (im Dezember 1830) „daß überwältigende Roheit selbst in den Räthen den Meister spielen „werde, wobey den Leuten doch nicht wohl werden könne,

„und Revolution auf Revolution gegen die Personen fol-
„gen müsse." — Gott habe ihn selig! Noch trauen wir
aber auf den alten Schweizersinn, der in der Brust des
Volks, wenn auch auf kurze Weile erstickt, doch nie ver-
tilgt werden mag. Immerhin sind wir gewarnt!

Des ersten Bandes
sechste Abtheilung.

Die Staatsumwälzung im Kanton Thurgau.

Vis consilii expers mole ruit sua —
Vim temperatam Dî quoque provehunt
In majus.

Hor. III. 4.

Dem Kanton Thurgau hätte die Auszeichnung gebührt, der erste unter den einzelnen neu constituirten Kantonen genennt zu werden, weil die Thurgauer die ersten waren, bey welchen das Gefühl anschaulicher Unvollkommenheiten in ihren bürgerlichen Einrichtungen und der Wunsch wohlthätiger Reformen in unbändigen Drang zu radikaler Umgestaltung ausartete, und die Beredung Eingang fand, daß für Erreichung eines solchen Endzwecks im bürgerlichen Leben den gesetzmäßigen Schranken weiter keine Achtung getragen werden müsse; daß hiemit, so folgerte man, über die Vorfrage der Umwälzung das wahre, nur durch seine organische Einrichtungen gegen Parteyen und Rottengeist geschirmte Volk, mit Beyseitssetzung seiner ordentlichen Stellvertreter, gar wohl durch aufgebotene Haufen und eingedrungene Vorstände repräsentirt werden möge. Ob solche Auszeichnung in der Geschichte des Thurgaues für Zierde oder Makel gelten werde, überlassen wir den

unbefangenern Nachkommen, in gesetzterer Zeit und bey Erwägung der Folgen, welche solche Grundsätze (denn einmal wahr bleibt immer wahr) für den rechtlichen und ruhigen Zustand der Völker haben würden, zu entscheiden. Immerhin mag sich das Thurgau berühmen, daß es die Wiege ungesetzlicher Gewalt im Vaterlande und die Revolutions-Schule war.

Indessen haben wir den Kanton Zürich an dieser Reihe vorangestellt, nicht sowohl, wie man muthmaßen möchte, aus manchem Grunde, der ihm seinen alten Rang zu verwahren scheint, als weil dieser Kanton nicht bloß zum Zerstören unter den ersten war, sondern weil er der erste ein neues, bewohnbares Gebäude aufgeführt hat, und aus dem Umsturze des alten in gesetzlichen und eben darum volksthümlichen Fortentwickelungen ein frommendes Staatsgebilde hervor gehen ließ; weil überhaupt das Zürchervolk, auch noch auf Abwegen, sich Anspruch auf die Achtung vaterländisch gesinnter Männer zu verschaffen wußte. Wir lassen ihm nun seinen Nachbarn, den Kanton Thurgau folgen.*)

Möge das Neugeschaffene, so sehr verschieden auch Bedürfniß, Verfahrensweise und Werk selbst zu würdigen

*) Aus ähnlichen Gründen dachten wir von Zürich nach Bern überzugehen, und sogleich Luzern folgen zu lassen, dessen Stellung zur Zeit so wichtig für die ganze Eidgenossenschaft war. Immerhin hätte man dieses Primiren der Vororte als Schwachheit belächeln mögen. Die neuesten Begebenheiten stören aber die Informationen in Bern, und der bewegte Moment wäre da für gleichmüthige Aufnahme einer ruhigen Erzählung kaum günstig. Von Luzern hält es etwas schwer, das, was die Geschichte von Zeitungen unterscheidet, so rein und ganz, als wir es wünschten, beyzubringen; doch auch in Luzern wird die eigene Geschichte den vielen gemäßigten, ächt freisinnigen und patriotischen Männern nicht gleichgültig seyn.

wären, den Bewohnern der Zürich= und Thurgaue und anderer regenerirt geheißener Kantone zu wirklich besserem und glücklicherm Daseyn gedeihen! Möge es ihnen allen, in Städten und in Ländern, ohne Spoliation, ohne Einzwängung wie ohne Vorrechte, das werden lassen, was ihre untrennbare Wohlfahrt, nach den Verhältnissen eines jeden, erfordert! — Möge unverschobenes Ablassen von einer faktiosen, immerfort aufreizenden Politik, welche Spannung und Parteygeist auch im Volke unterhaltet, die erste Frucht einer noch unentwickelten und nach ihren Früchten zu würdigenden Wiedergeburt seyn; und möge damit jene Milderung der Gemüther herbey geführt werden, ohne welche der traurige Dualismus nie erlischt, der das Vaterland noch auf ferne Zeiten und unzuberechnende Ereignisse mit Gefahr und Unheil bedroht, der Hydra gleich, deren Köpfe nie auszureuten waren!

Ein freyes Volk erreicht seine Zwecke, Freyheit und Recht, Glück und Ruhe, nicht sowohl durch die freye Verfassung selbst als durch den klugen Gebrauch, der davon gemacht wird; die Verfassung mag es gegen den Eigenwillen und die Leidenschaften seiner Regenten schirmen. Sie mag die gesetzlichen Mittel dazu selbst in die Hände des Volkes legen; aber auch den Regierungen darf sie nicht bloß eine gebrechliche Stütze verleihen und sie der Meisterschaft eines angeblichen Liberalismus preis geben, der, wenn nicht immer die Formen, doch Absicht und Zwecke der Verfassung selbst zerrüttet. Was werden Regierungen für das gemeine Beste und für die öffentliche Ordnung noch vermögen, wenn sie ohne Unterlaß in den Augen des Volkes herabgewürdigt und schonungslos alles

Zutrauens und aller Hochachtung beraubt werden können? — und welche Schatten werden sie vollends seyn, wo man excentrische Gewalten aufkommen läßt, die nicht bloß außer der Verfassung stehen, sondern mit dem Wesen selbst jeder Verfassung unverträglich sind? Wenn sich selbst erhebende Demagogen oder Clubbs, mittelst aller Gattung bewaffneter und unbewaffneter Vereine, herrschen, d. h. gebieten und zwingen, wie sollen denn die von dem gesetzlich organisirten Volke ausgegangenen Behörden noch regieren, d. h. lenken und leiten können? Was sind solche Spurien anderes als Erscheinungen einer perennirenden Revolution, die Zündfaden zu ochlokratischen Kämpfen, und Zeugen, daß thatsächlich gar keine Verfassung mehr existire?*)

Für unsere kleine Schweizervölker wäre jederzeit ein Vorgefühl der Schicksale, die sie sich durch den Umsturz bereiteten, wünschbar gewesen. Das Mittel zu einer sichern Prognosis ist einfach und bleibt sich das gleiche, wie für die Vergangenheit, so auch für die Gegenwart und die nahe oder ferne Zukunft. „Das Volk bilde sich, „vermöge seiner schlichten Vernunft, bevor es sich durch „Lockungen des Augenblickes und geräuschevollen Patrio„tismus überwältigen läßt, ein richtiges Urtheil über die „Anstifter und ihre Triebfedern und Beweggründe." — Sind es Männer, die keine Herstellung erloschener Vorrechte über ihre Mitbürger erschleichen oder erzwingen —

*) Wenn es sich ergeben würde, daß selbst Mitglieder von Regierungen solch antisociale Auswüchse betrieben, so wäre die natürlichste Muthmaßung die, daß sie unersättlich nach persönlicher Oligarchie hinstreben, und sich eine unberechtigte Macht erzwingen wollen, ihre ungelehrigen Kollegen zu knebeln.

aber eben so wenig für sich selbst durch Volksgunst Ansehen und Vortheile erwerben wollen, deren sie im ruhigen Gange der heimathlichen Angelegenheiten kaum habhaft zu werden hofften; — verachten sie pöbelhafte Verleumdungen der Obrigkeit in trivialen Pasquillantenblättern, erkennen zwar allfällige Versehen und Gebrechen im Gange der öffentlichen Angelegenheiten, und machen die Gewalthaber ohne Verletzung der schuldigen Achtung aufmerksam auf dieselben; suchen und schätzen diese Männer bürgerliche Freyheit und Rechte in den gesetzmäßigen Grenzen; treten sie dann unerschrocken hervor, diese Rechte zu behaupten, ohne Geräusch, ohne Ehrgeiz und Ränkesucht, ohne hinterlistiges Treiben, ohne das Geschelle fremdartiger, unpopularer Theorien, mit Anstand, aber offen und fest, ohne Scheu und ohne Furcht: — dann höret ihr Wort, Eidgenossen! Doch erwäget es auch selbst, und berathet es mit anspruchlosen, einsichtsvollen Männern, und findet ihr die Absicht rein, das Beginnen gerecht und vortheilhaft, das Handeln mit Umsicht und Klugheit vereinbart: dann unterstützt es ohne Störung der gesetzlichen Ordnung mit euerem offenen Beytritte, mit geziemenden, doch nachdrücklichen Aeußerungen. Die Regierungen unserer kleinen Freystaaten, wenn sie auch auf Irrwege gerathen wären, müßten bald zur Besinnung kommen, daß Schreckensysteme unhaltbar sind, daß ihre eigene Kraft in der moralischen Volkskraft begründet sey, daß es unthunlich sey, diese Kräfte zu trennen und dem einmüthigen Willen des Volkes (doch nicht den Begierlichkeiten einer Partey) auf die Länge zu widerstehen.

Schon daran, daß er diesen Gang verhöhnt, erkennet

ihr hingegen den Afterpatrioten. Er schlägt seine Weisheit hoch an über die Weisheit des Alterthums und die Lehren der großen Geister, die bey allen Nationen in Ansehen gestanden sind. Die Zeit, in welcher er träumt und deklamirt, heißt er die aufgeklärteste, weiseste; die Zauberworte Freyheit, Wohlfahrt, Ehre des Vaterlandes, Entlastung des Volkes, Aufblühen, Gedeihen fließen ihm wie Honig von den Lippen. Mit den abgeschmacktesten Schmeicheleyen und Vergötterungen blendet er eine politisch unerfahrene, leicht zu täuschende Menge, deren Gunst er für seinen Ehrgeiz oder Eigennutzen ausbeuten will, und entfesselt ihre wilde Kraft. Er maßet sich an, ohne rechtmäßige Sendung, im Namen des Volkes, zu fordern, was dem Volke, das die verderblichen Folgen der Neuerung zu berechnen nicht vermag, für den Augenblick in die Augen schimmert. Wo die Feuersprache seines erborgten Freysinnes nicht auslangt, wirbt er Parteyen an, und verschafft sich Kräfte, ungestraft alle gesetzlichen Schranken zu durchbrechen. Für diesen Endzweck schildert er auf den Wegen der Oeffentlichkeit und bey jedem Anlasse alle Handlungen der Regierung als tadelwürdig, bringt sie bey dem Volke in Argwohn und Mißtrauen, und lähmt durch die aufgereizte Volksstimmung Recht und Kraft, welche das Volk selbst für seine gemeine Sache einer Obrigkeit anvertraut hatte. Endlich wirft die Partey die letzten, gesetzlichen Schranken ein; das wahre, rechtliche Volk ist eingeschüchtert und erstummt; die bürgerliche Gesellschaft hat aufgehört — — doch, manum de tabula, der Verlauf, welcher er immer sey, gehört der Geschichte an.

Das wäre nun eine zwar unvollkommene, flüchtige Skizze der charakteristischen Merkmale, welche den falschen von dem ächten Patrioten abscheiden. Verständige, in kein Parteywesen eingegängelte Männer werden die Wahrheit dieser Züge richtig beurtheilen, wenn sie sich in die Phasen politischer Mummereyen und traurigen Selbstbetrugs zurück denken.

Als Urquelle all dieses Verderbnisses muß aber unwidersprechlich das Erschlaffen der alten Sitten in den höhern und niedern Ständen angenommen werden. Das Beyspiel von Oben ergriff allmählig die letztern, und erzeugte in den niedern Classen, besonders in jugendlichen Gemüthern, die Unzufriedenheit, die Neuerungslust, die Ungebundenheit, die sie zu Unruhe und Gegenwirkung antreiben, und dem ersten besten ehrgeizigen, schlauen oder bloß polternden Verführer in die Hände liefern.

Wenn wir diese Skizze hier, der Erzählung der Thurgauischen Bewegungen vorangehend, angebracht haben, so geschah es, um dieselbe nicht zu verabsäumen und keineswegs mit Rücksicht auf irgend einen Kanton in's Besondere. Dem gesammten Schweizervolk, das ehemals unter wirklich ungünstigen Verhältnissen, schon um seiner Ruhe willen, als das glücklichste gepriesen worden, indessen es nun von Niemand mehr beneidet wird, — dem gesammten Schweizervolk, sagen wir, ist hoch daran gelegen, die Männer wohl auszuscheiden, welche es aus seinem ruhigen Zustande aufschrecken, geachtete Magistrate verdächtigen, alles Bestehende mit düstern Farben ausmahlen, und ihm dagegen auf ihr prahlend Wort goldene Zeiten verheißen. Hier muß prophylaktisch eingeschritten werden,

der Prosektor kömmt zu spät, wenn die Seuche verbreitet ist. Die Geschichte, wenn sie auch alle Persönlichkeiten vermeidet, die von den ihr vorliegenden Akten trennbar sind, ist nicht an nackte Thatsachen gebunden; das ist eben ihr Verdienst, daß sie die Grundursachen böser Verhängnisse warnend darstelle, und bey wogenden Zeiten und Leidenschaften ein treuer Compaß werde, damit der Schiffer noch zu guter Zeit von den Klippen ablenke, an die ihn rasende Fluth anzutreiben droht.

Wie wir es im möglichen Falle bey jedem Kanton thun möchten, werden wir auch bey dem Thurgau einen Blick auf die Epoche von 1814 werfen, und dann eine Uebersicht der seitherigen Staatsverwaltung walten lassen. Der erste belehrt, ob der Fall der Reaction vorhanden war; die zweyte wird nach dem Verlaufe einiger Zeiten, bey kühlerer Faßung, das Urtheil begründen, ob durch die Reaction mehr verscherzt oder gewonnen worden.

Das Jahr 1814 war ein für ganz Europa hochwichtiger, entscheidender und bewegter Zeitpunct. Es war vorzusehen, daß die Schweiz sich vielartig von dem Strome werde hinreißen lassen. Glücklicher wäre es unterblieben; allein im Westen spuckte am frühesten das aristokratische, im Osten das demokratische Princip; von keinem von beyden war Heil zu hoffen.

Mit der Staatsverwaltung haben wir uns um so einläßlicher abgegeben, als man in keinem andern Kanton so strebsam war, Vorwürfe über Vorwürfe gegen dieselbe aufzufinden, und das Volk mit dem Auskramen und Ausrufen derselben beynahe zu betäuben, — als hingegen die thurgauische Regierung (selbst bey benachbarten, rivali=

sirenden Regierungen) im Rufe einer der thätigsten und besonnensten in der Schweiz stand; und weil gleichwohl etwelche Mißvergnügen aufregende Gebrechen nicht zu verhehlen waren, zweckmäßige Abhilfe aber am wenigsten im völligen Umsturze zu liegen schien. Wir begreifen wohl, daß jene, welchen es an dem Umsturze gelegen war, an unserer Ansicht (gelinde gesprochen) sehr vieles aussetzen müssen; allein wir lassen jedem die seinige; die unsrige haben wir nach unsern Begriffen aus den Thatsachen geschöpft, die wir aus zuverlässigen Quellen zusammenbrachten, und deren Wahrheit vielleicht angezischt, doch nicht zerstört werden mag.

Aus der neuesten Tagesgeschichte ergeben sich dann ohne Nachhilfe die mannigfaltigen, zusammentreffenden Verumständungen, die benutzt wurden, die Katastrophe zu beschleunigen.

Die Epoche von 1814 — 1815.

Der Thurgau, vor 1798 ein Unterthanenland der acht alten Orte, mit einer noch ganz auf dem Fuße der Feudal-Herrschaft erhaltenen Regierungsweise; alsdann, nach dem Zwischenzustande der helvetischen Einheitsverfassung, im Jahr 1803 zum Bundesgliede erhoben, und mit einer zweckmäßigen und freysinnigen Kantonal-Verfassung, begabt, jedoch aller Ausstattung an öffentlichen Anstalten und fondirten Einkünften für den beginnenden Staatshaushalt ermangelnd, hatte die eilf Jahre der Dauer der auf der Vermittlungs-Acte beruhenden Verhältnisse mit ziemlich vollständigem Erfolge dazu benutzt, seine Organi-

sation in allen Zweigen zu einer ehrenwerthen, wenn gleich anspruchlosen Entwickelung zu bringen. Die frische Thätigkeit der Behörden, geleitet von einigen Geschäftsmännern, an deren Einsicht und Charakter sich das volleste Vertrauen heftete, und unterstützt von dem guten Geiste der über die günstige Veränderung erfreuten Bürger, trat den Schwierigkeiten des Anfanges rüstig entgegen, und schuf, und ordnete auf allen Seiten, damit den mannigfachen Bedürfnissen mit den geringen Mitteln Genüge geschehe. In schneller Folge erhielten die Verwaltung und die Rechtspflege die dringendsten Gesetze und Instructionen (deren Sammlung in einem öffentlichen Tageblatte zehn kleine Octavbände füllt). Obgleich neben dem ordentlichen Staatsaufwand noch große außerordentliche Lasten zu tragen waren, besonders in den Kriegsjahren 1805 und 1809, später für die obligatorische Vollzähligerhaltung der capitulirten Compagnien in französischem Dienst, bildete sich dennoch das Finanzwesen ohne Verlegenheit, und wiewohl indem vorher unbewehrten Lande weder materieller Bedarf, noch geübte Mannschaft zu finden gewesen, vermochte auch dieser neue Kanton, seine Bundespflicht zu erfüllen, als schon im dritten Jahre das Bundesheer zur Bedeckung der Grenzen ins Feld gerufen ward. Bald hatte derselbe sich die volle Achtung seiner Mitstände erworben; das Volk war mit der Verfassung und der Regierung aufrichtig zufrieden, wenn schon man sich der größern Abgaben (durch Abschaffung und Erleichterung mancher dinglicher Lasten wohl mehr als aufgewogen) gerne enthoben gesehen hätte; Reactionsstoff schien gar nicht vorhanden zu

seyn, da die politische Umgestaltung nirgends wenigere Privat-Interessen verletzt haben konnte.

Aber leicht wendet den Sinn der Menge, wer der Eitelkeit der Einen, und dem Eigennutze der Andern eine Lockspeise vorhält. Es kam das verhängnißvolle Jahr 1814, und mit ihm die Versuchung. Auch der Kanton Thurgau sollte aus seiner Verfassung den Stempel des fremden Ursprungs verwischen; Jedermann konnte einsehen, daß dabey das republikanische Interesse besser nicht zu berathen sey, als indem die erforderlichen Veränderungen möglichst von den Hauptbestimmungen abgeleitet, und dagegen auf die Formen beschränkt werden; auch geschah die Eröffnung darüber von dem kleinen an den großen Rath, zu Ende December 1813, ganz in diesem Sinne. Dennoch bedurfte es nur weniger Wochen, um die Leidenschaften für ganz heterogene Wünsche zu entzünden, und den eben noch unter moralischen Garantien in voller Sicherheit geglaubten Kanton in jene unseligen Wirren der übrigen Eidgenossenschaft mit hineinzuziehen, welche die Bevollmächtigten der alliirten Mächte, wegen der möglichen Folgen für die europäischen Angelegenheiten, zu entschiedenerer Einwirkung bey den Verfassungsarbeiten nur zu sehr berechtigten. Von der einen Seite erhoben sich nämlich neuerdings, wie schon bey dem Verfassungswerk von 1802, zur Zeit der Vertreibung der helvetischen Regierung, Wünsche, nicht sowohl aus demokratischem als ökonomischem Beweggrund, für eine Landsgemeinden-Verfassung; von der andern wurden die ehemaligen Gerichtsherren und die Bürgerschaften der Städte aufgereizt, den günstigen Augenblick zu Wiedergewinnung besonderer Vorrechte, der

Landmann aber, ihn zu Erlangung einer weniger kostspieligen Staatseinrichtung zu benutzen. Kräftige Maßnahmen der Regierung, und die Offenheit, mit der sie in häufigen Kundmachungen zum Volke sprach (noch stand es nicht in der Gewalt einer zügellosen periodischen Presse, jede Stimme der Vernunft und Mäßigung mit ihrer Lästerzunge im Dienste der Aufwiegler zu überschreyen), erhielten zwar die gesetzliche Ordnung aufrecht; indessen hatten diese Umtriebe doch solche Gährung hervorgebracht, und diejenigen von aristokratischer Tendenz bey den Diplomaten vielleicht desto eher geneigte Berücksichtigung gefunden, je weniger die entgegen stehenden Plane von rein demokratischem Zuschnitte sich mit der dortigen Ansicht von den Bedingungen einer dauerhaften Staatsgrundlage vertrugen, — auch hatte die Langwierigkeit und der insonderheit für die neuen Kantone gefährliche Charakter der Verwickelung der schweizerischen Angelegenheiten überhaupt den Horizont nach allen Seiten so sehr getrübt, daß die Verfassungs-Revisionsbehörde sich nicht mehr erwehren konnte, Zugeständnisse zu machen, welche keineswegs aus ihrer freyen Ueberzeugung hervor gingen. Ein erster Verfassungsentwurf, noch bloßes Commissional-Gutachten, kam Ende Brachmonaths 1814 zum Druck für die Mitglieder des großen Rathes, und wurde auf ausdrückliches Begehren den Ministern der alliirten Mächte mitgetheilt. Von ihren, in der Mehrzahl unbedeutenden, Bemerkungen darüber sind später einige vom großen Rathe beachtet, andere unberücksichtigt gelassen, — die eingreifendern aber und namentlich der Antrag für eine andere als die in den Entwurf aufgenommene Mischung von Wahlen besonderer

Wahlkörper mit den unmittelbaren Volkswahlen zum Gegenstand einer ernstlichen Discussion gemacht worden, zu deren Behuf eine besondere Abordnung aus der Mitte der Revisions-Commission, wiewohl mit geringem Erfolge, Statt fand. — Als endliches Resultat erschien die vom 28. Heumonat 1814 datirte revidirte Kantonsverfassung.

Dieselbe weicht von derjenigen der Mediations-Akte, vornehmlich in den Bestimmungen über die Wahlart für die Landes-Repräsentation ab, indem sie die Volkswahlen, welche vorher den ganzen großen Rath besetzt hatten, nämlich zum dritten Theil directe und zu zwey Drittheilen durch Kandidaten, unter denen das Loos entschied, — dahin beschränkte, daß sie nur die directen Volkswahlen für den ersten Drittheil beybehielt; hingegen für die Ernennung des zweyten Drittheils ein Wahlcollegium verordnete, zusammengesetzt aus je neun Mitgliedern der drey obersten Behörden und sechszehn großen Gutsbesitzern, und berechtiget, zur Hälfte in seiner eigenen Mitte zu wählen (der obgedachte Entwurf hatte dasselbe aus Wahlmännern der Bezirke und der Städte und aus großen Gutsbesitzern zu gleichen Theilen bilden wollen; von den Städten wurde indessen nachhin auf besonderer Repräsentation nicht beharrt); endlich die Ernennung des dritten, stärkern Drittheils in die Hände des großen Raths selbst legte, so daß von sechs und dreyßig Wahlen noch vier und zwanzig auf Candidaten der Volkswahlversammlungen fallen sollten. Andere Veränderungen und Zusätze brachten einige minder wichtige Modificationen in die Stimmfähigkeits- und Wählbarkeitsbedingnisse, so wie in die Bestimmungen über die Amtsdauer der Mitglieder der höchsten Behörden, — be-

hielten dem großen Rath das Begnadigungsrecht und auch das Recht vor, den kleinen Rath zu Einreichung neuer oder veränderter Gesetzesvorschläge einzuladen, — übertrugen dem letztern die Oberaufsicht über das Justizwesen und die Entscheidung in Streitsachen über Verwaltungsgegenstände, — sicherten den Klöstern die Gleichhaltung in der Besteuerung mit den Bürgern, und stellten die staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen den beyden Confessionstheilen fest; über diesen Punkt war es bey sehr ungleichen Ansichten und gesteigerten Forderungen höchst schwierig einen Mittelweg zu erlangen.

Nicht darf übergangen werden, daß der kleine Rath an der Vorberathung keinen Antheil nahm, sondern sich seines Gesetzesvorschlagsrechtes in diesem außerordentlichen Falle, weil die öffentliche Meinung es zu verlangen schien, begab; daß in Folge dessen vom großen Rath eine zahlreiche Commission von Mitgliedern des kleinen und des großen Raths mit der Bearbeitung des Verfassungsentwurfes beauftragt worden, und daß nach einem Großrathsbeschluß jedermann frey mit seinen Ansichten und Wünschen in Betreff des Verfassungswerkes an diese Commission gelangen konnte.

In unsern Tagen ist auch im Thurgau die Entstehungsgeschichte der Verfassung von 1814 als ein Gewebe von Verrath und Gewaltthat verschrien; die Verfassung selbst mit den giftigsten Invectiven besudelt, und so die Auflehnung gegen die darauf gegründete Ordnung hauptsächlich aus dem Gesichtspunkt einer abgenöthigten Reaction dargestellt worden. Die Hauptmomente, welche zu einem richtigern Urtheil leiten können, durften daher hier nicht über-

gangen werden. Unstreitig steht dieses Staatsgrundgesetz, nach dem heutigen Maßstabe der freysinnigen Ideen,*) unter demjenigen von 1803; aber gleichwohl mag der Thurgauer im Rückblick auf die dringende und, wie dermal, durch die Zeit aufgeregte Gefahr, aus der es ihn heraus geführt hat, bedenken, ob seine Verwünschungen nicht schwerer Undank gegen das Schicksal seyen! — Die Einführung geschah mittelst neuer Besetzung der sämmtlichen Behörden. Die Wahlen hatten nirgends einen auffallenden Personenwechsel zur Folge; nichts (wenn nicht etwa von ein paar neuen Mitgliedern des großen Rathes die Namen dahin deuten sollen), was der Wirkung des aristokratischen Prinzips oder dem Sieg einer Partey gleich gesehen hätte. In der That konnte dieses Prinzip in keinem der neuen Kantone, und am wenigsten im Kanton Thurgau, zu den vorhandenen Elementen passen; hier hatte man sich auch zum voraus damit beruhiget, daß die betreffenden Verhältnisse den Grundsatz in der Anwendung hinreichend modificiren werden, um jede weitere, daherige Besorgniß zu heben. Seither sind die Wahlen mehrmals wiederholt worden und immer mit dem nämlichen Ergebniß; übrigens sieht man auch bey der volksthümlichsten Wahlart einzelne Fälle vorkommen, welche auf persönliche Rücksicht hinzuweisen scheinen. Mit sehr seltenen Ausnahmen hatten jene den Beyfall des Volkes und waren die Wahlbehörden redlich darauf bedacht, sich denselben zu verdienen. Vom großen Rath insbesondere darf gesagt wer-

*) Dieser moderne Freysinn berücksichtigt nur: ob das Volk durch sich selbst handle, auch dann, wenn es für sein wahres Interesse zweckmäßiger durch Andere handeln ließe.

den, daß er jederzeit den Kern der einsichtigen und wohldenkenden Bürger des Landes an sich zog. Hingegen mag der Tadel sich auf mehrere Thatsachen stützen, daß das in den Erneuerungswahlen gelegene Mittel der Entfernung der weniger tüchtigen oder ganz invalide gewordenen Beamten zu selten benutzt, und so auch das große Erforderniß, die Behörden von Zeit zu Zeit mit Mitgliedern, welche noch das erste Feuer besitzen, aufzufrischen, zu sehr vernachläßiget worden sey.

Die Periode von 1814 — 1830.

An die Revision der Verfassung schloß sich diejenige der organischen Gesetze an, um die Einrichtung und Stellung der neuen Behörden theils mit den veränderten Bestimmungen der erstern in Uebereinstimmung zu bringen, theils überhaupt zu verbessern und zu vervollständigen. Diese umfassende Arbeit füllt einen bedeutenden Abschnitt der Gesetzessammlung seit 1814 (2 Bände, gr. 8° sammt Nachtragsheft), bringt aber nur für Weniges eine auf den Gang der Staatsverwaltung wesentlich einwirkende andere Ordnung mit sich. — Der Vorbehalt, unter welchem die Verfassung dem kleinen Rath das ausschließliche Gesetzesvorschlagsrecht bestätigte, nämlich daß der große Rath seinerseits das Aufforderungsrecht üben möge, ging bloß mit den nämlichen Ausdrücken in das Gesetz (von den Attributen der beyden Behörden, vom 11. Jenner 1816) über, und kam sodann gar häufig und ohne einigen Anstand zur Anwendung. Damit indessen das Vorschlagsrecht die

gesetzgeberischen Verhandlungen überhaupt möglichst wenig beenge, wurde durch einen in das Geschäfts-Reglement des großen Rathes aufgenommenen Beschluß (vom 9. Jenner 1819) dafür gesorgt, und waren sonst schon geeignete Formen dahin einverstanden, daß der kleine Rath seine Vorschläge, vor dem Abschlusse über Annahme oder Verwerfung, nach den Ansichten des großen Rathes und seiner Commissionen zu modificiren sich veranlaßt sehen, und dazu Hand zu bieten, auch nicht leicht vermeiden konnte, was den Verhandlungen des großen Rathes ziemlich alle wünschbare Selbstständigkeit verschaffte, ohne dem Zwecke der Sicherstellung einer mit dem Geschäftsgang genauer vertrauten Initiative und mehrfacher Prüfung Abbruch zu thun. Wirklich war die Folge davon, daß Gesetzesvorschläge von Bedeutung und Umfang fast nie ohne Amendements durchgingen. — Das Begnadigungsrecht übertrug der große Rath (durch das vorgedachte Gesetz) insoweit auf den kleinen Rath, als das Urtheil geringere als zweyjährige Zuchthausstrafe verhängt hatte.

Vielleicht gab das Gesetz (über die Organisation der untern Behörden und Gerichtshöfe, vom 11. Januar 1816) dem Aufsichtsrecht des kleinen Rathes über das Justizwesen eine allzu große Ausdehnung, indem es demselben die Entscheidung in Competenz-Anständen und sogar eigentliche Cassations-Befugnisse einräumte. Wir wollen die Klage nicht ganz verwerfen; jedoch sind weiter keine bedenklichen Folgen, weder für die Unabhängigkeit der Gerichte, noch für das gegenseitige Vernehmen daraus erwachsen, und wenn von der Unzahl der Rekurse gegen kreisgerichtliche Sprüche auf Mißbrauch zu schließen ist,

so lag die Ursache meistens in derjenigen Vorschrift der Gerichtsorganisation, welche für die Urtheile der untersten und zahlreichsten Gerichtsstelle keine Weiterziehung im Appellationswege zuließ. Jedenfalls mußte die allzu fühlbar gewordene Lücke der mangelnden Aufsicht ausgefüllt werden, und in dem praktischen Sinn des damaligen Gesetzgebers mußte die Betrachtung der Einfachheit einer solchen Anordnung und der Schwierigkeit jeder andern die Einwürfe überwiegen, welchen das theoriegerechte Gewaltentrennungs-System der Jetztzeit jede andere Rücksicht hingeopfert hat. Administrativ-gerichtliche Streitfälle waren bey dem von der Mediations-Verfassung dafür angewiesenen besondern Tribunal nur so wenige vorgekommen, daß die nachhinige Ueberweisung derselben an den kleinen Rath, wo allein sie ohne Kosten und mit dem ihnen angemessenen kurzen Verfahren behandelt werden konnten, durchaus keinem Bedenken unterlegen war; auch scheint die Gesetzgebung nicht einmal ein besonderes Regulativ dafür nothwendig erachtet zu haben, und es hat nie von Anständen verlautet, die daraus hervor gegangen seyen.*) Mit besonderer Umsicht bestimmte dann die Gesetzgebung nach den Grundzügen der Verfassung, zuerst der große Rath im Allgemeinen (durch das sogenannte Grundlagengesetz vom 7. Juni 1816), dann die confessionnellen Abtheilungen jede für sich in mehrern Statuten, die Verhältnisse der Confessionstheile zum Staat und unter sich, und die

---

*) Bey dem Entwerfen ganz neuer Verfassungen fiel es hingegen hie und da auf, daß die Administrativgerichtsbarkeit nicht ganz unbedingt und ungesichtet dem Civil-Richter angewiesen werden kann, wenn Stockung und Widersprüche in der Staatsverwaltung vermieden werden sollen.

Organisation der confessionnellen Behörden zu Besorgung der Kirchen-, Schul-, Armengutsverwaltungs- und Matrimonialgerichts-Angelegenheiten. Diese Einrichtungen, obgleich dem Idealisten wenig zusagend, haben für die Wiederbefestigung des vorher nicht immer ungetrübt gebliebenen gegenseitigen Wohlvernehmens so erwünschten Erfolg gehabt, daß seither selbst der Radicalismus sie zu schonen für klug erachtete.

Die solchergestalt neu eingesetzte und geordnete Staatsverwaltung zählte zu denjenigen Kantonsregierungen, welche in den Bundesangelegenheiten den allgemeinen Interessen und dem System der Kräftigung des Bundes am consequentesten zugethan waren. Thurgau ist allen den Concordaten beygetreten, durch welche die Bundesglieder in mannigfaltigen staatsrechtlichen Verhältnissen, aus freyer Anerkennung des Bedürfnisses sich enger an einander schlossen; auch allen Verträgen mit auswärtigen Staaten, um die gegenseitigen Verhältnisse der Angehörigen nach aufgeklärten und liberalen Grundsätzen festzusetzen. An den Militär-Capitulationen mit Frankreich und den Niederlanden nahm es Theil, weniger in Erwartung wesentlicher Dienstesvortheile, als weil die Ablehnung in jenem Momente, wo die Annäherung an ehevorige Maximen und Verhältnisse dem gedrückten Handel neue Hoffnungen gab, besonders unrathsam zu seyn schien, und überhaupt selbst in den Augen des eigenen Publikums kaum zu begründen gewesen wäre. Aber die spätern Anträge Neapels fanden um so weniger mehr Gehör, da die Lockung durch Aussichten auf commercielle Vortheile bald zu Wasser geworden. Bey den eidgenössischen Verhandlungen mit den be-

nachbarten deutschen Staaten über Zoll- und Handelsverhältnisse, und auch bey denjenigen über die noch seit dem Jahre 1804 fortdauernde Sequestration schweizerischen Staats- und Corporationsgutes besonders stark betheiligt, betrieb die Regierung dieselben unermüdet, und wenn die Erfolge den Wünschen nicht ganz entsprochen, so ist auch für andere Cantone nicht Besseres erwirkt worden. Dem Retorsions-Concordat gegen Frankreich, 1822—1824, schloß sie sich an, weil die öffentliche Meinung sich dafür erklärt hatte, und wenn je, so nur durch das Zusammenhalten eines möglichst großen Theils der Eidgenossenschaft, zum Ziele zu gelangen war. Alle Anstände, in die sich der Kanton besonders mit auswärtigen Regierungen und mit Mitständen verflochten sah, wurden theils glücklich ausgefochten, theils auf billigem Fuß, und namentlich die vielen Zwiste wegen Uebernahme von Heimathlosen, oder Anerkennung illegaler Ehen, gewöhnlich dahin verglichen, daß Einbürgerungen durch Geldbeyträge erwirkt wurden.

In Landes-Verwaltungssachen waren die Finanzen ein um so dringenderer Gegenstand der Fürsorge, da die mit den Ereignissen von 1813 — 1815 eingetretenen außerordentlichen Bedürfnisse nicht allein die frühern Ersparnisse aufgezehrt, sondern neben vermehrten Auflagen noch eine Anleihe erfordert hatten, deren Verzinsung und terminweise Rückzahlung acht Jahre lang über einen Zehntheil der ordentlichen Jahreseinnahme verschlang, und daraufhin erst noch die Theurungsjahre 1816 — 1818 den Hülfsquellen des Landes äußerst empfindlichen Abbruch thaten. Laut den zur Oeffentlichkeit gekommenen amtlichen Angaben belief sich das jährliche ordentliche Bedürfniß im Durch-

schnitt auf circa 88000 fl.; dagegen das ordentliche Staats-einkommen auf circa 92000 fl. An das letztere ertrugen die Regalien (seitdem die Salzregie bey gesunkenen Einkaufspreisen von 19000 auf 30500 gebracht war) circa 42000 — 43000 fl.; die indirecten Abgaben circa 20000 fl.; die directen Abgaben, je nach der jährlichen Bestimmung, circa 19000 — 25000 fl., und zufällige Einnahmen an Bußen, Gebühren, u. s. w. circa 7000 fl. Außerordentliche Bedürfnisse wurden immer, so weit die ordentlichen Einnahmen und disponibeln Ersparnisse nicht zureichten, durch Erhöhung der directen Abgaben beygebracht, so z. B. im Jahr 1815 auf fl. 134000, im Jahr 1816 fl. 33000, was offenbar das Verhältniß des auf das Vermögen fallenden Antheils an den Staatslasten bedeutend höher stellt. Diese directen Abgaben, wofür das reine Vermögen, das verschuldete Grundeigenthum und der Erwerb nach ungleichem Fuße in Anspruch kamen, jedoch die Verlegung auf die Gemeinden nach freylich nur annäherndem Maßstab, in bestimmten Quoten statt fand; ferner die Getränksteuer, welche in Gewärtigung einer definitiven Anordnung, über die man sich noch nicht hatte vereinigen können, einstweilen ebenfalls in einer bestimmten Quota von jeder Gemeinde (im Durchschnitt nur mit fl. 4800) erhoben wurde, decretirte der große Rath für jedes Jahr besonders auf Vorlegung des Büdgets. Dagegen waren die Handänderungs- und Stempelgebühren (jene zu anderthalb Procent von Käufen) im Jahr 1823 auf zehn Jahre eingeführt worden. Die Regalien der verpachteten Salz- und Postregie und der im Patent-Wege verliehenen Jagd und Fischenz beruhten auf gesetzlichen Anordnungen aus der frühern Pe-

riode; aber der Salzverkaufpreis wurde anfangs 1825 von 5 Kr. auf 4 Kr. vom Pfund zu 40 Loth heruntergesetzt. Vom Münzregale ist wenig Gebrauch gemacht worden; nur im Jahre 1809 hatte der Kanton, und nur innerhalb der durch Bundesbeschluß bestimmten Schranken, Scheidemünze schlagen lassen. Die aus polizeylichen Rücksichten schon 1812 eingeführte Polizey-Abgabe von den Hunden verminderte ein Decret von 1816 auf die Hälfte, nämlich auf 1 fl. das Stück, und überließ die dem Staate vorbehaltenen zwey Drittel des Ertrages den für das Armenwesen bestimmten besondern Fonds. Unabhängig von der Staatskasse bestand eine besondere Verwaltung für Fonds, welche durch dahin angewiesene zufällige Erwerbungen und Einkünfte gebildet, und immer noch geäufnet wurden, um nach und nach dem unbegüterten Kanton gesicherte Mittel für die Bedürfnisse des Kirchenunterrichts- und Armenwesens zu gewinnen. Schon vom Anfange an war aus dem Ertrag der im Jahr 1804 auf Credit erkauften, durch eine gelungene Liquidation zu Gewinn gebrachten, ehemals Hochstift-Konstanzischen u. s. w. Besitzungen im Kanton, zur Verbesserung der Pfarreinkünfte, für Pfarrhausbauten u. dgl. viel verwendet worden; nunmehr seit 1828 leisteten auch die erst seit kurzem verfügbar gewordenen Einkünfte der secularisirten Johanniter-Commanderie Tobel, und die übrigen Fonds bedeutende jährliche Beyträge zu der Errichtung und künftigen Unterhaltung einer Kantonal-Kranken- und Irrenanstalt; noch stärkere Ausgaben standen so eben zum Zweck einer allgemeinen Verbesserung des Schulwesens bevor. Uebrigens mochte der Netto-Capitalbetrag aller dieser Fonds mit Ende 1814 nahe an

fl. 340000, und dagegen mit Ende 1830 über fl. 530000 (den Diöcesan-Fond nicht gerechnet) betragen; die Staats-Casse hatte es zu Ende des letztgenannten Jahres wieder zu einem Vermögen von circa fl. 85000 gebracht, wovon circa fl. 66000 sich verzinslich angelegt fanden. In der Einrichtung des Finanzwesens war für einmal alles auf Einfachheit der Verwaltung berechnet, und ein häuslicher Sinn auf jede zulässige Ersparniß bedacht, damit der so sehr beschränkte Ertrag der Hülfsquellen des Staates nicht schon auf dem Wege zu seiner Bestimmung großentheils verzehrt werde. Wirklich versah noch immer ein Mitglied der Regierung allein die Verrichtungen des Staats-Cassiers, und außer dem Verwalter der Domainen und der besondern Fonds, mit seinem Commis und den Zolleinnehmern, gab es kein in Gehalt stehendes Finanzpersonale; sogar die Stelle eines Secretairs bey der Finanz-Commission blieb seit långem unbesetzt. Aber dafür langten auch die ordentlichen Einkünfte des Staates noch immer aus, wiewohl die fortschreitende Vervollkommnung der übrigen Staatseinrichtungen je jänger je größern Bedarf herbeyführte. Die mit diesem System in anderer Beziehung unstreitig verknüpften Mängel waren nicht verkannt; nur wurde die Aenderung desselben, ohne Gefahr mit großen Kosten ein noch unzuträglicheres an die Stelle zu bringen, nicht so leicht gefunden, als die gemeine Meinung diese Aufgabe in unsern Tagen zu nehmen scheint, und um so mehr blieb sie immer noch aufgeschoben, da, ungeachtet der seither ausgesprochenen absoluten Verwerflichkeit des Systems, die Behörde nur selten durch Beschwerden in den Fall gesetzt war, im Einzelnen nachzuhelfen, während im

Ganzen die Finanz-Verwaltung jederzeit ungetheiltes Lob erntete. Noch mag der fortwährenden Besorgung der von früher her gesetzlich eingeführten Gebäude-Brandassecuranz, und der nicht unverdienstlichen Operationen zu erwähnen seyn, durch welche im Jahr 1816 die Realisirung der helvetischen Schulden-Liquidationsgutscheine thurgauischer Angehöriger, im nämlichen Jahre die Ausgleichung der Kriegskosten, und 1818 diejenige der Kosten für die frühere obligatorische Recrutirung der Schweizer-Regimenter in Frankreich erzielt wurde; ferner der durch die Salzlieferungs-Verhältnisse mit Bayern erwirkten Vortheile eines Früchten-Quantums während der allgemeinen Sperre in der Theurungszeit, und einer andauernden Erleichterung der bayrischen Mauth für die Weineinfuhr, so wie derjenigen der durch Abschließung eines nur kurze Zeit bestandenen Salzlieferungs-Vertrags mit einer österreichischen Saline vermittelten ansehnlichen österreichischen Kriegskosten-Entschädigung.

Für die in der ganz alten Ordnung der Dinge unter der Herrschaft der Stände im höchsten Grade vernachläßigte Polizey war schon in der Periode der Mediations-Verfassung durch das Gesetz über die niedere Polizey, als umfassende Instruction für die Ortsbehörden, viel geschehen; aber noch kräftiger und gedeihlicher griffen die seit 1814 getroffenen Anstalten, vorzüglich in Ansehung der Sicherheits- und Fremden-Polizey ein, durch Errichtung eines Landjäger-Corps, Bestellung einer Aufsicht auf der Grenze über die eintretenden Fremden und zweckmäßige Einrichtung des Schubs. Die Leistungen dieser zusammenhängenden Anstalten, welche dem Staat keine viel größern Kosten

verursachten (circa fl. 10800) als jene, welche den Bezirken und Gemeinden die Unterhaltung ihrer dagegen abgeschafften Local=Wachen abhebten, brachten in kurzer Zeit zuwege, daß das in besondern örtlichen Verhältnissen wie in alter Gewohnheit tief gewurzelte Auslaufen auf den Bettel im Ganzen unterdrückt, und wo die Ortsbehörden Hand boten, völlig ausgereutet; das Land, ehevor der offene Zufluchtsort alles Vagabundengesindels aus Schwaben und der innern Schweiz, ganz von demselben gesäubert, überhaupt dann polizeyliche Ordnung und öffentliche Sicherheit in allen Theilen anerkannterweise auf den befriedigendsten Fuß gebracht wurde. Ueber die Niederlassungs= und Aufenthaltsverhältnisse der Fremden erschienen noch in den letzten Jahren mehrere nähere Vorschriften in durchaus nicht unliberalem Sinn. Der Heimathlosen halber, von denen mehrere hundert Haushaltungen theils ganze Gerichtsbezirke bevölkerten, theils auf herrschaftlichen und Klosterlehen saßen; viele in den Gemeinden herum, die durch illegale Heirathen oder freywillige Entsagung infolge der Gesetze der helvetischen Republik das ursprüngliche auswärtige Bürgerrecht verloren hatten; manche endlich von der Klasse der Vagabunden, bloß des tolerirten Herumstreifens wegen dem Lande zugefallen waren, hatte die Gesetzgebung schon vor 1814 Verfügungen getroffen, deren Vollziehung freylich oft die allgemeine Verschuldung der ältern Zeit an einzelnen Gemeinden über ihr besonderes Verdienen hart bestrafte, und diese harte, aber unerläßliche Vollziehung fiel noch großentheils der neuern Regierung zu. Die Ausmittelung der Duldungsorte wurde fast ganz zu Ende gebracht, und in einzelnen Fällen durch Ver=

kostgeltung aus Staatsfonds fürgesorgt, daß die Kinder divagirender Eltern zu ordentlichem Berufe herangezogen werden; auch erleichterte noch erst 1828 ein Gesetz die vollständige Einbürgerung am Duldungsorte. Diesen Maßnahmen, verbunden mit der Wachsamkeit der Polizey, um die Entstehung neuer Anspruchsfälle zu verhüten, und der loyalen Behandlung vorkommender Anstände mit andern Staaten, verdankt es der Kanton, daß er von jenen Reclamationen für vertriebene Heimathlose, welche noch immer einen unrühmlichen Stoff eidgenössischer Verhandlungen darbieten, unberührt geblieben ist. Die Censur über Drucksachen bestand hier, wo eine einzige Druckerpresse hauptsächlich nur für den obrigkeitlichen Bedarf sich vorfand, und ein einziges wenig verbreitetes öffentliches Blatt erschien, nicht sowohl auf gesetzliche Anordnung, als in Folge der außerordentlichen Veranlassungen, welche wiederholte Zumuthungen des französischen Gouvernements unter Napoleon, und nachher die bekannte Requisition des Veroneser-Congresses gegeben hatten, und wurde von einem Mitgliede des kleinen Rathes, in der That ohne nähere Instruction, aber auch ohne daß sich jemals eine Beschwerde daraus ergab, ausgeübt. Sie dauerte indessen noch dann fort, als anderwärts die Preßfreyheit bereits zugestanden war, weil die Unwirksamkeit der bis dahin vorgeschlagenen andern Mittel gegen schändlichen Mißbrauch nur zu sehr am Tage lag; wahrscheinlich eine verkehrte Vorsicht, da eben dadurch freysinnige, aber der Wahrheit und Ordnung ergebene Federn zurückgehalten seyn konnten, dem bethörenden Gift entgegen zu wirken, welches das ungewarnte thur-

gauische Publicum aus den bekannten Revolutions-Blättern der Nachbarschaft immer begieriger einsog.

Eine besondere Aufmerksamkeit auf die Gewerbs-Polizey geht aus den Gesetzen über die Hausirordnung (1820), über die Ehehaften und Wasserrechte (1822) und über die Handwerksordnung (1826) hervor. Nachdem nämlich die Grundlage der bisherigen gesetzlichen Ordnung dadurch untergraben war, daß auf der einen Seite das Prinzip der Gewerbsfreyheit in der öffentlichen Meinung immer mehr die Oberhand gewann, auf der andern hingegen die Regierung sich fortwährend um Schutz für Ansprüche angegangen sah, welche früher und später, theils zufolge des noch immer nicht ganz aufgegebenen Grundsatzes der Unterstützung der Gewerbe durch Beschränkung der Concurrenz, theils auf förmliche Rechts- und Eigenthumstitel und anerkanntes Bedürfniß gegründet worden, wurde es, wiewohl unter dem Widerspruch einer starken Opposition, für unerläßlich gehalten, einstweilen eine in die Mitte tretende, neue gesetzliche Ordnung aufzustellen. Wirklich verdienten jene drey Gesetze, verglichen mit den damals noch ringsherum in manchen Staaten festgehaltenen Satzungen, höchst liberal genannt zu werden, und namentlich konnten denjenigen in Betreff der Ehehaften — wiewohl es seither als eine Haupturkunde aristokratischen Druckes verschrien ward, und sogar den Umsturz der Verfassung von 1815 wesentlich mitbegründen helfen sollte — große Vorzüge in gedachtem Sinne vor der dadurch ersetzten Gesetzesvorschrift von 1810 über den gleichen Gegenstand unmöglich streitig gemacht werden. Die einstweilen bloß auf eine Probezeit von drey Jahren angenom-

mene Handwerksordnung ist weder zur Bekanntmachung noch zur Vollziehung gelangt wegen Weitläufigkeit der Vorarbeiten, und vielleicht auch, weil der Anblick der Schwierigkeiten, mit denen die Vollziehung der Ehehaftenordnung zu kämpfen hatte, nicht zur Eile einlud. Hingegen hat die unschwierigere Hausirordnung ihre Aufgabe ziemlich befriedigend gelöst.

Die Fürsorge für die Armen, schon ihrer Natur nach, zunächst ein Gegenstand örtlicher Verwaltung, ist dieß im Thurgau desto vollständiger, da der Staat bisher die Hülfsquellen noch nicht besitzt, aus denen den dürftigern Gemeinden regelmäßig unter die Arme gegriffen werden könnte, und da die Staatsverwaltung sich auch darum der Leitung nicht unbeschränkt annehmen kann, weil die kirchliche Trennung zu einer Absönderung der milden Stiftungen geführt hat, so daß dieselben verfassungsgemäß unter die besondere Verwaltung eines jeden Confessionstheils treten. Indessen hatte doch die große allgemeine Armennoth in den Theurungsjahren gemeinschaftliche Anstrengungen und damit die Aufstellung einer allgemeinen Direction zur Folge, und was auf diesem Wege geleistet wurde, war in jedem Betracht von nicht geringer Erheblichkeit. Auf die daherigen, vorübergehenden Maßnahmen folgte sodann 1819 ein Gesetz mit bestimmten Vorschriften über die Verpflichtungen und Befugnisse der Gemeinden gegen ihre Armen und über die Unterstützungs-Concurrenz, welches unstreitig, wenigstens für Ordnung im Armenwesen, wohlthätig wirkte, wiewohl es an specieller Aufsicht über die Vollziehung mangelte, und die Mischung confessionneller Rücksichten mit den Erfordernissen der Sache, insonderheit aber

jene Verfügung, welche nicht allein den allmosengenössigen, sondern überhaupt den ganz unbemittelten und erwerbslosen Personen das Heirathen untersagt, zu ziemlich häufigen Reclamationen Anlaß gab. Gleichzeitig trafen die beydseitigen Confessions-Behörden über die Verwaltung der Armenfonds die angemessenen, sichernden Anordnungen, und erschien ferner eine revidirte, allgemeine Vorschrift über die ärztliche Besorgung der Armen in Krankheitsfällen. Endlich wurden 1825, zunächst auf den Antrieb des thurgauischen, gemeinnützigen Vereins, durch Vereinigung von Staats- und Privatbeyträgen (der letztern mit fl. 61658) die Mittel zusammen gebracht, um auch dem Bedürfniß einer Kantonal-Kranken- und Irrenanstalt abzuhelfen; nur sollte das Capital durch die Zinse noch etwas wachsen, bevor an die Ausführung Hand angelegt wurde, und bereits war das Ziel erreicht (der Fond betrug mit Ende 1830 fl. 94300), als die Staatsumwälzung hindernd dazwischen trat.*)

Wenige andere Kantone werden für ihre Ein- und Ausfuhr so vieler Haupt-Communicationen bedürfen, wie nach Lage und Verkehrsverhältnissen der Kanton Thurgau, und nirgends wird ehevor weniger dafür gesorgt worden seyn als hier. Jetzt aber ist diesem wichtigen Bedürfniß durch die in allen Gegenden und Richtungen zuwege gebrachten Straßenbauten bald überall Genüge verschafft; namentlich haben die letzten siebenzehn Jahre den längsten und schwierigsten Straßenzügen das Daseyn gegeben. Um diese Lei-

*) Wir hatten schon früher Anlaß zu sehen, daß der Wohlthätigkeitssinn der Thurgauer, im Vergleiche mit dem, was er in manchem Lande bey viel größeren Kräften leistet, weit unter dem verdienten Rufe steht.

stungen nach Plan und Ausführung gerecht zu beurtheilen, muß man die ganze Schwierigkeit ermessen, die daraus hervor geht; erstlich, daß das Straßen-Material ungemein selten und meistens nur von geringer Qualität, oft in weiten Bezirken gar nicht, zu finden ist; sodann, daß aller Straßenbau, so wie der Unterhalt, nach bestimmten Umkreisen unter die Gemeinden vertheilt werden muß, und zwar bey ganz unerklecklichem Ertrag des Weggeldes und ohne andere Theilnahme des Staats, als daß er die Kosten der Direction und des Baues der Brücken und Tollen, bey den Hauptlandstraßen etwa noch diejenigen der Zufuhr des Kieses aus sehr bedeutender Ferne, bestreitet. Die wesentlichsten Punkte der Straßenbauverhältnisse hatten provisorische Reglements aus der ersten Regierungsperiode geordnet; die einzelnen Anstände aber, über Straßenzug, Concurrenz bey der Baupflicht und Entschädigung für den Boden, entschied, auf den Bericht der Straßenbau-Commission, der kleine Rath. An einer Gesetzesvorschrift über die dießfälligen Grundsätze, so wie an einer bestimmten Organisation der Leitung und der Aufsicht, mangelte es noch immer; ohne Zweifel rührt es davon her, daß dem Straßenbau-Departement, neben großem Lob in Rücksicht auf das thätig besorgte Gesammtinteresse, auch großer Vorwurf von Seite gekränkter Privat-Interessen zu Theil geworden ist.*)

Die Einrichtung des Kriegswesens war vor 1814 und auch schon seither wieder mehrmals verändert worden, ohne

*) Offenbar war der Straßenbau ein Gegenstand schwerer Recriminationen. Wir beurtheilen ihren Werth nicht; gewiß ist aber, daß er dem Lande große Vortheile verschafft hat.

daß ein rechtes Gedeihen erfolgen wollte. Dagegen legten nun 1824 und 1825 zwey zusammenhängende, auf sechsjährige Probezeit angenommene Gesetze, den Grund zu einer Organisation, welche ihre Ausbildung erst in der Vollziehung selbst, nach Maßgabe der dabey gemachten Beobachtungen, durch eine Reihe von Vollziehungsvorschriften erhielt, und sich dann wirklich in allen Theilen auf das beste bewährte. Ein 1830, nach Ablauf der provisorischen Dauer, entworfenes, vervollständigtes Gesetz, wodurch dieselbe bestätigt worden wäre, gelangte nicht mehr zum Abschlusse. Welche Vorwürfe ihr auch der Unverstand und der Trieb zu radicalen Umgestaltungen seither gemacht haben, so bleibt jedoch offen vorliegendes Ergebniß dieser Organisation und der in ihrem Sinne von der besonders dafür aufgestellten Behörde geführten Verwaltung: daß eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Lasten erzielt, der Wehrpflichtige in seinen persönlichen Rüstungskosten um mehr als die Hälfte erleichtert und auch für die öffentlichen Cassen große Ersparniß auf eine nahe Folgezeit angebahnt; zugleich aber die Ausbildung der Mannschaft durch das eingeführte eigenthümliche Unterrichts-System auf eine ausgezeichnete Stufe gehoben, der materielle Kriegsbedarf, so weit es in der kurzen Zeit mit geringen Zuschüssen der Staats-Casse geschehen konnte, in den besten Stand gesetzt, und nebenbey ein schon auf einen nicht unbedeutenden Betrag (circa fl. 30000) angewachsener Reserve-Fond für plötzlich erforderliche Anschaffung angelegt worden ist.*)

*) Wenige oder keine mit gleich spärlichen Hülfsmitteln versehene Kantone mögen sich des gleichen berühmen.

Das Sanitäts-Wesen, ebenfalls unter der Leitung einer besonders dafür aufgestellten Behörde, ging seit 1814, wie vorher mit wenig Geräusch, aber befriedigendem Erfolg, seinen Gang fort. Die Mitwirkung der obern Behörden und insbesondere der Gesetzgebung kam wenig mehr dafür in Anspruch; nur eine definitive Verordnung über die Kuhpockenimpfung, welche letztere jedoch schon seit 1806 eingeführt war, datirt sich aus dem spätern Zeitraum. Dieses Schutzmittel fand fortwährend seine regelmäßige Anwendung; die Impfungskosten für die Kinder der Armen fallen auf eine aus den Gebühren und Bußen des Sanitätsrathes (anderswo scheuet man solche Competenz aus Ungründen) gebildete, besondere Casse. Eine zweyte solche Casse, in welche der Ertrag der Viehsanitäts-Scheine und Viehhandels-Patente bezogen wird, leistet Entschädigungsbeyträge an die von Viehseuchen verursachten Verluste.

Auf Seite der gesönderten confessionnellen Verwaltungen des Kirchen- und Schulwesens sind von beyden Theilen gesetzliche Anordnungen getroffen worden: über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter, über diejenigen der Pfrundgüter, über die Verhältnisse der öffentlichen Unterrichtsanstalten und über die Besteuerung zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen; sodann vom reformirten Theil besonders: über die Abchurung zwischen ab- und neu eintretenden Pfarrherren, über die Verpflichtung Gevater zu stehen; ferner eine Synodalordnung, welche der ihr beygemessenen, einengenden Tendenz wegen nicht ohne Anfechtung geblieben ist, und eine Schulordnung. Katholischer Seits traten Statuten für einen Emeriten-

fond denjenigen des reformirten Pfarrwittwenfonds gegenüber, um den durch Alter oder Krankheit zur beständigen Unterhaltung eines Vicars oder zur Resignation genöthigten angestellten Weltgeistlichen einige Unterstützung zu sichern. Noch hatte ein allgemeines Gesetz die Ordnung für Glaubensänderungsfälle vorgeschrieben, und erschien auch eine allgemeine Verordnung über die Beschulung der Fabrikkinder; ferner sind die langwierigen Unterhandlungen über die Diocesan-Eintheilung und das Concordat, welche damit endigten, daß der Kanton sich für seine katholische Bevölkerung dem neu hergestellten Bisthum Basel anschloß, von Staats wegen geführt worden. Im Uebrigen blieb es in Kirche und Schule ziemlich beym Alten, um so mehr, da die vom Staat für die Bedürfnisse der Confessions-Verwaltungen ausgeschiedenen Jahresbeyträge von fl. 5000 für den reformirten und fl. 2000 für den katholischen Confessionstheil zu namhaften Verbesserungen die Mittel nicht darboten. Die Summen sind zwar nicht unbedeutend; aber vermuthlich waren Kirche und Schule in diesem Lande zur Zeit seiner Unterthanschaft sehr dürftig ausgestattet. Die bittersten Vorwürfe, welche die Zeitungen emsig wiederkaueten, betrafen in den jüngsten Zeiten die Schullehrerbildung und Schulbeaufsichtigung, deren Leistungen hinter allen Erwartungen zurückgeblieben seyen. Gleichwohl dürften die thurgauischen Elementar-Schulen bereits zu den bessern in der Schweiz zu zählen seyn. Lobenswerthe Privat-Anstrengungen halfen in Verschiedenem nach. So kamen die beyderseitigen Schullehrer-Conferenzen, eine reformirte Schullehrer-, Alters-, Wittwen- und Waisen-Casse, und auf katholischer Seite durch frey-

willige Beyträge ein ansehnlicher Stipendien-Fond zu Stande, aus welchem, neben Unterstützungen an Studierende, auch Prämien für Aeufnung der Schulfonds und Beyträge an die Kosten des Schullehrerunterrichtes ertheilt werden. Talentvolle junge Männer, zum Theil von Privaten unterstützt, bildeten sich auf auswärtigen Anstalten für das Lehrfach, und einzelne Gemeinden machten große Anstrengungen für Verbesserung und Erweiterung ihrer Schuleinrichtungen; neue Schulhäuser sah man an gar vielen Orten entstehen. Mit Nachdruck brachte der gemeinnützige Verein das Bedürfniß höherer Schulen im Publicum und bey den Behörden zur Sprache, und seine Mahnung fand überall Anklang. Als die Umwälzung ausbrach, war unverkennbar der Augenblick ganz nahe, wo die Schwierigkeiten durchgreifender Maßnahmen zu Vervollkommnung des öffentlichen Unterrichts dem allgemeinen Eifer dafür weichen mußten.

Aus dem Gebiete der Administration in dasjenige der Rechtspflege übergehend, finden wir seit 1814 folgende Beyträge zur Gesetzgebung über das Strafrecht: eine Verordnung in Betreff der Voruntersuchungen in Criminal-Straffällen ꝛc; das Gesetz über die Competenz der Amtsgerichte in geringern Criminalfällen; dasjenige mit Strafbestimmungen gegen die Belästigung der Gemeinden mit unehelich erzeugten Kindern; eines über die Beerdigung der Selbstentleibten, nebst einigen minder wichtigen Verordnungen über die Behandlung geringerer Polizey-Straffälle, über die Ausmittelung der Früh- und Spätgeburten u. s. w. Schon lange war ein peinliches Gesetzbuch dringend gefordert worden, da der bald nach der Ein-

führung der Mediations-Verfassung mit einigen Abänderungen zur einstweiligen Richtschnur gegebene, helvetische Criminal-Codex hier wie anderwärts kein Genüge leistete, und wirklich die Straferkenntnisse immer mehr nur aus dem bloßen Gutdünken des Richters geschöpft wurden. Indessen mag der thurgauische Gesetzgeber seine Säumniß wohl entschuldigen durch diejenige anderer Kantone, welche, obgleich an tüchtigen Händen keinen Mangel leidend, die Schwierigkeiten des Unternehmens noch eben so wenig besiegt hatten; so wie durch die Erfahrung derer, welche zwar rascher an's Werk gegangen waren, aber deren Erwartung dann der Erfolg eben auch nicht befriedigte. Offenbar blieb ihm hierin, aller Dringlichkeit ungeachtet, nur übrig, noch mehrere andere Gesetzgebungen an der Lösung der Aufgabe sich versuchen zu lassen, um für das passendste Subsidiar-Strafrecht eine Auswahl zu erhalten. In demjenigen, was vom Richter selbst abhing, trifft übrigens die Strafrechtspflege im Ganzen kein Vorwurf; sie war milde, und entfernte sich immer mehr von Strafarten, welche auf der heutigen Stufe der Gesittung nicht gut geheißen werden können. Das Nämliche ist vom Untersuchungsverfahren zu rühmen. Die Gefängnisse sind in der letzten Zeit, freylich nach langem Zögern, durch einen neuen Bau, ganz dem Bedürfniß gemäß, hergestellt worden. An der Einrichtung der Strafanstalt wurde gleichfalls durch neue Bauten vorerst so viel verbessert, daß die beyden Hauptclassen der Sträflinge in verschiedenen Gebäuden untergebracht sind; aber, wie noch an so manchem Orte, steht auch hier der Ausführung der Ideen für befriedigendere Einrichtung des Ganzen die Uebermäßigkeit

des Kostenaufwandes, im Verhältniß zur gewöhnlichen Zahl der Sträflinge (im Durchschnitte circa vierzig Köpfe), im Wege.

Das Civilrecht war schon in der frühern Periode mit Notariats-, Schuldentriebs-, Concurs-, Erbrechts-, Vormundschaftsordnungen u. s. w. bedacht worden; hiezu kamen nun noch Gesetze zu Aufstellung einer Advokatenordnung und über die Haftbarkeit der Gemeindräthe für die Güterschatzungen in Pfandverschreibungsfällen; das letztere nach einem Grundsatze, welcher aus den Gesichtspunkten des Rechts und der Staatswirthschaft längst angefochten wurde; ferner ein Gesetz mit Nachtragsbestimmungen zur Schuldentriebs- und Falliments-Ordnung, und Verordnungen über die Behandlung des Heimschlags verpfändeter Liegenschaften, über die Verpfändung des Viehs, über amtliche Vermittelung und über die Beweisleistung durch Zeugen. Ein eben so wichtiges als ausgedehntes Gesetz über das gerichtliche Verfahren im Civilprozesse war seit geraumer Zeit vorbereitet und dem großen Rath bereits angekündigt. Dem Abschlusse nahte sich auch die Vorberathung des vom reformirten Confessionstheile mit Ungeduld erwarteten Matrimonial-Codex, dessen Ausbleiben der betreffenden Gerichtsbehörde manche unbillige Verunglimpfung zugezogen hat. Also stand der Kanton auch von dieser Seite gegen die meisten andern Kantone nicht zurück; wiewohl von der vergangenen Zeit nur ein äußerst dürftiger Nachlaß brauchbarer Materialien ererbt war. Und wenn gleich das Bedürfniß der Revision und Vervollständigung jener stückweise hervorgegebenen Satzungen nicht lange ausbleiben konnte, so wird es doch, hier wie in der

Strafgesetzgebung, unzweifelhaft wohl gethan gewesen seyn, andere Kantone in der Bearbeitung umfassender Gesetzbücher voran gehen zu lassen. Nicht allen ist es gegeben voranzugehen, wie Bern mit Weisheit und Kraft voranging; und es ist nicht unklug, den Vorschritt jener abzuwarten, die über eine größere Masse intellectueller und ökonomischer Kräfte verfügen können. Die Rechtspflege selbst, zwar bey der großen Zahl von Gerichtsstellen nicht immer in kundigen Händen, verdiente sich dennoch durch Gewissenhaftigkeit die öffentliche Achtung, und gewann immer mehr an Zuverlässigkeit. Durch gesichertere Aussicht auf lohnende Anstellung hatte das Studium der Rechte Aufmunterung erhalten; wissenschaftlich gebildete, zum Theil ausgezeichnete Männer betraten ihre öffentliche Laufbahn als Anwälde, und brachten auch diesen, hier von jeher durch Rabulisterey erniedrigten Beruf, zu Ehre und Zutrauen.*)

Werfen wir endlich noch einen Blick auf den Zustand des Volkes unter dieser Staatsverwaltung, so sehen wir, wie das geistige Leben desselben schneller sich entwickelt und hebt als nie zuvor; wie der Thurgauer, obwohl so mancher Vortheile ermangelnd, welche der Besitz einer größern Stadt, als Mittelpunkt der öffentlichen Bildungsanstalten und der Hülfsquellen für Unternehmungen der Gemeinnützigkeit und der Industrie, gewährt, dennoch in der

*) Dieser Pfad bleibt aber von nun an in diesem und noch etwelchen Kantonen noch der einzige für wissenschaftlich gebildete, kräftige Männer, und bald wird er übersetzt seyn. Was also die Zukunft für wissenschaftliche, gründliche Bildung, die kein Land unbestraft vermißt, verspreche, läßt sich schon aus der jeder Bildung ungünstigen Wahl- und Abberufungsweise der Beamten voraus sehen.

Cultur nach den Forderungen unsers Zeitalters hinter keiner andern schweizerischen Völkerschaft zurück bleibt. Den auch von ihm viel besuchten, eidgenössischen Vereinen, dieser eben so bedeutsamen als freundlichen Erscheinung auf dem Pfade der Humanität und Nationalität, bilden sich im Kanton selbst Vereine nach, welche bald Popularität gewinnen, und wirklich dem Gemeinsinn durch Werke wie durch Anregungen in ächter, practischer Weise Vorschub thun. An patriotischen Entwürfen und Handlungen der Mildthätigkeit, im weitern wie im engern Vaterlande, nimmt jedermann Antheil, sein Schärfchen dazu nach bestem Vermögen darbringend.*) Die gemeinnützigen Anstalten der Sparkassen, der Mobiliar- und Hagel-Assecuranz finden überaus günstige Aufnahme. In politischen Dingen erklärte sich die öffentliche Meinung fortwährend entschieden zu Gunsten der liberalen Ideen; keine Spur mehr von Rückgedanken an Vorrechte des Ortes oder des Standes; keinerley Hemmung oder Verkürzung der Meinungsfreyheit, es müßte denn jene Aufsicht dafür gelten sollen, welche zur Zeit dem einzigen öffentlichen Blatte des Landes die fortwährende Beobachtung des Anstandes auferlegt hat, den die Tageblätter der Nachbarschaft gegen den Kanton immer schamloser verletzten. — Aber auch in der Pflege seiner materiellen Interessen finden wir den Einwohner eben so rührig und frey. Ungestört verwendet er seine Fonds

*) Welcherley im Vaterlande längst geschätzten Vereinen hier das Wort gesprochen wird, begreift man; gewiß nicht solchen, die mit der bürgerlichen Ordnung und dem geregelten Volksleben unverträglich sind, und schon durch ihr Daseyn, noch mehr durch ihr Anmaßen, die Verfassung zerstören, als deren Beschützer sie sich berufslos ausgeben.

und seine intellectuellen und physischen Kräfte, auf welches Gewerbe er will; die wenigen ausgenommen, welche zur Zeit noch unter dem besondern Schutz des Ehehaftentitels stehen; jedoch auch auf diese, wenn er die meist unschwierigen Bedingungen erfüllt. Der ungünstigen, äußern Verhältnisse ungeachtet verbreiten sich einige Gewerbe immer mehr, während freylich andere in Abgang kommen, neue oder vorher wenig gekannte Fabrications-Zweige erblühen; überall, zumal an den fließenden Gewässern des untern Thurgaus, entstehen Etablissements für verschiedenartige Industrie-Zwecke; ein bedeutender Theil der Bevölkerung verbindet mit der Benutzung des Bodens irgend einen Nebenerwerb. Der Landwirthschaft sind die Fesseln des Lehen- und Triftenzwanges schon von der Periode der Mediations-Verfassung her abgenommen; der Schuld der Grundgefälle kann sich der Landmann durch Loskauf, auf so mäßigem Fuß als irgendwo, entledigen; die Benutzungsweise so wie die Theilbarkeit des Grundeigenthums ist uneingeschränkt, der Credit zu Erleichterung jeder Unternehmung durch die bestehenden, öffentlichen Anstalten auf's höchste gesteigert. Den Verkehr endlich belastet nichts als der geringe Zoll, welcher im Fall der Ein- und Ausfuhr über die Grenze (blieb aber die Durchfuhr klagelos?) theils an den Kanton, theils an die Eidgenossenschaft zu entrichten ist. Wenn bey allem dem der Wohlstand im Allgemeinen nicht sichtbar gestiegen ist, sondern fortwährend weitaus die meisten sich mit kargem Tagelohn oder auf überschuldetem Grundbesitzthum nur mühselig behelfen, so liegt davon die Schuld offenbar nicht auf der Administration des Landes, und am wenigsten auf der Vorenthaltung solcher Vortheile, welche

mit der bürgerlichen Freyheit zusammen hangen; sondern auf Verhältnissen und hin und wieder auch auf sittlichen Gebrechen, welche keine Veränderung der Staatsverfassung zu bessern vermag. Ueberall ja fallen den Menschen für ihre äußern Glücksumstände die Schicksalsloose ungleich, und immer der Nieten gar viel mehr als der Treffer!

Die Umwälzung.

Ein Volk, frey und kräftig, im Innern einig, von allen andern Nationen abgesöndert, keinen Herrn über sich erkennend als den allgemeinen Herrn aller Menschen; dieses Volk — wenn es noch ein solches gibt — mag seine glückliche Stellung und seinen innern Frieden durch den treuen Bestand seiner Grundgesetze am sichersten behaupten. Gelang es ihm aus einem ehedessen knechtischen Zustande in einen gesetzlich freyen — republikanischen oder monarchischen — überzugehen: desto eifersüchtiger sey es auf die Dauerhaftigkeit seiner bürgerlichen Einrichtungen, und wenn, wie an allen menschlichen Anordnungen, daran zu vervollkommnen ist, so halte es sich strenge an dem rechtlich gebahnten Pfade, um nicht die Beute ehrgeiziger oder leidenschaftlicher Ränkeschmiede oder unerfahrner Enthusiasten zu werden, die ihren Freysinn durch unbesonnene Anfeindung alles Alten und Gewohnten im Vaterlande beurkunden wollen. Der plumpeste Betrug, der an einem Volke verübt werden kann, ist die Verhöhnung aller Stabilität; denn offenbar wünschen sie die Neuerer am heftigsten für

ihre Schöpfungen und sich selbst. Ihr Stabilitätsgespötte ist ein eben nicht feiner Kunstgriff, das Volk wankelmüthig oder halsstarrig zu ziehen, je nach ihrem Gutbefinden und nach den Winken ihrer Sekte. „Es gibt eine Tyranney" so sprach der freysinnige Laharpe*), „welche die Un„wissenheit der Menge benutzt, indem sie sich unter dem Na„men der Freyheit aufstellt. Sie haßt Vernunft und Wahr„heit in's Unendliche; sie ist zugleich am meisten gehaßt „und am hassenswerthesten, und bewahrt den Scepter so „lange nur, als sie ihre Larve behält." Vermöge dieser Larve geschieht es, daß nicht immer der Genius der Menschenfreundlichkeit, der alle Edle und Gebildete den liberalen Ideen hold macht, das Neuere herbeyführt, sondern ein Dämon der Mißgunst und des Hasses gegen jeden Vorzug der Bildung, des Verdienstes und des Glückes, der einem verkehrten Liberalismus den Anhang des Pöbels aller Volksclassen verschafft.

Solch eine erzwungene Wandelbarkeit, von welcher, ferne von reiner Vervollkommnung, vielmehr die Zerstörung der Perfectibilität zu erwarten stände, besorgten und weissagten redliche und verständige Schweizer, als sie eine Publizität entstehen sahen, die unablässig geschäftig war, das zufriedene Volk aller Kantone aufzuhetzen, dasselbe mit einem noch unbekannten Unbehaglichkeitsgefühl zu erfüllen und in längst durchgepeitschten, afterphilosophischen Chimären den Halbgebildeten die Perspective eines Eldorado, eines Schlaraffenlandes den niedern Classen, erblicken zu lassen. Eine berüchtigte Zeitung war mehrere Zeit der

*) Discours prononcé à l'ouverture du Lycée le 9 thermidor an III, cours de littérature ancienne et moderne. Tome VIII.

einzige Tummelplatz dieses bloß für thöricht gehaltenen Unfugs; aber Gewinnbarkeit, Straflosigkeit und revolutionäre Schreibseligkeit erzeugten in mehrern Kantonen Gehülfen und Mitbewerber. Da, wo von jeher gesetzliche, selbst unbeschränkte Preßfreyheit bestanden hatte, erhielt sich das Gefühl des Schicklichen und Rechtlichen am längsten; am plötzlichsten verschwand es, wo die Obrigkeiten engherzigem, und doch eitlem Preßzwange unmittelbar das Niederreißen aller Schranken folgen ließen. Neuheit, niedrige Gemeinheit, noch nie gehörte Dreistigkeit popularisirten diese Blätter. Das Volk las sie mit der gleichen verdachtlosen Begierlichkeit, mit welcher die Höflinge Ludwigs XVI. die Schriften Voltaires und Anderer einschlürften, die ihr Verderben vorbereiteten. Solchen Treibern war nun das Volk in so weit hingegeben, als niemand sich mit Namenlosen, denen keine Beschimpfung zu grob, keine Lüge zu unverschämt war, in Streit einlassen wollte; und die Wenigen, die das Volk zu belehren suchten, schrieben nicht im Volkstone oder blieben ungelesen, weil nichts Sonderbares und Auffallendes an dieser Leserey gefunden ward.

Ueber das allmählig durchgreifende Einwirken der so gestalteten Oeffentlichkeit walten nicht zwey Meinungen in der Schweiz; nur denken einige, daß sie ohne die Juliustage zu Paris unschädlich verhallet wäre; wir aber glauben fast, daß die Juliustage den Ausbruch bloß befördert haben, daß die Grundfeste republikanischer Regierungen, Zutrauen, nun einmal untergraben war; daß umgekehrt die Juliustage ohne diese Zeitungshetze gar keinen Eindruck auf die Schweizer gemacht hätten, oder vielleicht den, daß der Eifer für Handhabung ihrer noch weit freyern

Verfassung durch das Beyspiel der Franzosen eher gesteigert worden wäre.

Problematischer mag die Frage seyn: ob es den Regierungen nicht an Umsicht und Entschlossenheit gefehlt habe; ob sie die drohende Aufreizung nicht früher würdigen, ihre Stellung gegen dem Volke erwägen und die Katastrophe vorsehen, oder ob sie unthätig das ungefähre Ausbrechen des politischen Wirrwarrs und die Stunde des Unvermögens abwarten sollten. Mit den gewöhnlichen Mitteln, mit bloß steifem Einschreiten war freylich nichts zu thun, zumal in unsern kleinen Staaten, wo die eine Regierung geradezu das begünstigte, was die andere niederwarf, und wo von einem Geiste des Bundes gar keine Spur mehr vorhanden war. Ueberhaupt schien man nicht zu wissen, daß die Zeit sich nicht immer zum Herkommlichen fügt, und daß Regenten es verstehen müssen, ungezwungen auch der Zeit das Thunliche und Billige nachzugeben und ihrer völligen Verdorbenheit mit vereinter Klugheit und Energie vorzubauen. Allein, wie immer wir die unwiederbringliche Vergangenheit beurtheilen, müssen wir nun wieder von der Zeit, von der Mäßigung der Parteyen und der Besonnenheit des Volks erwarten: ob die gewaltsame Aufregung endlich doch noch Besseres herbey führen werde, oder ob sich die Ansicht eines geschätzten deutschen Blattes (Nekarzeitung im October 1832) erwahre, welches den Schweizern bloß die kosmopolitische Absicht zutraut, allen Völkern einen rechten Ekel vor politischen Revolutionen beyzubringen.

Wahr ist es, die Schweiz ist noch (im Jahre 1832) sehr ferne von dem ruhigen, gesetzlichen, kräftigen Zustande,

den sinnige, edle Völker sich wünschen können. Mit wenigen achtungswerthen Ausnahmen war Aenderung die eigentliche Triebfeder der ersten Urheber der Bewegung. Wo diese den Absichten nicht vollständig entsprach, wurde die Unruhe fort und fort unterhalten, und selbst das Herzblut der Eidgenossenschaft in fieberische Wallung getrieben. Dem Volke unterlegte man, je nach seinen Verhältnissen und Neigungen, zweyerley Zwecke. In den einen Kantonen sollte das repräsentative System von aristokratischen Schlacken gereinigt werden. Es gelang, und mag gedeihen, je nachdem man mehr oder minder redlich, und ohne Beymischung fremdartiger Theorien dabey zu Werke ging, und weises Maß zu halten verstand. In den andern wollte man dasselbe mit demokratischen Ingredienzien versetzen, um die Gelustigkeit der Menge für die Neuerung zu gewinnen. Damit denaturirt sich aber das repräsentative System, und es entsteht ein Amalgam von widerstreitenden Kräften, das noch in keiner Zeit und bey keiner Nation bestehen konnte. Repräsentative Demokratie ist ein Unding wie der Hircocervus der Lateiner. In der repräsentativen Verfassung steht dem Volke die Hut derselben zu, und die Wahl seiner Stellvertreter, die in seinem Namen die höchste Gewalt ausüben, und der Verfassung eine heilbringende Richtung geben sollen. In soweit wird das alte: Tout pour le peuple, rien par le peuple, für das dem Volke selbst ersprießlichste gehalten. In der Demokratie hingegen regiert das Volk; die vom Volke Gewählten sind bloß seine Beamteten. Darum taugt diese Regierungsform nur für ganz kleine Völkerschaften; bey größern, in welchen das Volk nicht in Masse handeln

kann, wurde sie nie versucht, und für eine falsche, gezwungene, unnatürliche Form gehalten, die nothwendig Reibungen und Stockungen in das öffentliche Leben bringen müsse.

So mannigfaltig nun die Gebrechen, die Meinungen, die Begierlichkeiten, so ungleich die von den Regierungen dargegebenen Blößen, so verschieden hiemit Veranlassung, Vorwände, Triebfedern, Mittel, vermuthlich auch die Folgen aller Bewegungen in der Schweiz seyn mögen, die Erschütterung war nur Eine; die erste Impulsion war allen gemein. Der gleiche Ueberreiz hatte allenthalben den Patriotismus des Volkes überspannt, und das geblendete Volk den Neuerungslustigen hingegeben, die, mit zeitgemäßen Reformen unbefriedigt, auf unbedingte Umwälzung hintrieben, und besonders in der östlichen Schweiz, mittelst gedungener Zeitungen, durch verkehrtes, rabulistisches und leidenschaftliches Auffassen der freysinnigen Ideen eine gefährliche Volksstimmung erregten.

In der Geschichte des Kantons Thurgau, die wir nun ganz einfach zu erzählen gedenken, auf dem Schauplatze der ersten Betriebe und Bewegungen, mangelt es nicht an Stoff, das Urtheil über diese Ansicht zu begründen, und die ersten Entwickelungen des radikalen Keims im Vaterlande zu beobachten.

Schon in den Mediationszeiten brütete anfänglich im Thurgau ein stilles Mißvergnügen über manches, das doch nie zur Volksstimmung ward, und den bessern und verständigern Theil der Einwohnerschaft nie ergreifen konnte. Der im Jahr 1798 bey den niedern Classen der östlichen Schweiz erweckte Trieb zu reiner Demokratie war bey vie-

len noch unerloschen; auch bleibt es immer und ewig unmöglich, daß bey dem Besten der Gesammtheit jeder seine volle, individuelle Rechnung finde; wer es aber nicht über sich vermag, dem Gemeinwohle etwelche Begierlichkeiten zu opfern, ist ein schlechtes, störrisches Glied der bürgerlichen Gesellschaft. Die in das Wesentliche der Verfassung nicht eingreifende, gutgemeinte, aber gerade da am wenigsten passende Abänderung der Wahlart im Jahr 1814 weckte die Murrer von 1802 wieder auf, und ließ das Mißvergnügen breiten Fuß gewinnen. Die für die weiten französischen Departements und ihre ausgezeichneten Wahlcollegien wohl ausgedachten Formen paßten übel auf unsere engen Kreise, und gewährten die wünschbare Zusammensetzung der großen Räthe durchaus nicht. Die Candidatenwahlen lieferten in der Schweiz im Allgemeinen keine erfreulichen Resultate, ließen aber dem Volke Spielraum zum wählen, und vielen Untüchtigen dann, gewählt zu werden. An die Stelle dieser theoretischen Formen war nun eine andere gesetzt, bey welcher das Volk seine Rechte gekränkt glaubte. Doch auch diese unpopulare Form erzeugte noch keine allgemeine und andauernde Unzufriedenheit; dagegen bildeten sich von Jahr zu Jahr mehr und mehr vielerley vereinzelte, und zwischen sich so abstoßende Beschwerden, das jede Gewähr unvermeidlich eine Beeinträchtigungsklage anderer nach sich gezogen hätte. Nie waren diese Beschwerden genau bestimmt, nie allgemein, höchstens vereinzelt wurden sie an die Behörde gebracht; Petitionsrecht und freye Presse waren in der Urheimath der Freyheit noch fremde und unbekannt. Die so erstickten Klagen erzeugten aber ein unstetes Unbehaglichkeitsgefühl bey

dem Volke, das die Feinde des Bestehenden zu unterhalten bedacht waren, und das sich nach und nach in wirklich bedenklicher Progression ausdehnte. Dadurch mußte die Stellung der Regierung endlich und endlich äußerst mühselig und drückend werden.

In der Appenzellerzeitung war es seit mehrerer Zeit darauf angelegt, diese bittern Gefühle zu nähren, groß zu ziehen und die Mißvergnügten zur Thatkraft zu begeistern. Die bekannten Sprecher in diesem Blatte hielten ihre Absichten nicht hehl, und bezeichneten den Kanton Thurgau, der schon an sich selbst ihre Zielscheibe war, als den geeignetesten, die erste Volksbewegung zu erregen, die dann von diesem Brennpunkte aus unfehlbar auch andere Kantone ergreifen müsse. Als die Spannung den berechneten Höhegrad erreicht hatte, ging man unmittelbar auf den Zweck los, und verdeutete, daß der Sitz aller Uebel in der Verfassung liege. Dessen war aber eine überwiegende Mehrheit rechtlicher und besonnener Thurgauer nicht überzeugt, und ohne die von den Juliustagen ausgegangene Aufregung hätte man es da kaum zu einem wirklichen Ausbruche der Gährung bringen mögen.

Der Geschichtschreiber würde den Urheber und Lenker der hieraus erfolgten Begebenheiten nicht namentlich bezeichnen, wenn derselbe minder laut vor Volk und Vaterland aufgetreten wäre, und wenn historische Zurückhaltung über das offenkundige Hauptorgan so wichtiger Verhältnisse nicht als übel angebrachte Affectation gedeutet werden müßte.

Thomas Bornhauser (die Identität des Vornamens erinnere gleichwohl an keinen Münzer, und an kei-

nen Masaniello) war evangelischer Pfarrer in Matzingen. Sein ausgezeichneter, intellectueller Werth machte ihn fähig, einen eben so hohen moralischen zu erreichen. Aus den Gebieten der Geschichte und der Dichtung hatte er eine reiche Ausstattung von Idealen aufgenommen, und durch seine Geistesüberlegenheit eignete er sich zum Mann des Volkes, in dessen Vorurtheile er einging, und das hinwieder an seinen Träumereyen (?) Geschmack fand, weil sich diese so emsig mit den aus jenen erzeugten Klagen und Wünschen beschäftigten. Den Advocat Eder hielt man für seinen Handbieter, amanuensis. Seine übrigen Jünger standen meistens tief unter ihm, merkten sich aber, daß sie sich selbst emporheben, wenn sie ihn auf die höchste Stufe der Popularität bringen; dazu waren sie sich also selbst die Hebel. Bornhauser hat nicht bloß zum Wecker, er hat auch zum Gesetzgeber seines Kantons sich erhoben; die neue Verfassung ist beynahe ausschließlich sein Werk, und die Thurgauer mögen ihn wohl ihren Solon nennen, wenn Erfolg und Erfahrung die Schöpfung eines Weisen bezeichnen. So getheilt indessen noch ihre Urtheile über Meister und Werk sind: das Urtheil der Nachkommen wird einmüthiger seyn. Die Geschichte soll die Reinheit seiner Absichten, und die Beweggründe, welche ihn verleiteten, sich eine so große, folgenschwere, seiner Erziehung, seinen eingeübten Vorkenntnissen und seinem Berufe fremde Rolle anzumaßen, nicht untersuchen; die Grundsätze aber, von welchen der einflußreiche, unternehmende Mann ausging, seine Weise, alles höher Stehende zu würdigen, und der Geist, den er aussprühte, der ihn vielleicht selbst überwältigte, und der das Loos eines glücklichen, von der Natur mit fast

verschwenderischer Güte ausgestatteten Volkes, auf nicht zu berechnende Zeiten entschieden hat. Diese ergeben sich am besten aus seinen Schriften, Reden und Handlungen; wir können indessen nicht irren, wenn wir der Schilderung seines beyfallreichen Biographen etwelche Züge entnehmen, unter welchen Bornhauser die Staatsverwaltung des heimathlichen Kantons, und seine Verdammung derselben darzustellen für gut fand.

„Der große Rath, — so schreibt der Biographe*) — „wurde von Jahr zu Jahr stummer, der kleine Rath willkührlicher, der Schleyer, in welchen diese Verwaltung sich „hüllte, dichter, der Nepotismus offener, die Volkserziehung lag darnieder, die directen Abgaben nahmen ab, die „indirecten zu, und mit Vorliebe wurden die Ueberreste des „Feudalwesens gepflegt und verstärkt. Das Volk fühlte „sich unbehaglich, und maß den Personen bey, was Fehler des Systems war; tiefer blickende Männer erkannten „zwar den Sitz des Uebels, aber sie schwiegen; das thurgauische Volk schien ihnen keines Aufschwungs für die Freyheit fähig, oder sie fanden ihre Rechnung bey Bevormundung desselben. Anders dachte und handelte „der Pfarrer in dem kleinen Dorfe Matzingen. „Es ward ihm warm um's Herz, als er die Natternbrut

*) S. Conversationslexicon der neuesten Zeit und Literatur, Leipzig bey Brockhaus, 1832, drittes Heft. S. 275. — Man hat in dieser Biographie, und in einer vorangehenden desgleichen, Buchstaben B. Selbstbiographien wahrzunehmen gemeint; einige wollen der Sache gewiß seyn, dann wären es Selbst-Panegyriken. Wie es sich nun immer mit diesen Angaben verhalte, so müssen diese Schildereyen doch die Producte von Freunden und Geistesverwandten seyn, welchen es an zweckdienlichen Mittheilungen nicht ermangelte.

„der Aristokratie (klingt wie Ultramontanismus in Berlin „klingen würde) im jungen Lande der Freyheit sich ein„nisten sah, und er beschloß schon im Jahr 1826 (das „frühe Vorhaben ist bemerkenswerth) eine Reform der „Verfassung herbeyzuführen, koste es was es „wolle." — Er wirkte auf Volk und Regierung zugleich, — fährt der Biographe fort — bediente sich mehrerer öffentlicher Blätter, Unfreyes und Schädliches hervorzuziehen. Sein Ansehen stieg; er benutzte die Sängervereine, um das Volksleben zu wecken, bekämpfte eine wirklich etwas paradoxe Flugschrift in der Appenzellerzeitung, und wählte sich diese die thurgauische Staatsverfassung zu beleuchten, deren aristokratischer Mechanismus bis jetzt unsichtbar geblieben war. — Aristokratie war freylich im Thurgau so wenig bekannt, daß viele, wenn sie genennt wurde, meinten, man spreche von einem Gespenste; allein Bornhauser hatte gesprochen, und man glaubte. Man kann ihm (seine Tüchtigkeit als Staatsbaumeister beyseits) mit Gerechtigkeit die Anerkennung nicht versagen, daß er nicht der gemeinen Classe von Coryphäen beyzuzählen ist, die bloß die heillose Gabe besitzen, Leidenschaften und Ungestüm aufzuregen; sondern, daß er es versteht, den Strom der Bewegung zum Ziele hinzuleiten.

Als es endlich auf die große Erschütterung in Frankreich, die allgemeines Zucken auf dem Festlande verursachte, auch in der Schweiz gelungen war, die Mißstimmung, wo sie noch schlummerte, aufzurütteln, und wo sie schon gereizt war, in thätige Gährung zu bringen; als es an der Zeit war, dem Vorhabenden einen Schein zu geben, als die Mesmer, die Cagliostro's und andere große

politische Schauspieler zum öffentlichen Auftreten vorbereitet waren, da gab Bornhauser das erste, öffentliche und bestimmte Signal zu Concentrirung der Streitkräfte durch seine unter das Volk geworfene Schrift: Ueber die Verbesserung der thurgauischen Staatsverfassung. (Trogen, im October 1830.) Damit eröffnete sich das Drama, und wirklich ging von da an alles theateralisch zu. Bornhauser spricht bündig, kraftvoll, anziehend und hat seine eigene Sprache für jeden, auf den er wirken will; vorab für das Volk. Sein Biographe vergaß die tüchtige Schlußstelle nicht: „der Hahn hat gekräht, die Morgen„röthe bricht an, Thurgauer, wachet auf, gedenkt euerer „Enkel, und verbessert die Verfassung!" Sie ward bald allen Bewegungslustigen an Thur und See zur Ritornelle ihres Lieds, und selbst ein spaßhafter Kupferstecher hat sie verewigt!

Wir treten nicht in den Inhalt der Schrift ein; er ergibt sich aus allen Momenten des geschichtlichen Herganges. Gemäßigte und besonnene Männer haben sie beantwortet, mit aller Achtung, die der Verfasser wünschen konnte, mit unzweydeutiger Ergebenheit an die Sache der Freyheit, doch die Spreu rednerischen Prunkes, stürmischen Aufreizens, sophistischer Gewandtheit und schnöde Entstellungen von wirklich gediegenen Wahrheiten ernst und ohne Bitterkeit absöndernd. Aber was vermögen Mäßigung und Besonnenheit in hochbewegter Zeit auf die Menge? „Der Hahn hat gekräht", damit ist alles gesagt. Wem soll die Morgenröthe zuwider seyn, wenn kein brennendes Feuer derselben von schlimmer Vorbedeutung für den Abend ist?

Bald darauf schrieb Bornhauser in allgemeinerm Gesichtskreise seine Theorie: „Ueber Zusammensetzung des „großen Raths in den Kantonen mit repräsentativer Ver„fassung.“ Nach dem geringen Beyfall zu urtheilen, den seine thurgauischen Verfassungs-Combinationen anderswo erhielten, würden ihn selbst die, welche ihn als Wecker und Führer einer durchgreifenden Volksbewegung nie hoch genug zu feyern meinten, doch schwerlich zum Gesetzgeber der Schweiz erkiesen; allein da hatte er ein bereits allgemein beliebtes Thema, das der vollständigen und ausschließlichen Volkswahlen, das der stärkste Hebel seyn sollte, allenthalben alles Bestehende umzuwälzen, in eine tief durchgedachte, schimmernde Theorie gebracht, die schwer zu widerlegen war, sobald man in ihr Unterlager, die These von Volkssouveraineität unbedingt, und mit Beyseitssetzung der aus der Wesenheit der Staaten und den Bedürfnissen der Völker selbst nothwendig hervorgehenden Modificationen, eingegangen war; auch konnten die evidentesten Demonstrationen bey der Menge keinen Eingang mehr finden. Die neupopulare Philosophie verhält sich zu den Völkern, wie verhätschelnde Mütter zu ihren Kindern, denen sie für etwelche Liebkosungen tüchtige Indigestionen beybringen. Da wo, wie in den Aggregaten des Staates der Geist unerläßlich prävaliren muß, ist es gleichwohl verderblicher Materialismus, den Bau mit groben und rohen Elementen aufführen zu wollen. Wenn die eingeführten Wahlformen nicht immer der besten Theorie entsprachen, so waren andere denkbar, die nicht bloß die Rechte, sondern auch die Wohlfahrt des Volks bezweckt hätten; dem Schweizervolke muß weniger an kleinen Ehrenberechtigungen, als daran gelegen seyn,

daß es bey voller Freyheit und bürgerlicher Rechtsgleichheit, nach rein republikanischen Grundsätzen, aber weise und einsichtsvoll regiert werde. Allein bey dem auf Kenntnisse und Verdienste rücksichtlosen System ist zu besorgen, daß nach einem halben Jahrhunderte eben so viele Rückschritte aufzuzählen seyn werden, als von dem jüngstvergangenen Fortschritte aufzuweisen sind. *)

Die Verfassung vom 28. Juli 1814 hatte eine sehr verwickelte Wahlart idealisirt, die mit der reinen Theorie von Stellvertretung des Volkes in diametralem Antagonismus stand. Von hundert Mitgliedern des großen Raths wählten die Kreise zwey und dreyßig unmittelbar, und die gleiche Zahl verdreyfacht zu bloßen Candidaten; dann wählte ein Wahl-Collegium, aus dem kleinen Rath, neun von dem Obergerichte selbstgewählten Mitgliedern desselben, neun durch Wahl und Loos bezeichneten Großräthen, und sechszehn der reichsten weltlichen Güterbesitzer zusammengesetzt, wieder zwey und dreyßig Mitglieder. Von den weitern sechs und dreyßig ernannte der große Rath vier und zwanzig aus der von den Kreisversammlungen gebildeten Candidaten-Liste, und

*) Die bloße Vergleichung der bishinigen Resultate der directen und indirecten Wahlen ist sprechend auch über dieses Besorgniß. Seiner Zeit wurde dem Verfasser der Theorie das Paradoxe seines Lehrsatzes schon in seinem selbsteigenen Geständnisse gezeigt: „daß den Bürgern, die am meisten zu den allgemeinen Lasten beytragen, billig ein größerer Einfluß zukomme, und daß es für die ganze Gesellschaft gedeihlich sey, wenn die, „welche das meiste Interesse an der öffentlichen Wohlfahrt haben, vorzüglichen Antheil an der Wahl der Stellvertreter nehmen," und da er, der wohl wissen muß, wie wichtig es sey, die größt mögliche Masse von Licht, Einsichten, Kenntnissen und Erfahrungen in den obersten Behörden zu vereinigen, selbst zugiebt: „daß es dem Volke wohl an Einsicht „fehlen könnte."

frey aus allen wahlfähigen Kantonsbürgern noch zwölf auf den Doppelvorschlag einer von ihm aus drey Mitgliedern des kleinen und sechs des großen Raths zusammengesetzten Vorschlags-Commission. Die Intervention der großen Räthe, die vom Volke ausgegangen sind, fand sich in keinem Widerspruche mit wohlverstandenen Principien der Volksvertretung, und brachte diese ihrer wahren Bestimmung näher. Eher ließ es sich in der Regel gegen die Antheilnahme der Regierenden, der zu Controllirenden, Einwendungen machen. Ueble Folgen ergaben sich indessen nicht, und selbst der angedichtete Nepotismus wäre das kleinere Uebel, als der ärgerliche Trödelmarkt, der, ins allgemeinste gesprochen, nicht selten bey directen Volkswahlen getrieben wird. Dieses böse Uebel beyseits, verfehlt die Allgemeinheit directer Wahlen, wo das Volk sie nicht in Masse vornehmen kann, ihre Zwecke vollständig. Bey in allen Winkeln eines Landes zerstreuten Wahlen werden die ausgezeichnetesten, nützlichsten Männer wegen Nebenumständen von Heimath, Wohnort u. s. w., oft übergangen; die zweckmäßige Zusammensetzung von Kenntnissen und Kräften geht verloren; statt Kantonsräthen erhält man precaire Kreis-Deputirte, und so muß der Kantonalgeist unfehlbar in einen föderalistisch-egoistischen ausarten.

Indessen bot die Zusammensetzung des Wahlcollegiums, an welcher leicht eine aristokratische Mißfarbe zu finden war, eine sehr schwache Seite dar, die mit voller Zuversicht auf allgemeinen Beyfall angegriffen werden konnte. Neben diesem in guten Treuen auf bessere Wirthschaft abgesehenen, aber etwas gothischen, mißfälligen Angebäude, das leicht wegzuräumen war, ohne die Fundamente des

Hauptbaues zu unterwühlen, betrafen die nicht immer einmüthigen, aber nach und nach ins Laute getriebenen Klagen der Thurgauer Gegenstände, die ganz im Gebiete der Gesetzgebung lagen, welche, so erhebliche Gründe sie auch früher zurückgehalten haben mögen, doch den allgemeinern Willen des Volks (der Hahn hatte ja gekräht) gewiß möglichst berücksichtigt haben würde. Diese lauten Stimmen bezichtigten vornehmlich die Initiative des kleinen Raths, sein Aufsichtsrecht über das Justizwesen, das Zögern eines Civilcodex, das Ehehaftengesetz und den Straßenbau. Ueber alle diese Klagen, die nicht unbedingt zu verwerfen sind, findet sich bereits etwelche Auskunft in dem Berichte, den wir über die Staatsverwaltung vorangehen ließen, welche wir freylich, um Entstellungen zu entgehen, nicht sowohl den im Volke ausgestreuten Recriminationen, als den von Zeit zu Zeit an den großen Rath gelangten, offenkundigen Darstellungen entnommen haben, deren Wahrheit in ruhigen Zeiten nie angetastet werden wird.

Die Initiative, eine weise Anordnung für Republiken, wird wahres Erforderniß in einer brausenden, galoppirenden Zeit, und für zahlreiche, nie gründlich genug unterrichtete Versammlungen, die oft in wichtigen Dingen durch die emphatische Rednergabe eines Halbwissers zu den grellsten Inconsequenzen hingerissen werden. Noch nie haben sich die Beyspiele davon so häufig und bedauerlich aufgedrängt, als eben jetzt. Indessen verhütet die unbedingte Initiative, wie sie bereits in der, dem Rufe von Liberalität noch nicht entfallenen Vermittlungsacte aufgestellt ist, zwar das rasche Eindringen von Schlechtem; sie mag aber auch manches Gute verhindern, und bestehendem

Bösen zur Handhabe werden. Die vier, obgleich minder liberal geheißenen, Verfassungen der Kantone St. Gallen und Tessin vom Jahr 1814 gaben dem großen Rath gegen starre Vorschlagsverweigerungen eine Waffe in die Hand; und doch hat der Kanton St. Gallen vor mehrern Jahren, durch Einverständniß der obersten Behörden den Einfluß der großen Räthe auf die Gesetzgebung noch mehr verstärkt; der Kanton Zürich folgte auf dem gleichen reglementarischen Pfade. Im Thurgau hatte der kleine Rath schon zur Mediationszeit etwas, doch für unsre Zeit nicht genug gethan. Er ließ die eingereichten Vorschläge mit einer Commission des großen Raths erörtern, und meistens wurden die beliebten Abänderungen dem großen Rathe nachträglich vorgelegt. Ueber den Entwurf wichtiger Gesetzesvorschläge wurden Oberamtmänner und Gerichte vorläufig einvernommen. Dieses Wenige, verglichen mit der Uebung der meisten Kantone, zeugt doch von keinem selbstherrischen Geiste.

Unbedingte Gewerbsfreyheit steht mit dem Eigenthum, und mit dem Fortkommen mancher Gewerbe selbst in so schroffer Abstoßung, daß sie in allen Kantonen wohl für die schwierigste Aufgabe gehalten werden dürfte. Gleichwohl hatte das viel verschriene, thurgauische Ehehaften-Gesetz bereits so wesentliche Modificationen erhalten, daß es als ein dürftiger Vorwand zu gänzlicher Umwälzung erscheinen muß, besonders wenn man den noch bey der Verfassungsberathung eingekommenen Petitionen gegen unbedingte Aufhebung desselben auch billige Rechnung tragen will.

Ueberhaupt ergibt sich aus den auf die Aufforderung der Verfassungs-Commission eingegebenen Wünschen und

Vorschlägen, daß dem thurgauischen Publicum nicht Umsturz der Verfassung, sondern Abänderung etwelcher Gesetze, und Abfassung neuer, dann die Erleichterung einiger Abgaben, und verhältnißmäßigere Abtheilung derselben zwischen den mehr und minder bemittelten Classen am Herzen lagen. Umsonst hatten schon im September Bornhauser und der jetzige Regierungsrath, Dr. Merk, versucht, ihren Reformprojecten bey der gemeinnützigen Gesellschaft, die gewiß aus Notabilitäten zusammengesetzt ist, Eingang zu verschaffen. Leichter stimmt und überspannt man die niedern Classen, die dann in stürmischen Zeiten ausschließlich das Volk heißen. Nicht bloß waren dem kleinen Rathe diese Betriebe nicht unbekannt; er war bereits zulässigen Verfassungsveränderungen nicht abgeneigt, und für die Ideen von Aufhebung der Wahlkollegien, unbeschränkterer Macht des großen Raths im Fache der Gesetzgebung, und kürzern Amtsdauern allgemach gewonnen; allein er wollte, um nicht bloß das bewährte Gute durch Schwäche und Unklugheit zu verderben, nichts übereilen, und mit dem besonnenern Theil des Publicums ganz einverstanden seyn. So kam der kleine Rath, der bis zu Bornhausers offenem Auftreten nicht unpopular war, in den Fall eines Testators, den der Tod überrascht.

Die ersten Veranlassungen zu etwelcher Mißstimmung, die künstliche Weise sie zu steigern, die Triebfeder, das primum movens der völligen Gährung mußten wenigstens in einem farbelosen Schattenrisse dargestellt werden, um begreiflich zu machen, wie dieses Volk so leicht vor allen andern aus in Bewegung zu setzen war, und wie es einem in dieser Hinsicht mehr als beruflosen Manne gelang, sich

solche Gewalt über die Menge anzueignen. Sie sind das Wesentliche an der Geschichte der thurgauischen Unruhen; sie bilden den Knäuel, der dann mehr oder minder verworren abgehaspelt wurde. Die Ereignisse, die wir zu erzählen haben, sind ganz einfach, was sie seyn mußten, und ihr Resultat war das, welches zu erwarten war, ein neuer Knäuel von weitern Resultaten, die sich mit Zeit und Weile selbst abwinden werden.

Der mit dem glücklichsten Erfolge gekrönte Widerstand der Menge gegen die gleich unrechtmäßig und unklug handelnde Staatsgewalt in den Pariser Juliustagen hatte nicht bloß den allgemeinsten Jubel alles Schweizervolkes, sondern manch ernsthaftes Nachdenken bey seinen Regierungen geweckt. Die thurgauische war vielleicht die erste aus allen auf wirkliches Einschreiten bedacht, und hatte eine Commission aus ihrer Mitte beauftragt: über zulässige Verbesserungen der glücklich bestehenden Verfassung, und besonders über Abänderungen in der Wahlform ein Gutachten einzureichen und in demselben die Modificationen anzugeben, welche an der bisherigen Berathungsform des großen Raths bey Behandlung der dießfalls demselben vorzulegenden Vorschläge empfehlbar seyn dürften. Auch der kleine Rath selbst berathschlagte beynahe in jeder Sitzung die empfehlbaren Revisionspunkte; allein der Augenblick war schon eingebrochen, den das Volk für ersprießliche Verbesserungen seines Rechtszustandes für günstig achtete, in dem es aber ein Leichtes war, dasselbe durch Mittel, welche zu allen Zeiten der öffentlichen Ordnung zuwider und für die Ruhe des Vaterlandes gefährdend sind, irre zu leiten und zum Hasse der Verfassung

und der Obrigkeiten, ja zur Widersetzlichkeit gegen beyde aufzuregen.

Noch ein zufälliger Umstand verwickelte die Absichten der Regierung, und machte ihren Standpunkt schlüpfriger. Mit diesen Aufregungen traf eben der Zeitpunkt der Erneuerungswahlen für die eine austretende Hälfte des großen Raths zusammen. Dieser hatte bereits in seiner Sommersitzung die achtzehn Mitglieder aus seiner Mitte bezeichnet, deren Hälfte das Loos in das Wahlcollegium berufen sollte. Die Regierung erließ also am 2. October 1830 einen Beschluß (Decret), um die Wahlen der Kreisversammlungen nach den constitutionnellen Vorschriften anzuordnen. In demselben erklärte sie sich von der Nothwendigkeit zweckmäßiger Abänderungen in der Wahlart überzeugt und entschlossen, den wichtigen Gegenstand beförderlichst bey dem großen Rath einzuleiten. Die verfassungsmäßige Wahlform zu suspendiren oder abzuändern, erkannte sich der kleine Rath keine Befugniß. Ohne gesetzgebenden Körper war aber keine Revision der Verfassung auf ordentlichem Wege, und kein Widerstand der verantwortlichen, vollziehenden Gewalt gegen verfassungswidrige Anmaßungen gedenkbar. Allein eben dieses Verhältniß brachte den Störungslustigen den Gedanken nahe genug, den kritischen Augenblick zu benutzen und die Revision der Verfassung durch Verweigerung des bey den Kreisversammlungen stehenden Theils der Erneuerungswahlen den verfassungsmäßigen Behörden, somit dem regelmäßigen Gang zu entfremden. Dem über seine Stellung zur Obrigkeit schon lange voraus irre geführten, durch Schmeicheleyen eingenommenen, in seiner Kurzsichtigkeit ohnehin zum Mißtrauen geneigten,

gemeinen Mann war es leicht die Absichten der Regierung und ihre Beharrlichkeit auf vorläufiger Wiederergänzung der obersten Gewalt verdächtig zu machen, zumalen man auch auf Schwächen derselben, besonders in dem gewaltsamen Zeitpunkt, rechnen zu können glaubte. — Mit diesem einfachsten der Mittel war der entscheidendste Streich unabwendbar geführt. Der Biographe Bornhausers zählt nicht weniger als zwey und dreyßig Kreisgemeinden, welche die Wahlen verweigerten.*)

Die Regierung, durch Verfassungsvorschriften gebunden, versuchte das Aeußerste, das noch in ihrer Macht lag, der Verfassung und ihrem Beschlusse Achtung zu verschaffen, und wendete sich an das Volk selbst, um demselben die Heiligkeit seiner Pflichten und die Reinheit ihrer Absichten begreiflich zu machen. Sie begleitete daher ihr Decret am 13. October mit einer Proclamation, welche wir als die treffendste historische Darstellung ihres besonnenen, aber von nun an unmögenden Einschreitens, so wie der gewaltsamen Verumständungen und der im Lande vorherrschenden Stimmung in ihrem vollen Texte hier anführen.

„Wir Landamnann und Kleiner Rath des Kantons Thurgau, indem Wir die zur Erneuerung der einen Hälfte des Großen Rathes den Kreisversammlungen zustehenden Wahlen durch ein besonderes Decret veranstalten, — sehen Uns hinsichtlich der sich kund gebenden Aufregung gegen diejenige Vorschrift der Verfassung, an welche Wir Uns hierbey zu halten haben, bewogen, Unsere dießfällige An-

---

*) Zwey und dreyßig; also alle! Der romantische Biographe sagt nie zu wenig! Die berichtenden Oberamtmänner müßten doch sehr übel unterrichtet gewesen seyn. Unbefangene Thurgauer lächeln jetzt noch, wenn man auch nur von einer verweigernden Mehrheit der Kreise sprechen will.

ordnung mit folgenden ernsten, aber vertrauensvollen Worten an Unsere lieben Mitbürger zu begleiten:"

„Seit einigen Monaten werden in unserm Kanton, wie auch anderwärts, in Schrift und Rede leidenschaftliche Angriffe geführt gegen die bestehenden Staatseinrichtungen und die mit der Handhabung der Gesetze beauftragten, öffentlichen Gewalten. Seyen die zu Grunde liegenden Absichten welche sie wollen, immer müssen Wir, und muß jeder Unbefangene mit Uns, den eingeschlagenen Weg höchlich mißbilligen. — Volksschmeicheleyen, welche unsinnige Wünsche und Anmaßungen hervor rufen; Schmähungen und Verleumdungen, welche die Regierung in der öffentlichen Achtung herab setzen; aufreizende Uebertreibungen im Tadel über die gesetzliche Ordnung, — sind auf jeden Fall verwerfliche Mittel, und legen eine schwere Schuld auf das Gewissen dessen, der dazu zu greifen sich vermißt!

„Wahr ist jedoch, daß in der gegenwärtigen Verfassung Einiges wahrgenommen wird, was der Verbesserung bedarf — was selbst, wenn es noch vor kurzem den herrschenden Begriffen entsprach, doch jetzt schon mit denselben veraltert. Wir stimmen darüber dem Urtheil der öffentlichen Meinung bey. Aber nicht früher konnte von Abänderung die Rede seyn, als seitdem das Bedürfniß dazu allgemein anerkannt ist. Und nun erfordert auch die Erörterung der Art und Weise der Verbesserung ihre Frist; denn in Unserer Mitte und in derjenigen der gesetzgebenden Behörde, wie im Volke, können und werden darüber der gegen einander abzuwägenden und auszugleichenden, verschiedenen Meinungen, bey der nämlichen guten Absicht, viele seyn. Oder welche Bürgschaft für die Untrüglichkeit ihres Rathes findet der Staat bey denen, welche solchen unter Treiben und Drängen so zuversichtlich auskünden? Wer auch wird darthun, daß aus den schon lange bestehenden, und doch erst seit kurzem aufgedeckten Mängeln ein zu empfindliches Unheil, ein zu unleidlicher Druck hervor gehe, um der Erfüllung der Pflicht ruhiger Ueberlegung Raum zu lassen?!

„Die seit dem Jahr 1814 bestehende Wahlart zu Besetzung des Großen Rathes ist weder den inneren Verhältnissen des Kantons angepaßt, noch aus dem freyen Willen seiner gesetzgebenden Behörde

hervorgegangen. Sie beruht auf Ansichten von der Nothwendigkeit einer Mischung der Stände in der Stellvertretungs-Behörde, zu welcher bey uns sogar die Elemente mangeln. Andere Kantone, mit einer der unserigen ähnlichen Verfassung, sind uns bereits mit dem Beyspiel der Abänderung voran gegangen. Diese Wahlart ist also in jeder Hinsicht unhaltbar geworden, und andere Bestimmungen darüber zu treffen, muß allerdings eine der nächsten Aufgaben der Gesetzgebung seyn. Aber dieselben, in Folge der eingangsgedachten Aufregung, mit solcher Beschleunigung bey ihr einzuholen, daß eine verbesserte Wahlart schon für die eben bevorstehenden Erneuerungswahlen in Anwendung zu bringen seye, halten wir weder für möglich von Seite der beengten Zeit, noch für geboten von Seite der Dringlichkeit. So fehlerhaft das bisherige Wahlsystem seye, so hat es doch — niemand wird dieß verneinen — zur Volksvertretung immer die vorzüglichern Männer des Volkes berufen, und wird solches im gegenwärtigen Augenblick sicherer als je thun. Dagegen wissen Wir die Schwierigkeiten der Anbahnung von Abänderungen und den Verzug, den sie herbey führen mögen, nicht voraus zu ermessen, während Wir jedoch die Gefahr tief fühlen, mit der die Zeitumstände den Kanton, — so wie die Verantwortlichkeit, mit der sie Uns bedrohen, auf den Fall, daß die Vollmachten der einen Hälfte der Mitglieder erlöschen würden, bevor die Erneuerung erfolgt wäre, und nun vielleicht im dringendsten Augenblick ein Großer Rath gar nicht bestände.

„Nur eine Rücksicht hätte Unsern dießfälligen Rathschlag zu einem andern Ergebnisse führen können; die Besorgniß nämlich vor einer Verweigerung der Wahlen in einzelnen Kreisversammlungen, — also vor einem erklärten Aufstande dieser Kreise gegen die zur Zeit noch in Kraft bestehende und durch den Bundesvertrag unter die Gewährleistung der gesammten Eidgenossenschaft gestellte Verfassung. Ferne sey indessen von Uns, in einem solchen Mißtrauen Unsere Schlußnahmen zu begründen! — Mögen auch die ergangenen Aufreizungen hie und da allzu empfängliche Gemüther angetroffen haben; dennoch wird keine Thurgauische Gemeinde zuerst in der Schweiz das Beyspiel der Empörung geben, — kein Thurgauer sein

Vaterland mit jenem Zustande der Auflösung aller bürgerlichen Ordnung bedrohen wollen, dessen Schrecknisse wir so eben mit Trauer andere Länder heimsuchen sehen! — Nein, davor bewahret unsern Kanton jener Geist der Mäßigung und Besonnenheit seiner Bewohner, welcher das Ungeheuer der Anarchie schon in gefährlichern Zeiten von ihm zurück gehalten hat!

„Dieses, liebe Mitbürger, sind die Betrachtungen, aus denen Wir Uns entschlossen haben, den bevorstehenden, theilsweise schon seit längerer Zeit vorbereiteten Erneuerungswahlen für den Großen Rath, nichts desto weniger noch einmal, nach der bisherigen Verfassungsvorschrift, den Fortgang zu lassen, wenn gleich Wir Uns selbst gestehen, daß sie Euch, unter den obwaltenden Umständen, nicht sowohl die Ausübung eines erfreulichen Rechtes gewähren, als vielmehr die Aufopferung eines werthen Wunsches abfordern. — Urtheilet nach dieser rückhaltslosen Darstellung selbst über Unsere Beweggründe und Unsere Gesinnungen! Wer indessen mit Unserer Ansicht noch dann nicht einverstanden seyn sollte, der bedenke, daß, so wie Wir die auf Unserer Stellung haftende Verantwortlichkeit an niemanden abladen können, so Wir auch Unsere Entscheidungen nirgend anderswo, als in Unserer eigenen Ueberzeugung schöpfen dürfen: daß Wir aufhören würden, dem Auftrag, der Uns an die Spitze der öffentlichen Angelegenheiten gestellt hat, Unserer Bürgerpflicht und Unserm Eide Genüge zu thun, sobald äußere Zumuthungen mehr als diese innere Ueberzeugung über Unsere Beschlüsse vermöchten!

„Was Wir aber als Frucht Unserer zutraulichen Eröffnung erwarten, ist: Daß alle rechtschaffenen und wohldenkenden Bürger sich aufrichtig an Uns anschließen werden, um auch in der gegenwärtigen bewegten Zeit das Kleinod unserer Standesehre vor der Eidgenossenschaft und dem Auslande unbefleckt zu erhalten; daß also insbesondere bey dem Anlaß der bevorstehenden Kreisversammlungen ihr einmüthiges, kluges und kräftiges Bestreben auf die sorgsamste Vermeidung jeder, selbst der geringsten Unordnung gerichtet seyn werde, die ihre Gemeinden und den Kanton einer Herabwürdigung in der öffentlichen Meinung preis geben könnte!

„Gegeben Frauenfeld den 13. Weinmonat 1830. Der Landammann, Präs. des Kl. Rth., Anderwert. Der Staatsschrb. Mörikofer.“

Es war aber vorzusehen, daß weder das pflichttreue Wort, noch seine gewichtigen Begründnisse mehr den geringsten Eindruck erzielen würden. Die Betriebe im Innern wurden durch die allgemein gelesene Appenzeller Zeitung mit gutem Erfolge verstärkt. Sie zog aus diesen neuesten Tageserscheinungen die erfreuliche Folgerung: „daß der Thurgauer, den man immer für dumm ausge- „geben habe, doch mehr Verstand besitze, als man ihm „zugetraut." Das Urtheil der liberalsten und für sinnige Verfassungs-Reformen am meisten eingenommenen Schweizer stimmte aber mit diesem Drängen nach Ungesetzlichkeit nicht überein. Lassen wir nur den Schweizerischen Beobachter, der das Maß der ächten Liberalität so vielfach überbot, ihr Organ seyn: „Wenn das thurgauische Volk", so schrieb er, „der verführerischen Stimme solch unver- „ständiger Rathgeber folgte und sich ohne alle Noth zu un- „gesetzlichem Widerstand hinreißen ließe, so würde es im „Angesicht der schweizerischen Eidgenossenschaft seinen Ver- „stand schlecht beurkunden und vielmehr den Vorwurf poli- „tischen Unverstandes mit Recht auf sich laden; es würde „vor den Augen aller Welt beweisen, daß es zu einer „wahrhaft bürgerlichen und politischen Freyheit noch nicht „reif, derselben nicht werth sey. — Die Mäßigung, welche „die Franzosen an den großen drey Tagen zeigten, werde „aber für die Bewunderer derselben nicht wirkungslos seyn. „Und wollen die Thurgauer ein Beyspiel aus der Nähe, so „mögen sie wissen, daß am Zürichsee im gleichen Falle kei- „nem Menschen solch ein unconstitutioneller Pfiff auch nur „zu Sinne gekommen sey. — — Jeder Schweizer, dem „das Wohl des gemeinen Vaterlandes am Herzen liege,

„könne nur wünschen, daß die wohlgemeinte Mahnung der
„thurgauischen Regierung (die Proclamation) von allen
„Wählern beherzigt werde. So lange die Verfassung be=
„stehe, müsse sie gehalten werden; Wahlreformen auf ver=
„fassungswidrigem Wege wären höchst verderblich für den
„Kanton Thurgau zunächst, und für die ganze Eidgenos=
„senschaft überhaupt." . . . Sollte der Beobachter durch
diese Stelle auf einmal bey den Freysinnigen den Kredit
verloren haben, den sonst die Ultraliberalen vorzüglich so
freygebig an ihn vergeudet haben?

Nach Bornhausers Biographie traten am 18. October
dreyßig Männer in Weinfelden zusammen, die Landesan=
gelegenheiten zu berathen. Auf welches Geheiß, wird nicht
gesagt; doch schwerlich sind sie gleich Atomen in einander
geflossen. Diese ehrenwerthe, doch nicht näher bezeichnete
Versammlung beauftragte dann die Bürger Bornhauser,
Merk und Wägele zu Abfassung einer Bittschrift (sic)
auf daß der große Rath ungesäumt das Werk der Reform
vorbereite, dann den Entwurf einer Volks=Commission zur
Würdigung zustelle, und die Bestätigung den Kreisen über=
lasse. Der Biographe übergeht die zunächst darauf erfolgte,
berüchtigte Volksversammlung, die wohl auch nicht das
Werk des Zufalls war und der hauptsächliche und entschei=
dendste Auftritt des ganzen Drama ist, und begnügt sich
zu melden, daß die Bittschrift vier Tage später von 2500
Bürgern unterzeichnet ward. Er hat die Anzahl der wirk=
lich Unterzeichneten beyläufig mit 5 multiplicirt.

Diese Volksversammlung fand am 22. October in
Weinfelden Statt. Unerwartet, wie man sagte, fanden sich
da mehr als tausend Bürger aus allen Theilen des Kan=

tons ein. Doctor Merk von Pfyn eröffnete die Versammlung mit einer wohl ausgearbeiteten Rede, die sich hauptsächlich darauf bezog, daß die beyden frühern Verfassungen dem Volk durch fremden Einfluß auferlegt worden (daß die Befreyung der Thurgauer aus der Unterthanschaft auch der auswärtigen Constellation zu verdanken war, überging er mit Stillschweigen); ermahnt aber, die gegenwärtigen Zeitumstände zu benutzen und Gebrauch von dem unbestreitbaren Rechte zu machen, sich selbst eine Verfassung zu geben, inzwischen aber die Bestimmungen der gegenwärtigen zu ehren. Hierauf verlas Bornhauser die abgefaßte Bittschrift. Dieselbe verlangte factische Anerkennung der Volkssouveränetät in dem Sinne, daß der große Rath, namentlich in Verfassungsangelegenheiten, den außer seiner Mitte sich aussprechenden Volkswillen zur Richtschnur nehme; daß die Revision der Verfassung durch einen Verfassungsrath Statt finde, der durch lauter directe Volkswahlen aufgestellt sey, und daß der neue Verfassungsentwurf von dem gesammten Volk in den Kreisen geprüft und genehmigt werde. Einmüthig und in gänzlicher Stille wurde die Bittschrift beliebt, und schon am 23. October mit 516 (nicht 2500) Unterschriften versehen, durch vier Abgeordnete dem Herrn Landammann Morell für den kleinen Rath zu Handen des großen überreicht.

Der kleine Rath fand sich hierdurch bewogen, den 25. October die angeordneten Erneuerungswahlen einzustellen und den großen Rath auf den 8. November außerordentlich einzuberufen. Bornhauser ergriff am 28. die ihm persönliche Veranlassung eines öffentlichen Blatts zu einem Zurufe an die Thurgauer; er ermahnte sie, sich

ja durch Leute, die es absichtlich versuchen könnten, zu keinen der guten Sache schädlichen Unordnungen verleiten zu lassen, und ihre ungetheilte Aufmerksamkeit der obschwebenden Bittschrift zuzuwenden. „Seyd ruhig, Thurgauer", so rief er ihnen zu, „gehorchet den Gesetzen, bis die bes„sere Verfassung da ist; ich beschwöre euch und ihr wißt, „daß ich es redlich meine." — So konnte er sprechen; der Wagen rollte nun einmal unaufgehalten auf der neu gezogenen Eisenbahn, und Bornhausers Ansehen schwoll immer höher.

Die Vindizirung des dem Volk eigenthümlichen Constituirungsrechts begründete man auf die Forderung der Zeit, eine volksthümlichere Verfassung aus dem Willen des freyen Volkes selbst hervor gehen zu lassen. Dagegen wurde eingewendet: die Verfassung werde immerhin von dem Volke ausgehen, da die Genehmigung oder Verwerfung des Entwurfes das Werk der Kreisgemeinden seyn müsse; der große Rath könne und dürfe aber sich dem ihm durch seine Stellung zukommenden Rechte Verfassungsänderungen einzuleiten, nicht entziehen, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu fallen und den ersten Schritt zur Revolution zu thun. Damit werde er sich vor der ganzen Eidgenossenschaft bloß stellen, auf die Staatsreformen in allen Kantonen verderblich einfließen und, wenn auch nicht im Augenblicke leidenschaftlicher Stimmung, doch bald genug, den Vorwurf seiner Schwäche von dem eigenen Volke zu vernehmen haben. Auch hier wurde das Pariservolk, das sich keinen revolutionären Einflüsterungen hingab, als Vorbild angewiesen. Die Deputirten-Kammer, der große Rath von Frankreich, obgleich nicht in allen seinen Glie-

dern rein und unverdächtigt, habe in den großen Julius-tagen den Staat gerettet, indem er schnell und entschlossen das Steuer der Regierung ergriff, um die Ordnung aufrecht zu halten und zeitgemäße Verbesserungen auf verfassungsmäßigem Wege einzuleiten. Man erinnerte sich daneben des Ausspruchs, welchen Bornhauser bey Anlasse der Schulverbesserungen in der thurgauischen gemeinnützigen Gesellschaft ganz im allgemeinen von sich kommen ließ, und welchen auch die Appenzeller Zeitung hoch angepriesen hatte: „Wenn nur Licht kommt, gleich viel, „komme es von oben oder von unten." Es ist doch schwer Bornhauser für einen politischen Indifferentisten zu halten.

Die große Rathssitzung ward nun am 8. November 1830 durch Herrn Landammann Anderwert, nach Uebung, bey offenen Thüren, eröffnet, dann aber geschlossen fortgesetzt. Der Abgang der gehaltvollen Rede des Landammanns bleibt eine Lücke in der Geschichte. Eine Botschaft des kleinen Raths übermittelte die zu Weinfelden abgeschlossene Denkschrift und entwickelte die Gründe, aus welchen die Anordnung der Verfassungs-Revision und der Entwurf derselben von dem großen Rath ausgehen müsse; dieser setzte zu Erdaurung des Vorschlags eine Commission von fünfzehn Mitgliedern nieder.

Der Decrets-Entwurf des kleinen Raths beruhte auf der Ansicht: „die Verfassungs-Revision dem großen Rathe entziehen und einem besondern Verfassungsrathe übertragen, hieße den großen Rath aufheben, die gesammte Staatsverwaltung auf den Fuß eines unmächtigen Provisoriums setzen, das Regiment einer Faction dahingeben, das Land im bedenklichsten Augenblicke der Anarchie über-

liefern. Freylich eigne sich der aus verhaßter Wahlart hervor gegangene damalige große Rath kaum mehr das Werk an die Hand zu nehmen, weil die Menge ihm nun einmal weder reinen Willen, noch Vermögen zu Verbesserungen im volksthümlichen Sinne zutraue. Darum, so wähle zuvörderst das Volk selbst einen großen Rath, der ihm zusage. Dieses Auskunftsmittel müsse um so mehr befriedigen, als es zugleich die gefällige Epuration des kleinen Raths frey gebe. So sollte der Aufstand mit dem gefälligen Personenwechsel zu beschwichtigen und die Revision der Verfassung und der Gesetze immer noch im ordentlichen Geleise zu erhalten seyn."

Da wollten sich also die Personen für die Sache, oder vielmehr für Frieden und Gesetzlichkeit hingeben; allein die Bewegungsparteyen fühlte sich bereits stark und damit anmaßlich genug, um dem großen Rath keine andere Wahl übrig zu lassen, als in die ihm vorgelegte Weinfelder-Adresse unbedingt einzugehen. Zur Demonstration dieses ungebeugten Willens fanden sich am Tage der großen Rathsversammlung ihre Häuptlinge, Bornhauser an der Spitze, vollzählig zu Frauenfeld ein, zugleich ein fanatisirter Anhang von niedrigem Pöbel, mehrere hundert Mann stark, das Rathhaus und die Zugänge zu demselben besetzend. — Wohl waren der Regierung warnende Winke darüber zugekommen; allein was konnte sie noch thun? — Indessen verursachte doch der bisanhin geheim gehaltene Vorschlag des kleinen Raths und das günstige Urtheil, das jedermann darüber fällte, etwelche Verlegenheit. Geradezu war demselben nicht beyzukommen, und gleichwohl sollte die Befriedigung nicht von der Behörde

ausgehen, den noch am Platze stehenden Männern nicht gut zu schreiben seyn. Mißbegriffe, welche, wie es hieß, ein Mitglied des großen Raths geäußert haben soll, boten Stoff, den Vorschlag noch den späten Abend der in den Wirthshäusern angesiedelten Menge als ein Produkt machiavellistischer Hinterlist zu denunziren. Der ausgebrochene Tumult mußte nun die Häupter der Partey berechtigen, sich in Deputation zu beyden Standeshäuptern zu verfügen, und von sich aus die Zulässigkeitsbedingungen zu bestimmen. Für dermal beschränkten sie doch ihr Begehren auf Weglassung eines Artikels über die Amtsdauer und ausdrückliche Erklärung, daß die Verfassung wirklich abgeändert werden soll. Das Decret enthielt zwar diese, doch nur in den Erwägungsgründen.

Die Commission, mit Zuzug von Mitgliedern des kleinen Raths, zögerte nicht ihr Gutachten diesen Wünschen gemäß umzugestalten. Der große Rath beleuchtete dann in seiner Berathung den Gegenstand mit Würde und Besonnenheit, und nahm das vorgelegte Gutachten beynahe einmüthig an; nur wenige Stimmen wollten einen Verfassungsrath, ganz dem Verlangen der Weinfelder Bittschrift entsprechend, aufstellen. Die Mehrheit stellte aber die Unmöglichkeit solcher Gewähr vor, da die eine Hälfte des großen Raths mit dem heran nahenden Jahreswechsel in den Austritt verfalle. Sollte nun, wenn die Arbeiten des Verfassungsraths dann noch unvollendet wären, die bleibende Hälfte die Geschäfte fortsetzen, zumalen in einem Zeitpunkt, der die wichtigsten Verhältnisse herbey zu führen drohte? — oder sollte diese bleibende Hälfte die austretende bevollmächtigen, noch nach der Austrittsperiode

provisorisch zu functioniren und den großen Rath zu bilden? und wer berechtigte sie zu diesem Eingriffe in die Verfassung??

So kam also am 9. November 1830, ohne eigentlichen Widerspruch, das nachstehende Decret zu Stande.

„Wir Landammann, Klein und Großer Rath des Schweizerischen Kantons Thurgau, erwägend das eingetretene Bedürfniß, in die Bestimmungen der seit dem Jahr 1814 bestehenden Kantonsverfassung, die den gegenwärtigen Verhältnissen und den Anforderungen der Zeit angemessenen Abänderungen und Verbesserungen, zu legen;

„Erwägend ferner: Daß, nach dem Sinne des Art. 1. des Schweizerischen Bundesvertrags, solche Abänderungen und Verbesserungen von dem großen Rathe, als der obersten Landes-Behörde, ausgehen sollen; — daß aber bey der durch Art. 14. der Kantonsverfassung festgesetzten Wahlart der große Rath die Eigenschaft einer rein aus dem Volke hervor gegangenen Stellvertretung nicht vollständig an sich trägt; — und: daß deßnahen zu Anbahnung der Verfassungs-Revision allervorderst die Einführung einer verbesserten Wahlart, und die Gesammterneuerung des großen Raths in Anwendung derselben, erforderlich ist; —

„Erwägend: Daß, weil ohnehin auf das Ende des laufenden Jahres die Amtsdauer der einen Hälfte des großen Raths abfließt, dieser Zeitpunkt als der hiefür geeigneteste erscheint; —

„Erwägend endlich: Daß die Mischung der mittelbaren und unmittelbaren Wahlen unerläßlich ist, um die Vertheilung der Repräsentation auf eine dem Verhältniß zwischen den beyden Confessionstheilen, so wie dem ungleichen Bevölkerungs- und Beytragsverhältniß zwischen den Kreisen, entsprechende Weise auszugleichen;

„Haben, nach reiflicher Berathung, beschlossen,

was folgt:

1) „Der große Rath wird auf folgende Weise besetzt:

a. „Jeder der zwey und dreyßig Kreise des Kantons wählt durch die Wahlversammlung seiner Aktivbürger zwey direkte Mit-

glieder frey aus allen Bürgern des Kantons, in oder außer dem Kreise, durch geheimes oder offenes absolutes Stimmenmehr. — Da, wo in paritätischen Kreisen die Zahl der stimmfähigen Bürger der einen Confession die Minderheit bildet, jedoch bis auf einen Drittheil ansteigt, soll von jeder Confession ein Mitglied in den großen Rath berufen werden.

b. „Jede Kreisversammlung ernennt ferner auf die gleiche Weise drey Wahlmänner, frey in oder außer ihrer Mitte. Auch die direct ernannten Mitglieder des großen Rathes sind hierbey wählbar. — Die sechs und neunzig Wahlmänner bilden eine Wahlversammlung, und ernennen, unter dem Vorsitz des jedesmaligen Präsidenten des großen Raths, die übrigen sechs und dreyßig Mitglieder des großen Raths, ebenfalls in oder außer ihrer Mitte, aus allen Bürgern des Kantons, durch geheimes absolutes Stimmenmehr; — bey welcher Wahl jedoch zum voraus auf Ausgleichung des durch Art. 38 der Kantonsverfassung angenommenen Paritäts-Verhältnisses Bedacht zu nehmen ist.

2) „Jeder stimmfähige Bürger des Kantons, weltlichen Standes, ist wählbar.

3) „Die neu revidirte Verfassung bestimmt die Amtsdauer der Mitglieder des großen Rathes. Diese Bestimmung wird auch auf die Amtsdauer der Mitglieder von der nächstbevorstehenden Wahl anwendbar gemacht werden.

4) „Die Ergänzungswahlen für Stellen, welche in der Zwischenzeit erledigt werden, sind, wenn sie den Kreisversammlungen zukommen, alsogleich vorzunehmen; die Ersetzung der von der Versammlung der Wahlmänner ernannten Mitglieder bleibt bis nach Beendigung der Verfassungs-Revision verschoben.

5) „Die erste Erneuerung des großen Rathes, nach der hier vorgezeichneten Wahlart, findet auf den Anfang des nächstkommenden Jahres, und zwar für die Gesammtheit desselben, Statt.

6) „Die Mitglieder des großen Rathes leisten den im Decret vom 28. Juli 1814 vorgeschriebenen Pflichteid; die stimmgebenden Bürger bey den Kreisversammlungen, so wie die Wahlmänner bey den Wahlversammlungen, aber werden durch die betreffenden Präsi-

denten bey ihrer Bürgerpflicht aufgefordert, auf diejenigen ihre Wahl fallen zu lassen, die sie ihrer Ueberzeugung nach als die Rechtschaffensten und Einsichtsvollsten erkennen.

7) „Durch diese Bestimmungen sind die Art. 14, 15, 16, 17 und 18 der Kantonsverfassung von 1814 aufgehoben.

8) „Dem erneuerten großen Rath ist vorbehalten, unmittelbar nach erfolgter Einsetzung die Revision der Verfassung vom Jahr 1814 im Ganzen an die Hand zu nehmen. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen dieser Gesammt-Revision unvorgreiflich seyn.

9 „Der kleine Rath ist mit der Anordnung der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt."

Bornhauser oder sein Biographe charakterisirt dieses Decret mit den Worten: „Der große Rath beschloß, im „Gefühle seiner Ohnmacht, abzutreten." Damit schildert er die innern Verhältnisse des Thurgaues in dem gebieterischen Augenblick. In solchen Bemerkungen liegen traurige Aspecten für republikanische Staaten, die durch keine offenkundige Despotie auf das Aeußerste gebracht sind.

Der kleine Rath glaubte nun, daß den Wünschen des Volkes, nach dem eigenen Verlangen seiner Wortführer, entsprochen sey, und ordnete am 12. November die dem Decret gemäß in den Kreisversammlungen vorzunehmenden Wahlen an. Diesem Beschlusse entnehmen wir folgende Schlußstelle, von welcher allgemeine Beruhigung erwartet wurde:

„Hinwieder ertheilt der kleine Rath seinen Mitbürgern „die feyerliche Versicherung, daß den großen Rath und „ihn bey den getroffenen Anordnungen einzig die Absicht „geleitet habe, dem Verfassungsverbesserungswerke den un„beschränktesten und beschleunigtesten Fortgang zu verschaf-

„fen, der nur immer im Wege der Ordnung erreichbar „sey, — und daß niemand zweifeln dürfe: es werde der „neu zu erwählende große Rath sich beeilen, die Wünsche „der Bürger über die in die Verfassung zu legenden Ver= „besserungen einzuholen, das Werk möglichst zu beschleu= „nigen und es zur Bestätigung an die Kreisversammlungen „zu bringen; auch daß, nach dem Sinne des §. 8 des vor= „liegenden Gesetzes, dieser vom Volk selbst zu genehmigen= „den Verfassung vorbehalten seyn soll, über die künftige „Wahlart und über die Amtsdauer des großen Rathes auf's „neue zu verfügen."

Den frühern Aeußerungen zuwider, fand man nun, daß das Decret des großen Raths bloß als halbe Maßre= gel zu betrachten sey, und so beschloß man auf den 18. No= vember zwey Vertraute aus jedem Kreise nach Weinfelden zu berufen. Das Wörtchen man ist eine leicht zu entzif= fernde Hieroglyphe. Selbst die gebilligten Modificationen wollten nicht mehr genügen; der Hauptgedanke des De= crets war nicht von den Häuptlingen der Faction ausge= gangen, und so schien ihre völlige Dictatur noch nicht in voller Evidenz. Eben so deutlich erklärt sich, wie diese Versammlung auf tausende angewachsen sey, da das zu ihrer Aufforderung betriebene Botenwesen und das Aufbieten auf Marktwegen und bey den Häusern, schon dem bestimm= ten Tag vorangehend, selbst in den Nachbarkantonen rucht= bar geworden war. Das Gerücht von dieser abermals be= vorstehenden Volksversammlung oder Rottirung, wie es die Einen, oder Landsgemeinde, wie es die Andern hie= ßen, war, unerachtet der Vorspiegelung eines bloß ver= trauten Kreises, so sehr verbreitet, daß auch die Regie=

rung demselben vollen Glauben beymessen mußte. Ihr blieb nur übrig, sich an Bornhauser selbst, als an den Führer der frühern Landsgemeinde, zu wenden. Dieser berichtete nun den Staatsschreiber durch ein der Appenzeller Zeitung wörtlich eingerücktes Schreiben: „Das „Volk finde sich in seinen Erwartungen getäuscht und „neuerdings beunruhigt. Die Petition von Weinfelden „sey in dem Beschlusse des großen Raths umgangen wor„den, und von allen Seiten her kommen ihm Deputirte „(von wem?), die Unzufriedenheit des Volks zu schildern. „Es handle sich daher um eine Versammlung der Kreis„deputirten, um stürmische Auftritte zu verhüten. „Hiezu sey dieses Mittel einzig anwendbar, und diese Ver„sammlung werde dann entscheiden, ob eine noch größere „von Bürgern des Kantons zu veranstalten sey, um sich „des Volkswillens über das erschienene Gesetz zu versichern." Hierauf beauftragte die Regierung beyde Standeshäupter den Pfarrer Bornhauser vor sich zu bescheiden, Aufschluß über den ganzen Hergang von ihm zu verlangen und ihn über die Verhandlungen des großen Rathes zu erbauen. Die Appenzellerzeitung gab in Bälde auch von dieser zutraulichen Konferenz Kunde. Ueber solche Offenkundigkeiten, welche die Wirkungen des terroristischen Auftrittes zu verstärken geeignet waren, waren, des schroffen Zeitpunktes ungeachtet, die Meinungen der ehrbaren Welt ungetheilt, und die Bewegung erhielt dadurch ihre wahre Farbe. Bornhauser wurde von nun an öffentlich der Mund des Volkes geheißen, und allgemein ward angenommen, daß sich die Regierung mit ihm einverstehen müsse, wenn sie den Ausbrüchen des Unfriedens zuvorkommen wolle. So

weit war es nun gekommen, und die Regierung selbst, ihrer Unmacht nur zu sehr überzeugt, fühlte sich offenbar gedrängt, der Ruhe des Vaterlandes jede andere Rücksicht aufzuopfern.

Bey der zweyten Volksversammlung zu Weinfelden, am 18. November, fanden sich statt der vier und sechzig Vertrauten ungefähr dreytausend ein. In so weit war die Absicht der Matadore über alle Erwartung gelungen, die große Anzahl verursachte ihnen gleichwohl einige Verlegenheit. Bornhauser und seine Freunde forderten daher Männer aus allen Kreisen zu sich auf das Rathhaus. Die meisten dieser angeblichen Deputirten erklärten sich dennoch ohne Sendung und Vollmacht; ihre Berichte über die Volksstimmung fielen aber sehr ungleich; von außen her war das Gewühl groß, von ruhiger Berathung keine Rede. Die Mehrheit neigte sich wirklich zu Vollziehung des Gesetzes vom 9. November und dem ruhigen Fortgang der von dem großen Rath angeordneten Wahlen. Bornhauser, der sich keinen Verlegenheiten aussetzt, stimmte nun zu dem gesetzlichen Wählen; er hatte aber sieben Punkte in Bereitschaft, welche unter dem bescheidenen Namen guter Räthe den Wahlmännern und den Gewählten als bindende Instructionen aufzugeben seyen. Bornhauser gab sie als improvisirt; die es glaubten, bewunderten die jähling Erscheinung als ein Meisterwerk der Taschenspielerkunst. Diese Vorberathung wurde nun den unter freyem Himmel versammelten Bürgern eröffnet, und das so bedingte Wahlwesen von denselben mit rauschendem Beyfall, nach andern Aussagen, mit schwacher Mehrheit angenommen. Die sieben guten Räthe oder In-

structionen wurden noch am gleichen Tage in einer Menge von Abschriften nach allen Theilen des Kantons verbreitet. Sie lauten folgendermaßen:

„Gute Räthe an das Thurgauer Volk für die bevorstehende Wahl des neuen großen Rathes.

„Da diese Wahl so äußerst wichtig ist, so rathen wir den Kreisen, daß sie den Kantonsräthen, die sie zu wählen im Begriffe sind, folgende Aufträge geben, an die sie sich strenge zu halten haben:

„1. Dieselben sollen das Werk der Verbesserung unserer Verfassung so sehr beschleunigen als möglich.

„2. Sie sollen über die Berathungen, die deßhalb gepflogen werden, unbedingte Oeffentlichkeit eintreten lassen, wobey also das wegfallen muß, was in dem vorgeschriebenen Pflichteid mit diesem Auftrage streitet.

„3. Sie sollen dahin wirken, daß in der neuen Verfassung jede Art von Wahl-Collegium abgeschafft und für den großen Rath lauter directe Wahlen des Volkes eingeführt werden.

„4. Sie sollen den Grundsatz unbedingter Oeffentlichkeit über alle Verhandlungen des großen Rathes, so wie über alle Zweige der Staatsverwaltung in die neue Verfassungsurkunde aufnehmen.

„5. Die Wahlmänner sollen verlangen, daß sie den Präsidenten des für dieses Mal vorgeschriebenen Wahlcollegiums aus ihrer eigenen Mitte selbst wählen möchten.

„6. Sie sollen darauf halten, daß die Wünsche des Volkes bey Entwerfung der Verfassung eingeholt, und die Verfassung selbst nachher dem Drucke übergeben und dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werde.

„7. Die Mitglieder dieses neuen großen Rathes sollen sich nur als provisorisch betrachten urd dieser große Rath sich auflösen, sobald die Verfassung von den Kreisen genehmigt ist; damit alsdann die Wahlen vorgenommen werden, wie die neue Verfassung es vorschreibt.

„Das ist der Rath, den wir den Kreisen wohlmeinend geben; es ist natürlich kein Gebot, sondern nur ein guter Rath; aber un-

sere Mitbürger werden wohl daran thun ihn zu beherzigen. Auch die Wahlmänner sollten von den Kreisen ermahnt werden, ihre Wahlen auf solche Männer fallen zu lassen, von denen sie wissen, daß ihre Ansichten mit den Wünschen des Volkes übereinstimmen. Das Protokoll der Kreise sollte, nach unserem Rathe, diese Aufträge förmlich aufnehmen, und jedem Kantonsrath und Wahlmann ein Protokollsauszug als Instruction zugestellt werden."

Nach einem nicht bloß witzigen, sondern verständigen Einfall wurde der so mit Instructionen zu wählende und zu bindende große Rath eine thurgauische Tagsatzung genannt, deren Mitglieder nicht mehr Stellvertreter des Volks und des Kantons, sondern bloße Landboten seyn würden; man gerieth sogar auf die Vermuthung, daß völliges Beamtenwesen und Umsturz des repräsentativen Systems in der Absicht dieser Dictatur gelegen sey. Der große Rath hatte den Wünschen der Weinfelder Landsgemeinde zwey bedeutende Zugeständnisse gemacht, die Gesammterneuerung der obersten Behörde und die Beyseitssetzung einer angefeindeten Wahlart; denn nun war der zu wählende große Rath in der Wirklichkeit wenig mehr, als ein bloßer Verfassungsrath. Wenn der große Rath nicht ganz in die postulirte Allgemeinheit directer Wahlen einging, so glaubte er damit der Billigung des wahren, über die Erfordernisse des Staats und seine eigene Wohlfahrt zweckmäßig zu belehrenden Volkes diese Rücksicht schuldig zu seyn.

Die wesentlichen der sieben guten Räthe betrafen den provisorischen Zustand der zu Wählenden, den stärker ausgedrückten Auftrag, die Verfassungs-Revision zu beschleunigen, und endlich die Abschaffung jeder Art von Wahl-Collegium und die Allgemeinheit directer Volkswahlen. Kaum theilten die an der gemeinen Wohlfahrt den mei-

sten Antheil nehmenden Classen des Volkes diese Begierden. Schon die Weise, wie die jüngsten Volkswahlen betrieben wurden, hätte sie abgeschreckt; die Unmöglichkeit, die unentbehrlichsten Männer, die vom Volke übersehen oder durch Intriguen weggespielt worden waren, auf irgend einem Wege in die höchste Behörde zu rufen, quälte sie; nicht von der Zahl der Köpfe, sondern von dem Gewichte der Einsichten erwarteten sie das Beste des Landes, und wußten wohl, daß die Einsichtigsten außer den Schranken des Raths meistens die Stillesten sind, und bey Volkswahlen, leider nur zu oft, den Schreyern und Prahlern in den Schenken zurück stehen müssen. Bornhauser hatte die dem Volk schmeichelnde Totalität directer Wahlen schon in seiner Schrift über die Verfassungsänderung voran geschickt. Man empörte sich über sein Raisonnement: „Wählt das Volk gut, so kommt es ihm zu gut; wählt „es schlecht, so hat es auch selber den Fehler zu büßen." Diesen leichten Sinn hätte man besser bey einem Pferdekauf, als bey der wichtigsten Angelegenheit der Volkswohlfahrt angebracht gefunden. — In diesem Zeitpunkte beförderte der kleine Rath H. Bornhauser von Matzingen an die angenehmere Pfarrpfründe zu Arbon.

Die auf den 25. November angeordneten Wahlversammlungen hatten nun in sämmtlichen Kreisen ihren Fortgang.

Die Bornhauserischen guten Räthe wurden dem Volke vorgelesen, doch nur in drey und zwanzig Kreisen, der erhaltenen Anweisung gemäß, den Gewählten als Instruction aufgegeben. Die Wahlen fielen gemischt aus. Die Einen erhoben sie zu hoch, die Andern drückten sie zu sehr herab, und schilderten sie als grelles Gegenstück der Zür-

cherischen. Bornhausers Biographe rühmt sie, indem der gewandte Eder und der feurige Keller dadurch in Thätigkeit versetzt wurden; er versichert, daß die Aristokraten (!) sehr erbittert waren. Der Schweizerische Beobachter und der Republikaner lieferten wenig erbauliche Belege von Umtrieben und wechselseitigen Beschuldigungen; in der That aber soll die antibornhauserische Partey, im Glauben an die Ueberlegenheit ihrer Gegner, unthätig geblieben seyn. Gewiß ist das reichliche Ausspenden von Listen der, als rechtgläubig, von den Kreisen zu Erwählenden. Immerhin hatte das thurgauische Volk wohl zu erwägen, daß nicht das Werk des Augenblicks, sondern die Gewähr langer Zukunft, die Wohlfahrt der Nachkommen, in die Hände dieses großen Raths gelegt sey. Nicht eben diesen Geist glaubte man in den Rechtglaubigkeitslisten wahrzunehmen.

Mehrere Kreise (die Biographie steigert ihre Anzahl auf fünfzehn) hatten Bornhauser zum Ehrenmitgliede des großen Raths erwählt; nach andern Berichten hatten sie das Verlangen ausgesprochen, daß er in die Verfassungs-Commission zugezogen werde. Seine Biographie berühmt, daß hiedurch das schielende Gesetz vom 9. November ausgebessert worden. Nach abweichenden Ansichten verlautete es in einem öffentlichen Blatte: „Wenn er diesen Ruf „annimmt, dann traue ihm, wer da will. Freyheit ist „Ordnung und Herrschaft des Gesetzes. Das Gesetz schließt „die Geistlichen aus. Würde also Bornhauser in die Ver„sammlungen des großen Raths treten, so würde er, der „Befreyer, das Gesetz der jungen Freyheit verletzen, und „diese im Keime zerstören.“ Wirklich gab dieser Schritt

vieler Kreise zu mancherley Gerede Anlaß, und erhielt sehr getheilten Beyfall. Viele erachteten, daß der so außerordentlich Gefeyerte endlich, und zwar auf dem unrechtlichsten Wege, als offenbarer Dictator auftrete. Nach Andern verlor er dadurch von seinem Gewichte; wäre er, meinten diese, zum Staatsweisen geschaffen, er würde nie ein Volksheiliger geworden seyn.

Jeder Kreis hatte nun zwey Mitglieder in den großen Rath und drey in die Wahlversammlung ernannt, welcher die Wahl der noch übrigen sechs und dreyßig Mitglieder des großen Raths zukam. Diese Wahlversammlung, von Herrn Landammann Anderwert am 15. December eröffnet, wählte den Doctor Merk zu Pfyn zu ihrem Präsidenten. Auch diese Wahlen wurden in der Appenzeller Zeitung vorbereitet, die dann aber ihre Unzufriedenheit mit der planwidrigen Wahl von fünf Mitgliedern zu verstehen gab. Die directe Wahlart zeigte da ihre Blöße, wenn sie ausschließlich werden sollte. Die ersten und erfahrensten Männer wurden bey den Kreiswahlen übergangen, hier aber berücksichtigt; mehrere nützliche Mitglieder der gewesenen Regierung wurden doch, nach öffentlichen Berichten, durch bedauerliche Umtriebe und Verleumdungen von den öffentlichen Angelegenheiten entfernt gehalten. Auch diese Versammlung empfahl den Gewählten die sieben guten Räthe zur Richtschnur, wovon jedem der Gewählten ein Exemplar zugestellt wurde.

In dieser laboriosen Zeit erhielt der kleine Rath die vorörtliche Einladung zu einer außerordentlichen, schon auf den 23. December einberufenen, Tagsatzung, welche sehr wichtige, äußere und innere Verhältnisse zu

berathen haben werde. Eine auch außerordentliche Besammlung des großen Raths ward dadurch unverschieblich, und allerdings wäre noch der frühere große Rath, dessen Amtsdauer erst mit dem letzten Tag des Jahres zu Ende ging, einzuberufen gewesen. Der kleine Rath, in der Voraussetzung, daß er damit den Wünschen der Mitglieder des alten und neuen großen Raths zugleich Rechnung trage, fand sich aber bewogen, den neu gewählten einzuberufen. Die Appenzeller Zeitung pries an, daß dieser Entschluß abermal durch das persönliche Erscheinen Bornhausers und mehrerer seiner Acolyten bey den Standeshäuptern bewirkt worden.

Der große Rath wurde am 18. December bey ungewöhnlichem Zudrange des Volks, unter dem Vorsitze des Hrn. Landammann Anderwert, eröffnet. Er beschloß die Oeffentlichkeit seiner Sitzungen mit Ausnahme der Instructions-Berathungen. Die vom kleinen Rath vorgeschlagene Eidesformel gab zu lebhaften Discussionen Anlaß. Die frühere Eidesformel war schon darum unanwendbar, weil sie über einzeln gefallene Meinungen Stillschweigen gebot. Die vorgeschlagene ging einfach dahin: „Die „obliegenden allgemeinen und besondern Verrichtungen ge„treu und gewissenhaft zu erfüllen, das Wohl des gesamm„ten Vaterlandes und des Kantons nach besten Kräften „zu fördern und allen Schaden nach Vermögen abzuwen„den.“ Einige Mitglieder wollten die von Bornhauser als Instruction ertheilten sieben guten Räthe erwähnt und die Beobachtung derselben beschworen wissen. Auf die Verweigerung Vieler, zumalen nicht alle Kreise solche Instructionen ertheilt haben, unterblieb das sonderbare An-

sinnen; dagegen ward der Eidesformel der Zusatz beygefügt, daß die Wünsche des Volkes berücksichtigt werden sollen. Ein höchst schwankendes, unbestimmtes, monstruoses Gelübde, wovon die pfiffigsten Staatskünstler noch keinen Begriff hatten! Hierauf wurde der Eid von der Versammlung abgelegt; neun Mitglieder, die ihn verweigerten, leisteten ihn noch in der nämlichen Sitzung. In Beziehung auf die Verfassungsberathung wurde die Ernennung einer Commission von fünfzehn Mitgliedern, eines aus jedem Amtsbezirke und sieben von freyer Hand, dann die Einladung Bornhausers als Ehrenmitglied derselben, beschlossen, ihre Wahl aber bis zu einer neuen Versammlung im Januar vertagt, und endlich die Regierung, so wie sämmtliche Behörden, eingeladen, ihre Verrichtungen bis zu dem Zeitpunkt fortzusetzen, in welchem eine neue Verfassung durch Genehmigung der Kreise in gesetzliche Wirksamkeit treten werde.

In dieser Sitzung ward dem großen Rath auch eine mit sieben und achtzig Unterschriften versehene Adresse eines zahlreichen Offizier-Vereines überreicht. Dieselbe befaßte wesentliche Bemerkungen über die revidirte Militär-Verfassung, und trat auch über die Erfordernisse einer nachdrücklichen Bundesvertheidigung ein: „indem, mit „bloßer Aufstellung des schweizerischen Bundesauszugs die „Gränzen des Vaterlandes im Ernste decken und schirmen „zu können, ein gefährlicher Traum sey." Die Adresse enthielt auch noch die Bitte, daß der Oberst-Milizinspector, Herr Hirzel, eingeladen werde, insbesondere für diese entscheidende Zeit, die oberste Leitung und Aufsicht des Militärwesens in seiner bisherigen Stellung beyzubehalten.

Auch ihm selbst wurde eine Zuschrift des versammelten Offizierkorps überreicht, welche nebst obiger Bitte die dankbare Anerkennung seiner großen Verdienste um das thurgauische Wehrwesen aussprach. Noch war es nicht gelungen, alle Begriffe von persönlichen Verdiensten zu verfinstern.*) Der große Rath nahm die Adresse wohlgefällig auf, verfügte das Nothwendigste, und behielt die fernern Maßnahmen seiner nächsten Sitzung vor.

Die Verfassungsarbeiten.

Wir greifen auch dermal in das Jahr 1831 ein, um die Geschichten der thurgauischen Aufregungen nicht zunächst an ihrer Entwickelung zu unterbrechen; die Verfassung selbst, ihr Werth und Unwerth mögen dann in einem spätern Heft ihre Ausstellung finden. Der Hergang aber war sehr einfach; die gleiche Quelle rieselte ohne Hindernisse über ihre Geschiebe fort.

Der neue große Rath ward am 3. Januar 1831 in außerordentlicher Versammlung wieder von Herrn Landammann Anderwert eröffnet und dieser zum Präsidenten desselben erwählt. Die Eröffnungsrede enthielt die wichtige Erinnerung, daß nur Besonnenheit und Umsicht den Zeitwirren eine Verfassung abgewinnen mögen, die das Volk befriedige, dasselbe mit der Regierung zu dauerhafter Anhänglichkeit neu und fest ver-

*) Hirzels Verdienste um den Kanton Thurgau überhaupt sind übrigens von allen Verständigen und Unbefangenen so gewürdigt, daß das Mißkennen und Lästern in radikalen Blättern zwar sehr begreiflich, doch zu Vollendung seines Ruhmes wirklich überflüssig ist.

binde, und so zur Grundlage der öffentlichen Wohlfahrt werde. Eine Botschaft des kleinen Raths erklärte, daß mehrere Kreise durch die bloße Beyziehung des Hrn. Bornhausers zu den Verfassungsarbeiten der Commission unbefriedigt geblieben, und daß einige deßhalb mit Petitionen eingekommen seyen. Auf diese gestützt, ward der frühere Beschluß sogleich einmüthig zurück genommen, und Bornhauser bis zu Vollendung des Verfassungswerks als theilnehmendes Ehrenmitglied des großen Raths selbst erklärt. Wir übergehen die Berathungen über eidgenössische Angelegenheiten und laufende Geschäfte.

Der große Rath war nun einmal durch den Eindruck des gewaltsamen Augenblicks von der gesetzlichen Bahn abgeglitten, und so ging am 4. Januar auch unschwierig durch, die sieben guten Räthe oder Kreis-Instructionen dem Protokoll einzuverleiben. Die nicht instruirenden Kreise waren Zihlschlacht, Dießenhofen, Frauenfeld, Ueßlingen, Gottlieben, Steckborn, Eschenz und Ermatingen. Es gebührt ihnen Ehrenmeldung in den Geschichten des Thurgaues. Sehr consequent hätte man nun hierauf auf den Antrag eingehen mögen, die Verfassungs-Commission auf zwey und dreyßig von den Kreisen zu bezeichnende Mitglieder auszudehnen; allein wie weit würde es führen, wenn man auch bey augenblicklichen Verirrungen von den Pfaden der Vernunft die Consequenz walten ließe? Der große Rath schritt also, dermal seinem frühern Beschlusse getreu, zu der Wahl von fünfzehn Commissions-Mitgliedern, von welchen, den bestehenden Repräsentations-Verhältnissen gemäß, vier der katholischen Confession angehören sollten. Am 5. Januar wurde die Wahl fortgesetzt und

der Commission aufgetragen, sich am 17. Januar zu constituiren, das Publikum zu vorläufiger Eingabe seiner Wünsche einzuladen und den Verfassungsentwurf dem Drucke zu übergeben. Der Antrag, der Commission den Ort Weinfelden zum Sitze anzuweisen, erhielt noch keinen Anklang; dem kleinen Rath wurde aber die Fürsorge für Publizität der großen Raths-Verhandlungen in der Thurgauer Zeitung, Einrichtung des Saals für Oeffentlichkeit der Sitzungen und ein Bericht über Herabsetzung der Abgaben anbefohlen.

Bornhauser ward alsbald als Präsident der Verfassungs-Commission bezeichnet. Damit erhielt das noch ungeschaffene Werk schon vorhinein seinen Typus, und unter den damaligen Bewandtnissen wäre es für den Frieden von Thurgau mißlich gewesen, wenn der neue Bau und der Umsturz des alten nicht aus der gleichen Inspiration hervor gegangen wären. Auch rühmt der Biographe das rasche Fortschreiten der Commissions-Arbeiten, welche Bornhauser, von Eder und Keller unterstützt, geleitet habe. Von den eingegebenen Wünschen waren viele der Verfassung fremde. Ueber das Klostervermögen, Wiedervereinigung der Schulen, Gewerbsfreyheit und Ehehaften, Zehenden und Grundzinse standen sie sich schroff gegenüber; einmüthiger waren sie über Abschaffung des Ehegerichts und der Kreisgerichte. Die Theorien über Volkssouveränetät, Trennung der Gewalten, Volkswahlen, Oeffentlichkeit, Preßfreyheit, Petitionsrecht und Anderes waren eingelernt. Am 1. März erschien der Verfassungsentwurf im Druck, und die in Europa drohend zusammengezogenen Gewitterwolken sollten ihn zu beschleunigter Annahme empfehlen.

Die Arbeiten der Zürcherischen Commission (vom 10. Januar bis zum 15. Februar) gingen immer um ein paar Wochen voran, und niemand bezweifelte, daß der thurgauische Entwurf das Planmäßige und das Geordnete in den allgemeinen Gewährleistungen diesen stets offenkundigen Vorarbeiten verdanke. Vordersamst soll aber eine bekannte Piece von Snell, gleichsam als classisches Werk der Gesetzgebungswissenschaft, auf dem Tische der Verfassungs-Commission figurirt haben.*) Indessen schmeichelten sich die nüchtern Gebliebenen, der große Rath werde noch im Weitern das Beyspiel besonnener Staaten und bewährte Erfahrungen zu Rathe ziehen.

Auch Bornhauser gab die Möglichkeit von Abänderungen in Nebensachen bescheiden zu, als er in einer gedruckten Erklärung vom 16. März die Thurgauer zur Eile aufforderte und ihnen seine innigste Ueberzeugung dargab: Die neue Verfassung werde ihre und ihrer Kinder Wohlfahrt begründen. Alle Zurüfe Bornhausers haben einen eigenthümlichen Charakter, sie sind nicht mehr Aeußerungen eines Privatmannes, sondern wahre Proklamationen; er schließt jede, nach der Weise der römischen Feldherren, mit einer Allocution: Thurgauer, seyd ruhig! Thurgauer, seyd weise! Thurgauer, hütet euch! das rathet mit redlicher Seele, das bittet euch Euer Bornhauser. — Es ist Bornhauser vorgeworfen und als verwegener Ehrgeiz gedeutet worden, daß er, zumalen ein Geistlicher, sey es auch ohne Aemtersucht, ohne Eitelkeit sogar,

---

*) Diesem soll auch der lichtvolle Einfall, die Regierung unter die Aufsicht eines permanenten Ausschusses zu setzen, enthoben seyn. Das haben alle civilisirten Staaten erst noch dem Kanton Thurgau nachzumachen.

sich mit solchem Pomp an die Spitze der Bewegung gesetzt, seine Fackel in die entzündlichen Gemüther geworfen, die Stimmen der Gemäßigten und Verständigen mit Hülfe von Volksrotten überboten und factisch bis an's Ende auf gesetzwidrige, folglich unrechtliche Weise, die Rolle eines Dictators fortgespielt habe ... Wenn ihn aber der Glaube an die Nothwendigkeit, ein neues Volksleben zu bilden, und ein Selbstgefühl seiner vorzüglichen, wo nicht ausschließlichen Capacität zu solch einer Umgestaltung überwältigt hätten: wie könnte ihm das Alles zum Uebeln angerechnet werden, und trügen die Schuld nicht vielmehr die bessern und immer kräftigen Volksclassen, welchen es in jedem Lande daran gelegen seyn soll, die Staatsmaschine, wenn sie auch der Ausbesserung bedarf, im gesetzlichen Gleichgewichte zu erhalten? Der Verfasser (man vergebe ihm die Wiederholung), dessen Absicht es nicht ist, für oder wider einzelne Persönlichkeiten einzunehmen, würde vielleicht den Namen Bornhauser gar nie niedergeschrieben haben; allein er hat seinen Namen durch lautes, auffallendes Auftreten, durch sein anschauliches Leiten und Beherrschen der revolutionären Bewegung von diesen Tagesgeschichten des Thurgaues ganz untrennbar gemacht. Er ist und bleibt die Hauptfigur im Gemälde, welcher die übrigen bloß als Staffirung dienen.*)

*) Sein Biographe läßt ihn nun in Arbon, zurückgezogen, den Musen dienen. Wenn er sich aber an die Spitze des Kantonalvereines stellen ließ und Mitstifter der politischen Vereine ist, die in öffentlichen Dingen eine so überwältigende Stimme führen; wenn er bey Eröffnung des großen Raths in Weinfelden von der Kanzel über heikle eidgenössische Verhältnisse haranguirt und über die Instructionen den Volkswillen verkündet; wenn Projekte der Bundesreform ihm zugeschrieben werden: so ist es doch etwas mehr als Poesie.

Am 21. März traf die Eröffnung des großen Raths und das Präsidium nochmals den Herrn Landammann Anderwert. Die erste Sitzung beschlug H. Landammann Morell, der den Kanton an vielleicht zwanzig Tagsatzungen mit Anstand und Nutzen vertreten und auch das Zutrauen der Eidgenossen sich eigen gemacht hatte, mit einem Berichte über die vaterländischen Verhältnisse. Die Zeit wird kommen, in welcher man in allen Kantonen den Werth der ältern, mit keinem Factions-Geiste getränkten Tagsatzungs-Relationen würdigen wird. Mit Umgehung der übrigen Verrichtungen, halten wir uns an das Verfassungswerk, über welches Petitionen des evangelischen Oberthurgauer Capitels und etwelcher Gemeinden vorgelegt wurden. Gerne, hieß es, hätten Mehrere die alte Verfassung mit Verbesserungen an die Hand genommen; allein man fürchtete ein längeres Provisorium, oder wahrscheinlicher Mißlingen und neue Gährung. Die Verhandlungen hatten einen ruhigen, würdigen Gang; die Abänderungen des Entwurfes berührten seine Grundlagen nicht. Am 14. April erhielt die vollends bearbeitete neue Verfassung einmüthige Genehmigung. Die zugleich behandelten Finanzgegenstände, Herabsetzung der Handänderungsgebühren und des Salzpreises und Aufhebung der Militärsteuer von Dienstpflichtigen, eigneten sie auch zu gefälliger Ansicht des Volkes. Gegen H. Bornhauser und die Mitglieder der Verfassungs-Commission wurde lebhafter Dank ausgesprochen und schließlich die von dem kleinen Rath abgelegte Rechenschaft dankbar und mit Anerkennung ihrer wesentlichen Verdienste genehmigt. Durch oberflächliches Eintreten in die vorgewalteten Erörterungen würde dem Urtheil

über die Verfassung selbst vorgegriffen; nur zwey Gegenstände, die bey ihrer Durchsicht nicht mehr zum Vorschein kommen, werden hier berührt.

Der Antrag, das im Kanton St. Gallen der Mehrheit des Volkes zugestandene Veto aufzunehmen, konnte, ungeachtet der großen Neigung zum Demokratisiren, nur zwey Stimmen für sich gewinnen. Gründlich sprach sich Bornhauser, den wahrscheinlich niemand zum Aristokraten stempeln will, dahin aus, daß das Veto das Wesen und den Charakter aller repräsentativen Verfassungen zerstören, die Gesetzgebung auf den Standpunkt der Kindheit zurück drängen und nicht selten Zwiespalt erzeugen würde; daß er noch lieber Eine als zwey und dreyßig Landsgemeinden wollte u. s. w. Einen Vorwurf zu lebhaftern Debatten reichte das wirklich schwierige Problem der Zuläßigkeit von Geistlichen in die oberste Kantonsbehörde. Der große Rath hat es in so weit sehr sinnig und conciliant gelöst, daß er die bürgerlichen Rechte der Geistlichkeit ehrte; den vorzusehenden Kabalen in den Gemeinden und ihren bösen Beziehungen auf die Seelsorger aber dadurch vorbog, daß kein Geistlicher in dem Kreise, in dem er die Verrichtungen der Seelsorge übt, gewählt werden darf. Vermuthlich mit Unrecht hat sich Bornhauser in diesen Discussionen für persönlich angegriffen gehalten. Seine wiederholte Erklärung, daß er für seine Person keine Wahl annehmen werde, ehrte vor allem seine Klugheit; dagegen meinte man, sie in der Selbstberühmung zu vermissen: „Wer hat mehr für den Kanton gethan als ich? Das „Kind auf der Gasse wird euch sagen, was ich für den „Thurgau und seine Freyheit gethan. Wem verdanken

„Viele unter euch den Sitz in diesem Saale, als mir?"
(Gr. Rath Bericht in der Thurg. Zeit. 1831, Nro. 17.)

Die Kreisversammlungen hatten am 26. April ihren ruhigen Fortgang, und das Resultat wurde am 2. May dem großen Rath vorgelegt. Von 18,888 stimmfähigen Bürgern waren 10,502 anwesend, und von diesen haben 10,044 für Annahme und 432 zur Verwerfung gestimmt; 26 Stimmen sind verloren gegangen. Die Abwesenden wurden nicht gezählt; aber selbst die Mehrheit aller Bürger ergab sich bejahend. Wohl mag es durch die Gewalt der Umstände bewirkt worden seyn; aber trauriger war es immer da, wo das gleiche Ergebniß durch Beyzählung der Abwesenden, der Sache kaum Geneigten, erzwungen werden mußte und die Anwesenden in ihrer Mehrzahl verwarfen. Eine unlängst vorgenommene Volkszählung hatte 62,979 evangelische und 17,498 katholische, zusammen 86,468 Einwohner ausgewiesen. Zum Schlusse erließ der große Rath noch ein Decret, das die Beschwörung der Verfassung durch das Volk, die Kreisversammlungen zur Wahl des neuesten großen Raths und seinen ersten Zusammentritt auf den 18. May anordnete. Der Präsident, H. Landammann Anderwert, entließ ihn dann mit Wünschen, zu welchen alle Vaterlandsliebenden, der Sache selbst geneigten und ungeneigten Thurgauer ihr Amen sprechen konnten.

Eine Episode, die sonst zu übergehen wäre, drängt sich, der betroffenen Person und der gefährlichen Volksauftritte wegen, in diese Geschichte. Sie ist auch eine Abzeichnung des herrschenden Einflusses und der Gewalt, unter welchen in dieser Zeit zerstört und wieder gebaut worden ist. Ein sonst verständiger Mann, der den Advocaten-Beruf betrieb, schien durch Besorgnisse über die Neuerungen

überreizt, und verfiel in solche Geistesverwirrung, daß er am 2. Januar 1831 frühe an der Pfarrwohnung anklopfte und Bornhauser einen Dolch vorlegte, mit dem Geständnisse, daß er in Versuchung gewesen sey, ihn zu ermorden; nun aber sey er bessern Sinnes geworden. Bornhausers Biographe sagt: „Er entließ ihn und schwieg." Die Vertrauten schwiegen aber nicht, und mit Blitzesschnelligkeit verbreitete sich durch das Land ein Gerücht, daß man den Liebling des Volks ermorden wollte, daß der Mord vielleicht im großen Rath vollführt werden dürfte, u. s. w. Der Biographe meldet weiter: „Am 4. Januar „strömten mehr als fünfhundert Wuthentbrannte nach „Frauenfeld; Bornhauser zeigte sich aber und besänftigte „sie." Das weiß man, daß die Bürger von Frauenfeld zwey Tage in großer Bangigkeit schwebten. Der Bezichtete war bereits verhaftet, strenge bewacht, und der Verhör-Commission wurden zwey Mitglieder des großen Raths beygeordnet. Mehrere Male befaßte sich der große Rath selbst mit dem Ereigniß. Die Annalen treten nicht tiefer in die unklare Sache ein, und begnügen sich Bornhausers Biographie zu entnehmen, daß der Beklagte später vom Verdacht des Mordversuches freygesprochen und nur noch eines polizeywidrigen Vergehens beschuldigt worden.

Immerhin wäre es hohe Zeit, daß der Zwiespalt, der alle Fibern des Volks ergreifen mußte, nicht fürwährend unterhalten, und daß die überreizte und mit verworrenen Bildern und Wünschen eingepferchte Einbildungskraft in Blättern und Catechismen nicht immer schroffer gespannt werde.

Des ersten Bandes

siebente Abtheilung.

Die ersten Wirren im Kanton Basel und die pacificirende neue Verfassung.

Qui ex pacto vel sorte prior implere foedera tenetur, si non implet, non sunt eidem foedera servanda a nobis.

Thucydides, de Atheniensibus, qui Lacedaemoniis juste non servarunt foedera.*)

Anblick der einfachen Angelegenheit und des Stoffes zu ihren Verwickelungen.

Die Augen aller Eidgenossen sind heute (Januar 1833) auf Basel gerichtet. Nicht bloß die interessante Stadt, den in mancher Rücksicht wichtigen Kanton, das Volk, das sich, im Vergleich mit seinen Nachbarn, glücklich fühlte, beschauen und wägen sie in den trüben Verwickelungen, die so grelles Aufsehen erregen; sondern sich selbst, die

---

*) Das Motto mag immer als Warnungstafel da stehen, nicht als Weissagung; denn das alte Volk der Eidgenossen hat sich nach störenden Blendungen stets wieder im alten Sinne gefunden.

Ehre ihres Bundes, die Grundfesten ihrer Selbstständigkeit — ihr Vaterland.

Eidgenosse mag sich der in Biederkeit freysinnige Vaterlandsfreund nennen, welchem jede Bundespflicht, so lange sie besteht, heilig ist, ohne Künsteley und sophistische Verdrehungen, wie das dürre Wort geschrieben steht und von Geschlecht zu Geschlecht beachtet worden; — der den Verband der Kantone, ohne Betastung der souveränen Rechte, mit deren Vorbehalt sie in denselben getreten sind, zu kräftigen, nicht aber unter dem Außenscheine von Kräftigung in seinen Grundlagen zu unterhöhlen bedacht ist, eingedenk der Zeiten, in welchen Entzweyungen die Selbstständigkeit Aller besorglich, sogar unmöglich gemacht hatten. — Aechte, treuherzige Eidgenossen wollen ihr Vaterland das Pröbchen nicht bestehen lassen, ob die Weisheit, die auf den Stelzen der Zeit geht, demselben ein größeres und dauerhafteres Glück zu verschaffen vermöge, als jenes, welches die Altvordern fünf Jahrhunderte genossen haben, vielleicht in zu monotoner, einschläfernder Zufriedenheit, gleichwohl auch nicht ohne etwelche traurige, selbst verschuldete Wechsel, die sie zu büßen hatten.

Jetzt ist es die eigentliche, vielleicht die letzte Zeit, dem Schwanken der Meinungen abzuhelfen und diesen biedern Eidgenossen, welche durch die, in einer fortschreitenden Progression von Widersprüchen, herbeygeführten und gewiegten baselischen Mißverhältnisse höchst beunruhigt sind, die in ihrem Ursprunge ganz einfache Geschichte derselben eben so einfach und ruhig vorzulegen. Vielleicht wurde sie durch Sprache und Farbenton der Parteyen mehrseitig

in ein trügliches Mißlicht gestellt; von jenen aber, die nun einmal das Volk in Parteyen zerreißen wollten, ist dieselbe durch den schändlichsten Mißbrauch der Oeffentlichkeit; die scheulosesten Uebertreibungen und Erdichtungen, durch rohe Schmähungen, zuweilen auch durch gleißnerische Beherzigungen von Grund aus entstellt und dem Volke der Eidgenossen unter dem falschesten und gehäßigsten Gesichtspunkte vorgemalt worden. Selbst in Versammlungen oberster Kantonsbehörden wurde der wahre Sachverhalt nicht selten durch persönliche Ansichten und Trugschlüsse, oder vielmehr durch systematisches Faktionswesen verrückt, und da der Parteygeist nie etwas auf die Grundlagen des Rechtes zurück führt, so mußte wohl ein Irrthum den andern gebären und die baselischen Wirren immer verwickelter, das Halbdunkel immer dichter und trügerischer werden, dergestalt, daß in dem Augenblicke, in welchem wir schreiben, Verstümmelung oder gar Auflösung der Eidgenossenschaft besorgt, von den Parteyführern zwar, welche die Sache so weit gebracht haben, mit einem Anschein von Beruhigung (an welche Wenige glauben), sogar mit Verachtung besprochen wird.*)

---

*) Glaubt man denn, daß nie mehr eine Zeit kommen werde, in welcher die Strahlen der Wahrheit diese Nebel durchbrechen, Verständige die Augen öffnen und entschlossene Vaterlandsfreunde ihre Stimmen erheben werden? und welches Gericht dürfte dann über die kommen, deren selbstsüchtiger Factionsgeist es gewagt hätte, das Vaterland, das glücklichste Land von Europa, an den verderblichen Rand solchen Abgrundes zu führen? Hier drängt sich noch eine Stelle des Thucydides über den gleichen Gegenstand auf: Perfidi ac foedifragi aliqui ex eo intelliguntur, quod multis technis (gekünstelt) et commentitiis (ersonnen) praetextibus se suaque consilia simulant dissimulantve et vehementer laborant, ne ea deprehendantur, quae tamen jam ex effectu et ex parte innotescunt. Haben wir uns etwa auch diese Künste aus der Schule der Griechen geholt?

Es ist schwer in aufgeregten Zeiten Gehör zu finden, selbst schwer die unentstellte Wahrheit zu ergründen; indessen mangelt es an reinen, leidenschaftslosen Quellen nicht, und es ist die erste Pflicht des Geschichtschreibers dieselben auszuscheiden und sich nicht durch die häufigen, auf Täuschung des Publikums angelegten und schon an ihrer Rohheit erkennbaren Scriblereyen mißleiten zu lassen.

Die Geschichte der revolutionären Unruhen im Kanton Basel zerfällt, wie die keines andern Kantons, in zwey sich ganz contrastirende Abtheilungen. Die erste enthält die von der Zeit gebotene, auf gesetzliche Wege eingeleitete und vollendete, man darf sagen legitime, Verfassungsänderung. Die zweyte, die im Kanton Basel selbst kaum mehr denkbar war und durch äußere Einflüsse begünstigt, wenn nicht erzeugt worden, befaßt die gewaltsamen Versuche, die nur erst zu Stande gekommene Verfassung, auf Gefahr der allgemeinen Vaterlandsruhe, wieder zu stürzen, und endlich die durch die Gewalt der Umstände erzwungenen Einwilligungen in die Zerrissenheit des Kantons. Warum sollte dieses Beyspiel nicht in jedem neu umgestalteten Kanton mit gleichem Recht und Erfolg zum Mittel werden können, eine zweyte — warum nicht eben so gut auch eine zehnte? — Verfassungsänderung zu erzwingen?

Sollte die erste Abtheilung mehr Raum erfordern, als der erste Band der Annalen gestattet, so wird auf Abkürzung des Unterbruchs Bedacht genommen. Die frühere Staatsverwaltung mag immerhin, wenn es noch der Fall wäre, zeitlich genug der zweyten Abtheilung vorangehen; denn Basel macht auch darin eine Ausnahme,

daß die Staaatsverwaltung nie als Grund zur Verfassungsänderung voraus gestellt worden.*)

Diese erste Abtheilung liefert das „Ergebniß einer in „den ersten Wochen des Jahres 1831 neu revidirten, von „dem Volk angenommenen, später von der Tagsatzung, „auf die Instructionen der Stände, in die eidgenössische „Gewährleistung aufgenommenen Verfassung." Diese Garantie ist ein so offenbarer Hauptzweck des Bundes, eine so wesentliche Grundlage des Bundesvertrages, daß der Bund eher zerfallen und der Vertrag sich auflösen müßte, als daß willkührlich davon abgegangen werden dürfte. Dieser Glaube herrschte noch allgemein in der Eidgenossenschaft bis in die zweyte Hälfte des Jahres 1831.**)

In obigen vier Zeilen spricht sich eine wesentliche, peremtorische Bundespflicht aus (sine qua non) und zugleich eine notorische Thatsache, welche die Anwendung derselben fordert, so klar und wahr, so bestimmt und kategorisch, daß Einwendungen, wenn man solche für möglich hält, nur gleich einfach und rein, bündig und durch-

---

*) Die frühen Bewegungen fallen da nicht auf, wenn man bedenkt, wie das Bisthum Basel (eine wenig wünschenswerthe Acquisition!) seit bald vierzig Jahren von Störrköpfen bearbeitet worden — und daß Liestal (i. J. 1400 von einem Geld bedürftigen Bischof erkauft) seit seiner Angehörigkeit sich drey Mal gegen die Stadt Basel aufgelehnt hat. Fäsi, in seiner Staats- und Erdbeschreibung, bemerkte bey diesem Anlasse, daß auch geringe, selbst herrschsüchtige Städte meistens mit Unwillen die Oberherrschaft einer mächtigern ertragen.

**) Die hier einschlagende, durch die Versunkenheit oder indirecte Revolutionirung des Bundes herbey geführte, aber auf seine im Werke liegende Wiedergeburt abgleitende Note wird, um die Erzählung der baselischen Angelegenheit nicht zu stören, am Schlusse dieses Heftes angefügt werden.

greifend entgegnet werden müssen, insofern denselben Kraft und Wahrheit zugetraut werden soll. Die in unsern Tagen Ton gebende Ueberladung von gekünsteltem Geschreibsel und das höhnende Zeitungsgekreische eignen sich bloß, ein kurzsichtiges, zu chimärischen Anregungen reizbares Publikum zu bethören oder betäuben; den einfachen, rechtlichen Standpunkt mögen sie aber nie verrücken.

Das Fundamental-Ergebniß der ersten Abtheilung darf daher in den verworrenen Verwickelungen der zweyten nie außer Aug gelassen werden; denn es entscheidet die Vorfrage, durch die man das Rechtliche entfärben möchte. Diese so geheißenen Vorfragen sind aber die eigentliche und entscheidende Hauptfrage (eine wirkliche Lebensfrage der Eidgenossenschaft selbst), welche man nie den Muth hatte, ernsthaft zu erörtern und an eine positive Abstimmung der Tagsatzung, noch viel weniger aber nackt und einfach an die Stände zu bringen.

Die nach Basel gesendeten eidgenössischen Commissarien fühlten sich daher endlich im November 1831 in dem Falle, die Frage an die Tagsatzung zu stellen: „ob die „Eidgenossenschaft sich verbunden glaube und „in Folge dessen entschlossen sey, die dermalige Staatsverfassung von Basel, als anerkannt und gewährleistet, zu handhaben oder „nicht? Die Tagsatzung habe zwar, fügten sie bey, „die am 19. Juli d. J. feyerlich ausgesprochene Anerkennung und Gewährleistung niemals durch irgend eine „Aeußerung zurück genommen; im Gange ihrer Verhandlungen liege aber doch einiger Stoff zum Zweifeln, „und er äußere sich deutlich genug in der kecken Zuver-

„sicht der Anstifter der Unruhen, die sich der verfassungs-
„mäßigen Landesregierung völlig gleich stellen. In den
„Beschlüssen der Tagsatzung vom 22. August bis auf den
„24. October ermangle man wirklich die erforderliche Ent-
„schiedenheit; und dieses Schwanken zwischen Wollen
„und Nichtwollen, dieses unaufhörliche Hinhalten einer
„endlichen Entscheidung habe bereits einen unglaublich
„schädlichen Einfluß auf die Bevölkerung des Kantons
„Basel ausgeübt, die Achtung vor der Bundesbehörde ge-
„schwächt, das öffentliche Zutrauen erschüttert, ja unter-
„graben und beynahe vernichtet; Niedergeschlagenheit und
„bittern Unmuth unter den Einen, gränzenlose Frechheit
„unter den Andern verbreitet, jede Rückkehr zu dauerhaf-
„ter Ruhe und Ordnung aber über alle Maßen erschwert.
„Diesem verderblichen Zustande müsse ein Ziel gesetzt
„werden, wenn nicht alles zu Grunde gehen soll. Die
„Eidgenossenschaft müsse mit Ja oder Nein auf jene
„wichtige Frage antworten. Sie müsse es bald, aber sie
„müsse es mit Sachkenntniß und Ueberlegung thun." —
Auch diese so natürliche und dringende Anfrage vermochte
die Passivität der Tagsatzung nicht zu heben. Merkwür-
dig ist aber, daß eben die Meisten, welche sie so paralysirten,
dieselbe in Rathssälen und auf radikalem Löschpapier darüber
mit Vorwürfen überhäuften. Da sieht man wahrlich, nach
dem Sprichwort, das Dorf vor den Häusern nicht. —
Freylich bleibt es ein trauriger Beleg zu der Geschichte
der neuesten Tagsatzungen, eine bedauerliche Darstellung
der Schicksale, welchen die Eidgenossen ausgesetzt seyn
werden, wenn ihre Regenten die Kunst erlernen, sich von
den Bundespflichten wegzuschleichen.

Jene Hauptfrage erzeugt nun manche enge damit verwandte:

„Warum sollte die baselische revidirte Verfassung nicht, wie jede andere, mit der Annahme des Volkes für vollendet gehalten werden? Hat die Tagsatzung an der Abstimmung der Kantonsbürger Betrug oder Gewalt finden können? Würde man die gleichzeitigen Verfassungen von Zürich und Luzern auch dem ersten Andrange alter oder neuer Rumoristen preis geben wollen?"

„Warum ist die bundespflichtige Gewährleistung unterblieben?"

„Vermag eine plötzlich als oberster Grundsatz aufgestellte unbedingte Rechtsgleichheit die gänzliche Hintansetzung eines feyerlichen und beschworenen Verspruchs zu rechtfertigen — zumal eine Rechtsgleichheit, von welcher man sich in keinem constitutionnellen Lande Europas nur einen Begriff macht, und die man, bey aller mit den nackten Menschenrechten getriebenen Abgötterey, doch auch in den neuesten Schweizerverfassungen zu beschneiden nothwendig fand?"

„Ob das, nach dem Geständniß aller Parteyfractionen, der Tagsatzung unwürdige Schwanken, manche widersinnige Instructionen, die unabsehliche Verlängerung einer das Vaterland gefährdenden Gährung der Regierung und der Stadt Basel zur Last gelegt werden mögen — oder ob es vielmehr unrechtlichem Aufreizen und Beschützen — oder bloßer Ohnmacht zuzuschreiben sey, die man nicht zur Schau tragen konnte???"

„Wie sich in diesem letzten Falle die Tagsatzung, selbst nach den modernsten Begriffen und ihren eigenen Be-

schlüssen, später und immer störender anmaßen konnte, in einer Verfassungsangelegenheit, besonders in einer bereits vollgültig von dem Volke selbst entschiedenen, etwas auszumitteln oder, im Widerspruche mit diesem ihrer Macht nicht unterliegenden Entscheide, etwas vorzuschreiben?"

„Welche Rechtsgültigkeit an dem, wegen Ermangelung der Bundesgewähr der Regierung und der Bürgerschaft von Basel abgenöthigten, Hinneigen zu dem traurigen, den Schweizerbund in den Augen aller Nationen schändenden, Zerreißen des Kantons gefunden werden möge?"

So wie wir uns in die Verwickelungen der zweyten Abtheilung eingezogen finden werden, und wenn wir auch in die weitwendigen, zwar künstlich geschminkten Commissions-Berichte eingingen, würde immer die bedenkliche und unbefangener Erwägung werthe Frage wieder kehren: „ob die Consequenz von ganz inconsequenten Beschlüssen „nicht die unrechtlichste und bedauerlichste aller Inconse„quenzen sey."

Basel beyseits, und moralisch wie politisch gesprochen, mag man sich immer hüten, daß nicht hartnäckige Consequenz von Inconsequenzen Horazen's Denkspruch an dem Schweizervolk erfülle:

Aetas parentum, pejor avis, tulit
Nos nequiores, mox daturos
Progeniem vitiosiorem.

C. III 6.

Zustand und Stimmung vor dem Ausbruche der Unruhen.

Ueber die Verwaltungsverhältnisse zur Landschaft mag freylich das Selbstbewußtseyn der Stadt nicht in Anschlag kommen, doch wohl eher der ehrenvolle Ruf, in welchem sie in der übrigen Schweiz gestanden sind, obgleich die Schweizer eben nicht sonderlich für die Bürgerschaft von Basel eingenommen waren. Schon der ruhige Ernst, der ein Zug ihres Charakters ist, wird als finsteres immerfort kalculirendes Bedachtseyn auf sich selbst gedeutet. Gesönderte Interessen, die sich in der Schweiz so vielfach ergeben, hatten besonders bey ökonomischen Unterhandlungen mit dem Auslande und im Postwesen mancherley Reibungen mit Basel veranlaßt, die keinen günstigen Eindruck zurück ließen. Manch andere glauben noch an eine i. J. 1798 zu Basel entstandene Demagogie, welche die junge Freyheit zu Grunde gerichtet habe. Die Aristokratie, als sie noch ihr Diadem trug, sah vornehm auf die bürgerlichen Baseler herab; seit ihrem Einsturze aber, da vielmehr Finanzgespräche an die Tagesordnung kamen, erachten Viele, nicht ohne Beneidung, daß Basel, wenn ihm schon auf der eidgenössischen Geld-Scala eine vereinzelt höhere Classe angewiesen ist, doch nicht nach seinem Vermögen zu den Bedürfnissen der Eidgenossenschaft beytrage . . . . und alle diese anschaulich nicht bestochenen Stimmen vereinten sich doch immer, die innere Verwaltung des Kantons Basel rühmlich zu würdigen!!

Die Angehörigen der Stadt Basel waren vielleicht vor 1798 nach jenen von Zürich in industrieller Hinsicht die beengtesten in der Schweiz. Keine dieser Städte be-

nutzte doch die Gunst des Jahres 1814 auch nur etwas von solchem Zwange herzustellen. Immer im engen Verbande mit Zürich hat sich dann die Stadt Basel in jenem ominösen Jahr, nicht bloß um die neuen Kantone, sondern um die Freyheit aller, die ehemals Unterthanen waren, hoch verdient gemacht. Es ist der schwärzeste Undank, solche Verdienste bey dem Schweizervolk in Vergessenheit zu bringen, und am schlechtesten charakterisirt Undank Männer, die sich den Beruf zutrauen, den politischen und moralischen Zustand von Völkerschaften zu reformiren; wohl sollten sich diese auch noch in ihr Knabenalter zurück denken.

Unter allen vormals regierenden Städten und Ländern hat sich die Stadt Basel in den Jahren 1814 und 1815, bey freyerer Hand als keine andere, gegen ihr Landvolk weitaus am gemäßigsten benommen; auf die gegebenen Beyspiele und Einsprachen hätte unbedingte Enthaltsamkeit den Geist der Zeit, dessen folgsame Beachtung die heutigen Meister so drohend anempfehlen, zu fast beleidigt. Indessen fiel die neue Verfassung gar nicht drückend aus; während den sechszehn Jahren ihres Bestehens ist von der Landschaft auch nicht eine Beschwerde dagegen erhoben worden. Freysinnige Bürger von Basel, deren Anzahl nicht gering ist, sind es, die in den jüngsten Zeiten (doch den Juliustagen schon vorangehend) noch liberalere Verbesserungen auf die Bahn brachten. Wahr ist es, die Wahlrechte der Landschaft sind in etwas beschnitten worden; auf die außer dem Bezirke vorzunehmenden Candidatenwahlen der Mediations-Verfassung, die doch großentheils wieder auf Stadtbürger fielen, setzte das Volk aber wenig

Werth, und diese Dolenzen mußten erst in den späten Wintermonaten 1830 durch rastlose Betriebe bey ihm aufgeregt werden. Doch auch da wieder benahm sich die Stadt Basel mäßiger als jede andere; allein unter dem Titel einer Rechtsgleichheit, die die größte Ungleichheit ist, will ihr übel vergolten werden.*)

Wenn wir dann aber auf die Verhältnisse bis 1830 zwischen Stadt und Land, bloß nach ihrer Offenkündigkeit, einen schnellen Blick werfen: so hatte die Landschaft, besonders in den großen Rücksichten auf Förderung der Cultur und auf Wohlthätigkeit, die wichtigsten Ursachen an die Stadt anhänglich zu seyn. Die Akten der gemeinnützigen Gesellschaft, die neuere Geschichte des Schulwesens sind allbekannt. Im Vereine mit der Regierung trug die Bürgerschaft sehr bedeutend an die Unterstützung der Landschullehrer und den Bau der Schulhäuser bey; das Landwaisenhaus findet sich größten Theils aus ihren Mitteln gegründet und unterhalten. Ihre Unterstützungen in dem schweren Jahre 1817 können nicht vergessen seyn; wo Noth sich zeigte, ermangelte Hülfe aus Basel nie;

*) Städte, deren Bevölkerung kaum den zwanzigsten oder dreyßigsten Theil jener des Landes beträgt, zogen volle zwey Drittheile der Stellvertretung an sich. Basel mit dem vierten Theil der Gesammtbevölkerung, mit seinem weitaus größten Beytrag an die Staatsbedürfnisse, mit seiner sich auszeichnenden Bildung und seinem überwiegenden Interesse an der Gesetzgebung, eignete sich drey Fünftheile derselben, 90 von 150 großen Rathsstellen zu. — Nach der Uebereinkunft im Jahr 1798, sollten zwey volle Drittheile des großen Rathes mit Stadtbürgern besetzt seyn; doch wählte die Landschaft den einen dieser Drittheile mit dem ihrigen. Diese Vergleichung der Forderungen, in dem von Innen gewaltsamen, von Außen drohenden Jahre 1798, mit denjenigen vom Jahr 1830 ist wirklich merkwürdig.

nach dem im Juli 1830 durch eine gräßliche Ueberschwemmung verheerten Höllsteinerthal floßen, neben den Fürsorgen der Regierung, bey 60,000 Franken nur an freywilligen Gaben aus der Stadt zu.

Allein es handelt sich dermal nicht um die Milde, die in unsern guten Schweizerstädten mit der Fürdauer ihres Wohlstandes und ihrem ungetrübten Gemeinwesen in der nächsten Verbindung steht. Bey so wüthendem und ungestraftem Aufstande (zumalen die in der ganz neuen Wassersnoth am reichlichsten beholfenen Dorfschaften sich an Wildheit auszeichneten) muß man sich bewogen fühlen, die drückendsten Beschwernisse voraus zu setzen, und da keine offene Kunde davon zeuget, sollen sie doch nicht aus der Feder baselischer Philanthropie, sondern aus dem Munde selbst des so gewaltig aufgestörten Volkes in die Geschichte übergehen. Hier kann es mit um so größerer Gewißheit geschehen, als die Tagsatzung im Jahr 1831 die eingreifendste Untersuchung und die eigene freyeste Erklärung alles Volkes angeordnet hat. Die eidgenössischen Repräsentanten von Tscharner und Glutz von Blotzheim unternahmen zu dem Endzwecke eine Rundreise durch den ganzen Kanton. Durch ein Proclama vom 31. October luden sie Gemeindräthe, Privatvereine, vereinzelte Landleute, ohne Ausschluß der in irgend einer Weise Angeschuldigten, zum Erscheinen, freyen Vorbringen und Mitanhören ein. Die Hauptgesichtspunkte der Aeußerungen über die Beweggründe zu den Zerwürfnissen wurden vorläufig angezeigt, und es wurde fürgesorgt, daß der freyen Meinungsäußerung durch die Anwesenheit der sie beglei-

tenden Commissarien der bestehenden Regierung bey dem ohnehin nicht schüchternen Volk kein Eintrag geschehe.

In dem zweyten Specialbericht vom 7. November 1831 gaben die Repräsentanten folgendes Resultat ihrer Rundreise von sich:

„Höchst merkwürdig war bey allen bisherigen Besprechungen das Ergebniß der Anfrage über die öffentliche „Verwaltung bis zum Ausbruch der Unruhen, abgesehen „von der Verschiedenheit der Ansichten, über die Zweckmäßigkeit und Billigkeit mancher Gesetze und Einrichtungen selbst; und diejenigen Länder möchten selten seyn, wo eine Regierung, bey einer Erörterung dieses Gegenstandes, sich in den ruhigsten Zeiten eines Zeugnisses von ihrem Volke „erfreuen dürfte, wie die Behörden des Standes Basel erst dermalen, in dem Zeitpunkte „der größten Aufreizung, von ihren erbittertesten Gegnern in allen bis jetzt von uns besuchten Gemeinden einstimmig erhalten haben.

„Es ist beynahe unglaublich, und doch die strengste historische Wahrheit, daß in zwey und fünfzig Gemeinden „auf die ausdrücklichste Frage: wie es bis zum Ausbruch „der Unruhen mit der Rechtspflege bestellt gewesen, nur „von einem einzigen Landbürger über eine verweigerte „Revision Unzufriedenheit bezeugt worden; daß sich über „gesetzwidrige Willkühr im Verfahren der Regierung „oder ihrer Beamten bis auf jenen Zeitpunkt nirgends „eine Klage erhoben hat; daß auf deren Treue und Ordnung in den verschiedenen Verwaltungen kein Schatten „gefallen ist; daß an Sicherheit der Personen und des

„Eigenthums und an öffentlicher Ordnung und Fürsorge
„überhaupt kein Mangel verspürt, und von mehreren
„Häuptern und Anregern der entstandenen Unruhen auf
„die bestimmteste Anfrage unbedingte Zufriedenheit in al=
„len diesen Stücken bezeugt worden ist."

„Eben so merkwürdig ist es, daß, nach Eingeständ=
„niß der wärmsten Freunde des Volksschulwesens, während
„der Zeit der mediationsmäßigen Regierung, bey überwie=
„gender Repräsentation von Seite des Landes, für eben
„dasselbe eigentlich nichts, und seit 1814, bey stärkerem
„Einflusse der Stadt, sehr Vieles und sehr Zweckmäßiges,
„wenn auch nicht alles noch irgend Wünschbare vorge=
„kehrt worden ist."

Aus dem durch die betriebene Aufregung herbeygeführ=
ten Zustande zogen aber die Repräsentanten den Schluß:
„Nur allzu deutlich leuchtet uns von Tag zu Tag die
„Unmöglichkeit ein, jene aufgeregte Partey durch irgend
„ein anderes Mittel, als gänzlichen Verfassungsumsturz
„zu befriedigen, und wir sehen also gar wohl ein, wie die
„Behörden dieses Standes lieber den letzten und einzigen
„Weg (die Trennung) einschlagen wollen, welcher eine
„solche Zerrüttung der ganzen bestehenden Ordnung mit
„Sicherheit abzuwenden scheint."

In ihrem um die Mitte Decembers der Tagsatzung
vorgetragenen Schlußberichte bestätigen die Repräsentanten
ihre frühern Angaben, und schließen folgendermaßen ab:

„Die Ursachen der seit einem Jahre im Kanton Ba=
„sel andauernden Unruhen fließen, wie in frühern Berich=
„ten erwähnt wurde, aus zwey verschiedenen Quellen:
„Unzufriedenheit mit gewissen gesetzlichen Vorschriften

„und Einrichtungen, im Finanz-, Polizey-und Justizwe-
„sen bilden die eine derselben." Diese wäre also ohne
Beziehung auf die Verfassung. „In der Ungleichheit po-
„litischer Rechte zwischen Stadt und Land liegt bekannt-
„lich die andere."

„Selten und nicht von Bedeutung sind bestimmte Kla-
„gen über die Regierung, Rechtspflege und Verwaltung
„selbst, wie sie im ruhigen Gang der Geschäfte bis gegen
„Ende des letzten Jahres nach bestehenden Gesetzen ge-
„führt wurden. Was wir in unserm zweyten Specialbe-
„richt hierüber bemerkten, hat sich auch späterhin, mit
„wenigen Ausnahmen fast durchgehends bestätiget."

Als Gegensätze führte der zweyte Bericht die mit der größten Wärme, Beharrlichkeit und Bestimmtheit erklärte Zufriedenheit ganzer Gemeinden, insbesondere des Reigoldswilerthals, Gelterkinden, 2c. 2c. und einer großen, aber zerstreuten Menge einzelner stiller Bürger aus den meisten Landestheilen an, ihren Unwillen gegen Abänderung und Trennung und ihr einziges Verlangen nach Schutz der Tagsatzung gegen Ueberredung und Gewaltthätigkeiten der Unruhestifter; — dagegen aber auch die absprechenden Aeußerungen der eigentlich aufgeregten Masse, welche vorzüglich in Liestal, Sissach und Waldenburg, so wie im Bezirke Birseck (Bisthum Basel) unter dem Einflusse bekannter Häuptlinge ihr störrisches Wesen trieb, welche, alles Andere in den Hintergrund stellend und jede gesetzliche Verfassungsänderung verwerfend, sich fest an die eingeprägten Losungsworte hält: „Verfassungs-„rath oder Trennung", und sich auf die natürlichen Menschenrechte, auf Volks-Souveränetät und Rechtsgleich-

heit, die Freyheitsurkunde von 1798 und die mediations=mäßige Verfassung von 1803 stützt, deren willkührliche Aufhebung im Jahr 1814 als die Hauptbeschwerde gegen die seither bestandene Regierung geltend gemacht wird.

Die Repräsentanten fanden sich vielfach durch die von den leitenden Volksmännern herum geschickten Instructionen gestört, welche in der Weisung bestanden, sich nicht ausfragen zu lassen, sondern an die Worte „Verfas=„sungsrath oder Trennung" zu halten. Hiezu wurde die große Masse durch den Reiz beynahe voller Abgabenfreyheit angezogen, welcher man lächerlich genug die Vervollkommnung öffentlicher Anstalten zur Seite gehen ließ. Diese Vorspiegelungen sind übrigens nicht im Kanton Basel allein als der Hebel der Bewegung angewendet worden. Im Bezirke Birseck hatten die Führer die auszusprechenden Erklärungen schriftlich abgefaßt und als Vorschrift an die Abstimmung unregelmäßiger Gemeinden gebracht, worüber es hin und wieder zu Thätlichkeiten kam. Vielen sonst der Bewegungsparthey zugethanen Gemeinden des alten Gebietes muß indessen das Zeugniß ertheilt werden, daß sie sich zu einstweiliger Treue für Verfassung und gesetzliche Ordnung laut ausgesprochen haben.

Die Repräsentanten haben übrigens die Beschwerden nichtpolitischer Art über gesetzliche Einrichtungen in einer Uebersicht zusammen gefaßt und dieselbe, je nach ihrer Allgemeinheit oder Vereinzelung oder nach den waltenden Widersprüchen, in Kategorien eingetheilt. Beynahe allgemein und den ganzen Kanton beschlagend, steht die Uniformirungsgebühr oben an; sie wurde ehemals bey

Abschaffung der auf dem Milizpflichtigen haftenden Selbstbekleidungspflicht mit Dank angenommen. Diese Gebühr war doch nach Classen abgetheilt, und der große Rath hatte am 17. November 1830 den Beytrag der unvermöglichen Classe auf fünf Batzen herab gesetzt und den der Vermöglichsten auf acht Franken gesteigert. Dann folgte die Klage über die Verhältnisse des Geldwerthes. Neben dem Capitalgeld hatte sich im gemeinen Leben, gegen die gesetzliche Vorschrift, ein geringeres Currentgeld gebildet, in welchem Werth die Landleute ihre Einnahmen machten; dießfalls war durch ein Gesetz vom 18. November 1831 Abhülfe geleistet und alle Einnahmen und Ausgaben der Regierung auf den Currentwerth erniedriget. — Hierauf folgte die Handänderungsgebühr zu zwey Procent. — Verwickelter und ungleicher waren die Klagen in Betreff der Hochwaldungen, in welchen die Gemeinden gewisse Nutzungsrechte hatten. — Die Landarmensteuer zur Bildung eines gemeinsamen Armenfonds. Diese war im Jahr 1827 von sechs Batzen bereits auf zwey Batzen von tausend Franken herabgestellt; allein man hielt es für drückend, ein Capital für die Nachkommen zu gründen. Auf einem achtungswerthern Grund beruht die Beschwerde einzelner Gemeinden über das verhältnißlose Einschließen ihrer Armengüter in die Fonds. — Die zuweilen willkührlichen Taxen der Bezirksgerichts-Canzleyen, die gleichwohl noch aus der Mediations-Zeit stammen. — Endlich das correctionelle Gericht, dessen Competenz sich, nach einigen Ansichten, gar wohl zu Bezirksbehörden fügen würde.

Unter den vereinzelten Beschwerden, welche hrie nicht

nachgeholt werden, mag die über Beschränkung der Gewerbsfreyheit die mindest unerwartete seyn, wenn man nicht weiß, daß die in der Stadt niedergelassenen Kantonsbürger dießfalls den Stadtbürgern gleich gestellt sind, und daß sich diese Klage bloß um das mit jeder guten Polizey unverträgliche Stümpern aus den nächst liegenden Gemeinden dreht. Die vereinzelten Ansinnen waren theils sehr gering, oft sonderbar, z. B. gegen das eingestellte Praktiziren unwissender Thierärzte und um Aufhebung der onerösen Universität, indem der Landbürger seine Söhne aus dem eigenen Beutel Handwerke erlernen lassen müsse; Liestal wollte einen lateinischen Lehrer haben. Theils trafen sich diese Begehren in manchfachen Widersprüchen; selbst über die Preßfreyheit war man nicht einverstanden. Im Schulwesen jammerten Viele über das Plagen der Kinder mit unnützen Lehrgegenständen; Andere hingegen wollten die Bildung des Volkes auf einen Culminations-Punkt gebracht wissen. Redlich gestanden auch die Klagelustigsten große Verwendungen der öffentlichen Cassen und beträchtliche Beyträge von Stadtbürgern für erbauete Schulhäuser und angemessenere Besoldungen der Schulmeisterlöhne, die nützliche Einrichtung von Repetir-Schulen, den wohlthätigen Einfluß städtischer Inspectoren, überhaupt stetes Einwirken und wichtige Fortschritte im Landschulwesen.

Der Bezirk Birseck hat sich eigenthümliche Klagen geschaffen, welche er zum Theil von seinen Rechtsamen unter französischer Herrschaft, zum Theil aus der Wienercongreßakte herleitet, alle ohne mindesten Bezug auf die Kantonsverfassung.

In dieser Durchsicht späterer amtlicher Berichte an die

Tagsatzung liegt keine Voreile. Denselben ist einzig entnommen, was über den Zustand des Kantons vor den Unruhen Zuverlässiges und dem Munde des Volkes selbst Entquollenes in die Geschichte zu übertragen war. Wir fassen nun um so einfacher und einleuchtender den Faden der Begebenheiten auf.

Aufreizungen und Bewegungen.

Die Zeitfolge macht zwar anschaulich, daß im Kanton Basel ein eigener Brennstoff unter der Asche glimmte, und daß die Mittelmäßigkeit und Beschränktheit nirgends erpichter und rastloser war, sich mit Gewalt zuzueignen, was in einem ruhigen Lande nur von Verdienst und Einsichten erstrebt werden mag, wozu das gepriesene System der Kopfzahl-Repräsentation am leichtesten und sichersten die Bahn brechen konnte. Doch hätte ohne die allgemeinen Verumständungen, ohne die Betroffenheit und Unfestigkeit vieler eidgenössischer Behörden und die völlige Verrückung der in den Schweizerbund gelegten Zwecke bey andern, die so tief und weit greifende Bethörung des Schweizervolkes auch da nicht gelingen mögen. Die Druckerpresse wurde in einzelnen Kantonen und in nothwendiger Folge endlich allgemein und gerade in dem Zeitpunkt entfesselt, in welchem es vielen nicht geistlosen Verkappten daran gelegen war, die Freyheit derselben für ihre ver-

derblichen Absichten zu mißbrauchen. Sie verstanden es vortrefflich, die Zahl der Zeitungsleser zu verzehnfachen und das Interesse der Herausgeber ungewöhnlich zu erhöhen. Die radikalsten Blätter wandelten so von Kanton zu Kanton, und wie die hartesten Steine durch unabläßliches Tropfen gehöhlt werden, ward auch der alte Sinn von dem ruhigsten Theil des Schweizervolkes hinweg gespült. Die Regierungen büßten nun den Mißgriff, nicht in frühern, rohem Unsinn unzugänglichern, Zeiten der Druckerpresse gesetzliche Freyheit gestattet und den ächten Freysinn gefürchtet zu haben, der sowohl sie, als das Volk über ihre wahren Bedürfnisse aufgeklärt haben würde. Vermöge dieser Unduldung hat die Censur selbst herbey geführt, was man durch dieselbe zu verhüten glaubte. Aus dem Schweizerboten vernahm man in der Mitte Septembers 1830 den ersten Anklang gegen das Verhältniß der Stellvertretung im Kanton Basel; er erinnerte doch zugleich an die auch gewaltsame Weise, welche das Volk im Jahr 1798 in den, freylich sehr kurzen, Besitz seiner Freyheitsurkunde gesetzt hatte.

Die baslerischen Mittheilungen vom 2. October sprachen sich dießfalls nicht ungünstiger, aber umsichtiger aus. Wenn das gefürchtete Einrücken der Franzosen jene Urkunde erwirkt hat, so hatte man sich im Jahr 1814 doch auch Manches wieder in einem gewaltsamen Augenblicke geeignet, und schon in der Entstehungsweise der vorüber gegangenen Verfassungen lag Ursache genug, das Resultat derselben bey ruhigern Zeiten in reinen Verbesserungsabsichten zu prüfen, und eben darum sollte nun ohne Zögerung Hand an's Werk gelegt werden. Die Ereignisse in benachbarten Staaten, in welchen dergleichen mit Gewalt

ertrotzt worden, steigern sehr natürlich die Wünsche und Hoffnungen auf eine heilsame Veränderung; allein es wäre (so fährt der Mittheiler fort) aufrührerisches und zugleich feiges Benehmen zu nennen, wenn bey solchen Völkern, die keineswegs in derselben unglücklichen Lage sind, und die bloß an etlichen Mängeln leiden, denen man auf gesetzlichem Wege abhelfen kann, auf ungesetzliche Weise das gleiche versucht werden wollte.

Diese Sprache eines Baseler Bürgers wurde von der zahlreichen Classe bedeutender und sinniger Mitbürger mit Wohlgefallen vernommen; man zögerte aber, weil noch immer eine auch einfließende Anzahl von keiner Aenderung etwas hören wollte, womit sie die Unternehmungen der Umwälzungssüchtigen nur zu sehr unterstützte.

In der großen Rathsversammlung vom 3. October 1830, als man zur Wahl dreyer Großräthe schritt, machte ein Mitglied die Anfrage: ob man diese Wahl nicht lieber bis nach Einführung der neuen Verfassung verschieben würde? Der einzige Großrath Gutzwiller unterstützte ihn, doch damals noch sehr schwach. Das Befremden, das auf allen Gesichtern über diesen Einfall, gleichsam ein hors-d'oeuvre, ersichtlich war, bewog den Anbringer auf schriftliche Entwickelung seiner Anfrage anzutragen. Tags darauf schwieg er aber, und niemand erinnerte ihn an seine Verheißung. Dessen freuten sich jene, die an keinen Zusammenhang seines Anbringens dachten, und die immer sichtbarern Bewegungen in der Schweiz entweder nicht sehen wollten, oder dem Kanton Basel fremde zu halten vermeinten. So verhallte

diese vorlaute Stimme in der Rathsstube, desto greller war ihr Echo in allen Bezirken. Als der große Rath sich trennte, verabredete sich im Wirthshause zum Schiff eine kleine Anzahl von Mitgliedern, eine Versammlung zu veranstalten, von welcher, wie von jener zu Lenzburg, der Impuls zu einer Staatsreform ausgehen sollte. Das Vorhaben ward in aller Stille betrieben.

Am 18. October 1830 fanden sich etwa vierzig angesehene Männer aus allen fünf Landbezirken im Bade zu Bubendorf ein. Ihre Verhandlungen waren ernst, doch nicht unbescheiden. Grelle Anträge, wie der eines Verfassungsrathes, gingen leer aus. Der Gedanke an die Gleichheitsurkunde von 1798 mußte aber um so gewisser aufgeregt werden, als diese, auf Pergament geschriebene und in einer silbernen Kapsel auf dem Rathhause zu Liestal aufbewahrte, Urkunde mit vieler Feyerlichkeit in diese Versammlung gebracht worden. Solchen Erfolg ahnend, hatte Gutzwiller bereits eine unverfänglich scheinende und eben darum auf zahlreichern Anhang berechnete Bittschrift abgefaßt, welche genehmiget wurde, und deren Inhalt, als den Stützpunkt aller erfolgten Bewegungen, wir hier anfügen.

Ehrerbietige Bittschrift an den großen Rath des Kantons Basel.

Wohlweiser Herr Bürgermeister!
Hochgeachte, Hochgeehrte Herren und Obere!

Die schon lange gefühlte, jetzt aber allgemein laut sich aussprechende Nothwendigkeit von Veränderungen in den Grundprinzipien unserer Verfassung, der Wunsch diese Veränderung möglichst bald auf gesetzlichem Wege durch Hochdero Einleitung herbey zu führen,

veranlaßt die Unterzeichneten Landbürger, Hochdieselben auf unsere dießfallsigen Wünsche und Forderungen hiermit ehrerbietigst aufmerksam zu machen.

„Dafür, daß die Landschaft gerechte Ansprüche auf Vermehrung ihrer politischen Rechte zu machen habe, erheben sich, so viel uns bewußt, selbst in der Stadt viele Stimmen; mannigfach verschieden scheinen aber die Ansichten darüber zu seyn, wie weit sich diese gerechten Ansprüche erstrecken.

„Wir glauben den Gegenstand aus zwey Gesichtspunkten, dem natürlichen nämlich und dem urkundlichen, betrachten und Hochdenselben zu Gemüthe führen zu müssen; beyde scheinen zu dem gleichen Resultate hinzuführen, daß das Landvolk allervorderst eine Veränderung in dem Repräsentations-Verhältnisse zwischen Stadt und Landschaft verlangen könne und müsse.

„Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, dessen Heilighaltung in neuester Zeit große Staaten achten lehrten, daß die Souveränetät eines Volkes nur in seiner Gesammtheit liege, und daß daher keine einzelne Classe desselben sich solche ganz oder größtentheils aneignen dürfe.

„Nach diesem natürlichen Grundsatze müssen alle Theile eines Volkes die gleichen Freyheiten und die gleichen Rechte genießen.

„Dieß ist das natürliche Recht.

„Betrachten wir nun die politischen Ereignisse der letzten Jahrzehnde, so finden wir, daß die gleichen Grundsätze bey uns auch positiv und urkundlich geheiligt sind, obschon sie 1814 durch fremden Einfluß factisch aufgehoben wurden.

„Es ist nämlich Hochdenselben bekannt, daß im Jahre 1798 der Geist der Zeit, welcher in fast ganz Europa eine neue Ordnung der Dinge herbey führte, seinen Ruf auch an unser schweizerisches Vaterland mächtig ergehen ließ und die Abänderung eines politischen Zustandes verlangte, der Jahrhunderte hindurch zur Schande jenes Landes bestanden hatte, in welchem Europa die Heimath der Freyheit zu ehren pflegte.

„Es ist bekannt, daß dieser Ruf, welchen Iselin und die größten Bürger Basels lange voraus verkündet hatten, damals keine neue

und ungehörte Stimme bey uns war, daß er vielmehr bey allen Edlern Empfänglichkeit und Nachklang fand.

„Die schönsten Talente, die ausgezeichnetesten Charaktere jener hochherzigen Zeit, von denen wir noch mehrere mit Liebe und Zutrauen in Hochdero Mitte sehen, vereinigten ihre Kräfte, um die Freyheit, die Gleichheit, diese unverjährbaren Rechte des Menschen, ohne fremde Dazwischenkunft und auf wahrhaft gesetzlichem Wege zum Gemeingute aller Bürger zu machen.

„Die Frucht dieser menschenfreundlichen Bestrebungen war der Freyheits- und Gleichheitsbrief vom 20. Jenner 1798, welchen wir in Copia beylegen, die erste und einzige Urkunde, in welcher ohne fremde Einmischung vertragsmäßig das politische Verhältniß aller Bürger unsers engern Vaterlandes mit allseitiger Zufriedenheit bestimmt worden ist; die Gleichheitsurkunde, welche von sämmtlichen Zunftgenossen der Stadt, nachdem sie Mann für Mann angefragt worden, einhellig angenommen, im großen Rathe mit grundmüthigster Freude sanctionirt, uns in Liestal unterm 22. Jenner gl. J. feyerlich durch eine Deputation in der Kirche zugestellt und endlich von der Regierung und dem Volke beschworen worden ist.

„Mit diesem Fundamentalgesetze, in welchem Basel freywillig der gesammten Eidgenossenschaft ein Beyspiel der Achtung des Volkswillens und der Menschenrechte gegeben hat, welches daher das schönste Blatt unserer Geschichte bildet, mit diesem Fundamentalgesetze, war der Grundstein einer glücklichen Zukunft, eines brüderlichen Zusammenlebens zwischen Stadt und Landschaft gelegt und erwartete nur von der Zeit die Entwickelung des gemeinsamlich gesäeten Samens.

„Allein leider hatte uns das Schicksal bestimmt, das Opfer der politischen Mißgriffe der übrigen Eidgenossen zu werden.

„Der Eigensinn, womit einige Regierungen auch die gerechtesten Ansprüche ihres Volkes zurück wiesen, führte nämlich bald fremde Waffen in unser Vaterland, die auf einmal auch unsere Hoffnungen zerstörten.

„So verlor durch die Schuld der Regierungen die sonst geachtete und gefürchtete Eidgenossenschaft ihre Selbstständigkeit.

„Die Folgen sind bekannt. Es wechselten nämlich bald nach einander die Helvetik, die Mediation und die Verfassung von 1814.

„Alle theilen das Grundübel, daß sie durch fremden Einfluß zu Stande kamen, womit aber letztere noch die zwey großen Fehler verbindet, daß sie ohne Einwilligung des souveränen Volkes verfaßt, und von ihm niemals beschworen worden ist, und daß sie das bis dahin gehandhabte Prinzip der Gleichheit wieder aufhob.

„In dieser Aufhebung der Gleichheit und rechtswidrigen Art, wie es geschehen ist, erblicken wir die völlige Zernichtung der heiligsten durch die Natur, durch Urkunden, und durch die feyerlichsten, zu Gott geschwornen Eide uns zugesicherten Rechte; wir erblicken darin die Aufhebung des Bandes, welches früher Stadt und Land zu einem Körper vereinigte; wir erblicken darin endlich den Keim des Zwiespaltes zwischen Stadt und Landschaft, welche bey jeder äußern und innern Veranlassung sich regen, und früher oder später unser gemeinsames Vaterland dem Verderben entgegen führen müßte.

„Wir wissen übrigens den Zeitumständen Rechnung zu tragen, unter denen diese unglückliche Verfassung zu Stande gekommen ist.

„Wir wollen glauben, daß man bey Einführung derselben mit Wahrheit sagte, daß man nur durch das Dringen fremder Diplomaten und durch die Anwesenheit fremder Waffen sich bestimmen lasse, von dem bestehenden wohlthätigen Grundsatze der Gleichheit abzugehen.

„Da aber nun dieser unselige fremde Einfluß entfernt ist (da vielmehr ganz Europa ein lebhaftes Streben nach Freyheit zeigt, und daher die Anerkennung der Volksrechte überall nur Achtung und Freundschaft erwerben kann), so hegen wir die innige Ueberzeugung, „daß Hochdieselben die im Jahre 1798 von Volk und Regierung anerkannten und beschwornen Grundsätze der Gleichheit durch zweckmäßige Einleitung einer volksthümlichen Verfassung — streng nach den Grundsätzen der Gleichheitsurkunde, und zwar in der nächsten außerordentlichen Sitzung wieder herstellen, und so zum zweyten Male der gesammten Eidgenossenschaft mit dem Beyspiele der Anerkennung der heiligsten Volksrechte voran gehen werden, als worauf unsere ehrerbietigste Bitte hingeht."

„Die Gerechtigkeit und dringende Nothwendigkeit unsers Begehrens, das grundmüthigste Zutrauen zu Hochdero Billigkeitsgefühl und Vaterlandsliebe lassen uns der bereitwilligsten Entsprechung entgegen sehen, und wir haben daher die Ehre, in hoffnungsvoller Zuversicht geeigneter Willfahrt unserer Wünsche zu seyn:

„Im Bade zu Bubendorf, den 18. October 1830.

Ew. Weisheiten!
Unsern Hochgeachten und Hochgeehrten
Herren und Obern
treu ergebene Bürger."
(Folgen 810 Unterschriften.)

Die Anwesenden unterzeichneten die Bittschrift. Die weitern Unterschriften wurden in allen Bezirken emsig betrieben, konnten aber nur aus der Hälfte der Gemeinden, beyläufig 750 an der Zahl, erhalten werden. Viele der Unterzeichneten sind sehr unbedeutsam, viele wußten nicht, was man eigentlich damit wollte, und in den weiten Bezirken Sissach und Waldenburg brachte man die Zahl nur auf 167.

Zehn Abgeordnete überreichten sie am 26. October dem Herrn Amtsbürgermeister Wieland. Der kleine Rath fand sich bewogen, dieselbe schon am 1. November dem außerordentlich besammelten großen Rathe mitzutheilen. In seinem Vortrag an denselben bemerkte er das Ungesetzliche des Verfahrens und die Unbefugtheit der Unterzeichneten die Landschaft zu vertreten; äußerte aber sein eigenes Gefühl über die Nothwendigkeit, Verfassungsabänderungen auf gesetzlichem Wege einzuleiten, und verlangte, „daß die „Bittschrift mit Anerkennung der Dringlichkeit dem klei„nen Rath zu einem beförderlichen Vorschlag, über die „Art und Weise eine Revision der Verfassung zu bewerk-

„stelligen, zugewiesen werde.“ Ein anderer schon früher bearbeiteter Antrag des kleinen Raths über die Förmlichkeiten bey Verfassungsänderungen, weise ausgedacht, aber zu zögernd und wegen seiner Umständlichkeit der Zeit nicht zusagend, wurde gänzlich beseitigt.

In der großen Rathsitzung ergab sich geringer Anstand, die Dringlichkeit der Behandlung des Gegenstandes anzuerkennen und von dem gewöhnlichen, aber höchst unzuläßlichen Verschube von drey Monaten bis zu der nächsten Sitzung abzugehen. 128 Stimmen gegen 9 sprachen die Dringlichkeit aus. Es war zu erwarten, daß in einer nicht ungeneigten, aber furchtlosen Versammlung mancherley treffende Bemerkungen, nicht sowohl über den Gegenstand, als über die Weise, denselben in Bewegung zu bringen, fallen mußten. Man besprach die Weise, wie die vierzig Männer zu Bubendorf in die Sache eingezogen worden. Die Versammlung selbst, noch mehr aber die Weise die Unterschriften zu betreiben, fand man ungesetzlich, und gab zu bedenken, wie weit es führen würde, wenn solche Mißtritte nicht bloß durch die Gewalt der Zeit entschuldigt, sondern wirklich als entscheidende Gültigkeit angesehen würden. Gerade für heilsame Staatsverbesserungen werden Zeiten der Ruhe erfordert, außer welchen weder Klugheit noch Mäßigung Gehör finden. Sieben hundert und fünfzig zusammen geklaubte Unterschriften eignen sich durchaus nicht, die rechtliche Gesammtheit des Volkes vorzustellen; nur aus sechs und dreyßig Gemeinden finde man Namen in der Bittschrift, aus ein und vierzig mangeln sie vollends. Die eingeworfenen Drohungen und noch heftigere Aeußerungen in der Bubendörfer Ver=

sammlung charakterisiren das Anbringen als störisch; die Sprache schon eigne sich mehr die Gemüther vielseitig zu erbittern, als Eintracht und Ueberlegung in das wichtige Werk zu bringen u. s. w. — In der gelassenen, selbst von Mitgliedern des Landes im gleichen Sinne unterstützten Discussion, die meistens die Einleitungsweise betraf, und in welcher sich manche schon in Einzelnheiten des Revisions-Werkes einließen, sprach sich doch auch nicht eine einzige Stimme gegen die Nothwendigkeit einer Verfassungsreform aus; nur wollte man mit Besonnenheit und nach gesetzlich festzusetzenden Formen das Werk beginnen und zu einem endlichen Abschlusse führen. So wurde der Rathschlag des kleinen Rathes, unter Empfehlung befördertlichster Behandlung mit 116 gegen 15 Stimmen angenommen. Das Befinden des kleinen Rathes über Einleitung der Revision sollte dem großen Rath in seiner Decembersitzung vorgelegt werden.

So versöhnend und entsprechend das Ergebniß war, so benutzten die Führer doch die voran gegangenen einzelnen Aeußerungen, um dieselbe, mit Uebertreibungen entstellt und als vorherrschende Abneigung unter das Volk zu bringen, und damit auch unter dem ruhigen Theil desselben einen Geist von Unzufriedenheit zu wecken, der ihren revolutionären Zwecken Anschein und Gewicht geben könnte. In diesen Bestrebungen behalf sie dann auch ein am 1. November vorangegangenes Rundschreiben der Metzgerzunft zu Basel über Beybehaltung des bestehenden Verhältnisses in der Stellvertretung; dem Volke wurde aber vorenthalten, daß einzig drey Zünfte demselben beygestimmt; hingegen zwölf andere sich dagegen ausgespro-

chen hatten. Damit wurde das noch bestehende Zutrauen gebrochen, der Geist der Zwietracht gewann die Oberhand, und die immer lauter werdenden Bewegungen in andern Theilen der Schweiz trugen das Ihrige bey, die Unzufriedenheit greller und allgemeiner zu machen. In den Zeitungen wurden zugleich die Ausfälle verdoppelt, welche allenthalben den Ausbruch befördern, den gesetzlichen und ruhigen Gang stören und das Werk in die Hände von Demagogen werfen sollten, Alles, wie es sich bereits ergibt, zum bedauerlichsten Nachtheil des Vaterlandes. In der Appenzeller Zeitung forderte zuerst ein Ungenannter, unter dem Namen Philalethes, auf, „die Verfassungsän„derungen, die überall und zwar von Grund aus uner„läßlich seyen, durch Verfassungsräthe aus dem Volke vor„nehmen zu lassen, indem von den bestehenden großen Rä„then nie etwas Gutes zu hoffen und zu bewirken sey."*)

Jede Zögerung ist den schweizerischen Regierungen als Unklugheit zugerechnet worden. Sie hätten, hieß es, den weisen, den Ereignissen in Paris schon voran gegangenen Zuruf in der Tagsatzungsrede des Herrn Schult-

*) Der Verfasser der Darstellung dieser Begebenheit im Kanton Basel bezeichnet Philalethes als den angenommenen Namen des Doctor Snell, der sich eben in Basel aufhielt und mit Gutzwiller und den meisten Führern in Verbindung stand. Dieser Fremdling ist, nach seiner Meinung, der erste Antreiber zu ungesetzlicher Weise neue Verfassungen zu entwerfen. Das frühe Aussprechen eines Verfassungsrathes zu Bubendorf und das zunächst erfolgte in den Kantonen Aargau, Thurgau, St. Gallen und Luzern läßt ihn deutlich schließen, daß diese Anregung allenthalben den gleichen Ursprung hatte. — Dr. Snell hat hingegen später, am 6. Januar, als die Gährung sich zu Ausbrüchen neigte, jede Einmischung in die Angelegenheiten von Basel öffentlich als böswillig erdichtete Verdächtigung erklärt.

heiß Amrhyn beachten sollen. Derselbe mahnte sämmtliche Regierungen „sich enger an das Volk anzuschließen, „damit keine feindliche Hand zwischen beyde eindringen „könne, und der Friede in dem theuern Vaterlande erhal„ten werde.“ Alle Versuche das Volk mit plötzlicher Erledigung etwelcher Beschwerden und mit Erleichterungen der Abgaben zu beschwichtigen, seyen nun einmal eitel und ungenügend, und im Innern sey das Ansehen der großen Räthe gesunken, verdient oder unverdient, gleich viel. Ganz Europa sey mit einem allgemeinen Umschwunge bedroht. Der freysinnigsten Bereitheit werde keine Rechnung mehr getragen; die Möglichkeit eines Bruches zwischen den großen Mächten sollte ein neuer Antrieb zu außerordentlicher Beeilung seyn. Diese Ansicht theilen auch die wärmsten Freunde des Vaterlandes und einer vernünftigen Freyheit; den Unzufriedenen aber seyen Zögerungen höchst erwünscht, indem sie desto kühner auftreten und dieselbe dem Volke als Rückgedanken und bösen Willen schildern mögen. — Die Regierung von Basel glaubte aber, daß kein Vorwurf von Unklugheit an sie kommen möge; der große Rath habe den kürzesten Weg gewählt zu einer nicht sinnlos übereilten Reform zu gelangen. Selbst die Unzufriedenheit in andern Kantonen hätte, ohne Beziehung auf sie, bleiben sollen; sie habe sich durch eine weise und milde Staatsverwaltung langes Zutrauen von dem Landvolk erworben und begründet glauben sollen, daß es auch in diesem Augenblicke nicht brechen und in ihre bezeugte Bereitwilligkeit kein Zweifel gesetzt werde; selbst bey den jüngsten Anregungen habe die große Mehrheit der Landleute noch Zuversicht ge=

äußert *). Die Regierung fand dann in spätern Ereignissen Stoff genug sich über solche Zumuthungen zu beruhigen, indem in Kantonen, die mit ihrer Verfassung durchaus nicht unzufrieden waren, in denen über keine Gattung von Druck Klage waltete, der Staatshaushalt die befriedigendsten Resultate darbot, die Abgaben von Jahr zu Jahr herabgesetzt wurden; wo die Regierung gleichwohl, ohne die mindeste Spur von Bewegungen im Volke, vorsichtig, aber selbstwillig, auf Verfassungsverbesserungen antrug, und der große Rath ungesäumt in den Antrag einging; wo das Werk auf seine Anordnung bereits begonnen hatte — dasselbe gleichwohl durch aufgehetzte Volksrotten gestört und den gesetzlichen Formen entwunden werden mußte. Was konnte die Regierung von Basel besseres erwarten, als daß sie bey früherem Einschreiten vielleicht das Geschwür selbst zum Eitern gebracht hätte?

Die Stimmung der Gemüther hatte sich in den Zwischenräumen der großen Rathsversammlung im November und der folgenden jede Woche gleich unerwartet und bedauerlich verschlimmert. Wenn laute Wünsche in Beziehung auf Verfassung und Abgaben, unter der Stadtbürgerschaft, wie auf der Landschaft, einen dumpfen Zu-

*) Schon am 27. September wurde eine Hauptbeschwerde des Volkes gehoben, indem die Hochwaldungen den Gemeinden zuerkannt wurden. Der Grundsatz von Abschaffung der Censur ward erst im November angenommen; der seit mehrerer Zeit milde Sinn derselben erhellt aber aus der Zwanglosigkeit, womit die Verfassungsgebrechen in den „Mittheilungen" besprochen worden. Das alles war freylich spät. Doch im Grunde nicht zu spät; allein nicht das, was man nun wollte.

stand voll Unbehaglichkeit und Unzufriedenheit erzeugt hatten, so durfte doch von der guten Gesinnung der großen Mehrheit erwartet werden, daß die neue Gestaltung sich ohne Störung der Ordnung und des Friedens entwickeln werde. Nun aber, wo ruhiges Abwarten alles beschwichtigen konnte, ward es auf der Landschaft zu Aufwallungen angelegt; alle Wünsche schwollen zu Forderungen an; man erhitzte die Gemüther durch abscheuliche Gerüchte und erfüllte sie mit Furcht und Wuth. Die Stellung zwischen Stadt und Land wurde wirklich drohend; was in den aufgeregtesten Kantonen nicht der Fall war; Vertheilung der Repräsentanten nach der Volkszahl, ward nun auf einmal dem Volk eingeflüstert; die Ruhestörer wurden täglich thätiger, die große Mehrzahl der Ruhigen und Gemäßigten aufzuwiegeln, zu terrorisiren und zu gewaltsamer Ertrotzung ihrer Begehren anzufeuern. Diesen Bestrebungen kamen die gleichzeitigen Bewegungen im Kanton Solothurn vortrefflich zu statten und Gutzwiller (Notar zu Therwil) stand in der engsten Verbindung mit den dortigen Aufregern, obgleich er sich noch immer öffentlich den Anschein gab den Bewegungen fremde zu bleiben und auch später nur durch den unwiderstehlichen Willen des Volkes hingerissen scheinen wollte. Je mehr sich nun aber die Versammlung des großen Raths annäherte, desto heftiger wurden alle Triebwerke. Bis auf die letzte Woche vor derselben wurde die Aufstellung von Freyheitsbäumen, traurigen und verhaßten Andenkens für alle rechtliche und habliche Männer, meistens von den Gemeindsbehörden verhindert oder sie wurden wieder weggeschafft. Das Freyamt, Frickthal und das solothurnische Schwarzbubenland

(Dorneck) hatten das Beispiel gegeben. Nun aber wurden sie zu Sissach, Aesch und Mönchenstein, den Wohnorten dreyer Hauptanführer (Martin, Blaarer und Kummler) zuerst errichtet; Muttenz, Liestal, Bratteln und andere Orte folgten, nicht ohne Widerstand und zuweilen mit Gewalthaten. Diese Sinnbilder erklärten Aufruhr, und die Feyerlichkeiten und Trinkgelage, womit ihre Errichtung verbunden ward, ermangelten nicht, besonders auf kräftige junge Leute, den gewünschten Eindruck zu machen. Indessen war der Augenblick des Ausbruches noch nicht da und es gelang den Aufwieglern nur etwa in zehn Gemeinden die Mehrheit des Volkes ruhigem Verhalten zu entrücken. In dieser Zwischenzeit betrieb man mit Ungestüm eine zweyte, sehr zahlreiche Versammlung beym Bubendörfer Bade. Es gelang aber nur etwa 120 Männer auf den 29. November dahin zu bewegen. Die Ordnung liebenden der ersten Versammlung hatten sich zurückgezogen und die Mitglieder des großen Raths blieben weg; selbst Gutzwiller vermied sich öffentlich zu zeigen; man behauptete aber, daß er, nach Bornhausers Manier, seine „guten Räthe" mitgetheilt habe, welche dann in einem von dieser Versammlung ausgegangenen Rundschreiben an alle Großräthe vom Lande und in alle gleichgesinnte Gemeinden erlassen worden. Den Entwurf des Schreibens hatte man einer Commission von fünfzehn, aus allen Landbezirken gewählten, übertragen und am 2. Dezember zu Liestal gefertigt. Er erschien unter dem anmaßlichen Titel: Aufruf der Bürgerschaft der Landbezirke an ihre Repräsentanten, folgendermaßen:

„Hochgeehrte Herren!

„Es ist Ihnen bekannt, daß auf die letzte im November stattgehabte Großrathssitzung eine Bittschrift von unsern Landbezirken, von 800 Bürgern im Namen des Volkes unterzeichnet, eingereicht wurde, welche die Souverainetät des Gesammtvolkes und die politische Gleichheit anerkannt wissen wollte.

„Da diese unsere Bittschrift auf eine uns nicht genügende Art behandelt wurde, so fand am 29. November in der Nähe des Bubendörfer Bades unter freyem Himmel abermals eine Berathung von einer bedeutenden Anzahl Bürger aus allen unsern Landbezirken Statt.

„Eine aus derselben Mitte gewählte Kommission soll Ihnen, Hochgeehrte Herren, als unsern Volksrepräsentanten, den Willen und das unabstehliche Begehren des Volkes folgendermaßen übertragen:

„1. Es soll bey der bevorstehenden Großen Rathssitzung am 6. laufenden Monats der Grundsatz der Souverainetät des Gesammtvolkes und die vollkommene Geichheit der politischen Rechte unbedingt anerkannt werden.

„Da die Anerkennung dieses Grundgesetzes eine neue Verfassung erfordert, so soll

„2. sogleich nach Beendigung der Großrathssitzung eine Kommission durch Zunftversammlungen von dem Volke aus gewählt werden, und zwar aus jeder Zunft ein Mitglied.

„3. Es soll diese Kommission innerhalb 14 Tagen eine von obigen Grundprincipien ausgedehnte Verfassung entwerfen.

„4. Soll die neue Verfassung einzig durch die Genehmigung des Volkes ihre Gültigkeit erhalten.

„5. Soll die Verfassung, nachdem sie durch sämmtliche Kantonsbürger anerkannt und beschworen, sogleich in Rechtskraft gesetzt werden.

„Wir hoffen und erwarten, daß diesem unserm Begehren unbedingt entsprochen werde; nicht geschehenden Falles, was wir bedauern müßten, dürfte zu erwarten seyn, daß das Volk von dem ihm zustehenden Recht der Souverainetät Gebrauch machen würde.

„Wir verharren hochachtungsvoll

„Liestal, den 2. Dezember 1830.

„Die Kommission."

Bey so gewaltsamer Gestaltung der Umstände und da der Entschluß der Aufwiegler, ihre Zwecke und Absichten, koste es was es wolle, zu erzwingen, nicht mehr zweydeutig war, obgleich sie stets fort die auf dem Land herrschende vollkommenste Ruhe sogar in der Appenzeller Zeitung anrühmen ließen, wäre es unverantwortlich gewesen, wenn die Regierung keine Maßregeln getroffen hätte, die ruhige Berathungen des großen Raths zu sichern und denselben, so wie die Stadtbürgerschaft, vor dem Andrange störischer Volkshaufen zu verwahren. Von öffentlicher Ordnung und Gehorsam war in vielen Gegenden keine Rede mehr; die Freyheitsbäume sprachen die völligste Lossagung von denselben aus; wenige Tage vorher drang ein mit allerley Werkzeugen bewaffneter Haufe von etwa 70 Mann von Ettingen aus weiter, um das Volk zu einem Zuge nach Basel aufzufordern; in den benachbarten französischen Ortschaften stand auf den jeden Wink zahlreiches Gesindel bereit, welches seine Raublust schon öfter bewährt und im Jahr 1815 Basel bedroht hatte; zu Hegenheim hatten baslerische Insurgenten versucht 100 Gewehre der Nationalgarde zur Bewaffnung dieser Rotte zu entlehnen, u. s. w.

Diese Maßregeln bestanden aber darin, daß der sämmtlich milizpflichtigen Mannschaft der Stadt die Sammelplätze auf den Fall eines Allarms angewiesen, die Offiziere unterrichtet, die ledigen Stellen bey der Standeskompagnie besetzt, Runden und Patrouillen angeordnet, die Wachen verstärkt, an den verfallenen Festungswerken einiges ausgebessert, rückständige Arbeiten im Zeughause nachgeholt und überhaupt das Nöthige vorgekehrt wurde; die

Ruhe im Innern zu schirmen und einen allfälligen Ueberfall von Außen abzutreiben. Mit allen übrigen ausgestreuten Gerüchten hat man das Schweizervolk hintergangen, und auch die Aufführung der Kanonen auf die Wälle war damals noch grundlos. Unter solcher Bewandtniß war es wenigstens Ueberfluß diese Rüstungen mit dem allgemeinen schweizerischen Defensional in Verbindung bringen zu wollen; wohl aber beruhte das die städtische Milizmannschaft Betreffende schon auf frühern Aufträgen der Regierung. Das bey solchen Anlässen nicht selten zu Aengstliche und Kleinlichte in der Ausführung begünstigte entstellende Gerüchte. Einen wirklichen Mißgriff mag man aber darin finden, daß das Militairkommando den Theil des Regierungsbeschlusses vom 4. Dezember, der auch außer Basel Maßnahmen für Ordnung und Sicherheit anordnete, in den ersten Tagen noch unbeachtet ließ. Die getreuen Gemeinden wären solcher Anstalten in der That bedürftig gewesen.

Als der präsidirende Bürgermeister am 6. Dezember Morgens, die sehr zahlreiche große Rathsversammlung eröffnet hatte, belas der Stellvertreter der Wahlzunft Rothenfluh sogleich das bekannte, Heinrich Plattner unterzeichnete und an sämmtliche Landgroßräthe abgesendete Rundschreiben, unter Anzeige erhaltenen Auftrags zu dieser Kundmachung. Der Repräsentant der Wahlzunft Bubendorf meldete das Gleiche, doch mit der Erklärung, daß er in jenem Schreiben den Willen seiner gesammten Wahlzunft nicht zu erkennen glaube. Damit verhallte dieser Anzug ohne weiteres Eintreten.

Gutzwiller erklärte hierauf in einer, nachhin im Druck

erschienenen Rede unter weitläufigen Erörterungen und mit Beziehung auf das bis anhin von dem Volke ohne Waffen ausgeübte Souverainetäts-Recht, daß der große Rath unmöglich frey berathen könne, wenn die außerordentlichen militärischen Maßregeln nicht sogleich abgestellt werden, wozu er die Regierung und selbst den großen Rath einlade. Der Antrag fand durchaus keinen Anklang, worauf Gutzwiller denselben zurückzog und sich, einzig, aus der Versammlung entfernte, um sich mit seinen Consorten zu besprechen. Die Erörterung zog sich nur darum in die Länge, weil viele freygesinnte Landgroßräthe ihre Billigung über die Maßregeln der Regierung aussprechen wollten. Die beste Auskunft gab folgende Aeußerung: „Wenn eine Versammlung von Pri„vatleuten, wie die, zwar nur von 120 Personen besuchte „letzte Bubendörfer Zusammenkunft, sich beygehen lasse, den „Großräthen Befehle zu ertheilen und sie mit Drohungen „zu verstärken; wenn in Mönchenstein an den Regierungs„statthalter, als er einen Freyheitsbaum fällen ließ, Hand „angelegt wurde; wenn in Ettingen sich ein nächtlicher „Schwarm, der nach der Stadt ziehen wollte, zusammen„rottete; wenn in Aesch dem Präsident, nachdem er einen „ordnungswidrigen Vorfall verzeigt hatte, des Nachts die „Fenster eingeworfen wurden: so sey die Nothwendigkeit, „polizeyliche Maßregeln zur Sicherung der Ordnung zu „treffen, wohl vorhanden; die Stadtbürgerschaft selbst, „welche schon seit mehreren Tagen erwarte, daß etwas zu „ihrer Beruhigung geschehe, möge es jetzt mit Recht ver„langen. Eben für die Freyheit des großen Rathes sey „Handhabung der Ruhe im Kanton nöthig; und so können

„die getroffenen Verfügungen nicht den geringsten Anschein „haben, den Mitgliedern des großen Raths beschwerlich zu „fallen; das Rathhaus, z. B., sey lediglich auf gewöhnliche „Weise bewacht. Wie und mit was für Absichten man „nun denn bey solchen Umständen der Regierung den Ge„danken unterschieben könne, als wollte sie den Großräthen „imponiren? Veränderungen der Verfassung sollen ein„treten, aber sie sollen nicht ertrotzt werden."

Was von anarchischen Zuckungen gesagt worden, bestätigte sich schon am 7. Abends zu Liestal, wo auf die Ausstreuung, daß Plattner festgesetzt worden, ein bewaffneter Volksauflauf bewirkt ward, denselben mit Gewalt zu befreyen.

Noch eine Episode machte ein wirklicher, an sich selbst wenig bedeutender, aber in der ganzen Schweiz als ein Ereigniß erster Klasse ausgeposaunter Mißgriff des Polizeydirektors Oberst Wieland. Von den unabläßlichen Umtrieben wohl unterrichtet, warnte dieser mit Umgehung gesetzlichen Einschreitens, mit einem eigenhändigen, doch nicht unterzeichneten Billet, sowohl Gutzwiller, als Professor Snell, indem die Behörde auf sie wache. Gutzwiller wollte es auf sein Betragen im großen Rath auslegen; er wandte sich daher an den kleinen Rath; die Weisung, seine Klage vor den Gerichten anzubringen befolgte er nicht, rächte sich aber desto kräftiger in beleidigenden Zeitungsartikeln.

In der ersten Sitzung wurden endlich dem großen Rath zwey wichtige Rathschläge des kleinen Rathes vorgelegt, wovon der Eine, die außerordentlichen Abgaben betreffend, nun von keinem Werthe mehr seyn kann. Der erste aber beschlug die Revision der Verfassung und befaßte

die zwey Fragen: „Erstens, was in der Verfassung einer „Abänderung unterliegen möchte? Zweytens, wie diese Ab-„änderung zu bewerkstelligen sey?" Als die wesentlichsten Punkte der ersten Frage gibt der kleine Rath nach der öffentlichen Meinung und seinen eigenen Erfahrungen an: die Zusammensetzung des großen Raths und ein billiges zeitgemäßeres und die verschiedenen Ansprüche würdigendes Verhältniß der Stellvertreter. — Die Wahlart der Mitglieder, die einer zweckmäßigern Einrichtung bedürfe. — Die Erfordernisse zur Wahlfähigkeit, deren Bestimmungen schon längst als mangelhaft gefühlt worden. Der Rathschlag erwähnt dann der Lebenslänglichkeit der Mitglieder beyder Räthe als eines erwägungswerthen Gegenstandes. — Da nun schon aus diesen Abänderungen das Bedürfniß minder wesentlicher Verbesserungen sich ergeben dürfte, trug der kleine Rath an:

„Es möchte die Kantonalverfassung vom Jahr 1814 „einer Gesammt-Revision unterworfen werden."

Ueber das Verfahren bey dem Revisionsgeschäfte erachtete der kleine Rath nöthig, von dem unzureichenden und die Behandlung verlängernden Großrathsreglement gänzlich abzuweichen, und von der Vorberathung des kleinen Rathes abzugehen. Nebst der Einladung, diesen Rathschlag sogleich in der dießmaligen Sitzung zu behandeln, trug der kleine Rath auf folgendes Verfahren an:

„1) Der große Rath ernennt durch absolutes Mehr eine „Kommission, welche ihm am 3. Jänner ihre Vorschläge „über die Veränderungen der Verfassung einzugeben hat; „eben dieselbe hat auch darüber: ob und wie einst die re-„vidirte Verfassung, nach der Annahme des großen Raths,

„der Genehmigung der Bürgerschaft zu unterwerfen sey,
„zu berichten, so wie über die Art der Einführung der
„neuen Verfassung und den Uebergang in dieselbe. 2) Die
„Kommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern des gesamm-
„ten großen Raths, worunter aus jedem Bezirk wenigstens
„Ein Mitglied. 3) Der große Rath wird in der Januar-
„sitzung das Kommissionsgutachten einer Umfrage unter-
„werfen, und es sodann dem kleinen Rath überweisen,
„um in der ordentlichen Februarsitzung seinen Rathschlag
„darüber einzureichen. 4) Letzterer ist sodann zur Kanzley
„zu legen, und in einer spätestens am 7. März zu veran-
„staltenden Sitzung zu behandeln. 5) Der dannzumalige
„Entwurf des kleinen Raths wird entweder angenommen,
„oder vermittelst artikelweiser Erörterung verändert, oder
„auch die Sache ganz oder theilweise nochmals an die
„Kommission gewiesen; im letztern Falle würde diese bin-
„nen 14 Tagen ihr nochmaliges Befinden vorerst dem klei-
„nen Rathe mittheilen, und dasselbe in der ordentlichen
„Aprilsitzung abschließlich entschieden werden. 6) Alle Gut-
„achten und Rathschläge sind den Mitgliedern gedruckt zu-
„zustellen. 7) In sämmtliche Sitzungen sind die Mitglie-
„der, unter Bezeichnung des Gegenstandes, besonders einzu-
„laden. 8) Jeder Abmehrung soll eine zweymalige Umfrage
„vorangehen."

Da unter diesen Vorschriften mehrere das gewöhnliche Großrathsreglement aufheben, also, um angenommen zu werden, ⅔ der Stimmen erforderten, andere hingegen durch einfaches Mehr festgesetzt werden könnten, solche Verschiedenheit aber bey der Vorberathung und auch wieder bey der Revision selbst zu mancher Verwirrung führen

dürfte, so wird endlich vorgeschlagen: „Die Versammlung „solle zum Voraus mit 2/3 der Stimmen für ein und alle= „mal festsetzen, daß bey Behandlung des gegenwärtigen „Rathschlags und bey der Revision selbst überall das ein= „fache Mehr angewandt werden möge."

Diese von der Regierung zur Verfassungs = Revision mitgetheilte Vorschläge erwog der große Rath in einer Sitzung von sechs Stunden, in welcher über 50 Mitglieder das Wort nahmen und mehrere sich in ziemlich langen Aufsätzen erklärten. Man kann nicht sagen, daß die beun= ruhigenden Berichte aus benachbarten Kantonen und die mehr und mehr bewegte Stimmung im eigenen nicht sicht= baren Eindruck gemacht hätten; die ruhige Haltung des großen Raths war aber um so ehrwürdiger. Nicht bloß der eigene Kanton, sondern die leicht zu gefährdende Un= abhängigkeit des Vaterlandes bey der drohenden Möglich= keit eines allgemeinen Krieges schwebte ihm lebhaft vor Augen, und mit wirklicher Beruhigung wurde noch der kräftigen Stimmen gedacht, welche sich in allen Theilen des Kantons für innere Ruhe und Eintracht und Befesti= gung des lockern Schweizerbundes erhoben. Man gab sich zu, daß hier keine Herrschlust sich höher glaubender Klassen und keine, weder drückende noch vernachlässigte, Staatsverwaltung das Bedürfniß einer Reform herbey= führe; daß sie nun aber unausweichlich und unverschieb= bar sey und durch beydseitige Mäßigung der Ansprüche einen wirklich freyen, freundlichen und dauerhaften Ver= trag zwischen Stadt und Land begründen müsse. Zwar waren hie und da noch schroffe Meinungen äußerster Par= teyen vernehmbar; allein sie verhallten in der allgemeinen

billigen und verträglichen Stimmung, und überhaupt waren in dieser Sitzung, wie in den folgenden, Ernst und Freymüthigkeit nie von Bitterkeit begleitet. Der große Rath des Kantons Basel hätte in der allgemeinen Bewegung allen übrigen zum Vorbild gegeben werden mögen. Für artikelweise Behandlung des Rathschlags erklärten sich von 135 Anwesenden nur 33 Stimmen. Im Gefühle der Ungeduld, zu welcher selbst die Stillen im Volke aufgeregt waren, hielt man dann allgemein für rathsam den kleinen Rath zu beauftragen, daß er sich ungesäumt über die Hauptgrundsätze der künftigen Verfassung berathe und dieselbe dem großen Rath gutachtlich vorlege.

Der kleine Rath zögerte nicht zu entsprechen und, durch den Vorfall vom 7. December in Liestal und andere Unordnungen aufmerksam gemacht, zugleich alle Gemeinden einzuladen, sich in ruhiger Abwartung der Berathungen fernerer ungesetzlicher Schritte zu enthalten.

(Die Fortsetzung folgt beförderlichst in dem schon druckfertigen ersten Hefte des zweyten Bandes.)

Note zur Seite 469.

(Außer Zusammenhang mit den baselischen Geschichten.)

Treues Festhalten des eidgenössischen Social-Contrakts, den die Kantone jährlich beschwören lassen, hindert das Gefühl nicht, daß derselbe der Verjüngung und Kräftigung bedürfe; das neue Bundeswerk soll aber die Grundlagen der Eidgenossenschaft befestnen, nicht verwirren. Der verhängnißvolle Augenblick mag den Annalisten entschuldigen, wenn er dem Entwurfe, welcher am 15. Dezember 1832 zu Luzern von einer Tagsatzungs-Commission, als Initiative einer neuen Eidgenossenschaft, ausging, in diesem Sinne wenige ernste Betrachtungen widmet. — Daß zu gleicher Stunde eine Conferenz von sechs Cantonen zu Sarnen, im Gegensatze mit der inconstitutionnellen Coalition neun anderer, berathschlagte, galt zum fatalen Auspicium. Wie könnte ein Verständiger mißkennen, daß das Anschließen jener Sechs und Eintracht überhaupt, das Hauptbeding solider Gründung der projectirten Stiftung seyn müsse? Nur seichte oder gährende Köpfe (die darum immer nur von flacher Kopfzahl träumen) dürften sich darüber täuschen, so wie über das Gewicht anderer politischer Einflüsse, welche jenen eben so illiberal als unklug angefeindeten zu Gebote stehen. Wohin förmliches Schisma führen müßte, unterläßt man gerne zu berühren, sehnlich hoffend, daß der Himmel gütig den Unfall abwende. Diese Betrachtungen mögen zu Luzern diplomatische Würdigung gefunden haben, als das Verhältniß der Stimmrechte auf Tagsatzungen ausgemittelt wurde. Wohlbegreiflich ging die Commission überhaupt accomodirend zu Werke, und berücksichtigte althergebrachte, nationelle Basen um so eher, damit ihre neu zu schaffenden Institutionen unangefochten Eingang gewinnen. Aber eben der Accomodations-Maxime wegen bietet der

in Vielem vortreffliche und anwendbare Vorschlag Stoff zu doppelseitiger Kritik, je nachdem er von Föderalisten oder Aspiranten nach Einheit censurirt wird. Der Annalist geht von dem schon ausgesprochenen Hauptsatze aus: „Föderalismus oder Einheit, nur keine zwitterartige Verquickung dieser Prinzipien!" Stätige Erfahrungen zeigen aber unzweydeutig, daß Verhältnisse, Bedürfnisse und Neigungen mehr als je den Föderalismus fordern.

Allein auch im Föderalismus bedarf der Bund concentrirter und durchgreifender Kraft für Alles, was die XXII Kantone vermöge ihrer Verbindung als gemeine Sache annehmen müssen, oder für höhere Wohlfahrt als gemeine Sache annehmen wollen. Alles weitere Aufdrängen würde hingegen die souveräne Selbstständigkeit zerstören, zu deren Garantie sie einen Bund stifteten und wieder stiften werden. Diese ist der Hauptzweck; die Mittel müssen ihm untergeordnet seyn und es giebt keine verkehrtere Ansicht als die, daß die Stände des Bundes wegen da seyen. Der Hader über Staatenbund oder Bundesstaat wird damit zum eitlen Wortstreit. So lange man die Kantone für selbstherrlich anerkennt, waltet ein Staatenbund. Von ihrer Selbstherrlichkeit opfern sie aber gerade das Erforderliche auf, um gegen das Ausland in Uebereinstimmung und als eine Masse zu handeln. In sofern bilden sie dann einen Bundesstaat. Auch für verschiedene wechselseitige Verhältnisse können sie sich, zu gemeinsamem Frommen, so concentriren, und vielleicht sollten sie es; unbeschadet dem föderalen Charakter.

Von diesen Prämissen oder Grundlinien, die dem bedächtlichen und gemäßigten Föderalisten evident seyn müssen, werden nun gründliche Bedenken gegen etwelche Fundamental-Verfügungen des Entwurfes abgezogen.

Das Statut (Art. 117.), daß die nach 12 Jahren revidirte Bundesurkunde mit 15 Ortsstimmen sanktionirt werden möge, ist im Grunde eine vorläufige Abdication der souveränen Kantonal-Selbstständigkeit nach Verlauf dieser Jahre, ein Verzicht auf künftige Selbstbestimmung. Werden die Nachkommen nach zwölf Jahren weniger frey seyn wollen? Seltsam, daß man im Jahr 1833 solche

vorgreifende Stabilität dekretiren will! Besser waren doch die alten ewigen Bünde, als solche periodische Zwangherrschaft.

Ein Kritiker gab bereits seinen unitarischen Rückgedanken bloß, indem er die Standes-Instructionen eine Halbheit geheißen hat. Die Erfahrungen aus der neuesten Schule haben die Schweizer schwerlich belehrt, daß sie ihre höchsten Interessen an die Anmaßung Einzelner gefangen geben, welche sich als Orakel geboren wähnen. — Auch die Personalstimmen, vota virilia (Art. 62.), und die fast lächerliche Initiativa (Art. 55.) aller Mitglieder der Tagsatzung sind keine wünschenswerthe Abweichungen von eidgenössischen Prinzipien und alten Observanzen, und dürften nur Wirren, Gährungen und eitel kostspielige Verlängerungen der Tagleistungen herbeyführen. Das Gleiche muß in hohem Grade aus der Verfügung erfolgen (Art. 8 und 52 K.), daß die Kantone gar alle Verkommnisse, nicht politischen Inhalts, zwischen sich der Gutheißung der Bundesbehörde untergeben sollen. Welch leere, für den Bund unnütze Anhäufung von Geschäften und welche beschwerliche Beschränkungen und Hemmungen für die Kantone müssen aus diesem Statut hervorgehen! Auch das den Kantons-Verfassungen abkopirte Petitionsrecht (Art. 37.), mag bis zum Ekel ausschweifende Störungen der wichtigsten Verhandlungen nach sich ziehen. Nicht minder ist die Oeffentlichkeit der Sitzungen ein nutzloses Schauspiel, meist nur für die Bewohner der Bundesstadt (Art. 49.), ein eitles Geschöpf der Nachäffungslust. Was haben denn die größten Theils rein diplomatischen Verhandlungen der Tagsatzung Gemeines mit den administrativen einer Kammer oder eines Landtags? — In der pragmatischen Urkunde, welche das Daseyn der einzig noch übriggebliebenen kleinen Republik in Europa begründen soll, sollte die goldene Regel: Ne quid nimis, nicht außer Acht gelassen werden.

Der Ueberladung mit Unwesentlichem gegenüber ermangelt ächten, zu jeder erforderlichen Kraft des Bundes entschlossenen Föderalisten die offen ausgesprochene Bestimmung: Wie bey Vollziehung rechtskräftiger Beschlüsse zu verfahren sey, wenn Bundesglieder denselben keine Folge leisten? Warum soll (Art. 50 b.) diese wichtige, den Nachdruck der Bundesbeschlüsse gewährleistende Stipulation der noch

räthselhaften Erkenntniß einer Mehrheit anheimgestellt seyn? der Entscheid: in wie weit der Selbstherrlichkeit der Kantone Zwang angethan werden möge, darf nur in der Bundesurkunde gesucht werden. — Gleich ungenügend ist (Art. 46 b.) wohl der Hemmung des Transits Fürsehung gethan, nicht aber willkührlichen Beschwerungen desselben.

Eine Lebensfrage für den Föderalismus ergibt sich aus der Organisation der Bundesgewalten. Ist ein permanenter Bundesrath nicht schon an sich selbst eine Heterogenität im Föderalismus? mit dem Grundbegriffe unbevogteter, freyer Stände kaum vereinbarlich? Noch bedenklicher wird der Bundesrath, bey seinen ohnehin weit umfassenden Competenzen, durch den (Art. 80.) ihm beygelegten Charakter: „Stellvertreter der Tagsatzung," der nicht strictae interpretationis seyn wird und durch die immerwährende Wiederwählbarkeit (Art. 73. annähernd Lebenslänglichkeit) der Bundesräthe, welche dadurch eigentlichen Ministern ähnelnd, entscheidende Ueberlegenheit gewinnen mögen. Wie konnte der erste Gedanke davon (schon vor zwey Jahren) bey Männern entstehen, die allenthalben Oligarchie witterten? difficile est satyram non scribere. Doch auch dieses ist erklärbar. — Schwere Opfer fordert eine solche Centralität zum Voraus. Unerwiesen ist aber das Bedürfniß einer solchen, und noch räthselhafter der Gewinn, der da werden soll; da von den ältesten Zeiten her bis auf die unsrigen Vororte, unanmaßlich, ungefährdend, unklagbar, unkostspielig und doch ersprießlich, nicht selten rühmlich der Leitung der Geschäfte vorstanden. Oder soll es ein Verdienst seyn, alles Altschweizerische, auch das minder Drückende und Mißliche, mit Stumpf und Stiel auszurotten?

Es ist der Wesenheit des Föderalismus (besonders eines Schweizerischen) höchst angemessen, daß die Bedürfnisse des Bundes, nach einem genehmigten Voranschlage, durch Beyträge der Bundesglieder bestritten werden. Ist es rathsam, die Gewalthaber durch Fundation einer Centralität (mit Ausnahme eines Fonds für den militärischen Aufwand) noch unabhängiger zu machen? Stoff zu reifen Erwägungen, die nicht zu spät kommen dürfen, liefern auch Besorgnisse von Conflicten und Collisionen, welche aus den mancherley

Einmischungen der Bundessouveränetät in den Haushalt der Kantone entspringen müssen, um so empfindlicher, als man solcher Einflüsse ganz ungewohnt ist. — Eigenthümliches haben die Stände, in welchen der Handel nährt, zu beherzigen. Rivalitäten und Merkantil-Convenienzen berücksichtigend, dürfte ihr Handelsstand sich durch äußern Einfluß auf den Postenlauf (Art. 26.) gefährdet glauben. Der Ertrag für das Aerarium ist das geringste an der Sache; unscheinbare Begünstigungen mögen Mitbewerbende in bedeutende Nachtheile versetzen.

Ueber das Münzregale (Art. 27.) haben während zwanzig und mehr Jahren die tiefsten Erörterungen, mit Berathung achtbarer Sachkundiger, obgewaltet. Ein Entscheid aus dem Stegreife, eine schonungslos generalisirende Verfügung, zumalen in der Bundesverfassung, dürfte besonders der östlichen Schweiz unwiederbringliches Unheil zufügen. Man hatte sich endlich überzeugt, daß die Buntheit der Münzfüße im Innern der Schweiz zwecklos, abgeschmackt und störend ist; anderseits konnte man aber nicht in Abrede stellen, daß jener deutsche Münzfuß, wie solcher seit Jahrhunderten in den Kantonen Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen und Appenzell besteht, neben dem schweizerischen kein Uebelstand ist, und daß derselbe niemanden als Systemenkrämer ärgern kann. Welche Regierung könnte dem Verkehr gebiethen? In einigen Gränzkantonen ist er nichtig mit dem Innern der Schweiz; täglich, beynahe einzig hingegen mit dem angränzenden Auslande. Auf dem Kornmarkte zu Rorschach z. B., wo jährlich für ein paar Millionen umgetrieben wird, wird der stärkere Münzfuß nicht evaluirt und ausgeglichen. Wenn wir im Allgemeinen nur einen halben Heller von jeglichem Batzen einbüßten: welch ungeheurer, unaufhörlicher Verlust im Ganzen! — Mit dem östlichen Staatsmann, der dieses oft Demonstrirte noch ignoriren könnte oder wollte, müßte sein Steckenpferd vollends den Reißaus genommen haben.

Sehnlich ist zu wünschen, daß das neue Bundeswerk frey bleibe, wie von Altersschwächen, so auch von den Auswüchsen jenes sprudelnden Faktionsgeistes, der die neuesten Tagsatzungen so arg gelähmt und verwirrt hat. Bloßes Amalgam von Föderalismus und Einheit

ist kein juste-milieu. Von einem bloßen Gemische von unverträglichen Instituten, das nur aus unverdaulichen Systemen zusammengeknetet werden und bloß persönlichen Absichten frommen kann, wäre wenig Heil zu erwarten.

Allerdings entscheiden die constitutionnellen Satzungen nicht allein die Schicksale der Völker, und man baut in unsern Tagen zu viel auf Formen; auch bey uns wird Mächtiges davon abhangen: in welchem Geiste die Nation ein neues Verfassungswerk aufnimmt und mit welchem Geschicke die Kantone dasselbe ins Leben einführen. Wahrlich, es bedarf da aufrichtiges, allseitiges Vertrauen auf den Charakter und den moralischen Werth derer, welche zur Leitung berufen werden, damit sie heilbringend sey. Parteymänner besitzen nur getheilten, wandelbaren Kredit; mit demselben steigen und fallen sie. Hier bedarf es Männer, die, über den Parteyen stehend, des Vaterlandes wie des Auslandes voller Achtung versichert seyn dürfen; um für ersteres versöhnend zu wirken, im Verhältniß zu den Nachbarstaaten aber wohlwollende und freundliche Begegnung zu bereiten.

Subscribenten-Verzeichniß

auf die

Geschichte unserer Tage seit dem Julius 1830.

Erster Band.

	Exempl.
Aarau.	
Herr Christen, Buchhändler	8
„ Sauerländer, Buchhändler	13
Altorf. (Kant. Uri.)	
Herr Zgraggen, Buchdrucker, für:	
„ Andreas Zehnder, Professor	1
„ Pater Lazarus, Ord.-Cap.	1
Appenzell.	
Herr Graf J. A., Med. Pract.	1
und für:	
„ Eugster M. D., Landamm.	1
„ Hautli, Landstatthalter	1
„ Rechsteiner, Landschreiber	1
„ Hain, Altlandschreiber	1
Basel.	
Herr Holdenecker, Buchhändler	12
„ Neukirch, „	25
Löbl. Schweighauser'sche Buchh.	4
Bern.	
Herr J. J. Burgdorfer, Buchh.	7
„ J. Dalp, „	14
„ Huber u. Comp. „	19
„ Jenni „	54
„ L. R. Walthard „	17
Biel.	
Herr König, Posthalter	5
und für:	
„ Alex. Moser, Stadtschrbr.	1
„ G. Benz	1
„ Rohr, Pfarrer	1
„ Doct. Binder, Lehrer	1
„ Em. Schwab	1
„ Adolph Perrot	1
„ Matth. Hugentobler	1
„ Weingart, Lehrer	1
Für die Bürger Bibliothek	1
Herr Doct. C. A. Blösch, Biblth.	1
„ Niklaus Gatschen	1
„ G. Güder, Gerichtspräsid. d. Amtsbezirks Nydau	1
„ Schöni, Notar in Biel	1
„ Em. Masel	1
„ Karl Engel, Not. in Twann	1
„ Wildermett, Grchtspräsid. von Biel	1
Burgdorf.	
Herr Langlois, Buchhändler	7
Chur.	
Herr S. Benedict, Buchhändler	9
„ S. Kellenberger, „	15
Constanz.	
Herr Glükher, Buchhändler	8
Frauenfeld.	
Herr F. Mettler	1
und für:	
„ Anderwert, Bezirksstatthalter im Tobel	1
„ Hurter, Kreisricht. i. Frfeld.	1
„ Keller, Commissar. und Pfarrer in Sirnach	1
„ Leutenegger, Altkreisamtm. in Eschlikon	1

		Exempl.
Herr	Rogg, Caplan in Frfeld.	1
„	Wüst, Oberrichter i. Frfld.	1

St. Gallen.

Herr	Baumgartner, Exped. Sec. und für:	4
„	Falk, Regierungsrath . .	1
„	Hafner, Generalvik. . .	1
„	Bernold, Staatsschreiber .	2
„	Müller, Rathsschreiber .	1
„	Saylern, Präsident . .	1
„	Sartory, Kant.-Gerichtssch.	1
„	Gonzenbach, Justiz-Secr.	1
„	Rentti, Buchhalter . .	1
„	Merz, „ . .	1
„	Rietmann, Exped.-Secr. .	1
„	Steinmann, Canzlist . .	1
„	Hedinger, „ . .	1
„	Bösch, Standeswaibel . .	1
„	Linden, Major	1
„	Fuchs, Rathsherr . . .	1
„	Huber u. Comp., Buchhdl.	88
„	Müller a. d. Klostermauer.	24
Löbl.	Oberpostamts-Ztgs.-Expedit.	13

Glarus.

Herr	Fr. Schmid, Buchhändler und für:	8
„	Dr. O. Blumer, Chorrichter in Glarus . . .	1
„	J. H. Blumer von Glarus	1
„	Fäh, Gmdam. v. Benken Kant. St. Gallen . .	1
„	D. Gmür Obstlt. Schänis Kant. St. Gallen . .	1
„	Hefty, Lieut. in Niederurnen, K. Glarus . . .	1
„	Heer, Landsfähn. in Glarus	1
„	Heer, Landamm. v. Glarus	1
„	Iselin, Hauptm. v. „	1
„	Kübly, Advoc. v. „	1
„	Luchsinger, M. Dr. v. „	1
„	Lüzinger, Fabrikt. v. Nestall	1
„	Tschudy, Lndshp. v. Glarus	1
„	H. Tschudy, Lieut. v. „	1
„	J. H. Tschudy, Altlandseckelmeister von Glarus	1
„	J. Trümpi, M. Dr., des Raths v. Enneda . .	1
„	M. Walther, Dessinateur, v. Mühlhausen . . .	1

Lichtensteig.

		Exempl.
Herr	S. C. Grob, Sohn, auf der Post . . . . . und für:	2
„	J. F. Meyer, Oberstlieut., im Hof	1
„	N. Scherer, Kantrth. i. Hof	1
„	J. C. Grob, Apotheker .	1
„	H. Fridolin Wirth, zur Sonne, Lieutenant . .	1
„	F. J. Wirth, zur Krone, Criminalrichter . . .	1
Mad.	Wörpel, geb. Giezendanner	1
Herr	J. A. Wirth, zum Schäfli, Kantonsrichter . . .	1
„	J. Grob, Verw. Präsident .	1
„	R. Steger, zum Sternen, Altkreisammann . . .	1
„	J. Forrer, Lehrer . . .	1
„	J. J. Roor, Bezirksgerichtsschreiber . . .	1
„	J. Steger, zur Glocke, Negoz. u. Gemeindrath.	1
„	J. Weber, Pfr. u. Erzrth.	1
„	S. C. Grob, Negoziant .	1
„	R. Zuber, Posthalter, im Bundt, Gmd. Wattweil	1
„	J. H. Grob, Gemeindrath, im Bundt, G. Wattweil	1
„	J. Schwander, Altkantonsrath, im Bundt . . .	1
„	J. J. Wiget, Lehr. i. Bundt	1
„	G. Roth, Gemeindrath in Wattweil	1
„	J. M. Bösch u. Söhne, Neg. von Ebnat . . .	1
„	J. Scherrer, zur Sonne, Gemeindammn. v. Ebnat	1
„	J. V. Wäspi, Kantonsrth. von Neslau	1
„	J. J. Kappler, Kantonsrichter v. Wattweil . .	1
„	Schweizer, Pfr. v. Ganterswyl	1
„	J. U. Lenggenhager, K. R. v. Ober-Helferswyl . .	1
„	J. H. Mettler jgr., Neg., v. Hemberg	1
„	J. Mettler, Neg., v. Furth	1
„	Kappler, Buchhändler . .	2

	Exempl.
Liestal.	
Herr J. H. Richard, Lehrer	2
und für:	
„ Brüderlin, Oberrichter	1
„ Bohni, Doct.	1
„ Rosenburger Rapp	1
Luzern	
Herr J. M. Anich, Buchhändler	19
„ Xav. Meyer, „	15
Murten.	
Herr J. Baudenbacher	1
und für:	
„ Zollikofer Schmid	1
„ Chatoney, Gerichtsschreiber	1
„ Engelhard, Oberamtmann	1
Löbl. Stadtbibliothek	1
Rapperschweil.	
Herr Fornaro, Oberstlieut.	2
und für:	
„ Rikenmann, Appelat.-Rath	1
„ Curti, Kantonsrath	1
„ Gaudi, Kreisrichter	1
„ Wegelin u. Bösch, Buchhnd.	1
und für:	
„ F. H. C. Fuchs, Stadtpfr.	1
„ S. F. Fuchs jgr, Med. prc.	1
„ Fid. Fuchs, Vermittler	1
„ F. J. A. Fornaro	1
„ Helbling, Apotheker	1
„ Schwarz, Med. pract.	1
„ Gebr. Brändlin v. Jona	1
„ D. Kühne, Med. prct. von Rieden	1
Rheineck (K. St Gallen).	
Herr Zuber, Buchhändler	8
und für:	
„ J. J. Rud. Steinmüller, Antistes	1
„ A. C. Custer	1
„ Ferd. Roth	1
„ G F. Kraus, Stadtrath	1
„ J. J. Looser, Hauptmann	1
„ Künzler, Bezirksammann	1
„ J. J. Arbenz, Lehrer	1
„ S. Heer, Stadtammann	1
„ J. Fels, Posthalter	1
„ J. Scheiweiler, Wachtmstr.	1
„ Lutz, Hauptmann	1
Herr Lutz, Stadtrath	1
Wettler, Löwenwirth	1
„ Joh. Lutz, Kaufmann	1
„ Höhener, Stadtrath	1
„ W. A. Custer, Apotheker	1
„ Joh. Beerli, Domainen-Verwalter	1
„ J. C. Meßmer, Lieutenant	1
„ J. Kaufmann, Bezirks-Sec.	1
„ Lutz, Advocat	1
„ Wetter, Pfarrer in Thal	1
„ L. Hohl, Altpfr. in Thal	1
„ Her. Lutz, Kantonsrath	1
„ J. C. Kuhn, Doct.	1
„ J. J. Kuhn, Gmdsschrbr.	1
„ D. Keller, Gerichtsschreiber	1
„ J. Egger, Verwalter	1
„ J. A. Bärlocher, Präsident	1
„ J. Bärlocher, Vermittler	1
„ S. Wick, Kaufmann	1
„ J. R. Rüst, Oberstlieut. v. Risegg	1
„ J. A. Hedinger, Arzt in Staad	1
„ J. A. Duffner, Pfr. in Weilen	1
„ Untersander, Pfr. in Rorschach	1
„ O. P. Hafner, Vicar in Rorschach	1
„ J. B. Danielis, Oberstlt., in Rorschach	1
„ G'schwend, Bezirksammann, in Rorschach	1
„ Hoffmann, Altammann, in Rorschach	1
„ C. Rotihfuchs, Arzt, in Rorschach	1
„ P. Künzler, Kantonsrichter, in St. Margrethen	1
„ C. Künzler, Einzieher, in St. Margrethen	1
„ G. Poppart, Pfr. in St. Margrethen	1
„ J H. M. Churer, Arzt in Berneck	1
„ C. Bärlocher, Arzt in Balgach	1
„ Sonderegger, Kantonsrath, in Balgach	1

Exempl.

Herr F. J. Keel, Altkantonsrath, in Rebstein 1
„ J. J. Bion, Pfr. i. Marbach 1
„ J. G. Läßer, „ „ 1
„ J. J. Steiger, Bezirksammann, in Altstätten . . 1
„ J. C. Ritter, Altkreisammann, in Altstätten . . 1
„ Ritter, Altstadtam. in Altstättten 1
„ U. Ritter, Gmdrth. i. „ 1
„ J. U. Custer zur Brestegg in Altstätten 1
„ J. J. Custer von Herenbrugg 1
„ J. C. Bänzinger, Pfr. in Altstätten 1
„ J. C. Pauli, Arzt in Malens, K. Graubüudten . 1
„ M. Herger, Caplan in Bürglen, K. Uri. . . 1
„ Haselbach, Stadtammann in Altstätten 1
„ J. B. Studach, Hptm., in Altstätten 1
„ Saxer, Stdtschrbr. i. Altst. 1
„ J. Leuchinger, Kantonsrth., in Oberried 1
„ J. A. Blatter, Capitän, in Oberegg, Appz. J. R. . 1
„ J. Ackermann, Pfr. in Dusnang, K. Thurgau . 1
„ J. Denzler, Pfr. in Weinfelden, Kant. Thurgau . 1
„ H. Iseli, Arzt in Bennikon, Kant. Thurgau . 1
„ K. Wiedmer, Kirchenrath, in Busnang, K. Thurg. 1
„ J. Schweizer, Frdusrchtr. i. Schönholzerswil, K. Thr. 1
„ J. Schönholzer, Müller, in Neukirch, Kant. Thrg. 1
„ J. B. v. Blum, Kaufm., in Fußach, im Vorarlberg 1

Schaffhausen.

Löbl. Hurter'sche Buchhandlung . 28

Schwyz.

Herr Pater Amadeus 5
und für:
„ V. P. Beatus Guardian in Schwyz. 1

Exempl.

Herr C. G. Suter, Bischöflich. Commiss. u. Pfr. daselbst 1
„ C. v. Zay, Altlandammann 1
„ D. Lingy, Pfr. z. R. Thurm 1
„ P. Tobias, Capuz. zu Art 1
Löbl. Kälin'sche Buchhandlung 6

Solothurn.

Herr J. Amiet-Lutiger, Buchhnd. 5
„ J. Schwendimann, Sohn, Buchbinder 1
und für:
die löbl. Literarische Gesellschaft . 1
Herr Georg Scherer, Stud. . 1
„ Theodor „ „ . 1
„ P. Glutz, Chorherr. . . 1

Sursee.

Herr Schnyder, Buchdrucker. . 7

Trogen.

Herr Meyer und Zuberbühler, Buchhändler 6

Weinfelden.

Herr J. C. Brenner, Buchdruck. 13

Winterthur.

Löbl. Steiner'sche Buchhandlung . 20

Zürich.

Bey der Verlagshandlung, Orell, Füßli u. Comp. unterzeichneten:
Herr Anderwert, Lndamm. i Frfld. 1
„ Asper, Gemeindrathspräsid. in Wollishofen . . . 1
„ C. Baup, Stud. Theol., in Lausanne 2
„ Blattmann, Altgemndamm. a. d. Bühl, i. Wädenschw. 1
„ Bleuler, Salzfactor . . 1
„ Bluntschli, Vater . . . 1
„ Bluntschli, Dr. J. u. Prof. 1
„ J. Bodmer zur Sonne . . 1
„ Brändli, Regierungsrath . 1
„ A. Brunner, Buchbinder in Aesch, K. Luzern . . 3
„ Bullinger, Pfr. in Küßnacht 1
„ Burkhardt, Kaufmann, im Sihlhof 1
„ Bürkli, Oberstlieut. im Tiefenhof 1
„ Bürkli, Rittmeister . . . 1
„ Chiodera, Gebr., in Ragatz 1
„ Corrodi, Pfr. in Fehraltorf 1

	Exempl.
Herr Corrodi, Pfr. in Töß	1
„ Dänniker, V. D. M., im Florhof	1
„ Denzler, Pfr. i. Weinfelden	1
„ J. Diebold jgr, Buchbinder, in Baden	8
„ Dieterich, Landschreiber in Greifensee	1
„ Diggelmann, Hauptmann, im Florhof	1
„ Egloff z. Stadthof i. Baden	1
„ L. Eichholzer, Procurat. in Winterschweil, K. Luzern	5
„ Escher, Kantonsfürsprech	1
„ Escher, Criminial-Gerichtspräsident u. Professor	1
„ Escher, Direct., i. Wollenhof	1
„ Escher im Brunnen	1
„ H. Escher, Professor, im Burghof	1
„ von Escher, Altoberamtmann	1
„ von Escher, Altobergrchtsprs.	1
„ Escher, Altregierungsrath	1
„ Escher, Altamtm. i. Küßnacht	1
„ Escher, Oberst, im Schlosse Schwandegg	1
„ Escher, Stadtrathspräsident	1
„ Eßlinger im gelben Haus	1
„ J. J. Etter, Kaufmann	1
„ G. H. Fäsi im Regenbogen	1
„ Fäsi, Oberschreiber	1
„ Fehr, eidg. Stabsmajor, in Frauenfeld	1
„ Fetzer, Landamm. in Aarau	1
„ W. Fetzer, Hauptmann, in Rheinfelden	1
„ Fierz, Med. Dr. in Jslikon	1
„ Finsler, Med. Doct.	1
„ „ Staatsschreiber	1
„ „ Decan in Wangen	1
„ R. Fischer, Secr. b. d. Post-Direction in Bern	1 5
„ Freudweiler Dr. Vet., in Stadelhofen	1 1
„ Freudweiler, Dec. in Horgen	1
„ Frick, Bezirksrichter in Aesch	1
„ Füßli, Oberst	1
„ Geßner, Pfr. zu Albisrieden	1
Frau Geßner, geb. Wirz, zur Schuhmachern	1

	Exempl.
Herr J. C. Graf jgr. in Heiden, K. Appenzell	1
„ von Grebel, Altrathsherr	1
„ Grob, Stud. J., im Strohhof	1
„ Mart. Gysi	1
„ S. Hafner, V. D. M., im Niederdorf	1
„ Hafter, J. v. M. in Weinfelden	1
„ Hagenbuch, Schmid	1
„ Hartmann, Oberstlieut., in Eglisau	2
„ Heidegger, Decan in Höngg	1
„ Heiz, Buchbinder	1
„ C. U. Helbling, Vice-Stadtammann in Rapperschweil	1
„ Herzog, Altbürgermeister in Aarau	1
„ Heß, Bezirksrichter, im Lindenhof	1
„ Heß, Bürgermeister	1
„ „ Altoberamtmann, im Lindenhof	1
„ J. G. Heß in Genf	1
„ Hirzel, Amtmann i. Kornamt	1
„ „ Bürgermeister	1
„ „ Dr. u. Professor	1
„ „ Hptm., i. d. Presse	1
„ „ eidgen. Oberst, im Feldhof	1
„ Hirzel, Altoberst, i. Garten	1
„ „ Altrathsherr im Gartenhöfli	1
„ J. H Hoffmann in Glarus	1
„ Hoffmann, Gerichtsschreiber, in Pfäffikon	1
„ Hofmeister b weißen Kreuz	1
„ Hottinger, Professor	1
„ J. Huber in der Mühle in Triengen, K. Luzern	1
„ Huber, Bezirksgerichtschrbr, in Wädenschweil	1 1
„ J. Hunkeler, Hof Hintersteinbrugg b. Luzern	8
„ Hunziker, Kaufmann, auf dem Münsterhof	1
„ Hürlimann, Pfr. in Welchschweil, K. Zug	1
„ Hurter, Pfr. i. Rutschweil	1

Exempl.

Herr Hüttenschmid, Apotheker . 1
„ Keiser, Landschreiber in Zug 1
„ Keller, Med. Dr., Präsid. d. gr. Rths. i. Weinfeld. 1
„ Keller, Landschreiber in Grüningen 1
„ J. C. Kern, Buchbinder in Herisau 1
„ Klauser, Fürsprech . . . 1
„ Koller, Pfr. in Oltigen, K. Basel Landschaft . . 1
„ Kündig, Kaufmann, beym Schwibbogen 1
„ Lavater-Hofmeister, Med. Dr.
„ P. Lazarus, Capuz. in Altorf, K. Uri 1
„ P. Locher, Meßmer zu St. Mangen, in St. Gallen 135
„ Meiß im Stampfenbach . 1
Löbl. Meister'sche Lesebibliothek . 2
Herr Meyer, Cand. Med. ältr.,
„ „ Oberstl., b. Steg . 1
„ „ Pfr. b. St. Anna . 1
„ „ Staatsrth., v. Knonau 1
„ C. Michel, Sohn, a. Dorf 1
„ Morell, Regierungspräsid. in Frauenfeld 1
„ Mousson, Altcanzler in Bern 1
„ Müller, Stud. Med., von Stäfa 5
„ Mummenthaler, Statthalter in Langenthal 1
„ Munziger, Buchbinder und Salzfactor in Dornach . 5
„ von Muralt, Altbürgermstr. 1
„ D. Nüscheler, Stadtrath u. Bauherr 1
„ von Orell-Landolt, Criminalrichter 1
„ von Orell, Oberrichter . . 1
„ Ott, Spitalmeister . . . 1
„ Pestalozzi-Hirzel, Director 3
„ Pestalozzi, Professor . . 1
„ „ Sensal . . . 1
„ „ V. D. M., im Schanzengarten . . . 1
„ Peter zum Brühl in Winterthur 1

Exempl.

Herr Pfenninger, Pfr. u. Kammerer im Schönenberg .
„ P. Pfister, Abt in Pfäfers 5
„ Preborst-Martin in Genf . 1
„ Rahn, Med. Dr., Archiater, zur Schellen . . . 1
„ Rhan, Med. Dr., zum Löwenstein 1
„ von Reding, Naz., i. Schwyz 1
„ Ryffel zur blauen Lilie . . 1
„ A. Schaffhauser i. St. Gallen 5
„ Schindler, Altrathsherr, im Halty in Mollis . . . 1
„ Schindler, Altzeugherr in Mollis 5
„ Schinz, Altrathsherr . . 1
„ Schmid, Altoberrichter . 1
„ „ Lieut., f. d. Lesegesellschaft in Thalweil . 1
„ Schöchli, Altochsenwirth in Elgg 1
„ Schultheß, Amtmann im Almosenamt 1
„ Schultheß, Altbauherr, zur blauen Fahne 1
„ Schweizer, Altoberamtmn. 1
„ „ Postdirector . 1
„ „ Pfr. i. Bubikon 1
„ „ Pfr. in Wollishofen 1
„ Schweizer, Pfarr-Vicar in Schwerzenbach . . . 1
„ G. H. von Seigneux in Lausanne 1
„ Sigg, Med. Dr., in Flaach 1
„ J. G. Simmler z. kl. Sonne 1
„ R. F. Stäubler, Stadt- u. Gerichtsschreiber in Wyl 24
Hochw. Stift Einsiedeln . . . 5
Herr Streiff, Med. Dr., i. Glar. 1
„ Stünzi a. d. Risi i. Horgen 1
„ M. Sulzer, Regierungsrth. 1
„ L. Suter in Cham . . . 5
„ C. Theiler, V. D. M., Oberlehrer an der Realschule in Wädenschweil . . . 1
„ P. Theiler, Fürsprech in Einsiedeln 1
„ Ulrich, Oberrichter . . . 1
„ „ Staatsanwald . . 1

	Exempl.
Herr Ulrich, Stiftsverwalter . .	1
„ Usteri-Geßner im Neuenhof	1
„ Usteri Stiftschreiber . . .	1
„ Usteri-Usteri	1
„ H. N. Vettiger, Gmndam. in Goldingen K. St. Gallen	1
„ J. J. Vizi, Sprachenlehr. in Herisau	1
„ Vogel, Pfr. in Uitikon . .	1
„ „ Altrathsherr . .	1
„ „ Secr. a. d. Finanz-Canzley	1
„ Vögeli, Decan in Benken	1
„ Waser, Pfarr-Vic. i. Kloten	1
„ Weber, Gebr. i. Bremgarten	1
„ Weidmann, Altkantonsrath, in Dietikon	1
„ Weiß, Regierungsrath . .	1
„ „ Arzt in Dietikon .	1
„ R. Welti in Wollishofen .	1
„ J. C. Werdtmüller in Stadelhofen	1
„ Wunderli, Stud. Jur., v.	1
Hermikon	5
„ von Wyß, Altbürgermeister	1
„ P. M. Wyß in Einsiedeln .	1
„ J. B. Wyß, Badwirth in Meltigen	1
„ J. C. Zellweger, eidg. Zollrevisor, in Trogen . .	1
„ Zimmermann, Pfr. i. Zumikon	1
„ Zimmermann, Decan in Steinmaur	1
„ L. Zumbach, Prof. in Baar	5
„ Zundel, Med. Doct. und Poliater	1
Löbl. Geßner'sche Buchhandlg für:	
Mons. le Baron de Chapuis-Montlaville, membre de l'académie à Lyon	1
Herr Keller, Dr. Jur., Obergerichtspräsident	1
Löbl. Leseverein in Lenzburg . .	1
„ Schulthessische Buchhandlg.	3
„ Trachslerische Buchhandlung (K. Messow)	3
„ Trachslerische Buch- und Kunsthandlung . . .	2
Herren Ziegler und Söhne, Buchhändler	9
Zug.	
Herr B. J. Blunschi, Buchdrucker	4

